

Zu 70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1984

# Systemisierungsplan

der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge  
des Bundes für das Jahr 1984



Wien 1984  
Österreichische Staatsdruckerei

II

## Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil .....	187-189
II. Fahrzeugpläne	
1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge .....	190-197
2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge .....	198
3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge .....	199
4. Anmerkungen	
zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge .....	200-218
zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge .....	219
zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge .....	220

---

## I. Allgemeiner Teil

1. (1) Jedes Organ des Bundes darf die für die Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen vorgesehenen Ausgaben nur insoweit bestreiten, als sich diese Ausgaben aus der Verwendung der im Abschnitt II zusammengefaßten Anzahl und Kategorie solcher Fahrzeuge ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen sowohl bundeseigene als auch angemietete oder dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge.

(3) Von der Aufnahme im Abschnitt II ausgenommen sind

a) die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, soweit die hierfür anfallenden Ausgaben beim Ausgaben-Titel 401 zu bestreiten sind;

b) die anderen Rechtsträgern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge des Bundes, wenn deren Aufwand von diesen Rechtsträgern getragen wird. In den Anmerkungen zu den Plänen der systemisierten Fahrzeuge sind diese bundeseigenen Fahrzeuge darzustellen;

c) für den vorübergehenden Bedarf tageweise angemietete oder für Erprobungszwecke dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge.

2. Ausgaben für bei einem Organ des Bundes vorhandene Fahrzeuge, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, dürfen nicht bestritten werden. Solche Fahrzeuge sind unter Angabe der Fahrzeugkategorie, der Fahrzeugtype und des Abstellplatzes ebenso wie die Wiederverwendung dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben. Ausgenommen sind aus Anlaß von Staatsbesuchen oder Staatsempfängen anfallende Ausgaben für solche Fahrzeuge, wenn die Bestimmungen der Ziffer 5 Abs. 1 eingehalten werden.

3. Ausgaben für aus den Vorjahren vorhandene Personenkraftwagen der Kategorien II b, II a, II oder III, die nicht der Kategorie der vorgesehenen Fahrzeuge des Systemisierungsplanes für das Jahr 1984 entsprechen, dürfen im Jahre 1984 bei dem gleichen Organ des Bundes bestritten werden, wenn die unverzügliche Veräußerung eines solchen Fahrzeuges unwirtschaftlich wäre.

4. Ein Organ des Bundes darf die Ausgaben für den Einsatz eines bei einem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges dann bestreiten, wenn bei dem ersteren Organ des Bundes nach dem Einsatz des bei dem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges ein vorübergehender, unabwendbarer Bedarf besteht.

5. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1984 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges bei einem Organ des Bundes auf, so dürfen die hierfür erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann bestritten werden, wenn

a) ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Dienst gestellt werden muß,

b) ein systemisiertes Kraftfahrzeug eines anderen Organs des Bundes, das dem gleichen oder auch einem anderen Bundesminister untersteht, nicht zur Verfügung gestellt werden kann und

c) seitens des Organs des Bundes, bei dem der unabwendbare Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges auftritt, die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Kraftfahrzeuges sichergestellt wird. Der Bundesminister für Finanzen hat hierüber gemeinsam mit dem Bericht gemäß § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1984 dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

(2) Ist der unabwendbare Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 dadurch bedingt, daß an Stelle eines systemisierten Kraftfahrzeuges ein Fahrzeug einer höheren Kraftfahrzeugkategorie gemäß Ziffer 6 Abs. 1 erforderlich ist, so gilt bei Zustimmung zum Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 das systemisierte Kraftfahrzeug der niedrigeren Kategorie als gebunden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß auch bei Luft- und Wasserfahrzeugen anzuwenden.

6. (1). An Stelle der Ausgaben für ein systemisiertes Kraftfahrzeug dürfen die Ausgaben für ein

188

Kraftfahrzeug einer niedrigeren Kategorie bestritten werden. Als Reihenfolge der Kategorien gilt:

1. Personenkraftwagen Kategorie III,
2. Personenkraftwagen Kategorie II,
3. Personenkraftwagen Kategorie II a,
4. Personenkraftwagen Kategorie II b,
5. Personenkraftwagen Kategorie I,
6. Fahrzeuge für betriebliche Zwecke,
7. Motorräder über 125 ccm Hubraum,
8. Motorräder über 50 ccm Hubraum bis einschließlich 125 ccm Hubraum,

oder

1. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg,
2. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg,
3. Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke.

(2) Zu den „Personenkraftwagen Kategorie III (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 2 800 ccm Hubraum)“ zählen die Dienstkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre und die Landeshauptmänner. Außerdem ist je ein Fahrzeug der Kategorie III für den Verfassungsgerechtshof, Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof vorgesehen. Ausgenommen von der Hubraumbeschränkung ist je ein Personenkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und den Bundeskanzler.

(3) Zu den „Personenkraftwagen der Kategorie II“ zählen ausschließlich Personenkraftwagen für die österreichischen Vertretungen im Ausland. Sie unterliegen keiner Hubraumbeschränkung, jedoch sind die Anschaffungskosten (einschließlich Zusatzausstattung) je Personenkraftwagen mit 200 000 S begrenzt.

(4) „Personenkraftwagen der Kategorie II a (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 2 001 ccm bis 2 200 ccm) und II b (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 1 601 ccm bis 2 000 ccm)“ dürfen als Dienstkraftwagen nur bei den Organen des Bundes vorgesehen werden, die Fahrzeuge mit größerem Fassungsvermögen oder für repräsentative Zwecke der Bundesverwaltung benötigen, Fahrzeuge der Kategorie II a aber nur bei Bundesministerien und bei nachgeordneten Organen mit Planstellen der Dienstklasse IX oder vergleichbaren Planstellenkategorien, jedoch unabhängig von der Anzahl dieser Planstellen.

(5) Die Dienstkraftwagen der Bundesverwaltung werden als „Personenkraftwagen Kategorie I (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 1 600 ccm Hubraum)“ bezeichnet.

(6) Zu den „Fahrzeugen für betriebliche Zwecke“ sind folgende Kraftfahrzeuge zu zählen:

- a) Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, das sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die zur wahlweisen Beförderung von Personen oder Gütern eingerichtet sind, wenn diese die Voraussetzungen für die Fahrzeug-Kategorien I, II b, II a und II erfüllen und soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Sinne des Abs. 8 erfaßt werden;
- b) Personenkraftwagen der Kategorie I, die betrieblichen oder betriebsähnlichen Zwecken dienen und als solche durch entsprechende Aufschriften an den beiden vorderen Türen oder auf Zusatztafeln gekennzeichnet sind, aus der das benützende Organ des Bundes ersichtlich sein muß;
- c) Personenkraftwagen der Kategorie I, die als Einsatzfahrzeuge Verwendung finden, wenn sie mit Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulich) und Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (Folgetonhorn) ausgestattet sind oder für sie ein Deckkennzeichen zugewiesen ist.

(7) Zu den „Motorrädern über 125 ccm Hubraum“ zählen auch solche mit Beiwagen ohne Rücksicht auf ihren Hubraum.

(8) Als „Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke“ kommen in Betracht:

Kraftfahrzeuge, die auf Grund einer erhöhten Bodenfreiheit mit entsprechendem Überhangwinkel oder einer auf alle Räder wirkenden Antriebseinrichtung für den Einsatz im Gelände geeignet sind;

Kraftfahrzeuge für spezielle straßen- und sicherheitspolizeiliche Zwecke, soweit diese nicht bereits als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke im Sinne des Abs. 6 lit. c erfaßt werden;

Omnibusse gemäß § 2 Z. 7 Kraftfahrzeuggesetz 1967;

Personenkraftwagen mit mehr als sechs Sitzen außer dem Lenkersitz (Kleinbusse);

Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 und Lastkraftwagen gemäß § 2 Z. 8 leg. cit., mit Laboratoriumseinrichtungen, Röntgeneinrichtungen, Meßeinrichtungen u. dgl.;

Zugmaschinen (Radschlepper, Kettenschlepper und Traktoren) gemäß § 2 Z. 9 leg. cit.;

Einachszugmaschinen gemäß § 2 Z. 23 leg. cit.

Nicht aufzunehmen sind Transportkarren (auch mit Elektroantrieb) gemäß § 2 Z. 19, selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 21, Anhän-



ger-Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 22 und Kraftfahrzeuge gemäß § 96<sup>1)</sup> leg. cit.

(9) Motorfahräder sowie Kleinmotorräder unterliegen nicht der Systemisierung.

---

<sup>1)</sup> Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und für deren Lenkung keine Lenkerberechtigung erforderlich ist (z. B. kleine Schneeräumungsgeräte).

7. Ein Haltungskostenbeitrag für privateigene Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen oder Krafträder) von Bundesbediensteten kann nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung eines bundeseigenen Fahrzeuges, das dem privateigenen Kraftfahrzeug entspricht, durch den Bundesbediensteten gegeben sind und das privateigene Fahrzeug an Stelle eines bundeseigenen benützt wird.

## II. Fahrzeugpläne

## 1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
01008	Präsidentschaftskanzlei . . . . .	1) 5											5	5
02	Bundesgesetzgebung:													
02108	Nationalrat . . . . .	2) 5		1									6	6
02208	Bundesrat 3) . . . . .													
	Kapitel 02 (Summe) . . . . .	5		1									6	6
03008	Verfassungsgerichtshof . . . . .	1											1	1
04008	Verwaltungsgerichtshof . . . . .	1											1	1
05008	Volksanwaltschaft . . . . .			1									1	1
06008	Rechnungshof . . . . .	2											2	2
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:													
10008	Zentraleitung . . . . .	4) 14	5) 1	2							1		18	17
10018	Verwaltungsakademie . . . . .					1							1	1
10208	Statistisches Zentralamt . . . . .			1						6) 2			3	3
	Kapitel 10 (Summe) . . . . .	14	1	3		1				3			22	21

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
11	Inneres:													
11008	Bundesministerium für Inneres . . . . .	1		5		1	11			5	7	7	37	38
11308	Bundespolizei . . . . .				16	7	638	213		20	18	149	1 061	1 061
11408	Bundesgendarmerie . . . . .				9		1 953	382		18	18	224	2 604	2 589
11508	Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstal- ten 7) . . . . .						16			2		1	19	21
	Kapitel 11 (Summe) . . . . .	1		5	25	8	2 618	595		45	43	381	3 721	3 709
12	Unterricht:													
12008	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	1		3			1						5	5
12408	Bundessportheime und Sporteinrichtun- gen 8) . . . . .						8				1	15	24	24
12418	Bundesschullandheime und Schulsportveran- staltungen 9) . . . . .						4			2			6	6
12438	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwach- senenbildung 10) . . . . .						3					4	7	7
12718	Höhere Internatsschulen des Bundes 11) . . . . .						2					3	5	5
12748	Bds. Blindenerziehungsinstitut und Bds. Institut für Gehörlosenbildung 12) . . . . .											1	1	1
12768	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbil- dende) 13) . . . . .						2						2	2
12808	Technische und gewerbliche Lehranstal- ten 14) . . . . .						9			7	8	1	25	25
12818	Sozialakademien - LA für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe 15) . . . . .											1	1	1
12868	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende) 16) . . . . .						1						1	1
12938	Bundesanstalten für Leibeserziehung 17) . . Schulaufsichtsbehörden . . . . .						3					1	4	4
	Kapitel 12 (Summe) . . . . .	1		3			33			9	9	26	81	83

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
13 13508	Kunst: Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm						1					2	3	3
14 14008	Wissenschaft und Forschung: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	1		2									3	3
14208	Universitäten 18)			5	2		26	3		4		28	68	65
14218	Universitäten (zweckgebundene Gebarung) 19)						18			1		25	44	53
14238	Bibliotheken 20)						5					2	7	7
14248	Wissenschaftliche Anstalten 21)						5					1	6	4
14258	Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung) 22)						1			3		2	6	
14308	Kunsthochschulen 23)						3					1	4	3
14318	Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung) 24)						1						1	2
14408	Museen 25)						5			1	2	1	9	9
14508	Bundesdenkmalamt					4	6			1		2	13	13
	Kapitel 14 (Summe)	1		7	2	4	70	3		10	2	62	161	159
15 15008	Soziales: Zentralleitung	1		3									4	5
15508	Landesarbeitsämter 26)				9		104			2			115	115
15928	Arbeitsinspektion 27)					11	3						14	14
	Kapitel 15 (Summe)	1		3	9	11	107			2			133	134

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
17	Gesundheit und Umweltschutz:													
17008	Zentralleitung . . . . .	2		1								2	3	2
17328	Strahlenschutz . . . . .											2	2	2
17368	Umwelthygiene . . . . .											13	13	13
17908	Lebensmitteluntersuchungsanstalten 28) . . . . .						1					1	2	2
17918	Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz . . . . .						1					1	2	
17928	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten 29) . . . . .						1						1	2
17958	Veterinärmedizinische Anstalten 30) . . . . .									7		9	16	16
	Kapitel 17 (Summe) . . . . .	2		1			3			7		26	39	37
18	Familienangelegenheiten:													
18008	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz . . . . .	1			31)	1							2	
20	Äußeres:													
20008	Zentralleitung . . . . .	32)	1		3		2						6	6
20108	Vertretungsbehörden . . . . .		33)	75			34)	3		34)	6		84	84
20208	Diplomatische Akademie . . . . .						1						1	1
20308	Österreichische Kulturinstitute 35) . . . . .						1			1			2	2
	Kapitel 20 (Summe) . . . . .	1	75	3			7			7			93	93
30	Justiz:													
30008	Bundesministerium für Justiz . . . . .	1		3									4	4
30108	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur . . . . .	1											1	1
30208	Justizbehörden in den Ländern 36) . . . . .			4	17		1					4	26	26
30308	Justizanstalten 37) . . . . .						53				20	28	101	99
	Kapitel 30 (Summe) . . . . .	2		7	17		54			20		32	132	130

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1984	Summe 1983	
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						Anzahl der systemisierten Fahrzeuge	über 125 ccm	über 50 ccm. bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I					über 1 000 kg				bis einschl. 1 000 kg
40	Militärische Angelegenheiten:														
40008	Bundesministerium für Landesverteidigung .	1	...	5	3	1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	10	12	
40108	Heer und Heeresverwaltung 38) .....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
40508	Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbe- triebe; Allentsteig (betriebsähnl. Ein- richtung, zweckgeb. Gebarung) .....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	4	2	22	29	29	
	Kapitel 40 (Summe) ...	1	.....	5	4	1	.....	.....	.....	4	2	22	39	41	
50	Finanzverwaltung:														
50008	Bundesministerium für Finanzen .....	2	.....	31) 3	.....	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	7	8	
50408	Finanzlandesdirektionen; Dienststel- len 39) 40) .....	.....	.....	3	3	15	160	.....	.....	8	6	115	310	311	
50508	Finanzprokuratur .....	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1	
50608	Hauptpunzierungs- und Probieramt .....	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1	
50708	Bundesrechenamt .....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3	3	
	Kapitel 50 (Summe) ...	2	.....	7	3	16	162	.....	.....	8	6	118	322	324	

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
60	Land- und Forstwirtschaft:													
60008}	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 41)	2		4			12					1	19	19
60078}	Bundesanstalt für Landtechnik						2				1	10	13	13
60438	Bundesanstalt für Landtechnik													
60508	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten 42)						6			2		38	46	46
60518	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion 43)						17			5	7	28	57	57
60528	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten 44)						3					5	8	8
60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt				1		19			1		2	23	23
60558	Bundesanstalten für Milchwirtschaft 45)						3			4			7	7
60578	Bundesanstalten für Tierzucht 46)						6			4		1	11	11
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten 47)						4					1	5	6
60728	Forstliche Ausbildungsstätten 48)						1			1		10	12	12
60808	Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst 49)				7								7	7
60918	Weinaufsicht 50)						11						11	11
60938	Bundesgärten 51)						4			8	2	9	23	23
60958	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften 52)						7	5		6	2	83	103	103
60968	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste 53)						2					12	14	14
60978	Bundesgestüt Piber						1					8	9	9
60998	Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung) 54)						113			26	16	28	183	183
	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft													1
	Kapitel 60 (Summe)	2		4	8		211	5		57	28	236	551	553

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
63	Handel, Gewerbe, Industrie:													
63008	Zentralleitung 55) .....	2		3			1						6	6
63208	Österreichisches Patentamt .....			1			1						2	2
63308	Bergbehörden 56) .....				1	6							7	7
	Kapitel 63 (Summe) ...	2		4	1	6	2						15	15
64	Bauten und Technik:													
64008	Zentralleitung 55) .....	2		2	1								5	5
64018	Bundesmobilienvverwaltung .....						1			1			2	2
64028	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung) .....						3			1	1	4	9	9
64058	Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen) 57) .....						1						1	1
64228	Bundesstraßen B und S (Gemeinsame Ausgaben) 58) 59) .....						253			730	325	356	1 664	1 659
64248	Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben) 60) ..						127			242	73	115	557	546
64408	Bundesstrombauamt 61) .....				2		16	4		14	2	1	39	39
64508	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung 63) .....				3	13	32		10	18	16	5	97	97
64518	Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung) .....						1			1		3	5	5
64908	Einrichtungen des Eichwesens 64) .....				1		1			12	1	23	38	38
64918	Einrichtungen des Vermessungswesens 65) ..			1	1		79			2	1		84	84
	Kapitel 64 (Summe) ...	2		3	8	13	514	4	10	1 021	419	507	2 501	2 485





## 2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlages		Segelflugzeuge		Motorflugzeuge				Hubschrauber bis Abflug- gewicht 2 000 kg	Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Sitzplatzklassen 1)		Gewichtsklassen 2)						
		a	b	A	B	C	D-F			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge										
11 11108	Inneres: Flugpolizei und Flugrettungsdienst .....			3) 4				12	16	16
12 12408 12808	Unterricht: Bundessportheime und Sporteinrichtungen 4) .....	9	6	10					25	25
	Technische und gewerbliche Lehranstalten 5) .....	1		1					2	2
	Kapitel 12 (Summe) ...	10	6	11					27	27
64 64918	Bauten und Technik: Einrichtungen des Vermessungswesens .....				1	1			2	2
65 65008 65308	Verkehr: Bundesministerium für Verkehr .....			1					1	1
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung) ..			1		1	1		3	3
	Kapitel 65 (Summe) ...			2		1	1		4	4
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	10	6	17	1	2	1	12	49	49

3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlags		Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb 1)				Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	Passagier- und Transport-schiffe	Spezial-wasserfahr-zeuge	Innenbord-	Außenbord-		
				Motorboote			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge							
11	Inneres:						
11308	Bundespolizei 2) .....			8	3	16	27
11408	Bundesgendarmerie .....			37	12	22	71
	Kapitel 11 (Summe) ...			45	15	38	98
12	Unterricht:						
12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten 3) .....					1	1
14	Wissenschaft und Forschung:						
14208	Universitäten 4) .....					1	1
14248	Wissenschaftliche Anstalten 5) .....					2	2
	Kapitel 14 (Summe) ...					3	3
50	Finanzverwaltung:						
50408	Finanzlandesdirektionen; Dienststellen 6) .....			8	6	6	20
60	Land- und Forstwirtschaft:						
60578	Bundesanstalten für Tierzucht 7) .....			3		7	10
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten 8) .....				1		1
60728	Forstliche Ausbildungsstätten 9) .....					1	1
60998	Bauhöfe (betriebsäehn. Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung) 10) ..					2	2
	Kapitel 60 (Summe) ...			3	1	10	14
64	Bauten und Technik:						
64408	Bundesstrombauamt 11) .....		28	5		46	79
65	Verkehr:						
65408	Amt f. Schifffahrt einschl. Dienstst. der Schifffahrtspolizei .....		12) 10	21	3	19	53
77368	Österreichische Bundesforste .....		3	1	1	16	21
79358	Österreichische Bundesbahnen .....	13) 14					14
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	14	41	83	26	139	303

200

**4. Anmerkungen**  
zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

- 1) Hievon 3 Fahrzeuge für offizielle repräsentative Zwecke.
- 2) Hievon 2 Fahrzeuge als Reserve bzw. für offizielle repräsentative Zwecke.
- 3) Der jeweilige Vorsitzende erhält statt der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens eine Entschädigung, da halbjährlich ein Wechsel im Vorsitz des Bundesrates eintritt und der Vorsitzende sich nicht ständig in Wien aufhält. Von der Systemisierung eines Dienstkraftwagens wird daher derzeit abgesehen.
- 4) Hievon 9 Fahrzeuge für die Landeshauptmänner sowie 1 Fahrzeug für offizielle repräsentative Zwecke.
- 5) Für die Österreichische Delegation bei der OECD in Paris.
- 6) Hievon 1 angemieteter Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg) für die Dauer der Aufarbeitung der Volkszählungsergebnisse 1981.
- 7) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Flüchtlingslager Bad Kreuzen . . . . .	4	-	-
Flüchtlingslager Traiskirchen einschließlich Transitlager (Schubstation) und Auswanderungsstelle . . . . .	8	2	-
Flüchtlingslager Vorderbrühl . . . . .	1	-	-
Pflegeanstalt für chronische Kranke in Thalham . . . . .	3	-	1
Zusammen . . . . .	16	2	1

- 8) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Bundessportheime in:				
Haus des Sports . . . . .	1	-	-	2
Faak am See . . . . .	1	-	-	-
Hintermoos . . . . .	1	-	-	-
Kitzsteinhorn . . . . .	1	-	-	-
Obergurgl . . . . .	-	-	-	1
Obertraun . . . . .	1	-	-	-
Schielleiten . . . . .	-	-	-	1
Spitzerberg . . . . .	1	-	3	7
St. Christoph/Arlberg . . . . .	1	-	-	-
Bundessportzentrum Südstadt . . . . .	-	1	-	1
Bundesstadion Graz-Liebenau . . . . .	1	-	-	-
Zusammen . . . . .	8	1	3	12
			15	

201

9) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1 000 kg)
Betreuungsstelle für Schulsportanlagen . . . . .	-	2
Bundesschullandheime in:		
Mariazell . . . . .	1	-
Raach bei Gloggnitz . . . . .	1	-
Radstadt . . . . .	1	-
Saalbach . . . . .	1	-
Zusammen . . .	4	2

10) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang . . . . .	-	1
Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in:		
Kärnten . . . . .	1	-
Niederösterreich . . . . .	-	1
Oberösterreich . . . . .	1	-
Salzburg . . . . .	1	-
Steiermark . . . . .	-	1
Tirol . . . . .	-	1
Zusammen . . .	3	4

11) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Höhere Internatsschulen in:		
Graz-Liebenau . . . . .	-	1
Saalfelden . . . . .	1	2
Schloß Traunsee/Altmünster . . . . .	1	-
Zusammen . . .	2	3

12) Das Kraftfahrzeug ist für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien II vorgesehen.

13) Je 1 Kraftfahrzeug für das Bundeskonvikt Wien II (einschließlich Expositur Wien XIII) und das Bundeskonvikt Lienz.

202

14) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesfachschule für Holzbearbeitung Hallstatt	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalten in:				
Hallein	-	-	1	-
Kapfenberg	-	1	-	-
Krems	-	*) 1	-	-
Linz I	-	*) 1	-	-
Linz II	-	-	1	-
Saalfelden	1	-	-	-
Salzburg	-	*) 1	-	-
Steyr	1	*) 1	-	-
Wien X	-	-	1	-
Wiener Neustadt	-	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt und Handelsschule Wien V	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalten in:				
Bregenz	1	-	-	-
Graz-Gösting	-	*) 1	-	-
Innsbruck	-	-	*) 1	-
Mödling	1	*) 1	-	**) 1
Rankweil	-	-	1	-
St. Pölten	-	-	1	-
Waidhofen/Ybbs	1	-	-	-
Wien I	-	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XX, Technologisches Gewerbemuseum	*) 2	-	-	-
Zusammen . . .	9	7	8	1

\*) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

\*\*) Traktor.

15) Das Kraftfahrzeug ist für die Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe Türritz vorgesehen.

16) Das Kraftfahrzeug ist für das Bundeskonvikt für Knaben der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Krems vorgesehen.

17) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalten für Leibeserziehung in:		
Graz	1	-
Innsbruck	-	1
Linz	1	-
Wien	1	-
Zusammen . . .	3	1

18) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für beson- dere Zwecke
	II a	II b				
Montanuniversität Leoben . . . . .	1	-	1	-	-	-
Institut für Geophysik . . . . .	-	-	-	-	-	1
Technische Universität Graz . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Hydromechanik, Hydraulik und Hydrologie . . . . .	-	-	-	-	-	1
Institut für Landwirtschaftliches Bauwesen und Ländliches Siedlungswesen . . . . .	-	-	-	-	-	1
Technische Universität Wien . . . . .	1	-	1	-	-	-
Institut für Fertigungstechnik . . . . .	-	-	-	-	*) 1	-
Institut für Hochbau für Architekten . . . . .	-	-	-	-	1	-
Institut für theoretische Geodäsie und Geo- physik . . . . .	-	-	-	-	-	1
Universität für Bildungswissenschaften Klagen- furt . . . . .	-	-	1	-	-	-
Universitäts-Sportinstitut . . . . .	-	-	1	-	-	-
Universität für Bodenkultur . . . . .	-	1	1	-	1	-
Botanisches Institut . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüch- tung . . . . .	-	-	-	-	-	1
Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung. Lehrforstzentrum . . . . .	-	-	1	-	-	-
Versuchswirtschaft Großenzersdorf der Uni- versität für Bodenkultur . . . . .	-	-	1	-	-	5
Universität Graz . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Botanik . . . . .	-	-	-	-	-	1
Zentrale Versuchstieranlage . . . . .	-	-	1	-	-	-
Universität Innsbruck . . . . .	-	-	-	-	1	-
Botanischer Garten . . . . .	-	-	-	-	-	-
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur . . . . .	-	-	-	-	-	1
Institut für Anatomie . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für klassische Archäologie . . . . .	-	-	-	-	-	1
Universität Linz . . . . .	1	-	1	-	-	-
Universität Salzburg . . . . .	-	1	1	-	-	-
Universität Wien . . . . .	1	-	1	-	-	2
Forschungsinstitut für Versuchstierzucht Himberg . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Anatomie . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Astronomie mit Außenstelle Schöpfel . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Botanik und Botanischer Garten . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Meteorologie und Geophysik . . . . .	-	-	-	-	-	1
Institut für Paläontologie . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Petrologie . . . . .	-	-	-	-	-	1
Institut für Ur- und Frühgeschichte . . . . .	-	-	1	-	-	-
Institut für Zoologie . . . . .	-	-	1	-	-	-
Veterinärmedizinische Universität Wien . . . . .	1	-	1	-	-	4
Lehr- und Forschungsgut Merkenstein . . . . .	-	-	1	3	-	7
Wirtschaftsuniversität Wien . . . . .	-	-	1	-	-	-
Zusammen . . . . .	5	2	26	3	4	28

\*) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

204

19) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Montanuniversität Leoben	1	-	-
Institut für Bildungsförderung und Sport	1	-	-
Institut für Geophysik	-	-	1
Institut für Markscheide- und Bergschadenkunde	-	-	1
Institut für Verformungskunde und Hüttenmaschinen	-	-	1
Technische Universität Graz	1	-	-
Institut für Technische Geologie, Petrographie und Mineralogie	-	-	1
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik	2	-	-
Institut für Werkstoffkunde, Festigkeitslehre und Materialprüfung	-	-	1
Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungstechnik	-	-	2
Technische Universität Wien:			
Institut für Allgemeine Maschinenlehre und Fördertechnik	-	-	1
Institut für Arbeits- und Betriebswissenschaften	-	-	1
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Kraftfahrbau	1	-	-
Institut für Verfahrenstechnik und Technologie der Brennstoffe	-	-	1
Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau	-	-	1
Technische Versuchs- und Forschungsanstalt	1	1	1
Universität für Bodenkultur:			
Institut für Obstbau	1	-	4
Institut für Geotechnik und Verkehrswesen	1	-	-
Institut für Waldbau	1	-	-
Universität Graz	1	-	-
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universitäts-Sportinstitut (Universitätsheim Planeralpe)	1	-	-
Universität Innsbruck:			
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft	-	-	1
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universität Linz:			
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1
Universität Salzburg:			
Institut für Allgemeine Biologie, Biochemie und Biophysik	-	-	1
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universität Wien	-	-	2
I. Chirurgische Universitäts-Klinik	1	-	-
II. Chirurgische Universitäts-Klinik	-	-	1
Institut für Zoologie	1	-	-
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1
Veterinärmedizinische Universität Wien	1	-	2
Zusammen	18	1	25

20) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie	-	1
Österreichische Nationalbibliothek	1	-
Österreichische Phonotheek	1	-
Universitätsbibliotheken in:		
Graz	1	-
Innsbruck	1	-
Salzburg	-	1
Wien	1	-
Zusammen	5	2



205

21) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Geologische Bundesanstalt .....	3	-
Österreichisches Archäologisches Institut Wien .....	1	-
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik .....	1	1
Zusammen ...	5	1

22) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Österreichisches Archäologisches Institut Wien .....	1	-	-
Österreichisches Archäologisches Institut Athen .....	-	-	1
Österreichisches Archäologisches Institut Ephesos .....	-	3	-
Österreichisches Archäologisches Institut Kairo .....	-	-	1
Zusammen ...	1	3	2

23) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Hochschule für angewandte Kunst in Wien .....	1	-
Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz .....	1	-
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz .....	1	-
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Expositur Oberschützen) ..	-	1
Zusammen ...	3	1

24) Das Fahrzeug ist für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien vorgesehen.

25) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Graphische Sammlung Albertina .....	1	-	-	-
Kunsthistorisches Museum .....	-	-	1	1
Museum für Angewandte Kunst .....	1	-	-	-
Museum für Völkerkunde .....	1	-	-	-
Naturhistorisches Museum .....	2	-	-	-
Österreichisches Museum für moderne Kunst .....	-	1	-	-
Technisches Museum .....	-	-	1	-
Zusammen ...	5	1	2	1

206

26) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)
Bereich Landesarbeitsamt Wien . . . . .	1	5	1
Bereich Landesarbeitsamt Niederösterreich . . . . .	1	27	1
Bereich Landesarbeitsamt Burgenland . . . . .	1	7	-
Bereich Landesarbeitsamt Oberösterreich . . . . .	1	20	-
Bereich Landesarbeitsamt Salzburg . . . . .	1	7	-
Bereich Landesarbeitsamt Steiermark . . . . .	1	19	-
Bereich Landesarbeitsamt Kärnten . . . . .	1	9	-
Bereich Landesarbeitsamt Tirol . . . . .	1	8	-
Bereich Landesarbeitsamt Vorarlberg . . . . .	1	2	-
Zusammen . . . . .	9	104	2

27) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke
Arbeitsinspektion Wien . . . . .	-	3
Arbeitsinspektorate in:		
Bregenz . . . . .	1	-
Eisenstadt . . . . .	1	-
Graz . . . . .	1	-
Innsbruck . . . . .	1	-
Klagenfurt . . . . .	1	-
Krems . . . . .	1	-
Leoben . . . . .	1	-
Linz . . . . .	1	-
Salzburg . . . . .	1	-
St. Pölten . . . . .	1	-
Vöcklabruck . . . . .	1	-
Zusammen . . . . .	11	3

28) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien . . . . .	-	1
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz . . . . .	*) 1	-
Zusammen . . . . .	1	1

\*) Dieses Fahrzeug wird im Rahmen des Zivilschutzes und der Umwelthygiene eingesetzt.

29) Dieses Fahrzeug ist für die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Wien vorgesehen.

207

30) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling . . . . .	-	3
Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf . . . . .	7	*) 3
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in:		
Graz . . . . .	-	1
Linz . . . . .	-	1
Innsbruck . . . . .	-	1
Zusammen . . . . .	7	9

\*) Eines dieser Fahrzeuge wird im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

31) Gemeinsame Fahrbereitschaft für das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

32) Dieses Fahrzeug dient auch für offizielle Repräsentationszwecke.

33) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt: je 1 Fahrzeug für die diplomatischen Vertretungsbehörden in Addis Abeba, Abidjan, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogota, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Djedda, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Rom, Rom-Vatikan, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Warschau, Washington sowie 2 Fahrzeuge für die Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York (hievon auch 1 Fahrzeug für das österreichische Generalkonsulat in New York). Ferner je 1 Fahrzeug für die Ständige Delegation Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf, für die Vertretung Österreichs beim Europarat in Straßburg, für die Österreichische Delegation in Berlin, für die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel und für die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO in Paris.

34) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
Diplomatische Vertretungsbehörden in:		
Bankok . . . . .	-	1
Djedda . . . . .	-	1
Hongkong . . . . .	1	1
Lagos . . . . .	-	1
Moskau . . . . .	1	-
Peking . . . . .	1	-
Rom - Vatikan . . . . .	-	1
Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York . . . . .	-	1
Zusammen . . . . .	3	6

35) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
Österreichische Kulturinstitute in:		
Rom . . . . .	-	1
Warschau . . . . .	1	-
Zusammen . . . . .	1	1

208

36) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b		
Oberlandesgerichte in: Graz .....	1	-	-	1
Innsbruck .....	1	-	-	1
Linz .....	1	-	-	1
Wien .....	1	-	1	1
Gerichtshöfe I. Instanz in:				
Landesgerichte für Zivilrechtssachen in: Graz .....	-	1	-	-
Wien .....	-	1	-	-
Landesgerichte für Strafsachen in: Graz .....	-	1	-	-
Wien .....	-	1	-	-
Landesgerichte in Eisenstadt, Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg (je 1 Personenkraftwagen) .....	-	6	-	-
Jugendgerichtshof Wien .....	-	1	-	-
Kreisgerichte in Korneuburg, Krems, Leoben, St. Pölten, Wels und Wiener Neu- stadt (je 1 Personenkraftwagen) .....	-	6	-	-
Zusammen .....	4	17	1	4

37) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Gefangenen- transportwagen	Traktoren
Gerichtshofgefängnisse in:				
Gefängnis des Jugendgerichtshofes Wien .....	1	-	-	-
Kreisgerichtliche Gefängnisse in:				
Korneuburg .....	2	-	-	1
Krems .....	1	-	-	-
Leoben .....	1	-	-	-
Ried .....	1	-	-	-
Steyr .....	1	-	-	-
St. Pölten .....	2	-	-	-
Wels .....	1	-	-	-
Wiener Neustadt .....	1	-	-	-
Landesgerichtliche Gefängnisse in:				
Eisenstadt .....	1	-	-	-
Feldkirch .....	1	-	-	-
Graz .....	3	1	-	-
Innsbruck .....	4	1	-	2
Klagenfurt .....	2	1	-	4
Linz .....	2	3	-	1
Salzburg .....	2	-	-	-
Wien I .....	5	1	3	-
Wien II .....	2	1	-	-
Justizanstalt Göllersdorf .....	1	-	-	-
Sonderanstalten in:				
Gerasdorf (für Jugendliche) .....	2	1	-	2
Mittersteig .....	2	-	-	-
Sonnberg .....	1	1	-	1
Wien-Favoriten .....	1	-	-	-
Strafvollzugsanstalten in:				
Garsten .....	2	1	-	2
Graz .....	1	2	-	3
Hirtenberg .....	3	1	-	5
Schwarzau .....	2	1	-	3
Stein .....	3	3	-	1
Suben .....	1	1	-	-
Wien-Simmering .....	1	1	-	-
Zusammen .....	53	20	3	25



210

42) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien-Ober St. Veit . . . . .	1	-	-	-
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels . . . . .	-	-	*) 3	3
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft Ursprung/Elixhausen . . . . .	-	-	3	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Elmberg/Oberösterreich . . . . .	-	-	1	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematzen/Tirol . . . . .	-	-	*) 2	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten . . . . .	-	-	2	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg . . . . .	-	-	2	1
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien . . . . .	2	-	2	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg . . . . .	3	2	*) 4	1
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco-Josephinum in Weinzierl . . . . .	-	-	**)	3
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian . . . . .	-	-	2	2
Zusammen . . . . .	6	2	24	14
			38	

\*) Hievon je 1 Leihfahrzeug.

\*\*) Hievon 2 Leihfahrzeuge.

43) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Bundesanstalt für Bodenwirtschaft . . . . .	2	-	-	-	-
Bundesanstalt für Pflanzenbau . . . . .	3	1	5	9	2
Bundesanstalt für Pflanzenschutz . . . . .	2	1	1	3	2
Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft . . . . .	4	1	-	8	1
Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt . . . . .	6	2	1	2	1
Zusammen . . . . .	17	5	7	22	6
			28		

44) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Forstliche Fachschule in Waidhofen an der Ybbs . . . . .	1	1
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur . . . . .	2	-
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Gainfarn . . . . .	-	4
Zusammen . . . . .	3	5

211

45) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)
Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft .....	1	4
Bundesanstalt für Milchwirtschaft .....	2	-
Zusammen ...	3	4

46) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke (Traktoren)
Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft .....	4	2	-
Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren .....	1	1	-
Bundesanstalt für Pferdezucht .....	1	1	1
Zusammen ...	6	4	1

47) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen .....	2	-
Bundesanstalt für Wassergüte in Wien .....	2	1
Zusammen ...	4	1

48) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Forstliche Ausbildungsstätten in:				
Ort/Gmunden .....	-	-	*) 1	3
Ossiach .....	1	1	*) 1	5
Zusammen ...	1	1	2	8
			10	

\*) Leihfahrzeuge.

212

49) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie II b
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenerverbauung, Sektion für:	
Kärnten in Villach .....	1
Oberösterreich in Linz .....	1
Salzburg in Salzburg .....	1
Steiermark in Graz .....	1
Tirol in Innsbruck .....	1
Vorarlberg in Bregenz .....	1
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien .....	1
Zusammen . . .	7

50) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke
Tätigkeitsgebiet: I, II, IV, IX (Langenlois, Horn, Wien, Gerasdorf) .....	5
Tätigkeitsgebiet: III, V, XIII (Kritzendorf, Gänserndorf, Innsbruck) .....	3
Tätigkeitsgebiet: X (Baden, Eisenstadt, Mödling, Rust, Wien) .....	1
Tätigkeitsgebiet: XII (Oberösterreich, Salzburg) .....	1
Weingütesiegelbüro .....	1
Zusammen . . .	11

51) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Verwaltung der Bundesgärten in Innsbruck . . . .	1	1	-	1	1
Verwaltung der Bundesgärten in Wien-Schönbrunn	3	7	2	3	4
Zusammen . . .	4	8	2	4	5
					9



213

52) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
					Traktoren	Sonstige
Bundesversuchswirtschaft Fohlenhof bei Wr. Neustadt .....	-	-	-	-	4	-
Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl im Marchfeld .....	3	-	2	1	33	-
Bundesversuchswirtschaft Königshof bei Bruck an der Leitha .....	2	4	2	-	22	1
Bundesversuchswirtschaft Wieselburg an der Erlauf .....	2	1	2	1	23	-
Zusammen .....	7	5	6	2	82	1
83						

53) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Bundeslehr- und Versuchsforst Bruck/Mur .....	1	*) 1	-
Bundeslehr- und Versuchsforst in Lahnhuben .....	1	-	-
Bundeslehr- und Versuchsforst in Merkenstein .....	-	*) 3	2
Bundeslehr- und Versuchsforst Kollerhuben .....	-	*) 1	1
Bundeslehr- und Versuchsforst Ort .....	-	1	-
Bundeslehr- und Versuchsforst Ulmerfeld .....	-	*) 1	2
Zusammen .....	2	7	5
12			

\*) Hievon je 1 Leihfahrzeug.

54) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung; Sektion für:				
Kärnten in Villach .....	18	4	-	10
Oberösterreich in Linz .....	12	4	4	3
Salzburg in Salzburg .....	22	3	2	2
Steiermark in Graz .....	15	5	4	2
Tirol in Innsbruck .....	22	7	3	7
Vorarlberg in Bregenz .....	13	-	2	3
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien .....	11	3	1	1
Zusammen .....	113	26	16	28

55) Gemeinsame Fahrbereitschaft für die Zentralleitungen der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Bauten und Technik.

56) 1 Personenkraftwagen der Kategorie II b für die Berghauptmannschaft Wien, je 1 Personenkraftwagen der Kategorie I für die Berghauptmannschaften Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Wien sowie 2 Personenkraftwagen der Kategorie I für die Berghauptmannschaft Salzburg.

57) Für das Kurhaus Semmering.

214

58) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke (Zugmaschinen)
Bundesstraßenverwaltungen in:				
Burgenland .....	2	51	31	24
Kärnten .....	75	91	31	49
Niederösterreich .....	76	200	79	68
Oberösterreich .....	4	110	54	59
Salzburg .....	8	40	19	29
Steiermark .....	48	157	65	45
Tirol .....	35	70	34	66
Vorarlberg .....	1	7	7	15
Wien .....	4	4	5	1
Zusammen ...	253	730	325	356

59) Außerdem ist im Bereiche der Bundesstraßenverwaltung in Tirol 1 bundeseigenes Fahrzeug für betriebliche Zwecke vorhanden, dessen Aufwand vom Land getragen wird und das gemäß Absatz 3 lit. b der Ziffer 1 des „Allgemeinen Teiles“ nicht systemisiert wurde.

60) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstraßenverwaltungen in:				
Burgenland .....	2	4	4	3
Kärnten .....	17	26	14	17
Niederösterreich .....	34	68	26	29
Oberösterreich .....	16	49	8	16
Salzburg .....	9	21	2	11
Steiermark .....	14	30	5	16
Tirol .....	19	27	8	12
Vorarlberg .....	7	5	4	6
Wien .....	9	12	2	5
Zusammen ...	127	242	73	115

61) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstrombauamt, Betriebsbauleitung und Strombauleitung in Wien .....	2	3	1	2	-	-
Marchbauleitung .....	-	3	-	-	-	-
Strombauleitungen in:						
Aschach .....	-	2	1	3	-	1
Deutsch-Altenburg .....	-	1	-	3	-	-
Greifenstein .....	-	1	-	1	1	-
Grein .....	-	1	1	1	-	-
Krems .....	-	1	1	1	1	-
Linz .....	-	2	-	1	-	-
Ybbs .....	-	2	-	2	-	-
Zusammen ...	2	16	4	14	2	1

215

62) (frei).

63) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1.000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1.000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II b	I					
Bundesgebäudeverwaltung I in:							
Wien . . . . .	1	2	4	-	7	-	-
Bundesgebäudeverwaltung II in:							
Graz . . . . .	-	3	2	-	1	3	-
Innsbruck . . . . .	-	2	2	1	1	2	1
Klagenfurt . . . . .	-	2	4	1	2	-	-
Linz . . . . .	-	1	1	2	2	5	-
Salzburg . . . . .	1	1	3	1	2	6	-
Wien . . . . .	1	2	14	4	3	-	1
Burghauptmannschaft Wien . . . . .	-	-	-	-	-	-	1
Schloßhauptmannschaft Schönbrunn . . . . .	-	-	2	1	-	-	2
Zusammen . . . . .	3	13	32	10	18	16	5

64) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1.000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1.000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Gruppe Eichwesen . . . . .	1	1	2	1	10
Eichämter Kärnten . . . . .	-	-	1	-	1
Eichämter Niederösterreich . . . . .	-	-	2	-	-
Eichämter Oberösterreich . . . . .	-	-	2	-	4
Eichämter Salzburg . . . . .	-	-	1	-	1
Eichämter Steiermark . . . . .	-	-	2	-	2
Eichämter Tirol/Vorarlberg . . . . .	-	-	2	-	1
Eichamt Wien . . . . .	-	-	-	-	4
Zusammen . . . . .	1	1	12	1	23

216

65) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)
	II a	II b			
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen: Präsidium .....	1	1	1	-	-
Gruppe K:					
Leitung .....	-	-	1	-	-
Abteilung K 1 .....	-	-	1	2	-
Abteilung K 2 .....	-	-	2	-	-
Abteilung K 3 .....	-	-	14	-	-
Abteilung K 9 .....	-	-	2	-	-
Aufsichtsbereich Oberösterreich und Salzburg	-	-	12	-	-
Aufsichtsbereich Steiermark und Kärnten .....	-	-	13	-	-
Aufsichtsbereich Tirol und Vorarlberg .....	-	-	10	-	-
Aufsichtsbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland .....	-	-	18	-	-
Gruppe L:					
Leitung .....	-	-	1	-	-
Abteilung L 1 .....	-	-	-	-	1
Abteilung L 6 .....	-	-	4	-	-
Zusammen .....	1	1	79	2	1

66) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b			
Bundesamt für Zivilluftfahrt .....	1	1	3	1	10
Flughafen in:					
Hörsching (Oberösterreich) .....	-	-	2	-	3
Innsbruck-Kranebitten (Tirol) .....	-	-	1	-	3
Klagenfurt-Annabichl (Kärnten) .....	-	-	1	-	6
Salzburg (Salzburg) .....	-	-	3	-	2
Schwechat (Wien) .....	-	-	1	-	11
Thalerhof (Steiermark) .....	-	-	3	-	3
Zusammen .....	1	1	14	1	38

67) Das Fahrzeug ist für das Amt für Schifffahrt vorgesehen.

68) 3 Zugmaschinen, 4 Sonderlastkraftwagen und 1 Kleinbus.

217

69) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hub- raum	Motor- räder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b						
Generaldirektion . . . . .	3	2	7	-	-	-	1	4
Inspektion Ebensee/Steyr . . . . .	-	-	2	-	-	-	-	3
Inspektion Innsbruck . . . . .	-	1	-	-	-	-	-	-
Inspektion Salzburg . . . . .	-	1	1	-	-	-	-	2
Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe und Sägewerke in								
Burgenland . . . . .	-	-	1	-	-	-	2	2
Kärnten . . . . .	-	-	3	-	1	-	3	5
Niederösterreich . . . . .	-	-	31	3	3	1	34	64
Oberösterreich . . . . .	-	-	65	3	1	39	85	95
Salzburg . . . . .	-	-	17	1	-	22	52	59
Steiermark . . . . .	-	-	46	6	2	14	53	58
Tirol . . . . .	-	-	36	7	1	12	77	60
Wien . . . . .	-	-	16	-	-	27	23	38
Zusammen . . . . .	3	4	225	20	8	115	330	*) 390

\*) Hievon 196 geländegängige Fahrzeuge, 97 Unimog und Traktore und 97 Forstschlepper.

70) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hubraum	Motor- räder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I						
Bundeseigene Fahrzeuge:									
Generaldirektion . . . . .	5	2	-	-	-	-	-	-	-
Direktionsbereich Wien . . . . .	1	-	3	437	2	151	300	1 330	711
Direktionsbereich Linz . . . . .	1	-	1	249	-	6	112	688	444
Direktionsbereich Graz . . . . .	1	-	1	290	-	65	112	652	385
Direktionsbereich Klagenfurt . . . . .	-	1	1	134	-	22	80	416	343
Direktionsbereich Innsbruck . . . . .	1	-	1	318	-	-	91	417	448
Inspektoratsbereich Salzburg . . . . .	-	1	-	165	-	-	49	291	256
Zusammen . . . . .	9	4	7	1 593	2	244	744	3 794	2 587
Angemietete Fahrzeuge:									
Direktionsbereich Wien . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	100	-
Direktionsbereich Linz . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	246	-
Direktionsbereich Graz . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	129	-
Direktionsbereich Klagenfurt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	145	-
Direktionsbereich Innsbruck . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	89	-
Inspektoratsbereich Salzburg . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	78	-
Zusammen . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	787	-
Insgesamt . . . . .	9	4	7	1 593	2	244	*) 744	4 581	**) 2 587

\*) Ohne Zugmaschinen und Tankwagen.

\*\*) Hievon 1 575 Omnibusse, 572 Paketkraftwagen mit Verbrennungsmotor, 25 Zugmaschinen, 3 Tankwagen und 412 Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten.

218

71) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I				
Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen . . . . .	10	-	-	7	2	4	1
Zentral- und Außendienststellen der Generaldirektion . . . . .	-	-	-	11	6	1	10
Bundesbahndirektion Wien . . . . .	1	-	2	14	1	-	2
Außendienststellen der BB-Dion Wien . . . . .	-	-	-	1	12	52	24
Bundesbahndirektion Linz . . . . .	1	-	2	5	1	1	-
Außendienststellen der BB-Dion Linz . . . . .	-	-	-	1	5	35	11
Bundesbahndirektion Innsbruck . . . . .	1	-	1	6	-	-	-
Außendienststellen der BB-Dion Innsbruck . . . . .	-	-	-	4	2	14	8
Bundesbahndirektion Villach . . . . .	1	-	2	8	-	1	-
Außendienststellen der BB-Dion Villach . . . . .	-	-	-	2	3	28	12
Elektrotechnischer Dienst *) . . . . .	-	-	-	102	26	160	25
Kraftwagendirektion . . . . .	-	1	1	-	-	-	4
Außendienststellen der Kraftwa- gendirektion . . . . .	-	-	-	24	169	15	1 008
Werkstätten- und Unfallreserve . . . . .	1	-	2	11	2	17	3
Zusammen . . . . .	15	1	10	** ) 196	229	328	*** ) 1 108

\*) Systemisierung nur für die Dauer der Elektrifizierung.

\*\*) Hievon 7 Fahrzeuge für Zwecke des Zivilschutzes.

\*\*\*) Hievon 73 Zugmaschinen, 925 Omnibusse, 38 Sonderkraftfahrzeuge und 72 Kleinbusse.

Anmerkungen  
zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

- 1) Sitzplatzklassen: a = einsitzige Segelflugzeuge,  
b = zweisitzige Segelflugzeuge.

2) Gewichtsklassen gemäß § 4 Abs. 3 lit. a der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl. Nr. 219/1958:  
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 2 000 kg (Gewichtsklasse A),  
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 2 000 kg bis 5 700 kg (Gewichtsklasse B),  
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 5 700 kg (Gewichtsklasse C),  
ein- und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 5 700 kg bis 14 000 kg (Gewichtsklasse D),  
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 14 000 kg bis 20 000 kg (Gewichtsklasse E) und  
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von mehr als 20 000 kg (Gewichtsklasse F).

- 3) 4 viersitzige Flugzeuge.

- 4) Für die Bundessportschule Spitzerberg.

- 5) Für die Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien I.

220

Anmerkungen  
zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge

1) Den einzelnen Kategorien sind folgende Wasserfahrzeuge zugeordnet:

Kategorie	Zugeordnete Fahrzeuge	Kennziffer der RIM *)
Passagier- und Transportschiffe	Passagier- und Transportschiffe . . . . .	220, 221
Spezialwasserfahrzeuge	Barken, Leichter, Prähme . . . . .	222, 223
	Schleppschiffe, Schleppboote, Zugschiffe, sonstige Spezialwasserfahrzeuge . . . . .	224
	Bagger . . . . .	226
Innenbord-Motorboote Außenbord-Motorboote	} Motorboote (Patrouillenfahrzeuge, Fischereifahrzeuge, Jachten, Kabinenboote u. ä.) . . . . .	227
Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor		

\*) Richtlinien für die Sachverwaltung des Bundes (Inventar-Kontenrahmen).

- 2) Strom- und Seepolizei.
- 3) Für die Bundesfachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt.
- 4) Für das Institut für Zoologie der Universität Wien.
- 5) Für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.
- 6) Die Fahrzeuge unterstehen dem Zollwachgeneralinspektorat im Bundesministerium für Finanzen.
- 7) Für die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.
- 8) Für die Bundesanstalt für Wassergüter in Wien.
- 9) Für die Forstliche Ausbildungsstätte in Ossiach.
- 10) Je 1 Wasserfahrzeug für die Sektion Wien und Sektion Linz des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

11) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Spezialwasserfahrzeuge			Motorboote (Innenbord)	Boote, Zillen u. ä. mit Außen- bordmotor
	Zugschiffe		Bagger		
	unter 200 PS	über 200 PS			
Donau . . . . .	11	*) 8	**) 8	3	46
March-Thaya . . . . .	1	-	-	2	-
Zusammen . . .	12	8	8	5	46
	28				

*) Schleppschiffe . . . . .	5	**) Großbagger (Selbstfahrer) . . . . .	2
Steintransportschiffe . . . . .	2	Schutenentleerer (Selbstfahrer) . . . . .	2
eisverstärkte Zugschiffe . . . . .	1	Schwimmgreifer . . . . .	2
		Kleineimerbagger . . . . .	1
		Saugbagger . . . . .	1

12) 10 Schleppschiffe. Außerdem 25 Standschiffe (Anlegepontons) und 11 Schleppboote (Ankerplätten).

13) Passagierschiffe.



Zu 70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1984

# Systemisierungsplan

der Datenverarbeitungsanlagen  
des Bundes für das Jahr 1984



Wien 1984  
Österreichische Staatsdruckerei

II

## Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil .....	221-222
II. Anlagenplan:	
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen .....	223-224
2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen .....	225-228
III. Erläuterungen:	
Allgemeines .....	III
EDVA laut Systemisierungsplänen 1983 und 1984 und Verzeichnis der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen .....	IV-VIII

## I. Allgemeiner Teil

§ 1. (1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für Datenverarbeitungsanlagen nur insoweit tätigen, als sich diese aus Anschaffung und Betrieb der im Anlagenplan nach Anzahl und Type zusammengefaßten Datenverarbeitungsanlagen ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen

- a) bundeseigene,
- b) gemietete und dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

§ 2. (1) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Systemisierungsplanes ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 4 300 000 Schilling übersteigt.

(2) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(4) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 1 ist jener Kaufpreis, der unter Außerachtlassung allfälliger Sonderkonditionen und der Umsatzsteuer vom Bund zum Zeitpunkt der Systemisierung aufzuwenden wäre, um die zu systemisierende Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

§ 3. (1) Die Systemisierungspflichtigen Datenverarbeitungsanlagen sind einer der folgenden Typen zuzuordnen.

- a) Type A (Kleinanlage),
- b) Type B (Mittelanlage),
- c) Type C (Großanlage),
- d) Type D (Sonderanlage).

(2) Der Type A sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.

(3) Der Type B sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
- b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
- c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeichen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

(4) Der Type C sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

(5) Der Type D sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

§ 4. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1984 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht systemisierten Datenverarbeitungsan-

222

lage dann zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer systemisierten Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
- b) seitens des die Systemisierung beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der im § 3 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß Z. 5 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des

Bundes für das Jahr 1984 dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

§ 5. (1) Anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(2) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

§ 6. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes nicht berührt.

II. Anlagenplan  
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1984	Summe 1983
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
		bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)		
Anzahl der systemisierten Anlagen											
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:										
1000.	Zentralleitung . . . . .		21) 2						1		3
1020.	Statistisches Zentralamt . . . . .	21) 2					1				3
11	Inneres:										
1100.	Zentralleitung . . . . .	2) 2				2) 4		3) 1			7
12	Unterricht:										
1200.	Zentralleitung . . . . .			3) 2			3) 1				3
1260.	Schulaufsichtsbehörden . . . . .			3) 9							9
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten . . . . .	3) 6		3) 27							33
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen . . . . .	4) 14		4) 5							19
14	Wissenschaft und Forschung:										
1420.	Universitäten . . . . .	5) 8		5) 16	5) 1	5) 4	5) 4		5) 2		35
15	Soziales:										
1500.	Zentralleitung . . . . .	6) 1	6) 2								3
17	Gesundheit und Umweltschutz:										
1700.	Zentralleitung . . . . .		7) 3								3
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten . . . . .	9) 3	10) 4								7
1791.	Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz . . . . .		8) 1								1
1732.	Strahlenschutz . . . . .										1
20	Äußeres:										
2000.	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten . . . . .		21) 1								1
30	Justiz:										
3000.	Zentralleitung . . . . .		21) 2								2
3020.	Justizbehörden in den Ländern . . . . .		21) 4	11) 1							5
3030.	Justizanstalten . . . . .	23) 2									2
40	Militärische Angelegenheiten:										
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung . . . . .	12) 2	12) 7								9
4010.	Heer und Heeresverwaltung . . . . .	12) 3	12) 8	12) 23		12) 1		12) 2			37

II. Anlagenplan  
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlags		Type 1) der Anlagen								Summe 1984	Summe 1983		
		A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)					
Ansatz	Bezeichnung	bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)				
Anzahl der systemisierten Anlagen													
50 5070.	Finanzverwaltung: Bundesrechenamt	15)	32	15)	14	13)	5	13)	1	52	11		
60 6043.	Land- und Forstwirtschaft: 14) Bundesanstalt für Landtechnik				1					1	1		
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt				1					1	1		
6055.	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	17)	2							2	2		
6080.	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst			18)	7					7	7		
63 6320.	Handel, Gewerbe und Industrie: Österreichisches Patentamt				16)	1				1	1		
64 6400.	Bauten und Technik: Zentraleitung			19)	3					3	3		
6402.	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	20)	1							1	1		
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	21)	1							1	1		
65 6530.	Verkehr: Bundesamt f. Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	21)	1	22)	5	22)	3			9	9		
7118.	Bundestheater	21)	1							1	1		
7736.	Österreichische Bundesforste					24)	1			1	1		
7835.	Post- und Telegraphenverwaltung		21)	12		25)	1	25)	1	26)	1	15	15
7935.	Österreichische Bundesbahnen	27)	44	28)	8	29)	1			53	48		
	Kapitel 01 bis 79 (Summe)	125	54	113	6	18	6	6	2	330	282		

225

## 2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

\*) Von Dritten leihweise zur Verfügung gestellte Anlagen sind gemieteten Anlagen gleichzuhalten.

1) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe Allgemeinen Teil § 3 Abs. 2 bis 5.

2) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.

3) Die Anlagen sind wie folgt eingesetzt.

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)	Type C (ge- mietete)
<b>Zentraleitung:</b>			
Österr. Schulrechenzentrum . . . . .	-	-	1
Lehrpersonalgruppe, Concordiaplatz . . . . .	-	1	-
ÖSTA - Geschäftsstelle . . . . .	-	1	-
Summe . . . . .	-	2	1
<b>Schulaufsichtsbehörden:</b>			
Landesschulrat für Burgenland . . . . .	-	1	-
Landesschulrat für Kärnten . . . . .	-	1	-
Landesschulrat für Niederösterreich . . . . .	-	1	-
Landesschulrat für Oberösterreich . . . . .	-	1	-
Landesschulrat für Salzburg . . . . .	-	1	-
Landesschulrat für Steiermark . . . . .	-	1	-
Landesschulrat für Tirol . . . . .	-	1	-
Landesschulrat für Vorarlberg . . . . .	-	1	-
Stadtschulrat für Wien . . . . .	-	1	-
Summe . . . . .	-	9	-
<b>Technische und gewerbliche Lehranstalten:</b>			
Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt . . . . .	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach . . . . .	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Ferlach . . . . .	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten . . . . .	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn . . . . .	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr . . . . .	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels . . . . .	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1 . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2 . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes . . . . .	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn . . . . .	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV . . . . .	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X . . . . .	-	1	-
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV . . . . .	1	-	-
Höhere Bundeslehr- u. Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII . . . . .	-	1	-
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX . . . . .	-	1	-
Summe . . . . .	6	27	-

226

4) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes- eigene)	Type B	
		(bundes- eigene)	(ge- mietete)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Salzburg	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	-	-
Summe . . .	14	5	-



227

5) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	
Anzahl der Anlagen									
Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien	-	-	-	-	-	-	-	2*)	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:									
Prozeßrechenanlage	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Hybridrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Geodäsierrechenanlage	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Atominstitut	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Wien:									
Rechenanlage am Institut für Medizinische Computerwissenschaften	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Gerichtsmedizinischen Institut	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des Institutes für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	-	-	-	2	-	-	2
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	-	-	2	-	-	-	-	-	2
EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Linz	-	-	1	-	2	-	-	-	3
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	-	-	-	-	1	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	-	-	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Salzburg	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Summe	8	-	16	1	4	4	-	2	35

\*) 1 Datenverarbeitungsanlage an der Technischen Universität Wien Gußhausstraße 27-29 und 1 Datenverarbeitungsanlage im neuen Institutsgebäude der Universität Wien.

228

- 6) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung und zwei Textverarbeitungsanlagen.
- 7) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Verwaltung und Dokumentation von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen Zubereitungen sowie für Zwecke der Suchtgiftdüberwachung sowie 2 Textverarbeitungsanlagen.
- 8) Prozeßrechner für die Erstellung und Ausarbeitung von Analyseergebnissen.
- 9) Von den 3 Textverarbeitungsanlagen sind 2 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und 1 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz bestimmt.
- 10) Die Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien bestimmt. Je eine Textverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg, Innsbruck und in Graz bestimmt.
- 11) Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.
- 12) Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.
- 13) Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:  
 Bundesministerium für Bauten und Technik  
 Bundesministerium für Justiz  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 Bundesministerium für soziale Verwaltung  
 Österreichischer Bundestheaterverband  
 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
 Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
 Rechnungshof
- 14) Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Systemisierungsplan enthalten.
- 15) Es handelt sich dabei um Rechner für das DDP-Projekt des Bundesministeriums für Finanzen.
- 16) Die Anlage ist für Zwecke der Patent- und Markenverwaltung des Österr. Patentamtes bestimmt.
- 17) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Milchwirtschaft und der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft bestimmt.
- 18) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung (je eine Anlage für Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Oberösterreich, Sektion Salzburg, Sektion Steiermark, Sektion Kärnten, Sektion Tirol, Sektion Vorarlberg) bestimmt.
- 19) Graphische Datenverarbeitungssysteme.
- 20) Datenmeßplatz.
- 21) Textverarbeitungsanlage(n).
- 22) Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale und die Flugverkehrskontrollzentrale bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine Anlage ist für die technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte sowie andere Verwaltungsaufgaben vorgesehen. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale und zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.
- 23) Die Anlagen sind für Zwecke des Strafvollzuges bestimmt.
- 24) Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhof) bestimmt.
- 25) Die Datenverarbeitungsanlagen für die DV-Außenstelle Salzburg sind für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt und werden bis zum Bezug des Gebäudes in Salzburg bei der Sonderanlage der Post- und Telegraphenverwaltung betrieben; davon wird eine Anlage vorerst für Zwecke des Briefmarkenversandes - Ausland verwendet.
- 26) Die Datenverarbeitungsanlage im Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt. Von der aus mehreren Zentraleinheiten bestehenden Sonderanlage ist eine Zentraleinheit gemietet.
- 27) 41 Datenverarbeitungsanlagen in 36 Dienststellen der ÖBB. Diese sind für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS) bestimmt. Außerdem sind hier zwei Programmieranlagen für Kassenterminals und eine Disketten-Konverterstation enthalten.
- 28) 7 Datenverarbeitungsanlagen sind für das Warendispositionssystem (WADIS) bestimmt. Außerdem ist eine Bahnhofs-Datenverarbeitungsanlage enthalten.
- 29) Die zentrale Datenverarbeitungsanlage in Wien ist für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt.

III

III. Erläuterungen  
zum Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1984

Allgemeines

An Hand des Systemisierungsplanes ist es möglich, die Voranschlagsbeträge, zu errechnen, sonst abzuschätzen, das tatsächliche Jahreserfordernis zu veranschlagen'' und den, tatsächlichen Bedarf'' nach diesen Ausgaben darzutun (Art. 6 P. VI und XV VEG).

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	Summe
1972 .....	8	-	8	8	2	15	41
1973 .....	18	1	10	8	4	19	60
1974 .....	23	-	12	7	4	21	67
1975 .....	26	6	12	9	4	19	76
1976 .....	39	6	13	12	4	20	94
1977 .....	31	16	26	12	4	17	106
1978 .....	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles unter 300 000 S liegt, nicht mehr systemisierungspflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	Summe
1979 .....	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980 .....	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981 .....	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982 .....	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983 .....	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984 .....	125	54	113	6	18	6	6	2	330

EDVA laut Systemisierungsplänen 1983 und 1984 und Verzeichnis der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität	
		1984	1983				der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen
A. Hoheitsverwaltung Bundeskanzleramt	Zentraleitung .....	3	3	IBM WANG	370/158 OIS 140-3	8 MB 64 KB	
	Österreichisches Statistisches Zentralamt .....	3	3	IBM Redactron Rank-Xerox	3033 Redactor II R-X 850 GB	6 MB 56 KB 64 KB	
Bundesministerium für Inneres	EDV-Zentrale .....	7	7	2 IBM IBM IBM IBM	370/158 4341 4331 S/7	4 MB 4 MB 1 MB 16 KW	
	Abt. II/11 .....			HP	3356	160 KW	
	Sicherheitsdirektion Salzburg .....			IBM	4331	1 MB	
	Bundespolizeidirektion Wien .....			IBM	4331	1 MB	
	Sicherheitsdirektion Klagenfurt .....			IBM	4331	1 MB	
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Österr. Schulrechenzentrum .....	1	1	IBM	4331	2 MB	
	Lehrerpersonalgruppe Concordiaplatz .....	1	1	Philips	4500	384 KB	
	ÖSTA - Geschäftsstelle .....	1	1	Datic	M 1020	64 KB	
	Landesschulrat für Burgenland .....	1	1	Philips	4500	256 KB	
	Landesschulrat für Kärnten .....	1	1	Philips	4500	256 KB	
	Landesschulrat für Niederösterreich .....	1	1	Philips	4500	384 KB	
	Landesschulrat für Oberösterreich .....	1	1	Philips	4500	384 KB	
	Landesschulrat für Salzburg .....	1	1	Philips	4500	256 KB	
	Landesschulrat für Steiermark .....	1	1	Philips	4500	384 KB	
	Landesschulrat für Tirol .....	1	1	Philips	4500	256 KB	
	Landesschulrat für Vorarlberg .....	1	1	Philips	4500	256 KB	
	Stadtschulrat für Wien .....	1	1	Philips	4500	384 KB	
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:						
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt .....	1	1	Burisch	MITS 1200	64 KB	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld .....	1	1	DEC	PDP 11	256 KB	
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt .....	1	-	Perkin Elmer	3210	512 KB	
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach .....	1	1	Perkin Elmer	3210	512 KB	
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach .....	1	1	Perkin Elmer	3210	512 KB	
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg .....	1	1	Perkin Elmer	3210	512 KB	
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling .....	1	1	DEC	PDP 11	256 KB	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt .....	1	1	DEC	PDP 11	256 KB	
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten .....	1	1	Siemens	4004	512 KB	
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn .....	1	1	DEC	PDP 11	256 KB	
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs .....	1	1	DEC	PDP 11	256 KB	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II .....	1	1	DEC	PDP 11	28 KW	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn .....	1	1	DCS	D 516/4	32 KB	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr .....	1	1	-	-	-	
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels .....	1	1	DEC	PDP 11	16 KW		
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Vöcklabruck .....	1	1	IBM	S/1	128 KB		

IV

EDVA laut Systemisierungsplänen 1983 und 1984 und Verzeichnis der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität
		1984	1983			
Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Fortsetzung)	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	1	1	Burisch	MITS 1200	64 KB
	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	1	1	Data General	Nova 2/10	32 KW
	Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	1	1	HP	1000	128 KB
	Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	1	1	DEC	PDP 11	128 KB
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	1	1	DEC	PDP 11	256 KB
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	1	1	-	-	-
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	1	1	-	-	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	1	1	-	-	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	1	1	-	-	-
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	1	1	-	-	-
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	1	1	-	-	-
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	1	1	-	-	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	1	1	DEC	PDP 11	16 KW
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	1	1	DEC	PDP 8	16 KW
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	1	1	Burisch	MITS 4201	64 KB
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	1	1	HB	4845 P	64 KB
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	1	1	Siemens	7521	512 KB
	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen:					
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	1	DEC	PDP 8	12 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	1	DEC	PDP 8	16 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	1	Olivetti	P 6060	8 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	1	1	DEC	PDP 8	16 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	1	RZ Wr. Nst.	8001	64 KB
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	1	Olivetti	P 6060	32 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	1	DEC	PDP 8	8 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	1	DCS	D-516/4	48 KB
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	1	IBM	5110	16 KB
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	1	1	IBM	S 34	64 KB
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	1	1	DEC	PDP 8	32 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg	1	1	Data General	Nova 1230	24 KB
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	1	DEC	PDP 11	28 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	1	DEC	PDP 11	20 KW
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	1	DEC	PDP 11	32 KW
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	1	1	Scanips	Data Point	32 KB	
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	1	Scanips	RD Data 100	16 KB	
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	1	Data General	Nova 4/C	64 KB	
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	1	DEC	PDP 11	32 KW	
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien XII	-	1	-	-	-	
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Klagenfurt	-	1	-	-	-	
Bundesministerium für soziale Verwaltung	Zentraleitung	3	3	PRIME 2 Philips	PRIME 250-II P.5004	512 KB 128 KB

EDVA laut Systemisierungsplänen 1983 und 1984 und Verzeichnis der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität	
		1984	1983				
				der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen			
Bundesministerium für Gesundheit u. Umweltschutz	Zentralleitung .....	3	3	HB 2 Philips	61 DPS P 5002	96 KB 64 KB	
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien ...	3	3	HB 2 Redactron	61 DPS Redactor II	96 KB 56 KB	
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz .....	1	1	Philips	P 5002	64 KB	
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg .....	1	1	-	-	-	
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck .....	1	1	Philips	P 5003	64 KB	
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz .....	1	1	-	-	-	
	Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz .....	1	1	DEC	PDP 11/34	128 KB	
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	1	1	Rank-Xerox	R-X 850 GB	64 KB	
Bundesministerium für Justiz	Zentralleitung .....	2	2	-	-	-	
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien ...	2	2	Hewlett-Packard	3000/33	512 KB	
	Handelsgericht Wien .....	2	2	-	-	-	
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien .....	1	1	-	-	-	
	Landesgerichtliches Gefangenhaus I Wien .....	1	-	-	-	-	
Bundesministerium für Landesverteidigung	Justizanstalt Göllersdorf .....	1	-	-	-	-	
	Zentralleitung .....	9	9	IBM NCR 6 Rank-Xerox 1 Wang	3741 8230 R-X 850 SB WP-251	8 KB 64 KB - -	
	Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeresdatenverarbeitungsamt) .....	37	37	IBM IBM NAS/ITEL 3 DEC 2 DEC DEC 2 DEC 6 IBM 9 Siemens DEC DEC 9 Rank-Xerox 1 Rotaprint	3083 3032 7000 PDP 11/60 PDP 11/60 PDP 11/44 VAX 11/780 S/1 7536 PDP 11/34 PDP 11/60 R-X 850 SB CG-7500 HR	16 MB 4 MB 4 MB 128 KB 196 KB 256 KB 1 MB 128 KB 2 MB 64 KB 256 KB - -	
	Bundesministerium für Finanzen	Bundesrechenamt .....	49	8	IBM IBM IBM IBM 3 IBM 2 IBM Siemens Siemens IBM	370/158 AP 370/158 NP 3033 S 1 8140-B 72 8130 7536 7531 8140-C 82	4 MB 6 MB 24 MB 384 KB 1 MB 1 MB 2 MB 1,5 MB 1,5 MB
		Finanzlandesdirektion Wien .....	2	2	Siemens Siemens	7536 7531	2 MB 1,5 MB
		Finanzamt Linz .....	1	1	IBM	8140-C 82	1,5 MB

VI

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität
		1984	1983			
		der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen				
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesanstalt für Landtechnik . . . . .	1	1	DEC	PDP 11/24	256 KB
	Forstliche Bundesversuchsanstalt . . . . .	1	1	Data 100	74/105	64 KB
	Bundesanstalten für Milchwirtschaft . . . . .	2	2	Philips	P 320	64 KB
				Philips	P 322	8 KB
	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst . . . . .	7	7	Burroughs	L 9541	12 KB
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Österreichisches Patentamt . . . . .	1	1	IBM	S 34/5340	256 KB
Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Bauten und Technik (Zentralleitung) . . . . .	3	3	PDP	1134	128 KW
				2 Contraves	Coragraph II/B	20 KW
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal . . . . .	1	1	DEC	PDP 8	12 KW
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen . . . . .	1	1	IBM	S 6/440	12 KB
Bundesministerium für Verkehr	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfernmeldezentrale) . . . . .	2	2	2 CDC	1784/2	32 KW
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfernmeldezentrale) . . . . .	2	2	2 CGCT	CT/21	12 KW
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale) . . . . .	3	3	2 CDC	1784/2	32 KW
	Bundesamt für Zivilluftfahrt . . . . .	2	2	HB	S 6/43 E	256 KB
	Summe A . . . . .	225	183			
B. Betriebe						
Bundestheater	Bundestheater . . . . .	1	1	IBM	TS 6/440-430	
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste . . . . .	1	1	IBM	4341-I	4 MB
Post- und Telegraphenverwaltung	Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	15	15	2 IBM	3031 AP	6 MB
				IBM	4341/002	8 MB
				IBM	3083 B	16 MB
				NAS	9040	16 MB
				NCR	8270	512 KB
				4 Philips	P 5002/07	
				5 Philips	P 5002/05	
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen . . . . .	53	48	IBM	3033	8 MB
				Siemens	310/S	64 KB
				38 IBM	S/1	128-384 KB
				3 Nixdorf	8820/2	64 KB
				2 Philips	P 4500	384-1.024 KB
	Summe B . . . . .	70	65			
C. Wissenschaftlich-akademischer Bereich						
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien . . . . .	2	2	CDC	Cyber 170-720	512 KW
				CDC	Cyber 170-720	128 KW
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien: Prozeßrechenanlage . . . . .	1	1	DEC	VAX Sys. 11/780	1,5 MB

EDVA laut Systemisierungsplänen 1983 und 1984 und Verzeichnis der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher- Kapazität	
		1984	1983				der zum Stichtag 1. Juli 1983 installierten Anlagen
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung (Fort- setzung)	Hybridrechenanlage .....	1	1	EAI	PACER 100 PACER 680 A PACER 693	160 KW	
	Geodäsierrechenanlage .....	1	1	Philips	P 352	16 KW	
	Rechenanlage am Atominstitut .....	1	1	DEC	PDP 11/45	256 KB	
	EDV-Zentrum der Universität Wien:						
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften .....	1	1	IBM	4341	8 MB	
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute .....	1	1	DEC	VAX Sys. 11/750	3 MB	
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie .....	1	1	HP	2114 MX	8 KW	
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie .....	1	1	DEC	PDP 11/10	16 KW	
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie .....	1	1	HP	2114 A	4 KW	
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie .....	1	1	DEC	PDP 8 L	4 KW	
	Rechenanlage am Gerichtsmedizinischen Institut .....	1	1	DEC	PDP 8 L	8 KW	
	Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie .....	1	1	DEC	PDP 15/10	8 KW	
	Rechenanlage des Instituts für Astronomie und des Leopold-Figl- Observatoriums .....	1	1	DEC	VAX 11/750	1 MB	
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien .....	2	2	IBM	4331	4 MB	
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien .....	1	1	Siemens Prime	7541 750	4 MB 3 MB	
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik .....	2	2	IBM CDC	1130 171	16 KW 128 KW	
	EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben .....	1	1	Scanips	RC 8000	192 KW	
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage .....	1	1	EAI	3200/77, 2000	256 KB	
	EDV-Zentrum der Universität Graz .....	1	1	DEC	PDP 11 T 34	128 KW	
	EDV-Zentrum der Universität Linz .....	3	3	IBM IBM IBM	370/155 370/115 3031	2 MB 192 KB 4 MB	
	EDV-Zentrum der Universität Innsbruck .....	1	2	CDC	Cyber 74	131 KW	
	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien .....	1	1	DEC	PDP 8/m	8 KW	
	EDV-Zentrum der Universität Salzburg .....	1	1	DEC	VAX 11/750	4 MB	
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt .....	1	1	DEC	VAX 11/750	1, 5 MB	
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen .....	1	1	HB	Sys. 6/43	256 KW	
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz .....	1	1	HB	Sys. 6/43	160 KW	
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien .....	1	1	HB	Sys. 6/31	128 KW	
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg .....	1	-	HB	Sys. 6/38 B	256 KW	
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz .....	1	-	-	-	-	
		Summe C .....	35	34			
		Summe A bis C .....	330	282			

VIII



Zu 70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1984

# STELLENPLAN

FÜR DAS JAHR

# 1984



WIEN 1984

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

# I. Allgemeiner Teil

## 1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält das Planstellenverzeichnis des Bundes und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten.

(2) Im Planstellenverzeichnis des Bundes werden die Bundesbediensteten getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Unter Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte und der Kategorie B solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete zu verstehen. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Vertragsbedienstete umgerechneten Zahl festgesetzt. Vertragslehrer der Kategorie A sowie Vertragsassistenten der Kategorie A sind den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordnet. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer solcherart den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A für

1. Lehrlinge bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses und während der gesetzlichen Behaltefrist,
2. Anlernkräfte, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. Vertragsbedienstete, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu verstehen.

## 2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Ist keine im Stellenplan vorgesehene Planstelle frei und kann auch keine andere Planstelle

im Sinne des Punktes 3 gebunden werden, so können Vertragsbedienstete, soweit nicht Abs. 3 bis 6 anders bestimmt, mit Zustimmung der Bundesregierung aufgenommen werden. Der Antrag ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu stellen.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

(3) Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die dem Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Diensthoheit über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes bzw. der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

(4) Für einen Beamten der Verwendungsgruppen D, E, P 3, P 4 und P 5 sowie für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d und e sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p 3, p 4 und p 5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der gleichen Entlohnungsgruppe der Kategorie B aufgenommen werden.

(5) Für einen Bundesbediensteten, der

- a) als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft oder als Oberstes Organ der Vollziehung vom Dienst freigestellt ist,
- b) als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes außer Dienst gestellt ist,
- c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,
- d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung,
- e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl.

Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,

f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, bzw. außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leistet,

g) Zivildienst leistet,

h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,

i) sich in einem Karenzurlaub befindet,

kann für die Dauer der Dienstfreistellung, der Außerdienststellung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder der Heranziehung nach lit. d und e unter Bindung seiner Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter, für einen Berufsoffizier, einen Beamten in UO-Funktion oder für einen zeitverpflichteten Soldaten ein zeitverpflichteter Soldat aufgenommen werden.

(6) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(7) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 30 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen werden hiedurch nicht berührt.

### 3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppe A, B, C, D, P 1, P 2, P 3, P 4, L 1, L 2, W 1, W 2, H 1, H 2 und H 3 mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden.

Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L können mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe beziehungsweise können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A mit Vertragsbediensteten der Kategorie B der gleichen oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe besetzt werden.

(2) Freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E können mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P 4 und P 5 besetzt werden.

(3) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern derselben Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch, mit Richtern einer niedrigeren Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch oder mit Richteramtsanwärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(4) Freie Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren können mit ao. Hochschulprofessoren besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, für Bundesbeamte in handwerklicher Verwendung, Universitäts-(Hochschul-) Lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Versehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorie A und B besetzt werden.

(6) Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(7) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle zu binden.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn eine Person, die weder österreichischer Staatsbürger ist noch im Bundesdienst steht, im Ausland zu anderen als geistigen Arbeitsleistungen herangezogen wird.

(8) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

### 4. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen

in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Stellenplan einer Organisationsänderung anpassen, wenn diese Organisationsänderung Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

#### **5. Personalreserve**

(1) Die Personalreserve enthält Planstellen, die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Personalreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Personalre-

serve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Zahl der Planstellen in der Personalreserve erhöht sich um die Zahl der Planstellen, die durch ein vom Dienst freigestelltes Mitglied eines Organs der Gesetzgebung oder der Volksanwaltschaft, ein vom Dienst freigestelltes Oberstes Organ der Vollziehung oder ein außer Dienst gestelltes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder mit einem Bundesbediensteten besetzt sind, der zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung einen Karenzurlaub erhalten hat. Hat ein vom Dienst freigestelltes Mitglied eines Organs der Gesetzgebung oder der Volksanwaltschaft, ein vom Dienst freigestelltes Oberstes Organ der Vollziehung oder ein außer Dienst gestelltes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder ein zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung beurlaubter Bundesbediensteter seinen Dienst als Beamter wiederaufgenommen oder seine Funktion beendet, so entfällt diese Erhöhung in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 01 Präsidentschaftskanzlei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV		IV				
A (a) .....	2	1						4	7	1		1	8
B (b) .....								7	7		1	1	8
C (c) .....				1				15	16				16
D (d) .....					3			8	11	3		3	14
P1 (p1) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								4	4	2		2	6
P4 (p4) .....										4		4	4
Summe...	2	1		1	3			40	47	10	1	11	58
Personalreserve...				2									

Gesamtsumme 01...	47	10	1	11	58
-------------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

02 Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	1	12						25 *	38		2	2	40
B (b) .....			5					15	20				20
C (c) .....				5				20	25				25
D (d) .....					4			31 *	35 *	7		7	42
E (e) .....								24	24				24
P1 (p1) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								8	8				8
P3 (p3) .....								11	11				11
P4 (p4) .....								6	6	8		8	14
P5 (p5) .....								7	7	11		11	18
Summe...	1	12	5	5	4			149	176	26	2	28	204
Personalreserve...							1						

Gesamtsumme 02...	176	26	2	28	204
-------------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind

6 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen und

3 Beamte gem. §17 bzw. §19 BDG dienstfreigestellt.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D sind 3 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen.

Von den VB A(d) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

03 Verfassungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						10	11	2		2	13
B (b) .....								1	1				1
C (c) .....								8	8	3		3	11
D (d) .....								1	1	6		6	7
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P5 (p5) .....										4		4	4
Summe...		1						21	22	16		16	38
Personalreserve...					1								

Gesamtsumme 03...	22	16		16	38
-------------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

04 Verwaltungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....		2						5	7	5		5	12
B (b) .....			1					1	2	1		1	3
C (c) .....				4				7	11	8		8	19
D (d) .....					1			4	5	13		13	18
E (e) .....								4	4	2		2	6
P3 (p3) .....								2	2	2		2	4
P5 (p5) .....										7		7	7
Summe...		2	1	4	1			23	31	38		38	69
Personalreserve...													

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	9	9
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	37	37
Summe...	48	48

Gesamtsumme 04...	79	38		38	117
-------------------	----	----	--	----	-----



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

05 Volksanwaltschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
A (a) .....		2						8	10				10
B (b) .....			1					4	5				5
C (c) .....								7	7	2		2	9
D (d) .....								3	3	5		5	8
E (e) .....										1		1	1
P5 (p5) .....								2	2				2
Summe...		2	1					24	27	8		8	35
Personalreserve...	1	1											

Gesamtsumme 05...	27	8		8	35
-------------------	----	---	--	---	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

06 Rechnungshof

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
A (a) .....	4	32						85	121	12		12	133
B (b) .....			24					54	78	4		4	82
C (c) .....				1				27	28	2		2	30
D (d) .....					3			12	15	10		10	25
E (e) .....								6	6	1		1	7
P1 (p1) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								2	2				2
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....								2	2	9		9	11
Summe...	4	32	24	1	3			189	253	39		39	292
Personalreserve...		10	7	5			1						

Gesamtsumme 06...	253	39		39	292
-------------------	-----	----	--	----	-----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

10 Bundeskanzleramt

1000 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....	5	38						117	160	30		30	190
B (b) .....			8					121	129	29	2	31	160
C (c) .....				2				56	58	58	1	59	117
D (d) .....					1			38	39	91	2	93	132
E (e) .....								26	26	10		10	36
P1 (p1) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								5	5				5
P3 (p3) .....								17	17	16		16	33
P4 (p4) .....								5	5	11		11	16
P5 (p5) .....										39	1	40	40
Summe...	5	38	8	2	1			387	441	284	6	290	731
Personalreserve...		9	28	9	1								

Summe 1000...	441	284	6	290	731
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....		1						5	6	3		3	9
B (b) .....								4	4				4
C (c) .....								3	3	1		1	4
D (d) .....								1	1	6		6	7
P3 (p3) .....								1	1				1
Summe...		1						14	15	10		10	25
Personalreserve...													

Summe 1001...	15	10		10	25
---------------	----	----	--	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1010 Staatsarchiv und Archivamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beante					
A (a) .....		7						16	23	4		4	27
B (b) .....			3					14	17	5		5	22
C (c) .....				4				17	21	8		8	29
D (d) .....					2			12	14	15		15	29
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								3	3	1		1	4
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....								1	1	7		7	8
P5 (p5) .....										8		8	8
Summe...		7	3	4	2			65	81	52		52	133
Personalreserve...													

Summe 1010...	81	52		52	133
---------------	----	----	--	----	-----

## 1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beante					
A (a) .....	1	11						58	70	5		5	75
B (b) .....			24					116	140	118	1	119	259
C (c) .....				20				84	104	246		246	350
D (d) .....					3			21	24	414	15	429	453
E (e) .....								15	15	12		12	27
P3 (p3) .....								5	5	5		5	10
P4 (p4) .....								6	6	32		32	38
P5 (p5) .....										15	3	18	18
Summe...	1	11	24	20	3			305	364	847	19	866	1.230
Personalreserve...													

Summe 1020...	364	847	19	866	1.230
---------------	-----	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

1030 Amt der Wiener Zeitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		1						6	7	6		6	13
Summe...		1						6	7	6		6	13
Personalreserve...		1											

Summe 1030...	7	6		6	13
---------------	---	---	--	---	----

1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		1						1	2				2
B (b) .....			5					66	71				71
C (c) .....				4				6	10				10
Summe...		1	5	4				73	83				83
Personalreserve...			6										

Summe 1031...	83				83
---------------	----	--	--	--	----

Gesamtsumme 10...	991	1.199	25	1.224	2.215
-------------------	-----	-------	----	-------	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage, II. A

11 Inneres

1100 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV		IV				
A (a) .....	2	29						82	113	4		4	117
B (b) .....			3					218	221	17		17	238
C (c) .....				1				156	157	68		68	225
D (d) .....								122	122	87	2	89	211
E (e) .....								12	12	7		7	19
P1 (p1) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								4	4	2		2	6
P3 (p3) .....								28	28	12		12	40
P4 (p4) .....								8	8	19		19	27
P5 (p5) .....								6	6	36		36	42
Summe...	2	29	3	1				638	673	252	2	254	927
Personalreserve...	2	28	62	20	5								

Summe 1100...	673	252	2	254	927
---------------	-----	-----	---	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1130 Bundespolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	1	46						337	384	18	3	21	405
B (b) .....			11					324	335	11		11	346
C (c) .....				9				460	469	26		26	495
D (d) .....								395	395	668	10	678	1.073
E (e) .....								96	96				96
P1 (p1) .....								6	6	5		5	11
P2 (p2) .....								50	50	25		25	75
P3 (p3) .....								45	45	33		33	78
P4 (p4) .....								20	20	16	1	17	37
P5 (p5) .....										417	77	494	494
Summe...	1	46	11	9				1.733	1.800	1.219	91	1.310	3.110
Personalreserve...		24	34	15	18								

Wachebeamte (Sicherheitswachd.)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe		
	W1			W2			übrige Wache- beamte				
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)		(1)			
W1 .....	1	21	70					105	197		197
W2 .....				155	195	1.679 *	162	4.697	6.888		6.888
W3 .....								*3.025	3.025		3.025
Summe...	1	21	70	155	195	1.679	162	7.827	10.110		10.110
Personalreserve...		13		54							

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) aufgenommen werden.

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 200 VB A(d) und 150 VB A/II aufgenommen werden.

Wachebeamte (Kriminaldienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe		
	W1			W2			übrige Wache- beamte				
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)		(1)			
W1 .....		10	51					44	105		105
W2 .....				68	73	872	1.194		2.207		2.207
Summe...		10	51	68	73	872	1.194	44	2.312		2.312
Personalreserve...		5		27							

Summe 1130...	14.222	1.219	91	1.310	15.532
---------------	--------	-------	----	-------	--------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1140 Bundesgendarmerie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2							2			2	
B (b) .....								1	1			1	
C (c) .....								19	19	1		20	
D (d) .....								20	20	24		44	
E (e) .....								6	6			6	
P1 (p1) .....								1	1	5		6	
P2 (p2) .....								9	9	18		27	
P3 (p3) .....								18	18	30	1	49	
P4 (p4) .....								5	5	52	4	61	
P5 (p5) .....										183	411	594	
(I/R) .....											5	5	
(II/R) .....											47	47	
Summe...		2						79	81	313	468	862	
Personalreserve...				1	2								

Wachebeamte (Gendameriedienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
Verwendungsgruppe										
W1 .....	2	32	75					130	239	
W2 .....				245	198	1.455	*3.733	4.792	10.423	
W3 .....								* 814	814	
Summe...	2	32	75	245	198	1.455	3.733	5.736	11.476	
Personalreserve...	3	25		35	56	215				

Summe 1140...	11.557	313	468	781	12.338
---------------	--------	-----	-----	-----	--------

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu  
10 VB A(c) aufgenommen werden.

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu  
40 VB A(d) und  
25 VB A/II aufgenommen werden.



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1150 Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....										7		7	7
B (b) .....										30		30	30
C (c) .....										35		35	35
D (d) .....										26		26	26
P1 (p1) .....										1		1	1
P2 (p2) .....										5		5	5
P3 (p3) .....										24		24	24
P4 (p4) .....										30		30	30
P5 (p5) .....										34		34	34
Summe...										192		192	192
Personalreserve...													

Summe 1150...		192		192	192
---------------	--	-----	--	-----	-----

## 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c) .....								1	1				1
D (d) .....										1		1	1
P4 (p4) .....										5		5	5
P5 (p5) .....										3		3	3
Summe...								1	1	9		9	10
Personalreserve...													

Summe 1151...	1	9		9	10
---------------	---	---	--	---	----

Gesamtsumme 11...	26.453	1.985	561	2.546	28.999
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

12 Unterricht

1200 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	4	49						82	135				135
B (b) .....			19					71	90	19		19	109
C (c) .....				3				34	37	46		46	83
D (d) .....					5			15	20	101	6	107	127
E (e) .....								16	16	9		9	25
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								10	10	5		5	15
P4 (p4) .....								3	3	7		7	10
P5 (p5) .....								2	2	3		3	5
Summe...	4	49	19	3	5			235	315	190	6	196	511
Personalreserve...	1	7		1									

Summe 1200...	315	190	6	196	511
---------------	-----	-----	---	-----	-----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1240 Bundessporthelme und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								6	6	2		2	8
B (b) .....								7	7	19	21	40	47
C (c) .....								4	4	20	1	21	25
D (d) .....								3	3	13		13	16
P2 (p2) .....								2	2	15		15	17
P3 (p3) .....								3	3	25	2	27	30
P4 (p4) .....								4	4	72	23	95	99
Summe...								29	29	166	47	213	242
Personalreserve...			1										

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter		übrige Lehrer	VB A			VB B
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....								4	4				4
L2 (IL/12) .....								2	2	3		3	5
Summe...								6	6	3		3	9

Summe 1240...	35	169	47	216	251
---------------	----	-----	----	-----	-----

## 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								5	5	2		2	7
C (c) .....								4	4	4		4	8
P2 (p2) .....								1	1	4		4	5
P3 (p3) .....								4	4	15		15	19
P4 (p4) .....										34	2	36	36
Summe...								14	14	59	2	61	75
Personalreserve...			1										

Summe 1241...	14	59	2	61	75
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II.A

## 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugendziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								13	13	14		14	27
C (c) .....										1		1	1
D (d) .....								1	1	5		5	6
P4 (p4) .....										1		1	1
Summe...								15	15	21		21	36
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....								3	3				3
Summe...								3	3				3

Summe 1242...	18	21		21	39
---------------	----	----	--	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								16	16				16
B (b) .....								4	4	10	1	11	15
C (c) .....								4	4	14	1	15	19
D (d) .....								2	2	7	2	9	11
E (e) .....								1	1				1
P2 (p2) .....										2		2	2
P3 (p3) .....										2		2	2
P4 (p4) .....								1	1	6	1	7	8
P5 (p5) .....											4	4	4
Summe...								28	28	41	9	50	78
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/L1) .....								11	11				11
Summe...								11	11				11

Summe 1243...	39	41	9	50	89
---------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1260 Schulaufsichtsbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						56	65		8	8	73
B (b) .....			1					284	285	126	2	128	413
C (c) .....								135	135	79	5	84	219
D (d) .....								68	68	161	15	176	244
E (e) .....								13	13	7		7	20
P2 (p2) .....								2	2	1		1	3
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....								5	5	7	1	8	13
P5 (p5) .....										9	9	18	18
Summe...		9	1					564	574	393	40	433	1.007
Personalreserve...			8	4	1								

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....								58	58				58
L2 (IL/12) .....								20	20				20
Summe...								78	78				78

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamt- summe
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor) .....	71	71
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor) .....	152	152
Summe...	223	223

Summe 1260...	875	393	40	433	1.308
---------------	-----	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1261 Schulpsychologie - Bildungsberatung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....								118 *	118	8		8	126
B (b) .....								5	5	8		8	13
C (c) .....								3	3	9	5	14	17
D (d) .....										3	16	19	19
E (e) .....										1		1	1
Summe...								126	126	29	21	50	176
Personalreserve...		7											

Summe 1261...	126	29	21	50	176
---------------	-----	----	----	----	-----

Auf Rechnung freier Planstellen der Beamten der Verwendungsgruppe A können bis zu 50 Lehrer ernannt werden.

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....										1		1	1
C (c) .....								73	73	137	33	170	243
D (d) .....								117	117	110	33	143	260
E (e) .....								7	7	11		11	18
P2 (p2) .....								2	2	3		3	5
P3 (p3) .....										5		5	5
P4 (p4) .....								102	102	369	17	386	488
P5 (p5) .....								13	13	169	259	428	441
(I/R) .....											93	93	93
Summe...								314	314	805	435	1.240	1.554
Personalreserve...							10						

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....	309						2	10.026	10.337	340	809	1.149	11.486
L2 (IL/12) .....								320	320	50	16	66	386
L3 (IL/13) .....								10	10	5		5	15
(IIL/11) .....											6	6	6
(IIL/12) .....											2	2	2
(IIL/13) .....											1	1	1
Summe...	309						2	10.356	10.667	395	834	1.229	11.896

Summe 1270...	10.981	1.200	1.269	2.469	13.450
---------------	--------	-------	-------	-------	--------



**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								6	6	1		1	7
C (c) .....								8	8	12	1	13	21
D (d) .....								3	3	9		9	12
E (e) .....								5	5				5
P2 (p2) .....								14	14	15		15	29
P3 (p3) .....								9	9	11		11	20
P4 (p4) .....								9	9	56	1	57	66
P5 (p5) .....								7	7	24		24	31
(I/R) .....											4	4	4
Summe...								61	61	128	6	134	195
Personalreserve...			1										

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
L1 (IL/11) .....	4			3			4	149	160	41	14	55	215
L2 (IL/12) .....								13	13	17	5	22	35
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	4			3			4	162	173	58	20	78	251

Summe 1271...	234	186	26	212	446
---------------	-----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1274 Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....											1	1	1
B (b) .....								3	3	1		1	4
C (c) .....								4	4	11		11	15
D (d) .....								1	1	8		8	9
P2 (p2) .....								4	4	5		5	9
P3 (p3) .....								5	5				5
P4 (p4) .....								6	6	21		21	27
P5 (p5) .....								3	3	12	2	14	17
(I/R) .....											2	2	2
Summe...								26	26	58	5	63	89
Personalreserve...													

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- Lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....	2						2	25	29	3	1	4	33
L2 (IL/12) .....								53	53	19	2	21	74
L3 (IL/13) .....								6	6	7	1	8	14
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	2						2	84	88	29	5	34	122

Summe 1274...	114	87	10	97	211
---------------	-----	----	----	----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								2	2	1		1	3
C (c) .....								1	1	20	2	22	23
D (d) .....										8		8	8
E (e) .....										2		2	2
P2 (p2) .....								2	2	3		3	5
P3 (p3) .....										6		6	6
P4 (p4) .....								7	7	33	1	34	41
P5 (p5) .....										43	4	47	47
Summe...								12	12	116	7	123	135
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
L1 (IL/11) .....			12					3	15	15	3	18	33
L2 (IL/12) .....								15	15	35	5	40	55
Summe...			12					18	30	50	8	58	88

Summe 1276...	42	166	15	181	223
---------------	----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV		IV				
A (a) .....								7	7	3	1	4	11
B (b) .....								38	38	205	3	208	246
C (c) .....								58	58	75	8	83	141
D (d) .....								72	72	113	9	122	194
E (e) .....								22	22	4		4	26
P1 (p1) .....								5	5	2		2	7
P2 (p2) .....								32	32	46		46	78
P3 (p3) .....								12	12	27		27	39
P4 (p4) .....								34	34	130	2	132	166
P5 (p5) .....								3	3	143	88	231	234
(I/R) .....											23	23	23
Summe...								283	283	748	134	882	1.165
Personalreserve...			5	1	3								

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- Lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Gesamt- summe
L1 (IL/11) .....	55				143			2.501	2.699	331	81	412	3.111
L2 (IL/12) .....					2			822	824	3	1	4	828
(IIL/11) .....											1	1	1
(IIL/12) .....											1	1	1
Summe...	55				145			3.323	3.523	334	84	418	3.941

Summe 1280...	3.806	1.082	218	1.300	5.106
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- u. Sozialberufe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								9	9	7	2	9	18
C (c) .....								15	15	52	28	80	95
D (d) .....								15	15	55	3	58	73
E (e) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....										5		5	5
P4 (p4) .....								12	12	36	1	37	49
P5 (p5) .....								7	7	72	49	121	128
(I/R) .....											13	13	13
Summe...								59	59	229	96	325	384
Personalreserve...				1	3								

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
LPA (IL/lpa) .....	4							22	26				26
L1 (IL/11) .....	105					6		1.972	2.083	353	53	406	2.489
L2 (IL/12) .....	53					71		640	764	4	1	5	769
(IIL/11) .....											1	1	1
(IIL/12) .....											1	1	1
Summe...	162					77		2.634	2.873	357	56	413	3.286

Summe 1281...	2.932	586	152	738	3.670
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
B (b) .....											52		52	52
C (c) .....								24	24		37	30	67	91
D (d) .....								28	28		55	10	65	93
E (e) .....											2		2	2
P2 (p2) .....											1		1	1
P3 (p3) .....								1	1		1		1	2
P4 (p4) .....								8	8		52	3	55	63
P5 (p5) .....								13	13		43	103	146	159
(I/R) .....												25	25	25
Summe ...								74	74		243	171	414	488
Personalreserve...														

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- Lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11) .....	120							2.476	2.596			231	79
L2 (IL/12) .....								207	207	5	34	39	246
(IIL/11) .....											1	1	1
(IIL/12) .....											1	1	1
Summe ...	120							2.683	2.803	236	115	351	3.154

Summe 1282...	2.877	479	286	765	3.642
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								6	6	10		10	16
C (c) .....								2	2	10	2	12	14
D (d) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								2	2	2		2	4
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....								6	6	16	2	18	24
P5 (p5) .....								3	3	28	4	32	35
Summe...								21	21	69	8	77	98
Personalreserve...													

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter		übrige Lehrer	VB A			VB B
L1 (IL/11) .....			3					19	22				22
Summe...			3					19	22				22

Summe 1286...	43	69	8	77	120
---------------	----	----	---	----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II.A

## 1290 Pädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								23	23	5	3	8	31
C (c) .....								10	10	14	1	15	25
D (d) .....								8	8	30	2	32	40
E (e) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....										2		2	2
P4 (p4) .....								2	2	15	1	16	18
P5 (p5) .....										16	12	28	28
(I/R) .....											11	11	11
Summe...								44	44	83	30	113	157
Personalreserve...			3										

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- Lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
LPA (IL/lpa) .....	19				15			288	322		2	2	324
L1 (IL/l1) .....					23			490	513	6	10	16	529
(IIL/lpa) .....											1	1	1
(IIL/l1) .....											1	1	1
Summe...	19				38			778	835	6	14	20	855

Summe 1290...	879	89	44	133	1.012
---------------	-----	----	----	-----	-------



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1291 BA für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								1	1			1	
C (c) .....								4	4	4	10	14	18
D (d) .....								5	5	13		13	18
P2 (p2) .....								1	1				1
P4 (p4) .....								5	5	23	7	30	35
P5 (p5) .....										7	14	21	21
(I/R) .....											7	7	7
Summe...								16	16	47	38	85	101
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11) .....	37				26			176	239	9	16	25	264
L2 (IL/12) .....	1							229	230	53	11	64	294
L3 (IL/13) .....								27	27	6		6	33
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	38				26			432	496	68	28	96	592

Summe 1291...	512	115	66	181	693
---------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1292 Berufspädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								5	5	4		4	9
C (c) .....								4	4	3	1	4	8
D (d) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....								2	2	2	1	3	5
P5 (p5) .....										4		4	4
Summe...								12	12	16	2	18	30
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamate	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
LPA (IL/lpa) .....	4				12			48	64				64
L1 (IL/11) .....								36	36				36
Summe...	4				12			84	100				100

Summe 1292...	112	16	2	18	130
---------------	-----	----	---	----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV		IV				
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								2	2	3		3	5
C (c) .....								3	3	12	1	13	16
D (d) .....								6	6	6		6	12
P2 (p2) .....								2	2	2		2	4
P3 (p3) .....								2	2	3		3	5
P4 (p4) .....								4	4	4		4	8
P5 (p5) .....										6		6	6
(I/R) .....											2	2	2
Summe...								20	20	36	3	39	59
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	VB A	VB B	VB	summe	
L1 (IL/I1) .....	4				10			7	21		2	2	23
L2 (IL/I2) .....								1	1				1
(IIL/I1) .....											1	1	1
Summe...	4				10			8	22		3	3	25

Summe 1293...	42	36	6	42	84
---------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1294 Pädagogische Institute

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV		IV				
B (b) .....								1	1	7		7	8
C (c) .....								5	5	11	2	13	18
D (d) .....										11	2	13	13
P4 (p4) .....										9		9	9
Summe...								6	6	38	4	42	48
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)Gruppe												
LPA (IL/lpa) .....	20				28			24	72				72
L1 (IL/l1) .....					1			45	46		4	4	50
Summe...	20				29			69	118		4	4	122

Summe 1294...	124	38	8	46	170
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 12...	24.120	5.051	2.235	7.286	31.406
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

13 Kunst

1320 Hofmusikkapelle

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								1	1		1	1	2
D (d) .....										1		1	1
(I/R) .....											6	6	6
Summe...								1	1	1	7	8	9
Personalreserve...													

Summe 1320...	1	1	7	8	9
---------------	---	---	---	---	---

1350 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								6	6	2		2	8
B (b) .....								7	7	4		4	11
C (c) .....								3	3	14		14	17
D (d) .....										3		3	3
P2 (p2) .....										1		1	1
Summe...								16	16	24		24	40
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter						übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.			Erz. Leiter	VB A			VB B
L1 (IL/I1) .....								1	1			1	1
Summe...								1	1			1	1

Summe 1350...	17	24		24	41
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 13...	18	25	7	32	50
-------------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 12 und 13...	24.138	5.076	2.242	7.318	31.456
--------------------------	--------	-------	-------	-------	--------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

14 Wissenschaft und Forschung

1400 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	2	16						59	77				77
B (b) .....			8					48	56	2		2	58
C (c) .....				1				8	9				9
Summe ...	2	16	8	1				115	142	2		2	144
Personalreserve...		9	5										

Summe 1400...	142	2		2	144
---------------	-----	---	--	---	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						550	559	93		93	652
B (b) .....			6					367	373	1.079	124	1.203	1.576
C (c) .....								241	241	1.031	97	1.128	1.369
D (d) .....								118	118	641	82	723	841
E (e) .....								44	44	81	3	84	128
P1 (p1) .....								40	40	21		21	61
P2 (p2) .....								49	49	68		68	117
P3 (p3) .....								37	37	87	1	88	125
P4 (p4) .....								40	40	172	4	176	216
P5 (p5) .....								8	8	88	8	96	104
(II/K) .....										26	6	32	32
Summe...		9	6					1.494	1.509	3.387	325	3.712	5.221
Personalreserve...		11	5	18	12	2							

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....		10						120	130	10	35	45	175
L2 (IL/12) .....								50	50	7		7	57
L3 (IL/13) .....								2	2				2
Summe...		10						172	182	17	35	52	234

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor .....	1.134				1.134
Außerordentlicher Universitätsprofessor .....	560				560
Universitätsassistent (Vertragsassistent) .....	4.142	330	80	410	4.552
Summe...	5.836	330	80	410	6.246

Summe 1420...	7.527	3.734	440	4.174	11.701
---------------	-------	-------	-----	-------	--------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....										1	1	2	2
B (b) .....										15	9	24	24
C (c) .....										5	1	6	6
D (d) .....										1	1	2	2
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....										2		2	2
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....										5		5	5
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....										1	1	2	2
Summe...										33	13	46	46
Personalreserve...													

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor .....					
Außerordentlicher Universitätsprofessor .....					
Universitätsassistent (Vertragsassistent) .....		10	12	22	22
Summe...		10	12	22	22

Summe 1421...		43	25	68	68
---------------	--	----	----	----	----



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1423 Bibliotheken

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		8						209	217 *	12	5	17	234
B (b) .....			3					296	299 *	62	14	76	375
C (c) .....								102	102	56	3	59	161
D (d) .....								38	38	131	7	138	176
P1 (p1) .....										1		1	1
P2 (p2) .....										1		1	1
P4 (p4) .....								5	5	2		2	7
P5 (p5) .....										8	2	10	10
Summe...		8	3					650	661	273	31	304	965
Personalreserve...		8	7	4	3								

Summe 1423. ...	661	273	31	304	965
-----------------	-----	-----	----	-----	-----

Von den VB A(a) sind 3 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.  
Von den VB A(b) sind 5 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

## 1424 Wissenschaftliche Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						125	127	19		19	146
B (b) .....								41	41	22	1	23	64
C (c) .....								34	34	28	1	29	63
D (d) .....								11	11	32		32	43
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....								2	2	5		5	7
P4 (p4) .....								1	1	5		5	6
P5 (p5) .....								1	1	4		4	5
Summe...		2						216	218	116	2	118	336
Personalreserve...		3	2	1									

Summe 1424. ...	218	116	2	118	336
-----------------	-----	-----	---	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beante					
A (a) .....										1		1	1
B (b) .....										1		1	1
Summe ...										2		2	2
Personalreserve ...													

Summe 1425 ...										2		2	2
----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	---	---

1430 Kunsthochschulen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beante					
A (a) .....								13	13	2		2	15
B (b) .....								24	24	23	2	25	49
C (c) .....								14	14	50	3	53	67
D (d) .....								20	20	37	1	38	58
E (e) .....								24	24	54		54	78
P1 (p1) .....								3	3	4		4	7
P2 (p2) .....								1	1	5		5	6
P3 (p3) .....								6	6	8	1	9	15
P4 (p4) .....								2	2	2		2	4
P5 (p5) .....								4	4	16	3	19	23
Summe ...								111	111	201	10	211	322
Personalreserve ...			2	1	1	1							

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- Lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....								79	79				79
L2 (IL/12) .....								2	2				2
(IL/R (K))										58		58	58
(IIL/R (K))											8	8	8
Summe ...								81	81	58	8	66	147

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1430 (Fortsetzung)

Hochschullehrer	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
Ordentlicher Hochschulprofessor .....	312	312
Außerordentlicher Hochschulprofessor .....	63	63
Hochschulassistent .....	100	100
Summe...	475	475

Summe 1430...	667	259	18	277	944
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						109	118	21	6	27	145
B (b) .....			1					36	37	32	5	37	74
C (c) .....								52	52	51	3	54	106
D (d) .....								48	48	134	4	138	186
E (e) .....								44	44	118	18	136	180
P1 (p1) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								10	10	7		7	17
P3 (p3) .....								9	9	7		7	16
P4 (p4) .....								5	5	22	1	23	28
P5 (p5) .....								1	1	35		35	36
Summe...		9	1					316	326	427	37	464	790
Personalreserve...		2	1	6	4	1							

Summe 1440...	326	427	37	464	790
---------------	-----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

1450 Bundesdenkmalamt

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						56	58	13	3	16	74
B (b) .....								15	15	12	1	13	28
C (c) .....								11	11	13	1	14	25
D (d) .....								8	8	7	2	9	17
E (e) .....								2	2	4		4	6
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....								3	3				3
P5 (p5) .....											1	1	1
Summe...		2						96	98	50	8	58	156
Personalreserve...		4	1			1							

Summe 1450...	98	50	8	58	156
---------------	----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 14...	9.639	4.906	561	5.467	15.106
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

15 Soziales

1500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	3	40						91	134	19	1	20	154
B (b) .....			4					119	123	16		16	139
C (c) .....				1				34	35	31		31	66
D (d) .....								14	14	49	6	55	69
E (e) .....								4	4	2		2	6
P3 (p3) .....								3	3	2		2	5
P4 (p4) .....										1		1	1
Summe...	3	40	4	1				265	313	120	7	127	440
Personalreserve...	2	20	40	3									

Summe 1500...	313	120	7	127	440
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1550 Landesarbeitsämter

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		9						156	165	20	1	21	186
B (b) .....			51					866	917	105		105	1.022
C (c) .....								818	818	283	10	293	1.111
D (d) .....								157	157	277	28	305	462
E (e) .....								7	7	11		11	18
P2 (p2) .....								7	7				7
P3 (p3) .....								36	36	10		10	46
P4 (p4) .....										6	1	7	7
P5 (p5) .....								1	1	29	88	117	118
Summe...		9	51					2.048	2.108	741	128	869	2.977
Personalreserve...		14	42	52	6								

Summe 1550...	2.108	741	128	869	2.977
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1570 Landesinvalidenämter

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB A	VB B			
A (a) .....		3						37	40	13	15	28	68
B (b) .....			1					372	373	42		42	415
C (c) .....								126	126	40	2	42	168
D (d) .....								36	36	92	3	95	131
E (e) .....								6	6	10		10	16
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....										4		4	4
P5 (p5) .....										8	6	14	14
Summe...		3	1					578	582	212	26	238	820
Personalreserve...		5	56	21	2								

Summe 1570...	582	212	26	238	820
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsäähnl. Einricht.)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB A	VB B			
B (b) .....								1	1				1
C (c) .....								2	2	2		2	4
D (d) .....								1	1	17		17	18
P5 (p5) .....										1		1	1
(II/K) .....										10		10	10
Summe...								4	4	30		30	34
Personalreserve...				1									

Summe 1572...	4	30		30	34
---------------	---	----	--	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								1	1	5		5	6
C (c) .....								1	1				1
D (d) .....								1	1				1
Summe...								3	3	5		5	8
Personalreserve...													

Summe 1590...	3	5		5	8
---------------	---	---	--	---	---

## 1592 Arbeitsinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						79	88	27	3	30	118
B (b) .....								92	92	24		24	116
C (c) .....								43	43	22		22	65
D (d) .....								19	19	10	7	17	36
E (e) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								12	12	4		4	16
P5 (p5) .....										2	7	9	9
Summe...		9						246	255	89	17	106	361
Personalreserve...		7	29	16	3								

Summe 1592...	255	89	17	106	361
---------------	-----	----	----	-----	-----

Gesamtsumme 15...	3.265	1.197	178	1.375	4.640
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 17 Gesundheit und Umweltschutz

## 1700 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
A (a) .....	1	23						65	89	26	2	28	117
B (b) .....			2					47	49	10		10	59
C (c) .....								13	13	15		15	28
D (d) .....								3	3	35	1	36	39
E (e) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
Summe...	1	23	2					131	157	87	3	90	247
Personalreserve...	1	8	14	2									

Summe 1700...	157	87	3	90	247
---------------	-----	----	---	----	-----

## 1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
A (a) .....		4						49	53	16	1	17	70
B (b) .....								36	36	19	2	21	57
C (c) .....								16	16	7	1	8	24
D (d) .....								6	6	8		8	14
E (e) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								1	1				1
P4 (p4) .....										16		16	16
Summe...		4						109	113	66	4	70	183
Personalreserve...		1	1	2									

Summe 1790...	113	66	4	70	183
---------------	-----	----	---	----	-----



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 1791 Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								11	11	4		4	15
B (b) .....								4	4	6	1	7	11
C (c) .....								1	1	2		2	3
D (d) .....										2	1	3	3
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....										2		2	2
P4 (p4) .....										2		2	2
Summe...								16	16	19	2	21	37
Personalreserve...													

Summe 1791...	16	19	2	21	37
---------------	----	----	---	----	----

## 1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		8						52	60	32	2	34	94
B (b) .....								43	43	39	5	44	87
C (c) .....								8	8	19		19	27
D (d) .....								9	9	48	2	50	59
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....								1	1	18		18	19
P4 (p4) .....										29	2	31	31
P5 (p5) .....										1		1	1
Summe...		8						114	122	188	11	199	321
Personalreserve...		8	1	1									

Summe 1792...	122	188	11	199	321
---------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

1794 Bundeshebammenlehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB				
Verw. (Entl.)gruppe												
C (c) .....								2	2			2
Summe...								2	2			2
Personalreserve...				1								

Summe 1794...	2				2
---------------	---	--	--	--	---

1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						29	31	6		6	37
B (b) .....								22	22	15		15	37
C (c) .....								10	10	32		32	42
D (d) .....								12	12	41		41	53
P1 (p1) .....								4	4	2		2	6
P2 (p2) .....								4	4	2		2	6
P3 (p3) .....								7	7	20		20	27
P4 (p4) .....								2	2	26		26	28
Summe...		2						90	92	144		144	236
Personalreserve...		5	1										

Summe 1795...	92	144		144	236
---------------	----	-----	--	-----	-----

1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								3	3	24	6	30	33
Summe...								3	3	24	6	30	33
Personalreserve...													

Summe 1796...	3	24	6	30	33
---------------	---	----	---	----	----

Gesamtsumme 17...	505	528	26	554	1.059
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

18 Familienangelegenheiten

1800 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		4						13	17				17
B (b) .....			1					18	19	1		1	20
C (c) .....								4	4	3		3	7
D (d) .....								1	1	5		5	6
E (e) .....								1	1	3		3	4
P3 (p3) .....								1	1				1
Summe...		4	1					38	43	12		12	55
Personalreserve...													

Summe 1800...	43	12		12	55
---------------	----	----	--	----	----

1841 Jugendförderung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								* 3	3				3
B (b) .....								* 2	2				2
Summe...								5	5				5
Personalreserve...													

Summe 1841...	5				5
---------------	---	--	--	--	---

Gesamtsumme 18...	48	12		12	60
-------------------	----	----	--	----	----

Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A und B können Lehrer ernannt werden.

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

20 Äußeres

2000 Zentraleitung und Vertretungsbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	5	59						267	331	10		10	341
B (b) .....			5					172	177	31	1	32	209
C (c) .....				1				28	29	95	1	96	125
D (d) .....								29	29	330	8	338	367
E (e) .....								20	20	36	1	37	57
P3 (p3) .....								10	10	16		16	26
P5 (p5) .....										6	6	12	12
(I/R) .....										78	6	84	84
(II/R) .....										54	26	80	80
Summe...	5	59	5	1				526	596	656	49	705	1.301
Personalreserve...		79	50	4	1								

Summe 2000...	596	656	49	705	1.301
---------------	-----	-----	----	-----	-------

2020 Diplomatische Akademie

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								2	2				2
B (b) .....			1					1	1				1
C (c) .....										1		1	1
D (d) .....								1	1	1		1	2
E (e) .....								1	1	1		1	2
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....								1	1				1
P4 (p4) .....										7	1	8	8
P5 (p5) .....										1	1	2	2
Summe...			1					5	6	12	2	14	20
Personalreserve...		2											

Summe 2020...	6	12	2	14	20
---------------	---	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

2030 Österreichische Kulturinstitute

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								17	17	6		6	23
B (b) .....								7	7	4		4	11
C (c) .....								1	1	4		4	5
D (d) .....								1	1	10	1	11	12
E (e) .....								1	1				1
P5 (p5) .....										1		1	1
(I/R) .....										8	1	9	9
(II/R) .....										8		8	8
Summe...								27	27	41	2	43	70
Personalreserve...		6	1	1									

Summe 2030...	27	41	2	43	70
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 20...	629	709	53	762	1.391
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

30 Justiz

3000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV		IV				
A (a) .....	3	* 30						* 32	65				65
B (b) .....			5					20	25				25
C (c) .....				2				25	27	9		9	36
D (d) .....					4			12	16	24		24	40
E (e) .....								2	2	1		1	3
P3 (p3) .....										7		7	7
P5 (p5) .....										2		2	2
Summe...	3	30	5	2	4			91	135	43		43	178
Personalreserve...	2	6	5	4									

Summe 3000...	135	43		43	178
---------------	-----	----	--	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können

6 Planstellen der Dienstklasse VIII mit Generalanwälten (für Sekt. IV) und  
die Planstellen der übrigen Beamten mit Staatsanwälten besetzt werden.

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

3010 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beämte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....			1					6	7				7
C (c) .....								4	4	5		5	9
D (d) .....								7	7	11		11	18
E (e) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								2	2	1		1	3
Summe...			1					21	22	17		17	39
Personalreserve...			1										

Richter und Richteramtswärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	11	11
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	* 38	38
Summe...	52	52

Von den Hofräten des OGH ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Staatsanwälte	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator .....	1	1
Erster Generalanwalt .....	3	3
Generalanwalt .....	10	10
Summe...	14	14

Summe 3010...	88	17		17	105
---------------	----	----	--	----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe								Beamte					
A (a) .....								1	1	5		5	6
B (b) .....			78					953	1.031	110		110	1.141
C (c) .....				80				1.243	1.323	488	14	502	1.825
D (d) .....					100			747	847	808	109	917	1.764
E (e) .....								62	62 *	32		32	94
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								3	3				3
P3 (p3) .....								44	44	10		10	54
P4 (p4) .....								11	11	12	4	16	27
P5 (p5) .....								20	20	143	159	302	322
Summe...			78	80	100			3.085	3.343	1.608	286	1.894	5.237
Personalreserve...			57	23									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	53	53
Richter des Oberlandesgerichtes.....	94	94
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	20	20
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	32	32
Übrige Richter.....	* 1.249	1.249
Richteramtsanwärter.....	* 108	108
Summe...	1.564	1.564

Von den übrigen Richtern sind

7 Planstellen für das Evidenzbüro des OGH und

20 Planstellen zur Verwendung als Richter gem. §77(3) und (4) RDG vorgesehen und es können

18 Planstellen zur Verwendung in der Zentraleitung herangezogen werden.

Von den Richteramtsanwärtern sind 25 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

3020 (Fortsetzung)

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Oberstaatsanwalt .....	4	4
Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter .....	4	4
Oberstaatsanwaltstellvertreter .....	* 10	10
Leitender Staatsanwalt .....	17	17
Staatsanwalt .....	* 178	178
Summe...	213	213

Summe 3020...	5.120	1.608	286	1.894	7.014
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

Von den Oberstaatsanwaltstellvertretern ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.  
Von den Staatsanwälten können

13 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden und ist  
1 Planstelle zur Vertretung gem. Pkt. 2(5) des Allgemeinen Teiles vorgesehen.

3030 Justizanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						61	62	19	10	29	91
B (b) .....								69	69	35	2	37	106
C (c) .....								16	16	20		20	36
D (d) .....								8	8	34	1	35	43
P1 (p1) .....								6	6	2		2	8
P2 (p2) .....										4		4	4
P3 (p3) .....								3	3	10		10	13
P4 (p4) .....										3		3	3
P5 (p5) .....										1		1	1
Summe...		1						163	164	128	13	141	305
Personalreserve...		4	5	3									

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

3030 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L2 (IL/12) .....	2							15	17				17
L3 (IL/13) .....										1		1	1
(IIL/12) .....											3	3	3
Summe...	2							15	17	1	3	4	21

Wachebeamte (Justizwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....		5	21					57	83	83
W2 .....				30	21	326	1.009	1.222	2.608	2.608
W3 .....								373	373	373
Summe...		5	21	30	21	326	1.009	1.652	3.064	3.064
Personalreserve...		8			5					

Summe 3030...	3.245	129	16	145	3.390
---------------	-------	-----	----	-----	-------

3050 Bewährungshilfe

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	übrige	VB A		VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		1						15	16				16
B (b) .....			3					167	170	31	2	33	203
C (c) .....										1		1	1
D (d) .....										2		2	2
Summe...		1	3					182	186	34	2	36	222
Personalreserve...		1	1										

Summe 3050...	186	34	2	36	222
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 30...	8.774	1.831	304	2.135	10.909
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 40 Militärische Angelegenheiten

## 4000 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beante	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beante	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
A (a) .....	1	25						72	98	2		2	100
B (b) .....			20					243	263	3		3	266
C (c) .....				1				161	162	21		21	183
D (d) .....					3			86	89	287	13	300	389
E (e) .....								12	12	6		6	18
P2 (p2) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								21	21				21
P4 (p4) .....								2	2				2
P5 (p5) .....								10	10	26		26	36
Summe...	1	25	20	1	3			609	659	345	13	358	1.017
Personalreserve...		3	13	5									

Summe 4000...	659	345	13	358	1.017
---------------	-----	-----	----	-----	-------

## 4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beante	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beante	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
A (a) .....		3						62	65	45	15	60	125
B (b) .....			11					756	767	93		93	860
C (c) .....				195				8.883	* 9.078 *	123		123	9.201
D (d) .....					14			3.321	* 3.335 *	251	36	287	3.622
E (e) .....								15	* 15 *	23		23	38
P1 (p1) .....						100		450	* 550 *	90		90	640
P2 (p2) .....							40	921	* 961 *	200		200	1.161
P3 (p3) .....								840	* 840 *	332		332	1.172
P4 (p4) .....								184	* 184 *	100		100	284
P5 (p5) .....								61	* 61 *	92	26	118	179
(I/R) .....											43	43	43
Summe...		3	11	195	14	100	40	15.493	15.856	1.349	120	1.469	17.325
Personalreservé...			27			15							

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

4010 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- Lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L2 (IL/12) .....								44	44				44
Summe...								44	44				44

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.						übrige Berufs Offiz.	zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
H1 .....	4	59	155				223	*	441	441
H2 .....					198	411	2.360	*	2.969	2.969
H3 .....								2.223	* 2.223	2.223
H4 .....								154	154	154
Summe...	4	59	155		198	411	2.583	2.377	5.787	5.787
Personalreserve...	1	13	41	13	141	55				

Summe 4010...	21.687	1.349	120	1.469	23.156
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

Von den Beamten und VB, ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppe A und B bzw. VB der Entlohnungsgruppe a und b, können 11.080 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer UO-Funktion gem. §11 Wehrgesetz besetzt oder von zvS gebunden werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können 212 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(c) kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(d) können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H1 können

157 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und

7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H1 können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 können

182 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und

1 Planstelle für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum herangezogen werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.

Von den zvS der Verwendungsgruppe H3 kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

4040 Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB A		VB B	VB		
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								13	13				13
B (b) .....								9	9	1		1	10
C (c) .....								4	4				4
D (d) .....								8	8	12		12	20
E (e) .....								5	5	18		18	23
P1 (p1) .....								6	6	1		1	7
P2 (p2) .....								5	5	4		4	9
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P4 (p4) .....								1	1	1		1	2
P5 (p5) .....								1	1	1		1	2
Summe...								53	53	39		39	92
Personalreserve...		2	1	1			1						

Summe 4040...	53	39		39	92
---------------	----	----	--	----	----

4050 Allentsteig (betriebsähn. Einrichtung, zweckgeb. Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB A		VB B	VB		
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						1	2				2
C (c) .....								1	1				1
(I/K) .....										24		24	24
(II/K) .....										45	13	58	58
Summe...		1						2	3	69	13	82	85
Personalreserve...													

Summe 4050...	3	69	13	82	85
---------------	---	----	----	----	----

Gesamtsumme 40...	22.402	1.802	146	1.948	24.350
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

50 Finanzverwaltung

5000 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....	6	53						* 190	249	5		5	254
B (b) .....			8					214	222	29		29	251
C (c) .....				1				120	121	26		26	147
D (d) .....								32	32	113	6	119	151
E (e) .....								32	32	15		15	47
P1 (p1) .....						4		6	10				10
P2 (p2) .....								5	5				5
P3 (p3) .....								10	10				10
P4 (p4) .....								10	10	2		2	12
P5 (p5) .....								15	15	36		36	51
Summe...	6	53	8	1		4		634	706	226	6	232	938
Personalreserve...	1	46	78	15	12								

Summe 5000...	706	226	6	232	938
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind 6 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....	3	183						726	912	18	1	19	931
B (b) .....			588					4.742	5.330	285	14	299	5.629
C (c) .....				250				4.443	4.693	633	30	663	5.356
D (d) .....					48			480	528	776	21	797	1.325
E (e) .....								43	43	37		37	80
P1 (p1) .....						5		11	16	1		1	17
P2 (p2) .....							1	28	29	1		1	30
P3 (p3) .....								84	84	15	3	18	102
P4 (p4) .....								89	89	43	4	47	136
P5 (p5) .....								75	75	210	190	400	475
(II/R) .....											23	23	23
Summe...	3	183	588	250	48	5	1	10.721	11.799	2.019	286	2.305	14.104
Personalreserve...		2	150	310									

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

5040 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Zollwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamate	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....		10	15					30	55	55
W2 .....				60	50	335	1.428	1.500	3.373	3.373
W3 .....								646	646	646
Summe...		10	15	60	50	335	1.428	2.176	4.074	4.074
Personalreserve...		9	10	5	19	606				

Summe 5040...	15.873	2.019	286	2.305	18.178
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

5050 Finanzprokurator

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamate	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamate		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	1	13						31	45	2		2	47
B (b) .....			1					2	3				3
C (c) .....				1				5	6	3		3	9
D (d) .....								19	19	14		14	33
E (e) .....								2	2	4		4	6
P3 (p3) .....								2	2				2
P5 (p5) .....								2	2	5		5	7
Summe...	1	13	1	1				63	79	28		28	107
Personalreserve...													

Summe 5050...	79	28		28	107
---------------	----	----	--	----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

5060 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						11	12				12
B (b) .....			1					8	9				9
C (c) .....				3				12	15				15
D (d) .....								10	10				10
E (e) .....								1	1				1
P5 (p5) .....											2	2	2
Summe...		1	1	3				42	47		2	2	49
Personalreserve...				1									

Summe 5060...	47		2	2	49
---------------	----	--	---	---	----

5070 Bundesrechenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						5	7	1		1	8
B (b) .....			6					105	111	137		137	248
C (c) .....				1				39	40	98		98	138
D (d) .....								34	34	48		48	82
E (e) .....								15	15	2		2	17
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P4 (p4) .....								3	3	9		9	12
P5 (p5) .....								4	4	30		30	34
Summe...		2	6	1				206	215	326		326	541
Personalreserve...			3										

Summe 5070...	215	326		326	541
---------------	-----	-----	--	-----	-----



**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	1	9						36	46	8		8	54
B (b) .....			28					256	284	17		17	301
C (c) .....				43				515	558	477	20	497	1.055
D (d) .....								58	58	69	80	149	207
E (e) .....								10	10	1		1	11
P1 (p1) .....						2		6	8				8
P2 (p2) .....								10	10	4		4	14
P3 (p3) .....								7	7	7		7	14
P4 (p4) .....								2	2	2		2	4
P5 (p5) .....								9	9	16		16	25
Summe...	1	9	28	43		2		909	992	601	100	701	1.693
Personalreserve...													

Summe 5080...	992	601	100	701	1.693
---------------	-----	-----	-----	-----	-------

5090 Österreichische Salinen AG

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		5						2	7				7
B (b) .....			2					7	9				9
C (c) .....				12				4	16				16
D (d) .....								1	1				1
(II/R) .....										31		31	31
Summe...		5	2	12				14	33	31		31	64
Personalreserve...		2	6	2									

Summe 5090...	33	31		31	64
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 50...	17.945	3.231	394	3.625	21.570
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

60 Land- und Forstwirtschaft

6000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB A		VB B			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	3	72						108	183	5		5	188
B (b) .....			17					128	145	15		15	160
C (c) .....				3				38	41	45	2	47	88
D (d) .....					4			33	37	35	3	38	75
E (e) .....								3	3				3
P3 (p3) .....								10	10	3		3	13
Summe...	3	72	17	3	4			320	419	103	5	108	527
Personalreserve...	2		16	2	1								

Summe 6000...	419	103	5	108	527
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB A		VB B			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						12	13				13
B (b) .....								2	2				2
C (c) .....								2	2	1		1	3
D (d) .....										5		5	5
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P4 (p4) .....								2	2	1		1	3
Summe...		1						19	20	8		8	28
Personalreserve...		2											

Summe 6040...	20	8		8	28
---------------	----	---	--	---	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								3	3	1		1	4
B (b) .....								1	1				1
C (c) .....										1		1	1
Summe...								4	4	2		2	6
Personalreserve...													

Summe 6042...	4	2		2	6
---------------	---	---	--	---	---

## 6043 Bundesanstalt für Landtechnik

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						7	9				9
B (b) .....								11	11				11
C (c) .....								5	5	9		9	14
D (d) .....										5	1	6	6
P1 (p1) .....								1	1	1		1	2
P2 (p2) .....								7	7	2		2	9
P3 (p3) .....								4	4	8		8	12
P4 (p4) .....								1	1	2		2	3
(II/K) .....											1	1	1
Summe...		2						36	38	27	2	29	67
Personalreserve...			1										

Summe 6043...	38	27	2	29	67
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						19	21	1		1	22
B (b) .....								23	23	13		13	36
C (c) .....				2				16	18	13		13	31
D (d) .....								8	8	11		11	19
P1 (p1) .....								2	2	2		2	4
P2 (p2) .....								33	33	14		14	47
P3 (p3) .....								21	21	19		19	40
P4 (p4) .....								7	7	36		36	43
P5 (p5) .....										19		19	19
(II/K) .....										40	22	62	62
Summe...		2		2				129	133	168	22	190	323
Personalreserve...		1	1										

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
LPA (IL/lpa) .....	1							3	4				4
L1 (IL/11) .....	11					2		129	142	32		32	174
L2 (IL/12) .....								96	96	30		30	126
L3 (IL/13) .....								1	1	1		1	2
(IIL/11) .....											2	2	2
(IIL/12) .....											1	1	1
(IIL/13) .....											1	1	1
Summe...	12					2		229	243	63	4	67	310

Summe 6050...	376	231	26	257	633
---------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		9						107	116	11		11	127
B (b) .....			3					100	103	19		19	122
C (c) .....				6				54	60	109		109	169
D (d) .....					5			3	8	78	8	86	94
P1 (p1) .....								12	12	4		4	16
P2 (p2) .....								29	29	22		22	51
P3 (p3) .....								14	14	32		32	46
P4 (p4) .....								2	2	22		22	24
(II/K) .....										14	46	60	60
Summe ...		9	3	6	5			321	344	311	54	365	709
Personalreserve...		7	4					5					1

Summe 6051...	344	311	54	365	709
---------------	-----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								4	4				4
C (c) .....								3	3	5		5	8
D (d) .....										1		1	1
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								4	4	3		3	7
P3 (p3) .....								2	2	2		2	4
P4 (p4) .....								2	2	4		4	6
P5 (p5) .....								1	1				1
(II/K) .....											1	1	1
Summe...								18	18	15	1	16	34
Personalreserve...		1											

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe	Dir.												
L1 (IL/11) .....	2							29	31	9		9	40
L2 (IL/12) .....								11	11	8		8	19
(IIL/11) .....											2	2	2
Summe...	2							40	42	17	2	19	61

Summe 6052...	60	32	3	35	95
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		3						62	65	8		8	73
B (b) .....								38	38	21		21	59
C (c) .....				4				11	15	15		15	30
D (d) .....								5	5	26	2	28	33
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								7	7	2		2	9
P3 (p3) .....								3	3	7		7	10
P4 (p4) .....										5		5	5
P5 (p5) .....										2		2	2
(II/K) .....										12	20	32	32
(II/R) .....										5		5	5
Summe...		3		4				127	134	103	22	125	259
Personalreserve...		8	1					2					

Summe 6053...	134	103	22	125	259
---------------	-----	-----	----	-----	-----

6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						10	12				12
B (b) .....								5	5	9		9	14
C (c) .....				2				8	10	26		26	36
D (d) .....								1	1	8		8	9
P1 (p1) .....										7		7	7
P2 (p2) .....										10		10	10
P3 (p3) .....										16		16	16
P4 (p4) .....										8		8	8
(II/K) .....											1	1	1
Summe...		2		2				24	28	84	1	85	113
Personalreserve...		2											

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6055 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe														
L1 (IL/11) .....											7		7	7
L2 (IL/12) .....								1	1		1		1	2
(IIL/12) .....												1	1	1
Summe...								1	1		8	1	9	10

Summe 6055...	29	92	2	94	123
---------------	----	----	---	----	-----

6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								12	12	1		1	13
B (b) .....			1					5	6	2		2	8
C (c) .....				1				4	5	7		7	12
D (d) .....					1			3	4	2		2	6
P1 (p1) .....								5	5				5
P2 (p2) .....								24	24	2		2	26
P3 (p3) .....								4	4	3		3	7
P4 (p4) .....								1	1	2		2	3
(II/K) .....										22	1	23	23
Summe...			1	1	1			58	61	41	1	42	103
Personalreserve...		2					2						

Summe 6057...	61	41	1	42	103
---------------	----	----	---	----	-----



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
A (a) .....		2						19	21		1	1	22
B (b) .....			1					15	16	6		6	22
C (c) .....				1				11	12	12	2	14	26
D (d) .....					1			2	3	1		1	4
P2 (p2) .....								5	5	2		2	7
P3 (p3) .....								1	1				1
P4 (p4) .....										3		3	3
(II/K) .....											1	1	1
Summe...		2	1	1	1			53	58	24	4	28	86
Personalreserve...				2									

Summe 6058...	58	24	4	28	86
---------------	----	----	---	----	----

## 6060 Landwirtsch. und milchwirtsch. Bundeslehranstalten (Internate)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB					
P2 (p2) .....								2	2	6		6	8
P3 (p3) .....								2	2	23		23	25
P4 (p4) .....										43		43	43
P5 (p5) .....										15		15	15
(II/K) .....											1	1	1
Summe...								4	4	87	1	88	92
Personalreserve...													

Summe 6060...	4	87	1	88	92
---------------	---	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6062 Forstw. Bundeslehranstalten u. forstl. Ausbildungsstätten (Internat)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
P3 (p3) .....										7		7	7
P4 (p4) .....										14		14	14
P5 (p5) .....										3		3	3
(II/K) .....											3	3	3
Summe...										24	3	27	27
Personalreserve...													

Summe 6062...		24	3	27	27
---------------	--	----	---	----	----

6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								1	1	1		1	2
B (b) .....								1	1	4		4	5
C (c) .....								2	2	3		3	5
D (d) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								4	4				4
P3 (p3) .....								2	2	3		3	5
P4 (p4) .....										2		2	2
Summe...								11	11	13		13	24
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
	Verw. (Entl.)Gruppe												
L1 (IL/11) .....	2						1	3	1		1	4	
L2 (IL/12) .....							14	14				14	
Summe...	2						15	17	1		1	18	

Summe 6072...	28	14		14	42
---------------	----	----	--	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

6080 Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		13						84	97	8		8	105
B (b) .....			3					38	41	35		35	76
C (c) .....				9				33	42	54	2	56	98
D (d) .....					3			7	10	15		15	25
P2 (p2) .....										2		2	2
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....										4	1	5	5
(II/K) .....											1.512	1.512	1.512
Summe...		13	3	9	3			163	191	122	1.515	1.637	1.828
Personalreserve...		4	1										

Summe 6080...	191	122	1.515	1.637	1.828
---------------	-----	-----	-------	-------	-------

6091 Weinaufsicht

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....			2					15	17				17
D (d) .....								1	1				1
Summe...			2					16	18				18
Personalreserve...													

Summe 6091...	18				18
---------------	----	--	--	--	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 6093 Bundesgärten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1							1				1
B (b) .....			1					9	10				10
C (c) .....				4				22	26	2		2	28
D (d) .....								1	1	5		5	6
P1 (p1) .....								29	29	10		10	39
P2 (p2) .....								12	12	23		23	35
P3 (p3) .....								17	17	43		43	60
P4 (p4) .....								6	6	76		76	82
P5 (p5) .....										14		14	14
(II/K) .....										3	8	11	11
Summe...		1	1	4				96	102	176	8	184	286
Personalreserve...							6	1					

Summe 6093...	102	176	8	184	286
---------------	-----	-----	---	-----	-----

## 6094 Spanische Reitschule

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....			1					4	5	2		2	7
C (c) .....				2				16	18	2		2	20
D (d) .....								2	2				2
P1 (p1) .....										1		1	1
P3 (p3) .....										8		8	8
P4 (p4) .....										13		13	13
(II/K) .....											2	2	2
Summe...			1	2				22	25	26	2	28	53
Personalreserve...													

Summe 6094...	25	26	2	28	53
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984.  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

## 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB A		VB B			
A (a) .....		3						4	7	1		1	8
B (b) .....			1					13	14	3		3	17
C (c) .....				1				4	5	9	1	10	15
D (d) .....					1			6	7				7
P1 (p1) .....										2		2	2
(II/K) .....										134	52	186	186
Summe...		3	1	1	1			27	33	149	53	202	235
Personalreserve...					1								

Summe 6095...	33	149	53	202	235
---------------	----	-----	----	-----	-----

## 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB A		VB B			
B (b) .....								2	2	2		2	4
C (c) .....								1	1				1
D (d) .....								1	1				1
P3 (p3) .....										3		3	3
(II/K) .....										18	9	27	27
Summe...								4	4	23	9	32	36
Personalreserve...													

Summe 6096...	4	23	9	32	36
---------------	---	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

6097 Bundesgestüt Piber

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB		VB			
A (a) .....		1						1	2				2
B (b) .....								1	1				1
C (c) .....								5	5	2	1	3	8
P1 (p1) .....								4	4				4
P2 (p2) .....								11	11				11
P3 (p3) .....								11	11				11
(II/K) .....										31	8	39	39
Summe...		1						33	34	33	9	42	76
Personalreserve...				1				1					

Summe 6097...	34	33	9	42	76
---------------	----	----	---	----	----

6099 Bauhöfe d. WLW (betriebsähn. Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB		VB			
(II/K) .....										172		172	172
Summe...										172		172	172
Personalreserve...													

Summe 6099...		172		172	172
---------------	--	-----	--	-----	-----

Gesamtsumme 60...	1.982	1.800	1.719	3.519	5.501
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II.A

63 Handel, Gewerbe, Industrie

6300 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte				
A (a) .....	3	41						124	168	6	6	174
B (b) .....			9					87	96	20	20	116
C (c) .....				5				58	63	59	59	122
D (d) .....					3			39	42	104	5	109
E (e) .....								14	14	2	2	16
P1 (p1) .....								1	1			1
P2 (p2) .....								1	1			1
P3 (p3) .....								13	13			13
P4 (p4) .....								4	4			4
P5 (p5) .....								3	3	1	1	4
Summe...	3	41	9	5	3			344	405	191	6	602
Personalreserve...	1	30	29	4								

Summe 6300...	405	191	6	197	602
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6320 Österreichisches Patentamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte				
A (a) .....	1	20						115	136	6	6	142
B (b) .....			1					15	16	2	2	18
C (c) .....								41	41	4	4	45
D (d) .....								20	20	11	1	12
E (e) .....								7	7	2	2	9
P3 (p3) .....								1	1	3	3	4
P4 (p4) .....										2	2	2
P5 (p5) .....										8	8	8
Summe...	1	20	1					199	221	38	1	260
Personalreserve...		30	4	5								

Summe 6320...	221	38	1	39	260
---------------	-----	----	---	----	-----

5\*

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6330 Bergbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						17	19	4		4	23
B (b) .....								2	2				2
C (c) .....								11	11	1		1	12
D (d) .....								4	4	6	1	7	11
P3 (p3) .....								1	1	2		2	3
P5 (p5) .....											2	2	2
Summe...		2						35	37	13	3	16	53
Personalreserve...		3	1	1									

Summe 6330...	37	13	3	16	53
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 63...	663	242	10	252	915
-------------------	-----	-----	----	-----	-----



**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

64 Bauten und Technik

6400 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....	2	46						130	178	18		18	196
B (b) .....			5					89	94	16		16	110
C (c) .....								23	23	29	1	30	53
D (d) .....								27	27	78		78	105
E (e) .....										5		5	5
Summe...	2	46	5					269	322	146	1	147	469
Personalreserve...		27	33	3	2								

Summe 6400...	322	146	1	147	469
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6401 Bundesmobilienvverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
B (b) .....			1					4	5				5
C (c) .....								5	5	1		1	6
D (d) .....								2	2	2		2	4
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....								6	6				6
P2 (p2) .....								9	9	10		10	19
P3 (p3) .....								1	1				1
P5 (p5) .....								1	1	1		1	2
Summe...			1					28	29	15		15	44
Personalreserve...				1									

Summe 6401...	29	15		15	44
---------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6402 Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Eindr.)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe								Beamte					
A (a) .....		4						45	49	5	2	7	56
B (b) .....			5					46	51 *	16	3	19	70
C (c) .....				2				31	33 *	26		26	59
D (d) .....								3	3	4		4	7
P1 (p1) .....							3	10	13				13
P2 (p2) .....								14	14				14
P3 (p3) .....								7	7				7
P4 (p4) .....								5	5	1		1	6
Summe...		4	5	2			3	161	175	52	5	57	232
Personalreserve...		1	1										

Summe 6402...	175	52	5	57	232
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den VB A(b) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.  
Von den VB A(c) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

6403 Beschußämter

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe								Beamte					
B (b) .....			1					1	2				2
C (c) .....				1				8	9				9
P5 (p5) .....											1	1	1
Summe...			1	1				9	11		1	1	12
Personalreserve...													

Summe 6403...	11		1	1	12
---------------	----	--	---	---	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								2	2			2	
P3 (p3) .....											4	4	
P4 (p4) .....								2	2	1	18	19	21
P5 (p5) .....											2	2	2
Summe...								4	4	1	24	25	29
Personalreserve...													

Summe 6405...	4	1	24	25	29
---------------	---	---	----	----	----

6406 Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
C (c) .....								2	2			2	
D (d) .....											2	2	2
P4 (p4) .....											5	5	5
Summe...								2	2		7	7	9
Personalreserve...													

Summe 6406...	2		7	7	9
---------------	---	--	---	---	---

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

6440 Bundesstrombauamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		5						21	26	2		2	28
B (b) .....			6					52	58	4		4	62
C (c) .....				7				39	46	57		57	103
D (d) .....								5	5	31		31	36
E (e) .....								1	1	1		1	2
P1 (p1) .....						13		35	48	9		9	57
P2 (p2) .....							1	119	120	45		45	165
P3 (p3) .....								157	157	97		97	254
P4 (p4) .....								9	9	18		18	27
P5 (p5) .....								1	1	4	8	12	13
Summe...		5	6	7		13	1	439	471	268	8	276	747
Personalreserve...		1		1		1							

Summe 6440...	471	268	8	276	747
---------------	-----	-----	---	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

## 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....		11						75	86	5		5	91
B (b) .....			26					288	314	62	3	65	379
C (c) .....								367	367	121		121	488
D (d) .....					6			182	188	257	15	272	460
E (e) .....								8	8	16		16	24
P1 (p1) .....								75	75	14		14	89
P2 (p2) .....								260	260	158		158	418
P3 (p3) .....								266	266	229	2	231	497
P4 (p4) .....								150	150	197	96	293	443
P5 (p5) .....										26	10	36	36
Summe...		11	26		6			1.671	1.714	1.085	126	1.211	2.925
Personalreserve...		11	31	64	12	30	1						

Summe 6450...	1.714	1.085	126	1.211	2.925
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

## 6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....								3	3				3
B (b) .....								3	3				3
C (c) .....										4		4	4
D (d) .....										6		6	6
P1 (p1) .....								7	7				7
P2 (p2) .....								22	22	5		5	27
P3 (p3) .....								8	8	17	3	20	28
P4 (p4) .....										2		2	2
P5 (p5) .....										2		2	2
Summe...								43	43	36	3	39	82
Personalreserve...		1	1			3	1						

Summe 6451...	43	36	3	39	82
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 6460 Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV					
Verw. (Entl.)gruppe (II/R) .....										255	255	255
Summe...										255	255	255
Personalreserve...												

Summe 6460...			255	255	255
---------------	--	--	-----	-----	-----

## 649. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV					
Verw. (Entl.)gruppe												
A (a) .....	1	3					1	5				5
B (b) .....			5				21	26	5		5	31
C (c) .....							11	11	10		10	21
D (d) .....							2	2	17		17	19
P1 (p1) .....							1	1				1
P2 (p2) .....							4	4				4
P3 (p3) .....							2	2	1		1	3
P4 (p4) .....							2	2	2		2	4
P5 (p5) .....									10		10	10
Summe...	1	3	5				44	53	45		45	98
Personalreserve...			2	3								

Summe 649. ....	53	45		45	98
-----------------	----	----	--	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 6490 Einrichtungen des Eichwesens

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		6						18	24	1		1	25
B (b) .....			12					120	132	9	1	10	142
C (c) .....				1				57	58	31	3	34	92
D (d) .....								1	1	10	1	11	12
E (e) .....										1		1	1
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....								7	7	4		4	11
P5 (p5) .....										1	3	4	4
Summe...		6	12	1				203	222	58	8	66	288
Personalreserve...			8	4									

Summe 6490...	222	58	8	66	288
---------------	-----	----	---	----	-----

## 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		18						138	156	4		4	160
B (b) .....			21					389	410	65	1	66	476
C (c) .....				25				415	440	190		190	630
D (d) .....								5	5	123	1	124	129
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....						2		1	3				3
P2 (p2) .....							2	1	3				3
P3 (p3) .....								15	15	22		22	37
P4 (p4) .....								5	5	10		10	15
P5 (p5) .....										20	82	102	102
Summe...		18	21	25		2	2	969	1.037	435	84	519	1.556
Personalreserve...		9	31	85									

Summe 6491...	1.037	435	84	519	1.556
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Gesamtsumme 64...	4.083	2.141	522	2.663	6.746
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

65 Verkehr

6500 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....	2	25						* 83	110	7	1	8	118
B (b) .....			3					* 52	55	6	1	7	62
C (c) .....								21	21	3		3	24
D (d) .....								* 26	26	31	3	34	60
E (e) .....								6	6	2		2	8
P1 (p1) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								* 4	4	2		2	6
P5 (p5) .....										2		2	2
Summe...	2	25	3					193	223	54	5	59	282
Personalreserve...	1	20	13	6	1								

Summe 6500...	223	54	5	59	282
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können  
12 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB und  
1 Planstelle mit einem Kollektivvertragsbediensteten besetzt werden.  
Von den Beamten der Verwendungsgruppe B können  
6 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden und ist  
1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.  
Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 8 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden.  
Von den Beamten der Verwendungsgruppe P3 kann 1 Planstelle mit einem Bediensteten der ÖBB besetzt werden.

6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähn. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
A (a) .....		1						14	15				15
B (b) .....			2					52	54				54
C (c) .....								1	1				1
(I/K) .....										848	2	850	850
Summe...		1	2					67	70	848	2	850	920
Personalreserve...		4	4										

Summe 6530...	70	848	2	850	920
---------------	----	-----	---	-----	-----



STELLENPLAN 1984  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

6540 Amt f. Schifffahrt einschl. Dienstst. der Schifffahrtspolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								5	5				5
C (c) .....				2				55	57				57
D (d) .....								10	10	6		6	16
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								18	18	1		1	19
P3 (p3) .....								1	1	2		2	3
Summe...				2				91	93	9		9	102
Personalreserve...			3	6	1								

Summe 6540...	93	9		9	102
---------------	----	---	--	---	-----

6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						1	2	1		1	3
B (b) .....								7	7				7
C (c) .....								16	16	4		4	20
D (d) .....								1	1	8		8	9
P3 (p3) .....								2	2				2
P4 (p4) .....								1	1				1
P5 (p5) .....											1	1	1
Summe...		1						28	29	13	1	14	43
Personalreserve...			2	1									

Summe 6550...	29	13	1	14	43
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 65...	415	924	8	932	1.347
-------------------	-----	-----	---	-----	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 71 Bundestheater

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						1	2	1		1	3
B (b) .....			1					25	26	12		12	38
C (c) .....				1				32	33	19		19	52
D (d) .....								2	2	10		10	12
E (e) .....								1	1				1
(II/K) .....										1.506	176	1.682	1.682
(I/R) .....										* 841	* 175	1.016	1.016
Summe...		1	1	1				61	64	2.389	351	2.740	2.804
Personalreserve...			4	1									

Gesamtsumme 71...	64	2.389	351	2.740	2.804
-------------------	----	-------	-----	-------	-------

Davon 841 VB A(R) und 174 VB B(R) für Bedienstete mit Bühnendienstvertrag.

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

74 Glücksspiele (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte				
A (a) .....		1						2	3				3
B (b) .....			4					70	74	3		3	77
C (c) .....								10	10	12	2	14	24
D (d) .....					1			6	7	2		2	9
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
Summe...		1	4		1			89	95	18	2	20	115
Personalreserve...			5										

Gesamtsumme 74...	95	18	2	20	115
-------------------	----	----	---	----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

75 Branntwein (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								1	1			1	
B (b) .....			1					10	11	9		9	20
C (c) .....								5	5	6		6	11
D (d) .....								2	2	3		3	5
P3 (p3) .....										1		1	1
P4 (p4) .....								2	2	5		5	7
P5 (p5) .....										2	3	5	5
Summe ...			1					20	21	26	3	29	50
Personalreserve ...			1										

Gesamtsumme 75...	21	26	3	29	50
-------------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II. A

76 Hauptmünzamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beante	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV			Beante		
A (a) .....		2						5	7			7	
B (b) .....			2					9	11	2		2	13
C (c) .....				2				18	20	14		14	34
D (d) .....								2	2	11		11	13
P1 (p1) .....							3	6	9	7		7	16
P2 (p2) .....								8	8	9		9	17
P3 (p3) .....								4	4	11		11	15
P4 (p4) .....								18	18	77		77	95
P5 (p5) .....										3		3	3
Summe...		2	2	2			3	70	79	134		134	213
Personalreserve...													

Gesamtsumme 76...	79	134		134	213
-------------------	----	-----	--	-----	-----

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

Anlage II A

77 Österreichische Bundesforste

7710 Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
E (e) .....										3		3	3
P1 (p1) .....										2		2	2
P2 (p2) .....										6		6	6
P3 (p3) .....										1		1	1
(II/K) .....											13	13	13
(I/R) .....										* 261		261	261
Summe...										273	13	286	286
Personalreserve...													

Summe 7710...		273	13	286	286
---------------	--	-----	----	-----	-----

Von den VB A/I nach anderen Rechtsvorschriften ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke u. Waldbauhof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
E (e) .....										1		1	1
P2 (p2) .....										3		3	3
(II/K) .....											3.035	3.035	3.035
(I/R) .....										999		999	999
Summe...										1.003	3.035	4.038	4.038
Personalreserve...													

Summe 7720...		1.003	3.035	4.038	4.038
---------------	--	-------	-------	-------	-------

Gesamtsumme 77...		1.276	3.048	4.324	4.324
-------------------	--	-------	-------	-------	-------

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellenverzeichnis

## Anlage II. A

## 78 Post- und Telegraphenverwaltung

## 7810 Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB				
A (a) .....	2	44						53	99			99
B (b) .....			26					136	162			162
C (c) .....				1				38	39			39
D (d) .....								65	65	8		73
E (e) .....								11	11			11
Summe...	2	44	26	1				303	376	8	8	384
Personalreserve...		7	29	3								

Summe 7810...	376	8		8	384
---------------	-----	---	--	---	-----

## 7820 Post- und Telegraphenanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB				
A (a) .....	1	43						299	343			343
B (b) .....			220					9.730	9.950	370	51	10.371
C (c) .....				230				11.922	12.152	1.670	510	14.332
D (d) .....								20.676	20.676	2.380	833	23.889
E (e) .....								920	920	772	190	1.882
P1 (p1) .....								125	125	5		130
P2 (p2) .....								671	671	134		805
P3 (p3) .....								307	307	283		590
P4 (p4) .....								251	251	120		371
P5 (p5) .....										1.133	557	1.690
(II/R) .....											16	16
Summe...	1	43	220	230				44.901	45.395	6.867	2.157	54.419
Personalreserve...		27	190	286		74						

Summe 7820...	45.395	6.867	2.157	9.024	54.419
---------------	--------	-------	-------	-------	--------

Gesamtsumme 78...	45.771	6.875	2.157	9.032	54.803
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

## Anlage II. B

STELLENPLAN 1984  
Planstellen der Personalreserve

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Beamte	15	800	1.800	1.700	500	450	500

Wachebeamte	Planstellen der Verw. Gruppe/Dienstkl. (-Gruppe)						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	
Sicherheitswachdienst		40	65	82	71	200	
Kriminaldienst		21	23	43	10	200	
Gendarmeriedienst	6	34	55	118	106	775	
Justizwachdienst		14	16	25	30	320	
Zollwachdienst		13	6	35	80	700	
Summe...	6	122	165	303	297	2.195	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verw. Gruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	* 1	58	65	18	270	300	

Auf Rechnung der Planstelle H1/IX kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.



## Anlage III

STELLENPLAN 1984  
Planstellen für die Bediensteten der ÖBB

Bundesbahnbeamte	Planstellen der Gehaltsgruppe											Summe
	Dienstzweig	X	IXb	IXa	VIII	VIIb	VIIa	VIb	VIa	Vb	Va	
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)	68	235	315	589	803	626	440	89	354	255	186	3.960
Bahnhof- und Zugbegleitdienst....			18	87	370	980	1.502	1.057	2.810	1.746	13.690	22.260
Zugförderungs- und Werkstättend. ...		19	42	73	101	320	870	3.119	455	665	8.046	13.710
Schiffahrtsdienst.....					1	2	2	9	3	1	12	30
Bau- und Bahnerhaltungsdienst....		26	39	64	186	230	235		186	336	6.278	7.580
Vorratslagerdienst.....				6	6	22	46		76	38	276	470
Sicherungs- und Fernmeldedienst...		7	12	24	60	86	173	197	269	274	1.168	2.270
Elektrobedriebsdienst.....		4	7	13	29	85	70	32	106	327	1.037	1.710
Elektrobaudienst.....		2	5	11	16	14	25		4	2	11	90
Kraftwagendienst.....			7	11	16	45	80	23	159	85	1.664	2.090
Summe...	68	293	445	878	1.588	2.410	3.443	4.526	4.422	3.729	32.368	54.170

Vertragsbedienstete	Planstellen der Gehaltsgruppe											Summe
	Dienstzweig	X	IXb	IXa	VIII	VIIb	VIIa	VIb	VIa	Vb	Va	
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)			5	7					28			40
Bahnhof- und Zugbegleitdienst....									300			300
Zugförderungs- und Werkstättend. ...									40			40
Schiffahrtsdienst.....												
Bau- und Bahnerhaltungsdienst....						3			77			80
Vorratslagerdienst.....									20			20
Sicherungs- und Fernmeldedienst...									20			20
Elektrobedriebsdienst.....									13			13
Elektrobaudienst.....									15			15
Kraftwagendienst.....									11			11
Summe...			5	7		3			524			539

## Anlage III

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellen für die Bediensteten der ÖBB

Bundesbahnbeamte und Vertragsbedienstete der ÖBB	Bundes- bahn- beamte.	Vertr.- bed. (VB)	Lohn- bed.	Summe
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)	3.960	40	606	4.606
Bahnhof- und Zugbegleitdienst.....	22.260	300	4.791	27.351
Zugförderungs- und Werkstättend. ...	13.710	40	3.790	17.540
Schiffahrtsdienst.....	30		10	40
Bau- und Bahnerhaltungsdienst.....	7.580	80	2.680	10.340
Vorratslagerdienst.....	470	20	190	680
Sicherungs- und Fernmeldedienst...	2.270	20	785	3.075
Elektrobedienst.....	1.710	13	367	2.090
Elektrobaudienst.....	90	15	10	115
Kraftwagendienst.....	2.090	11	534	2.635
Summe ständiges Personal...	54.170	539	13.763	68.472
Bahnbetriebsärzte.....				35
Teilbeschäftigte gem. Teilbeschäftigtenordnung.....				1.227
Teilbeschäftigte gem. Hausbesorgergesetz.....				91
Summe teilbeschäftigtes Personal...				1.353
			Gesamtsumme...	69.825

## Anlage IV

**STELLENPLAN 1984**  
 Planstellen für jugendliche Bedienstete

	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	Hoheitsverwaltung				
10	Bundeskanzleramt				
1/10000	Zentralleitung.....	7	-	-	7
1/10100	Staatsarchiv und Archivant.....	1	1	-	2
1/10200	Statistisches Zentralamt.....	7	20	-	27
	Summe 10 ...	15	21	-	36
11	Inneres				
1/11000	Zentralleitung.....	14	-	-	14
1/11300	Bundespolizei.....	43	500	18	561
1/11400	Bundesgendarmerie.....	-	330	-	330
	Summe 11 ...	57	830	18	905
12	Unterricht				
1/12000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1/12600	Schulaufsichtsbehörden.....	2	-	-	2
	Summe 12 ...	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung				
1/14200	Universitäten.....	130	-	140	270
1/14210	Universitäten (zweckgebundene Gebarung).....	-	-	15	15
1/14230	Bibliotheken.....	20	-	-	20
1/14240	Wissenschaftliche Anstalten.....	3	-	5	8
1/14300	Kunsthochschulen.....	20	-	-	20
1/14500	Bundesdenkmalamt.....	2	-	-	2
	Summe 14 ...	175	-	160	335
15	Soziales				
1/15000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/15500	Landesarbeitsämter.....	120	-	-	120
1/15700	Landesinvalidenämter.....	16	-	-	16
1/15920	Arbeitsinspektion.....	2	-	-	2
	Summe 15 ...	143	-	-	143
17	Gesundheit und Umweltschutz				
1/17000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/17900	Lebensmitteluntersuchungsanstalten.....	5	-	-	5
1/17920	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.....	2	-	3	5
1/17950	Veterinärmedizinische Anstalten.....	2	-	2	4
	Summe 17 ...	14	-	5	19
20	Äußeres				
1/20000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden.....	3	-	-	3
	Summe 20 ...	3	-	-	3
30	Justiz				
1/30000	Zentralleitung.....	2	-	-	2
1/30200	Justizbehörden in den Ländern.....	169	-	-	169
	Summe 30 ...	171	-	-	171

**STELLENPLAN 1984**  
Planstellen für jugendliche Bedienstete

Anlage IV

	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
40	Militärische Angelegenheiten				
1/40000	Zentralleitung.....	7	-	-	7
1/40100	Militärpersonen und Heeresverwaltung.....	7	-	102	109
	Summe 40 ...	14	-	102	116
50	Finanzverwaltung				
1/50000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/50400	Finanzlandesdirektionen.....	150	-	-	150
1/50500	Finanzprokuratur.....	4	-	-	4
1/50700	Bundesrechenamt.....	1	20	-	21
1/50800	Österreichisches Postsparkassenamt.....	41	-	-	41
	Summe 50 ...	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft				
1/60000	Zentralleitung.....	8	-	-	8
1/60500	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten.....	-	-	17	17
1/60510	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion.....	-	6	-	6
1/60530	Forstliche Bundesversuchsanstalt.....	1	-	5	6
1/60550	Bundesanstalten für Milchwirtschaft.....	-	-	18	18
1/60570	Bundesanstalten für Tierzucht.....	-	-	15	15
1/60800	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst.....	20	30	-	50
1/60930	Bundesgärten.....	-	-	52	52
1/60940	Spanische Reitschule.....	-	2	-	2
1/60960	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste.....	-	-	3	3
	Summe 60 ...	29	38	110	177
63	Handel, Gewerbe, Industrie				
1/63000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1/63200	Österreichisches Patentamt.....	1	-	-	1
	Summe 63 ...	7	-	-	7
64	Bauten und Technik				
1/64000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/64020	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)..	-	-	1	1
1/64500	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung.....	14	-	-	14
1/64510	Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung).....	-	-	8	8
1/64910	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.....	8	-	17	25
	Summe 64 ...	27	-	26	53
65	Verkehr				
1/65000	Zentralleitung.....	1	-	-	1
1/65300	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung)...	5	-	-	5
	Summe 65 ...	6	-	-	6
	Summe Hoheitsverwaltung...	870	909	421	2.200
7	Bundesbetriebe				
1/71	Bundestheater.....	-	-	50	50
1/74	Glücksspiele (Monopol).....	1	-	-	1
1/77	Österreichische Bundesforste. S.....	-	-	38	38
1/78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	920	1.000	2.002
1/79	Österreichische Bundesbahnen.....	140	200	1.360	1.700
	Summe Bundesbetriebe...	223	1.120	2.448	3.791
	Gesamtsumme...	1.093	2.029	2.869	5.991

## Anlage IV

**STELLENPLAN 1984**  
**Planstellen für jugendliche Bedienstete**  
**(Gesamtüberblick)**

Kapitel	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	<b>Hoheitsverwaltung</b>				
10	Bundeskanzleramt.....	15	21	-	36
11	Inneres.....	57	830	18	905
12	Unterricht.....	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung.....	175	-	160	335
15	Soziales.....	143	-	-	143
17	Gesundheit und Umweltschutz.....	14	-	5	19
20	Äußeres.....	3	-	-	3
30	Justiz.....	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten.....	14	-	102	116
50	Finanzverwaltung.....	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft.....	29	38	110	177
63	Handel, Gewerbe, Industrie.....	7	-	-	7
64	Bauten und Technik.....	27	-	26	53
65	Verkehr.....	6	-	-	6
	Summe Hoheitsverwaltung...	870	909	421	2.200
	<b>Bundesbetriebe</b>				
71	Bundestheater.....	-	-	50	50
74	Glücksspiele (Monopol).....	1	-	-	1
77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	38	38
78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	920	1.000	2.002
79	Österreichische Bundesbahnen.....	140	200	1.360	1.700
	Summe Bundesbetriebe...	223	1.120	2.448	3.791
	Gesamtsumme...	1.093	2.029	2.869	5.991

# Erläuterungen zum Stellenplan 1984

## ABSCHNITT I

Dem Bundesfinanzgesetz 1984 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der einen Allgemeinen Teil und eine Aufstellung über die Planstellen für Bundesbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten enthält.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen über die Gliederung des Stellenplanes (Punkt 1), die Besetzung von Planstellen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand (Punkt 2), die Bindung und die Umwandlung von Planstellen (Punkt 3 und 4) sowie die Personalreserve (Punkt 5).

Im Planstellenverzeichnis ist die Zahl der Planstellen für die Bundesbediensteten festgesetzt, und zwar getrennt für Beamte und Vertragsbedienstete. Bei letzteren wird unterschieden, ob sich das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 richtet oder ob das Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag, Bühnendienstvertrag oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Die Planstellen aus der Personalreserve sind in den einzelnen Planstellenbereichen jeweils in einer gesonderten Zeile unterhalb der Summenzeile ausgewiesen.

Hinsichtlich der Vertragsbediensteten unterscheidet das Planstellenverzeichnis Planstellen der „Kategorie A“, das sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte, und der „Kategorie B“, das sind solche für saison- und teilbeschäftigte Bedienstete. Für die Vertragsbediensteten der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Der Stellenplan ermächtigt die Ressorts, teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der Kategorie B im Rahmen der Gesamtjahresarbeitsleistung in einer der Vollbeschäftigtenanzahl entsprechenden Anzahl zu verwenden.

Die Vertragslehrer und Vertragsassistenten der Kategorie A sind der Kategorie B zugeordnet.

Die Zahl der Planstellen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen ist getrennt für Bundesbahnbeamte und Vertragsbedienstete (Lohnbedienstete und sonstige Bedienstete) festgesetzt.

Die Zahl der Planstellen für jugendliche Bedienstete ist getrennt für Lehrlinge, Anlernkräfte und sonstige jugendliche Vertragsbedienstete festgesetzt.

Zu den Änderungen im Allgemeinen Teil des Stellenplanes 1984 ist zu bemerken:

Die Regelung im Punkt 3 Abs. 7 über die Bindung von Planstellen hat die Erbringung einer Normalarbeitsleistung zur Grundlage, die auf die Situation des Inlandes abgestellt ist.

Diese Voraussetzung trifft jedoch auf die Arbeitssituation in der dritten und vierten Welt und damit auch bei den dortigen österreichischen Vertretungsbehörden nicht zu. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden die Bindungsbestimmungen dahin gehend geändert, daß, für Personen, die keine österreichischen Staatsbürger sind und keine geistigen Arbeitsleistungen erbringen, Planstellen nicht zu binden sind.

## ABSCHNITT II

Die Erstellung des Stellenplanes 1984 erfolgte ebenso wie in den vergangenen Jahren in dem Bestreben, Ausweitungen auf das Allernotwendigste zu beschränken und darüber hinaus jede Einsparungs- und Reduzierungsmöglichkeit auszuschnöpfen. So weist der Stellenplan 1984 insgesamt 289 142 Planstellen auf, das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1 413 Planstellen oder weniger als 5 Promille. Diese Steigerung ergibt sich durch stellenplanwirksame Ministerratsaufnahmen des Jahres 1983 im Ausmaß von 1 657 Planstellen, einen unabweislichen Mehrbedarf von 229 Planstellen und einer Einsparung von 473 Planstellen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Im Laufe des Jahres 1983 mußten mit Beschlüssen der Bundesregierung für verschiedene unvorhersehbare und unabweisliche Personalbedürfnisse Vertragsbedienstete aufgenommen werden. Von diesen wurde zwar die weitaus überwiegende Mehrzahl nur vorübergehend über den im Stellenplan ausgewiesenen Stand (etwa als Urlaubsvertretungen, für vorgezogene Ausbildungen und dgl.) beschäftigt, der Rest wirkte sich jedoch für den Stellenplan 1984 im Ausmaß von 1 657 Planstellen aus. Davon entfällt der weitaus größte Teil,

nämlich 911 Planstellen oder 55 vH auf den Unterrichtssektor (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten) sowie auf den Wissenschaftsbereich. Weiters ergab sich bei der Finanzverwaltung zur Verringerung der Wartezeiten des Parteienverkehrs in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen sowie durch die Eröffnung neuer Großdienststellen an den Bundesgrenzen und andere Verbesserungsmaßnahmen in der Infrastruktur Auswirkungen im Ausmaß von 377 Planstellen. Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zum Recht sowie der weitere Ausbau des Maßnahmenvollzuges und der Bewährungshilfe erforderten in der Justizverwaltung 244 Planstellen.

Über diese Auswirkungen der Vertragsbedienstetenaufnahmen hinaus mußten selbst unter Beachtung des Gebotes äußerster Sparsamkeit verschiedene unabweisliche Vermehrungen im Ausmaß von 229 Planstellen vorgenommen werden. Bei diesen Vermehrungen liegt das Schwergewicht eindeutig auf dem Gebiet der Sicherheit. So sind beim Bundesministerium für Inneres vorwiegend wegen des weiterhin gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses und zur verstärkten Suchtgiftbekämpfung insgesamt 120 zusätzliche Planstellen oder 52,4 vH der unabweislichen Vermehrungen notwendig. Die weiteren Züsystemisierungen von insgesamt 109 Planstellen verteilen sich auf verschiedene Bereiche.

Den Auswirkungen der zusätzlichen Aufnahmen durch Ministerratsbeschlüsse des Jahres 1983 und den unabweislichen Vermehrungen um insgesamt 229 Planstellen steht eine Einsparung von 473 Planstellen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung gegenüber. So konnten durch Reorganisation des Betriebsablaufes bei den Bundesbetrieben insgesamt 403 Planstellen — davon 203 bei den Österreichischen Bundesbahnen, 170 bei den Österreichischen Bundesforsten und 30 bei der Österreichischen Salinen AG — eingespart werden. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wurden durch Reorganisation der Heeresbesoldungsstellen 20 Planstellen eingespart. Durch die Neufassung der Bindungsbestimmungen im Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles konnte der Personalstand des Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten um 50 Planstellen vermindert werden.

Um der großen Zahl der Absolventen insbesondere von Pflichtschulen die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung einzuräumen, hat die Bundesregierung schon im Jahr 1983 380 jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge über den Stand des Stellenplanes 1983 durch Ministerratsbeschluß aufgenommen. Diese Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten werden durch den Stellenplan auch für das Jahr 1984 gesichert und darüber hinaus um weitere 110 Planstellen für Jugendliche aufgestockt,

sodaß der Stellenplan 1984 um insgesamt 490 Planstellen für Jugendliche mehr aufweist als der des Vorjahres. Damit werden im Jahr 1984 im Bundesdienst 5 991 Planstellen für Jugendliche zur Verfügung stehen, was bedeutet, daß von rund jeweils 100 Bundesbediensteten zwei Jugendliche sein werden.

Schließlich wird von der erstmals im Jahr 1981 geschaffenen Möglichkeit, 30 Behinderte zusätzlich zu den im Stellenplan vorgesehenen Bediensteten zu beschäftigen, auch weiterhin Gebrauch gemacht werden.

### ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Planstellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlage A enthält eine Zusammenstellung der für das Jahr 1984 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach den einzelnen Ressorts.

Die Anlage B enthält eine Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes 1984 zum Gesamtstellenplan 1983, die Anlage B 1 zusätzlich getrennt nach Planstellenbereichen.

Die Anlage B 2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts bis zum 1. August 1983 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen Verwaltungszweigen (anteilmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1982, 1983 und 1984.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D1 enthält eine, den seit dem Jahre 1981 geänderten Gegebenheiten entsprechend modifizierte Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige, wobei zur besseren Vergleichbarkeit auch das Jahr 1980 modifiziert wurde. Zum besseren Verständnis ist eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Planstellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

Die Anlage E enthält eine Übersicht zum Stellenplan 1984 über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Stellenpläne der einzelnen Ressorts.

Die Anlage F enthält erstmalig eine summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis (Abschnitt II, Unterabschnitt A), die nach Besoldungsgruppen im Sinn des § 2 des Gehaltsgesetzes 1956 gegliedert ist.

Verwaltungszweig	Stellenplan 1983	Stellenplan 1984	Prozent des Gesamt- standes	Differenz gegenüber dem Vorjahr
1. Allgemeine Verwaltung:				
a) Oberste Organe .....	573	589	0,20	+ 16
b) Zentralstellen .....	6.991	7.068	2,44	+ 77
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht .....	19.625	20.065	6,94	+ 440
d) Verwaltung in technischer Hinsicht .....	9.215	9.252	3,21	+ 37
Summe 1 ...	36.404	36.974	12,79	+ 570
2. Sicherheitswesen .....	32.814	32.966	11,40	+ 152
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug .....	10.637	10.886	3,76	+ 249
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landes- lehrer) .....	50.416	51.320	17,75	+ 904
5. Heerwesen .....	23.142	23.156	8,01	+ 14
6. Auswärtige Angelegenheiten .....	1.430	1.391	0,48	- 39
7. Bundesbetriebe und Monopole .....	132.886	132.449	45,81	- 437
Gesamtstand ...	287.729	289.142	100,00	+ 1.413



## Anlage A

## Planstellen für das

	Präsidentenkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
<b>A. Bundesverwaltung</b>										
Beamte der Allg. Verwaltung . . . . .	41	142	21	29	25	248	944	2.353	1.684	2.834
Beamte in handw. Verwendung . . . . .	6	34	1	2	2	5	47	202	382	231
Richter . . . . .	-	-	-	48	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts(Hochschul)lehrer . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.311
Bundeslehrer . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	21.849	263
Beamte des Schulaufsichtsdienstes . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	223	-
Wachebeamte . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	23.898	-	-
Angehörige des Bundesheeres . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I . . . . .	4	7	11	29	8	29	1.062	1.030	1.852	3.885
VB Entl. Sch. I/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1.536	17
Vertragsassistenten . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	340
VB Entl. Sch. II . . . . .	6	19	5	9	-	10	137	955	1.688	580
Kollektivvertrag . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt . . . . .	1	2	-	-	-	-	21	15	272	398
VB Entl. Sch. I/L teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1.150	35
Vertragsassistenten teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
VB Entl. Sch. II/L teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	21	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	4	494	613	22
Kollektivvertrag teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	52	186	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften II/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
<b>Summe A . . . . .</b>	<b>58</b>	<b>204</b>	<b>38</b>	<b>117</b>	<b>35</b>	<b>292</b>	<b>2.215</b>	<b>28.999</b>	<b>31.456</b>	<b>15.106</b>
<b>B. Bundesbetriebe (Monopole)</b>										
Beamte der Allg. Verwaltung . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	64	-
Beamte in handw. Verwendung . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	42	-
VB Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506	-
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	176	-
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	175	-
<b>Summe B . . . . .</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2.804</b>	<b>-</b>
<b>Summen A und B</b>										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete . . . . .	47	176	22	79	27	253	991	26.453	24.202	9.639
Vertragsbedienstete . . . . .	10	26	16	38	8	39	1.199	1.985	7.465	4.906
Vertragsbedienstete teilbeschäftigt . . . . .	1	2	-	-	-	-	25	561	2.593	561
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>58</b>	<b>204</b>	<b>38</b>	<b>117</b>	<b>35</b>	<b>292</b>	<b>2.215</b>	<b>28.999</b>	<b>34.260</b>	<b>15.106</b>
<b>C. Bundesbahnen</b>										
Bundesbahnbeamte . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe C . . . . .</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Summe A-C . . . . .</b>	<b>58</b>	<b>204</b>	<b>38</b>	<b>117</b>	<b>35</b>	<b>292</b>	<b>2.215</b>	<b>28.999</b>	<b>34.260</b>	<b>15.106</b>
Jugendliche Bedienstete . . . . .	-	-	-	-	-	-	36	905	58	335

Jahr 1984 (Zusammenstellung)

Anlage A

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	Zusammen
3.205	484	47	618	3.760	13.926	13.480	1.371	639	2.860	387	49.098
60	21	1	11	90	2.645	391	308	24	1.223	28	5.714
-	-	-	-	1.616	-	-	-	-	-	-	1.664
-	-	-	-	227	-	-	-	-	-	-	227
-	-	-	-	17	44	-	303	-	-	-	6.311
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22.476
-	-	-	-	3.064	-	4.074	-	-	-	-	223
-	-	-	-	-	5.787	-	-	-	-	-	31.036
1.117	407	12	529	1.635	885	2.818	675	227	1.234	68	5.787
-	-	-	-	1	-	-	89	-	-	-	17.524
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.643
70	121	-	32	195	848	382	585	15	907	8	340
10	-	-	-	-	69	31	446	-	-	848	6.572
-	-	-	148	-	-	-	5	-	-	-	1.430
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	153
76	24	-	12	138	64	172	23	7	33	5	58
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.263
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.185
-	-	-	-	3	-	-	7	-	-	-	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	31
102	2	-	8	163	26	199	1	3	234	1	1.872
-	-	-	-	-	13	23	1.688	-	-	2	1.732
-	-	-	33	-	43	-	-	-	255	-	569
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
4.640	1.059	60	1.391	10.909	24.350	21.570	5.501	915	6.746	1.347	157.008
-	-	-	-	-	-	153	-	-	-	44.417	44.634
-	-	-	-	-	-	42	-	-	-	1.354	1.396
-	-	-	-	-	-	62	4	-	-	5.200	5.308
-	-	-	-	-	-	116	12	-	-	1.675	1.803
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506
-	-	-	-	-	-	-	1.260	-	-	-	2.101
-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1.584	1.586
-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	557	560
-	-	-	-	-	-	-	3.048	-	-	-	3.224
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	191
-	-	-	-	-	-	378	4.324	-	-	54.803	62.309
3.265	505	48	629	8.774	22.402	18.140	1.982	663	4.083	46.186	168.566
1.197	528	12	709	1.831	1.802	3.409	3.076	242	2.141	7.799	38.438
178	26	-	53	304	146	399	4.767	10	522	2.165	12.313
4.640	1.059	60	1.391	10.909	24.350	21.948	9.825	915	6.746	56.150	219.317
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54.170	54.170
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14.302	14.302
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.353	1.353
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	69.825	69.825
4.640	1.059	60	1.391	10.909	24.350	21.948	9.825	915	6.746	125.975	289.142
143	19	-	3	171	116	222	215	7	53	3.708	5.991

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Präsidentschaftskanzlei .....	47	10	1	58	47	10	1	58	-	-	-	-
Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion .....	173	26	2	201	176	26	2	204	+ 3	-	-	+ 3
Verfassungsgerichtshof .....	22	15	-	37	22	16	-	38	-	+ 1	-	+ 1
Verwaltungsgerichtshof .....	78	37	-	115	79	38	-	117	+ 1	+ 1	-	+ 2
Volksanwaltschaft .....	25	7	-	32	27	8	-	35	+ 2	+ 1	-	+ 3
Rechnungshof .....	251	31	-	282	253	39	-	292	+ 2	+ 8	-	+ 10
Bundeskanzleramt .....	992	1.172	25	2.189	991	1.199	25	2.215	- 1	+ 27	-	+ 26
Inneres .....	26.344	1.978	562	28.884	26.453	1.985	561	28.999	+ 109	+ 7	- 1	+ 115
Unterricht und Kunst .....	23.720	5.000	2.154	30.874	24.138	5.076	2.242	31.456	+ 418	+ 76	+ 88	+ 582
Wissenschaft und Forschung .....	9.555	4.762	489	14.806	9.639	4.906	561	15.106	+ 84	+144	+ 72	+ 300
Soziale Verwaltung .....	3.194	1.191	175	4.560	3.265	1.197	178	4.640	+ 71	+ 6	+ 3	+ 80
Gesundheit und Umweltschutz .....	485	510	25	1.020	505	528	26	1.059	+ 20	+ 18	+ 1	+ 39
Familie, Jugend und Konsumentenschutz .....	-	-	-	-	48	12	-	60	+ 48	+ 12	-	+ 60
Auswärtige Angelegenheiten .....	629	738	63	1.430	629	709	53	1.391	-	- 29	- 10	- 39
Justiz .....	8.654	1.706	303	10.663	8.774	1.831	304	10.909	+ 120	+125	+ 1	+ 246
Landesverteidigung .....	22.390	1.807	153	24.350	22.402	1.802	146	24.350	+ 12	- 5	- 7	-
Finanzen .....	17.884	2.966	394	21.244	17.945	3.231	394	21.570	+ 61	+265	-	+ 326
Land- und Forstwirtschaft .....	1.916	1.842	1.735	5.493	1.982	1.800	1.719	5.501	+ 66	- 42	- 16	+ 8
Handel, Gewerbe und Industrie .....	666	245	10	921	663	242	10	915	- 3	- 3	-	- 6
Bauten und Technik .....	4.031	2.190	509	6.730	4.083	2.141	522	6.746	+ 52	- 49	+ 13	+ 16
Verkehr .....	416	913	8	1.337	415	924	8	1.347	- 1	+ 11	-	+ 10
Summe .....	121.472	27.146	6.608	155.226	122.536	27.720	6.752	157.008	+1.064	+574	+144	+1.782
Bundesbetriebe (Monopole) .....	45.725	11.059	5.691	62.475	46.030	10.718	5.561	62.309	+ 305	-341	-130	- 166
Österreichische Bundesbahnen .....	54.170	14.596	1.262	70.028	54.170	14.302	1.353	69.825	-	-294	+ 91	- 203
Stellenplan (Gesamtsumme) .....	221.367	52.801	13.561	287.729	222.736	52.740	13.666	289.142	+1.369	- 61	+105	+1.413

## Übersicht zum Stellenplan 1984 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Präsidentschaftskanzlei .....	47	10	1	58	47	10	1	58	-	-	-	-
Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion .....	173	26	2	201	176	26	2	204	+ 3	-	-	+ 3
Verfassungsgerichtshof .....	22	15	-	37	22	16	-	38	-	+ 1	-	+ 1
Verwaltungsgerichtshof .....	78	37	-	115	79	38	-	117	+ 1	+ 1	-	+ 2
Volksanwaltschaft .....	25	7	-	32	27	8	-	35	+ 2	+ 1	-	+ 3
Rechnungshof .....	251	31	-	282	253	39	-	292	+ 2	+ 8	-	+ 10
<b>Bundeskanzleramt</b>												
Zentralleitung .....	441	261	6	708	441	284	6	731	-	+ 23	-	+ 23
Verwaltungsakademie .....	14	9	-	23	15	10	-	25	+ 1	+ 1	-	+ 2
Staatsarchiv und Archivamt .....	79	49	-	128	81	52	-	133	+ 2	+ 3	-	+ 5
Statistisches Zentralamt .....	364	847	19	1.230	364	847	19	1.230	-	-	-	-
Amt der Wiener Zeitung .....	7	6	-	13	7	6	-	13	-	-	-	-
Amt der Österreichischen Staatsdruckerei .....	87	-	-	87	83	-	-	83	- 4	-	-	- 4
<b>Summe</b> .....	<b>992</b>	<b>1.172</b>	<b>25</b>	<b>2.189</b>	<b>991</b>	<b>1.199</b>	<b>25</b>	<b>2.215</b>	<b>- 1</b>	<b>+ 27</b>	<b>-</b>	<b>+ 26</b>
<b>Inneres</b>												
Zentralleitung .....	671	256	2	929	673	252	2	927	+ 2	- 4	-	- 2
Bundespolizei .....	14.171	1.219	91	15.481	14.222	1.219	91	15.532	+ 51	-	-	+ 51
Bundesgendarmerie .....	11.502	301	469	12.272	11.557	313	468	12.338	+ 55	+ 12	-1	+ 66
Besondere Einrichtungen .....	-	202	-	202	-	-	-	-	-	-202	-	-202
Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten .....	-	-	-	-	-	192	-	192	-	+192	-	+192
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen .....	-	-	-	-	1	9	-	10	+ 1	+ 9	-	+ 10
<b>Summe</b> .....	<b>26.344</b>	<b>1.978</b>	<b>562</b>	<b>28.884</b>	<b>26.453</b>	<b>1.985</b>	<b>561</b>	<b>28.999</b>	<b>+109</b>	<b>+ 7</b>	<b>-1</b>	<b>+115</b>
<b>Unterricht und Kunst</b>												
Zentralleitung .....	313	194	6	513	315	190	6	511	+ 2	- 4	-	- 2
Bundessportheime und Sporteinrichtungen .....	34	169	46	249	35	169	47	251	+ 1	-	+ 1	+ 2
Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen .....	12	61	2	75	14	59	2	75	+ 2	- 2	-	-
Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung .....	21	22	-	43	18	21	-	39	- 3	- 1	-	- 4
Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung .....	39	40	9	88	39	41	9	89	-	+ 1	-	+ 1
Schulaufsichtsbehörden .....	860	372	39	1.271	875	393	40	1.308	+ 15	+ 21	+1	+ 37
Schulpsychologie - Bildungsberatung .....	118	27	20	165	126	29	21	176	+ 8	+ 2	+1	+ 11

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beante	Vertragsbedienstete		Summe	Beante	Vertragsbedienstete		Summe	Beante	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Unterricht und Kunst (Fortsetzung)												
Allgemeinbildende Höhere Schulen . . . . .	10.946	1.197	1.248	13.391	10.981	1.200	1.269	13.450	+ 35	+ 3	+21	+ 59
Höhere Internatsschulen des Bundes . . . . .	234	173	26	433	234	186	26	446	-	+ 13	-	+ 13
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung . . . . .	111	88	8	207	114	87	10	211	+ 3	- 1	+ 2	+ 4
Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende) . . . . .	37	176	15	228	42	166	15	223	+ 5	- 10	-	- 5
Technische und gewerbliche Lehranstalten . . . . .	3.775	1.070	201	5.046	3.806	1.082	218	5.106	+ 31	+ 12	+17	+ 60
Sozialakademien - Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe . . . . .	2.738	568	130	3.436	2.932	586	152	3.670	+194	+ 18	+22	+ 234
Handelsakademien und Handelsschulen . . . . .	2.840	470	266	3.576	2.877	479	286	3.642	+ 37	+ 9	+20	+ 66
Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende) . . . . .	43	77	9	129	43	69	8	120	-	- 8	- 1	- 9
Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute . . . . .	939	95	46	1.080	-	-	-	-	-939	- 95	-46	-1.080
Pädagogische Akademien, Rel. Päd. Akademien und Lehran- stalten . . . . .	-	-	-	-	879	89	44	1.012	+879	+ 89	+44	+1.012
Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Erzieher . . . . .	496	116	63	675	512	115	66	693	+ 16	- 1	+ 3	+ 18
Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute . . . . .	106	22	7	135	112	16	2	130	+ 6	- 6	- 5	- 5
Bundesanstalten für Leibeserziehung . . . . .	40	38	6	84	42	36	6	84	+ 2	- 2	-	-
Pädagogische Institute, Rel. Päd. Institute . . . . .	-	-	-	-	124	38	8	170	+124	+ 38	+ 8	+ 170
Hofmusikkapelle . . . . .	1	1	7	9	1	1	7	9	-	-	-	-
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bil- dungsfilm . . . . .	17	24	-	41	17	24	-	41	-	-	-	-
Summe . . . . .	23.720	5.000	2.154	30.874	24.138	5.076	2.242	31.456	+418	+ 76	+88	+ 582
Wissenschaft und Forschung												
Zentralleitung . . . . .	142	2	-	144	142	2	-	144	-	-	-	-
Universitäten . . . . .	7.471	3.666	377	11.514	7.527	3.734	440	11.701	+ 56	+ 68	+63	+ 187
Universitäten (zweckgebundene Gebarung) . . . . .	-	44	26	70	-	43	25	68	-	- 1	- 1	- 2
Bibliotheken . . . . .	652	270	26	948	661	273	31	965	+ 9	+ 3	+ 5	+ 17
Wissenschaftliche Anstalten . . . . .	225	106	2	333	218	116	2	336	- 7	+ 10	-	+ 3
Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung) . . . . .	-	-	-	-	-	2	-	2	-	+ 2	-	+ 2
Kunsthochschulen . . . . .	636	204	14	854	667	259	18	944	+ 31	+ 55	+ 4	+ 90
Museen . . . . .	331	420	36	787	326	427	37	790	- 5	+ 7	+ 1	+ 3
Bundesdenkmalamt . . . . .	98	50	8	156	98	50	8	156	-	-	-	-
Summe . . . . .	9.555	4.762	489	14.806	9.639	4.906	561	15.106	+ 84	+144	+72	+ 300

## Anlage B1

## Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Soziale Verwaltung												
Zentralleitung	314	122	7	443	313	120	7	440	- 1	- 2	-	- 3
Landesarbeitsämter	2.042	727	125	2.894	2.108	741	128	2.977	+66	+14	+ 3	+83
Landesinvalidenämter	576	218	26	820	582	212	26	820	+ 6	- 6	-	-
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)	4	30	-	34	4	30	-	34	-	-	-	-
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	3	5	-	8	3	5	-	8	-	-	-	-
Arbeitsinspektion	255	89	17	361	255	89	17	361	-	-	-	-
Summe	3.194	1.191	175	4.560	3.265	1.197	178	4.640	+71	+ 6	+ 3	+80
Gesundheit und Umweltschutz												
Zentralleitung	152	82	3	237	157	87	3	247	+ 5	+ 5	-	+10
Lebensmitteluntersuchungsanstalten	110	69	4	183	113	66	4	183	+ 3	- 3	-	-
Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz	-	-	-	-	16	19	2	37	+16	+19	+ 2	+37
Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	126	192	12	330	122	188	11	321	- 4	- 4	- 1	- 9
Bundeshebammenlehranstalten	2	-	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-
Veterinärmedizinische Anstalten	92	143	-	235	92	144	6	236	-	+ 1	-	+ 1
Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst	3	24	6	33	3	24	-	33	-	-	-	-
Summe	485	510	25	1.020	505	528	26	1.059	+20	+18	+ 1	+39
Familie, Jugend und Konsumentenschutz												
Zentralleitung	-	-	-	-	43	12	-	55	+43	+12	-	+55
Jugendförderung	-	-	-	-	5	-	-	5	+ 5	-	-	+ 5
Summe	-	-	-	-	48	12	-	60	+48	+12	-	+60
Auswärtige Angelegenheiten												
Zentralleitung und Vertretungsbehörden	596	686	59	1.341	596	656	49	1.301	-	-30	-10	-40
Diplomatische Akademie	6	12	2	20	6	12	2	20	-	-	-	-
Österreichische Kulturinstitute	27	40	2	69	27	41	2	70	-	+ 1	-	+ 1
Summe	629	738	63	1.430	629	709	53	1.391	-	-29	-10	-39

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Justiz												
Zentralleitung .....	135	43	-	178	135	43	-	178	-	-	-	-
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur .....	88	17	-	105	88	17	-	105	-	-	-	-
Justizbehörden in den Ländern .....	5.118	1.528	286	6.932	5.120	1.608	286	7.014	+ 2	+ 80	-	+ 82
Justizanstalten .....	3.142	87	15	3.244	3.245	129	16	3.390	+ 103	+ 42	+ 1	+ 146
Bewährungshilfe .....	171	31	2	204	186	34	2	222	+ 15	+ 3	-	+ 18
Summe ...	8.654	1.706	303	10.663	8.774	1.831	304	10.909	+ 120	+ 125	+ 1	+ 246
Landesverteidigung												
Zentralleitung .....	655	343	13	1.011	659	345	13	1.017	+ 4	+ 2	-	+ 6
Militärpersonen .....	6.150	-	-	6.150	-	-	-	-	- 6.150	-	-	- 6.150
Heeresverwaltung .....	15.527	1.346	119	16.992	-	-	-	-	-15.527	-1.346	-119	-16.992
Militärpersonen und Heeresverwaltung .....	-	-	-	-	21.687	1.349	120	23.156	+21.687	+1.349	+120	+23.156
Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut .....	55	37	-	92	53	39	-	92	- 2	+ 2	-	-
Heeres-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebahrung) .....	3	81	21	105	3	69	13	85	-	- 12	- 8	- 20
Summe ...	22.390	1.807	153	24.350	22.402	1.802	146	24.350	+ 12	- 5	- 7	-
Finanzen												
Zentralleitung .....	705	233	6	944	706	226	6	938	+ 1	- 7	-	- 6
Finanzlandesdirektionen .....	15.793	1.731	286	17.810	15.873	2.019	286	18.178	+ 80	+ 288	-	+ 368
Finanzprokuratur .....	77	26	-	103	79	28	-	107	+ 2	+ 2	-	+ 4
Hauptpunzierungs- und Proberamt .....	47	-	2	49	47	-	2	49	-	-	-	-
Bundesrechenamt .....	224	313	-	537	215	326	-	541	- 9	+ 13	-	+ 4
Österreichisches Postsparkassenamt .....	992	601	100	1.693	992	601	100	1.693	-	-	-	-
Österreichische Salinen AG .....	46	62	-	108	33	31	-	64	- 13	- 31	-	- 44
Summe ...	17.884	2.966	394	21.244	17.945	3.231	394	21.570	+ 61	+ 265	-	+ 326

## Anlage B1

## Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beante	Vertragsbedienstete		Summe	Beante	Vertragsbedienstete		Summe	Beante	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Land- und Forstwirtschaft												
Zentralleitung	413	107	5	525	419	103	5	527	+ 6	- 4	-	+ 2
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	19	9	-	28	20	8	-	28	+ 1	- 1	-	-
Bundesanstalt für Bergbauernfragen	3	2	-	5	4	2	-	6	+ 1	-	-	+ 1
Bundesanstalt für Landtechnik	33	32	1	66	38	27	2	67	+ 5	- 5	+ 1	+ 1
Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	340	244	33	617	376	231	26	633	+36	-13	- 7	+16
Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	340	319	53	712	344	311	54	709	+ 4	- 8	+ 1	- 3
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	57	33	3	93	60	32	3	95	+ 3	- 1	-	+ 2
Forstliche Bundesversuchsanstalt	128	104	22	254	134	103	22	259	+ 6	- 1	-	+ 5
Bundesanstalten für Milchwirtschaft	27	93	2	122	29	92	2	123	+ 2	- 1	-	+ 1
Bundesanstalten für Tierzucht	61	40	1	102	61	41	1	103	-	+ 1	-	+ 1
Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	62	34	6	102	58	24	4	86	- 4	-10	- 2	-16
Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate)	1	90	1	92	4	87	1	92	+ 3	- 3	-	-
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate)	-	22	3	25	-	24	3	27	-	+ 2	-	+ 2
Forstliche Ausbildungsstätten	26	15	-	41	28	14	-	42	+ 2	- 1	-	+ 1
Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst	191	116	1.523	1.830	191	122	1.515	1.828	-	+ 6	- 8	- 2
Weinaufsicht	18	-	-	18	18	-	-	18	-	-	-	-
Bundesgärten	101	177	8	286	102	176	8	286	+ 1	- 1	-	-
Spanische Reitschule	25	24	2	51	25	26	2	53	-	+ 2	-	+ 2
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	34	150	53	237	33	149	53	235	- 1	- 1	-	- 2
Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	4	25	10	39	4	23	9	36	-	- 2	- 1	- 3
Bundesgestüt Piber	33	34	9	76	34	33	9	76	+ 1	- 1	-	-
Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)	-	172	-	172	-	172	-	172	-	-	-	-
Summe	1.916	1.842	1.735	5.493	1.982	1.800	1.719	5.501	+66	-42	-16	+ 8
Handel, Gewerbe und Industrie												
Zentralleitung	408	194	6	608	405	191	6	602	- 3	- 3	-	- 6
Österreichisches Patentamt	221	38	1	260	221	38	1	260	-	-	-	-
Bergbehörden	37	13	3	53	37	13	3	53	-	-	-	-
Summe	666	245	10	921	663	242	10	915	- 3	- 3	-	- 6



(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Bauten und Technik												
Zentralleitung	322	143	-	465	322	146	1	469	-	+ 3	+ 1	+ 4
Bundesmobilenverwaltung	27	17	-	44	29	15	-	44	+ 2	- 2	-	-
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	175	52	5	232	175	52	5	232	-	-	-	-
Beschußämter	10	-	1	11	11	-	1	12	+ 1	-	-	+ 1
Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)	3	2	24	29	4	1	24	29	+ 1	- 1	-	-
Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)	2	-	7	9	2	-	7	9	-	-	-	-
Bundesstrombauamt	456	296	8	760	471	268	8	747	+ 15	- 28	-	- 13
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung												
a) Bundesgebäudeverwaltung I	481	350	39	870	-	-	-	-	- 481	- 350	- 39	- 870
b) Bundesgebäudeverwaltung II	1.203	755	87	2.045	-	-	-	-	- 1.203	- 755	- 87	- 2.045
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	-	-	-	-	1.714	1.085	126	2.925	+ 1.714	+ 1.085	+ 126	+ 2.925
Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)	40	37	3	80	43	36	3	82	+ 3	- 1	-	+ 2
Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung	-	-	243	243	-	-	255	255	-	-	+ 12	+ 12
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen												
a) Amtsleitung	53	45	-	98	53	45	-	98	-	-	-	-
b) Einrichtungen des Eichwesens	222	58	8	288	222	58	8	288	-	-	-	-
c) Einrichtungen des Vermessungswesens	1.037	435	84	1.556	1.037	435	84	1.556	-	-	-	-
Summe	4.031	2.190	509	6.730	4.083	2.141	522	6.746	+ 52	- 49	+ 13	+ 16
Verkehr												
Zentralleitung	223	58	5	286	223	54	5	282	-	- 4	-	- 4
Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	80	822	2	904	70	848	2	920	- 10	+ 26	-	+ 16
Schifffahrt												
a) Amt für Schifffahrt	11	-	-	11	-	-	-	-	- 11	-	-	- 11
b) Amt für Schifffahrtspolizei	75	18	-	93	-	-	-	-	- 75	- 18	-	- 93
Amt für Schifffahrt	-	-	-	-	93	9	-	102	+ 93	+ 9	-	+ 102
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	27	15	1	43	29	13	1	43	+ 2	- 2	-	-
Summe	416	913	8	1.337	415	924	8	1.347	- 1	+ 11	-	+ 10

## Anlage B1

## Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1983				Stellenplan 1984				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Bundesbetriebe (Monopole)												
Bundestheater	64	2.389	351	2.804	64	2.389	351	2.804	-	-	-	-
Glücksspiele (Monopol)	91	18	2	111	95	18	2	115	+ 4	-	-	+ 4
Branntwein (Monopol)	21	26	3	50	21	26	3	50	-	-	-	-
Hauptmünzamt	78	135	-	213	79	134	-	213	+ 1	- 1	-	-
Österreichische Bundesforste	-	1.316	3.178	4.494	-	1.276	3.048	4.324	-	- 40	-130	-170
Post- und Telegraphenverwaltung	45.471	7.175	2.157	54.803	45.771	6.875	2.157	54.803	+300	-300	-	-
Summe	45.725	11.059	5.691	62.475	46.030	10.718	5.561	62.309	+305	-341	-130	-166
Österreichische Bundesbahnen	54.170	14.596	1.262	70.028	54.170	14.302	1.353	69.825	-	-294	+ 91	-203

Anlage B2

Personalreserve  
Stand 1. August 1983  
über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen

## a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Ressort	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Präsidentschaftskanzlei .....	-	-	-	2	-	-	-
Bundesgesetzgebung-Parlamentsdirektion .	-	-	-	-	-	1	-
Verfassungsgerichtshof .....	-	-	-	-	1	-	-
Verwaltungsgerichtshof .....	-	-	-	-	-	-	-
Volksanwaltschaft .....	1	1	-	-	-	-	-
Rechnungshof .....	1	10	7	5	-	1	-
Bundeskanzleramt Zentralleitung .....	-	9	28	9	1	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	1	6	-	-	-	-
Inneres Zentralleitung .....	2	28	62	20	5	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	24	34	16	20	-	-
Unterricht und Kunst Zentralleitung .....	1	7	-	1	-	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	7	19	6	17	-	-
Wissenschaft und Forschung Zentralleitung .....	-	9	5	-	-	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	28	18	30	21	4	-
Soziale Verwaltung Zentralleitung .....	2	20	40	3	-	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	26	127	90	11	-	-
Gesundheit und Umweltschutz Zentralleitung .....	1	8	14	2	-	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	14	3	4	-	-	-
Auswärtige Angelegenheiten .....	-	87	51	5	1	-	-
Justiz Zentralleitung .....	2	6	5	4	-	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	5	67	26	1	-	-
Landesverteidigung Zentralleitung .....	-	3	13	5	-	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	2	28	1	-	15	-
Finanzen Zentralleitung .....	1	46	78	15	12	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	4	159	313	-	-	-
Land- und Forstwirtschaft Zentralleitung .....	2	-	16	2	1	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	27	8	3	1	14	2

## Anlage B2

## Personalreserve (Fortsetzung)

Stand 1. August 1983

(Fortsetzung)

über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen

## a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Ressort	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Handel, Gewerbe und Industrie Zentralleitung .....	1	30	29	4	-	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	33	5	6	-	-	-
Bauten und Technik Zentralleitung .....	-	27	33	3	2	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	23	74	158	12	34	2
Verkehr Zentralleitung .....	1	20	13	6	1	-	-
nachgeordnete Dienststellen .....	-	4	9	7	1	-	-
Bundesbetriebe Bundestheater .....	-	-	4	1	-	-	-
Glücksspiele (Monopol) .....	-	-	5	-	-	-	-
Branntwein (Monopol) .....	-	-	1	-	-	-	-
Hauptmünzamt .....	-	-	-	-	-	-	-
Post- und Telegraphenverwaltung .....	-	35	219	289	-	72	-
Summe ...	15	544	1.180	1.0036	108	141	4

## b) Wachebeamte

Ressort	W1			W2		
	VIII	VII	VI	V (3)	3	2
Inneres Sicherheitswache .....	1	13	-	54	-	-
Kriminaldienst .....	-	5	-	27	-	-
Gendarmerie .....	3	25	-	35	56	-
Justiz .....	-	8	-	-	5	-
Finanzen .....	-	9	10	4	19	-
Summe ...	4	60	10	120	80	-

## c) Militärpersonen

Ressort	H1			H2		
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI
Landesverteidigung .....	1	13	41	13	141	55

Entwicklung der Planstellenbereiche  
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1982, 1983 und 1984

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1982	1983	1984	
<b>A. Bundesverwaltung</b>									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung .....	20.623	32.531	35.673	44.422	46.812	47.864	48.383	49.098	+ 715
Beamte in handwerklicher Verwendung .....	-	-	-	4.025	5.539	5.622	5.658	5.714	+ 56
Richter .....	1.460	1.409	1.488	1.518	1.600	1.632	1.663	1.664	+ 1
Staatsanwälte .....	120	131	155	164	204	220	225	227	+ 2
Universitäts- (Hochschul-) Lehrer .....	1.011	1.385	2.989	4.500	6.042	6.187	6.245	6.311	+ 66
Bundeslehrer .....	3.606	6.732	11.082	13.464	21.590	22.032	22.107	22.476	+ 369
Beamte des Schulaufsichtsdienstes .....	118	179	191	202	218	222	222	223	+ 1
Wachebeamte .....	21.147	29.253	29.544	28.780	30.244	30.551	30.819	31.036	+ 217
Angehörige des Bundesheeres .....	28.351	8.175	11.176	5.652	5.932	6.234	6.150	5.787	- 363
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I .....	4.782	17.310	17.336	14.396	16.262	16.736	16.969	17.524	+ 555
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I L .....	-	2.143	762	581	453	1.204	1.618	1.643	+ 25
Vertragsassistenten .....	-	-	-	-	310	310	310	340	+ 30
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II .....	-	11.571	11.093	7.510	6.753	6.639	6.596	6.572	- 24
Kollektivvertrag .....	-	818	606	1.122	1.240	1.366	1.364	1.430	+ 66
nach anderen Rechtsvorschriften .....	-	2.054	1.240	840	378	316	284	153	- 131
nach anderen Rechtsvorschriften I L .....	-	-	-	-	6	6	5	58	+ 53
Lehrlinge .....	-	97	71	55	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt .....	-	248	474	520	1.081	1.167	1.216	1.263	+ 47
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I L teilbeschäftigt .....	14.670	-	-	-	1.151	1.154	1.140	1.185	+ 45
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I I L teilbeschäftigt .....	-	576	409	246	36	36	36	31	- 5
Vertragsassistenten teilbeschäftigt .....	-	-	-	-	93	93	93	92	- 1
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt .....	-	1.343	1.604	1.703	1.717	1.750	1.795	1.872	+ 77
Kollektivvertrag teilbeschäftigt .....	-	3.249	2.974	2.063	1.911	1.743	1.725	1.732	+ 7
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt .....	-	136	694	746	728	595	600	569	- 31
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt I L .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt I I L .....	-	-	-	-	3	3	3	8	+ 5
<b>Summe A</b> .....	<b>95.888</b>	<b>119.340</b>	<b>129.561</b>	<b>132.509</b>	<b>150.303</b>	<b>153.682</b>	<b>155.226</b>	<b>157.008</b>	<b>+1.782</b>
<b>B. Bundesbetriebe (Monopole)</b>									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung .....	21.978	28.930	30.768	36.586	44.125	44.315	44.330	44.634	+ 304
Beamte in handwerklicher Verwendung .....	-	-	-	1.189	1.402	1.395	1.395	1.396	+ 1
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I .....	2.784	7.429	15.131	9.253	4.997	4.623	5.608	5.308	- 300

\*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

## Anlage C

(Fortsetzung)

Entwicklung der Planstellenbereiche  
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1982, 1983 und 1984 (Fortsetzung)

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1982	1983	1984	
<b>B. Bundesbetriebe (Monopole) (Fortsetzung)</b>									
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		4.036	1.879	1.816	1.838	1.804	1.804	1.803	- 1
Kollektivvertrag		1.901	2.208	2.194	2.307	1.502	1.506	1.506	-
nach anderen Rechtsvorschriften		2.045	3.376	2.423	2.275	2.201	2.141	2.101	- 40
Lehrlinge		712	972	968	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt	13.405	2.033	1.508	2.608	2.587	2.586	1.586	1.586	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt		690	526	580	560	560	560	560	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		6.607	6.215	5.535	3.827	3.544	3.353	3.224	- 129
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		6	-	16	191	191	192	191	- 1
Forstzöglinge		65	15	-	-	-	-	-	-
Summe B	38.167	54.454	62.598	63.168	64.109	62.721	62.475	62.309	- 166
<b>Summe A und B:</b>									
Öffentlich-rechtliche Bedienstete	98.414	108.725	123.066	140.502	163.708	166.274	167.197	168.566	+1.369
Vertragsbedienstete	35.641	65.069	69.093	55.175	50.704	50.129	50.504	50.751	+ 247
Zusammen	134.055	173.794	192.159	195.677	214.412	216.403	217.701	219.317	+1.616
<b>C. Bundesbahnen</b>									
Bundesbahnbeamte	49.996	62.892	65.903	64.379	54.170	54.170	54.170	54.170	-
Bundesbahnbedienstete	7.200	6.074	2.270	612	600	600	539	539	-
Lehrlinge	-	270	975	800	-	-	-	-	-
Lohnbedienstete und Teilbeschäftigte	7.230	10.358	11.846	11.708	15.408	15.408	15.319	15.116	- 203
Summe C	64.426	79.565	80.994	77.499	70.178	70.178	70.028	69.825	- 203
Gesamtsumme A-C	202.018	253.538	273.222	273.218	284.590	286.581	287.729	289.142	+1.413
Jugendliche Bedienstete	-	-	-	-	4.650	4.670	5.501	5.991	+ 490

\*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Übersicht  
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)		
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe .....	301	334	370	461	507	520	528	0,19		
b) Zentralstellen .....	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2,42		
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht 1) .....	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7,51		
d) Verwaltung in technischer Hinsicht 2) .....	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3,03		
e) Besondere Verwaltung 3) .....	1.072	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0,93		
Summe a-e ...	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14,08		
2. Sicherheitswesen .....	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9,98		
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug .....	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3,59		
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer) .....	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16,85		
5. Heerwesen .....	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7,73		
6. Auswärtige Angelegenheiten .....	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0,49		
7. Bundesbetriebe und Monopole .....	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47,28		
Gesamtsumme ...	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100,00		

\*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-Lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertersatz.

1) zB Finanzverwaltung, Arbeitsmarktverwaltung

2) zB Wildbach- und Lawinverbauungsdienst, Arbeitsinspektion

3) zB Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung

Übersicht  
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1980	1981	Organisationsänderungen 1981	1982	1983	1984	% *)	Differenz gegenüber 1983
1. Allgemeine Bundesverwaltung								
a) Oberste Organe .....	528	545	545	557	573	589	0,20	+ 16
b) Zentralstellen .....	6.927	6.993	6.993	7.006	6.991	7.068	2,44	+ 77
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht .....	19.342	19.604	19.533	19.519	19.625	20.065	6,94	+ 440
d) Verwaltung in technischer Hinsicht .....	9.366	9.388	9.393	9.220	9.215	9.252	3,21	+ 37
Summe a-d .....	36.163	36.530	36.464	36.302	36.404	36.974	12,79	+ 570
2. Sicherheitswesen .....	32.318	32.553	32.553	32.585	32.814	32.966	11,40	+ 152
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug .....	10.214	10.351	10.363	10.491	10.637	10.886	3,76	+ 249
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer) .....	47.939	48.919	48.973	49.664	50.416	51.320	17,75	+ 904
5. Heerwesen .....	22.000	22.485	22.485	22.815	23.142	23.156	8,01	+ 14
6. Auswärtige Angelegenheiten .....	1.399	1.423	1.423	1.423	1.430	1.391	0,48	- 39
7. Bundesbetriebe und Monopole .....	134.557	134.320	134.320	133.301	132.886	132.449	45,81	- 437
Gesamtsumme .....	284.590	286.581	286.581	286.581	287.729	289.142	100,00	+ 1.413

\*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertsatz.





Anlage D1

(Fortsetzung)

## Zusammensetzung der Verwaltungszweige

### Oberste Organe:

Präsidentenkanzlei, Bundesgesetzgebung (Parlamentdirektion), Volksanwaltschaft, Rechnungshof

### Zentralstellen:

Zentralleitung des Bundeskanzleramtes und aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)

### Verwaltung in administrativer Hinsicht:

Verwaltungsakademie, Statistisches Zentralamt, Bundesministerium für Inneres — Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten, Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen, Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen, Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst, Finanzlandesdirektionen (ohne Zollwache), Finanzprokuratur, Bundesrechenamt, Weinaufsicht

### Verwaltung in technischer Hinsicht:

Arbeitsinspektion, Lebensmitteluntersuchungsanstalten, Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz, Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten, Veterinärmedizinische Anstalten, Hauptpunzierungs- und Probiaramt, Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst, Österreichisches Patentamt, Bergbehörden, Beschußämter, Bundesstrombauamt, Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung, Einrichtungen des Eichwesens, Einrichtungen des Vermessungswesens), Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

### Sicherheitswesen:

Bundespolizei, Bundesgendarmarie, Zollwachdienst, Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung), Amt für Schifffahrt

### Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug:

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten, Bewährungshilfe

### Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer):

Staatsarchiv und Archivamt, Bundesministerium für Unterricht und Kunst ohne Zentralleitung, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ohne Zentralleitung, Bundeshebammenlehranstalten, Jugendförderung, Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Bundesanstalt für Landtechnik, Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Bundesanstalten für pflanzliche Produktion, Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesanstalten für Milchwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, Forstliche Ausbildungsstätten, Spanische Reitschule, Bundesmobilienvverwaltung, Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung), Bundestheater

### Heerwesen:

Militärpersonen, Heeresverwaltung

### Auswärtige Angelegenheiten:

Zentralleitung und Vertretungsbehörden, Diplomatische Akademie, Österreichische Kulturinstitute

### Bundesbetriebe und Monopole:

Amt der Wiener Zeitung, Amt der Österreichischen Staatsdruckerei, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen), Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung), Österreichisches Postsparkassenamt, Österreichische Salinen AG, Bundesanstalten für Tierzucht, Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate), Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate), Bundesgärten, Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften, Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste, Bundesgestüt Piber, Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung), Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen), Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen), Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung), Glücksspiele (Monopol), Branntwein (Monopol), Hauptmünzamt, Österreichische Bundesförste, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesbahnen

	Präsidialkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
<b>A Beamt(e) (Angestellte) der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppen:</b>										
A (a) .....	8	38	13	12	10	133	316	528	373	1.331
B (b) .....	7	20	1	3	5	82	513	615	1.050	2.093
C (c) .....	16	25	11	19	9	30	509	776	1.038	1.697
D (d) .....	14	42	7	18	8	25	604	1.343	1.078	1.226
E (e) .....	-	24	-	6	1	7	64	121	103	372
<b>B Beamt(e) in handwerklicher Verwendung (Arbeiter) der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppen</b>										
P1-P5 (p1-p5) .....	12	53	6	11	2	15	184	1.157	2.070	811
<b>C Richter</b>	-	-	-	48	-	-	-	-	-	-
<b>Staatsanwälte</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>D Universitäts-(Hochschul-)Lehrer</b>										
o. Universitätsprofessoren und o. Professoren .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.446
ao. Universitätsprofessoren und ao. Professoren .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	623
Assistenten .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.582
<b>E Lehrer (Vertragslehrer) der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppen</b>										
LPA (lpa) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	481	-
L1 (11) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	20.203	219
L2 (12) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	2.640	59
L3 (13) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	61	2
<b>F Beamt(e) des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen</b>										
S1 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	71	-
S2 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	152	-
<b>G Wachebeamt(e) der Verwendungsgruppen</b>										
W1 .....	-	-	-	-	-	-	-	541	-	-
W2 .....	-	-	-	-	-	-	-	19.518	-	-
W3 .....	-	-	-	-	-	-	-	3.839	-	-
<b>H Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppen</b>										
H1 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H3 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H4 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Teilsomme</b> ...	57	202	38	117	35	292	2.190	28.438	29.320	14.461

## gegliederten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts

Anlage E

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	Zusammen
506	355	20	366	168	225	1.323	601	339	562	578	7.805
1.699	243	22	220	1.478	1.136	6.546	576	136	1.274	10.609	28.328
1.403	125	7	130	1.893	9.389	6.753	585	179	1.463	13.963	40.020
673	164	6	372	1.757	3.982	1.729	281	187	761	23.211	37.488
41	4	4	59	99	79	162	7	25	34	1.711	2.923
130	142	1	43	285	3.493	931	905	39	2.130	3.065	15.485
-	-	-	-	1.616	-	-	-	-	-	-	1.664
-	-	-	-	227	-	-	-	-	-	-	227
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.446
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	623
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.582
-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	485
-	-	-	-	-	-	-	225	-	-	-	20.647
-	-	-	-	17	44	-	161	-	-	-	2.921
-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	-	66
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	71
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	152
-	-	-	-	83	-	55	-	-	-	-	679
-	-	-	-	2.608	-	3.373	-	-	-	-	25.499
-	-	-	-	373	-	646	-	-	-	-	4.858
-	-	-	-	-	441	-	-	-	-	-	441
-	-	-	-	-	2.969	-	-	-	-	-	2.969
-	-	-	-	-	2.223	-	-	-	-	-	2.223
-	-	-	-	-	154	-	-	-	-	-	154
4.452	1.033	60	1.190	10.605	24.135	21.518	3.347	905	6.224	53.137	201.756

## Anlage E

(Fortsetzung)

	Präsidentenkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskantleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag ...	57	202	38	117	35	292	2.190	28.438	29.320	14.461
<b>J</b> Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II .....	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506	26
<b>K</b> Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I .....	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
des Entl. Sch. II .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
<b>L</b> Saison- und teilbeschäftigte Vertragsbedienstete und Vertragsassistenten (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I .....	1	2	-	-	-	-	21	15	272	398
des Entl. Sch. II/lpa .....	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
des Entl. Sch. III .....	-	-	-	-	-	-	-	-	1.148	35
Vertragsassistenten .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
des Entl. Sch. II .....	-	-	-	-	-	-	4	494	613	22
des Entl. Sch. II L/lpa .....	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
des Entl. Sch. III .....	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II .....	-	-	-	-	-	-	-	-	176	6
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I .....	-	-	-	-	-	-	-	5	361	-
des Entl. Sch. II .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. III .....	-	-	-	-	-	-	-	47	-	-
des Entl. Sch. III L .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
Stellenplan insgesamt ...	58	204	38	117	35	292	2.215	28.999	34.260	15.106
<b>M</b> Jugendliche Vertragsbedienstete .....	-	-	-	-	-	-	15	57	8	175
Anlernkräfte .....	-	-	-	-	-	-	21	830	-	-
Lehrlinge .....	-	-	-	-	-	-	-	18	50	160
	-	-	-	-	-	-	36	905	58	335

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	Zusammen
4.452	1.033	60	1.190	10.605	24.135	21.518	3.347	905	6.224	53.137	201.756
-	-	-	-	-	24	-	-	-	-	848	872
10	-	-	-	-	45	-	446	-	-	-	2.033
-	-	-	86	-	-	-	1.260	-	-	-	2.187
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
-	-	-	62	-	-	31	5	-	-	-	98
76	24	-	12	138	64	174	23	7	33	1.589	2.849
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.183
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
102	2	-	8	163	26	202	1	3	234	558	2.432
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	3	-	-	7	-	-	-	30
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
-	-	-	-	-	13	-	4.736	-	-	-	4.931
-	-	-	7	-	43	-	-	-	-	-	416
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	26	-	-	23	-	-	255	16	367
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
4.640	1.059	60	1.391	10.909	24.350	21.948	9.825	915	6.746	56.150	219.317
143	14	-	3	171	14	202	29	7	27	88	953
-	-	-	-	-	-	20	38	-	-	920	1.829
-	5	-	-	-	102	-	148	-	26	1.000	1.509
143	19	-	3	171	116	222	215	7	53	2.008	4.291

## Anlage F

**STELLENPLAN 1984**  
 Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) . . . . .	61	1.163						5.902	7.126	679	91	770	7.896
B (b) . . . . .			1.321					23.255	24.576	3.752	280	4.032	28.608
C (c) . . . . .				958				31.749	32.707	7.313	843	8.156	40.863
D (d) . . . . .					216			27.524	27.740	9.748	1.423	11.171	38.911
E (e) . . . . .								1.583	1.583	1.340	212	1.552	3.135
P1 (p1) . . . . .						132		882	1.014	203		203	1.217
P2 (p2) . . . . .							44	2.459	2.503	913		913	3.416
P3 (p3) . . . . .								2.219	2.219	1.670	17	1.687	3.906
P4 (p4) . . . . .								1.088	1.088	2.212	204	2.416	3.504
P5 (p5) . . . . .								286	286	3.377	2.211	5.588	5.874
(I/K) . . . . .										872	2	874	874
(II/K) . . . . .										2.033	4.931	6.964	6.964
(I/R) . . . . .										2.187	416	2.603	2.603
(II/R) . . . . .										98	367	465	465
Summe . . .	61	1.163	1.321	958	216	132	44	96.947	100.842	36.397	10.997	47.394	148.236
Personalreserve . . .	14	543	1.180	1.037	108	144	7						

## Anlage F

**STELLENPLAN 1984**  
 Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Richter und Richteramtsanwärter	Beante		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes . . . . .	1		1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes . . . . .	1		1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes . . . . .	9		9
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes . . . . .	37		37
Präsident des Obersten Gerichtshofes . . . . .	1		1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes . . . . .	2		2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes . . . . .	11		11
Hofrat des Obersten Gerichtshofes . . . . .	38		38
Präsident des Oberlandesgerichtes . . . . .	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes . . . . .	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes . . . . .	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes . . . . .	94		94
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz . . . . .	20		20
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz . . . . .	32		32
Übrige Richter . . . . .	1.249		1.249
Richteramtsanwärter . . . . .	108		108
	Summe . . .	1.664	1.664

Staatsanwälte	Beante		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Generalprokurator . . . . .	1		1
Erster Generalanwalt . . . . .	3		3
Generalanwalt . . . . .	10		10
Oberstaatsanwalt . . . . .	4		4
Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter . . . . .	4		4
Oberstaatsanwaltstellvertreter . . . . .	10		10
Leitender Staatsanwalt . . . . .	17		17
Staatsanwalt . . . . .	178		178
	Summe . . .	227	227



## STELLENPLAN 1984

Anlage F

Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Hochschullehrer	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor . . . . .	1.134				1.134
Außerordentlicher Universitätsprofessor . . . . .	560				560
Universitätsassistent (Vertragsassistent) . . . . .	4.142	340	92	432	4.574
Ordentlicher Hochschulprofessor . . . . .	312				312
Außerordentlicher Hochschulprofessor . . . . .	63				63
Hochschulassistent . . . . .	100				100
Summe . . . . .	6.311	340	92	432	6.743

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertragslehrer		Summe VB	Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa) . . . . .	48				55			385	488		2	2	490
L1 (IL/11) . . . . .	651	10	15	3	203	8	8	18.360	19.258	1.388	1.107	2.495	21.753
L2 (IL/12) . . . . .	56				2	71		2.555	2.684	235	75	310	2.994
L3 (IL/13) . . . . .								46	46	20	1	21	67
(IIL/lpa) . . . . .											1	1	1
(IIL/11) . . . . .											18	18	18
(IIL/12) . . . . .											10	10	10
(IIL/13) . . . . .											2	2	2
(IL/R (K))										58		58	58
(IIL/R (K))											8	8	8
Summe . . . . .	755	10	15	3	260	79	8	21.346	22.476	1.701	1.224	2.925	25.401

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor) . . . . .	71	71
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor) . . . . .	152	152
Summe . . . . .	223	223

**STELLENPLAN 1984**  
 Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Anlage F

Wachebeamte	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....	3	78	232					366	679	679
W2 .....				558	537	4.667	7.526	12.211	25.499	25.499
W3 .....								4.858	4.858	4.858
Summe ...	3	78	232	558	537	4.667	7.526	17.435	31.036	31.036
Personalreserve ...	3	60	10	121	80	821				

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.						übrige Berufs Offiz.	zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
H1 .....	4	59	155				223		441	441
H2 .....					198	411	2.360		2.969	2.969
H3 .....								2.223	2.223	2.223
H4 .....								154	154	154
Summe ...	4	59	155		198	411	2.583	2.377	5.787	5.787
Personalreserve ...	1	13	41	13	141	55				

Gesamtsumme 01-78 ...	168.566	38.438	12.313	50.751	219.317
-----------------------	---------	--------	--------	--------	---------

ARBEITSBEHELFF  
ZUM  
**BUNDESFINANZGESETZ**  
**1984**

(ALLGEMEINE UND KAPITEL-ERLÄUTERUNGEN)



WIEN 1984  
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

## Inhalt

	Seite
<b>Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1984 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1983 und 1982:</b>	
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei .....	7
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung .....	8— 9
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof .....	10
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof .....	11
Kapitel 05: Volksanwaltschaft .....	12
Kapitel 06: Rechnungshof .....	13
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen .....	14— 16
Kapitel 11: Inneres .....	17— 21
Kapitel 12: Unterricht .....	22— 35
Kapitel 13: Kunst .....	36— 38
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung .....	39— 47
Kapitel 15: Soziales .....	48— 58
Kapitel 16: Sozialversicherung .....	59— 62
Kapitel 17: Gesundheit und Umweltschutz .....	63— 70
Kapitel 18: Familienangelegenheiten .....	71— 77
Kapitel 20: Äußeres .....	78— 80
Kapitel 30: Justiz .....	81— 83
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten .....	84— 89
Kapitel 50: Finanzverwaltung .....	90—100
Kapitel 51: Kassenverwaltung .....	101—105
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.) .....	106—116
Öffentliche Abgaben (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung .....	116—121
Übersicht über die im Budget 1984 veranschlagten Ertragsanteile .....	121—123
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1974 bis 1984) .....	123—130
Kapitel 53: Finanzausgleich .....	131—136
Kapitel 54: Bundesvermögen (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung .....	137—161
Verstaatlichte Unternehmungen (Allgemeines) .....	142—145
Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1982 .....	146
Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1982 .....	147
Kapitalbeteiligungen des Bundes (Nominalwert, Reinvermögen) .....	148
Bundesdarlehen (Veränderungen im Jahre 1982) .....	148—150
Haftungen des Bundes .....	152—157
Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes .....	157—161
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines) .....	162—164
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1978 bis 1982 und 1984) .....	165
Kapitel 57: Staatsvertrag .....	166—168
Kapitel 59: Finanzschuld .....	169—176
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines) .....	177—196
Grüner Plan .....	182—187
Kapitel 62: Preisausgleiche .....	197—199
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie .....	200—206

	Seite
Kapitel 64: Bauten und Technik (Allgemeines) .....	207—223
Bauvorhaben bei Bundesstraßen B, S und A mit weniger als 100 Millionen Schilling	
Gesamtkosten .....	215—216
Kapitel 65: Verkehr .....	224—230
Kapitel 71: Bundestheater .....	231
Kapitel 74: Glücksspiele (Monopol) .....	232—233
Kapitel 75: Branntwein (Monopol) .....	234—235
Kapitel 76: Hauptmünzamt .....	236
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste .....	237—239
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung .....	240—246
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen .....	247—251

## Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis IX)

### I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1984:

Hauptüberblick, Steigerungssätze und Aufgabenstellung .....	253—258
Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen (1984 gegenüber 1983) .....	258—260
Gebarungsunterschiede (1984 gegenüber 1983) .....	260—262
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1984 .....	262
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung (1984) .....	263
Starrheit des Bundeshaushaltes (1982 bis 1984) .....	263
Investitionen und Investitionsförderung (1982 bis 1984) .....	263—266
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1982 bis 1984) .....	266—267
Bereinigte Budgetgebarung (1982 bis 1984) .....	268—269
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes .....	270—271
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes .....	272—276

### II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1981 .....	277—281
Erfolg 1982 .....	281—289
Voranschlag 1983 .....	289—291
Budgetvorschauen .....	291—294

### III. Die wirtschaftliche Lage:

Die Entwicklung der Weltwirtschaft .....	295—296
Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs 1982 .....	296—299
Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Jahresverlauf 1983 .....	299—301
Die künftige Wirtschaftsentwicklung .....	301—302
Chronik wichtiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen .....	302—308

### IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1975 bis 1984) .....	309—310
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1975 bis 1982) .....	310—311
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1975 bis 1984) .....	311—313
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1970—1982 .....	313
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1975 bis 1984) .....	313—315
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1975 bis 1984) .....	315—317
Öffentliche Vermögensrechnung (1975 bis 1984) .....	317
Bruttoinvestitionen (1975 bis 1984) .....	317—318
Öffentliches Sparen (1975 bis 1982) .....	318

### V. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz .....	319
Bundesrechnungsabschluß .....	319
Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes .....	319—320

	Seite
<b>VI. Gliederung des Bundesvoranschlages:</b>	
Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushalts- und Anlehensgebarung .....	321—322
Gliederung des Bundesvoranschlages .....	322
Schema des dekadisch nummerierten Ansatzplanes .....	323
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen) .....	323—325
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) .....	325—327
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung .....	327—328
Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968 .....	328
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung .....	328—332
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige u. ä.) .....	332
Mehrjährige Vorhaben .....	332—333
Zweckgebundene Einnahmen .....	333
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe .....	333—334
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr) .....	334—336
<b>VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:</b>	
Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ .....	337
Verteilung der Aufwendungen .....	337
Finanzierung .....	337—338
Die Aufwendungen im einzelnen (Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung, Hilfeleistung an Opfer von Verbrechen) .....	338—350
<b>VIII. Die österreichische Finanzschuld und deren Struktur:</b>	
Gesamtübersicht .....	351—352
Kreditoperationen im Jahre 1982 .....	352—354
Struktur und Entwicklung der österreichischen Finanzschuld .....	354—356
Die einzelnen Finanzschulden seit 1972 .....	357—372
<b>IX. Die Haftungsübernahmen des Bundes</b> .....	<b>373—375</b>

## Kapitel 01

7

## A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1984 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1983 und 1982

### Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

Im Zeitpunkt der Budgeterstellung, waren die Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten im Jahr 1984 noch nicht abgeschlossen. Es wurde daher wie im Vorjahr für eine allfällige Bezugserhöhung nur pauschal im Rahmen des Kapitels 51 „Kassenverwaltung“ Vorsorge getroffen. Dies ist bei der Betrachtung der Unterschiede im Personalaufwand des Jahres 1984 gegenüber den Vorjahren zu berücksichtigen.

**Die Ziffern des Jahres 1982 stellen den Erfolg, die der Jahre 1983 und 1984 den Bundesvoranschlag dar.**

Die Fußnoten zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten befinden sich am Ende derselben, ausgenommen davon sind die Fußnoten zu Übersichten.

### Kapitel 01 **Präsidentenkanzlei** *Aufgaben*

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	14,5	19,6	34,1	0,8
1983 .....	15,8	16,7	32,5	0,6
1984 .....	16,4	16,9	33,3	0,8

Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist in Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt.

#### **Ehrenzeichenkanzlei**

Die Präsidentenkanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Das Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung BGBl. Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1954, 197/1956 und 188/1957. Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen (Ehrenkreuz) für Wissenschaft und Kunst ist durch die Verordnung BGBl. Nr. 180/1956 geregelt. Mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, wurde das Ehrenzeichen für die Verdienste um die Befreiung Österreichs und mit Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 225, die Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 geschaffen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind beim Ansatz 1/01008 1,9 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1983 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen, der höhere Sachaufwand im Jahre 1982 auf vermehrte Ausgaben für Staatsbesuche und Staatsempfänge.

#### **Bezüge**

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung geregelt.

**Kapitel 02 Bundesgesetzgebung****Titel 021 Nationalrat**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Einnahmen
1982 .....	50,4	374,9	425,3	9,7
1983 .....	57,3	454,8	512,1	9,3
1984 .....	62,7	484,5	547,2	16,9

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand im Jahre 1984 gegenüber 1982 ist auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten und teilweise bereits auf die notwendige Personalvermehrung im Zuge der Fertigstellung des Gebäudes Reichsratsstraße 9 zurückzuführen.

Der vermehrte Sachaufwand ab 1983 ist im wesentlichen durch die Erhöhungen bedingt, die sich auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der geltenden Fassung, bei den Bezügen der Abgeordneten zum Nationalrat ergeben, im Jahre 1983 besonders durch die Kosten der Nationalratswahl. Eine Erhöhung des Sachaufwandes ab 1984 ist durch die zu erwartende Intensivierung der parlamentarischen Tätigkeit nach dem Wahljahr und die höheren Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs, vor allem aber durch die Ausstattung und die schrittweise beginnende Verwendung des Gebäudes Reichsratsstraße 9 begründet.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 in der geltenden Fassung, geregelt.

Die Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs sind durch BGBl. Nr. 286/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 108/1966, 50/1967, 6/1971, 551/1980 und 356/1982 geregelt.

**Aufgaben**

Der Nationalrat übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterrecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Schließlich bedürfen bestimmte

Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

**Interparlamentarische Union (IPU)**

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 280 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2 020 000 S vorgesehen.

**Titel 022 Bundesrat**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	49,8	1,6
1983 .....	65,5	1,5
1984 .....	67,8	2,8

**Unterschiede der Gebarung**

Bei diesem Titel wird lediglich jener Sachaufwand veranschlagt, der den Bundesrat im besonderen betrifft. Die übrigen Sachaufwendungen werden ebenso wie der gesamte Personalaufwand beim Titel 021 mitveranschlagt.

Die Mehrausgaben ab 1983 sind im wesentlichen auf die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Mitglieder des Bundesrates ergeben, und auf die Vorsorge für die Kosten der in den Jahren 1983 und 1984 stattfindenden Landtagswahlen zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Bezüge der Mitglieder des Bundesrates gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Nationalrates.



**Kapitel 02 — Titel 022**

9

**Aufgaben**

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemäß Art. 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzes-

initiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu.

## Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	8,4	19,4	27,8	0,3
1983 .....	8,8	21,6	30,4	0,7
1984 .....	9,2	21,9	31,1	0,7

### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahre 1984 gegenüber 1982 ist vor allem auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, gegenüber 1983 auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Der gegenüber 1982 höhere Sachaufwand ist im wesentlichen auf die Novellierung des Bezügegesetzes sowie darauf zurückzuführen, daß sich die Bezugserhöhungen für die Bundesbediensteten auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 275, auch auf die Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auswirken.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes fußt auf den Artikeln 126 a, 137 bis 148 und 148 f<sup>1)</sup> des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und auf folgenden einschlägigen Verfassungsgesetzen, Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen:

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 11/1955, BGBl. Nr. 171/1956, BGBl. Nr. 18/1958, BGBl. Nr. 185/1964, BGBl. Nr. 297/1964, BGBl. Nr. 275/1972, BGBl. Nr. 311/1976, BGBl. Nr. 298/1977, BGBl. Nr. 670/1977, BGBl. Nr. 683/1978 und BGBl. Nr. 353/1981, Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 (Novelle: BGBl. Nr. 100/1931) und Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

### Aufgaben

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind sehr vielseitig. Er entscheidet

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder oder Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde erledigt werden können,

über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen sowie über die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen,

nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Parteien oder wegen deren Rechtsverletzungen wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages,

über die Anfechtung von Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper und in die Kammern sowie über Anträge auf Erklärung von Mandatsverlusten,

über Ministeranklagen,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten (auch zwischen sich selbst und dem Verwaltungsgerichtshof) sowie zwischen Bund und Ländern und Ländern untereinander,

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Auf Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob

- a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
- b) eine Vereinbarung im Sinne des Artikel 15a Absatz 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

<sup>1)</sup> Letzte Novellierung: BGBl. Nr. 175/1983.

## Kapitel 04

11

**Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	48,5	7,0	55,5	4,8
1983 .....	48,7	9,1	57,8	4,0
1984 .....	52,2	8,9	61,1	4,4

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis im Personalaufwand gegenüber 1982 ist im wesentlichen auf Bezugserhöhungen, gegenüber 1983 vor allem auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Die Steigerungen im Sachaufwand gegenüber 1982 sind im wesentlichen durch allgemeine Preissteigerungen sowie durch vermehrte Vorsorge für Familienbeihilfen bedingt.

Gegenüber 1983 ist der Sachaufwand nahezu unverändert geblieben.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und folgende weitere Normen maßgebend:

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211, über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 11. März 1982, BGBl. Nr. 203, und in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 444/1979; Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965; Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

**Aufgaben**

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
- b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
- c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

## Kapitel 05 Volksanwaltschaft

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	7,9	10,9	18,8	0,5
1983 .....	8,7	14,1	22,8	0,5
1984 .....	10,4	15,7	26,1	0,8

### Unterschiede der Gebarung

Die Unterschiede der Gebarung sind einerseits auf die Übersiedlung der Volksanwaltschaft in das neue Amtsgebäude Wien 1, Singerstraße 17—19, und andererseits auf die durch den steigenden Arbeitsanfall bedingte Vermehrung von Planstellen zurückzuführen.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, sowie das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben bisher das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 vom 5. August 1977, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980, das Land Kärnten mit Landes-

verfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, und das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 13. Mai 1980, Nr. 28/1980, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Landesverfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Land Burgenland Nr. 18/1981, Gebrauch gemacht.

### Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

## Kapitel 06

13

**Kapitel 06 Rechnungshof**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	100,0	28,6	128,6	1,2
1983 .....	106,5	32,5	139,0	1,1
1984 .....	115,1	33,4	148,5	1,4

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist vorwiegend durch Personalvermehrungen, Bezugserhöhungen sowie durch die Auswirkung der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen (ASVG, B-KUVG, AIVG) bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber 1982 steht im wesentlichen im Zusammenhang mit dem verstärkten Personaleinsatz, der sich aus der Zunahme der Prüfungsaufgaben der letzten Jahre ergeben hat sowie mit der Anmietung und Ausstattung zusätzlicher Büroräume, um den Engpaß bis zur Fertigstellung des Zubaus zum Bundesamtsgebäude III zu überbrücken.

**Allgemeines**

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechnungskammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

**Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten**

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesge-

setz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung (Bezügegesetz) geregelt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Der Rechnungshof übt seine Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 541, aus.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

**Aufgaben**

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI <sup>1)</sup> (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

<sup>1)</sup> INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

## Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

### Titel 100 Bundeskanzleramt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	183,3	1 144,1	1 327,4	160,2
1983 .....	191,2	963,9	1 155,1	154,3
1984 .....	209,1	984,2	1 193,3	172,5

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete, gegenüber 1983 auf die Vermehrung um 25 Planstellen zurückzuführen. Beim Paragraph 1000 „BKA-Zentralleitung; Personalaufwand“ ist der Aufwand für 744 Bedienstete veranschlagt.

Der Mehrbedarf im Sachaufwand gegenüber 1983 resultiert im wesentlichen aus der Auswirkung der Bezugserhöhungen bei den Aktiv-, Ruhe- und Versorgungsbezügen für Regierungsmitglieder, Staatssekretäre und Landeshauptmänner sowie aus den Kosten für den Auslandsdienst auf Kurzwelle.

Die wesentlichsten Unterschiede beim „BKA-Zentralleitung“ sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Bezugsvorschüsse .....	6,44	7,04	5,02
OECD, EUROCHEMIC und Energieagentur .....	36,58	29,97	31,04
Kurzwellenfunk .....	101,19	104,45	114,23
ADV Sachaufwand .....	—	44,98	45,33
Förderung kultureller Einrichtungen in Israel .....	3,00	—	3,00
Beitrag zum Solidaritätsfonds „Kinder der 3. Welt“ .....	36,49	—	—
Erdbebenkatastrophe Süditalien 1980 .....	55,74	—	—
Rundfunk-Sonderprogramm für internationale Organisationen .....	11,88	6,25	4,50

#### Paragraph 1000 Bundeskanzleramt; Zentralleitung

##### Anlagen

Für ADV-Angelegenheiten ist mit einem Betrag von 20,73 Millionen Schilling vorgesorgt.

Neben dem laufenden Bedarf des BKA-Zentralleitung ist hier auch für die Anschaffung von Dienstkraftwagen für die Landeshauptmänner vorgesorgt.

##### Förderungsausgaben

Die „Förderungsausgaben“ in der Höhe von 17,34 Millionen Schilling beinhalten einen Beitrag zum Rundfunk-Sonderprogramm für internationale Organisationen (4,50 Millionen Schilling), eine Vorsorge für Sondermaßnahmen der Bundesre-

gierung, vornehmlich für Beiträge zu nationalen und internationalen Hilfsaktionen aus Anlaß von Katastrophenfällen (3,40 Millionen Schilling), Zuwendungen für die Volksgruppenförderung gemäß BGBl. Nr. 396/1976 (4,25 Millionen Schilling) einen Beitrag zur Errichtung eines pädagogischen Zentrums in Israel (3,00 Millionen Schilling) und weiters Zuschüsse zum laufenden Aufwand eines Presseklubs, für die Förderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiete der „Umfassenden Landesverteidigung“ tätig werden, für die Gesellschaft für demokratische Aufklärung, für das Internationale Institut für Menschenrechte und für IAEO-Stipendien.

#### Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Bezüge des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre in der Höhe von 49,70 Millionen Schilling sind im Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972 (Bezügegesetz) in der geltenden Fassung, geregelt.

Hier sind auch noch die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 273/1972 für Landeshauptmänner und Mitglieder der Bundesregierung bzw. deren Angehörige und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bzw. deren Angehörige gemäß BGBl. Nr. 297/1964 veranschlagt.

Für den Mitgliedsbeitrag Österreichs für OECD <sup>1)</sup>, EUROCHEMIC <sup>2)</sup> und IEA <sup>3)</sup> ist mit insgesamt 23,94 Millionen Schilling vorgesorgt. Er wurde auf Grund des im Zeitpunkt der Budgeterstellung für Österreich maßgebenden prozentmäßigen Kostenanteils an den einzelnen Budgetgruppen dieser Organisationen errechnet. Als Beitrag zu Forschungsprojekten im Rahmen der IEA sind 7,10 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden hier auch die Bezüge der Landeshauptmänner, die Ersätze an Länder für deren Kraftwagenlenker und die Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 273/1972, § 13, veranschlagt.

#### Aufwendungen

Dieser Ansatz beinhaltet die Aufwendungen aller Sektionen des Bundeskanzleramtes und die der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris. Des weiteren sind hier auch die Aufwendungen aus der Funktion der Geschäftsführung des ERP-Fonds <sup>4)</sup> berücksichtigt. Diese werden dem Bund ersetzt und beim Ansatz 2/10004 vereinnahmt.

In den Gesamtaufwendungen von 258,71 Millionen Schilling ist für ADV-Angelegenheiten in der Höhe von 24,60 Millionen Schilling, für Angelegenheiten der Information und Dokumentation der

**Kapitel 10 — Titel 101**

15

Aufwand des Bundespressedienstes in Höhe von 26,37 Millionen Schilling, der Aufwand für Seminare und Expertisen im Rahmen der Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung mit 2,54 Millionen Schilling, für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Raumplanung mit 9,84 Millionen Schilling, für die Repräsentationsausgaben der Bundesregierung mit 6,12 Millionen Schilling, das Entgelt für die Aufnahme von Bildberichten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Inhaltes in die Austria-Wochenschau mit 4,90 Millionen Schilling, die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur für die Lieferung von Nachrichtenmaterial an die Bundesministerien mit 7,60 Millionen Schilling, der Kostenanteil des Bundes für die Raumordnungskonferenz mit 5,38 Millionen Schilling, für Informationszwecke auf dem Gebiete der Frauenfragen 3,33 Millionen Schilling und die Entschädigung für den Auslandsdienst des Kurzwellenfunks (gemäß Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, ab 1975 gemäß BGBl. Nr. 397/1974) in Höhe von 114,23 Millionen Schilling enthalten.

**Paragraph 1001 Verwaltungsakademie**

Für den Betrieb und die Einrichtung der Verwaltungsakademie<sup>5)</sup> (einschließlich des Personalaufwandes) ist mit insgesamt 29,98 Millionen Schilling vorgesorgt.

Sie dient der Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und schließlich der Schulung von Führungskräften.

**Paragraph 1002 Entwicklungshilfe**

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 355,00 Millionen Schilling können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 0,30 Millionen Schilling als Beitrag Österreichs zum UNCDF<sup>6)</sup> und ein solcher von 0,35 Millionen Schilling als Beitrag Österreichs zum Club du Sahel veranschlagt.

**Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben, die mit der Herausgabe und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes<sup>7)</sup> zusammenhängen, veranschlagt.

Der Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erfolgt durch die Österreichische Staatsdruckerei.

Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes sind bei Ansatz 2/10034 veranschlagt.

**Paragraph 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen**

Von den hier zur Schaffung von Arbeitsplätzen veranschlagten Förderungsmitteln von insgesamt 108,07 Millionen Schilling entfallen auf die Region Waldviertel und nördliches Weinviertel 28,20 Millionen Schilling, auf die Steiermärkischen Problemgebiete 28,20 Millionen Schilling, auf die Region Niederösterreich-Süd 12,07 Millionen Schilling, auf den Raum Lungau und oberen Pinzgau 2,50 Millionen Schilling, auf die Burgenländischen Problemgebiete 5,00 Millionen Schilling, auf die Oberösterreichischen Problemgebiete 9,70 Millionen Schilling, auf die Region Osttirol 2,30 Millionen Schilling und auf die Kärntner Problemgebiete 6,10 Millionen Schilling, wofür die betroffenen Länder jeweils einen gleichhohen Zuschuß leisten. Zur Stärkung entwicklungsschwacher Problemgebiete sind 12,00 Millionen Schilling und für die Sonderaktion Hohe Tauern 2,00 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	30,5	5,7	36,2	0,8
1983 .....	31,0	5,7	36,7	0,8
1984 .....	33,4	6,3	39,7	0,9

**Personalaufwand**

Hier ist der Aufwand für 139 Bedienstete veranschlagt.

**Förderungsausgaben**

Für die Gewährung von Zuschüssen durch das Archivamt zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ist ein Betrag von 0,01 Millionen Schilling vorgesehen.

**Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz ist neben den laufenden Aufwendungen der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — auch für die dem Archivamt<sup>8)</sup> obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien budgetär vorgesorgt.

**Titel 102 Statistisches Zentralamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	290,7	270,9	561,6	7,5
1983 .....	290,3	195,1	485,4	8,8
1984 .....	293,3	137,8	431,1	6,9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist auf die Bezugerhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Der Minderbedarf im Sachaufwand gegenüber 1983 resultiert mit 16,76 Millionen Schilling aus dem Wegfall der Entschädigungen an Gemeinden für deren Mitwirkung an Zählungen und mit 37,00 Millionen Schilling aus dem Wegfall der Kosten für die Einrichtung des Neubaus des Statistischen Zentralamtes, gegenüber 1982 aus dem Wegfall der Entschädigungen an die Gemeinden für deren Mitwirkung an der Volkszählung.

**Aufgaben**

Für die Tätigkeit des Statistischen Zentralamtes sind unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend: BGBl. Nr. 11/1947, 137/1958, 54/1963, 91/1965 (Bundesstatistikgesetz), 31/1966, 334/1967, 277/1968, 138/1969, 425/1969, 11/1972, 61/1972, 101/1972, 119/1973, 432/1973, 797/1974, 362/1975, 83/1976, 686/1977, 171/1978, 565/1978, 671/1978, 3/1979, 342/1979, 60/1980, 199/1980, 546/1981, 556/1981, 557/1981, 622/1981, 8/1982, 36/1982, 81/1982, 82/1982, 120/1982, 121/1982, 175/1982, 177/1982, 386/1982, 450/1982, 472/1982, 559/1982, 599/1982 und 142/1983. Im Statistischen Zentralamt werden zentral die Bevölkerungs-, die Agrar-, die gesamte Wirtschafts-, die Außenhandels-, die Sozial- und Wohnbau-, die Finanzstatistik und die Statistik des Volkseinkommens erstellt.

**Gesetzliche Verpflichtungen**

Gemäß BGBl. Nr. 91/1965, § 7 Abs. 7, hat der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden.

**Handelsstatistische Gebühren**

Für Anmeldungen zum Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind Gebühren in Bundesstempelmarken auf Grund des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958, 115/1963, 87/1965 und 668/1976 zu entrichten. Diese werden bei dem Titel 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ verrechnet. Die Höhe der Gebühr ist im Abschnitt IV des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/1958 (in der

Fassung BGBl. Nr. 122/1973) und den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 115/1963 und 87/1965 geregelt; dieser Abschnitt ergänzt das Gebührengesetz (BGBl. Nr. 267/1957) und wurde im § 14 als Tarifpost 16 eingebaut.

**Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	35,0	0,2	35,2	34,1
1983 .....	36,5	0,2	36,7	34,1
1984 .....	36,6	0,3	36,9	36,9

**Paragraph 1030 Amt der Wiener Zeitung****Paragraph 1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei**

Unter den vorzitierten Paragraphen sind die Aktivbezüge jener Bediensteten des Bundes veranschlagt, für die die Österreichische Staatsdruckerei gemäß Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981, einen gleichhohen Kostenersatz zu leisten hat. Dieser Kostenersatz ist bei Titel 2/103 veranschlagt.

**Titel 104 Presse- und Parteienförderung**

Hier ist gemäß BGBl. Nr. 272/1972<sup>9)</sup> für die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien ein Betrag von 39,20 Millionen Schilling und für die der Publizistik mit 5,81 Millionen Schilling, für die Förderung der Presse gemäß BGBl. Nr. 405/1975<sup>10)</sup> mit 61,77 Millionen Schilling, für Zuwendungen an politische Parteien gemäß BGBl. Nr. 404/1975<sup>11)</sup> und mit 68,15 Millionen Schilling vorgesorgt.

Die gegenständlichen Förderungsmittel waren bis 1982 beim Ansatz 1/10004 „Bundeskanzleramt, Zentraleitung, Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)“ mitveranschlagt.

<sup>9)</sup> Im BVA 1983 bei Titel 104 veranschlagt.

<sup>1)</sup> OECD = Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

<sup>2)</sup> EUROCHEMIC = Europäische Gesellschaft für chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.

<sup>3)</sup> IEA = Internationale Energieagentur.

<sup>4)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 207/1962.

<sup>5)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 122/1975 bzw. 568/1979.

<sup>6)</sup> UN-Capital Development Fund (Kapitalentwicklungshilfe-Fonds der Vereinten Nationen).

<sup>7)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 293/1972.

<sup>8)</sup> StGBI. Nr. 90/1918, § 13 in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958 sowie des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, § 7 Abs. 2 letzter Satz und § 16 in der Fassung der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, Art. 3.

<sup>9)</sup> Wiederverlautbart mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 222/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 357/1982.

<sup>10)</sup> Wiederverlautbart mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 223/1979.

<sup>11)</sup> In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 356/1982.



## Kapitel 11 — Titel 110 und 111

17

## Kapitel 11 Inneres

Titel 111 Bundesministerium für Inneres  
(Zweckaufwand)

## Titel 110 Bundesministerium für Inneres

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	338,3	224,1	562,4	52,0	257,5	47,2
1983 .....	353,1	240,3	593,4	49,3	323,4	55,0
1984 .....	360,9	217,4	578,3	52,1	296,0	55,2

Dieser Titel umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle) einschließlich der Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 11 „Inneres“.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist hauptsächlich auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1984 ist vor allem durch einen geringeren Bedarf bei den Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen und durch die Kürzung der Ausgaben für Bezugsvorschüsse bedingt.

Die Einnahmensteigerung im Jahre 1984 ist hauptsächlich durch höhere Bezugsvorschüßer bedingt.

**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

**Förderungsausgaben**

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung von Sportvereinen der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern (ua. Vereine) gewährt.

**Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL und zur Internationalen Zivilstandskommission veranschlagt. Außerdem beinhaltet dieser Ansatz die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

**Aufwendungen**

Hier ist für den administrativen Aufwand vorgesorgt. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt auf die elektronische Datenverarbeitung.

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1982 Millionen Schilling	1983 Millionen Schilling	1984 Millionen Schilling
Flugpolizei und Flugrettungsdienst .....	33,7	33,8	32,7
Zivilschutz: <sup>1)</sup>			
Vorsorge für alle Ressorts .....	— <sup>2)</sup>	5,6	5,4
Bereich Inneres .....	5,6		
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965 .....	—	0,0	0,0
Zivildienst .....	218,2	284,0	257,9
Summe ...	257,5	323,4	296,0

**Unterschiede der Gebarung**

Bei der Flugpolizei und dem Flugrettungsdienst sowie beim Zivilschutz treten 1984 gegenüber den Vergleichsjahren 1982 und 1983 keine wesentlichen Änderungen ein.

Die Veranschlagung der Zivildienstaussagen für das Jahr 1984 wurde dem zu erwartenden Bedarf angepaßt.

**Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst**

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits- und ordnungspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 12 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die sieben Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt. Wegen der Errichtung einer neuer Unterkunft wurde die Flugeinsatzstelle Wien vorübergehend in das Bundesland Niederösterreich (Bad Vöslau und Langenlebarn) verlegt.

2 Arbeits(Amts)behelf zum, BFG

**Paragraph 1111 Zivilschutz**

Der für 1984 vorgesehene Betrag von 5,379 Millionen Schilling ist der Gesamtbetrag für alle mit Zivilschutzangelegenheiten befaßten Ressorts, ausgenommen jedoch das Bundesministerium für Bauten und Technik.

Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres soll die Ausrüstung der Strahlenspürtrupps mit technischen Geräten weiter fortgesetzt werden. Außerdem ist für den weiteren Teilausbau der Funkfernauslösung von Sirenen vorgesorgt. Weiters sind ebenso wie in den Jahren 1982 und 1983 Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Die Subventionierung des Ausbaues des Strahlensuchdienstes und des technischen Dienstes innerhalb der Feuerwehren sowie der Aufklärungstätigkeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes stehen hiebei im Vordergrund. Die Aufwendungen dienen hauptsächlich zur Fortsetzung der Aufklärungs-, Kurs- und Lehrtätigkeit im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres sowie zur Begleichung der Kosten für die Ringleitung für den Warn- und Alarmdienst.

Bei Bedarf können von den bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisierten Fahrzeugen 278 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke sowie 3 Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg und 2 Fahrzeuge für besondere Zwecke für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

**Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965**

Dieser Paragraph dient für Zahlungen im Zusammenhang mit allfälligen Einsätzen Österreichischer Polizeikontingente in fremden Ländern.

**Paragraph 1117 Zivildienst**

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben und Einnahmen bildet das Zivildienstgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187, in der geltenden Fassung.

**Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	4,1	0,0
1983 .....	4,1	0,0
1984 .....	4,1	0,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach dem Erfordernis der Neugestaltung und Instandsetzung von Kriegsgräbern und Kriegsdenkmälern.

**Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge**

Die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge werden von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen. Die Ausgaben betreffen die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des ersten und des zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge.

Auf die Bundesgesetze über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948, und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie auf Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, wird verwiesen.

**Titel 113 Bundespolizei**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	3 546,7	678,6	4 225,3	199,9
1983 .....	3 618,7	664,3	4 283,0	207,5
1984 .....	3 765,1	714,2	4 479,3	222,6

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand gegenüber 1982 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen. Weiters wurden im Jahr 1983 zusätzlich 84 Bedienstete neu eingestellt. Im Jahre 1984 erfolgt eine weitere Vermehrung um 69 Bedienstete.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes wurde auf die Erfordernisse der Bundespolizei Bedacht genommen. Bei den Anlagen wurde insbesondere für die notwendige Erneuerung auf dem Kraftfahrzeug- und Fernmeldesektor vorgesorgt.

Der Einnahmenschätzung wurde die Entwicklung der Vorjahre zugrunde gelegt.

**Aufgaben**

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der Wirkungsbereich dieser Bundespolizeibehörden richtet sich nach den von der Bundesregierung gemäß Artikel 102 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz erlassenen Verordnungen<sup>3)</sup>.

**Organisation**

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehör-

## Kapitel 11 — Titel 114

19

den sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

**Einnahmen**

Die Einnahmen an Verwaltungsstrafen und Verfallserlösen ergeben sich vor allem auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1925, BGBl. Nr. 275 <sup>4)</sup>, ferner auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925, BGBl. Nr. 274 <sup>4)</sup>, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 276 <sup>4)</sup>, und des Devisengesetzes 1946, BGBl. Nr. 162. Die Kommissionsgebühren werden auf Grund der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1976, BGBl. Nr. 246, in der Fassung BGBl. Nr. 526/1982, die Überwachungsgebühren auf Grund des Bundes-Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964 <sup>5)</sup>, eingehoben. Die Einhebung der Kostenbeiträge für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung.

**Polizei-Massafonds**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage) .....	42,2
Sonstiges .....	0,3
Zusammen ...	42,5

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten .....	41,9
Fondsaufwand .....	0,6
Zuführung an Rücklagen .....	—
Zusammen ...	42,5

**Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei**

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen) .....	0,320
Sonstiges .....	0,500
Zusammen ...	0,820

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen .....	0,620
Zuführung an Rücklagen .....	0,200
Zusammen ...	0,820

**Titel 114 Bundesgendarmerie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	3 175,7	828,4	4 004,1	33,2
1983 .....	3 233,9	856,8	4 090,7	32,0
1984 .....	3 365,8	874,2	4 240,0	38,6

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalmehraufwand gegenüber 1982 ist auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Im Jahr 1984 wurde für die Aufnahme von zusätzlichen 66 Gendarmeriebediensteten und 110 Gendarmeriepraktikanten vorgesorgt.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes wurde auf die Erfordernisse der Bundesgendarmerie Bedacht genommen. Insbesondere wurde für die notwendige Erneuerung auf dem Kraftfahrzeug- und Funksektor vorgesorgt.

Die Erhöhung der Einnahmen im Jahre 1984 gegenüber den Vorjahren ist insbesondere durch die zu erwartende Steigerung des Umsatzes der Dienstküchen sowie durch erhöhte Kostenersätze bedingt.

**Aufgaben**

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen. Sie wurde auf Grund des § 20 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 94, und der 2. Behördenüberleitungsgesetznovelle 1946, BGBl. Nr. 64, als bewaffneter Wachkörper eingerichtet.

**Organisation**

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 5 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 27 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 11 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1 047 Gendarmerieposten mit 8 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentrschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

**Massafonds der Bundesgendarmerie**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage) .....	43,6
Sonstiges .....	0,4
Zusammen ...	44,0

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten .....	43,4
Fondsaufwand .....	0,6
Zusammen ...	44,0

**Titel 115 Besondere Einrichtungen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	42,2	1 396,9	1 439,1	5,1
1983 .....	43,0	504,2	547,2	3,3
1984 .....	44,2	367,8	412,0	3,5

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten ..	1 434,4	542,7	403,7
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen .....	4,7	4,5	8,3
Summe ...	1 439,1	547,2	412,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist durch die Erhöhung der Bezüge der

Bundesbediensteten bedingt. Der Sachaufwand wird durch die Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge bestimmt. Da im Jahr 1983 der Flüchtlingsstrom nachgelassen hat und im Jahr 1984 ein weiteres Absinken des Flüchtlingsstandes angenommen werden kann, wurden die Ausgaben entsprechend verringert. Die Steigerung beim Museum und öffentlichen Denkmal Mauthausen ist durch Instandsetzungsmaßnahmen bedingt.

**Paragraph 1150 Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten****Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955 und BGBl. Nr. 126/1968).

**Anlagen**

Der veranschlagte Betrag ist für Nachschaffungen von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in den Flüchtlingslagern und in der Anstalt Thalham bestimmt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissar) sowie an das ICM (Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung) budgetiert. Weiters sind hier die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Familienbeihilfen präliminiert.

**Aufwendungen**

Hier sind die Ausgaben für die Betreuung, Pflege und Unterbringung der Flüchtlinge veranschlagt.

**Einnahmen**

Die in den Lagern und in der Pflegeanstalt Thalham untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Kost und Quartier zu entrichten.

**Lager und Insassen**

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1981	1982	1983
Lager .....	6	6	4
Insassen .....	3 290	2 895	1 800
Unterbringung in Gasthöfen .....	8 190	15 000	4 460

**Anstalten**

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung wird vom Bundesministerium für Inneres die Pflegeanstalt für chronisch Kranke in Thalham, Oberösterreich, geführt.

**Kapitel 11 — Titel 115**

21

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt in dieser Anstalt untergebrachten Patienten betrug:

1981 .....	45
1982 .....	45
1983 .....	45

**Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen****Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie der Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955.

**Anlagen**

Für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen wurde hier vorgesorgt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand.

**Einnahmen**

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Museums und öffentlichen Denkmals Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

<sup>1)</sup> Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleiche bei den Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	6000	6304
6409	6530	7831
7931		

<sup>2)</sup> Vergleichbarer Erfolgsbetrag 1982: 6,2 Millionen Schilling. Neben den ausgewiesenen 5,6 Millionen Schilling wurden bei anderen Ressorts weitere 0,6 Millionen Schilling verausgabt.

<sup>3)</sup> Siehe BGBl. Nr. 690/1976.

<sup>4)</sup> Wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 172/1950.

<sup>5)</sup> Verordnung: BGBl. Nr. 113/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 377/1978.

**Kapitel 12 Unterricht****Titel 120 Bundesministerium für Unterricht und Kunst**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	161,1	1 236,2	1 397,3	42,0
1983 .....	162,5	1 294,5	1 457,0	43,7
1984 .....	174,2	1 327,8	1 502,0	60,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete gegenüber 1983 auch auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergibt sich vor allem durch einen Mehrbedarf bei den Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen sowie bei den Aufwendungen (insbesondere beim Schulraumbeschaffungsprogramm und bei sonstigen Raumbeschaffungsmaßnahmen).

Die Höhe der Einnahmen ist im wesentlichen durch Kostenersätze von Verlagen im Rahmen der Schulbuchaktionen und Bezugsvorschüßersätze bestimmt.

**Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

**Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

**Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung“ bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten und der geistigen Landesverteidigung.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Auch die Personalzahlung für einen dienstzugehörigen Landesbediensteten ist hier veranschlagt.

Die Staatsleistungen für Kultuszwecke gehen auf Entschädigungsmaßnahmen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

In dem vorgesehenen Gesamtbetrag ist für die wiederkehrenden Zahlungen an die Katholische, die Evangelische und die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft vorgesorgt. Es handelt sich durchwegs um Leistungen auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 387,938 Millionen Schilling teilt sich jeweils einerseits in einen festen Betrag, andererseits in einen variablen Betrag für insgesamt 1 358 Bedienstete der Religionsgesellschaften, wobei die Republik Österreich gesetzlich verpflichtet ist, eine allgemeine Steigerung der Bezüge aus vorliegender Post zusätzlich zu leisten.

**Gesetzliche Grundlagen**

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, und des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982.

§ 20 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 159/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 525/1981.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 157/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 523/1981.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 158/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 524/1981.

**Aufwendungen**

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

## Kapitel 12 — Titel 122

23

*Programm zur Schulraumbeschaffung*

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogramms durch den vertraglich festgesetzten Beginn der im mittelfristigen Bau- und Projektsprogramm vorgesehenen Projekte sowie der durch Baukostenerhöhungen und Änderungen der Zinskonditionen bei in Abrechnung stehenden Projekten notwendig gewordenen Änderung der Leasingraten.

Der veranschlagte Betrag dient auch der Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten.

Ferner sind verschiedene Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

**Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	892,9	1,4
1983 .....	1 023,3	1,3
1984 .....	1 037,6	2,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch den Einsatz von stellenlosen Lehrern in Einrichtungen der Erwachsenenbildung bedingt.

**Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse****Anlagen**

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung vorgesorgt.

**Förderungsausgaben**

Förderungszuwendungen für Publikationen für Lehrer zur Medienerziehung, die Österreichische Länderbühne, den Buchklub der Jugend und sonstige gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht selbst durchgeführt werden können.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 253/1971 in der geltenden Fassung) und des Studienförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 421/1969 in der geltenden Fassung) vorgesorgt.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung und zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend im Schileistungssport und bei Schulwettkämpfen. Außerdem sind Beiträge zu den Bildungsprogrammen der Massenmedien veranschlagt.

Obwohl das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Schülergruppen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes verleiht, ist eine Unterstützung aller Schüler an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie für Härtefälle vorgesehen.

**Paragraph 1221 Erwachsenenbildung****Förderungsausgaben**

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt BGBl. Nr. 171/1973.

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet der Entwicklungsplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung.

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien, das Institut für politische Bildung und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Ferner werden die Bildungskurse im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Volksbibliothekare gefördert.

Des weiteren werden hier Zuschüsse für Kurse und für die Ausbildung im Medienverbund veranschlagt.

**Paragraph 1222 Sportförderung****Förderungsausgaben (D)**

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

**Förderungsausgaben**

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt das Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970.

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

**Aufwendungen**

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Auf-

wand für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

#### **Paragraph 1223 Jugendförderung**

##### **Förderungsausgaben**

Förderungsausgaben sind vorgesehen für das Institut für Jugendliteratur und Leseforschung sowie für einige Jugendpreise. Alle übrigen Förderungsmaßnahmen werden in die Kompetenz des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übertragen (Ansatz 1/18146).

#### **Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen**

##### **Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

#### **Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen**

##### **Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, slowenische Schulen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Weiters dienen die veranschlagten Beträge insbesondere der Investitionsförderung für den Bau, die Einrichtung und die Ausstattung privater berufsbildender Schulen und Internate.

#### **Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung**

##### **Förderungsausgaben**

Förderungsausgaben sind für die Pädagogischen Institute der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien vorgesehen.

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Die übrigen veranschlagten Beträge sind für Zuschüsse zur Ausstattung der privaten Pädago-

gischen Akademien, der Privat-Bildungsanstalten und der Studentenheime für Studierende der Lehrer- und Erzieherbildung sowie für Ausbildungsaktionen bestimmt.

### **Titel 124 Bundesministerium Sport, Jugend- und Erwachsenenbildung**

#### **Paragraph 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen**

	Personal- aufwand	Sach- Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	51,4	116,1	167,5	68,3
1983 .....	58,4	121,0	179,4	62,4
1984 .....	60,2	121,9	182,1	60,4

##### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung der Planstellen bedingt.

Die Einnahmen richten sich nach der zu erwartenden Besucheranzahl. Die Verminderung ist durch den Wegfall des Beitrages des Landes Kärnten bedingt.

##### **Gebarung**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen veranschlagt.

##### **Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

##### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die Öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes.

##### **Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegungsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleiches veranschlagt.



## Kapitel 12 — Titel 124

25

**Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	13,1	21,2	34,3	14,0
1983 .....	14,7	21,2	35,9	15,1
1984 .....	14,7	22,3	37,0	16,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Sachaufwandes wird zum überwiegenden Teil durch die steigenden Verpflegungskosten verursacht, wobei die Verpflegungskostenersätze diesen erhöhten Ausgaben angepaßt werden und in Mehreinnahmen zum Ausdruck kommen.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Fortbildung von Lehrern in Leibeserziehung sowie für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesehrt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des allgemeinen Teiles des Stellenplanes veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

**Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugendberziehung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	9,8	61,2	71,0	49,1
1983 .....	10,3	64,2	74,5	51,0
1984 .....	9,3	57,4	66,7	58,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Personal- und Sachaufwandes ergibt sich durch die Übertragung zum Paragraph 1841.

**Gebarung**

Die Ausgaben dienen für die Jugendschriftenkommission, für die Literaturberatung der Jugend sowie für österreichische Staatspreise für Kinder- und Jugendliteratur.

**Anlagen**

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung der Jugendhäuser Wien/Sautergasse und Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die Öffentlichen Abgaben.

**Aufwendungen**

Die Durchführung der Jugendaktionen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, so zum Beispiel die staatsbürgerliche Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“, bei der im Schuljahr 1982/83 1 583 Gruppen mit 45 302 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. die internationale Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“, wo im Schuljahr 1982/83 58 Gruppen mit 1 472 Teilnehmern betreut wurden werden hier veranschlagt.

**Jugendschriftenkommission**

Die Österreichische Jugendschriftenkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat statutengemäß die Aufgabe, der Jugend guten Lesestoff zugänglich zu machen.

**Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	20,4	12,8	33,2	1,9
1983 .....	20,9	15,0	35,9	2,9
1984 .....	21,9	17,8	39,7	3,7

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um zwei Planstellen bedingt.

Im Sachaufwand ist für die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vorgesorgt.

Die Einnahmen sind durch die Verpflegseinnahmen des Bundesinstitutes bzw. durch Vergütungen von Bundesdienststellen gegeben.

**Gebahrung**

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht und Kunst bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet. Die Gebahrung der nachgeordneten Dienststellen mit ihren Buchberatungsstellen und Wanderbüchereien ist hier veranschlagt.

**Anlagen**

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ sowie der „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung“ belasten diesen Ansatz.

**Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene****Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	302,9	140,9	443,8	48,3
1983 .....	312,8	169,3	482,1	77,6
1984 .....	335,1	170,5	505,6	84,5

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 30 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich insbesondere durch die Übersiedlung der Landesschulräte Kärnten u. Niederösterreich sowie durch die Einrichtung von Bundesbuchhaltungen bei den Landesschulräten.

Die Einnahmen ergeben sich durch die Ersätze der Länder (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung.

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung.

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der geltenden Fassung.

**Gebahrung**

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen und maschinellen Anlagen, ferner für die Neueinrichtung von Räumen der Landesschulräte für Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg auf Grund von Übersiedlungen und Neueinrichtungen von Buchhaltungen.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die Öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

**Aufwendungen**

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

**Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	37,3	14,3	51,6	0,1
1983 .....	39,4	17,0	56,4	0,1
1984 .....	43,3	17,4	60,7	0,1

## Kapitel 12 — Titel 127

27

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 11 Planstellen bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der geplanten Errichtung weiterer schulpyschologischer Beratungsstellen, der Ergänzung der Ausstattung in den bestehenden schulpyschologischen Beratungsstellen, der Preisbewegung und den Schwerpunkten der schulpyschologischen Arbeit.

**Gebarung**

Die schulpyschologische Arbeit umfaßt ua. die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpyschologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

**Anlagen**

Hier ist für die notwendige Amtseinrichtung und Ausstattung mit Büromaschinen der schulpyschologischen Beratungsstellen vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpyschologische Arbeit veranschlagt.

**Titel 127 Allgemeinbildende Schulen <sup>1)</sup>****Paragraph 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	4 831,3	760,4	5 591,7	12,2
1983 .....	5 004,1	809,3	5 813,4	8,6
1984 .....	5 312,2	849,6	6 161,8	13,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 64 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Kostensteigerungen, insbesondere bei den Energiebezügen, Miet- und Pachtzinsen sowie durch höhere bezugsähnliche Zahlungen bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972.

**Gebarung**

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Mädchen, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

**Anlagen**

An den meisten allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht noch ein Nachholbedarf an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln. Darüber hinaus ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugehörige Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer (BGBl. Nr. 170/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1974, 307/1975 und 166/1977), für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen präliminiert.

**Aufwendungen**

Vor allem werden hier die gesamten Aufwendungen der Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen

vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

#### Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	112,4	35,3	147,7	22,4
1983 .....	115,5	37,3	152,8	24,2
1984 .....	125,9	37,3	163,2	23,2

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 13 Planstellen bedingt.

Der anhaltende Trend zum Halbinternat zu Lasten des Vollinternats führt zu Mindereinnahmen.

#### Gebarung

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

1983/84 werden 4 Anstalten mit 68 Klassen geführt, gegenüber 67 Klassen im Jahre 1982/83.

#### Anlagen

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

#### Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

#### Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

#### Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	54,7	23,8	78,5	3,1
1983 .....	56,8	26,4	83,2	2,8
1984 .....	60,4	28,3	88,7	3,4

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung der Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf den mit der Fertigstellung der Neubauten (Bundesblindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung) eingetretenen vollen Betrieb zurückzuführen.

#### Gebarung

Unter „Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ werden die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien verstanden.

#### Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

#### Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

#### Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

#### Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	15 796,9	0,0
1983 .....	15 887,7	0,0
1984 .....	16 640,7	0,0

## Kapitel 12 — Titel 128

29

**Gebahrung**

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 100% ersetzt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 478 Millionen Schilling betragen.

**Aufwendungen**

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer und die Kosten für die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe veranschlagt.

**Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	48,4	25,1	73,5	33,9
1983 .....	47,0	30,6	77,6	37,5
1984 .....	50,7	30,2	80,9	36,4

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugs-erhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 11 Planstellen bedingt.

Der jeweilige Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegseinnahmen.

**Gebahrung**

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1984 stehen insgesamt 12 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestageschülerheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

**Anlagen**

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

**Titel 128 Berufsbildende Schulen <sup>2)</sup>****Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	2 037,3	406,3	2 443,6	44,8
1983 .....	2 117,2	431,0	2 548,2	46,4
1984 .....	2 226,8	464,2	2 691,0	44,0

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugs-erhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 51 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die notwendige Aufstockung der Beträge für gesetzliche Verpflichtungen sowie durch neue Schulen und dem damit verbundenen Einrichtungs- und Betriebsaufwand bedingt.

**Gebahrung**

Die Gebahrung umfaßt die höheren und mittleren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, die Kollegs und die angeschlossenen Versuchsanstalten.

**Anlagen**

Hier sind Mittel für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für

30

**Kapitel 12 — Titel 128**

Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

**Paragraph 1281 Sozialakademien — LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	1 054,5	201,5	1 256,0	25,6
1983 .....	1 122,1	227,6	1 349,7	30,1
1984 .....	1 235,2	253,0	1 488,2	30,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 228 Planstellen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ergibt sich durch neue Schulen, Schulgebäude und dem damit verbundenen erhöhten Einrichtungs- und Betriebsaufwand.

**Gebarung**

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialarbeit und Bekleidungsberufe veranschlagt.

**Anlagen**

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die

Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

**Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	1 377,6	214,5	1 592,1	2,1
1983 .....	1 429,5	233,6	1 663,1	1,4
1984 .....	1 518,7	247,0	1 765,7	1,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 62 Planstellen bedingt.

Die Zunahme des Sachaufwandes ergibt sich durch die Ausweitung des kaufmännischen Schulwesens, die Inbetriebnahme neuer Schulbauten und die Anpassung der Ausstattung an die technologische Entwicklung.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt. Die Handelsakademie des österreichischen („Avusturya“) St. Georg-Kollegs in Istanbul ist als österreichische Handelsakademie zu bezeichnen.

**Anlagen**

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

## Kapitel 12 — Titel 129

31

**Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1982 .....	647,0	0,0
1983 .....	663,4	0,0
1984 .....	672,3	0,0

**Gebahrung**

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 50% ersetzt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Fortbildungsveranstaltungen.

**Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	27,9	43,5	71,4	46,8
1983 .....	29,4	44,1	73,5	50,9
1984 .....	28,5	41,9	70,4	48,2

**Unterschiede der Gebahrung**

Der geringere Personalaufwand für das Jahr 1984 ist durch eine Verminderung der Planstellen bedingt.

Der Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

**Gebahrung**

Bei diesem Ansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für Frauenberufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsschule Wien 5 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

**Anlagen**

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

**Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung <sup>3)</sup>****Paragraph 1290 Pädagogische Akademien <sup>4)</sup>**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	463,7	107,6	571,3	2,2
1983 .....	479,3	120,2	599,5	1,8
1984 .....	456,8	107,9	564,7	1,8

**Allgemeines**

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß Schulorganisationsgesetz 1962 (SCHOG, BGBl. Nr. 242) und seinen Novellen die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, in 4 bzw. 6 Semestern, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Außer den 8 Pädagogischen Akademien des Bundes bestehen die Pädagogische Akademie Burgenland als Stiftung (wobei deren Lehrerpersonalaufwand zur Gänze und der Sachaufwand zu 50% vom Bund zu tragen ist) und 5 Pädagogische Akademien der Diözesen.

Die Pädagogischen Institute wurden im BVA 1984 erstmalig von diesem Titel herausgelöst und zusammen mit den Berufspädagogischen Instituten als neuer Paragraph 1294 budgetiert.

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Verminderung des Personal- und Sachaufwandes gegenüber 1983 ergibt sich vorwiegend durch die Herausnahme der Pädagogischen Institute aus diesem Paragraph (s. Paragraph 1294).

**Anlagen**

Die Studiengänge zur Ausbildung von Lehrern für die Hauptschulen, Sonderschulen und Poly-

technischen Lehrgänge bedingen die Erweiterung des didaktischen Apparates. Gemäß 7. SchOG-Novelle muß für die Ausweitung der Volksschullehrerbildung auf 6 Semester und für die Integration der Ausbildung für Werkerziehung und Hauswirtschaft vorgesorgt werden. Dies trifft auch für die den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen zu. Weiters wird der systematische Ausbau der Medienräume und Medienausstattung betrieben.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976).

#### **Aufwendungen**

Der Aufwand für die Verwaltung und den Schulbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Sportplatzsanierungen vermehren zusätzlich den Aufwand. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

#### **Paragraph 1291. Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	180,9	52,9	233,8	5,1
1983 .....	189,7	55,3	245,0	5,4
1984 .....	204,9	59,2	264,1	5,4

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 18 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch die Neuausstattung von Chemie- und Physiksälen im Hinblick auf die gemäß der 7. SchOG-Novelle vorgesehene fünfjährige Ausbildung der Erzieher und Kindergärtnerinnen.

#### **Anlagen**

Hier ist der Aufwand für die Ergänzung und Neuausstattung der Bildungsanstalten mit Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln vorgesehen; insbesondere die Ausstattung neu einzurichtender Chemie- und Physiksäle für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer); sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

#### **Aufwendungen**

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die aufbauend geführten Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in Hartberg und Mureck vorgesorgt. Die Neuausstattung von Chemie- und Physiksälen im Hinblick auf die fünfjährige Ausbildung der Erzieher und Kindergärtnerinnen ist gleichfalls vorgesehen.

#### **Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien<sup>5)</sup>**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	50,6	20,9	71,5	0,8
1983 .....	53,1	25,5	78,6	0,4
1984 .....	54,5	13,8	68,3	0,7

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 26 Planstellen bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes ergibt sich vorwiegend durch die Herausnahme der Berufspädagogischen Institute aus diesem Paragraph. Die Berufspädagogischen Institute wurden im BVA 1984 erstmalig von diesem Ansatz herausgelöst und zusammen mit den Pädagogischen Instituten als neuer Paragraph 1294 budgetiert.



**Gebarung**

Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes die Ausbildung der Lehrer des berufsbildenden Schulwesens. Außerdem ist für die berufspädagogische Tatsachenforschung vorgesorgt. Es werden vier Berufspädagogische Akademien (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) gemäß der 5. SCHOG-Novelle geführt.

**Anlagen**

Es wird für die Einrichtung des neuen Gebäudes der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Graz sowie für die übrigen Berufspädagogischen Akademien vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand die Verpflegsausgaben für die in der Expositur Wien-Mauer internatsmäßig untergebrachten Werkstättenlehrer an.

**Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	19,1	23,7	42,8	0,9
1983 .....	20,2	28,5	48,7	0,2
1984 .....	20,2	28,8	49,0	0,3

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine notwendige Aufstockung der Beträge bei den Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) für Lehrbeauftragte bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

§ 9 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1974, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

**Gebarung**

Es sind sämtliche Erfordernisse der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz, Innsbruck und Linz veranschlagt.

**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt, wobei auch ein Zubau in Innsbruck (Büro-räume) vorgesehen ist.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

**Paragraph 1294 Pädagogische Institute <sup>9)</sup>**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	72,6	75,6	148,2	0,4

**Allgemeines**

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG (BGBl. Nr. 365/82) der Fortbildung der Lehrer an in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalt für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden. Sie haben der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Gemäß 7. SchOG-Novelle haben die Pädagogischen Institute ab 1. 9. 1983 die Lehrer aller im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten fortzubilden. Diese Erweiterung des zu betreuenden Personenkreises bedingt eine Aufgabenerweiterung und Änderung der Organisation der Pädagogischen Institute. Die neuen Pädagogi-

3 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

schen Institute sind gemäß 7. SchOG-Novelle in vier Abteilungen zu gliedern, nämlich in die

- a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen
- c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
- d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer)

Außer acht Pädagogischen Instituten des Bundes bestehen drei Pädagogische Institute der Länder (Tirol, Vorarlberg und Wien). Bei diesem Paragraphen wird auch der Personalaufwand für die Religionspädagogischen Institute bezahlt.

#### Unterschiede der Gebarung

Die Pädagogischen Institute wurden erstmalig in einem eigenen Paragraph zusammengefaßt und unter Berücksichtigung der Umschichtung von den Paragraphen 1290 und 1292 und der erweiterten Aufgaben neu budgetiert.

#### Anlagen

Die Neuorganisation bedingt die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute personell und räumlich zu erweitern sowie entsprechend einzurichten.

#### Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. 6. 1981, BGBl. Nr. 343/81, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) veranschlagt.

#### Aufwendungen

Die Neuorganisation bedingt die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute personell und räumlich zu erweitern sowie entsprechend einzurichten und die Aufwendungen wegen des stark vergrößerten Aufgabenkreises aufzustocken. Der Aufwand für die Verwaltung der Pädagogischen Institute des Bundes und die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern ist hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

#### Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1981/82	5 022	34 972	775 308
	1982/83	5 036	34 573	742 178
	1983/84 *)	5 036	34 180	709 739
Allgemeinbildende höhere Schulen	1981/82	238	5 517	156 864
	1982/83	238	5 475	154 596
	1983/84 *)	238	5 514	151 813
Berufsbildende Pflichtschulen	1981/82	266	6 922	192 144
	1982/83 *)	266	6 809	189 008
	1983/84 *)	266	6 741	187 142
Berufsbildende mittlere Schulen	1981/82	249	1 716	46 239
	1982/83	263	1 747	46 614
	1983/84 *)	263	1 763	47 065
Berufsbildende höhere Schulen	1981/82	194	2 626	73 845
	1982/83	205	2 807	78 364
	1983/84 *)	205	2 949	81 705
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1981/82	2	— **)	218
	1982/83	2	— **)	224
	1983/84 *)	2	— **)	225

## Kapitel 12 — Titel 129

35

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Lehrerbildende mittlere Schulen	1981/82	26	349	6 748
	1982/83	27	458 ***)	7 036
	1983/84 *)	27	460	6 988
Lehrerbildende Akademien	1981/82	13	— **)	5 776
	1982/83	13	— **)	5 704
	1983/84 *)	13	— **)	5 372

\*) Vorläufige Schätzung.

\*\*\*) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

\*\*\*\*) Ab 1982/83 einschließlich Schulen für Leibeserzieher und Sportlehrer.

<sup>1)</sup> Allgemeinbildende Höhere Schulen sowie Höhere Internatsschulen des Bundes, Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, allgemeinbildende Pflichtschulen, Konvikte und Schülerheime. Siehe auch Übersicht auf Seite 34/35.

<sup>2)</sup> Technische und gewerbliche Lehranstalten, Sozialakademien — Lehranstalten für Fremdenverkehr —, Frauen- und Sozialberufe, Handelsakademien und Handelsschulen, Berufsbildende Pflichtschulen, Konvikte, Internate und Schülerheime.

Siehe auch Übersicht auf Seite 34/35.

<sup>3)</sup> Pädagogische Akademien, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher, Berufspädagogische Akademien, Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie Pädagogische Institute. Siehe auch Übersicht auf Seite 34/35.

<sup>4)</sup> Im BVA 1983 und 1982 als „Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute“ bezeichnet gewesen.

<sup>5)</sup> Im BVA 1983 und 1982 als „Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute“ bezeichnet gewesen.

<sup>6)</sup> Im BVA 1983 und 1982 bei den Paragraphen 1290 und 1292 mitveranschlagt gewesen.

## Kapitel 13 Kunst

### **Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)**

#### **Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	15,6	0,1
1983 .....	16,2	0,0
1984 .....	16,1	0,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen wie z. B. Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm über die Frau in der Kunst, Ausstellung „Ars Sacra“ und Bundeskonferenz der bildenden Künstler.

#### **Anlagen**

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

#### **Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

#### **Aufwendungen**

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

#### **Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	273,8	0,0
1983 .....	265,2	0,0
1984 .....	236,0	0,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen sowie durch einen geringeren Bedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) bedingt.

#### **Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Preise und Staatsstipendien.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier ist der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli, 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

#### **Aufwendungen**

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anlässlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

#### **Paragraph 1302 Literatur**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	15,8	0,0
1983 .....	26,4	0,0
1984 .....	25,1	0,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Verminderung durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen.

#### **Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

#### **Aufwendungen**

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anlässlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

## Kapitel 13 — Titel 130

37

**Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	50,7	0,1
1983 .....	51,5	0,0
1984 .....	51,5	0,0

**Allgemeines**

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 40 Schilling eingehoben werden, beim Ansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt (Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981).

**Anlagen**

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

**Förderungsausgaben (D)**

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

**Förderungsausgaben**

85 vH des Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag werden vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, das restliche Ertragnis wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

**Aufwendungen**

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

**Paragraph 1304 Filmwesen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	42,9	0,2
1983 .....	46,0	0,1
1984 .....	40,0	0,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

**Anlagen**

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Film-sammlungen veranschlagt.

**Förderungsausgaben**

Hier sind auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), BGBl. Nr. 557/1980, Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds vorgesehen. Ferner wird das Österreichische Filmarchiv und das Österreichische Filmmuseum gefördert.

**Aufwendungen**

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen.

**Paragraph 1305 Künstlerhilfe**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	17,9	0,0
1983 .....	19,5	0,0
1984 .....	20,0	0,0

**Förderungsausgaben**

Die 4. GSPVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960, sieht vor, daß Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, auf den Beitrag der Pflichtversicherten anzurechnen sind. Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche „Künstlerhilfe-Fonds“ solche Zahlungen in der Höhe von 50 vH der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. In Fortführung der bis zur 4. GSPVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

**Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	6,8	0,0
1983 .....	6,7	0,0
1984 .....	6,5	0,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Ausgaben für Aufwendungen (Repräsentationsausgaben) bedingt.

**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Einrichtungserfordernisse der österreichischen UNESCO-Kommission.

**Förderungsausgaben**

Gewährt werden ua. Subventionen für:

Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung), die Betreuung administrativer und künstlerisch-pädagogischer Aufgaben sowie für internationale Begegnungen und Vorhaben, die der zwischenstaatlichen Kulturentwicklung dienen, „Schulen im Ausland“: St. Georgs-Kolleg in Istanbul, Instituto Austriaco Guatemalteco ua.;

Ausbildungs- und Beratungshilfe für Entwicklungsländer.

**Aufwendungen**

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Die diesbezüglichen Kulturabkommen werden vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten abgeschlossen (siehe Titel 203), ihre Vollziehung im innerstaatlichen Bereich obliegt dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (siehe Ansatz 1/14108).

**Titel 132 Hofmusikkapelle**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	4,5	3,3	7,8	1,8
1983 .....	5,1	3,5	8,6	1,8
1984 .....	5,3	3,8	9,1	2,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die unterschiedliche Höhe des Personal- und Sachaufwandes sowie der Einnahmen ist durch

die Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben bestimmt.

**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

**Aufwendungen**

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

**Titel 135 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	9,1	22,1	31,2	10,3
1983 .....	9,3	22,8	32,1	12,2
1984 .....	9,9	21,0	30,9	10,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes hängt mit dem Bedarf an audiovisuellen Lehrmitteln der Bundes-schulen zusammen.

**Gebarung**

Der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung im Wege der Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Bundesschulen und die Unterstützung der einschlägigen volksbildnerischen Arbeit.

**Anlagen**

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen von technischen Anlagen und Geräten vorgesehen.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (dienstzugeteilte Landeslehrer) veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audiovisuellen Lehrmittel für Bundesschulen veranschlagt.

## Kapitel 14 — Titel 140 und 141

39

**Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung****Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)****Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	66,9	72,6	139,5	23,0
1983 .....	68,7	82,8	151,5	22,1
1984 .....	74,3	82,6	156,9	24,2

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1982 .....	2 441,6	0,1
1983 .....	2 542,2	0,2
1984 .....	2 727,9	0,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch weitere notwendige Dienstzuteilungen zu Lasten von Planstellen nachgeordneter Stellenbereiche bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergibt sich ua. durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen.

**Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung und für ADV-unterstützte Büromaschinen Vorsorge getroffen.

**Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

**Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben vorgesehen.

**Aufwendungen**

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Sachaufwandes ergibt sich vor allem durch eine notwendige Erhöhung der Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen (zB. Klinikneubauten, Studienförderung) sowie einer Aufstockung der Ausgaben für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft.

**Paragraph 1410 Hochschulsische Einrichtungen****Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Zu den Klinikneubauten in Graz und Innsbruck leistet der Bund einen Beitrag von 40% der Bauaufwendungen.

**Förderungsausgaben**

Neubau von Studentenheimen und Mensen, Ausbau und Renovierung von bestehenden Studentenheimen und Mensen, die von der Österreichischen Hochschülerschaft oder von privaten Vereinen verwaltet werden.

Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft (Ausschüsse) und an private Vereine zur Anschaffung von Lehrmitteln durch die Österreichische Hochschülerschaft sowie für studentische Aufgaben kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art und ähnliches.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Bei diesem Ansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kurse, Vorträge, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungs Kooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Beitrag für die Wetterbeobachtungsstation im Nordatlantik.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der derzeit geltenden Fassung einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem sind die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße und Beträge für den Neubau der Expositur Oberschützen, der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz und den Linzer Hochschulfonds veranschlagt.

#### **Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen**

##### **Förderungsausgaben**

Die Förderungsbeiträge für wissenschaftliche Einrichtungen fließen teils namentlich in der Postenbezeichnung genannten Institutionen zu, teils werden sie Subventionswerbern (ua. wissenschaftliche Vereine) für Einzelvorhaben (ua. Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) gewährt.

##### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) (Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958) und verschiedene, durch Ministerratsbeschlüsse übernommene Mitgliedsbeiträge der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für internationale Vereinigungen.

##### **Aufwendungen**

Veranschlagt sind Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

#### **Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen**

##### **Förderungsausgaben**

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie, Österreichisches Institut für Bibliotheksforschung uä.) und für wissenschaftliche Bibliotheken von Körper-

schaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

#### **Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung**

##### **Aufwendungen**

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Ansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Der Schwerpunkt der vergebenen Aufträge wird wie in den vergangenen Jahren im Bereich der Energie- und Rohstoffforschung einschließlich Recyclingforschung liegen.

#### **Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung**

##### **Förderungsausgaben**

##### *Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung*

Das Forschungsförderungsgesetz vom 25. Oktober 1967, BGBl. Nr. 377/1967, sieht zwei Fonds vor. Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich 209,6 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

#### **Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung**

##### **Förderungsausgaben**

##### *Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft*

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1967 ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ geändert.



**Kapitel 14 — Titel 141**

41

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich 334,5 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Projekte der Fertigungsüberleitung gelegt werden soll.

Außerdem wurden bei diesem Ansatz Ausgaben für den Modellversuch — Wissenschaftler für die Wirtschaft — veranschlagt.

**Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen****Förderungsausgaben**

In diesem Ansatz sind die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Berufsforschungsinstitut und das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien und das Institut für Friedensforschung veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung von Staatspreisen (zB für Energieforschung, Ludwig-Boltzmann-Preis, Viktor-Adler-Preis und Karl-Vogelsang-Preis) veranschlagt.

**Aufwendungen**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben „Geophysik der Erdkruste“ und „Hydrologie Österreichs“, die friedliche Anwendung der Atomenergie, die Stiftung Dokumentationsarchiv sowie IIASA-Stipendien enthalten.

**Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute****Förderungsausgaben**

Im Sinne der Autonomie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften obliegt es ihr, auch die für die Institute vorgesehenen Förderungsmittel in Eigenverantwortlichkeit zu verwenden.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

In diesem Ansatz sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mécaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

**Aufwendungen**

Die Aufwendungen für das UNESCO-Projekt Man and Biosphere, für österreichische Eutrophieprogramme, das Geologische Korrelationsprogramm, das Internationale Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung der European Science Foundation und für die Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR sind hier veranschlagt.

**Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation****Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Dieser Ansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung, zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage.

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Beteiligung am ESA-Spacelab (BGBl. Nr. 243/1976), der ESA-Association (BGBl. Nr. 93/1981), an 2 ESA-Nachrichtensatellitenprogrammen (L-Sat: Vertragsunterzeichnung 21. 9. 1982; ASTP-Fortsetzung: Vertragsunterzeichnung 23. 12. 1982) sowie an weiteren ESA-Programmen ergeben werden, berücksichtigt.

**Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen****Förderungsausgaben**

Der Ansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Die Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an dem ÖFZS obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

**Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen****Paragraph 1420 Universitäten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	3 907,2	2 246,5	6 153,7	13,6
1983 .....	3 904,6	2 378,3	6 282,9	11,7
1984 .....	4 226,6	2 631,0	6 857,6	12,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 277 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die Entwicklung an den Universitäten und durch Inkrafttreten neuer Studienordnungen sowie durch neue Forschungsinstitute und interuniversitäre Einrichtungen bedingt.

Die Steigerung ergibt sich hauptsächlich aus dem Mehrbedarf bei den Posten „Abgeltung von Lehrtätigkeit“ und „Klinischer Aufwand“, der sich durch die von den einzelnen Ländern vorgelegten Abrechnungen ergibt.

**Wesentliche gesetzliche Grundlagen**

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1978.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981 und 112/1982.

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962.

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974.

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 2. Teil, Hauptstück D (betr. Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand), BGBl. Nr. 281/1974 und 659/1977.

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964, 166/1965, 112/1966, 72/1967, 239/1967, 6/1969, 220/1972, 428/1975, 295/1976 und 665/1977.

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 228/1977, 425/1979 und 333/1981.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1971, 152/1972, 334/1973, 12/1975 und 644/1975.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 58/1981.

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976, 84/1978, 113/1982 und 58/1983.

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 328/1971 und 465/1974.

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1971, 466/1974 und 362/1980.

Bundesgesetz über Katholisch-Theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981.

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974, 477/1979 und 59/1983.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 224/1980, 129/1981 und 165/1983.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975 und 166/1983.

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978 und 322/1982.

Bundesgesetz über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976.

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974.

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969.

**Anlagen**

Hier sind die Investitionsausgaben (Einrichtung und apparative Ausstattung) für die Universitäten veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind Ausgaben für öffentliche Abgaben, für die Durchführung des Strahlenschutzgesetzes für die Remunerationen, Kollegiengeldabgeltungen und Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende, für die Gesundheitsuntersuchungen und für den Klinischen Aufwand sowie die Aufwendungen des

## Kapitel 14 — Titel 142

43

Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgehen.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebsaufwendungen der Universitäten für Unterricht und Forschung veranschlagt. Neben den Investitionen stellen diese Aufwendungen einen wesentlichen Faktor zur Durchführung des Universitätsbetriebes dar. Wichtige Schwerpunkte im Unterricht und in der Forschung sind in gesonderten Posten dargestellt. Dazu kommen die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für Beleuchtung, Beheizung und sonstige Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Darüber hinaus sind Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für Vorbereitungslehrgänge und die Entwicklungskosten für die Fernstudienprojekte sowie Übersiedlungskosten aus Berufungsverhandlungen hier veranschlagt.

**Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	103,3	183,1	286,4	291,5
1983 .....	50,0	180,0	230,0	230,0
1984 .....	59,0	191,0	250,0	250,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe des Personalaufwandes richtet sich nach dem unterschiedlichen Personalstand und der Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten.

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen ist durch die steigende Inanspruchnahme der Institutionen bedingt.

**Wesentliche gesetzliche Grundlagen**

Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S. 797.

**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Steuern veranschlagt.

**Aufwendungen**

Hier sind die Regieaufwendungen der Universitäten für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb veranschlagt. Ihre Ausgabenhöhe muß aus den Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972, aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer bzw. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Dritte Bedeckung finden.

Außerdem sind auch die Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) zweckgebunden und finden nur für den Widmungszweck Verwendung.

Weiters sind hier die Beträge für Studienbeihilfen und -unterstützungen veranschlagt.

**Paragraph 1423 Bibliotheken**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	200,3	196,5	396,8	3,7
1983 .....	206,0	205,0	411,0	5,0
1984 .....	219,4	225,9	445,3	4,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugs-erhöhung für Bedienstete sowie durch eine Vermehrung um 27 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich vor allem bei den Anlagen durch die notwendige Ausstattung der Universitätsbibliothek Linz sowie durch einen Mehrbedarf bei Aufwendungen.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, die Universitätsbibliotheken sowie für die Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie veranschlagt.

**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.) sowie die Ausstattung der Universitätsbibliothek Linz.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Auf-

wendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Bibliotheks- und Dokumentationsplanung veranschlagt.

#### Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten <sup>1)</sup>

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	64,5	45,0	109,5	4,6
1983 .....	94,0	51,7	145,7	2,6
1984 .....	100,1	52,2	152,3	4,0

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bedienstete sowie durch eine Vermehrung der Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die notwendige Aufstockung der Beträge für Aufwendungen bedingt.

Bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist die Ausweitung ihrer wissenschaftlichen Aufgabenbereiche, insbesondere bei den Erfordernissen für das Lagerstättengesetz sowie für die EDV-Aufwendungen, bei der internationalen Zusammenarbeit in der Wetterforschung und -beobachtung, aber auch in der Erdbebenmessung, im Voranschlag des Sachaufwandes zu berücksichtigen.

Die Erhöhung der Einnahmen ist durch die geplante Regelung der Tarifordnung für die Geologische Bundesanstalt bedingt.

#### Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, die Geologische Bundesanstalt, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

#### Anlagen

Vorsorgen für die laufende Nachschaffung von Geräten für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

#### Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

#### Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur

Bedeckung der Remunerationen) für den nicht-amtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die beiden wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes (BGBl. Nr. 246/1947) vorgesehen.

#### Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung) <sup>2)</sup>

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	0,2	0,3	0,5	0,5

#### Gebarung

Bei diesem Ansatz ist vor allem die zweckgebundene Gebarung des Österreichischen Archäologischen Institutes budgetiert.

Die Einnahmen setzen sich aus Spenden an das Österreichische Archäologische Institut zusammen und wurden in den Vorjahren bei der zweckgebundenen Gebarung der Universitäten mitveranschlagt.

#### Anlagen

Hier sind Ausgaben für maschinelle Anlagen und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

#### Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

#### Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Aufwendungen für Forschungserfordernisse vorgesehen.

### Titel 143 Kunsthochschulen

#### Paragraph 1430 Kunsthochschulen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	351,8	275,9	627,7	19,7
1983 .....	363,5	282,9	646,4	98,5
1984 .....	407,1	260,7	667,8	107,9

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 95 Planstellen bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergibt sich

## Kapitel 14 — Titel 143

45

durch einen Minderbedarf bei den Ausgaben für Anlagen, durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen und vor allem durch einen geringeren Bedarf der Ausgaben für Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen).

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den voraussichtlichen Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

**Gesetzliche Grundlagen**

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955 (in der derzeit geltenden Fassung), für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. Mai 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978, 256/1981 und 188/1983;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 219/1972, 296/1976, 666/1977, 680/1978, 564/1979, 593/1980 und 566/1981;

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der geltenden Fassung.

**Gebarung**

Die Gebarung für sechs Hochschulen ist hier veranschlagt.

**Anlagen**

Vorgesehen sind vor allem Ausgaben für notwendige Amtseinrichtungen und Einrichtungserfordernisse, insbesondere die Ergänzung der Einrichtung der renovierten Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und die instrumentelle Ausstattung der Expositur Oberschützen. Weiters ist hier die Errichtung des Ergänzungsbaues der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Objekt Penzingerstraße 7) und des Neubaues (Borromäum) der Hochschule für Musik und darstel-

lende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg veranschlagt.

**Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; Früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für die Vortrags- und Studentätigkeit und Wettbewerbe.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes und die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungsentgelte veranschlagt.

**Aufwendungen**

Hier ist sowohl der administrative Aufwand der Hochschulen als auch der ihrer Bibliotheken veranschlagt. Weiters Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Bildungszulagen, Tagungen und Veranstaltungen sowie Exkursionen und Austauschaktionen.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

**Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	11,8	10,0
1983 .....	12,7	12,7
1984 .....	11,0	11,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen richtet sich jeweils nach dem Ausmaß der Veranstaltungen bzw. der Spenden.

**Gebarung**

Im Bereiche der Hochschulen wird ein gewisser Anteil der Gebarung als „Zweckgebundene Gebarung“ ausgewiesen.

**Anlagen**

Hier ist ein Betrag für notwendige Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Steuern veranschlagt.

**Aufwendungen**

Die Steuern der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden. Ebenso finden Teile des Erlöses aus dem Drucksortenverkauf Verwendung.

Ferner ist hier die Gebarung der internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und der Versuchsanstalt der Hochschule für angewandte Kunst veranschlagt.

Ebenso wird hier für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

**Titel 144 Museen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	168,2	101,1	269,3	12,9
1983 .....	167,9	100,9	268,8	12,0
1984 .....	179,3	107,9	287,2	12,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung der Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Mehrausgaben bei den Anlagen (insbesondere bei den Einrichtungserfordernissen und den mechanischen Sicherheitseinrichtungen) sowie durch einen Mehrbedarf bei den Ausgaben für Aufwendungen bedingt.

**Gebarung**

Im Personalaufwand sind auch die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie diejenigen des Leiters des Ethnographischen Museums Kittsee enthalten.

Die Gebarung für alle Bundesmuseen ist hier veranschlagt.

**Anlagen**

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vor-

haben in diesem Budgetjahr sind die Neuaufstellung einzelner Schausammlungen, vor allem die räumliche Neugestaltung der Geistlichen- und Weltlichen Schatzkammer sowie die Verbesserung der Außenstellen der Bundesmuseen.

**Förderungsausgaben**

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Ansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Ansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für das Österreichische Museum für Volkskunde und für die Stiftung „Moderne Kunst“ veranschlagt.

**Titel 145 Bundesdenkmalamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	40,6	116,6	157,2	0,3
1983 .....	42,5	126,6	169,1	0,2
1984 .....	43,5	124,1	167,6	0,3

**Unterschiede der Gebarung**

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergibt sich durch einen Minderbedarf bei den Ausgaben für Anlagen sowie durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen.

**Gebarung**

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus:

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz).

## Kapitel 14 — Titel 144 und 145

47

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

**Anlagen**

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

**Förderungsausgaben**

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß nicht im Bundeseigentum stehende Kunstdenkmale vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinzzuschüsse vor.

Weiters ist bei diesem Ansatz auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertragnisses aus

dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten, für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee“, der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht, und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

<sup>1)</sup> Im BVA 1983 und 1982 als Paragraph 1422 bezeichnet gewesen.

<sup>2)</sup> Im BVA 1983 und 1982 beim Paragraph 1421 mitveranschlagt gewesen.

**Kapitel 15 Soziales****Titel 150 Bundesministerium für soziale Verwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	132,3	92,7	225,0	30,3
1983 .....	134,8	105,6	240,4	31,2
1984 .....	143,0	101,2	244,2	37,5

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist im gesamten Kapitel 15 auf die ganzjährige Vorsorge für die Bezugserhöhung ab 1. Februar 1983 und hier gegenüber 1982 auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

**Förderungsausgaben**

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt und insbesondere die Subventionierung des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung und des Institutes für arbeitswissenschaftliche Forschung.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation, Internationaler Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen ua.).

Mitveranschlagt ist hier auch der Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich. Dieses Zentrum befaßt sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung u. ä.

**Aufwendungen**

Dieser Ansatz berücksichtigt ua. auch die Aufwendungen für das Obereinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, weiters entsprechende Mittel für die Vergabe von Forschungsaufträgen betreffend Soziale Sicherheit, Arbeitswissenschaften, Kampf gegen die Armut u. dgl.

**Bundesaufsicht in Angelegenheiten der Sozialen Verwaltung****Träger der Sozialversicherung**

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

**Bauarbeiter-Urlaubskasse**

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubskasse der Aufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung.

**Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	256,2	0,2
1983 .....	260,9	0,2
1984 .....	265,2	0,3

**Gesetzliche Grundlagen**

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1984, BGBl. Nr. 000/0000.

**Ansatz 1/15117 Heilfürsorge**

Bei diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen vorgesorgt.



## Kapitel 15 — Titel 152

49

**Ansatz 1/15127 Versorgungsgebühren**

Von dem mit 247,330 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

154,000 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

83,800 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

5,000 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

1,700 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern,

0,980 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen<sup>1)</sup> und

1,850 Millionen Schilling auf Sterbegeld und Abfertigungen.

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

	1. Juli 1981	1. Juli 1982	1. Juli 1983
Opfer .....	2 923	2 808	2 739
Hinterbliebene ...	2 156	2 092	2 081
Summe ...	5 079	4 900	4 820

Das Erfordernis im Jahre 1984 berücksichtigt die Erhöhungen der Versorgungsleistungen ab 1. Jänner 1984 auf Grund der Rentenanpassung sowie den Minderaufwand infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

**Ansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung**

Dieser Ansatz umfaßt die Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln, die bisher bei der Heilfürsorge mitverrechnet wurden.

**Ansatz 1/15158 Aufwendungen**

Dieser Ansatz betrifft die im Zusammenhang mit der ärztlichen Begutachtung anfallenden Kosten, die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Opfer, die Sonderfürsorge in Notstandsfällen sowie den Aufwand für Härtausgleiche gem. § 15a OFG.

**Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1982 .....	4,5	0,1
1983 .....	5,7	0,2
1984 .....	6,6	0,2

4 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, in der derzeit geltenden Fassung.

**Ansatz 1/15209 Ersatzleistungen**

Von dem mit 6,000 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

3,800 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Opfer,

0,700 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Witwen bzw. Witwer,

1,000 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Waisen,

0,100 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Eltern und

0,400 Millionen Schilling auf Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1983 bezogen 87 Personen (28 Opfer und 59 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 83 Personen am 1. Juli 1982 und 70 Personen am 1. Juli 1981.

**Ansatz 1/15217 Heilfürsorge**

In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

**Ansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung**

Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

**Ansatz 1/15237 Rehabilitation**

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation getroffen worden. Der Aufwand dient der Wiedereingliederung der Opfer von Verbrechen in das Erwerbsleben, wenn die Maßnahmen der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen.

**Ansatz 1/15248 Aufwendungen**

Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Ärztehonorare) und die im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren entstehenden Kosten.

**Ansatz 1/15255 Darlehen**

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

**Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	48,4	—
1983 .....	100,9	0,0
1984 .....	51,4	0,0

**Ansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung****Gesetzliche Grundlagen**

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, in der derzeit geltenden Fassung;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

**Gebarung**

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieser Personen ständig ab. Am 1. Juli 1983 standen 89 Personen im Rentenbezug gegenüber 98 am 1. Juli 1982 und 122 am 1. Juli 1981. Der mit 4,3 Millionen Schilling geschätzte Rentenaufwand im Jahre 1984 berücksichtigt einen weiteren Rückgang der Zahl der Rentempfänger und eine Erhöhung der Kleinrentensätze um 15 vH ab 1. Jänner 1984 auf Grund des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 637. Für die aus Bundesmitteln zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge sind 200 000 S erforderlich.

Die Zahl der Empfänger von außerordentlichen Hilfeleistungen wird sich auch im Jahre 1984 weiter verringern (1. Juli 1981: 211 Personen, 1. Juli 1982: 175 Personen und 1. Juli 1983: 148 Personen), sodaß der Aufwand bei dieser Post mit 500 000 S geschätzt wurde.

**Ansatz 1/15436 Förderausgaben**

Die von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege im ganzen Bundesgebiet geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen leisten auf den Gebieten der allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Erholungsfürsorge für bedürftige alte oder behinderte Menschen eine äußerst wertvolle und umfangreiche Arbeit und stellen damit eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Durch zweckmäßigen Einsatz von Subventionsmitteln sollen sie dazu in die Lage versetzt werden.

Auch an jene Organisationen der freien Wohlfahrtspflege werden Mittel gewährt, die insbesondere die Vereinsamung alter Menschen verhindern wollen.

Weiters sind Ausgaben vorgesehen, mit denen Behinderten bei Ankauf eines Behindertenkraftfahrzeuges die durch den höheren Umsatzsteuersatz entstehenden Mehrkosten abgegolten werden sollen.

**Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1982 .....	589,6	12 472,2	13 061,8	11 482,3
1983 .....	606,1	14 169,1	14 775,2	12 243,6
1984 .....	656,1	19 664,6	20 320,7	18 453,6

**Unterschiede der Gebarung**

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorschlag 1983 um rund 5 495,5 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (rund 4 024,9 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds für Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf den Mehraufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (600,0 Millionen Schilling), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 881,6 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (63,1 Millionen Schilling) und beim Verwaltungsaufwand auf den Ausbau der EDV-unterstützten Arbeitsvermittlung (31,5 Millionen Schilling) — trotz geringerem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (—147,5 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist auch gegenüber dem Erfolg 1982 um rund 7 192,4 Millionen Schilling höher. Diese Mehraufwendungen sind vor allem auf höhere Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (rund 4 729,5 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 980,4 Millionen Schilling), auf die steigenden Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (rund 967,6 Millionen Schilling) sowie auf die neue Beihilfenform gemäß § 39 a AMFG (400,0 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (77,0 Millionen Schilling) und beim Verwaltungsaufwand auf den Ausbau der EDV-unterstützten Arbeitsvermittlung (68,7 Millionen Schilling) — trotz geringerem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterent-

## Kapitel 15 — Titel 155

51

schädigung im Baugewerbe (—105,5 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß § 61 Abs. 10 AIVG 1977 durch Verordnung festgesetzt ist, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 18 600 S auf 24 000 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 17 070,0 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1983 um 6 309,9 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1982 um rund 7 122,9 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1984 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter .....	494,9	(494,9)
§ 1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG .....	2 400,0	( — )
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG .....	—	(400,0)
§ 1553 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gem. § 64 Abs. 11 AIVG .....	—	( — )
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG .....	622,7	(311,3)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG .....	476,3	(119,1)
§ 1555 Leistungen nach dem AIVG .....	14 830,8	( — )
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gemäß § 64 Abs. 5 AIVG .....	—	( — )
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung .....	170,7	( — )
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 .....	—	( — )
	18 995,4	(1 325,3)
<b>Titel 155 (Summe) .....</b>	<b>20 320,7</b>	

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

- Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der geltenden Fassung) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 vH der Ausgaben.
- Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der geltenden Fassung — einen Beitrag von

einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, in der geltenden Fassung;

§ 447 g ASVG;

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter**

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes und der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 96 Arbeitsämtern und 11 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 3 097 Bediensteten.

Diese Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien .....	1	11	—
Niederösterreich .....	1	23	2
Burgenland .....	1	6	1
Oberösterreich .....	1	14	2
Salzburg .....	1	5	—
Steiermark .....	1	17	5
Kärnten .....	1	8	—
Tirol .....	1	8	—
Vorarlberg .....	1	4	1
<b>Summe .....</b>	<b>9</b>	<b>96</b>	<b>11</b>

**Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG**

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen sowohl gegenüber dem Erfolg 1982 als auch gegenüber dem Bundesvor-

anschlag 1983 einen höheren Aufwand. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

101,5 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 30,4 Millionen Schilling, für Information 54,0 Millionen Schilling und für externe Servicedienste 17,1 Millionen Schilling.

660 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 620,0 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k 40,0 Millionen Schilling.

1 250 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für Konjunktur- oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d 750,0 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c 170,0 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 285,0 Millionen Schilling und für Selbsthilfefprojekte 45,0 Millionen Schilling.

180 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a 70,0 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a 80,0 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b 30,0 Millionen Schilling.

190 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 130,0 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 45,0 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 15,0 Millionen Schilling.

3,5 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 3,0 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 0,5 Millionen Schilling.

15 Millionen Schilling für Ausstattung (Investitionsförderung).

Für Schulungseinrichtungen gemäß § 26 (2) 15,0 Millionen Schilling.

### **Paragraph 1/1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG**

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

### **Ansatz 1/15547 Sonderunterstützung**

#### **Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:**

Angenommen wurden 4 850 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 13 755 S monatlich und zwei Sonderzahlungen erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

#### **Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:**

Angenommen wurden 7 000 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 7 088 S monatlich erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

### **Ansatz 1/15557 Leistungen nach dem AIVG**

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 94 500 Bezieher von Arbeitslosengeld und 38 500 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 75 600 S pro Jahr (6 300 S monatlich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 59 400 S pro Jahr (4 950 Schilling monatlich) veranschlagt. Der Ansatz für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 58 800 S pro Jahr (4 900 S monatlich) für 40 000 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen wurden rund 7,5 vH des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht rund 7,5 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

## Kapitel 15 — Titel 156

53

**Ansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung**

Der hier veranschlagte Betrag entspricht 1,0 vH der mit 17 070,0 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

**Ansatz 1/15597 Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.**

Beitrag der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung.

**Ansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einn.)**

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AIVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), ds. 1 352,4 Millionen Schilling.

**Ansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)**

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AIVG 1977 ist bis zu der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese im Jahre 1984 bis zu einem Höchstbetrag von 800 S kalendertäglich (24 000 S monatlich) zu berücksichtigen ist, einzuheben.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 150 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 13 455 S monatlich zugrunde gelegt.

**Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	425,9	553,2
1983 .....	508,2	671,5
1984 .....	292,1	311,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die gegenüber dem Erfolg 1982 und dem Voranschlag 1983 geringeren Einnahmen sind im wesentlichen durch den Wegfall des Sonderbeitrages nach dem Wohnungsbeihilfengesetz bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der geltenden Fassung;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der geltenden Fassung;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, BGBl. Nr. 000/0000;

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe**

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1984 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1982 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

**Ansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete**

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

**Ansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz**

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

**Ansatz 1/15667 Kostenersatz für die Einhebung des Sonderbeitrages**

Nach dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sind im Jahre 1984 nur mehr die aus dem Jahre 1983 angefallenen Sonderbeiträge zu verrechnen.

**Titel 157 Einrichtungen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	190,7	6 151,0	6 341,7	53,5
1983 .....	201,0	6 312,1	6 513,1	56,4
1984 .....	210,4	6 455,8	6 666,2	57,3

**Unterschiede der Gebarung**

Der steigende Personalaufwand ist hier gegenüber 1982 auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Der Sachmehraufwand betrifft im wesentlichen die Versorgungsgebühren.

**Gesetzliche Grundlagen**

Kriegsofferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsofferversorgung für das Kalenderjahr 1984, BGBl. Nr. 000/0000;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1984, BGBl. Nr. 000/0000.

**Behörden und Werkstätten**

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter**

Dieser Paragraph umfaßt den Personalaufwand, die Ausgaben für Anlagen und die Aufwendungen aller Landesinvalidenämter.

**Anlagen**

Hier ist insbesondere die Erneuerung von Büromaschinen und Einrichtungsgegenständen vorgesehen.

**Aufwendungen**

Neben den laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Landesinvalidenämter sind die Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Ärztehonorare) und für die bei jedem Landesinvalidenamt eingerichteten Schiedskommissionen (Sitzungsgelder und Reisekosten) veranschlagt.

**Paragraph 1/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnli. Einricht.)**

Die Prothesenwerkstätten in Wien und Linz gliedern sich in je eine Mechaniker- und Bandagistenwerkstätte. Beide Werkstätten erzeugen im Auftrage der Landesinvalidenämter Prothesen und orthopädische Behelfe für Anspruchsberechtigte und sind betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes. Der Linzer Werkstätte ist außerdem eine Schuhmacherwerkstätte für die Erzeugung orthopädischer Schuhe angeschlossen.

**Ansatz 1/15737 Heilfürsorge**

Ziel der Heilfürsorge ist, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Beschädigten möglichst wieder herzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern. In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen; für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

**Ansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen**

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

**Ansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung**

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

## Kapitel 15 — Titel 157

55

**Ansatz 1/15767 Versorgungsgebühren**

Von dem mit 6 016,072 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen <sup>2)</sup> .....	25,680
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV) .....	2 665,000
auf Rentengebühren für Witwen (KOV) .....	3 027,000
auf Rentengebühren für Waisen (KOV) .....	73,400
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	157,800
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV) .....	41,200
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	2,000
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,700
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,690
auf Sterbegeld (KOV und HV) .....	17,900
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV) .....	1,900
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer .....	1,802

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

Rentenempfänger nach dem KOVG	1. Juli 1981	Stand 1. Juli 1982	1. Juli 1983
Kriegsbeschädigte .....	90 234	87 040	83 708
Witwen .....	77 735	75 586	73 342
Waisen .....	2 700	2 551	2 356
Eltern (Kopfzahlen) .....	12 213	10 545	9 076
Summe ...	182 882	175 722	168 482

Rentenempfänger nach dem HVG	1. Juli 1981	Stand 1. Juli 1982	1. Juli 1983
Beschädigte .....	813	847	893
Witwen .....	33	32	37
Waisen .....	50	48	52
Eltern .....	38	40	41
Summe ...	934	967	1 023

Der Voranschlag 1984 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen mit 1. Jänner 1984 auf Grund der Rentenanpassung und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

**Ansatz 1/15777 Krankenversicherung**

Die Zahl der pflichtversicherten Hinterbliebenen nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	1. Juli 1981	Stand 1. Juli 1982	1. Juli 1983
Hauptversicherte .....	17 928	16 818	15 705
Zusatzversicherte .....	467	385	307
Summe ...	18 395	17 203	16 012

Die der freiwillig Versicherten nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	1. Juli 1981	Stand 1. Juli 1982	1. Juli 1983
Hauptversicherte .....	1 869	1 755	1 624
Zusatzversicherte .....	532	448	359
Summe ...	2 401	2 203	1 983

Auch für 1984 wird ein weiterer Rückgang der Zahl der Versicherten im Bereiche des KOVG erwartet.

Auf Grund der Novelle zum KOVG vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, hat der Hauptversicherte einen Beitrag von 3 vH der Hinterbliebenenrente zu leisten.

In der freiwilligen Versicherung hat der Schwerbeschädigte monatlich für den Hauptversicherten einen Betrag von 322 Schilling und für jeden Zusatzversicherten 62 Schilling zu entrichten.

Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung wird auf Grund der Novelle zum KOVG vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, vom Bund voll ersetzt.

**Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland**

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 6,6 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in Deutschland mit 2,6 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz**

Gemäß Artikel 11 des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, erstatten die Vertragsstaaten einander den Aufwand des Vorjahres aus der Durchführung des Vertrages. Für 1984 wurde ein Kostenersatz an Österreich in der Höhe von 6,8 Millionen Schilling angenommen.

**Ansatz 1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge**

Die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Beschädigte <sup>3)</sup> ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1982 10 826 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 688 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Der Veranschlagung für 1984 liegen 11 500 bzw. 1 730 Marken zugrunde. Dem Aufwand von 1,303

Millionen Schilling stehen Kostenersätze des Ausgleichstaxfonds für Fahrtausweise (50 S pro Ausweis) in Höhe von 0,400 Millionen Schilling gegenüber.

Außerdem ist bei diesem Ansatz für die Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen vorgesorgt.

#### **Ausgleichstaxfonds**

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1979.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgen des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und die Kinder dieser Personengruppen zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsoffern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

#### **Kriegsofferverfonds**

Der Kriegsofferverfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

#### **Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte**

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 361/82.

Aus dem Fonds sollen Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen

oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Die Mittel hierfür werden insbesondere durch Zuwendungen und Schenkungen sowie durch Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens aufgebracht.

Weiters wird Behinderten unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Ansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

#### **Titel 159 Verschiedene Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	94,4	25,9	120,3	3,1
1983 .....	103,8	27,5	131,3	3,0
1984 .....	109,8	30,4	140,2	3,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der steigende Personalaufwand ist hier gegenüber 1982 auch auf eine Vermehrung der Planstellen im Bereich der Arbeitsinspektion zurückzuführen, der Sachmehraufwand gegenüber 1983 hauptsächlich auf die vermehrte ärztliche Untersuchung von strahlenexponierten Arbeitnehmern.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung;

Einigungsamtsgeschäftsordnung, BGBl. Nr. 354/1974, in der geltenden Fassung;



**Kapitel 15 — Titel 159**

57

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 132/1978;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 176/1960 und 7/1978.

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977.

### **Paragraph 1/1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen**

#### **Organisation**

Anzahl der Ämter:

14 Einigungsämter, u. zw. eines in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in der Steiermark und je eines in den übrigen Bundesländern;

bei den Einigungsämtern Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz, Klagenfurt und Eisenstadt sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

#### **Gebahrung**

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzlei-bediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder und andere Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden und Beisitzer berücksichtigt.

### **Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion**

#### **Aufgaben und Organisation**

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer (Lehrlinge) wahr-

zunehmen. Es bestehen 19 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich, während das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten hinsichtlich der Ingenieurbauten das gesamte Gebiet von Niederösterreich zu betreuen hat) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt.

#### **Anlagen**

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 5 im Jahre 1984 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung sowie von Meßgeräten, insbesondere für den Strahlenschutz.

#### **Förderungsausgaben**

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck ist auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. Der Ansatz für Förderungsausgaben dient dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen erhöht sich gegenüber dem Verwaltungsjahr 1983 durch Erfassung weiterer Strahlenbetriebe.

#### **Aufwendungen**

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 269 Planstellen für Arbeits-

inspektoren vorgesehen. Die Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshy-

gienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rund 39 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

<sup>1)</sup> Für 60 Anspruchsberechtigte.

<sup>2)</sup> Für 1 530 Anspruchsberechtigte.

<sup>3)</sup> Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1951, ZI. IV-29.170-15/1951.

## Kapitel 16 Sozialversicherung

### Gesamtgebarung

	Ausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	32 104,0	1 415,5
1983 .....	37 817,6	1 178,5
1984 .....	43 117,4	184,0

Die für die Entwicklung der Gesamtausgaben maßgeblichen Umstände können den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln entnommen werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der derzeit geltenden Fassung (39. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der derzeit geltenden Fassung (8. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der derzeit geltenden Fassung (3. Novelle), BGBl. Nr. 591/1981, unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der derzeit geltenden Fassung (7. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Richtzahl und Anpassungsfaktor für 1984 je 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Finanzausgleichsgesetz 1979 (FAG 1979), BGBl. Nr. 673/1978;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, BGBl. Nr. 000/0000;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der derzeit geltenden Fassung (13. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981.

Im einzelnen ist zu bemerken:

### Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	23 892,6	162,1
1983 .....	29 325,7	0,0
1984 .....	35 486,5	0,0

### Unterschiede der Gebarung

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen sowie ein vermehrter Neuzugang an Direktpensionen auf Grund der derzeitigen konjunkturellen Situation) bewirken eine starke Steigerung der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherungsträger. Durch die Maßnahmen der Novellenpakete der letzten Jahre — vor allem auf dem Sektor der Erträge in der Pensionsversicherung — wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet.

Mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes und den Maßnahmen des Novellenpaketes 1983 werden im Jahre 1984 innerhalb der Sozialversicherung bei den Aufwendungen Einsparungen erzielt und Umschichtungen durchgeführt. Damit wird die Entlastung des Bundeshaushaltes im Sinne eines alle Zweige der Sozialversicherung umfassenden Solidaritätsprinzips weitergeführt.

### Aufwand

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 3 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 4 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 bzw. § 31

60

## Kapitel 16 — Titel 160

Abs. 4 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Durch die Bestimmungen der letzten Novellenpakete verminderte sich in den Jahren 1982 und 1983 in den drei Pensionsversicherungen der jeweils angegebene Hundertsatz von 101,5 vH auf 100,5 vH. Diese Regelung wird durch das Novellenpaket 1983 auch für das Jahr 1984 beibehalten.

Berechnungsgrundlagen:

**Ansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	839 325
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	1 212 450
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen .....	62 645,2
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag .....	49 358,0
Bundesbeitrag für 1984 .....	13 287,2

**Ansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	15 980
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	27 500
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen .....	1 285,4
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag .....	1 066,8
Bundesbeitrag für 1984 .....	218,6

**Ansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	378 375
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	1 066 500
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen .....	46 614,5
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag .....	39 799,3
Bundesbeitrag für 1984 .....	6 815,2

**Ansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	29 437
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	13 550
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen .....	3 316,5
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag .....	2 396,9
Bundesbeitrag für 1984 .....	919,6

**Ansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG**

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1984 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG .....	3 050,2

**Ansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem GSVG .....	138 000
nach dem FSVG .....	320
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem GSVG .....	182 400
nach dem FSVG .....	5 400
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen .....	11 219,8
ab: Erträge [einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG und der Überweisung gemäß § 12 (3) WBG (Rest 1983)] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag .....	6 450,9
Bundesbeitrag für 1984 .....	4 768,9

**Ansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (3) BSVG**

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1984 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG .....	2 305,4

**Ansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	176 775
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	183 700

## Kapitel 16 — Titel 161 bis 163

61

	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen .....	8 812,8
ab: Erträge [einschließlich des Betrages gemäß § 31 (3) BSVG und der Überweisung gemäß § 12 (3) WBG (Rest 1983)] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag .....	4 691,4
Bundesbeitrag für 1984 .....	4 121,4

**Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	6 122,7	—
1983 .....	6 307,6	0,0
1984 .....	6 436,2	0,0

**Unterschiede der Gebarung**

Der Anstieg der Ausgaben ist im Jahre 1983 vor allem auf die einmalige Aussetzung der Anpassung bei der pauschalierten Anrechnung land-(forst-)wirtschaftlicher Einkommen, im Jahre 1984 auf die zusätzliche Erhöhung der Richtsätze um 30 S (mit Ausnahme der Waisenpensionen) wegen der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes zurückzuführen.

**Aufwand**

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen. Bei der Ermittlung der Ansätze wurde auf die derzeitige Handhabung der Refundierung der Ausgleichszulagen Bedacht genommen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1984 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1983):

	Schilling	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben .....	6 259	(5 989)
2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen .....	4 370	(4 173)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension ..	4 370	(4 173)

## c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension

	Schilling	
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....	1 620	(1 558)
falls beide Elternteile verstorben sind .....	2 435	(2 341)
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....	2 878	(2 767)
falls beide Elternteile verstorben sind .....	4 340	(4 173)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 466 (448) Schilling.

**Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	673,0	—
1983 .....	703,0	0,0
1984 .....	734,0	0,0

**Aufwand**

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27 zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1984 kommen die Ersätze für das Jahr 1983 zur Abrechnung.

**Titel 163 Bundesministerium; Leistungen n. d. Wohnungsbeihilfengesetz**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1 093,8	1 070,2
1983 .....	1 086,0	1 086,0
1984 .....	120,0	99,0

**Unterschiede der Gebarung**

Im Jahre 1984 werden nach dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Wohnungsbeihilfen nur mehr die restlichen Einnahmen des Jahres 1983 verteilt und die Abrechnungsreste des Wohnungsbeihilfenaufwandes 1983 beglichen.

**Aufwand**

Nach dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sind im Jahre 1984 die bis zum 30. Juni d. J. festgestellten Sonderbeiträge (Ansatz 2/16304) nach

Abzug der Einhebungsvergütung auf die von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Pensionsversicherung mit 43,5 vH und auf die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Pensionsversicherung mit 56,5 vH zu verteilen.

Außerdem sind den Sozialversicherungsträgern die Abrechnungsreste der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen zu ersetzen und eine Vergütung von 1 vH der abgeführten Beiträge zur Abgeltung der Einhebungskosten den Trägern der Krankenversicherung zu überweisen.

#### **Einnahmen**

Nach dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sind die bis zum 30. Juni 1984 festgestellten, vor dem 1. Jänner 1984 fällig gewordenen Sonderbeiträge gemäß § 12 Abs. 1 Wohnungsbeihilfengesetz dem Bund zu überweisen.

#### **Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung bzw. sonstige Rückersätze**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	218,2	105,9
1983 .....	216,3	0,0
1984 .....	227,8	0,0

#### **Aufwand**

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser im nachhinein für das Kalenderjahr 1983 zu überweisende Beitrag wird mit 6 Millionen Schilling veranschlagt.

Gemäß § 18 ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gewähren. Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 5 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bau-

ern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

#### **Titel 165 BM; Leist. n. d. Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	103,8	77,3
1983 .....	179,0	92,5
1984 .....	112,9	85,0

#### **Aufwand**

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes (NSchG) ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Für das Jahr 1984 wurden das durchschnittliche Sonderruhegeld mit 12 820 S monatlich und die Zahl der Empfänger mit 540 angenommen.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von 1 vH der abgeführten Beiträge — siehe Ansatz 2/16504.

#### **Einnahmen**

Gemäß Artikel XI Abs. 3 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2,5 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Für das Jahr 1984 wurden 12 250 Dienstnehmer mit einer durchschnittlichen allgemeinen Beitragsgrundlage von 20 000 S monatlich angenommen.

## Kapitel 17 — Titel 170

63

**Kapitel 17 Gesundheit und Umweltschutz****Gesetzliche Grundlagen**

Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68;  
 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1961, 116/1967 und 702/1974;  
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1973 und 142/1974;  
 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;  
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;  
 Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;  
 Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 203/1954, 364/1967 und 358/1969;  
 Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1980 und 54/1981;  
 Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1970;  
 Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 346/1970;  
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;  
 Bäderhygiene-Verordnung, BGBl. Nr. 495/1978;  
 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 2/1957, 86/1960, 56/1965, 348/1970 und 370/1973;  
 Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;  
 Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980;  
 Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 469/1980 und 248/1983;  
 Verordnung über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 374/1982 und 611/1982;  
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;  
 Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947;  
 Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;  
 Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;  
 Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 121/1972;  
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;  
 Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945;  
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;  
 Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;  
 Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 000/0000;  
 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 31/1979;  
 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 348/1934, 441/1935, 122/1949, 128/1954, 141/1974, 220/1978 und 563/1981;

Bundesgesetz über die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz, BGBl. Nr. 000/0000;  
 Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;  
 Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960 und 214/1981;  
 Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961, 569/1975 und 447/1982;  
 Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982;  
 Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;  
 Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 600/1981;  
 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982;  
 Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 228/1977, 425/1979, 333/1981, 114/1982, 323/1982 und 167/1983;  
 Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1974, 230/1977, 426/1979 und 115/1982;  
 Catgutverordnung, BGBl. Nr. 35/1957;  
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973;  
 Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;  
 Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 118/1983;  
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 119/1983;  
 Finanzausgleichsgesetz 1979 (FAG 1979), BGBl. Nr. 673/1978;  
 Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 122/1983;  
 Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 121/1983;  
 Sonderabfallbeseitigungsgesetz, BGBl. Nr. 186/1983.

**Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	71,1	84,8	155,9	3,7
1983 .....	71,4	107,4	178,8	4,1
1984 .....	78,9	111,1	190,0	4,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist im gesamten Kapitel 17 auf die ganzjährige Vorsorge für die Bezugserhöhung ab 1. Februar 1983 und hier auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Der steigende Sachaufwand ist durch die Beitragsleistungen an internationale Organisationen und die Kosten der Administration des Arzneimittelgesetzes bedingt.

Die Ausgaben und Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben, sind hier mitveranschlagt.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen; weiters sind Sonderbeiträge ua. von 5,3 Millionen Schilling zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie schließlich ein Beitrag von 1,5 Millionen Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Bulgarien, der DDR, Polen, der UdSSR und Ungarn sowie durch Veterinärabkommen aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten einschließlich der aus den in Vorbereitung befindlichen Gesundheitsabkommen mit der CSSR und mit Staaten des Nahen und Fernen Ostens sind mit rund 1,2 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Aufwendungen**

Dieser Ansatz berücksichtigt ua. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene, Beirat für Umwelthygiene), die Kosten diverser Fachveranstaltungen (zB Amtsärztfortbildungskurse, Tagung „Gesundheitserziehung und Erwachsenenbildung“, Seminar „Gesundheitsaufklärung“, WHO-Tagungen „Impfstoffe“ und „Arbeitsmedizin“, UNEP-Staatenkonferenz „Globale Einflüsse von Kohlendioxyd auf das Klima“) und Ausgaben im Zusammenhang mit der Tagung des Koordinationskomitees für Europa der FAO/WHO — Codex Alimentarius Commission und der Regionalkonferenz der OIE für Europa.

#### **Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1 903,9	435,8
1983 .....	2 230,4	477,6
1984 .....	2 516,0	541,9

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber dem Erfolg 1982 und dem Voranschlag 1983

sind, wie die nachstehende Übersicht zeigt, auf den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zurückzuführen.

	1982	1983 Millionen Schilling	1984
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen .....	5,0	9,4	9,2
Vorsorgemedizin usw. ....	32,2	66,6	57,1
Förderungsmaßnahmen .....	70,2	79,2	72,1
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds .....	1 778,1	2 050,0	2 352,5
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches .....	18,3	24,8	24,8
Zivilschutz .....	0,0 <sup>1)</sup>	0,0 <sup>1)</sup>	0,0 <sup>1)</sup>
Sonstige Ausgaben ..	0,1	0,4	0,3
Summe ...	1 903,9	2 230,4	2 516,0

#### **Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen**

##### **Anlagen**

Das Filmarchiv ist durch jene Filme, die die letzten Ergebnisse der Vorsorgemedizin berücksichtigen, zu ergänzen. Insbesondere ist der Ankauf von Filmen zur Information werdender Mütter, über Probleme des Alkoholmißbrauchs und des Rauchens, Infektionskrankheiten und über Behinderten- und Seniorenprobleme sowie über Psychohygiene vorgesehen.

##### **Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Für die Förderung der „III. Winterspiele für Körperbehinderte in Innsbruck“ ist gemäß BGBl. Nr. 161/1983 vom 3. März 1983 vorgesorgt.

##### **Förderungsausgaben**

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Den Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit kommt weiterhin große Bedeutung zu; die Anschaffung von Geräten zur Ausstattung der Entbindungs- und Neugeborenenstationen wird daher entsprechend subventioniert.

Die Förderung der Anschaffung von Seh- und Hörtestgeräten zur Früherkennung von Seh- und Hörschäden bei Kindern wird fortgesetzt.

In Zusammenarbeit mit medizinischen Gesellschaften, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Volksgesundheit tätig sind, werden Maßnahmen betreffend Altenbetreuung und psychische Hygiene durchgeführt.

Die Informationsarbeit über Erste Hilfe, das Rettungswesen, medizinische Angelegenheiten des



## Kapitel 17 — Titel 172

65

Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches werden weiterhin gefördert.

Außerdem werden Organisationen, die sich mit der Errichtung von Funknotdiensten befassen, entsprechend eines mit Experten erarbeiteten Konzeptes für die beschleunigte Fertigstellung der Funknetze in den einzelnen Bundesländern weiter unterstützt, um die Errichtung eines bundesweiten Funknetzes zur besseren ärztlichen Versorgung der Bevölkerung rasch zum Abschluß zu bringen.

Die Ende 1976 erstmals vorgenommene Förderung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Spitalsausbildung zum praktischen Arzt wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gefördert.

Für die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist vorgesorgt.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1984 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfkation notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

#### **Aufwendungen**

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfkationen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Tollwutvakzine ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Wutsituation vorgesorgt. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung der Ergebnisse der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und insbesondere des Impfwesens sind berücksichtigt.

Ausgehend davon, daß Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung von Studien über Säuglingsbetreuung, Mutter und Kind, Sportmedizin, Krebsprophylaxe und Krebsnachsorge, gesunde Lebensführung, Zahngesundheit, Alkoholmißbrauch, gesunde Ernährung und Infektionskrankheiten sowie deren Veröffentlichung ist vorgesorgt. Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand“ warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

#### **Ansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds**

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und

66

**Kapitel 17 — Titel 173**

eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Außerdem ist gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen ein Sonderbeitrag des Bundes in der Höhe von 140 Millionen Schilling veranschlagt.

**Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches**

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319, vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien, für die Veröffentlichung deren Ergebnisse und von Aufklärungsaktionen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

**Paragraph 1/1723 Zivilschutz**

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Ressort „Gesundheit und Umweltschutz“ zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

**Titel 173 Bundesministerium; Umweltschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	150,1	2,8
1983 .....	188,6	5,0
1984 .....	687,5	3,5

**Unterschiede der Gebarung**

Die steigenden Ausgaben sind im wesentlichen auf den neu geschaffenen Umweltfonds zurückzuführen.

Die übrige Ausgabenentwicklung in den einzelnen Bereichen ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Weitere Mehrausgaben sind durch die steigenden Betriebsaufwendungen der staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten bedingt.

Die Ausgabenminderung beim Strahlenschutz ist überwiegend durch die Eingliederung eines Teilbereiches in die neue Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz erforderlich geworden.

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Strahlenschutz .....	59,3	79,6	74,5
Umweltfonds .....	—	—	500,0
Umwelthygiene .....	42,5	47,1	47,8
Veterinärwesen .....	37,1	49,4	49,6
Lebensmittelkontrolle ...	11,2	12,5	15,6
Summe ...	150,1	188,6	687,5

**Paragraph 1/1732 Strahlenschutz****Anlagen**

Gemäß § 37 des Strahlenschutzgesetzes sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstellen einzurichten, die zur raschen Erfassung eines allfälligen großräumigen Anstieges des Strahlenpegels dienen. Zur raschen Übermittlung der Meßwerte der einzelnen Beobachtungsstationen ist eine fernmeldetechnische Einrichtung notwendig, die sich in die Schaffung der technischen Voraussetzungen in den sogenannten Landeswarnzentralen und in eine Gesamtdatensammlung in der sogenannten Bundeswarnzentrale gliedert.

Im Jahr 1984 wird der Basisendausbau des im Jahr 1975 begonnenen etappenweisen Ausbaues des Strahlenfrühwarnsystems erreicht.

Allerdings bedarf dieses System noch weiterer Modifikationen und Ergänzungen, die wieder stufenweise durchzuführen sein werden.

**Förderungsausgaben**

Auf Grund § 37 des Strahlenschutzgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die großräumige Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, die Einsatzorganisationen, wie Österreichisches Rotes Kreuz, österreichischer Bundesfeuerwehverband und Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen im Rahmen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteil des Strahlenfrühwarnsystem bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung der bereits einbezogenen Außenstellen vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Mittel.

**Kapitel 17 — Titel 173**

67

Auch die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sind berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung für die Konditionierung und Zwischenlagerung von niedrig-radioaktiven Abfällen Vorsorge getroffen.

**Paragraph 1/1733 Umweltfonds****Förderungsausgaben**

Zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigung und Lärm (ausgenommen Straßenlärm) werden Fondsmittel für Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zur Verminderung dieser Umweltbelastungen sowie zur Sammlung, Verwertung oder Beseitigung umweltbelastender Sonderabfälle gewährt werden können.

**Paragraph 1/1736 Umwelthygiene**

Die seit dem Bestehen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne der im Gesundheits- und Umweltschutzplan aufgezeigten Maßnahmen eingeleiteten Vorhaben werden auch im Jahre 1984 fortgeführt.

**Anlagen**

Das im Jahre 1971 in Zusammenarbeit mit den Ländern begonnene Programm zur weitgestreuten Datenermittlung und Ausarbeitung der Meßergebnisse wird weiter fortgesetzt. Zur Ermöglichung der Vornahme von Untersuchungen an Ort und Stelle wurden die Bundesländer bereits mit je einem Fahrzeug als mobile Meßplattform ausgestattet. Infolge Unwirtschaftlichkeit werden im Jahr 1984 zwei Fahrzeuge ausgetauscht.

**Förderungsausgaben**

Für die im Sinne des Koordinierungsauftrages im eigenen Bereich undurchführbaren Vorhaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes werden einschlägige Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen gefördert. Auch Zweckforschungsvorhaben privater Institutionen, deren Endziel wohl bei der Institution selbst gelegen ist, deren Ergebnisse oder Teilphasen aber für das Ressort Entscheidungsgrundlagen bringen, sind finanziell zu fördern.

Außerdem sind die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz weiter fortzusetzen.

**Aufwendungen**

Neben den Instandhaltungskosten der Meß- und Kontrollgeräte enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz die Mittel für die Erarbeitung von Grenzwerten in Vorbereitung des Immissionschutzgesetzes, für die freiwillig durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen, für die

Umwelterziehung, für die Fortführung von Forschungsaufträgen sowie für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

**Paragraph 1/1737 Veterinärwesen****Anlagen**

Hier wurden die Aufwendungen für die Produktion eines Fleischhygiene-Aufklärungsfilmes sowie für den Ankauf von Filmkopien zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen veranschlagt.

**Bekämpfung der Rinder-Tbc**

Die Tilgung der Rindertuberkulose ist an sich abgeschlossen. Um den bisherigen Erfolg nicht zu gefährden, muß der Bund für die Bereinigung allfälliger Re-Infektionen aufkommen.

**Epizootie**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit des Ministeriums die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rinderleukosegesetz für Tierärzte und den Ankauf von Ohrmarken berücksichtigt.

**Aufwendungen**

Zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen sind die Amtstierärzte entsprechend aus- und weiterzubilden.

**Ansatz 1/17388 Lebensmittelkontrolle**

Dieser Ansatz beinhaltet die Ersätze für durchgeführte beanstandete und nicht beanstandete Probenuntersuchungen an die Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten und die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten 16 Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

68

## Kapitel 17 — Titel 174 und 179

**Titel 174 Bundesministerium; Rechtsan-  
gelegenheiten**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	72,1	0,7
1983 .....	113,9	1,0
1984 .....	105,6	0,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenentwicklung gegenüber 1982 ist im wesentlichen auf den in diesem Jahr stark rückläufig gewesenen Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz zurückzuführen. Die günstige Situation bei den Tierseuchen begründet in erster Linie den Unterschied zwischen den Voranschlägen 1983 und 1984.

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Aufwendungen .....	0,1	0,4	0,3
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz .....	—	2,0	0,4
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz .....	45,3	62,0	61,0
Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen .....	10,9	29,0	24,0
Studienförderung/ Medizinisch-technische Schulen .....	13,2	15,5	15,5
Schülerbeihilfen .....	2,6	5,0	4,4
Summe ...	72,1	113,9	105,6

**Ansatz 1/17408 Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitäts-, Veterinär- und Lebensmittelwesens vorgesehen (Tierkörperverwertung, Transport, Lagerung, Anwendung und Beseitigung von Giften und gefährlichen Stoffen, Grundlagen für Durchführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz 1975).

**Ansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhy-  
gienegesetz**

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes 1976 sind Hallenbäder und künstliche Freibekkenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird.

Der Voranschlag 1984 wurde erfolgsorientiert erstellt.

**Ansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulo-  
segesetz**

Das TBC-Gesetz ermöglicht eine zielgerichtete Bekämpfung der Krankheit. Durch intensivere Behandlungsmethoden und dadurch bedingten kürzeren Krankheitsverlauf können Kostensteigerungen noch vermieden werden.

**Ansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sani-  
täts- und Veterinärsgesetzen**

Bei diesem Ansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz sowie die nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Die derzeit günstige Seuchenlage wurde im diesjährigen Voranschlag berücksichtigt.

**Ansatz 1/17457 Studienförderung/Medizi-  
nisch-technische Schulen**

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

**Ansatz 1/17467 Schülerbeihilfen**

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen. Eine konstante Ausgabenentwicklung kann infolge schwankender Schülerzahlen, der Entwicklung bei Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen und den nicht vorhersehbaren Schulerfolgen kaum erzielt werden.

**Titel 179 Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	189,9	149,5	339,4	166,4
1983 .....	203,1	191,3	394,4	193,5
1984 .....	219,8	207,7	427,5	197,4

**Unterschiede der Gebarung**

Der steigende Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Der Aufwand für die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz wird durch Minderungen bei den Paragraphen 1/1732, 1/1792 und 1/6058 kompensiert.

**Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungs-  
anstalten <sup>2)</sup>**

Dieser Paragraph umfaßt den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Lebensmittel-

## Kapitel 17 — Titel 179

69

untersuchung und -forschung in Wien sowie der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Neben der durch die fortschreitende Technisierung und Modernisierung der Untersuchungsmethoden erforderlichen apparativen Ausrüstung der Anstalten ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit der Bildung von Schwerpunktprogrammen, die auch in den kommenden Jahren durch das im Jahre 1975 in Kraft getretene neue Lebensmittelgesetz vorgegeben sein werden.

Von den bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten systemisierten Kraftfahrzeugen wird ein Fahrzeug für betriebliche Zwecke im Rahmen des Zivilschutzes und der Umwelthygiene eingesetzt.

**Anlagen**

Die apparative Ausrüstung der Anstalten wird im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben und unter Berücksichtigung von Rationalisierung und Technisierung weiterzuführen sein.

Außerdem ist es unerlässlich geworden, in Österreich eine Radioaktivitätskontrolle von Lebensmitteln in größerem Umfang aufzubauen. Als erster Schritt ist der Ausbau in Ost-Westrichtung (Anstalten in Wien und Innsbruck) erforderlich; im Jahre 1984 wird die Anstalt in Wien ausgestattet.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wobei die vermehrten Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Lebensmittelgesetz 1975 berücksichtigt sind.

Außerdem wurde für die gemäß § 36 Abs. 3 LMG 1975 an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien eingerichtete Dokumentations- und Informationsstelle vorgesorgt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

**Paragraph 1/1791 Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz**

Dieser Paragraph umfaßt den Personal- und Sachaufwand der gemäß Bundesgesetz aus Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten und der Bundesanstalt für Wassergüte sowie der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten gebildeten Anstalt.

Der Anstalt obliegen Aufgaben zur Erfassung von Umwelteinflüssen durch Messungen, Beobachtungen, Untersuchungen und Versuche sowie die Erforschung und Erfassung des Karstwasserhaushaltes.

**Anlagen**

Die apparative Ausrüstung der Anstalt ist im Rahmen der ihr zukommenden Aufgaben veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Im wesentlichen sind hier die Aufwendungen für Vertragsgebühren für die Anmietung von EDV-Anlagen berücksichtigt.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebskosten der Anstalt veranschlagt.

**Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.**

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes sowie der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt unter Berücksichtigung der Erfordernisse aufgrund des mit 1. April 1984 in Kraft tretenden Arzneimittelgesetzes.

Die für die Ausstattung und den Betrieb des Laboratoriums der Arzneibuchkommission veranschlagten Mittel sind bei diesem Paragraph mitberücksichtigt.

**Anlagen**

Der ständige Personalmangel erfordert weitere Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Geräte durchführbar sind.

Für das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut ist die entsprechende Einrichtung und Ausstattung weiterer neu adaptierter Räume vorgesehen. Auch für die Ausstattung neuer Räume der balneologischen Abteilung der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen ist vorgesorgt.

Die Anschaffung von Spezialgeräten für die Arzneimittelkontrolle ist vorgesehen.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten unter Bedachtnahme auf die Größe der Neubauten und die zusätzlichen Arbeiten aufgrund des Arzneimittelgesetzes veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

**Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten**

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

**Anlagen**

Für die Anschaffung moderner Lehrmittel, insbesondere von Modellen und Puppen zur anschaulichen Gestaltung des Unterrichts sowie für die Ausstattung der neu adaptierten Unterrichts- und Internatsräume ist vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

**Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten**

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf, der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, der Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, Graz, und Innsbruck sowie den Aufwand für die Seuchenschlachttätten.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der

Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Von den bei den Veterinärmedizinischen Anstalten systemisierten Kraftfahrzeugen wird ein Kraftfahrzeug für besondere Zwecke im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

**Anlagen**

Das Hauptgewicht liegt im Jahr 1984 bei der etappenweisen Einrichtung der generalsanierten und neuerbauten Objekte der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und der ersten Etappe der Laboreinrichtung des Neubaus der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck.

Neben der Notwendigkeit, die Anstalten apparativ dem modernen Stand der Technik anzupassen, sind auch Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen vorzunehmen.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für die Anschaffung von Leukose-Antigen für die Wiederholungs- und Nachimpfungen im Rahmen der Leukosebekämpfung bestimmt sind.

Außerdem ist das Architektenhonorar für die Einrichtung der generalsanierten und neuerbauten Objekte der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling bzw. für die Einrichtung des Neubaus der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck berücksichtigt.

**Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst**

Der bei diesem Paragraph veranschlagte Betrag dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten entsteht.

<sup>1)</sup> Verrechnungsansätze. Siehe auch Erläuterungen zum Paragraph 1111 (Zivilschutz) Seite 18 und Fußnote <sup>1)</sup> auf Seite 21.

<sup>2)</sup> Die Gebühren werden gemäß BGBl. Nr. 437/1977 erhoben.

## Kapitel 18 — Titel 180 und 181

71

**Kapitel 18 Familienangelegenheiten**

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wurde mit dem Bundesgesetz vom ....., BGBl. Nr. 000/1983, mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 errichtet.

Die Gliederung des Kapitels berücksichtigt den organisatorischen Aufbau des neuen Ressorts.

Den Titelsummen des Voranschlages 1984 wurden die vergleichbaren Beträge des Bundesvoranschlages 1983 bzw. des Erfolges 1982 insoweit gegenübergestellt, als dies möglich ist.

**Titel 180 Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	20,0	18,0	38,0	0,1

**Ansatz 1/18000 Personalaufwand**

Den angeführten Beträgen liegt der Personalstand zugrunde, der überwiegend aus anderen Zentralstellen übernommen wurde.

**Ansatz 1/18003 Anlagen**

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Beschaffung eines Personenkraftwagens veranschlagt.

**Ansatz 1/18005 Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

**Ansatz 1/18007 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier sind die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Zentralstelle sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

**Ansatz 1/18008 Aufwendungen**

Hier ist für den administrativen Aufwand vorgesorgt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Internationale Union der Familienverbände (UOFI — Union Internationale des Organismes Familiaux), Paris; Beitragsleistung im Jahre 1984: 80 000 S.

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung derzeit 80 000 S im Jahr.

**Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen**

Sachaufwand  
Millionen Schilling

1984 ..... 665,5

**Paragraph 1810 Familienberatungsstellen**

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für die Förderung der Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 555/1979 vorgesehen.

Im Jahre 1984 werden voraussichtlich 183 Familienberatungsstellen — um sieben mehr als im Vorjahr — gefördert.

Bis 1983 wurden die Ausgaben beim Ansatz 1/50246 veranschlagt.

**Paragraph 1811 Familienorganisationen**

Die Mittel, die bei diesem Ansatz veranschlagt sind, werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Bis 1983 wurden die Ausgaben beim Ansatz 1/50246 veranschlagt.

**Paragraph 1812 Sonstige Förderungen**

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Förderungszuwendungen an Gemeinnützige Einrichtungen und für Familien, die durch Katastrophen oder ähnliche Ereignisse in Not geraten sind, vorgesehen.

**Paragraph 1813 Reservefonds für Familienbeihilfen**

Dieser Ansatz berücksichtigt die Tatsache, daß der Bund Rückzahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten im Hinblick auf die passive Gebahrung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und der Ausschöpfung der liquiden Mittel des Reservefonds zu erbringen hat.

Bis 1983 wurde dieser Ansatz beim Kapitel 56, Titel 561 berücksichtigt.

### **Titel 182 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982.....	34 026,4	34 026,4
1983.....	35 094,3	35 094,3
1984.....	35 616,8	34 251,1

Bis zum Jahre 1983 wurde der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung) beim Kapitel 56, Titel 560 veranschlagt.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Die Veranschlagung der Ausgaben und der Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gründet sich auf das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1983 (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — FLAG 1967).

#### **Unterschiede der Gebarung**

Im Jahre 1984 werden sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus nachstehenden Gründen gegenüber dem Jahre 1983 verändern:

1. Einmalige Sonderzahlung von Familienbeihilfen für Mehrkinderfamilien;
2. Verminderung des ersten und zweiten Teiles der Geburtenbeihilfe um je 3 000 S;
3. höhere Aufwendungen für die Schülerfreifahrten infolge Fahrpreiserhöhungen;
4. höhere Ersatzleistungen für das dynamisierte Wochengeld.

#### **Gebarungsansätze**

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus der Sektion A und aus der Sektion B besteht.

In der Sektion A werden die Familienbeihilfen verrechnet, die von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen auszuführen und diesen zu ersetzen sind.

In der Sektion B werden alle übrigen Ausgaben des Familienlastenausgleiches verrechnet.

An Einnahmen fließt der Sektion A der Dienstgeberbeitrag zu. Die übrigen Einnahmen sowie der Überschuß der Sektion A fließen der Sektion B zu.

### **Ausgaben**

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
<b>Sektion A:</b>			
Familienbeihilfen.....	20 047	20 100	20 485
<b>Sektion B:</b>			
Familienbeihilfen.....	5 816	6 200	6 285
Geburtenbeihilfen.....	1 484	1 500	1 300
Schulfahrtbeihilfen.....	224	260	250
Schülerfreifahrten.....	2 857	2 867	2 953
Schulbücher.....	994	1 080	1 060
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld.....	1 267	1 452	1 454
Mutter-Kind-Paß.....	241	270	270
Unterhaltsvorschüsse...	426	430	600
Sonstige familienpolitische Maßnahmen.....	670	935	960
Überschuß an den Reservefonds für Familienbeihilfen.....	—	0	0
<b>Gesamtsumme 182...</b>	<b>34 026</b>	<b>35 094</b>	<b>35 617</b>

#### **Familienbeihilfe**

##### *Höhe der Familienbeihilfe*

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 200 S.

Für das Jahr 1984 ist eine einmalige Sonderzahlung an Familien mit mindestens drei Kindern vorgesehen; sie beträgt für Familien mit drei Kindern 1 000 S und erhöht sich für jedes weitere Kind um 1 000 S.

##### *Bedeckung des Aufwandes*

Der Aufwand an Familienbeihilfen wird — von nachstehenden Ausnahmen abgesehen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auszahlen und
- b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.



## Kapitel 18 — Titel 182

73

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 182 des Bundeshaushaltes verrechnet.

**Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe**

Aus nachstehender Übersicht sind die Verrechnungspositionen für den Aufwand an Familienbeihilfe sowie die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen zu ersehen:

Verrechnungspositionen	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder
1. Kap. 18, Titel 182 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A) *)	785 167	1 391 327
Kap. 18, Titel 182 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B)	191 862	436 090
Fondsverwaltung (Summe) ...	977 029	1 827 417
2. Kap. 01 bis 65 — ohne Kap. 15 und 18, Titel 182 — des Bundeshaushaltes	46 416	76 797
Kap. 15 des Bundeshaushaltes (betr. Opferfürsorge bzw. Kriegsopfer- und Heeresversorgung)	1 164	1 650
Haushalte der Länder und der Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern	45 397	82 261
Selbstträger (Summe) ...	92 977	160 708
Gesamtsumme ...	1 070 006	1 988 125

\*) Einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Ausländer, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1982 an 42 409 Ausländer für 120 548 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in vermindelter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 33 500 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1977 7 320, im Jahre 1978 9 929, im Jahre 1979 9 998, im Jahre 1980 10 556, im Jahre 1981 10 982 und im Jahre 1982 00 000.

**Geburtenbeihilfe**

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine aus drei Teilen bestehende Geburtenbeihilfe gewährt.

**Höhe der Geburtenbeihilfe**

Der erste Teil der Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2 000 S. Dieser Betrag erhöht sich auf 5 000 S, wenn das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und die Mutter während der Schwangerschaft viermal und das Kind einmal ärztlich untersucht wurden; wurde das Kind vor dem 1. Jänner 1984 geboren, beträgt die Geburtenbeihilfe 8 000 S.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 5 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und vier ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde; hat das Kind das erste Lebensjahr vor dem 1. Jänner 1984 vollendet, beträgt der zweite Teil der Geburtenbeihilfe 8 000 S.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 3 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

**Anzahl der Geburten**

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1976: 88 129 Kinder  
 1977: 86 268 Kinder  
 1978: 85 964 Kinder  
 1979: 86 949 Kinder  
 1980: 91 474 Kinder  
 1981: 94 453 Kinder  
 1982: 95 309 Kinder.

Im Jahre 1984 wird mit etwa 95 000 Neugeborenen gerechnet.

**Bedeckung des Aufwandes**

Der Aufwand an Geburtenbeihilfe wird — abgesehen von den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfe aus eigenen Mitteln auszuzahlen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

**Schulfahrtbeihilfe**

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen; wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule. Die Anzahl der Fälle und der Aufwand pro Schuljahr sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1974/75	100 608	121,3	1 206
1975/76	111 249	130,5	1 173
1976/77	117 950	141,9	1 203
1977/78	125 481	148,8	1 186
1978/79	132 712	157,7	1 188
1979/80	135 756	210,7	1 552
1980/81	141 442	221,1	1 563
1981/82	143 870	224,8	1 563

### Schülerfreifahrten

Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist gemäß § 30 f FLAG 1967 ermächtigt, Verträge über die unentgeltliche Beförderung von Schülern sowohl im Linienerverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Für die Bedeckung des Aufwandes sind vorgesehen:

	1983	1984
a) Linienerverkehr	2 197,5	2 260,0
b) Gelegenheitsverkehr	668,5	692,0

Die Schülerfreifahrt wurde in den vergangenen Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1975/76	867 675	1 466,9	1 690
1976/77	906 466	1 605,2	1 783
1977/78	908 819	1 765,0	1 942
1978/79	965 204	1 844,8	1 911
1979/80	1 014 763	1 973,0	1 944
1980/81	1 000 000	2 441,3	2 441
1981/82	990 000	2 921,3	2 951
1982/83	970 000	2 845,2	2 933

### Schulbücher

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft. Die Bezahlung erfolgt mit Schulbuchanweisungen, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken eine Einsparung an Belegen von etwa 50 vH.

Ab der 9. Schulstufe erhalten die Schüler Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden können.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ansatzes 1/18257 ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 vH gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250 000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig. Der Preisnachlaß wird für das Schuljahr 1983/84 etwa 66 Millionen Schilling betragen und ist beim Aufwand bereits berücksichtigt.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von den Finanzlandesdirektionen ermächtigt werden.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1983/1984 die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wird auf 1 270 000 geschätzt.

Der im Jahre 1984 anfallende Gesamtaufwand wurde mit 1 060 Millionen Schilling angenommen.

Zufolge von Maßnahmen im Bereiche der Unterrichtsverwaltung wird bei der Schulbuchaktion ein Ersparnis in Höhe von 100 Millionen Schilling erwartet.

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand pro Kind	S pro Buch
1975/76	1 463 307	904,3	617,98	61,43
1976/77	1 474 110	901,6	611,62	69,68
1977/78	1 454 217	956,4	657,68	76,64
1978/79	1 443 320	917,9	635,85	74,26
1979/80	1 450 067	948,1	653,86	79,64
1980/81	1 400 057	955,0	682,12	81,20
1981/82	1 338 108	989,2	739,25	83,81
1982/83	1 305 059	996,8	763,80	87,06

### Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1977.

### Mutter-Kind-Paß

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die für die Erlangung des erhöhten ersten Teiles

## Kapitel 18 — Titel 182

75

sowie des zweiten und dritten Teiles der Geburtenbeihilfe erforderlich sind, werden zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

**Unterhaltsvorschüsse**

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Ansatzes ersetzt.

Im Jahre 1984 wird mit rund 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Ansatz 2/18272 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

**Schülerunfallversicherung**

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten jährliche Beiträge in Höhe von je 30 Millionen Schilling zu zahlen.

**Wochengeld**

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

**Betriebshilfe**

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hierzu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982).

**Reservfonds für Familienbeihilfen**

Die aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Sektion A und B) anfallenden Überschüsse sind gemäß § 40 FLAG 1967 einem Reservfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zuzuführen, aus dem allfällige künftige Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu bedecken sind.

Der Reservfonds für Familienbeihilfen weist mit Stand vom 31. Dezember 1982 ein Vermögen von 5 952,2 Millionen Schilling aus.<sup>1)</sup>

Das Vermögen des Reservfonds für Familienbeihilfen besteht aus einem Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 2 544,8 Millionen Schilling und einer Forderung gegen den Bund in Höhe von 3 407,4 Millionen Schilling. Das Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse wird im Hinblick auf den Abgang des Jahres 1983 zum 1. Jänner 1984 erschöpft sein.

**Einnahmen**

Die zweckgebundenen Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
<b>Sektion A:</b>			
Dienstgeberbeiträge . . . .	19 375	21 100	20 400
<b>Sektion B:</b>			
Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer . .	2 225	2 528	2 324
Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern . .	7 232	7 232	10 500
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	88	95	92
Beiträge der Länder . . . . .	128	128	128
Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse . . . . .	189	140	200
<i>Ersatz vom Reservfonds für Familienbeihilfen . . . . .</i>	<i>4 789</i>	<i>3 871</i>	<i>607</i>
<b>Gesamteinnahmen 182 . . .</b>	<b>34 026</b>	<b>35 094</b>	<b>34 251</b>

**Dienstgeberbeitrag**

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967).

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
- die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

**Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer**

Nach dem Bundesgesetz über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl.

Nr. 443/1972, werden Anteile in der Höhe von 2,29 vH an dem Aufkommen der genannten Stammsteuern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Diese Anteile werden bei den Ansätzen 2/52004 bis 2/52034 in Einnahme und beim Ansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18210 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

#### **Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern**

Vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer sind ab 1. Jänner 1984 10 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 625 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 875 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Ansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18211 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

#### **Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Die Beiträge von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen 125 vH der Beitragsgrundlage.

Die Beitragsgrundlage ist der für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag.

Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, bildet die Beitragsgrundlage ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

#### **Beiträge der Länder**

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer ist aus der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 365/1974, zu ersehen.

Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 werden die Beiträge neu festgesetzt werden, sobald die entsprechenden Daten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht werden.

#### **Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse**

Die zu Lasten des Ansatzes 1/18279 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit einer Rückzahlung der Vorschüsse in Höhe von 33 vH zu rechnen.

#### **Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen**

Die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen weist einen Abgang von 1 972,8 Millionen Schilling auf, der vom Bund in Anrechnung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu tragen ist. Der restliche Abgang ist gemäß § 40 Abs. 7 FLAG 1967 aus allgemeinen Bundesmitteln vorschußweise zu bedecken.

#### **Titel 184 Jugend und Konsumentenschutz**

	Personal- aufwand	Sach- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	1,2	72,5	73,7	0,0

#### **Paragraph 1841 Jugendförderung**

##### **Ansatz 1/18410 Personalaufwand**

Hier werden die Bezüge der im Bundesdienst stehenden Landesjugendreferenten veranschlagt.

Bis 1983 wurden diese Ausgaben bei Ansatz 1/12420 mitveranschlagt.

##### **Ansatz 1/18416 Förderungsausgaben**

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde<sup>2)</sup> und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe werden gefördert. Außerdem sind die Investitionsmittel des Österreichischen Bundesjugendplanes für die Förderung des Österreichischen Jugendherbergswesens (Österreichischer Jugendherbergswerkverband und Österreichisches Jugendherbergswerk) veranschlagt. Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

## Kapitel 18 — Titel 184

77

Gegenüber 1983 sind wie bei den übrigen Förderungsausgaben Kürzungen vorgenommen worden.

Bis 1983 wurden diese Ausgaben beim Ansatz 1/12236 mitveranschlagt.

**Ansatz 1/18417 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Pkt. 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Bis 1983 wurden die Ausgaben beim Ansatz 1/12427 mitveranschlagt.

**Ansatz 1/18418 Aufwendungen**

Hier wird für die Kosten der Jugendaktionen wie z. B. die internationale Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“ und das österreichische Jugendsingen sowie verschiedene Lehrgänge für praktische Jugendarbeit vorgesorgt.

Bis 1983 wurden die Ausgaben beim Ansatz 1/12428 mitveranschlagt.

**Paragraph 1842 Jugendwohlfahrt****Ansatz 1/18426 Förderungsausgaben**

Die Ausgaben sind zur Förderung von Einrichtungen bestimmt, die auf dem Sektor der Jugendwohlfahrt tätig sind.

Bis 1983 wurden diese Ausgaben beim Ansatz 1/15436 mitveranschlagt.

**Paragraph 1843 Konsumentenschutz****Ansatz 1/18438 Aufwendungen**

Hier werden der Mitgliedsbeitrag für den Verein <sup>2)</sup> für Konsumenteninformation und Aufwendungen für Informationsmaterial veranschlagt.

Bis 1983 wurden die Ausgaben beim Ansatz 1/63158 mitveranschlagt.

<sup>1)</sup> Summe der Überschüsse der Rechnungsjahre 1952 bis 1977 (einschließlich der Zinsen 1971 bis 1983 von den auf dem Kündigungsgeldkonto erliegenden Beträgen).

<sup>2)</sup> Institution auf Vereinsbasis.

**Kapitel 20 Äußeres****Titel 200 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	129,9	383,0	512,9	12,5
1983 .....	131,9	439,4	571,3	10,2
1984 .....	141,1	445,4	586,5	11,0

**Unterschiede gegenüber den Vorjahren**

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei den nachstehend näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Personalaufwand .....	129,9	131,9	141,1
Internationale			
Beitragszahlungen .....	278,1	320,3	342,0
Übrige Gebarung .....	104,9	110,1	103,4
Summe .....	512,9	571,3	586,5

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist auf die allgemeinen Bezugserhöhungen, gegenüber 1983 auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

**Internationale Beitragszahlungen**

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren sind auf die Erhöhung der Budgets der internationalen Organisationen und vor allem auf die Kurssteigerung des US-Dollars zurückzuführen. Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei Ansatz 1/20007) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehef ersichtlich.

**Übrige Gebarung**

Der Minderbedarf beim Ansatz 1/20048 resultiert daher, daß 1984 keine Großkonferenz stattfindet. Ein Mehrbedarf ergibt sich jedoch beim Ansatz 1/20008 infolge Abschluß eines Vertrages mit Radio Austria über den Betrieb der Funkstelle Wien und dem Funkverkehr zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (7,2 Millionen Schilling). Der Mehrbedarf bei den Dienstreisen ist auf die Errichtung der „Inneren Revision“ sowie auf die Kosten eines Ausbildungsprogrammes für die Beamten des Höheren Dienstes auf Posten im Ausland zurückzuführen (3,4 Millionen Schilling). Darüberhinaus wurden infolge gestiegener Kosten einige Posten entsprechend erhöht.

Bei den Anlagen ist für die Ausstattung der Bibliothek für Außenpolitik und für die außenpolitische Dokumentation sowie für den weiteren Aus-

bau des Funknetzes und die Ausgestaltung der Redoutensäle vorgesorgt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet. Seine Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966, BGBl. Nr. 205/1970 und BGBl. Nr. 389/1973.

**Österreichische Delegation beim Europarat**

Die Kosten für die Dienstreisen der Abgeordneten und Mitglieder der Delegation wurden mit 1,534 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 201 Vertretungsbehörden**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	240,8	656,4	897,2	50,3
1983 .....	240,5	741,8	982,3	47,0
1984 .....	252,9	820,8	1 073,7	47,5

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahre 1984 gegenüber 1982 ist auf die allgemeinen Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der bei den Anlagen gegenüber den Vorjahren veranschlagte höhere Betrag ist vor allem für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäude und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen und dient auch dem Ankauf von Notstromaggregaten und dem weiteren Ausbau der Fernmeldeanlagen.

Die Erhöhung des übrigen Sachaufwandes ist auf die Auswirkung der Kursänderungen, hauptsächlich des US-Dollars, vor allem auf die „Auslandzulagen“, „Mieten“ und die meisten übrigen Posten zurückzuführen.

Weiters bedingen die Anpassung der Auslandzulagen an die steigenden Lebenshaltungskosten, die höheren Mieten im Ausland, die Instandhaltung von angemieteten Gebäuden, die Kosten für bauliche und andere Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden einen steigenden Aufwand.

**Förderungszuwendungen**

Die hier veranschlagten 4,337 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 3,600 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ und 0,737 Millio-

## Kapitel 20 — Titel 202

79

nen Schilling für sonstige Unterstützungen bestimmt.

**Dienststellen im Ausland**

Derzeit bestehen 90 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 68 diplomatische, 16 konsularische und 6 Dienststellen besonderer Art.

**Diplomatische Vertretungsbehörden**

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogotá, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Djeddah, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Rom, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der ČSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

**Konsularische Vertretungsbehörden**

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chikago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1984 etwa 170 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

**Konsulargebühren**

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ verrechnet.

**Titel 202 Diplomatische Akademie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	4,9	4,4	9,3	2,2
1983 .....	5,9	8,2	14,1	2,3
1984 .....	6,1	6,1	12,2	2,6

Im Jahre 1964 wurde die Diplomatische Akademie errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV, Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

**Einnahmen**

Die Einnahmen stammen größtenteils aus Heimbeträgen.

**Titel 203 Österreichische Kulturinstitute**

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 (BGBl. Nr. 389) wurden im Jahre 1974 erstmalig die Österreichischen Kulturinstitute bei Kapitel 20 veranschlagt (vorher Titel 138 beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst):

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	16,6	32,3	48,9	1,4
1983 .....	20,3	47,9	68,2	1,3
1984 .....	21,6	45,5	67,1	1,3

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1982 ist auf die allgemeinen Bezugsregelungen zurückzuführen.

Bei den Anlagen ist der Neubau eines Institutsgebäudes in Warschau und die Adaptierung des Kulturinstitutes in Rom vorgesehen.

**Kulturabkommen**

Mit folgenden Staaten bestehen Kulturabkommen: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR

(BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Kulturabkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Ansatz 14108).

### **Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen**

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit wurde für kulturelle Vorhaben erstmalig ab 1981 dieser Titel vorgesehen.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	16,5	3,1
1983 .....	16,8	2,4
1984 .....	18,5	2,8

Der Mehrbedarf dient der Durchführung des USA-Konzeptes, wofür bei diesem Titel 2 Millionen Schilling und beim Titel 200, Ansatz 1/20028 „Presse und Information“, weitere 0,5 Millionen Schilling veranschlagt sind.

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.



## Kapitel 30 — Titel 300 bis 302

81

**Kapitel 30 Justiz****Titel 300 Bundesministerium für Justiz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	82,4	53,9	136,3	22,7
1983 .....	84,1	65,7	149,8	21,9
1984 .....	86,6	61,4	148,0	23,8

Bei diesem Titel wird neben den Ausgaben und Einnahmen der Zentralstelle auch die Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 30 Justiz veranschlagt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Aufwandes im Jahre 1984 ist im wesentlichen auf die Verringerung der Ausgaben für Bezugsvorschüsse zurückzuführen.

Die Einnahmensteigerung ist durch höhere Bezugsvorschüßersätze bedingt.

**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

**Förderungsausgaben**

Hervorzuheben ist die Förderung eines Vereines für Sachwalterschaft, mit dem eine neue Organisationsform für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter geschaffen wird. Aufgabe dieses Vereines ist es, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und zur Verfügung zu stellen.

Als weitere Förderungsausgaben sind Subventionen für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und andere Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Beiträge Österreichs an folgende internationale Institutionen zu veranschlagen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954);

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechtes in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948);

Zentralbüro des Europäischen Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren (BGBl. Nr. 582/1978).

**Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	61,2	5,2	66,4	0,1
1983 .....	62,3	6,3	68,6	0,1
1984 .....	65,5	7,4	72,9	0,1

**Unterschiede der Gebarung**

Im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 1982 und 1983 sowie insbesondere für die Neueinrichtung der Zentralbibliothek war der Sachaufwand entsprechend zu erhöhen.

**Aufgaben <sup>1)</sup>**

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof; die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

**Titel 302 Justizbehörden in den Ländern**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	1 798,0	890,5	2 688,5	2 209,8
1983 .....	1 856,7	950,7	2 807,4	2 389,9
1984 .....	1 938,6	1 055,1	2 993,7	2 326,5

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand gegenüber 1982 ist auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, gegenüber 1983 auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1984 ergibt sich im wesentlichen aus dem Mehraufwand für Entschädigungen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, Bezüge der Rechtspraktikanten, die Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Vollzugs- und Wegegebühren, Postgebühren und Beiträge

6 Arbeits(Amts)behef zum BFG

zu Verteidigungskosten. Für die weitere Umstellung der Grundbücher auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist gleichfalls vorgesorgt.

Die für 1984 veranschlagten Einnahmen tragen der Entwicklung in den Jahren 1982 und 1983 Rechnung.

### Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

### Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe I. Instanz,
- 17 Staatsanwaltschaften,
- 204 Bezirksgerichte,
- 61 Arbeitsgerichte.

### Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983;

ASVG., BGBl. Nr. 189/1955 (Soziale Schiedsgerichte), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982;

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 49/1983;

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 289/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;

Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1963 und 316/1968;

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 333/1982;

Vollzugs- und Weggebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1982;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, BGBl. Nr. 570/1973 und 439/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 146/1981;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten, BGBl. Nr. 315/1968 idF BGBl. Nr. 15/1982;

Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983.

### Titel 303 Justizanstalten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	810,3	419,0	1 229,3	93,3
1983 .....	876,0	432,8	1 308,8	107,4
1984 .....	929,2	493,1	1 422,3	106,4

### Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Beim Sachaufwand sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes berücksichtigt, die neue Anstalten und Verbesserungen im Strafvollzug vorsehen. Besondere Aufwendungen sind für die Anstalten nach §§ 21 bis 23 StGB und die fortzusetzende Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten erforderlich.

Bei den Einnahmen des Jahres 1984 wurde die voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt.

### Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachsule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

### Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 18 Gerichtshofgefängnisse mit 11 Außenstellen;
- 7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;

## Kapitel 30 — Titel 305

83

- 1 Sonderanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

**Titel 305 Bewährungshilfe**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	51,0	51,9	102,9	0,0
1983 .....	55,9	56,9	112,8	0,0
1984 .....	61,5	61,3	122,8	0,0

**Gesetzliche Grundlagen**

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 480/1971, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 425/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

**Förderungsausgaben**

Unter den Förderungsausgaben sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

**Massafonds der Justizwache**

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugendzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.) .....	11,9
Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:	
Beschaffung von Massasorten .....	11,8
Fondsaufwand .....	0,1
Zusammen ...	11,9

**Verpflegstage**

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1982 .....	3 140 358
1983 <sup>2)</sup> .....	3 300 000
1984 <sup>2)</sup> .....	3 300 000

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand war im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben im Jahre 1983 sowie zur finanziellen Vorsorge für zusätzliche Planstellen zu erhöhen.

Der Sachaufwand beruht ua. auf der gegebenen Personalvermehrung, die eine entsprechende Erhöhung des Sachaufwandes (Kilometergeld usw.) nach sich zieht. Auch die vermehrte Betreuung erwachsener Personen und eine notwendige Erweiterung einiger Geschäfts- und Außenstellen schlägt sich hier nieder.

**Aufgaben**

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

**Organisation**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt, Feldkirch und Klagenfurt je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und im Sprengel der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Innsbruck drei Außenstellen eröffnet.

**Gesetzliche Grundlagen**

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1974, BGBl. Nr. 426/1974 und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 578/1980, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

<sup>1)</sup> Siehe BGBl. Nr. 328/1968.

<sup>2)</sup> Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

## Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

### **Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling.	Summe Millionen Schilling.	Ein- nahmen
1982 .....	411,0	145,4	556,4	96,1
1983 .....	394,1	148,4	542,5	97,7
1984 .....	418,1	128,2	546,3	101,3

#### **Ansatz 1/40000 Personalaufwand**

##### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand gegenüber 1983 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1983, für die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt wurde, bedingt.

#### **Ansatz 1/40003 Anlagen**

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände der Zentralstelle und für die Einrichtung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés veranschlagt; darüber hinaus wurden für den Ausbau des Lagezentrums Leitungsstab Stiftskaserne, Objekt 6, 1,6 Millionen Schilling veranschlagt. Für die Beschaffung von 2 Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches wurde vorgesorgt. Der Minderbetrag gegenüber 1983 ergibt sich aus der 5%igen Einsparung.

#### **Ansatz 1/40005 Bezugsvorschüsse**

##### **Gebarung**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

##### **Unterschiede gegenüber Vorjahr**

An Bezugsvorschüssen für aktive Bundesbedienstete werden im Jahre 1984 45,259 Millionen Schilling (1983 63,804 Millionen Schilling) bereitgestellt. Durch die Herabsetzung des für die Berechnung der Bezugsvorschüsse festgelegten Prozentsatzes von 1,5 auf 1,0 der Dienstbezüge ergibt sich ein Minderaufwand gegenüber dem Vorjahr.

#### **Ansatz 1/40006 Förderungsausgaben**

Bei den Förderungsausgaben wurden gegenüber 1983 15% eingespart; es ergibt sich daher bei diesem Ansatz ein Minderaufwand von 150 000 Schilling.

Die Mittel für „Förderungsausgaben“ sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Fliegerausbildung von Reservisten, zur Förderung der Körpererächtigung im Rahmen von Heeres-sportvereinen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiete der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Post 7666 veranschlagten Mittel sind zweckgebunden und kommen den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zugute; die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei einem eigenen Ansatz veranschlagt.

#### **Ansatz 1/40007 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Bei diesem Ansatz sind die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle veranschlagt.

#### **Ansatz 1/40008 Aufwendungen**

Zufolge der Reduzierung bei den Voranschlagsbeträgen der Posten für Energiebezüge und Treibstoffe um je 5% sowie der Repräsentationsausgaben um 10% wurde dieser Ansatz um 323 000 Schilling geringer dotiert.

Verschiebungen einzelner Posten innerhalb dieses Ansatzes sind auf den BRA 1982 und auf die bisher vorliegenden Erfolgsziffern zurückzuführen. Eine wesentliche Reduzierung bei der Post „Sonstige Roh- und Hilfsstoffe“ ergibt sich aus dem Umstand, daß der Papierbedarf der Heeresdruckerei für die Herstellung von Drucksorten der Zentralleitung im Jahre 1983 zu hoch geschätzt war und die Veranschlagung für das Jahr 1984 den tatsächlichen Erfordernissen angeglichen wurde. Der Mehrbetrag bei der Post „Maschinenmieten“ ist auf eine größere Anzahl von Kopiergeräten sowie auf Erhöhungen bei Maschinenmieten zurückzuführen. Bei der Post „Instandhaltung von Maschinen“ verursachen hauptsächlich Preiserhöhungen bei Wartungsverträgen einen Mehraufwand. Für Wohnungsinstandsetzungen für Militärattachés sind im Jahr 1984 ebenfalls zusätzliche Mittel bei der Post „Instandhaltung von Gebäuden“ erforderlich. Die Reduzierung der Ausbildungsleistungen ergibt sich aus einem vermindernden Bedarf an Fortbildungskursen bei zivilen Firmen.

Dem bei den „Inlandreisen“ veranschlagten Betrag wurde folgende Aufgliederung zugrunde gelegt:

**Kapitel 40 — Titel 401**

85

Dienstreisen und Dienstverrichtungen am Dienstort .....	71,9%
Zuteilungsgebühren .....	11,0%
Übersiedlungsgebühren .....	3,1%
Reisebeihilfen .....	0,6%
Trennungsgebühren und Trennungszuschüsse .....	9,5%
Übungsgebühren .....	3,9%

Die Post 5600/804 „Fahrtkostenzuschuß Z“ mußte infolge Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises geringfügig angehoben werden.

In der Post für Mieten für Liegenschaften und Räumlichkeiten sind die Miete der Buchhaltung des BMfLV sowie die Mieten für die Diensträume und Wohnungen der im Ausland befindlichen österreichischen Militärattachés enthalten. Von den letzteren werden diese Kosten teilweise rückerstattet und bei der Einnahmepost 8250/001 „Untervermietung von Wohnungen an Bundesbedienstete“ des Ansatzes 2/40004 verrechnet.

Bei der Post „Repräsentationsausgaben“ wurden die voraussichtlichen Erfordernisse für einzelne Repräsentationsveranstaltungen im Jahre 1984 berücksichtigt. Gegenüber dem Jahre 1983 wurden um 90 000 Schilling weniger veranschlagt.

**Titel 401 Heer und Heeresverwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling		Millionen Schilling	Millionen Schilling
1982 .....	4 615,4	8 110,3	12 725,7	392,6
1983 .....	4 721,0	8 538,6	13 259,6	367,3
1984 .....	4 952,1	9 266,9	14 219,0	404,5

**Ansatz 1/40100 Personalaufwand****Unterschiede der Gebarung**

Der Personalmehraufwand gegenüber 1983 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahr 1983, für die pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt wurde, bedingt.

**Ansatz 1/40103 Liegenschaftsankäufe**

Der bei diesem Ansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen.

**Ansatz 1/40107 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)****Unterschiede gegenüber Vorjahr**

Gegenüber dem Vorjahr ist bei diesem Ansatz ein Mehrbedarf von rund 213 Millionen Schilling veranschlagt.

Dieser Mehrbetrag ist vor allem auf die nach Inkrafttreten eines Wehrrechtsänderungsgesetzes geplante Aufnahme von Zeitsoldaten zurückzuführen.

Die intensiven Bemühungen zur Lösung des Engpasses beim Kaderpersonal waren erfolgreich. Im Jahr 1984 kann bereits mit durchschnittlich 5 000 freiwillig verlängerten Grundwehrdienern gerechnet werden. Dies bedeutet Mehrkosten vor allem bei den Posten 7241 (Taggeld, Dienstgradzulage, Ergänzungsbeitrag für Wasch- und Putzzeug) und 7242 (Monatsprämie).

**Tapferkeitsmedaillen-Zulagen**

Nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 in der Fassung des BGBl. Nr. 388/1977 beträgt die Höhe der Zulagen für:

die goldene Tapferkeitsmedaille sowie die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere .....	6 vH,
die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse sowie die silberne Tapferkeitsmedaille für Offiziere .....	3 vH,
die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse .....	1,5 vH,
die bronzene Tapferkeitsmedaille ....	0,75 vH

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Die Höhe des Ehrensoldes für Träger des Militär-Maria-Theresien-Ordens beträgt 36 vH.

**Kärntner Kreuz-Zulagen**

An die Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ oder des besonderen Kreuzes für „Tapferkeit“ werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 14/1975, folgende Zulagen gezahlt:

	monatlich
Für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ .....	3 vH,
für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ .....	1,5 vH

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

**Ansatz 1/40108 Aufwendungen**

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

- Bereitstellung der für die Erreichung der Zwischenstufe 1986 gemäß LV-Plan vorgesehenen Heeresorganisation erforderlichen materiellen Ausrüstung des Bundesheeres,
- Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres und Instandhaltung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Gerätes,
- Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kadets,
- Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
- Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

#### ***Bereitstellung der für die Erreichung der Zwischenstufe 1986 erforderlichen Ausrüstung***

Gemäß Landesverteidigungsplan ist bis 1986 eine Heeresorganisation von 186 000 Mann aufzustellen. Einschließlich der zusätzlich erforderlichen Kräfte für Wachtruppen, Personalreserve und Ersatzorganisation ergibt sich daraus der materielle Ausrüstungsbedarf. Die Beschaffung dieser Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogrammes, welches die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung bis 1986 im Bereich der für die Aufstellung der Landwehr erforderlichen Grundausrüstung. Zur Abdeckung dieser Grundausrüstung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1984 bei der Beschaffung von

- Bekleidung und Mannesausrüstung,
- Feldsanitätsgerät und -material,
- Hand- und Faustfeuerwaffen,
- mittleren Granatwerfern.

Im Bereich der Heeresmotorisierung dienen die vorgesehenen Beschaffungen von LKW der Klassen 0,6—0,8 t, 2 t und 2½—4 t sowie von handelsüblichen PKW der Abdeckung des gegebenen Fehlbestandes und vor allem auch dem Ersatz von Gerät, für welches auf Grund seines Alters bereits nicht mehr tragbare Aufwendungen für die Instandsetzung anfallen. Zudem soll die Einführung der handelsüblichen PKW und LKW 0,6—0,8 t schwereres und damit teureres Gerät ersetzen und somit sowohl der Senkung der Betriebskosten dienen als auch das teurere Gerät für jene Verwendungen freihalten, für welche es unbedingt erforderlich ist. Die bereits stark überalterten Puch-Krafträder 250 MCH sollen durch neue Motorräder ersetzt werden. Eine Senkung der Gesamtkosten wird dadurch angestrebt, daß Krafträder nur für jene Funktionen vorgesehen werden, für die sie unbedingt erforderlich sind (insbesondere Kolonnenbegleitaufgaben). Für übrige Aufgaben sollen die in Beschaffung und Betrieb billigeren handelsüblichen geländegängigen Mopeds verwendet werden.

Im Bereich der Mechanisierung ist die Restzahlung für den Jagdpanzer Kürassier veranschlagt. Zusätzlich sind Aufwendungen für die Modifikation der vorhandenen Schützenpanzer vorgesehen; dadurch soll es ermöglicht werden, die Beschaffung der Nachfolgegeneration in die 90er Jahre hinauszuschieben.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem für die in Auslieferung befindlichen Funksprechgeräte für gepanzerte Fahrzeuge vorgesorgt. Darüber hinaus ist auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprechgerät und Fliegerleitgerät Bedacht genommen. Die für den Ausbau der integrierten Fernmeldeinfrastruktur 80 (IFMIN 80) vorgesehenen Mittel sind die erste Rate der Ausbaustufe I, die im wesentlichen das bestehende und überaltete ortsfeste Heeresfernmeldenetz ersetzen soll. Dies ist bereits dringend erforderlich, weil sonst umfangreiche Investitionen für die Instandhaltung vorgenommen werden müssen.

Zur Verbesserung der Unterstützung der Kampftruppen (Landwehr- und Bereitschaftstruppe) sind Aufwendungen für die Beschaffung von Feuerleitgerät der Artillerie und der Fliegerabwehr vorgesehen. Die für das System GOLDHAUBE bereitgestellten Mittel sollen sicherstellen, daß das System 1984 in Betrieb gehen kann.

Die für den Bereich der Luftstreitkräfte vorgesehenen Mittel dienen, mit Ausnahme der für die Beschaffung des Schulflugzeuges Pilatus Porter PC 6 vorgesehenen Mittel, zum überwiegenden Teil dem Betrieb und der Materialerhaltung.

#### ***Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres***

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung) des eingeführten Gerätes dienen. Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel betreffen die der Ausbildung dienenden Betriebsmittel, das Ausbildungsgerät und nicht zuletzt die für die Absolvierung der Schießprogramme erforderliche Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile und des Gerätes bzw. Werkzeuges, welches für die Durchführung der Prüf- und Instandsetzungsarbeiten notwendig ist. Diese Geräte sind der geänderten Materialstruktur des Bundesheeres angepaßt.

#### ***Verbesserung der Ausbildung***

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine Intensivierung der Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für die Beschaffung bzw. den Ausbau von Klappfallscheibenanlagen

## Kapitel 40 — Titel 401

87

sowie audiovisuellen Geräten soll 1984 vor allem mit der Beschaffung von Schieß- und Gefechtssimulatoren begonnen werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung verbessert und gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; im Bundesvoranschlag 1984 sind nur anteilige Kosten berücksichtigt.

**Infrastruktur**

Im Bereiche der Infrastruktur werden der Ausbau der Munitionslager und der Schieß- und Übungsplätze in Abstimmung auf das militärische Bauprogramm des Bundesministeriums für Bauten und Technik und unter Bedachtnahme auf die neue Heeresorganisation fortgesetzt.

Freiwillige Sozialleistungen und Repräsentationsausgaben wurden um 5% bzw. 10% gekürzt.

Die Post 5600/804 „Fahrtkostenzuschuß Z“ mußte infolge Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und Tarifierhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend angehoben werden.

Dem bei der Post 5600 veranschlagten Betrag wurde folgende Aufgliederung zugrunde gelegt:

Dienstreisen und Dienstverrichtungen am Dienort .....	30,3%
Zuteilungsgebühren .....	47,5%
Übersiedlungsgebühren .....	1,2%
Reisebeihilfen .....	0,2%
Trennungsgebühren und Trennungszuschüsse .....	2,6%
Übungsgebühren .....	18,1%
Einsatzgebühren .....	0,1%

Die Post 4305/900 „Lebensmittel und Getränke für Soldatenheime“ wurde auf Grund des Rechnungsabschlusses 1982 sowie der bisher vorliegenden Erfolgsziffern um 10 Millionen Schilling angehoben.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke“ verbuchten Mieten sind dynamisiert; weiters werden zusätzliche Wohneinheiten Bediensteten des Ressorts zur Verfügung gestellt.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1984 enthält 650 Millionen Schilling in der Stabilisierungsquote und 350 Millionen Schilling in der Konjunkturbelebungsquote. Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

**Einnahmen**

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1982 zugrunde gelegt.

Bei der Post 8260/006 „Vergütungen des Rechnungshofes“ werden die Kostenersätze des Rechnungshofes für die durch das Heeresfachambulatorium durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes verrechnet.

Bei der Post 8260/064 „Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ werden die Kostenersätze des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Landesaufnahmen durch das Bundesheer veranschlagt. Die aus dem zweckgebundenen Einnahmenansatz 2/40000 stammenden Geldbußen und Geldstrafen kommen den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zugute (korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/40006/Post 7666).

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten .....	950 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich .....	280 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern .....	565 US-Dollar

Für die Veräußerung von Anlagen des Bundesheeres wurde gemäß dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes eine neue Einnahmenpost 8010 „Veräußerung von Anlagen“ eröffnet; diese Verkäufe wurden bisher bei der Post 8060 „Veräußerung von Altmaterial“ veranschlagt und vereinbart.

Ebenso war die Eröffnung der Post 8810 „Pönalzahlungen“ erforderlich. Bisher erfolgte die Verrechnung bei der Post 8299/003 „Sonstige verschiedene Einnahmen“.

**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;  
Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150;  
Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 369/1975;  
Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 (maßgebend für die Zweckausgaben wie Verpflegung, Taggeld, Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Entschädigungen für Übungen usw.), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1982;  
Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1975;  
 Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 305/1975;  
 Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1972;  
 Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;  
 Beamten-Dienstrechtsgesetz — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1983;  
 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982;  
 Bauern-Sozialversicherungsgesetz — BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 649/1982;  
 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1983;  
 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1982;  
 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956;  
 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 (Festlegung der Zuständigkeit für den Bereich der Militärluftfahrt), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1976;  
 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982;  
 Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;  
 Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;  
 Bundesgesetze über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1971;  
 Bundesgesetz über die Wehrdiensternerinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1971;  
 Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975;  
 Verordnung betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977.

#### **Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	19,1	3,8	22,9	0,3
1983 .....	20,4	3,9	24,3	0,3
1984 .....	21,4	3,8	25,2	0,3

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalmehraufwand gegenüber 1983 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahr 1983, für die bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ pauschal vorgesorgt wurde, bedingt.

Gegenüber dem Jahre 1983 wurden beim Ansatz 1/40403 „Anlagen“ und bei den Posten für Brennstoffe und Energiebezüge des Ansatzes 1/40408 „Aufwendungen“ je 5% eingespart.

#### **Organisation**

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

#### **Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	20,2	8,9	29,1	29,0
1983 .....	20,6	9,9	30,5	30,5
1984 .....	20,9	11,3	32,2	32,2

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand wurde gegenüber den Vorjahren nur geringfügig erhöht, da natürliche Abgänge nicht mehr ersetzt werden.

Die Anlagen mußten höher veranschlagt werden als im Jahre 1983, da 1 Kraftfahrzeug für besondere Zwecke und 2 Lastkraftwagen im Wege des Austausches beschafft werden.

Trotz der Erhöhung der Einheitswerte im Jahr 1983 konnten die Aufwendungen beim Ansatz 1/40507 reduziert werden, weil durch die intensive Übungstätigkeit die Hektarsätze sowohl in der Land- als auch in der Forstwirtschaft herabgesetzt wurden.



## Kapitel 40 — Titel 405

89

Der Mehraufwand bei den Aufwendungen ist auf die Anschaffung von Düngemitteln für einen größeren Zeitraum zurückzuführen, wodurch entsprechende Einkaufsrabatte besser genutzt werden können. Eine größere Reparatur der Dächer und der Gebäudesubstanz des Meierhofes erfordert ebenfalls entsprechende Mehrausgaben. Die Erhöhung bei den sonstigen Transporten ist durch den im Zusammenhang mit der Übungstätigkeit am TÜPI. mit scharfem Schuß steigenden Anfall von Schichtholz bedingt.

Die höheren Einnahmen der Forstwirtschaft sind durch einen Mehreinschlag bedingt.

Die Ausgaben sind durch gleichhohe Einnahmen gedeckt.

**Organisation**

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig-Döllersheim wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benüt-

zung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Die Einnahmen dieses Betriebes sind für dessen Aufgabenerfüllung zweckgebunden.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung jener Grundstücke, die als Truppenübungsgelände nicht mehr benötigt werden.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflanze, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Der Truppenübungsplatz Treffling ist seit 1. Jänner 1973 hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dem Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig angegliedert.

<sup>1)</sup> Siehe auch BGBl. Nr. 60/1966.

**Kapitel 50 Finanzverwaltung****Titel 500 Bundesministerium für Finanzen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	328,8	101,1	429,9	49,6
1983 .....	327,2	131,1	458,3	54,9
1984 .....	335,2	130,4	465,6	56,6

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz ist neben den Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums auch der Aufwand für den Bundesschätzungs-<sup>1)</sup> und Bewertungsbeirat<sup>2)</sup> mitveranschlagt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist neben den Auswirkungen der Bezugsregelung ab 1. Februar 1983 auf eine Vermehrung der Planstellen um 12 Bedienstete zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem BVA 1983 um 0,7 Millionen Schilling geringer veranschlagt. Niedriger veranschlagt wurden die Ausgaben für Dienstkraftwagen (−0,230 Millionen Schilling), geringwertige Wirtschaftsgüter (−0,180 Millionen Schilling), Bekleidung und Ausrüstung (−0,100 Millionen Schilling), Inlandreisen (−0,112 Millionen Schilling), Ausland-Dienstreisen (−0,065 Millionen Schilling), freiwillige Sozialleistungen (−0,119 Millionen Schilling), Repräsentationsausgaben (−0,078 Millionen Schilling), weiters die Ausgaben für Bedienstete gemäß P.3 (7) Stellenplan (−0,490 Millionen Schilling). Weggefallen sind die Transportkosten für Kulturgüter (−0,500 Millionen Schilling) und die Aufbewahrungskosten für Kulturgüter (−1,500 Millionen Schilling), weiters durch Überstellung zum Familienressort Entgelte für Werkleistungen der Abteilung IV/1 (−0,910 Millionen Schilling), die Entgelte an Unternehmungen und juristische Personen der Abteilung IV/1 (−2,790 Millionen Schilling) und schließlich der Beitrag an die Internationale Union für Familienverbände (−0,080 Millionen Schilling).

Mehrerfordernisse ergaben sich hingegen vor allem bei den Druckwerken (+1,5 Millionen Schilling), bei der Bibliothek (+0,1 Millionen Schilling), bei den Energiebezügen (+0,5 Millionen Schilling), bei den sonstigen Nachrichtenübermittlungen (+0,350 Millionen Schilling), bei den Arbeiten des Institutes für Wirtschaftsforschung für den Bund (+0,980 Millionen Schilling), bei den Arbeiten des Institutes für Raumplanung (+0,150 Millionen Schilling), bei den Arbeiten des Institutes für internationale Wirtschaftsvergleiche (+0,1 Millionen Schilling), weiters für Arbeiten des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Rechen-

zentrums Wien (+2,590 Millionen Schilling) und schließlich für Miet- und Pachtzinse (+0,290 Millionen Schilling).

**Bundesaufsicht**

Die Kosten der kreditpolitischen Bundesaufsicht, der Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung und die Ausgaben für Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen bei Unternehmungen zur Wahrung der Interessen des Bundes sind im Personal- und Sachaufwand mitveranschlagt, wobei die den Bundesbediensteten gewährten Entschädigungen im Personalaufwand vorgesehen sind. Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

Das Bundesministerium für Finanzen übt die kreditpolitische Bundesaufsicht über Kreditunternehmungen, Börsen und Spielbanken auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus:

Kreditwesengesetz — KWG, BGBl. Nr. 63/1979 (§ 26).

Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (§ 3).

Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184.

Ges. m. b. H.-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 (§ 104) in der Fassung des BGBl. Nr. 200/1980.

Girozentralgesetz, BGBl. Nr. 146/1958.

Hypothekbankgesetz, DRGBl. I S. 375/1899, in der Fassung des DRGBl. I S. 97/1926, 491/1927 und 108/1930.

Investmentfondsgesetz BGBl. Nr. 192/1963 (§ 2).

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962 (§§ 21 und 29).

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, DRGBl. I S. 492/1927, RGBl. Nr. 67/1875 (§§ 1 und 4).

Der Aufwand für die Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung wird gemäß Versicherungs-aufsichtsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1978 mit 10% von den Versicherungsunternehmen erstattet.

Zur Wahrung der Interessen des Bundes an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen entsendet der Bund Bundesbedienstete in die Organe verschiedener Unternehmungen. Die von diesen Unternehmungen für die Tätigkeit vorgenannter Bundesbediensteter zu leistenden Entgelte (Tantiemen) sind an den Bund abzuführen. Der Bund gewährt den Bundesbediensteten für diese Nebentätigkeit Vergütungen gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

## Kapitel 50 — Titel 501

91

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1984 1 000 000 S (1983: 1 000 000 S).

Weiters ist hier mit einem Betrag von rund 8,6 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie für öffentliche Abgaben mit 0,390 Millionen Schilling vorgesorgt.

**Aufwendungen**

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Institut für Raumplanung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrage von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem sind ua. die Mitgliedsbeiträge für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, für das Institut für Raumplanung und für das Institut für Schul- und Sportstättenbau hier veranschlagt. Schließlich ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung vorgesorgt.

**Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	297,9	1 479,5
1983 .....	13,1	1 446,7
1984 .....	19,0	1 098,5

Beim Titel 501 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
§			
0 Münzregal .....	288,5	2,0	2,0
4 Erfüllung von Rückgabeanforderungen .....	0,0	0,0	0,0
8 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien .....	5,0	5,0	5,0
9 Sonstige Aufwendungen .....	4,4	6,1	12,0
Sonstige Atomprojekte .....	0,0	—	—
Summe .....	297,9	13,1	19,0

Bei den Einnahmen sind folgende Beträge vorgesehen:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
§			
0 Münzregal .....	1 472,6	1 444,2	1 096,5
3 Amtshaftungs-Rückersätze .....	0,0	0,0	0,0
9 Laufende Einnahmen .....	6,9	2,5	2,0
Summe .....	1 479,5	1 446,7	1 098,5

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 5010 Münzregal****Gebarung 1984**

Der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung der Scheidemünzen erhöht sich trotz geringeren Bedarfes an Scheidemünzen wegen des gestiegenen Silberpreises im Jahre 1984 auf 528,239 Millionen Schilling. Dieser Kostenersatz, der eine durchlaufende Gebarung ist, wird seit dem BVA 1975 nicht mehr auf der Ausgabenseite veranschlagt, sondern auf der Einnahmenseite als Absetzbetrag ausgewiesen. Der Gesamtbetrag von 528,239 Millionen Schilling wird vom Hauptmünzamt als Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1984 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung — bestehend aus 4 Ausgaben Silbergedenkmünzen zu 500 S (Auflage zusammen 2 800 000 Stück) sowie die übrigen Sorten von 20 S bis 1 g — im Betrag von 1 624,580 Millionen Schilling sowie den Kostenersatz des Hauptmünzamtes für die Einziehung von beschädigten Münzen.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen: 1982 1 184,1, 1983 1 442,2 und 1984 1 094,5 Millionen Schilling. Im Jahre 1984 ist die Ausgabe von insgesamt 140,8 Millionen Stück Münzen zu 500 S, 20 S, 10 S, 5 S, 1 S, 50 g, 10 g, 5 g, 2 g und 1 g im Nennbetrag von 1 624 580 Millionen Schilling vorgesehen. Daraus ergibt sich nachstehende Übersicht über die Einnahmenüberschüsse aus dem Münzregal:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Einziehung von Scheidemünzen: <sup>3)</sup>			
Zahlung an die Nationalbank <sup>3)</sup> .....	288,5	2,0	2,0
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzsorten .....	38,1	0,1	0,1
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt .....	248,9	333,1	528,2
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen <sup>3)</sup> .....	1 683,4	1 777,2	1 624,6

**Gesetzliche Grundlagen****1. Scheidemünzengesetz 1963**

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus unedlen Metallen bis zum Betrag von 600 S je Kopf der Bevölkerung auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Auf diesen Betrag werden Silbermünzen zu 25 S, zu 50 S, zu 100 S und zu 500 S nicht angerechnet. Am 30. April 1983 hat der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Münzen 19 985 574 450 Schilling betragen.

**2. Bundesgoldmünzengesetz 1976, BGBl. Nr. 303.****Ansatz 1/50147 Erfüllung von Rückgabeanprüchen**

Der für 1984 veranschlagte Betrag von 1 000 Schilling dient wie in den Vorjahren zur Erfüllung von Rückgabe- und Regreßansprüchen auf Grund der Rückgabegesetze, insbesondere für Verpflichtungen gemäß BGBl. Nr. 208/1949. Die Abgeltung dieser Ansprüche erfolgt in Rentenform auf Lebensdauer eines Berechtigten.

**Ansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien**

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten.

Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Hauptmünzamt, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

**Ansatz 1/50198 Sonstige Aufwendungen**

Für die Abwicklung der SAC-Kredite<sup>4)</sup> stehen den eingeschalteten Kreditunternehmungen sowie der Oesterreichischen Nationalbank als Treuhänder des Bundes von den eingehenden Zinsen Anteile von je einem halben Prozent vertraglich als Dienstleistungsentgelt zu. Für das Jahr 1984 wurden 15 000 Schilling hierfür veranschlagt.

Nach dem Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, ist der Bund verpflichtet, bei Nichterfüllung der nach diesem Gesetz normierten Einstellungspflicht Ausgleichstaxen an den beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errich-

teten Ausgleichstaxfonds abzuführen. Der Aufwand hierfür wurde mit 12 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze**

Hier ist nur ein Betrag von 50 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692: „Schadensvergütungen“.

**Ansatz 2/50194 Sonstige Einnahmen**

Der höhere Erfolg des Jahres 1982 ist auf nicht regelmäßig eingehende und daher nicht voraussehbare Einnahmen zurückzuführen.

Die im Voranschlag 1984 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, und der mit den Kreditunternehmungen abgeschlossenen Kreditkontrollabkommen erwartet.

**Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1 751,2	110,6
1983 .....	1 989,0	83,6
1984 .....	1 680,9	94,5

Beim Titel 502 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
§			
0 Hagelversicherung .....	43,7	40,0	45,0
2 Tierversicherungsförderungsgesetz .....	0,0	0,1	0,1
2 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen .....	2,2	2,2	2,0
3 Zuschuß (ÖKB-AG) .....	766,7	915,0	350,0
5 Sonstige Atomprojekte ..	5,4	6,5	5,4
9 Zuschuß an die Finanzierungs-garantie Ges. m. b. H. ...	11,3	76,0	78,0
9 Bezugsvorschüsse .....	51,7	64,1	44,8
9 Sonstige Förderungen ...	846,0	858,6	1 155,6
Familienpolitische Maßnahmen .....	24,2	26,5	—
Summe ...	1 751,2	1 989,0	1 680,9

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 1/50204 Hagelversicherung**

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung BGBl. Nr.

## Kapitel 50 — Titel 502

93

186/1961 und 289/1963) bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

An die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wurde 1982 eine Bundesbeihilfe von rund 43,7 Millionen Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1983 wurden 40 Millionen Schilling veranschlagt. Der Voranschlag 1984 beträgt 45 Millionen Schilling.

#### **Ansatz 1/50224 Tierversicherungsförderungsgesetz**

Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 442/1969 soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie in gleicher Höhe aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. 1982 wurde dem Rückversicherungsverein eine Bundesbeihilfe von rd. 36 000 Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1983 wurden Ausgaben in Höhe von 100 000 S veranschlagt.

Der Voranschlag für 1984 beträgt ebenfalls 100 000 Schilling.

#### **Ansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen; Förderungsausgaben**

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

#### **Ansatz 1/50236 Zuschuß (ÖKB-AG)**

Die hier veranschlagten Beträge werden im Sinne des § 1 Abs. 3 des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 216/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 221/1982, zur Minderung der Beschaffungskosten für Kreditoperationen der ÖKB-AG verwen-

det. Ihre Höhe ist einerseits durch die im gleichen Absatz des zitierten Gesetzes angeführte Höchstgrenze für derartige Kreditoperationen gegeben, andererseits durch die von der ÖKB-AG errechnete, voraussichtliche Inanspruchnahme der Kreditpromessen festgelegt.

Die Zuschüsse werden sowohl im Rahmen I (normale Exportkredite) als auch im Rahmen II (Sondergeschäfte) verwendet.

Darüber hinaus stehen bei diesem Ansatz auf Grund von flankierenden Maßnahmen, die für den Zeitraum von 1975 bis 1977 gesetzt wurden, Zuschußmittel für Zwischenfinanzierungen zur Verfügung, deren Erträge ebenfalls im Rahmen II verwendet werden.

Diese Erträge werden beim Ansatz 2/50234 verinnahmt.

#### **Ansatz 1/50256 Sonstige Atomprojekte**

Das Bundesministerium für Finanzen hat als Vertreter seiner Anteilsrechte beim Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m. b. H. — wie die übrigen Gesellschafter — gemäß Syndikatsvereinbarung im Jahr 1984 einen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten. Hiefür sind 5,450 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Ansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.**

Gemäß § 1b Abs. 2 der Novelle, BGBl. Nr. 634/1982, mit dem das Garantiesgesetz 1977 (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 102/1979 und 338/1981) geändert wird, wurde die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland, zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit war für das Jahr 1984 mit einem gleichhohen Betrag vorzusorgen.

Ferner wurden für eine allfällige Zahlung des Bundes gem. § 3 des BGBl. Nr. 338/1981 3 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Ansatz 1/50295 Bezugsvorschüsse**

##### **Gebahrung**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall

Vorschüsse bis zum Betrage von 80 000 S gewährt.

#### Ansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (5 450 000 S), an die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs (224 000 S), an das Österreichische College (1 400 000 S), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (51 000 S), an die Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (150 000 S), an das Internationale Institut für die öffentlichen Finanzen zur Durchführung des 40. Jahreskongresses (250 000 S) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 162 000 S veranschlagt.

Weiters werden bei diesem Ansatz die Ausgaben aus der von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossenen Zinsenstützungsaktion verrechnet. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei — zu fördern. Diese Kredite sollen höchstens fünf Jahre lang um maximal 3% verbilligt werden. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den kommerziellen Kreditunternehmungen zur Verfügung zu stellen sind, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der durch die Kreditunternehmungen zu gewährende und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkegnbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den kommerziellen Kreditunternehmungen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endete am 31. Dezember 1980. Mit dieser Aktion wird auch der Bau von Kleinkraftwerken gefördert; gegenüber den vorstehend angeführten Bedingungen erstreckt sich die Laufzeit auf fünfzehn Jahre, die Antragsfrist endet am 31. Dezember 1984. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1984 600 Millionen Schilling bereitgestellt.

Bei diesem Ansatz sind ferner auch die Ausgaben für die im Juli 1981 eingerichtete Kreditaktion für Topinvestitionen enthalten. Im Rahmen des bei der Regierungsklausur vom 11. Jänner 1982 vorgelegten Beschäftigungs-Sonderprogrammes 1982 ist die Weiterführung der TOP-Aktion vorgesehen. In dieser Aktion wurden im Jahre 1982 zinsgünstige Kredite im Gesamtvolumen von 1 000 Millionen Schilling von der durchführenden Österreichischen Investitionskredit AG gewährt. Im Jahre 1983 wurde wegen der großen Nachfrage das Gesamtvolumen auf 2 500 Millionen Schilling erhöht. Die erforderlichen Mittel wurden von der Kreditunternehmung auf dem Kapitalmarkt aufgenommen. Eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für das Jahr 1983 um 650 Millionen Schilling

wurde durch den Ankauf von Bankschuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG durch die Oesterreichische Nationalbank ermöglicht. Gefördert wurden im Jahre 1983 industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz für einen Kreditrahmen von 2 000 Millionen Schilling durch Gewährung eines Zuschusses von 4,25% p.a. zur Ermöglichung eines niedrigen Kreditzinssatzes. Darüber hinaus wurde im Jahre 1983 ein Volumen von 1 150 Millionen Schilling für Vorhaben der Innovation und Fertigungsüberleitung so gestützt, daß Kredite zu einem Zinssatz von 4% gewährt werden konnten. Der förderbare Kostenanteil beträgt maximal 75% des Gesamtvorhabens, die Kredithöhe mindestens 2,5 Millionen Schilling und höchstens 60 Millionen Schilling pro Kreditnehmer. Die Laufzeit der Kredite ist mit maximal 10 Jahren beschränkt. Im Jahre 1984 werden hierfür 156,5 Millionen Schilling bereitgestellt.

Nach § 1b Abs. 1 der Novelle BGBl. Nr. 338/1981 zum Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse, gewähren. Mit den veranschlagten 391 440 000 Schilling sollen der Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. jene Mittel zugeführt werden, die für die Gewährung solcher Zuschüsse benötigt werden. Als Projekt der genannten Art ist die Errichtung eines Werkes zur Erzeugung von Motoren modernster Konzeption durch General Motors sowie das BMW-Motorenprojekt und das AMI (Austria Mikrosysteme Internationale Ges. m. b. H.)-Elektronikprojekt zu nennen.

#### Titel 504 Finanzlandesdirektionen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982	4 241,3	872,7	5 114,0	119,3
1983	4 493,1	955,7	5 448,8	114,6
1984	4 741,4	975,3	5 716,7	126,1

Bei Titel 504 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
§ 0 Dienststellen	5 095,4	5 428,4	5 688,8
2 Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete	11,3	11,9	12,9
3 Gebarung gemäß § 62 KFG	7,3	8,5	15,0
Summe	5 114,0	5 448,8	5 716,7

## Kapitel 50 — Titel 504

95

Die Einnahmen zeigen folgendes Bild:

§	1982	1983	1984
	* Millionen Schilling		
0 Dienststellen .....	100,6	97,8	101,9
2 Untervermietung von Wohnungen an Bundesbedienstete ...	9,2	8,3	9,2
3 Gebarung gemäß § 62 KFG. ....	9,5	8,5	15,0
Summe ...	119,3	114,6	126,1

### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist neben den Auswirkungen der Bezugsregelung ab 1. Feber 1983 auf eine Vermehrung der Planstellen um 370 Bedienstete zurückzuführen. Außerdem wurden die Beförderungsrichtlinien für A-Beamte ab 1. Juli 1983 an die Beförderungsrichtlinien der Zentralstellen angeglichen.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Anmietungen von Wohnungen für Bundesbedienstete zu verzeichnen; sie ist durch die in den Abschnitten „Aufwendungen“ und „Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete“ angeführten Gründe verursacht.

Die Zunahme der Einnahmen ist hauptsächlich auf die mit dem erwarteten Anstieg des Aufkommens an Abgaben verbundenen Einhebungsvergütungen sowie auf den Anstieg verschiedener Nebeneinnahmen zurückzuführen.

### Gesetzliche Grundlagen

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975.

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 527/1974.

§ 18 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 381/1973.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

### Paragraph 5040 Dienststellen

#### Anlagen

Bei den Anlagen wurde im Voranschlag 1984 für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die neu errichteten Zollämter und Finanzämter und auch für Ersatznachschaffungen von Möbeln für verschiedene Dienststellen Vorsorge getroffen. Ferner wurde auf die Ankäufe von Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches, auf die weitere Modernisierung der Arbeitsmittel und auf die Errichtung von Alarminrichtungen und einzelnen Sonderanlagen Bedacht genommen.

### Aufwendungen

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem BVA 1983 ist auf die Mietenvorauszahlung für den Neubau des deutsch-österreichischen Gemeinschaftszollamtes Schwarzbach, auf die Verbesserung der Abfertungsverhältnisse beim deutsch-österreichischen Gemeinschaftszollamt Kiefersfelden, auf die Fertigstellung des deutsch-österreichischen Gemeinschaftszollamtes Sulzberg/Oberreutte im Jahr 1984, auf die Zunahme der Kursteilnehmer im Bildungszentrum der Finanzverwaltung, auf die Neuanmietungen von Diensträumen für das Zollamt Innsbruck und das Finanzamt Kitzbühel, auf die zusätzliche Beschäftigung von Reinigungsfirmen, auf den Anstieg der Kostenersätze für Verwaltungsgerichtshofverfahren, auf die Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren, auf die vermehrte Inanspruchnahme des Fahrtkostenzuschusses und auf den vermehrten Bedarf an Arbeitsunterlagen (Gesetzesänderungen, Ergänzungen) zurückzuführen.

Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes bei den einzelnen Dienststellen der Finanzverwaltung und die davon abhängige Sicherung des Abgabenaufkommens war durch entsprechende Budgetierung vorzusorgen.

Außerdem werden hier seit dem Jahr 1980 die früher unter einem eigenen Paragraphen vorgesehenen Verwaltungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten) der von der Finanzverwaltung betreuten, der Republik Österreich auf Grund des DOSAG-Abkommens, BGBl. Nr. 176/1964, zugefallenen Liegenschaften veranschlagt.

### Organisation

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch) 86 Finanzämtern, 124 Zollämtern, 91 Zollzweigstellen, 234 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

### Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1984 voraussichtlich zufließen:

96

**Kapitel 50 — Titel 505**

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift) .....	14,8
Sonstiges .....	0,3
Zusammen ...	15,1

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV) ...	14,8
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges) .....	0,2
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen) .....	0,1
Zusammen ...	15,1

**Aufgaben**

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher<sup>6)</sup>, die Gewährung von Mietzinsbeihilfen<sup>6)</sup>, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes<sup>7)</sup>, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

**Ansatz 1/50428 Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete**

Der Mehrbedarf ist durch Betriebskosten- und Mietenerhöhungen bedingt.

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahr 1984 gegenüber dem Vorjahr geringfügig ansteigen (940).

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

**Ansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 62 KFG**

Der § 62 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der 6. Kraftfahrzeugsetznovelle 1982, BGBl. Nr. 362/1982, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach der Fahrzeugkategorie und beträgt ab 1984 für Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger 200 S, für Personen- und Kombinationskraftwagen sowie für Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast 1 200 S und für Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast sowie für Omnibusse 5 800 S. 90 vH dieser Beträge werden beim Ansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Ansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom XXXX 1983, BGBl. Nr. 000/1983, wird mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt. Die Unterschiede der Voranschlagsbeträge 1984 gegenüber denen des Jahres 1983 und des Erfolges 1982 sind auf diese Änderung der Versicherungsform zurückzuführen, mit der gleichzeitig auch eine Neubemessung der Prämien erfolgte.

**Titel 505 Finanzprokurator**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	28,0	6,2	34,2	6,4
1983 .....	29,4	7,0	36,4	4,5
1984 .....	31,9	7,5	39,4	5,0

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand gegenüber 1983 ist einerseits auf die Erhöhung des Personalstandes um 3 Bedienstete zurückzuführen, andererseits wirkt sich die Verbesserung der Beförderungsrichtlinien für A-Beamte ab dem 1. Juli 1983 bei der Finanzprokurator strukturbedingt besonders stark aus.

6\*



## Kapitel 50 — Titel 505

97

Die Ausgaben für den Sachaufwand haben sich gegenüber den Ansätzen im letzten Bundesvoranschlag um rund 500 000 Schilling erhöht. Diese Erhöhung ist auf den steigenden Arbeitsanfall und die gestiegenen Material- und Arbeitspreise zurückzuführen. Weiters belasten die Ausgaben für Telefon, Strom/Gas und Heizöl das Budget stärker als angenommen.

**Aufgaben**

Nach dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 172 (Prokuratorgesetz), novelliert durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, ist die Prokurator berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsausgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Vertretungsbefugnis durch „Prokuratorverordnungen“ ausgedehnt, von denen folgende aktuell sind: BGBl. Nr. 94/1948 (Theresianische Akademie), BGBl. Nr. 165/1951 (Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie), BGBl. Nr. 88/1961 (Österreichische Akademie der Wissenschaften), BGBl. Nr. 368/1968 (Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien), BGBl. Nr. 155/1969 (Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich), BGBl. Nr. 330/1969 (Österreichische Hochschüler-schaft), BGBl. Nr. 388/1972 (Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrum Ges. m. b. H.), BGBl. Nr. 460/1973 (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien), BGBl. Nr. 461/1973 (Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), BGBl. Nr. 462/1973 (Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien), BGBl. Nr. 453/1975 (Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und BGBl. Nr. 218/1979 (Österreichische Salinen AG). Ferner ist der Finanzprokurator die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze: Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969,

Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978, und das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokurator, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokurator oder ihre Parteistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, Hochschüler-schaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973, Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, Gesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976, Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, und Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979. Hierher gehört auch die Vertretung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977.

Eine Befassung der Prokurator ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen, wie zum Beispiel im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955, oder Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden. Diese Tätigkeit ist infolge ihrer Gewichtigkeit von nicht geringerer Bedeutung als die Aufgabe der Vertretung.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

### **Titel 506 Hauptpunzierungs- und Probieramt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	11,3	1,7	13,0	6,2
1983 .....	13,6	2,3	15,9	7,3
1984 .....	13,6	2,2	15,8	7,9

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand weist gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung auf.

Der veranschlagte Sachaufwand konnte gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesenkt werden.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

a) Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in den Fassungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967.

b) Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967; in den Fassungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972, BGBl. Nr. 144/1973, BGBl. Nr. 442/1980, BGBl. Nr. 13/1981, BGBl. Nr. 560/1982 und BGBl. Nr. 270/1983.

c) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrengehäusen aus Edelmetall, BGBl. Nr. 180/1973.

d) Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975.

e) Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, in den Fassungen der BGBl. Nr. 512/1975, BGBl.

Nr. 349/1976, BGBl. Nr. 394/1980, BGBl. Nr. 14/1981 und BGBl. Nr. 561/1982.

#### **Organisation**

Veranschlagt ist der Aufwand des Hauptpunzierungs- und Probieramtes mit den ihm unterstellten Punzierungsämtern Wien I und Wien II, Linz samt Punzierungsstätte Salzburg, Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt und Innsbruck samt Punzierungsstätte Wolfurt, wobei das Punzierungsamt Linz noch Amtstage in Wels abhält. Diese nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Im Jahre 1982 wurden 1 143 970 Stück Gegenstände aus Edelmetall im Gewicht von 12 035,405 Kilogramm und 17 045 Uhren aus Edelmetall geprüft und punziert.

### **Titel 507 Bundesrechenamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	116,7	331,6	448,3	7,6
1983 .....	121,0	420,2	541,2	7,8
1984 .....	127,7	485,2	612,9	6,4

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist auf die Bezugsregelung ab 1. Feber 1983 zurückzuführen, für die im Jahre 1983 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt war.

Die Erhöhung der Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen ist durch die stufenweise Reorganisation der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung bedingt; diese wird durch den Aufbau einer dezentralen Organisation im Rahmen eines flächendeckenden und vermaschten Netzwerkes verwirklicht.

Hiebei fallen neben einer allgemeinen Erhöhung der Ausgaben für Betriebsmittel mehr Postgebühren (Mieten für Datenleitungen) und größere Wartungskosten für gekaufte EDV-Maschinen als bisher an.

#### **Aufgaben**

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert; im einzelnen obliegen dem Bundesrechenamt:

1. Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten (ausgenommen jene der Österreichi-

## Kapitel 50 — Titel 507

99

- schen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) und für die Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 410/1975, vorgesehenen Geldleistungen;
2. die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten (ausgenommen jener der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen;
  3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und nach dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977;
  4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
  5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, und im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;
  6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, im Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;
  7. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z 1 bis 6 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z 1 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen;
  8. die Mitwirkung bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach den Z 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 BRAG zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;
  9. die Mitwirkung bei der Führung der Konten für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen über die Bundeshaushaltsverrechnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen, die Mitwirkung am Verfahren zur Hereinbringung der Forderungen des Bundes sowie die Zahlbarstellung der von den anweisenden Stellen zu leistenden Ausgaben, soweit diese nicht unter die Z 1 bis 7, 14 bis 16, 19 und 20 fallen;
  10. die Mitwirkung bei der Führung der Betriebsabrechnungen für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen;
  11. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung;
  12. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatz durch die Finanzämter;
  13. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben und Barsicherstellungen sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatz durch die Zollämter;
  14. die Zahlbarstellung der gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührenden Mietzinsbeihilfen;
  15. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszahlenden Familienbeihilfen;
  16. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, gebührenden Geldleistungen;
  17. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
  18. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969;
  19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe;

20. die Zahlbarstellung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, gebührenden Geldleistungen.

In Erfüllung der genannten Aufgaben hat das Bundesrechenamt insbesondere wahrzunehmen:

1. Die Verarbeitung der von den Dienststellen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Bekanntgabe der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an diese und ihre vorgesetzten Dienststellen;
2. die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenbestände;
3. die Sicherung der gespeicherten Daten vor Entstellung, Mißbrauch, Zerstörung und Verlust.

Neben diesen Agenden, welche die Programmierung, zum Teil auch die Durchführung von analytischen und organisatorischen Aufgaben sowie die gesamte Operation umfassen, stellt das Bundesrechenamt seine technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten gemäß dem im § 2 Abs. 3 BRAG enthaltenen Auftrag auch für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung.

#### **Titel 508 Österreichisches Postsparkassenamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	406,1	4,2	410,3	410,9
1983 .....	469,2	5,3	474,5	477,0
1984 .....	464,5	5,3	469,8	471,1

#### **Allgemeines**

Am 26. November 1969 hat der Nationalrat das Postsparkassengesetz 1969 beschlossen. Es wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 458 vom 19. Dezember 1969 kundgemacht und ist am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist die Österreichische Postsparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden. Das bisherige Postsparkassenamt blieb lediglich als Dienststelle für die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes bestehen, ihr geschäftlicher Wirkungsbereich ist mit Ablauf des Jahres 1969 auf die Österreichische Postsparkasse übergegangen.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand für das Jahr 1984 ist gegenüber dem Jahre 1983 um 4,7 Millionen Schilling geringer veranschlagt, da die im Jahr 1983 den Bediensteten aus Anlaß des 100jährigen Bestandes des Postsparkassenamtes gewährte Belohnung im Jahr 1984 entfällt.

Der Sachaufwand weist ein Erfordernis von 5,3 Millionen Schilling (Vorjahr 5,3 Millionen Schilling) aus; er enthält lediglich die Erfordernisse für In- und Auslandsreisen und Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersatz von Einnahmen aus Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen wurden mit 471,1 Millionen Schilling veranschlagt und weisen im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969 die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für den Personalaufwand sowie für die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen aus. Sie sind gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 um 5,9 Millionen Schilling geringer und gegenüber dem Erfolg 1982 um 60,1 Millionen Schilling höher angesetzt worden.

#### **Titel 509 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	20,5	0,0	20,5	17,2
1983 .....	16,7	0,0	16,7	15,4
1984 .....	16,0	0,0	16,0	14,5

#### **Allgemeines**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 33 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

<sup>1)</sup> Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

<sup>2)</sup> Siehe Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 41, Geschäftsordnung des Beirates siehe BGBl. Nr. 263/1971.

<sup>3)</sup> Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Österreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

<sup>4)</sup> SAC = Surplus Agricultural Commodities. Aus den Gegenwerten von Überschußgütern, die seinerzeit der Republik Österreich übereignet wurden, wurden Kredite im Wege des Bundeshaushaltes gewährt.

<sup>5)</sup> BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972.

<sup>6)</sup> BGBl. Nr. 409/1974.

<sup>7)</sup> BGBl. Nr. 452/1975.

## Kapitel 51 — Titel 510

101

## Kapitel 51 Kassenverwaltung

### Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	357,5	714,4
1983 .....	574,5	474,9
1984 .....	534,3	611,9

Beim Titel 510 werden folgende Gebarungen verrechnet:

§	Ausgaben	1982 Millionen Schilling	1983 Millionen Schilling	1984
0	Staatlicher Postscheckverkehr .....	85,0	80,0	95,0
1	Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke .....	217,9	250,0	300,0
2	Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege .....	27,1	94,0	88,8
3	Kursverluste .....	27,4	150,0	50,0
4	Effekten- und Geldverkehrskosten .....	0,1	0,5	0,5
	Summe ...	357,5	574,5	534,3
	<b>Einnahmen</b>			
1	Entnahmen aus dem Bundesbesitz .....	201,3	340,0	285,0
2	Einlösung von UN-Obligationen .....	0,7	0,7	0,7
3	Kursgewinne .....	19,9	10,0	10,0
4	Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr .....	492,5	124,2	316,2
	Summe ...	714,4	474,9	611,9

#### Ansatz 1/51008 Staatlicher Postscheckverkehr

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) setzen sich aus den Kontoführungsentgelten (Buchungsgebühren), den Drucksortenkosten und den sonstigen Dienstleistungsgebühren der Österreichischen Postsparkasse zusammen.

#### Unterschiede der Gebarung

Die Unterschiede der einzelnen Jahresgebarungen erklären sich aus der ständig steigenden Inanspruchnahme des Staatskassenverkehrs und der daraus insbesondere bei den Kontoführungsentgelten für Inlandszahlungen und durch die steigenden Drucksortenkosten erwachsenden erhöhten Ausgaben. (Der im Jahre 1983 präliminierte Jahresansatzbetrag reichte zur Bedeckung der anfallenden Ausgaben nicht aus und mußte durch gesetzliche Maßnahmen einer Sanierung unterzogen werden.)

#### Ansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke bzw. Ansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz

#### Ansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmä-

ßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Ansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventuellen Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Ansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinrahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld“ zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Ansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

#### Gebarung 1984

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 300,0 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 88,8 Millionen Schilling veranschlagt.

#### Gebarung 1982 und 1983

Im Jahre 1982 wurden von den insgesamt veranschlagten 250 Millionen Schilling rund 217,8 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1983 wurden für Tilgungskäufe 250,0 Millionen Schilling und für Kursstützungen 94 Millionen Schilling veranschlagt, weil entsprechend der Lage auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Tilgungskäufen und mit Interventionen im veranschlagten Ausmaß zu rechnen war.

**Ansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen**

Bei diesem Ansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Zuführung an			
Baurücklagen .....	194,8	0,0	0,0
Anlagenrücklagen .....	194,2	0,0	0,0
zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen .....	1 784,1	0,1	0,1
sonstige Rücklagen .....	4,2	0,0	0,0
Summe ...	2 177,3	0,1	0,1

**Paragraph 5103 Kursverluste (-gewinne)**

Bei diesen Ansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Einnahmen	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Entnahme aus			
Baurücklagen .....	448,9	250,0	300,0
Anlagenrücklagen .....	70,3	100,0	100,0
zweckgebundenen Einnahmen-Rücklagen .....	2 148,3	2 126,2	2 318,2
Sonstigen Rücklagen .....	63,7	160,0	10,0

**Unterschiede der Gebarung**

Der für das Jahr 1982 ausgewiesene Nettokursverlust in Höhe von 7,5 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die Veranlagung von Fremdwährungsbeträgen und die dadurch entstandenen Kursverluste zurückzuführen.

Auflösung von	1982	1983	1984
Baurücklagen .....	—	0,0	0,0
Anlagenrücklagen .....	—	0,0	0,0
zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen .....	—	0,1	0,1
sonstige Rücklagen .....	—	0,0	0,0
Summe ...	2 731,2	2 636,3	2 728,3

Der für das Jahr 1983 veranschlagte Nettokursverlust in der Höhe von 140 Millionen Schilling wird bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln erwartet.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Der für das Jahr 1984 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 40 Millionen Schilling resultiert aus der Gebarung mit fremden Zahlungsmitteln.

**Paragraph 5120 Zuführung an bzw. Entnahme aus Baurücklagen**

Im Art. X Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1984 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben und für Liegenschaftskäufe des Bundes eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

**Ansatz 1/51048 Effekten- und Geldverkehrskosten und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr**

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes .....	Ausgabe: Paragraph 1/5120	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes ..	Einnahme: Paragraph 2/5120	Ausgabe: rückgestellter Erlag
	Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik“	—

Der Erfolg des Jahres 1982 beim Ansatz 2/51044 betrug 492,5 Millionen Schilling; für das Jahr 1983 wurden 124,2 Millionen Schilling und für das Jahr 1984 316,2 Millionen Schilling für Zinseneingänge präliminiert.

**Paragraph 5122 Zuführung an bzw. Entnahme aus Anlagenrücklagen**

Im Art. X Abs. 1 Z 3 des Bundesfinanzgesetzes 1984 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen der Bundesbetriebe sowie der betriebsähnlichen Einrichtungen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Diese Ermächtigung dient wie einige andere Maßnah-

**Titel 512 Rücklagen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	2 177,3	2 731,2
1983 .....	0,1	2 636,3
1984 .....	0,1	2 728,3

Die Gebarung des Titels 512 gliedert sich wie folgt auf:

## Kapitel 51 — Titel 517

103

men der Erleichterung und Kommerzialisierung der Betriebsführung der staatlichen Betriebe.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

#### Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen

Im Art. X Abs. 1 Z 4 des Bundesfinanzgesetzes 1984 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile zweckgebundener Einnahmen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

#### Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus sonstigen Rücklagen

Dieser Ansatz ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächti-

gungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 1, 5 und 6 des Bundesfinanzgesetzes 1984 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

#### Ansatz 2/51217 Auflösung von Baurücklagen

#### Ansatz 2/51237 Auflösung von Anlagenrücklagen

#### Ansatz 2/51257 Auflösung von zweckgebundenen Einnahmen-Rücklagen

#### Ansatz 2/51277 Auflösung von sonstigen Rücklagen

Für den Fall, daß Rücklagenbeträge nicht mehr verwendet werden, sind die sachlich in Frage kommenden Ansätze als Verrechnungsstelle vorgesehen.

#### Gebahrung 1976 bis 1982

In den Jahren 1976<sup>1)</sup> bis 1982 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Millionen Schilling						
a) Baurücklagen							
Hochbau (Neubauten) .....	250,7	8,3	3,9	2,6	2,4	73,4	106,6
Bundesgebäudeerhaltung .....	354,7	104,1	76,3	68,6	26,3		
Bauten für die Landesverteidigung .....	20,9	2,6	2,1	1,8	0,0	0,4	0,5
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (AKH-Wien) .....	—	—	—	—	175,0	125,0	11,8
Sonstige .....	110,5	106,1	82,2	85,6	150,2	77,9	75,9
Summe a) ...	736,8	221,1	164,5	158,6	353,9	276,7	194,8
b) Anlagenrücklagen							
Anlagen der Bundesbahnen .....	96,0	—	80,0	50,0	—	—	10,5
Anlagen der Bundesforste .....	16,7	54,6	26,7	10,0	9,3	7,8	9,7
Anlagen der Salinen .....	27,0	1,7	—	—	—	—	—
Anlagen des Hauptmünzamt .....	2,3	1,7	3,3	1,8	—	—	1,9
Anlagen der Staatsdruckerei .....	2,6	2,5	—	1,0	—	—	—
Anlagen der Post .....	1,6	3,5	68,4	40,5	20,7	66,9	13,8
Betriebsähnliche Einrichtungen der Hoheitsverwaltung .....	47,9	149,4	81,0	3,1	1,4	1,1	158,3
Summe b) ...	194,1	213,4	259,4	106,4	31,4	75,8	194,2
c) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen .....							
	1 331,5	1 488,9	1 420,4	2 332,1	1 453,6	2 496,6	1 784,1
d) Sonstige Rücklagen							
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung .....	—	104,1	100,0	—	—	—	—
Zuschuß für Zinsenstützungsaktion .....	—	—	—	300,0	—	—	—
Sonstige .....	—	—	—	55,4	39,1	4,8	4,2
Summe d) ...	—	104,1	100,0	355,4	39,1	4,8	4,2
Summe a) bis d) ...	2 262,4	2 027,5	1 944,3	2 952,5	1 878,0	2 853,9	2 177,3

#### Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen

	Personal- aufwand Millionen Schilling	Sach- aufwand Millionen Schilling
1982 .....	—	—
1983 .....	20,0	1 980,0
1984 .....	10,0	1 990,0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen der Bundesbetriebe sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden oder

späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenentnahmen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenentnahmen und der Ausgaben aus diesen Entnahmen vorgesehen, und zwar 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1983: 2 000 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen“. Art. V Abs. 1 Z 4 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1984 wurden die Einnahmen aus Rücklagenentnahmen auf 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1983: 2 000 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus beim Titel 512 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 728 340 000 S (1984) bzw. von 636 291 000 S (1983) stehen Ausgaben bei folgenden Ansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1984:	
2/53420 (Absetzung) .....	168,340
1/53306 .....	10,000
1/54717 .....	550,000

Bundesvoranschlag 1983:	
2/53420 (Absetzung) .....	156,291
1/53306 .....	10,000
1/54700 .....	470,000

**Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen**

**Paragraph 5180 Pauschalvorsorge für Personal(ausgaben)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1982 .....	—	—	—	—
1983 .....	4 150,0	950,0	5 100,0	—
1984 .....	3 194,0	570,0	3 764,0	500,0

Im Zeitpunkt der Budgeterstellung waren die Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten im Jahre 1984 einerseits und

über budgetentlastende Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung andererseits noch nicht abgeschlossen. Es konnte daher sowohl für eine Bezugserhöhung als auch für die budgetentlastenden Maßnahmen nur pauschal Vorsorge getroffen werden.

Die Voranschlagsbeträge für Aktive Bedienstete und Pensionisten des Bundes bzw. für sonstige Bedienstete (Landeslehrer uä.) wurden im Verhältnis der tatsächlichen Ansätze des Bundesvoranschlags 1984 aufgeteilt.

**Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachaufwand**

Beim Paragraph 5181 wird für folgende Gebahrungen vorgesorgt:

UT	Sachaufwand		
	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
6 Förderausgaben .....	—	66,0	46,0
7 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ...	—	2,0	2,0
8 Aufwendungen .....	—	2,0	2,0
Summe ...	—	70,0	50,0

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Genehmigung einer Jahresansatzüberschreitung im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen für Katastrophenfälle im In- und Ausland sowie bei unvorhersehbaren Konferenzen, Tagungen uä.

**Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben**

**Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1982 .....	0,0	—
1983 .....	0,0	0,0
1984 .....	0,0	0,0

**Sonstige Ausgaben und Einnahmen**

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hierbei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.



## Kapitel 51 — Titel 519

105

**Paragraph 1/5191 Kurzfristige Verpflichtungen**

Beim Paragraph 5191 werden folgende Gebahrungen verrechnet:

UT	Sachaufwand		
	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
7 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Zinsen)	201,8	300,0	200,0
8 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Begebungskosten) .....	—	0,0	0,0
Summe ...	201,8	300,0	200,0

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1984 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes bis zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzugehen. Auf Grund der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1984 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1984 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 200 Millionen Schilling zu rechnen.

<sup>1)</sup> Gebarung 1972 bis 1975 siehe Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1982, Seite 99/100.

## Kapitel 52 Öffentliche Abgaben<sup>1)</sup>

### Sachlicher Überblick

Vor der Erläuterung der für die einzelnen öffentlichen Abgaben veranschlagten Beträge wird nachstehend ein sachlicher Überblick über diese gegeben:

### **Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern**

#### **Einkommensteuer**

Die Einkommensteuer<sup>2)</sup> ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommensstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1972 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus, sieht daher keine Haushaltsbesteuerung vor. Das Ausmaß der Steuer nach dem Tarif richtet sich auch nicht nach dem Familienstand. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 21 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 62 vH bei Einkommen über 1,5 Millionen Schilling. Die sich auf Grund des obigen Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 5 100 S, der dem steuerlichen Existenzminimum entspricht. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht den Jahresbetrag von 10 000 S, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 3 900 S zu gewähren. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht ab 1982 auch Alleinerhaltern zu, das sind Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben. Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt ab 1978 in Form erhöhter Familienbeihilfen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zur Einkommensteuer herangezogen werden, ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht zusätzlich ein Pensionistenabsetzbetrag von 2 400 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind zutreffendenfalls in ihrer Reihenfolge von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen. Da der Tarif im Einkommensteuergesetz 1972 als Bruttotarif gestaltet ist, sind Zuschläge zur Einkommensteuer nicht zu erheben.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

#### **Lohnsteuer**

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

#### **Kapitalertragsteuer**

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 20 vH von den vollen Kapitalerträgen.

#### **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer<sup>3)</sup> ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 200 000 S 30 vH und steigert sich bis auf 55 vH bei einem Einkommen von über 1 142 800 S. Auch der Körperschaftsteuertarif ist analog zum Einkommensteuertarif ein Bruttotarif, sodaß bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer keine Zuschläge zu berechnen sind.

#### **Aufsichtsratsabgabe**

Aufsichtsratsabgabe<sup>4)</sup>. Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 45 vH, wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 64,285 vH, wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

#### **Abgabe von Zuwendungen**

Der Abgabe von Zuwendungen<sup>5)</sup> unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen

## Kapitel 52 — Titel 520

107

Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 35 vH der zugewendeten Beträge.

**Gewerbsteuer**

Die **Gewerbsteuer**<sup>6)</sup> ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbebesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital wird von einem einheitlichen Steuermeßbetrag ausgegangen, der durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, gebildet wird. Die Steuermeßbeträge ergeben sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag und eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital. Von diesem so gebildeten einheitlichen Steuermeßbetrag wird die Gewerbebesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 150 vH<sup>7)</sup> errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbebesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital für die Gemeinden eingehoben.

**Bundesgewerbsteuer**

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Gewerbebesteuer der Gemeinden eine **Bundesgewerbsteuer** (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 150 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben<sup>7)</sup>.

**Lohnsummensteuer**

Für die **Lohnsummensteuer** ist *Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer wird von den hierzu berechtigten Gemeinden ausgeschrieben und eingehoben. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu. Die Berechnung erfolgt ähnlich der Gewerbebesteuer durch Festsetzung eines Steuermeßbetrages (Steuermeßzahl 2 vT der Lohnsumme), auf den der jeweilige Hebesatz der hebeberechtigten*

*Gemeinde angewendet wird, der durch das FAG 1979 mit 1 000 vH begrenzt ist. Die Lohnsummensteuer ist keine Bundeseinnahme und ist daher im Bundesvoranschlag nicht vorgesehen. Sie wird hier nur wegen der Vollständigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit der Gewerbebesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erwähnt.*

**Vermögensteuer**

Der **Vermögensteuer**<sup>8)</sup> unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes<sup>9)</sup> ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

**Erbschaftssteueräquivalent**

Das **Erbschaftssteueräquivalent**<sup>10)</sup> ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

**Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die **Erbschafts- und Schenkungssteuer**<sup>11)</sup> eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuer-

klassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

#### **Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1968, wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 345 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

#### **Bodenwertabgabe**

Gegenstand der Bodenwertabgabe<sup>12)</sup> sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt<sup>13)</sup>.

Die Bodenwertabgabe ist eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe.

#### **Sonderabgabe von Kreditunternehmungen**

Gegenstand der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen<sup>13a)</sup> ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1985 erhoben werden soll, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr, sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

#### **Zinsertragsteuer**

Der Zinsertragsteuer<sup>13 b)</sup> unterliegen Zinserträge aus Geldeinlagen in in- und ausländischer Währung bei inländischen Kreditunternehmen sowie Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten, sofern diese Wertpapiere auf inländische Währung lauten und nach dem 31. Dezember 1983 begeben werden. Steuerschuldner ist der Gläubiger der Zinserträge. Die Abgabe ist bei Zinserträgen aus inländischen Geldeinlagen von der Kreditunternehmung, bei Zinserträgen aus Wertpapieren vom Emittenten für Rechnung des Abgabenschuldners monatlich an das Finanzamt abzuführen. Die Abgabe beträgt 7,5 vH der Zinserträge.

#### **Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)**

##### **Wohnbauförderungsbeitrag**

Zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen ist ein Wohnbauförderungsbeitrag<sup>14)</sup> zu leisten, der ab 1. Jänner 1968 dem Bund zufließt und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zugeteilt wird<sup>15)</sup>. Von den Eingängen ist ein Anteil von 10,5 vH an den Wasserwirtschaftsfonds und ein Anteil von 0,5 vH für Zwecke der Wohnbauforschung zu überweisen<sup>16)</sup>.

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

#### **Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz<sup>17)</sup> haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken zu leisten.

Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen ab 1. Jänner 1968 dem Bund zu und dienen den Ländern zur Wohnbauförderung<sup>18)</sup>.

Gemäß Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224, werden die Beiträge letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. Im Jahre 1984 sind daher nur noch ausstehende Resteingänge zu erwarten.

#### **Kunstförderungsbeitrag**

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 40 S jährlich zu entrichten<sup>19)</sup>.

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder dem Bund verbleibende Erträgnis ist zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

### **Titel 522 Umsatzsteuern**

#### **Umsatzsteuer**

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bisher geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EWG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer<sup>20)</sup> (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des

entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware. Die Mehrwertsteuer selbst gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwältzt werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit der meisten freien Berufe, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) wird ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH

angeleglichen. Die Steuer erhöht sich auf 32 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Pelze und Pelzwaren, Schmuck, Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei Unternehmern, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen, und zwar bei einem Umsatz von nicht mehr als 50 000 S um 20 vH, von mehr als 50 000 S, aber nicht mehr als 100 000 S um 15 vH und von mehr als 100 000 S, aber nicht mehr als 150 000 S um 10 vH.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die

nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1978 unterlag auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer. Grundsätzlich lag Selbstverbrauch vor, wenn ein Unternehmer körperliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterlagen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden konnten, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zugeführt wurden. Die Steuer betrug 1978 (also im letzten Jahr der Besteuerung des Selbstverbrauches) 2 vH der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage war der Wert, der im Zeitpunkt des Selbstverbrauches nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter anzusetzen war.

#### Abgabe von alkoholischen Getränken

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe<sup>21)</sup>. Diese beträgt 10 vH des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7 500 S jährlich.

#### Titel 523 Einfuhrabgaben

##### Zölle<sup>22)</sup>

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes<sup>23)</sup> erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle<sup>24)</sup>). Die Zölle werden nach dem Wert<sup>25)</sup>, nach dem Gewicht<sup>26)</sup> oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) und aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben<sup>30)</sup> <sup>30a)</sup>. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren aus Spanien werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) seit 1. Juli 1980 gesenkte Zollsätze angewendet<sup>30b)</sup> <sup>30c)</sup>. Von dieser Zollsenkung sind die meisten Waren des Agrarsektors sowie gewisse Eisen- und Stahlzeugnisse und andere „sensible Produkte“ ausgenommen.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben<sup>31)</sup>.

#### **Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz<sup>32)</sup>**

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 12.04 A, 17.01, 17.02 E und F, 17.03 und ex 21.07 wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

#### **Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz<sup>33)</sup>**

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern ex 07.02, 07.04 B, ex 07.06, ex 10.06, ex 11.04 B, 11.05, ex 11.08, 11.09 und ex 23.03 B wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B, 19.04, ex 21.07, 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer 19.04 aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG)<sup>30)</sup> <sup>30a)</sup> wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien<sup>30b)</sup> <sup>30c)</sup> jedoch nur ein fester Teilbetrag von 8 vH erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

#### **Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz<sup>34)</sup>**

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabengesetz nach ihren Zolltarifnummern angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabengesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes

der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt“ zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG)<sup>30)</sup> <sup>30a)</sup> wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien<sup>30b)</sup> <sup>30c)</sup> jedoch nur ein um 60 vH gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

#### Abgabe nach dem Antidumpinggesetz<sup>35)</sup>

Nach dem Antidumpinggesetz 1971 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und gegebenenfalls mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausführpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

### Titel 524 Verbrauchsteuern

#### Tabaksteuer

Der Tabaksteuer<sup>36)</sup> unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

#### Biersteuer<sup>37)</sup>

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14% (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14% aber nicht mehr als 20% (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20% (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60 vH, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70 vH, für die dritten 3 500 Hektoliter 80 vH und für die vierten 3 500 Hektoliter 90 vH des vollen Steuersatzes.

#### Absatzförderungsbeitrag auf Milch

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967<sup>37a)</sup> wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 57 b MOG 1967 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der §§ 57 i ff. MOG 1967 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

#### Mineralölsteuer

Gegenstand der Mineralölsteuer<sup>38)</sup> sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten



## Kapitel 52 — Titel 525

113

verwendet werden. Steuergegenstand ist ferner Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient. Die Steuer beträgt für Petroläther, Benzine, Benzol, Toluol und Xylole sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 448 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 349 S und für Flüssiggas 300 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 57 S für 100 kg ermäßigt<sup>39)</sup>.

Der auf den Bund entfallende Teil des Ertrages der Mineralölsteuer ist für die Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zweckgebunden.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,48 S je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht.

#### Branntweinaufschlag

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag, zu entrichten<sup>42)</sup>. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

#### Monopolausgleich (Branntwein)

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe<sup>42)</sup>.

#### Schaumweinsteuer

Der Schaumweinsteuer<sup>44)</sup> unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 24 S und für Obstschaumwein 12 S je Liter.

#### Abgabe auf Stärkeerzeugnisse

Der Abgabe auf Stärkeerzeugnisse<sup>45)</sup> unterliegen Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifs, verschiedene Stärke oder Stärkederivate enthaltende Waren der Nummern 38.12, 38.19 C und 38.19 L sowie wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifs. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 500 S für 100 kg Eigengewicht.

#### Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957<sup>46)</sup> erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen (zB der Sporttoto, Pferdetoto, die Totalisatorwette) und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 5 600 S) oder Hundertsatzgebühren ( $\frac{1}{16}$  vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinngebühren bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 vH bis 25 vH und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

#### Verwaltungsabgaben

*Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968<sup>47)</sup> sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.*

8 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

**Titel 526 Verkehrsteuern**

Als Kapitalverkehrsteuern<sup>48)</sup> werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

**Gesellschaftsteuer**

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

**Wertpapiersteuer**

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 vH. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

**Börsenumsatzsteuer**

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

**Sonderabgabe von Erdöl**

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl<sup>49)</sup> ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselmotorenkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Son-

derabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

**Grunderwerbsteuer**

Gegenstand der Grunderwerbsteuer<sup>50)</sup> ist der entgeltliche Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 vH bis 8 vH vom Werte der Gegenleistung, zB bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Gänze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für Siedlungszwecke.

**Versicherungssteuer**

Der Versicherungssteuer<sup>51)</sup> unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3,5 vH, bei anderen 8 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

**Straßenverkehrsbeitrag**

Dem Straßenverkehrsbeitrag<sup>52)</sup> unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 200 S (Anhänger 170 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 100 S (Anhänger 85 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,25 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

**Kraftfahrzeugsteuer**

Der Kraftfahrzeugsteuer<sup>53)</sup> unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine

Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm<sup>3</sup> sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei den Personenkraftfahrzeugen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt 720 S bis 12 600 S für das Kraftfahrzeug. Für einen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz zu steuernden Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm<sup>3</sup> Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

#### **Spielbankabgabe**

Die Spielbankabgabe<sup>54)</sup>, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

#### **Außenhandelsförderungsbeitrag**

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes<sup>55)</sup> ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vT vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

#### **Allgemeine und Verfahrensvorschriften**

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine und Verfahrensvorschriften maßgebend:

##### **1. Bundesabgabenordnung**

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972,

262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981 und 201/1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974 und 48/1977. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie zur Erteilung von Belegen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

##### **2. Aufbau der Abgabenverwaltung**

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, und 570/1981. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

##### **3. Abgabensexekutionsordnung**

Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 1/1952, 159/1961, 53/1963 und 521/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

##### **4. Finanzstrafgesetz**

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976 und 201/1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975 und 168/1979. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

##### **5. Bewertungsgesetz**

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenswerten (Bewertungsgesetz 1955), BGBl.

Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976 (Erdöl-Bevorzugungs- und Meldegesetz in geltender Fassung), 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981, 111/1982, 546/1982 und 570/1982.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

### 6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

### 7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978, 151/1980 und 485/1981 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979, 608/1980, 548/1981, 6/1983 und 259/1983.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

### 8. Steueramnestiegesetz

Steueramnestiegesetz, BGBl. Nr. 569/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1983. Dieses Gesetz sieht, abweichend von den sonst maßgeblichen abgabenrechtlichen Grundsätzen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festsetzung einiger taxativ aufgezählter Abgaben für vor dem 1. Jänner 1979

gelegene Zeiträume oder Zeitpunkte Umstände unberücksichtigt zu bleiben haben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 BAO nicht offengelegt worden sind.

### Allgemeines zur Veranschlagung

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes — Einnahmen-Kapitel 52 — für das Jahr 1984 ist an Wesentlichem zu sagen:

Die im Jahre 1982 real nicht gewachsene Wirtschaft hat den Brutto-Abgabenerfolg des Bundes um etwa 5,0 vH hinter den Voranschlagsziffern zurückbleiben lassen.

Für das Jahr 1983 ist damit zu rechnen, daß die Voranschlagsziffern um etwa brutto 5,3 vH und netto um rund 4,8 vH nicht erreicht werden.

Der Veranschlagung für 1984 wurde ein etwa nominell 6%iges Wachstum des Bruttoinlandproduktes unterstellt.

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1984 wurden mit rund 307,2 Milliarden Schilling und die Nettoeinnahmen mit rund 189,4 Milliarden Schilling geschätzt, das entspricht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 bei den Bruttoeinnahmen einer Steigerung von 3,8 vH und bei den Nettoeinnahmen einer solchen von 4,4 vH.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben in den Jahren 1982 bis 1984 (weitere Vergleichszahlen siehe Seiten 121 bis 124):

	1982	1983	1984
Bruttogesamteinnahmen in Mrd. S. ....	267,7	296,0	307,2
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	2,9	5,0	3,8
Überweisungen in Mrd. S. ...	104,0	114,6	117,8
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	4,1	5,8	2,8
Nettogesamteinnahmen in Mrd. S. ....	163,6	181,4	189,4
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	2,2	4,5	4,4

### Gesamtgebarung

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Kapitels 52 betragen:

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	227,2	163 644,0
1983 .....	247,0	181 417,0
1984 .....	250,0	189 390,1

### Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern.

## Kapitel 52 — Titel 520

117

lern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Der Personal- und Sachaufwand aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

### Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Veranlagte Einkommensteuer .....	23 692	28 000	24 300
Lohnsteuer .....	71 876	80 000	79 000
Kapitalertragsteuer .....	591	650	700
Körperschaftsteuer .....	8 236	9 000	8 000
Aufsichtsratsabgabe .....	87	115	175
Abgabe von Zuwendungen .....	27	15	20
Gewerbsteuer .....	5 420	6 000	5 400
Bundesgewerbsteuer .....	5 420	6 000	5 400
Vermögensteuer .....	3 672	5 100	3 600
Erbschaftssteueräquivalent .....	743	850	850
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	747	820	820
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben .....	244	290	290

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Bodenwertabgabe .....	51	65	70
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen .....	1 000	1 100	1 150
Zinsertragsteuer .....	—	—	300
Summe .....	121 806	138 005	130 075
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	1,3	7,1	-5,7

### Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird der im Bundesvoranschlag 1983 mit 28 000 Millionen Schilling veranschlagte Betrag voraussichtlich um 4 500 Millionen Schilling unterschritten werden. Im Jahre 1984 lassen die zur Veranlagung kommenden weiterhin schwächeren Gewinne der Jahre 1982 und 1983 sowie die Berücksichtigung des Abgabenänderungsgesetzes 1982 eine Veranschlagung von 24 300 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

### Ansatz 2/52014 Lohnsteuer

Im Jahre 1983 wird der Ansatz in Höhe von 80 000 Millionen Schilling um etwa 5 200 Millionen Schilling unterschritten werden.

### Titelweise Gliederung der Einnahmen

Titel	Bezeichnung	1982	1983	1984
		Millionen Schilling		
	Einkommen- u. Vermögensteuern (Titel 0 und 1)			
0	Einkommen- und Vermögensteuern .....	121 806	138 005	130 075
1	Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) .....	3 540	3 695	3 790
	Summe Titel 0 und 1 .....	125 346	141 700	133 865
2	Umsatzsteuern .....	96 068	106 500	120 500
3	Einfuhrabgaben .....	3 570	3 725	3 807
4	Verbrauchssteuern .....	25 171	25 793	27 641
5	Stempel- und Rechtsgebühren .....	4 634	4 500	5 135
6	Verkehrssteuern .....	12 210	13 118	15 499
	Summe Titel 2 bis 6 .....	141 653	153 636	172 582
7	Nebenansprüche usw. ....	724	700	750
	Brutto-Gesamteinnahmen .....	267 723	296 036	307 197
8	Überweisungen .....	- 104 079	- 114 619	- 117 807
	Netto-Gesamteinnahmen .....	163 644	181 417	189 390
	Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	2,2	4,8	4,4

Bei der Veranschlagung für 1984 wurde eine Zunahme des Lohnvolumens um etwa 6% angenommen.

### Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1983 vorgesehene Betrag von 9 000 Millionen Schilling wird voraussichtlich um annähernd 1 500 Millionen Schilling unterschritten werden. Die zur Veranlagung her-

anstehenden Jahre 1982 und 1983 lassen eine Veranschlagung in Höhe von 8 000 Millionen Schilling im Voranschlag 1984 zu.

### Ansatz 2/52044 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer

Im Jahre 1983 werden die im Bundesvoranschlag vorgesehenen Beträge um voraussichtlich etwa 600 Millionen Schilling unterschritten werden.

118

## Kapitel 52 — Titel 521 bis 523

Im Jahre 1984 wurden bei der Veranschlagung die für die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebenden Faktoren analog zugrunde gelegt.

**Ansatz 2/52064 Vermögensteuer**

Die Vermögensteuer wird den im Bundesvoranschlag 1983 mit 5 100 Millionen Schilling veranschlagten Betrag um etwa 1 300 Millionen Schilling unterschreiten.

Die Einnahmenerwartung für das Jahr 1984 wurde in der Höhe von 3 600 Millionen Schilling angesetzt.

**Ansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent**

Die bisherige Entwicklung läßt für 1984 eine Veranschlagung von 850 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

**Ansatz 2/52094 Sonderabgabe von Kreditunternehmungen**

Für diese mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 eingeführte Abgabe wurde für das Jahr 1984 ein Betrag von 1 150 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)**

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Wohnbauförderungsbeitrag	3 451	3 605	3 700
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0	0	0
Kunsthilfsbeitrag	89	90	90
Summe	3 540	3 695	3 790
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	9,6	6,0	2,6

**Ansatz 2/52140 Wohnbauförderungsbeitrag**

Der im Bundesvoranschlag 1983 veranschlagte Betrag von 3 605 Millionen Schilling wird erreicht werden. Für das Jahr 1984 wurde eine weitere Zunahme angenommen.

**Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**

Der mit 0,05 Millionen Schilling veranschlagte Betrag berücksichtigt das Einfließen noch aushaftender Rückstände.

**Ansatz 2/52180 Kunsthilfsbeitrag**

Nach der im Jahre 1982 durchgeführten Erhöhung des Kunsthilfsbeitrages wird für 1984 ein Betrag von 90 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 522 Umsatzsteuern**

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Umsatzsteuer	93 841	104 000	118 000
Abgabe von alkoholischen Getränken	2 227	2 500	2 500
Summe	96 068	106 500	120 500
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	3,7	4,1	13,1

**Ansatz 2/52204 Umsatzsteuer**

In Anlehnung an das voraussichtliche Wachstum des Bruttoinlandprodukts in Höhe von etwa nominell 7,0 vH wurden für 1983 104 000 Millionen Schilling veranschlagt. Der Abgabenerfolg 1983 wird voraussichtlich um etwa 2 Milliarden Schilling nicht erreicht werden. Für 1984 wurden 118 000 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken**

Der im Bundesvoranschlag 1983 veranschlagte Betrag wird ungefähr erreicht werden.

Die Veranschlagung für 1984 mit 2 500 Millionen Schilling berücksichtigt die bisherige Aufkommensentwicklung.

**Titel 523 Einfuhrabgaben**

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Zölle	3 227	3 500	3 500
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	4	0	1
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz	4	5	5
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabbaugesetz	332	220	300
Abgabe nach dem Antidumpinggesetz	3	0	0
Summe	3 570	3 725	3 806
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	3,3	-2,4	2,2

**Ansatz 2/52304 Zölle**

Die Zolleinnahmen werden im Jahre 1983 um 100 Millionen Schilling niedriger sein als bei der Veranschlagung angenommen wurde.

Für das Jahr 1984 wird mit keinem weiteren Rückgang der Zolleinnahmen gerechnet.

**Ansatz 2/52324, 2/52334, 2/52344 und 2/52354 Übrige Abgaben des Titels 523**

Die Veranschlagung für 1984 basiert auf den voraussichtlichen Erfolgen dieser Abgaben für 1983. Die Abgabe gemäß Anti-Marktstörungsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 364/1975 und 665/1978 war nur bis zum 31. Dezember 1980 zu erheben.

## Kapitel 52 — Titel 524 bis 527

119

**Titel 524 Verbrauchsteuern**

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Tabaksteuer .....	8 629	9 200	10 020
Biersteuer .....	663	720	720
Absatzförderungsbeitrag auf Milch .....	585	789	1 113
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) .....	10 988	13 000	13 500
Mineralölsteuer — MinStG 1981 .....	1 419	1 679	1 763
Branntweinaufschlag .....	101	110	120
Monopolausgleich (Brannt- wein) .....	72	100	115
Schaumweinsteuer .....	110	120	190
Abgabe auf Stärkeerzeug- nisse .....	61	75	100
Mineralölsteuer .....	294	—	—
Bundesmineralölsteuer .....	2 249	—	—
Summe ...	25 171	25 793	27 641
Steigerung gegenüber Vor- jahr in % .....	4,5	-0,9	7,2

**Ansatz 2/52404 Tabaksteuer**

Bei der Veranschlagung für 1984 wurde eine Absatzsteigerung vor allem durch Exporterfolge und ein leicht steigender Konsum berücksichtigt.

**Ansatz 2/52441 und 2/52444 Mineralölsteuer MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) und Mineralölsteuer MinStG 1981**

Bei der Veranschlagung der Mineralölsteuer für 1984 war von einer Steigerung der Motorisierung auszugehen. Infolge der derzeitigen Benzinpreisgestaltung ist eine Prognose schwer durchführbar, trotzdem wird auch mit einer geringen Steigerung der Einnahmen für 1984 zu rechnen sein. Die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen und die Landwirtschaft sind im veranschlagten Betrag berücksichtigt.

**Übrige Verbrauchsteuern des Titels 524**

Die übrigen Ansätze der Verbrauchsteuern wurden in Angleichung an die Einnahmenentwicklung des Jahres 1983 veranschlagt.

**Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren**

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
In Stempelmarken entrich- tete Gebühren .....	2 338	2 600	2 750
Übrige Gebühren .....	2 296	1 900	2 385
Summe ...	4 634	4 500	5 135
Steigerung gegenüber Vor- jahr in % .....	11,8	2,3	14,1

**Ansatz 2/52504 und 2/52524 In Stempelmarken entrichtete Gebühren und Übrige Gebühren**

Diese Einnahmen werden im Jahre 1983 den Voranschlagsbetrag in etwa erreichen.

Für das Jahr 1984 ist mit einer Steigerung der Einnahmen zu rechnen.

**Titel 526 Verkehrsteuern**

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Kapitalverkehrsteuern .....	377	420	450
Sonderabgabe von Erdöl ...	1 092	1 200	1 050
Grunderwerbsteuer .....	2 064	2 100	2 200
Versicherungssteuer .....	2 246	2 500	2 860
Straßenverkehrsbeitrag ....	1 538	1 600	2 350
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) .....	1 494	1 550	1 600
Kraftfahrzeugsteuer .....	1 494	1 550	2 880
Spielbankabgabe .....	407	450	470
Außenhandelsförderungs- beitrag (zweckgebun- dene Einnahmen) .....	1 371	1 600	1 500
Außenhandelsförderungs- beitrag .....	127	148	139
Summe ...	12 210	13 118	15 499
Steigerung gegenüber Vor- jahr in % .....	4,7	6,6	18,2

**Ansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl**

Für diese ab 1. Jänner 1981 zu erhebende Abgabe werden für das Jahr 1984 die Einnahmen mit 1 050 Millionen Schilling geschätzt.

**Ansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer**

Der im Bundesvoranschlag 1983 vorgesehene Betrag wird erreicht werden. Bei der Veranschlagung für das Jahr 1984 wurde eine geringe Einnahmensteigerung angenommen.

**Ansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag**

Der für 1983 veranschlagte Betrag wird annähernd erreicht werden. Der Veranschlagung für das Jahr 1984 liegt die Annahme zugrunde, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge ansteigt.

**Übrige Verkehrsteuern des Titels 526**

Die Veranschlagung der übrigen Verkehrsteuern erfolgte entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

**Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1982 .....	240	680
1983 .....	247	700
1984 .....	250	750

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlöse.

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten, und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

### **Titel 2/528 Ab Überweisungen f)**

	Millionen Schilling
1982 .....	104 079
1983 .....	114 620
1984 .....	118 007

#### Überweisungen:

1. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,
2. gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 644/1982, für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und für Wasserwirtschaftsfonds,
3. der Gewerbesteuer an die Gemeinden,
4. an die Länder für die Wohnbauförderung:
  - a) 10,1905 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,
  - b) 89 vH der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, zu a) und b): vermindert um die Bundesleistung an den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,
  - c) 89 vH des Wohnbauförderungsbeitrages, vermindert um die Bundesleistung an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,
5. von Bundesleistungen an den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,
6. von Bundesleistungen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968,

BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,

7. an das Bundesministerium für Bauten und Technik für Wohnbauforschung:
  - a) 0,05725 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,
  - b) 0,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages,
  - c) 0,5 vH der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948,
8. an den Wasserwirtschaftsfonds:
  - a) 1,20225 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,
  - b) 10,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages,
  - c) 10,5 vH der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948,
9. an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
  - a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,<sup>57)</sup>,
  - b) 10 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer,
10. eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
11. an den Katastrophenfonds:
  - 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>.

#### Gesetzliche Grundlagen:

- Zu 1 bis 3: Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 644/1982.
- Zu 4: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982; BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.
- Zu 5 bis 7: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975,



## Kapitel 52 — Titel 528

121

- 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.
- Zu 8: Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 46/1971, 443/1972, 368/1973, 457/1978, 565/1979 und 320/1982.  
Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.
- Zu 9: Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und Art. I, Z 14 sowie Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646/1977.
- Zu 10: Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1958 und Verordnung BGBl. Nr. 215/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 191/1958, 263/1960, 585/1974, 151/1976 und 484/1981.
- Zu 11: Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974, 570/1978 und 571/1981 und der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973.
- Veranschlagte Ertragsanteile**
- Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 119 Aufschluß:
- Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:
- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
  - b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
  - c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
  - d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbebesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) <sup>57a)</sup>;
  - e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
  - f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
  - g) bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 4,086 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
    - aa) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
    - bb) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbebesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich
    - cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 4,552 Hundertteile der Länder und 2,803 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;
  - h) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
  - i) der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land)

und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in

denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1984	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S.	in %			in Mill. S.			
<b>Einkommen- und Vermögensteuern:</b>								
Veranlagte Einkommensteuer .....	<sup>58)</sup> 18 200,498	43	30	27	7 826,214	5 460,149	4 914,135	10 374,284
Lohnsteuer .....	<sup>59)</sup> 59 723,662	59,091	22,727	18,182	35 291,309	13 573,397	10 858,956	24 432,353
Kapitalertragsteuer .....	<sup>60)</sup> 587,790	10	15	75	58,779	88,169	440,842	529,011
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	820,000	70	30	—	574,000	246,000	—	246,000
Bodenwertabgabe .....	70,000	4	—	96	2,800	—	67,200	67,200
Summe ...	79 401,950				43 753,102	19 367,715	16 281,133	35 648,848
Kunstförderungsbeitrag ...	<sup>61)</sup> 86,400	70	30	—	60,480	25,920	—	25,920
<b>Sonstige Steuern:</b>								
Umsatzsteuer .....	<sup>62)</sup> 116 333,840	69,692	18,558	11,750	81 075,380	21 589,234	13 669,226	35 258,460
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	2 500,000	40	30	30	1 000,000	750,000	750,000	1 500,000
Biersteuer .....	720,000	17	57	26	122,400	410,400	187,200	597,600
Mineralölsteuer .....	15 263,000	88,559	8,638	2,803	13 516,760	1 318,418	427,822	1 746,240
Grunderwerbsteuer .....	2 200,000	4	—	96	88,000	—	2 112,000	2 112,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	4 480,000	50	50	—	2 240,000	2 240,000	—	2 240,000
Summe ...	141 496,840				98 042,540	26 308,052	17 146,248	43 454,300
Spielbankabgabe .....	<sup>63)</sup> 470,000	70	15	15	329,000	70,500	70,500	141,000
Insgesamt ...	221 368,790				142 185,122	45 772,187	33 497,881	79 270,068

Hiezu:

Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1983 ..... 1 000,000

Hievon ab:

Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrythmus ..... 1 500,000

Verbleiben ... 78 770,068

#### Anteil für die Fonds

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 644/1982, werden vom Aufkommen an Umsatzsteuern 0,459 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,953 vH für den Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

#### Gewerbsteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuerergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbsteuer) und die Gemeinden (Gewerbsteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben

werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

#### Anteile an die Länder für die Wohnbauförderung

Nachstehend werden die gemäß dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und des § 4 Abs. 1 lit. c bis e des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung auf Grund der im Bundesvoranschlag 1984 vorgesehenen Einnahmen im Jahre 1984 veranschlagten Überweisungen an die Länder für die Wohnbauförderung erläutert.

## Kapitel 52 — Titel 528

123

Von den im Bundesvoranschlag 1984 veranschlagten Einnahmen (nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträgen) von

- |    |  |
|----|--|
| 1. | 21 675,000 Millionen Schilling bei 2/52004 |
|    | 71 125,000 Millionen Schilling bei 2/52014 |
|    | 700,000 Millionen Schilling bei 2/52024    |
|    | 8 000,000 Millionen Schilling bei 2/52034  |

---

101 500,000 Millionen Schilling

sind 10,1905 vH, das sind 10 343,358 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

- |    |  |
|----|--|
| 2. | 3 700,100 Millionen Schilling bei 2/52140<br>und 2/52160 |
|----|--|

sind 89 vH, das sind 3 293,089 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

Von den unter 1. und 2. aufgezeigten vorzusehenden Überweisungen an die Länder von insgesamt 13 636,447 Millionen Schilling werden für die Ansätze 2/52830 und 2/52840 je 0,001 Millionen Schilling abgezweigt. Die verbleibenden 13 636,445 Millionen Schilling werden um Darlehensrückzahlungen — Wohnbauforschung in Höhe von 4,340 Millionen Schilling aufgestockt. Somit werden beim Ansatz 2/52820 13 640,785 Millionen Schilling ausgewiesen.

Nach der Bestimmung des § 5 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der derzeit geltenden Fassung ist der Aufteilungsschlüssel für die Überweisung der Wohnbauförderungsmittel an die Länder alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu ermitteln.

#### **-Anteil für Wohnbauforschung**

Die gemäß § 5 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der derzeit geltenden Fassung für die Förderung von Einrichtungen einschließlich juristischer Personen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues befassen, und für die Förderung der Wohnbauforschung von natürlichen Personen bestimmten Sondermittel von

72,269 Millionen Schilling errechnen sich aus 58,109 Millionen Schilling, das sind 0,05725 vH der im Bundesvoranschlag 1984 mit 101,500 Millio-

nen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>57b)</sup> und 18,500 Millionen Schilling, das sind 0,5 vH der im Bundesvoranschlag 1984 mit 3 700,100 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vermindert um 4,340 Millionen Schilling Darlehensrückzahlungen.

Nicht verwendete Sondermittel und Rückflüsse sind gemäß § 5 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der derzeit geltenden Fassung zum Ende des Kalenderjahres an die Länder nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt geltenden Zuteilungsschlüssels abzuführen.

#### **Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds**

Der gemäß § 10 k des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der derzeit geltenden Fassung, für den Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von

1 608,794 Millionen Schilling errechnet sich aus 1 220,284 Millionen Schilling, das sind 1,20225 vH der im Bundesvoranschlag 1984 mit 101,500 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>57b)</sup> und

388,510 Millionen Schilling, das sind 10,5 vH der im Bundesvoranschlag 1984 mit 3 700,100 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

#### **Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**

Von den im Bundesvoranschlag 1984 bei den Ansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen an Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1 500 Millionen Schilling zu.

#### **Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1974 bis 1984**

Die Übersicht auf den Seiten 124 bis 127 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1974 bis 1984.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundesvoranschlag	
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 *)	1983	1984	
	Millionen Schilling											
<b>Einkommen- und Vermögensteuern:</b>												
Veranlagte Einkommensteuer	17 674,7	4) 16 910,5	4) 16 258,5	4) 16 689,0	4) 17 729,5	19 046,1	20 777,7	22 853,6	23 692,3	28 000,0	24 300,0	
Lohnsteuer	27 380,2	4) 26 754,8	4) 32 249,0	4) 38 895,9	4) 51 336,8	54 343,4	60 918,0	69 566,7	71 876,1	80 000,0	79 000,0	
Kapitalertragsteuer	511,6	4) 337,1	4) 504,4	4) 554,7	4) 600,8	564,2	651,0	561,7	590,3	650,0	700,0	
Körperschaftsteuer	5 866,8	4) 7 317,8	4) 5 924,5	4) 6 775,0	4) 7 239,4	8 686,5	9 604,4	9 811,4	8 236,1	9 000,0	8 000,0	
Aufsichtsratsabgabe	58,0	64,9	68,9	72,2	71,5	74,4	80,3	90,8	86,9	115,0	175,0	
Abgabe von Zuwendungen		5) 0,6	5) 6,5	5) 11,2	5) 22,1	5) 34,1	5) 10,6	5) 15,7	5) 26,5	5) 15,0	5) 20,0	
Gewerbsteuer <sup>1)</sup>	4 347,0	4 545,5	4 362,4	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	6 000,0	5 400,0	
Bundesgewerbsteuer <sup>1)</sup>	4 347,0	4 545,5	4 362,4	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	6 000,0	5 400,0	
Vermögensteuer	1 759,5	6) 2 045,9	6) 2 371,5	6) 2 606,9	6) 3 302,1	6) 3 472,7	6) 3 408,4	6) 3 631,0	6) 3 672,4	6) 5 100,0	6) 3 600,0	
Erbschaftssteueräquivalent	448,9	540,2	649,2	636,3	687,5	770,0	734,5	823,0	743,0	850,0	850,0	
Erbschafts- und Schenkungssteuer	317,7	481,3	458,4	516,3	531,8	574,9	688,1	751,8	746,9	820,0	820,0	
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	182,6	182,0	183,3	200,8	202,9	202,1	211,4	259,4	243,8	290,0	290,0	
Bodenwertabgabe	22,7	39,2	45,7	47,1	47,1	45,3	51,0	46,9	50,7	65,0	70,0	
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen <sup>2)</sup>								882,0	1 000,4	1 100,0	1 150,0	
Zinsertragsteuer											300,0	
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)</b>	<b>62 916,7</b>	<b>63 765,3</b>	<b>67 444,7</b>	<b>76 240,4</b>	<b>91 271,5</b>	<b>97 637,3</b>	<b>107 292,1</b>	<b>120 199,0</b>	<b>121 806,2</b>	<b>138 005,0</b>	<b>130 075,0</b>	
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):</b>												
Wohnbauförderungsbeitrag	1 489,9	1 701,8	1 892,0	2 215,0	2 541,7	2 782,4	2 990,7	3 186,7	3 450,3	3 604,9	3 700,0	
Beiträge nach dem Wohnhauswiederaufbaugesetz <sup>7)</sup>	0,9	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	
Kunstförderungsbeitrag <sup>3)</sup>	41,1	40,4	40,3	40,4	40,6	41,2	43,4	43,2	89,1	90,0	90,0	
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Summe)</b>	<b>1 531,9</b>	<b>1 742,4</b>	<b>1 932,4</b>	<b>2 255,5</b>	<b>2 582,4</b>	<b>2 823,7</b>	<b>3 034,1</b>	<b>3 230,0</b>	<b>3 539,5</b>	<b>3 695,0</b>	<b>3 790,1</b>	
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)</b>	<b>64 448,6</b>	<b>65 507,7</b>	<b>69 377,1</b>	<b>78 495,9</b>	<b>93 853,9</b>	<b>100 461,0</b>	<b>110 326,2</b>	<b>123 429,0</b>	<b>125 345,7</b>	<b>141 700,0</b>	<b>133 865,1</b>	

\*) 1937 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977, Seite 117 ff., 1952 bis 1960 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137 ff., 1961 bis 1969 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971, Seite 114 ff., 1970 bis 1973 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980, Seite 120 ff.

<sup>1)</sup> Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60 vH und die Bundesgewerbsteuer 40 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50 vH des Gesamtaufkommens.

<sup>2)</sup> Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 553/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

<sup>3)</sup> Dieser Beitrag wurde bis zum Jahre 1968 bei dem Ansatz 2/13030 veranschlagt.

<sup>4)</sup> Einschließlich der bisher bei anderen Ansätzen verrechneten Anteile gemäß BGBl. Nr. 440/1972, zuzüglich der ab 1978 bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer hinzukommenden Abgeltungsbeträge infolge des Wegfalls der Kinderabsetzbeträge.

<sup>5)</sup> Diese Abgabe wurde mit Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, BGBl. Nr. 391/1975 mit Wirkung ab 1. Juli 1975 eingeführt.

<sup>6)</sup> Einschließlich der bisher bei eigenen Ansätzen verrechneten Sonderabgabe und des im Jahre 1975 verrechneten Beitrages zum Katastrophenfonds gemäß BGBl. Nr. 448/1972.

<sup>7)</sup> Diese Beiträge wurden gemäß BGBl. Nr. 224/1972 letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. In den Folgejahren ist mit dem Einfließen noch aushaftender Rückstände zu rechnen.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 *)	1983	1984
	Millionen Schilling										
<b>Umsatzsteuern:</b>											
Umsatzsteuer .....	47 838,6	55 424,4	63 127,6	66 429,2	71 358,0	77 808,0	82 803,5	90 515,0	93 841,0	104 000,0	118 000,0
Abgabe von alkohol. Getränken <sup>1)</sup> .....	<sup>2)</sup> 1 435,7	<sup>2)</sup> 1 568,6	<sup>2)</sup> 1 641,1	<sup>2)</sup> 1 708,7	<sup>2)</sup> 1 771,4	<sup>2)</sup> 1 830,6	<sup>2)</sup> 1 952,8	<sup>2)</sup> 2 133,5	<sup>2)</sup> 2 226,6	<sup>2)</sup> 2 500,0	<sup>2)</sup> 2 500,0
Umsatzsteuern (Summe) .....	49 247,3	56 993,0	64 768,7	68 137,9	73 129,4	79 638,6	84 756,3	92 648,5	96 067,6	106 500,0	120 500,0
<b>Einfuhrabgaben:</b>											
Zölle .....	6 886,3	5 606,7	4 820,8	4 214,7	2 573,6	2 804,0	3 267,6	3 225,8	3 226,5	3 500,0	3 500,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz .....	0,2	10,0	-7,8	1,2	2,1	3,0	1,4	1,5	3,9	0,2	1,0
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz .....	5,4	4,5	7,8	8,4	11,9	5,4	5,0	4,8	4,3	5,0	5,0
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz .....	84,3	82,0	142,2	222,7	294,6	330,5	279,5	223,1	332,0	220,0	300,0
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz .....	0,0	0,1	1,5	1,2	0,6	0,9	0,9	0,7	3,4	0,0	0,5
Einfuhrabgaben (Summe) .....	6 976,2	5 703,3	4 964,5	4 448,2	2 882,8	3 143,8	3 554,4	3 455,9	3 570,1	3 725,2	3 806,5
<b>Verbrauchssteuern:</b>											
Tabaksteuer .....	4 822,2	4 805,9	5 524,6	6 146,5	6 517,4	6 876,5	7 146,0	7 667,6	8 628,7	9 200,0	10 020,0
Biersteuer .....	636,8	641,0	637,4	640,1	628,1	627,2	612,1	666,0	662,8	720,0	720,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch <sup>3)</sup> .....					309,2	217,2	473,1	577,5	585,5	789,0	1 113,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) <sup>5)</sup> .....									10 987,8	13 000,0	13 500,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981 <sup>5)</sup> .....									1 419,5	1 679,5	1 763,0
Branntweinaufschlag .....	94,7	94,0	98,0	98,5	93,2	110,5	106,8	103,3	101,2	110,0	120,0
Monopolausgleich (Branntwein) .....	70,1	47,1	51,5	64,5	61,1	70,9	84,4	84,5	72,2	100,0	115,0
Schaumweinsteuer <sup>6)</sup> .....	42,6	50,3	54,4	69,5	78,0	90,3	101,1	103,6	110,0	120,0	190,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse <sup>7)</sup> .....	32,4	26,5	47,4	52,0	46,0	54,5	56,2	59,4	60,9	75,0	100,0
Monopolabgabe Salz <sup>8)</sup> .....	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0						
Mineralölsteuer .....	1 577,1	1 566,1	1 621,3	1 699,4	1 794,5	1 890,2	1 871,6	1 783,8	293,9	0,0	
Bundesmineralölsteuer <sup>4)</sup> .....	7 636,7	7 306,5	8 364,6	9 402,1	9 910,5	11 345,9	12 051,6	13 047,6	2 249,0	0,0	
Verbrauchssteuern (Summe) .....	14 912,6	14 537,4	16 399,3	18 172,7	19 438,0	21 283,2	22 502,9	24 093,3	25 171,5	25 793,5	27 641,0

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 124.

<sup>1)</sup> Diese Sonderabgabe wurde mit BGBl. Nr. 302/1968 eingeführt.

<sup>2)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 446/1972 (Alkoholabgabegesetz) ab 1973 als „Abgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben. Bis einschließlich 1972 als „Sonderabgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben.

<sup>3)</sup> Diese Abgabe wird ab 1. Juli 1978 gemäß BGBl. Nr. 269/1978 erhoben.

<sup>4)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 67/1966 wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben. Diese

Abgabe wurde durch das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597/1981, aufgehoben.

<sup>5)</sup> Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 597/1981 erhoben.

<sup>6)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 247/1960 wieder erhoben.

<sup>7)</sup> Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 152/1969 erhoben.

<sup>8)</sup> Ab 1979 unter Nebenansprüche verrechnet.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 *)	1983	1984
	Millionen Schilling										
<b>Stempel- und Rechtsgebühren:</b>											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	751,6	743,6	786,8	1 782,9	1 785,1	1 815,2	1 903,0	2 360,2	2 338,0	2 600,0	2 750,0
Übrige Gebühren	405,7	469,6	586,1	2 085,3	1 345,4	1 626,5	1 727,3	1 783,9	2 295,8	1 900,0	2 385,0
<b>Stempel- und Rechtsgebühren (Summe)</b>	<b>1 157,3</b>	<b>1 213,2</b>	<b>1 372,9</b>	<b>3 868,2</b>	<b>3 130,5</b>	<b>3 441,7</b>	<b>3 630,3</b>	<b>4 144,1</b>	<b>4 633,8</b>	<b>4 500,0</b>	<b>5 135,0</b>
<b>Verkehrssteuern:</b>											
Kapitalverkehrssteuern	190,0	142,4	244,7	213,8	255,8	273,6	366,6	413,7	376,8	420,0	450,0
Sonderabgabe von Erdöl <sup>1)</sup>								917,0	1 092,0	1 200,0	1 050,0
Grunderwerbsteuer	1 024,9	1 162,0	1 177,1	1 371,2	1 606,6	1 893,0	2 059,6	2 049,9	2 064,0	2 100,0	2 200,0
Versicherungssteuer	1 043,9	1 173,1	1 313,7	1 477,8	1 621,2	1 729,3	1 860,6	2 040,7	2 245,9	2 500,0	2 860,0
Straßenverkehrsbeitrag <sup>2)</sup>					670,5	1 461,2	1 536,2	1 540,1	1 538,2	1 600,0	2 350,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) <sup>3)</sup>					1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 550,0	1 600,0
Kraftfahrzeugsteuer <sup>4)</sup>	1 025,6	1 077,3	1 193,1	1 203,7	1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 550,0	2 880,0
Spielbankabgabe <sup>5)</sup>	157,9	194,3	248,9	265,5	316,6	310,8	388,9	395,7	406,5	450,0	470,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	746,6	718,2	853,5	948,8	1 008,4	1 127,1	1 301,8	1 398,3	1 370,6	1 599,4	1 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag <sup>6)</sup>	31,1	29,9	35,5	39,5	42,0	47,0	54,3	58,3	127,3	148,6	139,3
Bundeskraftfahrzeugsteuer <sup>7)</sup>			283,1	1 146,2							
<b>Verkehrssteuern (Summe)</b>	<b>4 220,0</b>	<b>4 497,2</b>	<b>5 349,6</b>	<b>6 666,5</b>	<b>8 015,1</b>	<b>9 459,6</b>	<b>10 277,2</b>	<b>11 663,7</b>	<b>12 210,3</b>	<b>13 118,0</b>	<b>15 499,3</b>
<b>Umsatz- bis Verkehrssteuern (Summe)</b>	<b>76 540,4</b>	<b>82 944,1</b>	<b>92 855,0</b>	<b>101 293,5</b>	<b>106 595,8</b>	<b>116 966,8</b>	<b>124 721,1</b>	<b>136 005,5</b>	<b>141 653,3</b>	<b>153 636,7</b>	<b>172 581,8</b>
<b>Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben</b>	<b>484,8</b>	<b>561,2</b>	<b>552,7</b>	<b>571,2</b>	<b>582,0</b>	<b>615,1</b>	<b>630,4</b>	<b>683,9</b>	<b>724,3</b>	<b>700,0</b>	<b>750,0</b>
<b>Öffentliche Abgaben (Summe)</b>	<b>141 473,8</b>	<b>149 013,0</b>	<b>162 784,8</b>	<b>180 360,6</b>	<b>201 031,7</b>	<b>218 043,0</b>	<b>235 677,7</b>	<b>260 118,3</b>	<b>267 723,3</b>	<b>296 036,7</b>	<b>307 196,9</b>

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 124.

1) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 554/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

2) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 302/1978 ab 1. Juli 1978 eingehoben.

3) Die mit 30. September 1977 aufgehobene Bundeskraftfahrzeugsteuer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 durch diese Abgabe ersetzt.

4) Im Jahre 1972 als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen gewesen, jedoch gemäß BGBl. Nr. 260/1972 rückwirkend mit 1. Jänner 1972 wieder gemeinschaftliche Bundesabgabe.

5) Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben.

6) Der 4%ige Unkostenbeitrag wird ab 1966 getrennt ausgewiesen.

7) Ab 1. Oktober 1976 gemäß BGBl. Nr. 143/1976 erhoben.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundesvoranschlag	
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 *)	1983	1984	
	Millionen Schilling											
<b>Ab Überweisungen:</b>												
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden . . . . .	37 966,6	40 041,4	44 374,3	47 361,8	52 709,9	55 135,1	60 986,2	66 548,4	69 835,5	77 014,8	78 770,1	
Umsatzsteueranteil für den Fonds . . . . .					446,0	1 074,2	1 195,9	1 258,4	1 339,1	1 468,5	1 666,2	
Gewerbsteuer an die Gemeinden . . . . .	4 331,0	4 526,6	4 409,2	4 616,2	4 815,8	4 847,2	5 097,6	5 368,1	5 450,2	6 000,0	5 400,0	
An die Länder für die Wohnbauförderung . . . . .	6 398,9	6 764,6	7 080,0	8 121,3	9 127,1	10 033,5	10 957,5	12 336,8	12 830,9	14 464,5	13 640,8	
An Wohnhaus-Wiederaufbaufonds . . . . .	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
An Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds . . . . .	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Für Wohnbauforschung . . . . .	10,4	61,5	77,6	86,6	97,5	66,3	71,4	58,3	65,6	77,3	72,3	
An Wasserwirtschaftsfonds . . . . .	712,1	758,4	795,3	912,0	1 025,0	1 122,2	1 276,5	1 454,2	1 513,0	1 706,0	1 608,8	
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile) . . . . .	1 177,8	1 175,2	1 258,0	1 440,8	1 605,9	1 726,9	1 940,1	2 188,4	2 225,0	2 528,6	2 324,3	
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abteilungen) . . . . .					6 780,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	10 500,0	
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundesregierung . . . . .	702,2	676,2	809,7	892,3	955,4	1 062,8	1 034,6	1 325,3	1 370,9	1 599,4	1 500,0	
An den Katastrophenfonds . . . . .	1 159,1	1 170,0	1 250,7	1 422,9	1 587,2	1 710,1	1 913,6	2 163,8	2 217,1	2 528,6	2 324,3	
Überweisungen (Summe) . . . . .	52 458,1	55 173,9	60 054,8	64 853,9	79 149,8	84 010,3	91 905,4	99 933,6	104 079,3	114 619,7	117 806,8	
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentli- chen Abgaben (Kapitel 52 — Summe) . . . . .	89 015,7	93 839,1	102 730,0	115 506,7	121 881,9	134 032,7	143 772,3	160 184,7	163 644,0	181 417,0	189 390,1	

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 124.

t) Siehe auch die allgemeinen Ausführungen betreffend den Finanzausgleich auf Seite 131; 2. Absatz.

<sup>1)</sup> Wegen „Bundesverwaltungsabgaben“ siehe die Ausführungen auf Seite 113 unter „Verwaltungsabgaben“.

<sup>2)</sup> Siehe Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982 und 570/1982.

<sup>3)</sup> Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982 und 570/1982.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 28. März 1934, DRGBl. I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1946.

<sup>5)</sup> Art. II der Einkommensteuergesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 391.

<sup>6)</sup> Siehe Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982 und 570/1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963, 265/1964.

<sup>7)</sup> Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1981, bzw. § 18 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 442.

<sup>8)</sup> Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1961, 83/1963 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 44, des Gesetzes vom 27. Juni 1968 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302, des Gesetzes vom 9. Juli 1969 über abgabenrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, BGBl. Nr. 278, der Vermögensteuergesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 448, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978, des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, des Beteiligungsfondsgesetzes BGBl. Nr. 111/1982 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570.

<sup>9)</sup> Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, der Bewertungsgesetz-Novellen 1971, BGBl. Nr. 172 und 276, der Bewertungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 447, des Abgabenänderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 17/1975, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, in der geltenden Fassung, des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320/1977, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978, des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 620, des Beteiligungsfondsgesetzes BGBl. Nr. 111/1982, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, und des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570.

<sup>10)</sup> Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 665/1976 und 570/1982.

<sup>11)</sup> Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968 und 151/1980, Art. II.

<sup>12)</sup> BGBl. Nr. 285/1960, 4/1962, 226/1962, 183/1965 und 383/1973.

<sup>13)</sup> Mit Bundesgesetz vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 383/1973, wurde der Freibetrag von 100 000 S mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 auf 200 000 S angehoben.

<sup>13a)</sup> BGBl. Nr. 553/1980 und 111/1982.

<sup>13b)</sup> BGBl. Nr. 000/1983.

<sup>14)</sup> BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.

<sup>15)</sup> BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.

<sup>16)</sup> (frei).

<sup>17)</sup> Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955, 154/1958, 153/1966, 54/1967, 280/1967 und 281/1967.

<sup>18)</sup> BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.

<sup>19)</sup> BGBl. Nr. 131/1950 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 301/1968 und 573/1981.

<sup>20)</sup> Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981 und 570/1982 bzw. des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1975 und 143/1976.

<sup>21)</sup> BGBl. Nr. 446/1972 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974 und 645/1977.

<sup>22)</sup> Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978, 151/1980 und 485/1981, sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979, 608/1980, 548/1981 und 259/1983.

<sup>23)</sup> Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963, 278/1964, 107/1966, 49/1967, 136/1969, 454/1971, 455/1971, 259/1976, 669/1976, 636/1977, 485/1981, 309/1982 und 347/1983. Die Systematik des Zolltarifs 1958 baut auf der sogenannten „Nomenklatur des Zollrates“ auf, welche in der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (BGBl. Nr. 103/1960) niedergelegt ist.

<sup>24)</sup> Im Rahmen des multilateralen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Österreich seit 1951 den Vertragsstaaten zahlreiche Zollkonzessionen eingeräumt. Die den Beitritt Österreichs zum GATT betreffende Kundmachung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1951 unter Nr. 254 verlautbart. Die seither erfolgten Ergänzungen und Novellierungen zum GATT einschließlich der Konzessionslisten wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt laufend veröffentlicht. Die GATT-Vertragszölle werden seit 1. Jänner 1971 auf alle Einfuhren angewendet (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 419).



## Kapitel 52

129

<sup>25)</sup> Bundesgesetz über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), BGBl. Nr. 221. Dieses neue Wertzollgesetz, das mit 1. Jänner 1981 das bisherige Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, ersetzt, basiert auf dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde“) ausgearbeiteten „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (Zollwert-Kodex), BGBl. Nr. 31/1981.

<sup>26)</sup> Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz), BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963.

<sup>27)</sup> Das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA wurde im BGBl. Nr. 100/1960 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Ratsbeschlüsse) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>28)</sup> Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland wurde im BGBl. Nr. 193/1961 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemeinsamen Rates) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>29)</sup> Bundesgesetz vom 15. Feber 1973 über die Durchführung der Zollbestimmungen der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 118/1973 (EFTA-Durchführungsgesetz 1973), in der Fassung der 2. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 600/1980.

<sup>30)</sup> Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972, und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972; ihre Abänderungen und Ergänzungen (Zusatzprotokolle, Briefwechselvereinbarungen, Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse) wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>30a)</sup> EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der 2. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 599/1980.

<sup>30b)</sup> Das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien wurde im BGBl. Nr. 245/1980 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemischten Ausschusses EFTA-Spanien) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>30c)</sup> Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BGBl. Nr. 246/1980, sowie Bundesgesetz über die Durchführung der Zollbestimmungen des Freihandelsabkommens EFTA-Spanien und die Änderung des Kartellgesetzes zur Durchführung der Wettbewerbsregeln dieses Übereinkommens (EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 247/1980, in der Fassung der 1. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 601/1980.

<sup>31)</sup> Bundesgesetz über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz 1982), BGBl. Nr. 487/1981, sowie Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, und diesbezügliche Verordnung, BGBl. Nr. 626/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1977.

<sup>32)</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 462/1971 und 671/1977.

<sup>33)</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stär-

keprodukten (Stärkegesetz), BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971, 154/1976, 159/1977, 672/1977 und 100/1979.

<sup>34)</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabegesetz), BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970, 464/1971, 359/1972, 673/1977 und 61/1979.

<sup>35)</sup> Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zolllausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971), BGBl. Nr. 384, in der Fassung BGBl. Nr. 666/1978 und 590/1980.

<sup>36)</sup> Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975, 636/1975 und 143/1976.

<sup>37)</sup> Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297.

<sup>37a)</sup> Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 424/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 672/1978, 566/1979 und 286/1980.

<sup>38)</sup> Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597.

<sup>39)</sup> Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1975, 142/1976 und 598/1981.

<sup>40)</sup> (frei).

<sup>41)</sup> (frei).

<sup>42)</sup> Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBl. I S 405, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1955. Über die Höhe des Branntweinaufschlages siehe BGBl. Nr. 248/1963.

<sup>43)</sup> (frei).

<sup>44)</sup> Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972.

<sup>45)</sup> BGBl. Nr. 152/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 465/1971, 642/1975 und 227/1982.

<sup>46)</sup> BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982 und 170/1983.

<sup>47)</sup> Siehe auch Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24.

<sup>48)</sup> Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1058, in der Fassung des StGBl. Nr. 99/1945, der Verkehrsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1966, der Kundmachung BGBl. Nr. 282/1969 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 131/1972.

<sup>49)</sup> BGBl. Nr. 554/1980.

<sup>50)</sup> Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956, BGBl. Nr. 178, der Grunderwerbsteuergesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 225, der Kundmachung BGBl. Nr. 175/1964, der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 277, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 und der Kundmachung BGBl. Nr. 587/1982.

<sup>51)</sup> Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Versicherungssteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 180, des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1966 und des Abgabenänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 44/1968, Art. VII.

<sup>52)</sup> Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978.

<sup>53)</sup> Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, des Heereskraftfahrzeuggesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1963, Art. V, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 227/1965, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 223, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1973, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978 und der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 299/1981.

<sup>54)</sup> Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze 288/1963, 171/1965, 224/1972, 226/1972, 407/1974, 626/1976, 98/1979 und 646/1982.

<sup>55)</sup> BGBl. Nr. 214/1954 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1958, 151/1976 und 484/1981. Verordnung: BGBl. Nr. 586/1982.

<sup>56)</sup> Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

<sup>57)</sup> Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Ansatz 2/56010.

<sup>57a)</sup> Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und Wasserwirtschaftsfonds.

<sup>57b)</sup> Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

<sup>58)</sup> 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

<sup>59)</sup> 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

<sup>60)</sup> 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52024.

<sup>61)</sup> 96 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52180.

<sup>62)</sup> Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (541,620 Millionen Schilling) und Wasserwirtschaftsfonds (1 124,540 Millionen Schilling).

<sup>63)</sup> Ohne Berücksichtigung des Aufkommens von 10 Millionen Schilling bei der Teilung.

## Kapitel 53 Finanzausgleich

### Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948<sup>1)</sup>] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 644/1982, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1979 — FAG 1979).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

### Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 27 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

### Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

#### Gebarung 1982 bis 1984

Beim Titel 530 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
<b>Ausgaben</b>			
Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder . . . .	766,2	919,4	825,5
Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden . . . . .	70,0	70,0	70,0
Theater- und Orchester-gemeinden . . . . .	13,0	13,0	13,0
Bedarfszuweisungen an Gemeinden . . . . .	6,2	50,0	50,0
Summe . . . . .	855,4	1 052,4	958,5

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### Ansatz 1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopffquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1984 zu leistende Kopffquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1983 im Jahre 1984 voraussichtlich anfällt, ist mit 825,5 Millionen Schilling zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopffquoten:

Ertragskopffquote für nebenstehende Jahre:	1976	1977	1978	1979
	Schilling			
niedrigste . . . . .	3 049	3 317	3 653	3 950
höchste . . . . .	3 827	4 053	4 361	4 771
im Durchschnitt . . . . .	3 386 <sup>3)</sup>	3 668 <sup>3)</sup>	3 980 <sup>3)</sup>	4 269 <sup>3)</sup>
	1980	1980	1982	1983
	Schilling			
niedrigste . . . . .	4 221	4 666	4 754	5 072
höchste . . . . .	5 133	5 890	5 938	6 242
im Durchschnitt . . . . .	4 634 <sup>3)</sup>	5 128 <sup>3)</sup>	5 213 <sup>3)</sup>	5 525 <sup>3)</sup>

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich in den Jahren 1977 bis 1984 beträgt:

	Mill. S		Mill. S
1977 ....	597 037	1981 .....	722 009
1978 ....	639 341	1982 .....	766 165
1979 ....	571 473	1983 .....	842 517 <sup>4)</sup>
1980 ....	609 452	1984 .....	825 498 <sup>5)</sup>

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1984 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

#### Ansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstätten-gemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrage von 70 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1979 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettelung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1979 sieht eine Grenze von 48 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1983 wurden solche Finanzzuweisungen an 122 Gemeinden gewährt.

#### Ansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden <sup>6)</sup>

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1979 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 13 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

#### Ansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 346/1982, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1984 ist für diese Zwecke ein Betrag von 50 Millionen Schilling vorgesehen.

#### Ansatz 2/53104 Rückzahlungen von Ländern

Auf Grund der mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954, BGBl. Nr. 148, zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge im ausgewiesenen Ausmaß zurück.

#### Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

Beim Titel 532 werden folgende Gebarungen dargestellt:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Ausgaben			
Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 .....	—	90,0	90,0
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden .....	121,3	126,4	156,4
Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz .....	240,0	240,0	260,0
Zuschüsse für Raumheizung an die Länder .....	—	30,0	—
Zuschüsse nach § 36 Abs. 6 Wohnbauförderungsgesetz .....	220,8	124,5	203,8
Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz .....	226,0	80,0	0,0
Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung nach § 21 Abs. 1 FAG 1979 an Gemeinden .....	50,0	50,0	50,0
Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden .....	100,0	100,0	100,0
Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden: nach § 21 Abs. 1 Z 3 FAG 1979 .....	100,0	100,0	100,0
Gesamtsumme ...	1 058,1	940,9	960,2
Einnahmen			
Übergewinne an Zweckzuschüssen des Bundes ...	—	0,0	0,0
Übergewinne an Finanzzuweisungen des Bundes ...	—	0,0	0,0
Wohnungsverbesserungsgesetz:			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds (Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds) .....	60,0	60,0	60,0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds .....	60,0	60,0	60,0
Summe ...	120,0	120,0	120,0
Wohnbauförderungsgesetz:			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds (Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds) .....	212,0	114,9	166,2
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds .....	8,8	9,6	37,6
Summe ...	220,8	124,5	203,8

## Kapitel 53 — Titel 532

133

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Rückzahlung von Wohnbaudarlehen:			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds (Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds) .....	175,6	60,0	0,0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds .....	50,4	20,0	0,0
Summe ...	226,0	80,0	0,0
Gesamtsumme ...	566,8	324,5	323,8

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### **Ansatz 1/53218 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982**

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

#### **Ansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Der Bund gewährt gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 FAG 1979 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 100 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

#### **Ansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen**

Für das Jahr 1984 wurde gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1979 der Gesamtzweckzuschuß von 100 Millionen Schilling auf 125 Millionen Schilling aufgestockt. Weiters wurde gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1979 für das Theater am Kornmarkt in Bregenz mit einem Zweckzuschuß von 1,4 Millionen Schilling sowie für die Renovierung des Grazer Opernhauses mit einem Zweckzuschuß von 30 Millionen Schilling vorgesorgt.

#### **Ansatz 1/53237 Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz**

#### **Ansatz 2/53234 Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds**

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, 268/1972, 369/1973, 447/1974, 367/1975, 337/1978, 315/1981 und 641/1982 sieht öffentliche Mittel zur Förderung der Verbesserung der Wohnverhältnisse von Klein- und Mittelwohnungen in im Gesetz näher bezeichneten Häusern vor. Aufgabenträger sind die Länder, denen zur Verstärkung ihrer bereitzustellenden Eigenmittel Zuschüsse des Bundes gewährt werden.

Für die Jahre 1970/1971/1972/1973/1974/1975/1976/1977/1978/1979/1980/1981/1982/1983 wurden 20/40/60/80/100/120/140/160/180/200/220/240/240/240 Millionen Schilling an die Länder und von den Fonds je 5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/55/60/60/60 Millionen Schilling an den Bund überwiesen. Die endgültige Zuweisung dieser Bundesmittel an die Länder ist an die Bedingung geknüpft, daß jedes Land selbst aus Landesmitteln Beträge innerhalb des Kalenderjahres bereitstellt, die mindestens der Hälfte der Bundesmittel entsprechen.

Für das Jahr 1984 sind je 60 Millionen Schilling Überweisung der beiden Wohnbaufonds an den Bund vorgesehen. Der Bund seinerseits überweist bei Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen 240 Millionen Schilling an die Länder.

Weiters bringt der Bund ab 1983 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20 Millionen Schilling für die Förderung der Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme auf.

#### **Ansatz 1/53247 Zuschüsse für Raumheizung an die Länder**

Der Bund gewährte den Ländern im Jahre 1983 einen einmaligen Zweckzuschuß von 30 Millionen Schilling, der ausschließlich als Raumheizungszuschuß an bedürftige Personen zu verwenden war.

#### **Ansatz 1/53257 Zuschüsse nach § 36 Abs. 6 Wohnbauförderungsgesetz**

#### **Ansatz 2/53250 Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds**

Gemäß § 36 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982 sind Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen, soweit sie nicht zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden

134

## Kapitel 53 — Titel 532

Verpflichtungen der Fonds benötigt werden, den Ländern bis 10. Mai eines jeden Jahres zu überweisen.

An nicht benötigten Rückflüssen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahr 1973 für 1972	44 500 000,00 S
im Jahr 1974 für 1973	73 400 000,00 S
im Jahr 1975 für 1974	111 000 000,00 S
im Jahr 1976 für 1975	238 700 000,00 S
im Jahr 1977 für 1976	173 800 000,00 S
im Jahr 1978 für 1977	170 000 000,00 S
im Jahr 1979 für 1978	196 300 000,00 S
im Jahr 1980 für 1979	209 500 000,00 S
im Jahr 1981 für 1980	236 170 000,00 S
im Jahr 1982 für 1981	220 800 000,00 S
im Jahr 1983 für 1982	214 300 000,00 S

Im Jahre 1984 ist die Überweisung von 203,8 Millionen Schilling vorgesehen.

#### Ansatz 1/53267 Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz

#### Ansatz 2/53260 Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds

Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 10 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974, 393/1977 und 481/1980 gelten als Leistungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung und sind gemäß § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen.

An rückgeflossenen Beträgen für Darlehen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahre 1972 für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis einschließlich 20. September 1972	177 375 059,79 S
im Jahre 1973 für die Zeit vom 21. September 1972 bis einschließlich 14. September 1973	292 422 965,66 S
im Jahre 1974 für die Zeit vom 15. September 1973 bis einschließlich 15. September 1974	313 716 435,94 S
im Jahre 1975 für die Zeit vom 16. September 1974 bis einschließlich 15. September 1975	225 883 509,04 S
im Jahre 1976 für die Zeit vom 16. September 1975 bis einschließlich 15. September 1976	156 576 220,55 S
im Jahre 1977 für die Zeit vom 16. September 1976 bis einschließlich 15. September 1977	220 107 634,77 S

im Jahre 1978 für die Zeit vom 16. September 1977 bis einschließlich 15. September 1978	179 009 792,34 S
im Jahre 1979 für die Zeit vom 16. September 1978 bis einschließlich 15. September 1979	171 575 343,60 S
im Jahre 1980 für die Zeit vom 16. September 1979 bis einschließlich 15. September 1980	213 066 748,64 S
im Jahre 1981 für die Zeit vom 16. September 1980 bis einschließlich 15. September 1981	216 941 998,49 S
im Jahre 1982 für die Zeit vom 16. September 1981 bis einschließlich 15. September 1982	226 057 881,24 S
im Jahre 1983 für die Zeit vom 16. September 1982 bis einschließlich 15. September 1983	000 000 000,00 S

Im Jahre 1984 ist die Überweisung von 0,002 Millionen Schilling vorgesehen.

#### Ansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 FAG 1979 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich 50 Millionen Schilling.

#### Ansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 FAG 1979 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich je 50 Millionen Schilling.

#### Ansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 FAG 1979 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich 100 Millionen Schilling.

Kapitel 53 — Titel 533 und 534

135

**Ansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes**

**Ansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes**

Für Rückzahlungen von Ländern und Gemeinden an zuviel geleisteten Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen des Bundes ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

**Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982.....	421,7	598,0
1983.....	682,7	526,4
1984.....	627,6	459,2

**Ansätze 1/53408 bis 1/53426 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)**

**Ansätze 2/53400 bis 2/53420 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Die Mittel des Katastrophenfonds nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974, 570/1978, 571/1981 und der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973 sind ausschließlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie als Zuschüsse an die Länder zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden bestimmt.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1982 betrug 1 908 387 491 S.

**Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II**

Beim Titel 533 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1982 Millionen Schilling	1983	1984
Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden gem. FAG .....	4,4	14,5	13,3
Zuschüsse an Spielbankgemeinden .....	—	10,0	10,0
Summe .....	4,4	24,5	23,3

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 1/53308 Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden**

Nach Maßgabe der Bestimmungen des FAG können an die Länder Zweckzuschüsse zu der von ihnen durchzuführenden Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen zugeteilt werden.

Im Jahre 1984 wurde hierfür mit einem Betrag von 13,3 Millionen Schilling vorgesorgt. Sollten diese Mittel im Jahre 1984 nicht zur Gänze verbraucht worden sein, können sie gemäß Art. X Abs. 1 Z 5 BFG 1984 im Wege einer Rücklagenzuführung auch für einen späteren Zeitpunkt bereitgehalten werden.

**Ansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden**

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 FAG 1979 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs, soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

	Schilling
Von den Ausgaben 1982 entfallen:	
1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften .....	99 777 091
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes	
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik .....	40 000 000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen ..	145 349 000
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft .....	60 000
zusammen .....	185 409 000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder ....	66 084 000

136

**Kapitel 53 — Titel 534**

	Schilling	Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich insgesamt 2 492,690 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder .....	88 358 569	
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden .....	167 500 000	
6. Für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden		
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft		
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinerverbauung .....	512 600 000	
als Bauaufwand für Bundesflüsse .....	289 786 000	
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer ...	300 784 000	
zusammen ...	1 103 170 000	
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik		
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten .	103 595 000	
als Aufwendungen für Wasserbauten .....	27 200 000	
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz ...	8 000 000	
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen ..	157 000 000	
zusammen ...	295 795 000	
für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen .....	34 763 000	
Summe ...	1 433 728 000	
		<b>Einnahmen</b>
		Millionen Schilling
		2/53400 Dotierung des Fonds .....
		2/51247 Entnahme aus Rücklagen ....
		zusammen ...
		2 324,350
		168,340
		2 492,690
		<b>Ausgaben</b>
		Millionen Schilling
		1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen .....
		1/53416 Überweisungen an Länder ....
		1/53426 Schäden im Vermögen der Gemeinden .....
		Absetzungen bei den Einnahmen:
		2/53410 Schäden im Vermögen des Bundes .....
		2/53420 Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden .
		255,678
		209,192
		162,704
		232,435
		1 632,681
		Der aus der Rücklage entnommene Betrag von 168,340 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 1 lit. i des Katastrophenfondsgesetzes bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 1 632,681 Millionen Schilling bereits enthalten.
		1) Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.
		Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.
		Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.
		2) (frei).
		3) Länder mit Wien.
		4) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.
		5) Schätzung.
		6) Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 FAG 1979 bei dem Ansatz 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.



## Kapitel 54 — Titel 540

137

**Kapitel 54 Bundesvermögen****Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1 277,8	5 359,2
1983 .....	1 722,5	5 207,5
1984 .....	1 476,6	4 531,0

Beim Titel 540 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1982 Millionen Schilling	1983 Millionen Schilling	1984
<b>Kapitalbeteiligungen an verstaatlichten</b>			
Industrieunternehmungen und ÖIAG .....	15,0	93,0	43,7
Banken .....	202,5	222,8	202,5
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft <sup>1)</sup> .....	125,0	416,6	369,9
<b>Barentschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen</b> .....	1,6	2,0	2,0
<b>Sonstige Kapitalbeteiligungen:</b>			
Internationale Finanzinstitutionen .....	423,6	561,0	636,7
Sonstige Unternehmungen .....	510,1	427,1	221,8
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>1 277,8</b>	<b>1 722,5</b>	<b>1 476,6</b>

Einnahmen	1982 Millionen Schilling	1983 Millionen Schilling	1984
<b>Erträge der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten</b>			
Industrieunternehmungen bzw. ÖIAG .....	—	78,0	0,0
Banken .....	108,0	175,5	189,0
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft <sup>2)</sup> .....	11,8	109,8	131,8
<b>Sonstige Erträge:</b>			
Internationale Finanzinstitutionen <sup>2)</sup> .....	0,1	1,0	0,1
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank <sup>2)</sup> ...	4 987,3	4 607,5	3 907,5
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen .....	128,4	128,4	189,8
Sonstige Unternehmungen .....	123,6	107,3	112,8
<b>Einnahmen (Summe) ...</b>	<b>5 359,2</b>	<b>5 207,5</b>	<b>4 531,0</b>

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Erwerb von Beteiligungen**

Für den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmungen (Kapitalgesellschaften u. dgl.) ist — mit Ausnahme der Autobahnen- und Schnellstraßen-AG, Wr. Neustadt und gemäß BGBl. Nr. 591/1982 der Straßensondergesellschaften (Arlberg Straßentunnel AG, Brenner Autobahn AG, Pyhrn Autobahn AG sowie Tauernautobahn AG) — in allen Fällen das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Ausgaben für derartige Beteiligungen werden daher, mit genannter Ausnahme, ausschließlich beim Titel 540 verrechnet.

**Beteiligungen im Jahre 1984**

Der im Jahre 1984 für Beteiligungen veranschlagte Betrag dient dem Erwerb von Anteilsrechten in der Hauptsache an solchen Unternehmungen, an denen der Bund bereits beteiligt ist.

Für solche Zwecke sind im Voranschlag 1984 vorgesehen:

Für Kapitalaufstockungen bei der ÖIAG in Verbindung mit der Übernahme der Tilgungszahlungen gemäß der Bundesgesetze BGBl. Nr. 298/1981 und 602/1981 43,7 Millionen Schilling;

202,5 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen bei den verstaatlichten Banken, wovon 135 Millionen Schilling auf die Creditanstalt-Bankverein und 67,5 Millionen Schilling auf die Österreichische Länderbank AG entfallen;

369,9 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen bei der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, hievon 119,9 Millionen Schilling Umwandlung der Dividende der Vorarlberger Illwerke AG für den Ausbau des Kraftwerkes Walgau und 250 Millionen Schilling für die Finanzierung verschiedener Kraftwerksbauten der Donaukraftwerke AG sowie der Draukraftwerke AG;

25 Millionen Schilling für eine weitere Einzahlung auf das Grundkapital bei der im Jahre 1982 gegründeten Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG;

an sonstigen Kapitalbeteiligungen rund 175,2 Millionen Schilling für Unternehmungen, bei denen bereits Kapitalerhöhungsbeschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind (wie z. B. bei der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck Ges. m. b. H., Inpadoc Internationales Patentedokumentationszentrum Ges. m. b. H., „Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsges. m. b. H., NÖ Grenzlandförderungsges. m. b. H., Mühlbacher Fremdenverkehrsges. m. b. H., Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsges. m. b. H., Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges. m. b. H., EURO-FIMA, Europäische Gesellschaft f. d. Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Ges. m. b. H., Wien-Film Ges. m. b. H., Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Ges. m. b. H. usw.).

Schließlich werden bei verschiedenen Gesellschaften Gewinnausschüttungen von insgesamt 21,6 Millionen Schilling in Neubeteiligungen umgewandelt, davon sind 10 Millionen Schilling für die Radio Austria AG, 5 Millionen für die Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank Ges. m. b. H., 1,4 Millionen Schilling für die Wohnungs-AG Linz und 5,2 Millionen Schilling für die Eisenbahnsiedlungsgesellschaften vorgesehen.

**Internationale Finanzinstitutionen****Ausgaben**

Aus der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen ergibt sich folgende Gebarung:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Internationaler Währungsfonds .....	—	0,0	0,0
Afrikanische Entwicklungsbank .....	—	16,9	16,9
Afrikanischer Entwicklungsfonds .....	44,1	64,1	72,7
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung .....	37,9	116,5	110,3
Internationale Entwicklungsorganisation .....	286,7	310,0	370,0
Asiatische Entwicklungsbank .....	—	18,0	55,3
Interamerikanische Entwicklungsbank .....	22,3	23,0	11,5
Internationale Finanzkorporation .....	15,6	0,0	0,0
Intern. Fonds für landw. Entwicklung (IFAD) .....	—	0,0	0,0
Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD .....	—	12,5	0,0
Finanzierungssystem f. Wissenschaft u. Technik .....	17,0	0,0	0,0
Summe .....	423,6	561,0	636,7

Im Jahre 1984 ist seitens der internationalen Finanzinstitutionen mit Aufrufen zur Beitragsleistung in der veranschlagten Höhe zu rechnen.

Beitragsleistungen an die nachstehend genannten Finanzinstitutionen werden jedoch, sofern es sich um Einlösungen von Bundesschatzscheinen handelt, von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert. Diese Finanzinstitutionen sind auf Grund des § 1 des 3. Schatzscheingesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 347/1982, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, die Asiatische Entwicklungsbank, der Asiatische Entwicklungsfonds, die Interamerikanische Entwicklungsbank, der von letzterer errichtete Fonds für Sondergeschäfte, die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds und der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 168, wurde das diesbezügliche Abkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank am 4. Mai 1982 neuerlich abgeändert<sup>3)</sup>.

Im einzelnen ist über die Institutionen zu bemerken:

**Internationaler Währungsfonds<sup>4)</sup>**

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Die Quote der Republik Österreich wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 von bisher 330 Millionen Sonderziehungsrechten auf 495 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Quotenerhöhung und zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 560/1979 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Durch die 8. Quotenrevision wird Österreichs Quote von 495 Millionen Sonderziehungsrechten auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht werden. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen waren bei Drucklegung in Vorbereitung.

**Afrikanische Entwicklungsbank**

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und Technischer Hilfe zu fördern. Durch diese Beschränkung der Mitgliedschaft waren die Kapitalmittel begrenzt. Die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dies ist eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist, in der auch nichtregionale Länder vertreten sind. Dieselben Gründe, die zur Errichtung des Fonds führten, haben nunmehr auch die Bank veranlaßt, das Kapital für nichtregionale Staaten zu öffnen.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 1,14 vH des nichtregionalen Kapitals beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Rechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wird in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet.

**Afrikanischer Entwicklungsfonds**

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 16 666 650 US-Dollar (BGBl.

**Kapitel 54 — Titel 540**

139

Nr. 601/1981). Dieser Beitrag wird in drei gleichen Jahresraten von 1982—1984 geleistet, wobei eine Hälfte in bar zu zahlen ist, die andere Hälfte kann durch Erlag von Schatzscheinen geleistet werden.

An der dritten Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds hat sich Österreich mit 12,5 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 215 105 000 Schilling beteiligt. Dieser Beitrag ist in drei Raten bis Ende 1984 durch den Erlag von Schatzscheinen zu leisten.

*Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung <sup>5)</sup>*

Nähere Einzelheiten über den Beitritt Österreichs zur IBRD, welcher am 27. August 1948 in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 105/1949), sowie über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130 und für das Jahr 1979, Seite 133 entnommen werden.

Am 30. September 1981 trat eine neuerliche Kapitalerhöhung der Bank in Kraft. Österreich zeichnete im Rahmen dieser Erhöhung zusätzliche 2 523 Anteile (BGBl. Nr. 522/1981), im Gegenwert von 252 300 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 (das sind 304 362 105 laufende US-Dollar). Hievon waren 0,75 vH bar in US-Dollar, 6,75 vH in Landeswährung einzuzahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil hat Österreich einen Schatzschein erlegt, der in drei gleichen Raten in den Jahren 1983—1985 eingelöst werden wird.

Darüber hinaus beteiligte sich Österreich an einer Aufstockung des abrufbaren Kapitals zur Stärkung der Bank mit der Zeichnung von 250 Anteilen im Gegenwert von US-Dollar 25 000 000 mit dem Gewicht und Feingehalt 1. Juli 1944 (BGBl. Nr. 349/1982).

*Internationale Entwicklungsorganisation*

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich an ihrem Kapital und an den ihr darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seite 126 und 127 und für das Jahr 1979, Seite 133 und 134 zu entnehmen.

Im Dezember 1979 beschlossen die Geberländer eine 6. Wiederauffüllung der Mittel um 12 Milliarden US-Dollar, an der sich Österreich mit 81,6 Millionen US-Dollar, umgerechnet zu dem am

5. Oktober 1979 für den IWF relevanten Wechselkurs sind das 1 034 200 000 S, beteiligte. Die gesetzliche Ermächtigung wurde mit Bundesgesetz vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 50/1981 geschaffen. Die Beitragsleistung erfolgte in drei Raten wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine in den Jahren 1981 und 1982.

Die Verhandlungen über Beiträge für das Jahr 1984 und eine 7. Wiederauffüllung der Mittel waren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

*Asiatische Entwicklungsbank*

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134 und für das Jahr 1980, Seite 134 entnommen werden.

An der 1983 beschlossenen dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank wird sich Österreich mit 30 830 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 beteiligen. Hievon sind 1 540 000 US-Dollar in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten einzuzahlen, und zwar 40% in bar, 60% können durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen waren bei Drucklegung in Vorbereitung.

Für die Periode 1983 bis 1986 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds, eines Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich wird sich daran mit 494 382 600 Schilling beteiligen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen waren bei Drucklegung in Vorbereitung.

*Interamerikanische Entwicklungsbank*

Die Interamerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht

und Feingehalt vom 18. Oktober 1973. Von der Beteiligung am Kapital waren 832 377 US-Dollar einzuzahlen, 4 222 201 US-Dollar sind abrufbar, wenn sie zur Erfüllung von Verpflichtungen der Bank aus der Aufnahme von Kapital benötigt werden.

Österreich hat sich 1979 an einer Aufstockung des Gesellschaftskapitals um 8 000 Millionen US-Dollar (663 162 Anteile) mit der Zeichnung von 816 zusätzlichen Anteilen in der Höhe von je 12 063,43 US-Dollar beteiligt und sich gleichzeitig zu einer Leistung von 5 900 000 US-Dollar an den Fonds für Sondergeschäfte verpflichtet. Die Ermächtigung erfolgte mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 559/1979. Der einzahlbare Teil der Kapitalerhöhung betrug 723 804 US-Dollar = 60 Anteile. Sowohl die Zahlung zum Kapital wie auch zum Fonds für Sondergeschäfte erfolgte in vier gleichen Jahresraten von 1980 bis 1983 und wurde auf Grund des geänderten Schatzscheingesetzes durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen, die von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert werden.

An einer im Jahre 1983 beschlossenen Erhöhung des Kapitals der Bank um 15 Milliarden US-Dollar und einer Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 702,5 Millionen US-Dollar wird sich Österreich mit 11 773 912 US-Dollar (Kapital) bzw. 1 995 000 US-Dollar im Gegenwert von 33 845 175 Schilling (Fonds für Sondergeschäfte) beteiligen. Die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen waren bei Drucklegung in Vorbereitung.

#### *Internationale Finanzkorporation*

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). Das Grundkapital wurde auf 650 Millionen US-Dollar aufgestockt. Österreich beteiligte sich an dieser Aufstockung mit einem Betrage von 4 531 000 US-Dollar. Das Gesetz über die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile wurde vom Nationalrat mit Bundesgesetz vom 29. Juni 1978, BGBl. Nr. 336, beschlossen. Dieser Betrag war in fünf gleichen Jahresraten, von 1978 bis 1982 zu begleichen.

#### *Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)*

Der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar, die in drei gleichen Jahresraten von 1978 bis 1980 zu entrichten waren.

Die Gruppe-I-Länder, zu denen auch Österreich zählt, beschlossen 1982 eine Erhöhung der Mittel des Fonds um 620 Millionen US-Dollar. An dieser Erhöhung hat sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar beteiligt. Als Umrechnungskurs in die Landeswährungen war der Kurs vom 11. Dezember 1980 maßgeblich, sodaß sich ein Schillingbetrag von 74,55 Millionen ergab. Dieser Beitrag wurde durch den Erlag eines Bundesschatzscheines im September 1982 geleistet.

#### *Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD*

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und
2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich hat das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe am 4. Mai 1983 ratifiziert und wird sich nach Inkrafttreten mit 5,16 Millionen US-Dollar an diesem Fonds beteiligen.

#### *Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung*

Die Vereinten Nationen haben die Errichtung eines „Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um eine internationale Finanzinstitution, die den eigenständigen Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Aufgabe hat.

Dieses Finanzierungssystem hat 1982 seine Tätigkeit aufgenommen. Für Österreich ergab sich in diesem Jahr eine Beitragsleistung von 17 Millionen Schilling.

## Kapitel 54 — Titel 540

141

**Einnahmen**

Gemäß Punkt 3 des Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank (Anlage zum BG vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1982 betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen) ist von der Oesterreichischen Nationalbank zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine gewährte Kredit insoweit zurückzuzahlen, als die Republik Österreich die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

Die korrespondierende Ausgabenverrechnung erfolgt bei Ansatz „1/59199 Finanzschuld — Notenbankschuld — Tilgung“.

**Entschädigungen**

§ 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, besagen, daß für die nach diesen Gesetzen verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist (siehe Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954, und Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960, die sich fast ausschließlich auf das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, beziehen).

Für die noch nicht abgewickelten Fälle, vornehmlich aus dem österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag, wurden 2 Millionen Schilling veranschlagt.

**Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Unternehmungen bzw. der ÖIAG**

Zufolge der ÖIG-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 47/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1973, sind die Anteilsrechte der verstaatlichten Industrieunternehmungen auf eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ (ÖIAG) übergegangen. Die Dividenden dieser Unternehmungen fließen daher nicht mehr an den Bund, sondern an die ÖIAG. Die ÖIAG selbst wird im Jahre 1984 für das

Geschäftsjahr 1983 voraussichtlich nicht in der Lage sein eine Dividende an den Bund auszuschütten, weshalb die Veranschlagung einer Dividendenverrechnung in Kapitalbeteiligung unterblieben ist.

Gemäß den Bundesgesetzen vom 20. Mai 1981, BGBl. Nr. 298/1981, 15. Dezember 1981, BGBl. Nr. 602/1981 und 30. November 1982, BGBl. Nr. 633/1982, mit welchen das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wurde und womit Maßnahmen für eine Finanzierung der Vereinigten Edelmetallwerke AG (VEW) sowie der VOEST-Alpine und weiterer mit der ÖIAG in Beziehung stehender Gesellschaften in den Jahren 1981 und 1982 als auch teilweise 1983 gesichert werden, hatte die ÖIAG in diesem Zeitraum der VEW einen Betrag von 4 Milliarden Schilling, der VOEST-Alpine einen Betrag von 2 Milliarden Schilling und entsprechend dem BGBl. Nr. 633/1982 an diese oder sonstige, mit der ÖIAG verbundenen Gesellschaften einen Betrag von 3,5 Milliarden Schilling zugeführt. Diese Beträge wurden mit Bundeshaftung in Form von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aufgenommen.

Gemäß den zitierten Bundesgesetzen hat das Bundesministerium für Finanzen der ÖIAG die hierfür erforderlichen Mittel für Tilgung und Zinsen zu ersetzen.

Soweit es sich um die Tilgung von Krediten gemäß BGBl. Nr. 298/1981 und BGBl. Nr. 602/1981 handelt, soll die Ersatzleistung des Bundes als Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhungen bei der ÖIAG vorgenommen werden. Dafür wurden beim Ansatz 1/54012 für 1984 43,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Bezüglich des Ersatzes für die Zinsenleistungen des Bundes zu den drei Bundesgesetzen erfolgt die Veranschlagung beim Ansatz 1/54847.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmungen im ÖIAG-Konzern erfordert eine neuerliche Novellierung des ÖIAG-Anleihegesetzes. Für daraus sich ergebende Zinsenersatzzahlungen des Bundes wurde für das Jahr 1984 vorsorglich ein Betrag von 250 Millionen Schilling veranschlagt (Ansatz 1/54847).

**Dividendenabfuhr verstaatlichter Banken**

Auf Grund weiterer Kapitaleinzahlungen bei der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG mit Wirksamkeit für das Jahr 1983 sind bei Ausschüttung einer 10%igen Dividende im Jahre 1984 Erträge des Bundes aus den Anteilsrechten an der Creditanstalt-Bankverein 126 Millionen Schilling und bei der Österreichischen Länderbank AG 63 Millionen Schilling zu erwarten.

**Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank**

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung BGBl. Nr. 494/1974 errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

**Austria Tabakwerke AG**

Tabak ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 38 (Tabakmonopolgesetz 1968), Gegenstand eines Staatsmonopols, dessen Verwaltung gemäß § 4 des zitierten Gesetzes der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital dieser Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1978 1 700 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG mit dem Sitz in Wien unterstehen sechs Tabakfabriken, eine in Wien, zwei in Niederösterreich (Hainburg und Stein), eine in Oberösterreich (Linz), eine in der Steiermark (Fürstenfeld) und eine in Tirol (Schwaz). Der Einlagerung der Rohtabake dient neben den in den Tabakfabriken bestehenden Lagern das Tabakmagazin in Klagenfurt.

**Dividende der Austria Tabakwerke AG**

Die wirtschaftliche Entwicklung der Austria Tabakwerke AG läßt für das Geschäftsjahr 1983 die Ausschüttung einer Dividende von 10 vH oder 170 Millionen Schilling erwarten.

**Österreichische Salinen AG**

Salz ist nach § 1 des Salzmonopolgesetzes vom 1. Feber 1978, BGBl. Nr. 124, dem Bund als Monopolgegenstand vorbehalten. Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols ist gemäß § 6 des zitierten Gesetzes mit 1. Jänner 1979 auf eine Aktiengesellschaft, die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft übergegangen, deren sämtliche Aktien im Eigentum des Bundes stehen müssen.

Der Österreichischen Salinen AG obliegt insbesondere die Aufgabe, die Versorgung des Inlandmarktes mit Salz zu sichern und die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen.

Als Monopolbehörden fungieren der Bundesminister für Finanzen und die ihm unterstellten

Abgabenbehörden. Für das Geschäftsjahr 1983 ist eine Dividende von 6 vH oder 19,8 Millionen Schilling zu erwarten.

**Verstaatlichte Unternehmungen***1. Gesetzliche Grundlagen der Verstaatlichung <sup>6)</sup>*

Durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 <sup>7)</sup>, wurde die Eisenerzgewinnung, die Roheisen- und Rohstahlerzeugung, die Erdöl- und Erdgasförderung, die Buntmetallerzgewinnung, fast die gesamte Kohlenförderung, die Donauschiffahrt, ferner bedeutende Teile der Aluminiumproduktion, der Elektro- und Stickstoffindustrie, des Maschinen- und Schiffbaus sowie des Erdölvertriebes verstaatlicht. Neben diesen rund 70 Unternehmungen wurden auch die Anteilsrechte der drei größten österreichischen Kreditinstitute — nämlich der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank AG und der Österreichischen Credit-Institut AG <sup>7a)</sup> — gegen spätere Entschädigung der bisherigen Besitzer in das Eigentum der Republik Österreich übergeführt.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274, veräußerte der Bund 40 vH der Aktien der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG. Von den Aktien wurde der größte Teil (je 30 vH des Gesamtkapitals) als stimmrechtlose Vorzugsaktien ausgegeben.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81 <sup>8)</sup>, bot die gesetzliche Grundlage für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, wobei die kleinen Stromlieferungsunternehmungen mit einer Nennleistung bis zu 200 kW und die industriellen Eigenversorgungsanlagen, die im Jahr nicht mehr als 100 000 kWh an betriebsfremde Verbraucher abgeben, ausgenommen sind. Die Stromversorgung in den Bundesländern wurde Landesgesellschaften übertragen. Außerdem wurden Sondergesellschaften gegründet, die zumindest zu 50 vH im Bundeseigentum stehen. Die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG“ (Verbundgesellschaft), deren Anteile zu 100 vH dem Bunde gehören, verwaltet treuhändig die Bundesbeteiligungen an diesen Sondergesellschaften.

Im Laufe der Jahre hat die Zahl der verstaatlichten Unternehmungen durch Verschmelzungen, Liquidationen, Rückstellungen in Durchführung des Wiener Memorandums und Maßnahmen des Konkernierungsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1960, sowie des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963 <sup>9)</sup>, wie auch des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, und des Bundesge-

setzes zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, Veränderungen erfahren.

Der Schwerpunkt des Sektors der verstaatlichten Industrie liegt in der Grundindustrie, reicht aber auch weit in den Bereich der Investitionsgüterindustrie und sogar in geringerem Ausmaß in jenen der Konsumgüterindustrie hinein.

Die Verstaatlichungsgesetze sehen eine angemessene Entschädigung für die verstaatlichten Unternehmungen vor. Nähere Bestimmungen sind im Ersten und Zweiten Verstaatlichung-Entschädigungsgesetz (BGBl. Nr. 189/1954 und BGBl. Nr. 3/1960) enthalten. Der Großteil dieser Entschädigungen ist bereits durch die Ausgabe von Bundesschuldverschreibungen geleistet worden, wobei für den Schuldendienst letztmalig im Jahre 1965 Zahlungen angefallen sind. Sämtliche dafür ausgegebene Bundesschuldverschreibungen sind bereits getilgt. Für Barentschädigungen ist im Bundesvoranschlag 1977 Vorsorge getroffen.<sup>10)</sup>

## 2. Aufbau und Struktur der verstaatlichten Unternehmungen

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, wurde die Verwaltung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und jene der Anteilsrechte der verstaatlichten Banken dem Bundesministerium für Finanzen übertragen. Die ressortmäßige Zuständigkeit bezüglich der verstaatlichten Banken und der verstaatlichten Elektrizitätsunternehmungen hat bis heute im wesentlichen keine Veränderung erfahren.

Mit der Verwaltung der verstaatlichten Industrieunternehmen wurde hingegen gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, die Bundesregierung betraut. In weiterer Folge wurde die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen der „Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H., Wien“ übertragen. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, regelte die Kompetenzen neu: Die Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen wurde dem Vizekanzler übertragen und gleichzeitig im Bundeskanzleramt die Sektion IV „Verstaatlichte Unternehmungen“ errichtet.

Eine neuerliche Kompetenzänderung erfolgte mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70. Die Verwaltung der gesamten verstaatlichten Industrieunternehmen wurde dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zugewiesen.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen, BGBl. Nr. 23/1967 („ÖIG-Gesetz“<sup>11)</sup>), wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuordnung der verstaatlichten Unternehmen geschaffen.

Die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Unternehmungen blieben zwar im direkten Eigentum des Bundes, doch wurden die Anteilsrechte treuhändig von der ÖIG ausgeübt.

Die Rechtsform und die Organisation der einzelnen verstaatlichten Unternehmungen selbst wurde durch diese Konstruktion nicht berührt.

Die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, und das Bundesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbe-fugnis des Rechnungshofes (BGBl. Nr. 46/1970) brachten folgende Änderungen:

a) Umwandlung der Österreichischen Industrie-verwaltungs-Ges. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrie-verwaltungs-Aktiengesellschaft“ (= ÖIAG) und einem Kapital von 3 500 Millionen Schilling.

b) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Industrieunternehmen auf die Österreichische Industrie-verwaltungs-Aktiengesellschaft.

c) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz unter B angeführten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften an jene verstaatlichten Industrieunternehmen, denen sie sachlich zugeordnet sind, bzw. an die ÖIAG.

d) Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen und unentgeltliche Übertragung seines Barvermögens und seiner Forderungen auf die ÖIAG per 31. Dezember 1969, soweit letztere sich gegen die neuen Tochtergesellschaften der ÖIAG richten.

e) Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei gewissen Verfügungen über Anteilsrechte an verstaatlichten Industrieunternehmen.

Durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110/1973, wurde neben einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates der Österreichische Industrie-verwaltungs-Aktiengesellschaft im wesentlichen noch verfügt, daß die beabsichtigte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) einer in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften möglichst acht Wochen vorher öffentlich zu verlautbaren ist.

Mit Artikel III des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaat-

lichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, wurde gleichzeitig mit den Konzentrationsmaßnahmen auf diesem Sektor eine Neufassung der Anlage zum ÖIG-Gesetz vorgenommen. Durch das Bundesgesetz zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, mit welchem insbesondere die Konzentrationsmaßnahme der verstaatlichten NE-Metallindustrie und die Bildung der „Österreichische Schiffswerfte Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“ geregelt wurde, erfolgte gemäß Art. III gleichzeitig eine weitere Änderung des ÖIG-Gesetzes mit einer neuerlichen Berichtigung der Anlage. Eine Novellierung erfolgte dann noch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie, BGBl. Nr. 359/1975.

Die Aufgaben auf Grund des ÖIG-Gesetzes werden gemäß BGBl. Nr. 205/1970 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien vom Bundeskanzler ausgeübt.

Durch das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, fallen Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen, gemäß Teil 2 A Z 11 der Anlage zu § 2 in den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der

Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft obliegt nach dieser Kompetenzregelung (Teil 2 D Z 7 leg. cit.) seit 1. Jänner 1974 dem Bundesministerium für Finanzen.

### 3. Finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt

Nach den Intentionen des Gesetzgebers bestehen die verstaatlichten Unternehmungen als Kapitalgesellschaften weiter. Sie sind somit eigene juristische Personen und nicht ident mit der juristischen Person „Bund“. Es ist daher ihre Gesamtgebarung in den Bundeshaushalt nicht einbezogen. Soweit sie nicht Tochtergesellschaften der ÖIAG geworden sind, besteht weiter eine direkte Beteiligung des Bundes.

Ein Zusammenhang zwischen den verstaatlichten Unternehmungen und dem Bundeshaushalt ist derzeit nur dadurch gegeben, daß im Bundeshaushalt auf der Einnahmenseite die von den im direkten Bundeseigentum stehenden Unternehmungen an den Staat abgeführten Dividenden sowie Darlehensrückzahlungen (samt Zinsen), auf der Ausgabenseite die Zuführung von Kapital an verstaatlichte Unternehmungen oder die ÖIAG aus Budgetmitteln unter den Titeln „Bundesdarlehen“ und „Kapitalbeteiligungen“ bzw. auch unter „Zuschüssen“ aufscheinen. Ferner werden noch Entschädigungszahlungen des Bundes aus dem Titel der Verstaatlichung ausgewiesen.

Soweit finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt bestehen, wird dies in der nachstehenden Übersicht aufgezeigt:

#### Fußnoten zu Seite 145

\*) Ansätze und Posten des Bundesvoranschlages 1984.

12)	Gebarung der Vorjahre	Erläuterungen (Amtsbehelf) zum Bundesfinanzgesetz		Gebarung der Vorjahre	Erläuterungen (Amtsbehelf) zum Bundesfinanzgesetz	
		Jahr	Seite		Jahr	Seite
bis einschließlich	1965 .....	1968	702/Fußnote 1)	1972 .....	1974	136/137
	1966 .....	1968	701/702	1973 .....	1975	135/136
	1967 .....	1969	505/506	1974 .....	1976	135
	1968 .....	1970	512/513	1975 .....	1977	136
	1969 .....	1971	130/131	1976 bis 1979 ...	1978—1981	139
	1970 .....	1972	134/135	1980 .....	1982	141
	1971 .....	1973	138/139			

<sup>12)</sup> Durch die Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen mit 1. Jänner 1970 fließen die Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Industrieunternehmen ab diesem Zeitpunkt der ÖIAG zu.



## Kapitel 54 — Titel 540

145

*) Ansatz/Post		Erfolg 1982 <sup>12)</sup>	BVA 1983	BVA 1984
		Millionen Schilling		
	<b>Ausgaben des Bundeshaushaltes für verstaatlichte</b>			
	<b>a) Industrieunternehmen und ÖIAG:</b>			
	Kapitalbeteiligungen aus:			
1/54003 } 1/5401 } 1/54205 }	Allgemeinen Budgetmitteln (Sonstige) .....	15,0	93,0	43,7
	Darlehen aus:			
	Allgemeinen Budgetmitteln .....	—	0,0	0,0
1/54846/7410 } 7460/703 }	Sonstige Zahlungsverpflichtungen aus:			
	Allgemeinen Budgetmitteln .....	132,3	203,2	204,8
1/54846/7411 }	Zuschuß an ÖIAG für VEW .....	55,0	18,0	—
1/54847 }	Ersatz an ÖIAG .....	245,2	554,0	1 008,5
	<b>b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:</b>			
	Kapitalbeteiligungen aus:			
1/54043 }	Umwandlung der Dividende VIAG .....	—	96,6	119,9
	Allgemeinen Budgetmitteln .....	125,0	320,0	250,0
	<b>c) Industrie und Elektrizitätswirtschaft:</b>			
1/54022 }	Entschädigungen für Verstaatlichung .....	1,6	2,0	2,0
	<b>d) Banken:</b>			
1/54033 }	Kapitalbeteiligungen aus allgemeinen Budget-			
	mitteln .....	202,5	222,8	202,5
1/54848 }	Leistungen an Österr. Länderbank AG .....	—	330,0	270,0
	<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>776,6</b>	<b>1 839,6</b>	<b>2 101,4</b>
	<i>Außerdem sind noch folgende Zahlungen an verstaatlichte Unternehmen veranschlagt:</i>			
1/15516 }	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. AMFG .....	51,5	15,0	48,6
1/15526 }	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. § 39a			
	AMFG .....	—	0,0	0,0
1/17366/7410 }	Zweckforschungsförderung ÖIAG .....	—	0,0	0,0
1/54838 }	Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl.			
	Interesse .....	509,4	578,9	512,5
1/54857 }	Schuldübernahme DDSG .....	0,6	—	—
1/63136/7410 }	Beihilfen (verstaatl. Industrie) .....	183,7	216,0	216,0
1/63156/7410 }	Zuschüsse an verstaatl. Unternehmen .....	0,4	0,0	0,0
1/64146/7410 }	Wohnbauforschung .....	—	0,0	0,0
1/64176 }	Technisches Versuchswesen .....	—	0,0	0,0
1/64276/7410 }	Straßenforschung .....	2,2	0,1	0,6
1/64456 }	Zahlungen an die Donaukraftwerke AG .....	—	0,0	—
1/65117 }	Abgeltungen gem. § 8 Straßenverkehrsbeitrags-			
	gesetz .....	—	0,0	0,0
1/65264 }	Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und			
1/65266 }	Nebenbahnen .....	187,5	193,2	213,8
1/65276 }	Zuschuß DDSG .....	37,6	10,1	8,6
	<b>Einnahmen des Bundeshaushaltes von</b>			
	<b>verstaatlichten</b>			
	<b>a) Industrieunternehmen und ÖIAG:<sup>13)</sup></b>			
2/54014 }	Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesell-			
	schaft .....	—	78,0	—
	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54204 }	Allgemeinen Budgetmitteln: Zinsen .....	—	0,0	0,0
2/54209 }	Tilgung .....	—	0,0	0,0
	<b>b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:</b>			
2/54040 }	Dividende VIAG .....	—	96,6	119,9
2/54044 }	Erträge der Anteilsrechte .....	11,8	13,2	11,9
2/54197 }	Erlöse aus Kapitalherabsetzung .....	—	195,0	0,0
	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54274 }	SAC-Mitteln: Zinsen .....	0,6	0,3	0,0
2/54279 }	Tilgung .....	6,0	6,3	2,5
	<b>c) Banken:</b>			
2/54034 }	Erträge der Anteilsrechte .....	108,0	175,5	189,0
	<b>Einnahmen (Summe) ...</b>	<b>126,4</b>	<b>564,9</b>	<b>323,3</b>

10 Arbeits(Amts)behef zum BFG

146

## Kapitel 54 — Titel 540

**Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1982**

Im Jahre 1982 erfolgten bei nachstehenden Unternehmungen Kapitalbeteiligungen des Bundes:

aus Ansatz 1/54003<sup>14)</sup>Millionen  
Schilling

Keine

aus Ansatz 1/54012

Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft, Wien ..... 15,0

aus Ansatz 1/54013

Keine

aus Ansatz 1/54033<sup>14)</sup>

Creditanstalt-Bankverein, Wien ..... 135,0

Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, Wien ..... 67,5

Summe ... 202,5

aus Ansatz 1/54043<sup>14)</sup>

Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien ... 69,3

Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt ..... 55,7

Summe ... 125,0

aus Ansatz 1/54052

Afrikanischer Entwicklungsfonds, Abidjan ..... 44,2

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Washington ..... 37,8

Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Washington ..... 286,7

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, Washington ..... 22,3

Internationale Finanz-Corporation, Washington ..... 15,6

UN-Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik, New York ..... 17,0

Summe ... 423,6

aus Ansatz 1/54072

Arlberg Straßentunnel Aktienges., Innsbruck ... 9,0

Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Graz ..... 17,0

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, Wien ..... 25,0

Summe ... 51,0

aus Ansatz 1/54093

1. Durch Umwandlung von Gewinnausschüttungen, Nebenerträgen und Bundesdarlehen:

Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien ..... 1,5

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz ..... 1,5

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Gesellschaft m. b. H. in Villach ..... 1,5

Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien ..... 5,0  
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz ..... 0,7  
Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig ..... 0,1  
Summe 1 ... 10,3

Millionen  
Schilling

2. Bareinzahlungen:

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck ..... 0,7

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Gesellschaft m. b. H. in Villach ..... 4,2

Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinnützige Gesellschaft m. b. H., Wien ..... 4,2

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Gesellschaft m. b. H., Linz ..... 4,2

Olympia-Eissportzentrum Innsbruck-Ges. m. b. H., Innsbruck ..... 3,2

Verschiedene Genossenschaften ..... 0,1

Österreichische Meßsen-Betriebsges. m. b. H., Wien ..... 1,5

Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Wien ..... 74,8

Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig ..... 9,5

Österreichisches Verkehrsbüro, Gesellschaft m. b. H., Wien ..... 131,6

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m. b. H., Wien ..... 10,0

„Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., Wien ..... 10,0

Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsges. m. b. H., Wien ..... 8,0

Bergbahnen Uttendorf-Weissees Gesellschaft m. b. H., Uttendorf/Pinzgau ..... 55,0

Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft m. b. H., Klagenfurt ..... 15,0

Osttiroler Kraftwerke Gesellschaft m. b. H., Innsbruck ..... 1,5

Bürgerschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Gesellschaft m. b. H., Wien ..... 5,0

„Interunit“ Internationale Gesellschaft für den Huckepackverkehr, Brüssel ..... 0,1

Pölser Zellulose- und Papierfabrik Aktiengesellschaft, Pöls ..... 100,0

Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H., Klagenfurt ..... 10,0

Wiener Porzellanmanufaktur Augarten Aktiengesellschaft zur Erneuerung und Fortsetzung der vormaligen Staatlichen (Aerarial-) Porzellanmanufaktur Wien, Wien ..... 0,2

Summe 2 ... 448,8

Summe 1—2 ... 459,1

Gesamtsumme ... 1 276,2

## Kapitel 54 — Titel 540

147

**Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1982**

An Erträgen von Anteilsrechten des Bundes gingen im Jahre 1982 ein:

	Dividende in %	für die Jahre	Millionen Schilling
<i>bei Ansatz 2/54014</i>			Keine
<i>bei Ansatz 2/54034<sup>14)</sup></i>			
Creditanstalt-Bankverein, Wien .....	10	1981	108,0
<i>bei Ansatz 2/54040</i>			Keine
<i>bei Ansatz 2/54044</i>			
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach .....	4	1981	11,3
Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau .....	zirka 0,21	1981	0,5
Summe ...			11,8
<i>bei Ansatz 2/54052</i>			Keine
<i>bei Ansatz 2/54054</i>			Keine
<i>bei Ansatz 2/54070</i>			Keine
<i>bei Ansatz 2/54074</i>			
Oesterreichische Nationalbank: Ertrag der Anteilsrechte .....	10	1981	7,5
Gewinnanteil .....		1981	4 979,8
Summe ...			4 987,3
<i>bei Ansatz 2/54084</i>			
Austria Tabakwerke AG, vorm. Österr. Tabakregie, Wien .....	6	1981	102,0
Österreichische Salinen Aktiengesellschaft, Wien .....	8	1981	26,4
Summe ...			128,4
<i>bei Ansatz 2/54094</i>			
1. Zweckgewidmet zur Verrechnung als Kapitaleinzahlung (Umwandlung):			
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz .....	zirka 1,1	1981	0,7
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz .....	4	1981	1,5
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Ges. m. b. H. in Villach .....	4	1981	1,5
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien .....	zirka 4	1981	1,5
Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien .....	20	1981	5,0
Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig .....		1982	0,1
Summe 1 ...			10,3
2. Barabfuhr:			
Radio Austria AG, Wien .....	zirka 57	1981	28,5
Intercontinental Hotel-Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien .....	zirka 5,25	1981	0,3
„Eurofima“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel .....	4	1981	1,3
Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, Wien .....	8	1981	76,9
Österreichische Verkehrskreditbank AG, Wien .....	8	1981	2,0
INTERCONTAINER, Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, Brüssel .....	8,5	1981	0,0
Verschiedene Kleinbeteiligungen nach dem Reststückegesetz und Nebenerträge .....			0,3
Austria-Wochenschau Ges. m. b. H., Wien .....	zirka 13,6	1981	0,1
Österreichische Kommunalkredit-Aktiengesellschaft zur Aufschließung von Industriegebäude, Wien .....	5	1981	0,8
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz .....	zirka 2,9	1981	2,0
Interfrigo, Internationale Gesellschaft der Eisenbahnen für Kühltransporte, Brüssel .....	4,8	1981	0,0
Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien .....	4	1981	1,0
Austria Ferngas Ges. m. b. H., Wien .....	—	1981	0,1
Summe 2 ...			113,3
Summe 1—2 ...			123,6
Gesamtsumme ...			5 359,1

148

## Kapitel 54 — Titel 2/541 und 542

**Beteiligungen****Nominalwert**

Laut Beilage N im Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1983 beträgt der Nominalwert der Bundesbeteiligungen:

	Millionen Schilling
Verstaatlichte Unternehmungen .....	8 700
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft <sup>15)</sup> .....	3 900
Sonstige inländische Unternehmungen .....	7 691
Ausländische Unternehmungen .....	15 033
<b>Summe ...</b>	<b>35 324</b>
<b>Weitere zwischenzeitliche Beteiligungen (netto) <sup>16)</sup> .....</b>	<b>1 662</b>
Im Bundesvoranschlag 1983 vorgesehene weitere Beträge für Beteiligungen, deren Aufteilung im Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht möglich ist .....	1 721
<b>Zusammen ...</b>	<b>38 707</b>

**Reinvermögen**

Das den Bundesbeteiligungen entsprechende Reinvermögen der einzelnen Unternehmungen entspricht laut Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1983, soweit es erfaßbar war, folgenden Beträgen:

	Millionen Schilling
Verstaatlichte Unternehmungen .....	16 652
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft <sup>15)</sup> .....	10 546
Sonstige inländische Unternehmungen .. rd.	28 807
Ausländische Unternehmungen .. rd.	5 922
<b>Zusammen ... rd.</b>	<b>61 927</b>

**Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)**

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	11,1
1983 .....	195,1
1984 .....	0,1

**Verfügung über Beteiligungen des Bundes**

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

**Unterschiede der Gebarung**

In dem für das Jahr 1983 veranschlagten Betrag ist eine Einnahme des Bundes aus der Kapitalherabsetzung bei der Donaukraftwerke Jochenstein AG enthalten.

**Titel 542 Bundesdarlehen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	436,6	66,9
1983 .....	439,1	76,6
1984 .....	346,3	67,9

Beim Titel 542 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist:			
DDSG .....	—	0,0	0,0
Wohnungsbau für Flüchtlinge .....	4,5	4,6	4,6
Übriger Wohnungsbau .....	396,7	399,0	340,7
Sonstige Unternehmungen ..	35,4	35,5	1,0
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>436,6</b>	<b>439,1</b>	<b>346,3</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>1982</b>	<b>1983</b>	<b>1984</b>
	Millionen Schilling		
Verstaatlichte Industrieunternehmungen:			
Zinsen .....	—	0,0	0,0
Rückzahlungen .....	—	0,0	0,0
Sonstige Unternehmungen:			
Zinsen .....	33,2	41,0	42,8
Rückzahlungen .....	25,8	27,7	19,7
Unternehmungen (mit SAC-Krediten):			
Zinsen .....	0,6	0,3	0,1
Rückzahlungen .....	6,0	6,3	2,5
Sonstige Darlehensempfänger:			
Zinsen .....	1,2	1,2	1,2
Rückzahlungen .....	0,1	0,1	1,6
<b>Einnahmen (Summe) ...</b>	<b>66,9</b>	<b>76,6</b>	<b>67,9</b>

**Darlehen an verstaatlichte Unternehmungen**

Bundesdarlehen an die DDSG sind beginnend mit dem Jahre 1975 nicht gewährt worden, vielmehr werden die für die Stützung der Liquidität der Gesellschaft notwendigen Beträge aus dem Ansatz 1/54846 „Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Förderungsausgaben“ erbracht.

**Wohnungsbau für Flüchtlinge**

Im Rahmen der Flüchtlingsaktionen des Bundesministeriums für Inneres war die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsges. m. b. H. mit der Finanzierung, der Abwicklung des Bauprogramms, der Verwaltung der aufgenommenen Finanzierungsmittel, der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt worden.

## Kapitel 54 — Titel 542

149

Im ersten Abschnitt der Darlehenslaufzeit werden die jeweils anfallenden Kreditzinsen als neue Darlehenszuzählung verrechnet. Diese Verrechnung umfaßt hinsichtlich der aus dem deutschen Beitrag gewährten Bundesdarlehen 0,906 Millionen Schilling und hinsichtlich der übrigen Bundesdarlehen rund 3,712 Millionen Schilling.

**Darlehen an sonstige Unternehmungen**

Für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wurden Mittel für die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zwecks Errichtung von Wohnungen für Bundesbedienstete und weiters für die Erste Wiener Hotel-AG für Erfordernisse, die nach dem Auszug der IAEO anfallen, veranschlagt. Zur Teilfinanzierung von Wohnungsbauten für ÖBB- und PTV-Bedienstete werden Darlehen von 155 Millionen Schilling bzw. 49,423 Millionen Schilling an gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaften (-gesellschaften) gegeben. Bis zum Jahre 1977 wurden diese Mittel beim Kapitel 78 „Post- und Telegraphenanstalt“ und Kapitel 79 „Österreichische Bundesbahnen“ veranschlagt.

Weiters werden auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei verschiedenen Bundesdarlehen die Zinsen kapitalisiert. Den hiebei entstehenden buchmäßigen Ausgaben stehen gleichhohe Einnahmen gegenüber.

b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck .....	4,6
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII. reg. Gen. m. b. H., Wien .....	6,5
Allgemeine Heimstättengenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz .....	12,3
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck .....	1,0
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach .....	0,3
Gemeinnützige Bauvereinigung „Wohnungseigentum“ Ges. m. b. H., Wien .....	1,3
„Neue Heimat — Tirol“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H., Innsbruck .....	0,3
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. Gen. m. b. H., Innsbruck .....	5,0
Wohnbau-Genossenschaft Bergland gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Zell am See .....	0,3
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg .....	2,3
OEWGES, Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H., Graz .....	0,5
GESIBA, Gemeinnützige Siedlungs- und Bauges. m. b. H., Wien .....	10,0
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgen., reg. Gen. m. b. H., Rottenmann .....	0,9
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. f. Post- und Bahnbed. im Lande Salzburg reg. Gen. m. b. H., Salzburg .....	8,8
Österreichische Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien .....	10,0
Zwischensumme b) ...	64,1
Summe 1 ...	413,6

**Bundesdarlehen im Jahre 1982**

Im Jahre 1982 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

	Millionen Schilling
aus Ansatz 1/54205 <sup>14)</sup>	Keine
aus Ansatz 1/54255	
1. Barzuzahlungen:	
a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
„Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Linz .....	3,5
Felbertauernstraße Aktienges., Linz .....	18,0
Großglockner Hochalpenstraßen Aktiengesellschaft, Salzburg .....	3,5
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien .....	127,7
Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H., Wien V .....	117,0
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien .....	19,0
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach .....	13,8
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz .....	17,9
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Zellweg .....	26,0
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen .....	3,1
Zwischensumme a) ...	349,5

## 2. Kapitalisierung gestundeter Darlehenszinsen:

a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien .....	19,7
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach .....	0,3
Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H., Wien V .....	1,0
„Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Linz .....	0,3
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien .....	1,0
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz .....	0,1
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen .....	0,0
Zwischensumme a) ...	22,4
b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Atlas“, r. Gen. m. b. H., Wien .....	0,1
Allgemeine Heimstättengenossenschaft gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Graz und Wien ..	0,1
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg .....	0,1
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz .....	0,1

150

## Kapitel 54 — Titel 543

Gebös, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter reg. Gen. m. b. H., Wien	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII. reg. Gen. m. b. H., Wien	
„Neue Heimat — Tirol“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H., Innsbruck	
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. Gen. m. b. H., St. Pölten	
„Österreichisches Heimwerk“, gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H., Wien	
„Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Ges. m. b. H., Wien	
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, r. Gen. m. b. H., Salzburg	
Gemeinnützige O. Ö. Wohn- und Siedlergemeinschaft reg. Gen. m. b. H., Linz	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	
Wohnbauvereinigung für öffentlich Bedienstete, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	
Alpenländische Heimstätte, gemeinn. Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Gemeinnützige Siedlergemeinschaft „Traunsee“ reg. Gen. m. b. H., Gmunden	
Zwischensumme b) ...	0,6
Summe 2 ...	23,0
Gesamtsumme ...	436,6

**Darlehensrückflüsse und -verminderungen im Jahre 1982**

Im Jahre 1982 sind folgende Rückzahlungen von Bundesdarlehen erfolgt:

	Millionen Schilling
1. Durch Umwandlung in Kapitalbeteiligungen: Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: <sup>17)</sup>	Keine
2. Übrige Rückzahlungen:	
a) Verstaatlichte Unternehmungen: <sup>18)</sup>	—
b) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: <sup>17)</sup>	
Verschiedene Wohnbaudarlehen (Unternehmungen mit Bundesbeteiligung) ...	15,9
Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, Innsbruck ...	0,1
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Zeltweg ...	0,3
Timmelsjoch-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, Innsbruck ...	0,5
Summe b) ...	16,8
c) Sonstige Unternehmungen: <sup>17)</sup>	
Verschiedene Wohnbaudarlehen (Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung) ...	8,8
GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., Wien ...	0,1
Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m. b. H., Linz ...	0,1
Summe c) ...	9,0

d) Unternehmungen (mit SAC-Kredit): <sup>19)</sup>	
Verschiedene Kapitalrückzahlungen aus SAC-Kredit ...	6,0
Summe d) ...	6,0
e) Sonstige Rechtsträger: <sup>20)</sup>	
Verschiedene Kapitalrückzahlungen von Darlehen aus staatlichen Mitteln in den Jahren 1938 bis 1945 ...	0,1
Summe e) ...	0,1
Summe 2 (a—e) ...	31,9
Gesamtsumme ...	31,9

0,2 Weiters sind im Jahre 1982 fällige Darlehenszinsen im Betrage von 23,0 Millionen Schilling in Bundesdarlehen umgewandelt worden. Diese Zinsen sind bei dem Ansatz 2/54254 vereinnahmt worden und entsprechen den bei dem Ansatz 1/54255 ausgewiesenen gleichhohen Darlehensbeträgen.

**Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 ...	38,7	1,6
1983 ...	52,5	2,5
1984 ...	52,5	2,5

**Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften**

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Sobald die Flughafenbetriebsgesellschaften finanziell in der Lage sind die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, wird dieses sogenannte Treuhandvermögen von ihnen zum Teil oder zur Gänze erworben oder, wie bei der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., in das Betriebsvermögen eingebracht.

**Einnahmen**

Die Einnahmen resultieren aus Zinsen, die durch die nicht sofortige Verwendung einzelner

## Kapitel 54 — Titel 545 und 546

151

Teilbeträge der oben erwähnten Miteigentumsanteile infolge langsameren Baufortschrittes auflaufen. Diese Zinsen werden mit der jeweiligen Einzahlungsverpflichtung zu beschlossenen Investitionsprogrammen aufgerechnet.

**Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1,7	56,3
1983 .....	5,1	48,9
1984 .....	4,7	50,6

**Paragraph 2/5450 Verwertung verfallener Vermögensschaften****Ehem. NS-Vermögen**

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu und werden wie folgt verrechnet: Erlöse aus unbeweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54607 Post 0001/002 und 0002/002, Erlöse aus beweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54507. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

**Einnahmen gemäß WSchG**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 275, lebten gewisse Forderungen des Bundes gegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wieder auf.

**Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse**

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflussbarer Willenserklärungen der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

**Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	53,0	192,9
1983 .....	81,1	108,1
1984 .....	62,1	113,1

**Unterschiede der Gebarung**

Über die unterschiedliche Höhe der Einnahmen in den Jahren 1982 bis 1984 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Militärische Liegenschaften .....	50,6	0,0	0,0
Liegenschaftstausch .....	37,8	51,1	40,0
Sonstige Veräußerungen .....	100,7	54,0	70,0
Sonstige Einnahmen .....	3,8	3,0	3,1
Summe .....	192,9	108,1	113,1

**Einnahmen**

Alle Rechtsgeschäfte über Verfügungen (Veräußerung und Belastung) über unbewegliches Bundesvermögen bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage, sofern nicht eine gesetzliche Verfügungsermächtigung erforderlich ist, im Sinne des Art. XI des Bundesfinanzgesetzes der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Gemäß Art. XI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen über unbewegliches Bundesvermögen sowohl an bestimmte Wertgrenzen als auch an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Bei dem für die Wertgrenzen im Sinne des Art. XI Abs. 4 maßgebenden Schätzwert können allfällige Aufwendungen des Erwerbers oder hypothekarische Belastungen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen nach Art. XI Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes umfaßt das Recht zu entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen.

Weitere Ermächtigungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen enthalten das Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955 und die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1958, 7/1962 und 173/1962.

Die Einnahmen aus unbeweglichem Bundesvermögen beim Titel 2/546 ergeben sich aus Veräußerungserlösen und aus Vergütungen gem. § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) und aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken, in beiden Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung, weiters aus im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.). Der institutionellen Gliederung des Budgets entsprechend, werden Einnahmen aus solchen Belastungen und Bestandzinsen bei den die zugehörigen Liegenschaften verwaltenden Ressorts (Bundesbetrieben) veranschlagt.

Als „Belastungen“ sind nachstehende Einnahmen aus bundeseigenen Liegenschaften zu verrechnen:

Bauzinsen infolge Belastung unbeweglichen Bundeseigentums mit Baurechten;

Einnahmen aus der Belastung mit Dienstbarkeiten.

Als „Nutzungen“ sind Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken ohne Gebäudezugehörigkeit zu verrechnen:

Bestandzinsen ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer (Miet- und Pachtzinsen, Benützungszinsen, Anerkennungszinsen);

Erlöse aus dem Verkauf von Gras, Obst, Holz, Flußkies u. dgl.;

Inanspruchnahme von Bundesstraßengrund durch Dritte.

**Ausgaben**

Bei diesem Titel sind die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum zusammenhängenden Kosten (zB Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Titel Vergütungen gem. § 30 (3) BHV zu veranschlagen, d. s. Zahlungen für Übertragungen von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benützung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung, mit Ausnahme der Übertragung in die Benützung und Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung.

**Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	4 261,2	3 583,2
1983 .....	3 401,1	2 642,3
1984 .....	5 276,1	4 537,0

Für eine Haftungsübernahme durch den Bund ist jeweils eine sondergesetzliche Grundlage erforderlich, soweit nicht das jeweilige Bundesfinanzgesetz für bestimmte Haftungsübernahmen (zB Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1984, BGBl. Nr. 1, Art. IX) eine entsprechende Regelung trifft.

Mit Stichtag 31. Dezember 1982 ergibt sich folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Gültiger Rahmen (auf Grund diverser gesetzlicher Ermächtigungen) .....	728 504
Übernommene Haftungen .....	468 707
Für weitere Haftungsübernahmen noch zur Verfügung .....	259 797
Das Haftungsbbligo des Bundes per 31. Dezember 1981 in Höhe von .....	421 125
hat sich im Jahre 1982 durch neue Haftungsübernahmen um .....	96 043
erhöht und durch Teilrückzahlungen der Kredite um .....	48 461
vermindert, sodaß das Haftungsbbligo des Bundes per 31. Dezember 1982 .....	468 707
beträgt.	

**Gesetzliche Grundlagen**

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen der Elektrizitätswirtschaft (Energieanleihen):

BGBl. Nr.	Nominale Mill. S	BGBl. Nr.	Nominale Mill. S
50/1953 .....	662	93/1966 .....	1 500
58/1955 .....	1 000	153/1967 .....	1 700
75/1957 .. 21)	594	230/1968 .. 23)	3 200
48/1958 .....	546	110/1969 .. 23)	3 000
176/1959) .. 22)	1 026	326/1970 .. 23)	4 200
269/1959)		225/1972 .. 23)	4 800
223/1960 .....	1 000	578/1973 .. 23)	10 000
273/1961 .....	780	789/1974 .. 23)	8 000
197/1962 .....	600	294/1975 .. 23)	25 000
287/1963 .....	500	139/1978 .. 23)	25 000
291/1964 .....	400	59/1979 .. 23)	25 000
168/1965 .....	600	547/1982 .. 23)	70 000

Haftungsbbligo des Bundes zum 31. Dezember 1982 insgesamt: 40 421 092 659,85 S;

BGBl. Nr. 87/1955, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, und zwar als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 200 000 000 S. Haftungsbbligo des Bundes 31. Dezember 1982: 11 396 459,46 S;

BGBl. Nr. 159/1955 (Garantiegesetz 1955), betreffend Ausfallhaftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 800 000 000 S. Haftungsbbligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 1 200 000 S;

BGBl. Nr. 239/1958 für Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit gemäß BGBl. Nr. 66/1959 350 000 000 US-Dollar. Haftungsbbligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 9 463 714,29 US-Dollar = 165 615 000 S);

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß von 50 bzw. 60%, ab dem Jahre 1968 ausschließlich 50%, des aushaftenden Kreditbetrages:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1959 .....	300	1/1972 .....	800
1/1960 .....	600	1/1973 .....	800
1/1961 .....	900	1/1974 .....	800
1/1962 .....	700	1/1975 .....	800
94/1963 .....	700	1/1976 .....	800
1/1964 .....	700	1/1977 .....	800
1/1965 .....	800	1/1978 .....	800
87/1966 .....	800	1/1979 .....	800
1/1967 .....	800	1/1980 .....	800
1/1968 .....	800	1/1981 .....	800
1/1969 .....	800	1/1982 .....	800
1/1970 .....	800	1/1983 .....	800
1/1971 .....	800	1/1984 .....	800



## Kapitel 54 — Titel 547

153

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982 insgesamt: 1 895 414 772,12 S;

BGBI. Nr. 1/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling für Darlehen, die von verstaatlichten Unternehmen und Unternehmern, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 36 039 938 S);

Haftungen für Darlehen, die von Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen wurden:

BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1961	200	94/1963	150
1/1962	150	1/1964	150

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982 insgesamt: 11 878 183 S;

Haftungen des Bundes für Anleihen der Wohnbaufonds:

BGBI. Nr.	Nominale Mill. S	BGBI. Nr.	Nominale Mill. S
1/1962	240	1/1967	700
1/1964	400	1/1968	500 <sup>24)</sup>
1/1965	600	1/1969	300 <sup>25)</sup>
87/1966	700		

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982 insgesamt 61 822 000 S;

BGBI. Nr. 74/1962, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit 120 000 000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 17 611 502,85 US-Dollar = 308 201 299,93 S);

BGBI. Nr. 143/1962 in der Fassung BGBI. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978, 520 a/1979 und 552/1980 betreffend Ausfallsbürgschaft für Kredite, die einem Sparer gemäß §§ 7 und 8 des obigen Gesetzes von Kreditunternehmungen gewährt werden; Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 31 860 116,30 S;

BGBI. Nr. 159/1963 (§ 1), betreffend die Rückbürgschaft des Bundes gegenüber dem Land Baden-Württemberg für ein Darlehen an die „Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG“ (Verbundgesellschaft) bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 000 Deutsche Mark (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 17 708 291,40 Deutsche Mark = 124 489 288,54 S);

BGBI. Nr. 117/1964 (Atomhaftpflichtgesetz), betreffend die Schadloshaltung des Haftpflichti-

gen durch den Bund (Schadloshaltung bis 500 Millionen Schilling). Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 260 000 000 S;

BGBI. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBI. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Brennerautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 6 400 000 000 S<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 1 081 680 234,10 S);

BGBI. Nr. 168/1964 (§ 1) in der Fassung BGBI. Nr. 415/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen oder Kredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 000 000 S in fremder oder in inländischer Währung (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 121 268 608 S);

BGBI. Nr. 215/1981 (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), betreffend die Haftung des Bundes für Ausfuhrgeschäfte von Erzeugungs- und Handelsunternehmungen bzw. als Bürge für den Akzeptanten für Wechselkredite von Kreditinstituten (Haftungslimit 250 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 216 339 705 000 S);

BGBI. Nr. 216/1981 (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981), in der Fassung BGBI. Nr. 221/1982, betreffend die Haftung des Bundes in Form von Garantien für von der „Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft“ durchzuführende Kreditoperationen zur Erleichterung der Finanzierung mittel- und langfristiger Ausfuhrgeschäfte, für die eine Haftung des Bundes gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215/1981 übernommen wurde (Haftungslimit: 160 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 102 963 195 517,03 S);

BGBI. Nr. 335/1970, in der Fassung BGBI. Nr. 548/1982, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG“ (AUA-Finanzierungsgesetz) bis zu einem Betrag von 4 200 Millionen Schilling<sup>26)</sup>. (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 1 374 692 547,90 S);

BGBI. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBI. Nr. 81/1967, 206/1967 und 256/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Felbertauernstraße AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 354 000 000 Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 202 950 417,79 S);

BGBI. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBI. Nr. 211/1969 und 26/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1 580 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 139 066 709,78 S);

BGBI. Nr. 252/1967 in der Fassung BGBI. Nr. 414/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürger und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Chemie Linz AG“) bis zu einem Betrag von 1 400 000 000 S<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 29 586 361,95 S);

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds“:

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Millionen Schilling	BGBI. Nr.	Haftungs- summe Millionen Schilling
1/1968	300 <sup>23)</sup>	1/1977	2 400 <sup>23)</sup>
1/1969	600 <sup>23)</sup>	1/1978	4 000 <sup>23)</sup>
1/1970	700 <sup>23)</sup>	1/1979	4 000 <sup>23)</sup>
1/1971	800 <sup>23)</sup>	1/1980	4 000 <sup>23)</sup>
1/1972	1 000 <sup>23)</sup>	1/1981	4 000 <sup>23)</sup>
1/1973	1 000 <sup>23)</sup>	1/1982	4 000 <sup>23)</sup>
1/1974	1 200 <sup>23)</sup>	1/1983	4 000 <sup>23)</sup>
1/1975	1 200 <sup>23)</sup>	1/1984	4 000 <sup>23)</sup>
1/1976	1 200 <sup>23)</sup>		

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 6 779 792 150,11 S);

BGBI. Nr. 231/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Dachstein-Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 45 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 1 889 816,18 S);

BGBI. Nr. 233/1968 in der Fassung BGBI. Nr. 28/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1 330 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 90 008 525 S);

BGBI. Nr. 234/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Österreichische Automobilfabrik ÖAF — Gräf & Stift AG“) bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 50 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 2 518 568,97 S);

BGBI. Nr. 396/1968 in der Fassung BGBI. Nr. 27/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft mbH.“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1 200 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 67 664 810,45 S);

BGBI. Nr. 56/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 54/1971 und 461/1971, betreffend die Übernahme von Bürgschaften (Nachbürgschaften) des Bundes gegenüber diversen Kreditgebern für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften), die die „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mbH.“ für von diesen Kreditgebern an

a) inländische private oder verstaatlichte Unternehmungen,  
b) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft und  
c) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft

gewährte Darlehen und Kredite in Schillingwährung übernimmt.

Der ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich Zinsen und Kosten (Gesamthaftungsbetrag) darf für Kreditnehmer a) und c) 2 000 Millionen Schilling, für Kreditnehmer b) 500 Millionen Schilling nicht übersteigen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 718 985 087,45 S);

BGBI. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für von der „Tauernautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 30 080 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 23 524 414 258,67 S);

BGBI. Nr. 210/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Edelstahlwerke AG“) bis zu einem Betrag von 150 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 40 054 420,91 S);

BGBI. Nr. 298/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 233/1971 und 731/1974, betreffend Ausfallsbürgschaften des Bundes für Darlehen und Kredite zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 39 132 387,57 S);

## Kapitel 54 — Titel 547

155

BGBI. Nr. 23/1967 in der Fassung BGBI. Nr. 47/1970, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 310 886 129,75 S);

BGBI. Nr. 435/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Betrag von 1 330 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 493 834 074,79 S);

BGBI. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBI. Nr. 640/1975 und 335/1978, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für von der „Pyhrn-Autobahn AG“ aufzunehmenden Kredite bis zu einem Betrag von 22 800 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 10 350 867 411,95 S);

BGBI. Nr. 150/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 87/1975 und 315/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG“ bis zu einem Betrag von 9 800 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 3 441 602 668,89 S);

BGBI. Nr. 174/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 265/1975 und 558/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr bis zu einem Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen belgischen Francs<sup>23)</sup>;

BGBI. Nr. 263/1972, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG“ bis zu einem Betrag von 665 Millionen Schilling an Kapital und 505,5 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 387 640 632,81 S);

BGBI. Nr. 113/1973 in der Fassung BGBI. Nr. 625/1976 und 316/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Arlberg Straßentunnel AG“ bis zu einem Betrag von 12 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 10 441 577 493,12 S);

BGBI. Nr. 116/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.“ bis zu einem Betrag von 450 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 69 600 000 S);

BGBI. Nr. 579/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“ bis zu einem Betrag von 4 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 2 261 955 649,82 S);

BGBI. Nr. 185/1974, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Axamer Lizum Aufschließungs AG“ bis zu einem Betrag von 72 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 39 201 807,34 S);

BGBI. Nr. 420/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 60/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974) bis zu einem Betrag von 7 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup>;

BGBI. Nr. 788/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 45/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1 600 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 689 350 845,55 S);

BGBI. Nr. 295/1975 in der Fassung BGBI. Nr. 83/1979, 298/1981, 602/1981 und 633/1982, betreffend die Haftung des Bundes

a) als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischen Industrieverwaltungs AG“;

b) gemäß § 1348 ABGB für Haftungen, die die ÖIAG für Kreditoperationen ihrer Tochtergesellschaften übernimmt

(ÖIAG-Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 30 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 16 016 099 436,28 S);

BGBI. Nr. 156/1976, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Chemie Linz AG“ (Chemie — Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 1 633 431 307,54 S);

Haftungen des Bundes für die Beschädigung und den Verlust besonders wertvollen Ausstellungs-gutes:

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Mill. S
1/1977	50
1/1978	300
1/1979	300
1/1980	300
1/1981 idF BGBI. Nr. 224/1981	1 200
1/1982	800
1/1983	800
1/1984	800

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 123 702 300 S);

BGBI. Nr. 161/1977, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Erdöl-Lagergesellschaft m. b. H.“ (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz) bis zu einem Betrag von 8 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 4 003 047 719,14 S);

BGBI. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBI. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982 und 634/1982 (Garantiegengesetz 1977), betreffend die Übernahme der Verpflichtung zur Schadloshaltung der „Finanzierungs-garantie-Ges. m. b. H.“

a) für Zahlungen auf Grund der von ihr übernommenen Garantien bis zum Gesamtbetrag von 10 500 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 6 431 672 509,94 S);

b) im Ausmaß der Wertberichtigungen an von ihr erworbenen Forderungen bis zum Gesamtbetrag von 870 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 159 680 770,31 S);

BGBI. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBI. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982 und 634/1982, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Kreditoperationen inländischer Kreditunternehmungen, deren Erlös zu Finanzierungen verwendet wird, für die die „Finanzierungs-garantie Ges.m.b.H.“ die Garantie übernommen hat, bis zum Gesamtbetrag von 6 500 Millionen Schilling;

BGBI. Nr. 555/1980 in der Fassung BGBI. Nr. 290/1981, betreffend Garantien des Bundes für Kredite von österreichischen Kreditunternehmungen an eine polnische Kohlenexportfirma zur Sicherung der Versorgung Österreichs mit Kohle (Polenkohlegarantiegengesetz) bis zum Gesamtbetrag von 300 Millionen US-Dollar an Kapital und

600 Millionen US-Dollar an Zinsen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1982: 15 006 891 797,15 S);

BGBI. Nr. 591/1982, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB oder in Form von Garantien für Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwart) von 90 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup>;

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ zur teilweisen Finanzierung der ihm durch das Startwohnungsgesetz (BGBI. Nr. 264/1982) übertragenen Aufgaben.

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Mill. S
1/1983	50 <sup>23)</sup>
1/1984	50 <sup>23)</sup>

Haftung des Bundes für Darlehen an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von 430 Millionen Schilling<sup>23)</sup> gemäß BGBI. Nr. 1/1983.

### Unterschiede der Gebarung

Für Zahlungen aus Inanspruchnahmen auf Grund der übernommenen Haftungen wurden gegenüber 1983 um rund 1 875 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Die Einnahmen, die im Zusammenhang mit Bundeshaftungen anfallen, wurden gegenüber dem Voranschlag 1983 um rund 1 895 Millionen Schilling erhöht, da auf Grund der mit einigen Ländern abgeschlossenen Umschuldungsverträgen mehr Zinsen und Rückflüsse eingehen dürften.

Im Jahre 1984 wird das hohe Niveau der Schadensfälle im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes durch die international instabile Wirtschafts- und Währungslage anhalten.

Verursacht wird dies insbesondere wegen der Schwierigkeiten bei Geschäften mit der Türkei, dem Sudan, dem Iran, Zaire, Togo, Madagaskar, Polen und Rumänien.

Die Bedeckung dieser Haftungsinanspruchnahmen kann zur Gänze nach Maßgabe der hierfür zweckgebundenen Entgelteingänge usw. (geschätzt 4 475 Millionen Schilling) erfolgen. Zusätzliche Haushaltsmittel werden voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Für Inanspruchnahmen auf Grund des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes ist für Kursverluste, die sich infolge Paritätsänderung bei Finanztransaktionen in Fremdwährung ergeben werden,

## Kapitel 54 — Titel 548

157

eine Vorsorge von rund 600 Millionen Schilling (1983 600 Millionen Schilling) erforderlich. Da nach der Novelle zum AFG 1967, BGBl. Nr. 668/1978, die Erträge aus Kursänderungen zur Deckung von Kursverlusten zu verwenden sind, werden Kursgewinne in Höhe von 50 Millionen Schilling veranschlagt und 550 Millionen Schilling aus der Rücklage entnommen.

**Abschreibungen**

Im Jahre 1982 wurden aus Haftungsübernahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz Regreßansprüche in Höhe von 224 798 572,96 S abgeschrieben. Hievon betragen die Abschreibungen von Schadenzahlungen bei Kursrisikogarantien 90 893 295,59 S.

**Gebarung 1982 bis 1984**

Haftungsübernahmen für	1982		1983		1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
Ausfuhrförderungsgesetze .....	3 772,5	3 567,9	3 000,0	2 630,0	4 975,0	4 525,0
Garantiegesetz 1955 <sup>27)</sup> .....	—	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0
Verstaatlichte Unternehmungen .....	—	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist .....	—	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Agrarinvestitionskredite .....	0,2	—	1,0	0,0	1,0	0,0
Übrige .....	374,4	15,2	300,1	12,1	200,1	12,0
Bankanteil an Haftungsentgelten .....	114,1	—	100,0	0,0	100,0	0,0
Summe ...	4 261,2	3 583,2	3 401,1	2 642,3	5 276,1	4 537,0

**Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1982 .....	2 975,7	419,3
1983 .....	3 714,0	428,1
1984 .....	4 629,0	458,7

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ursachen der unterschiedlichen Höhe der Ausgaben in den Jahren 1982 bis 1984 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Verpflichtungen an ERP-Fonds .....	6,5	6,5	6,4
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien .....	900,6	904,2	953,8
Schuldübernahme AUA .....	41,3	40,0	37,0
Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse .....	509,4	578,9	512,5
Sonstige Zahlungsverpflichtungen:			
Förderungsausgaben .....	1 244,7	1 273,6	1 769,0
Aufwendungen (gesetzl. Verpf.) .....	245,2	554,0	1 008,5
Aufwendungen .....	—	330,0	320,0
Aufwendungen (V) (Ges. Verpflichtungen) .....	25,5	25,0	20,0
Sonstige Schuldübernahmen .....	1,9	1,8	1,8
Schuldübernahme DDSG .....	0,6	—	—
Summe ...	2 975,7	3 714,0	4 629,0

**Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1973 an den ERP-Fonds**

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 19. Rate werden für 1984 128 000 S benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Bei dem Betrag von 6,276 Millionen Schilling handelt es sich um die Jahresrate 1984 für Kapital und Zinsen.

**Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse**

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde mit 1 400 Millionen Schilling

zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Die Abstattung ist in zwölf Jahresraten in Aussicht genommen. Als neunte Rate werden im Jahre 1984 191,225 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als sechste Rate werden im Jahre 1984 161,340 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1982 sind hiezu Zahlungen des Bundes in Höhe von 33,5 Millionen Schilling angefallen. Für 1983 wurde ein Betrag von 144,925 Millionen Schilling vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr 1984 ist seitens des Bundes gleichfalls für die anfallenden Zinsen aus der vorgenannten Finanzierung vorzusehen. Hiefür sind 159,915 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Schuldübernahme AUA**

Das AUA-Finanzierungsgesetz BGBl. Nr. 335/1970 sieht vor, daß der Bund die Verpflichtungen aus bundesverbürgten Krediten der AUA mit einem Kapitalbetrag von 46 225 000 DM samt Zinsen übernimmt.

Für 1984 wurden 37 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, A.G.**

Diese Gesellschaft hat als Bundesgebäude den Amtssitz internationaler Organisationen errichtet. Der nun als „Internationales Zentrum Wien“ bezeichnete Amtssitz ist im August 1979 seiner Bestimmung übergeben worden. Gemäß den Bestimmungen des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, hat der Bund der Gesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien in den im Gesetz genannten Jahresbeträgen zu ersetzen. Diese haben in den Jahren 1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling, 1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling, 1976 500 Millionen Schilling sowie 1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling betragen. Nach der Fassung der Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1979, wurde im Haushaltsjahr 1980 ein Betrag von 850 Millionen Schilling und in den Jahren 1981 und 1982 ein Betrag von je 900 Millionen Schilling verausgabt.

Für das Haushaltsjahr 1983 ist gleichfalls ein Betrag von 900 Millionen Schilling, und für das Jahr 1984 ein Betrag von 950 Millionen Schilling vorgesehen. Ein Teil dieses Kostenersatzes ist dem Bund von der Stadt Wien zu refundieren (siehe Einnahmenansatz 2/54824).

Durch das Abkommen vom 19. Jänner 1981 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981, ist der erwähnte Gemeinsame Fonds entstanden. Die auf den Bund entfallende Jahresquote 1984 beträgt 33 333 US-Dollar.

Hiezu kommt eine Vorsorge für die Bevorschussung von Reparaturen und Erneuerungen, zu der Österreich durch das Abkommen mit den Vereinten Nationen und der IAEO verpflichtet ist.

Für 1984 sind hiefür insgesamt 3 750 000 S veranschlagt.

Nach den mit der IAEO und der UNIDO geführten Verhandlungen und der von den Organisationen erklärten Bereitschaft fließen die Mieterträge aus Untervermietungen von Räumlichkeiten an kommerzielle Unternehmungen im Internationalen Zentrum Wien abzüglich der Betriebskosten dem Bund zu. Hieraus ist für das Jahr 1984 ein Betrag von 1,1 Millionen Schilling zu erwarten.

#### **Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungsausgaben**

##### **DDSG**

Im Zuge der im Jahre 1972 eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung der DDSG hat die Gesellschaft als befristet gedachte Stützung der Liquidität Bundesdarlehen erhalten.

Die Gesellschaft hat schon zu Ende des Jahres 1973 ihren Alleinaktionär auf wesentliche Preiserhöhungen insbesondere auf dem Treibstoffsektor und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen verwiesen. Einerseits hat sie mit den Transporten von und nach dem Südosten Europas für Österreich eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, andererseits war durch lange Zeit eine Anpassung der Tarife an die geänderte Kostenlage überhaupt unmöglich, und die in den letzten Jahren erreichbaren Tarifierhöhungen sind weit hinter der Kostenentwicklung zurückgeblieben. All diese Umstände bewirken zunehmende Liquiditätsschwierigkeiten.

Beginnend mit dem Jahr 1975 ist dazu übergegangen worden, die volkswirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft durch Zuschüsse abzugelten und auf diese Weise die Liquiditätslage zu stützen. Im Jahre 1984 werden hiefür 154,8 Millionen Schilling veranschlagt.

## Kapitel 54 — Titel 548

159

Im Gefolge des Unternehmenskonzeptes vom Jahr 1971 und den diversen Maßnahmen in Richtung auf eine Sanierung der Gesellschaft ist mit Hilfe einer Erhöhung des Grundkapitals auf 755 Millionen Schilling auch ein umfangreiches Investitionsprogramm in der Güterflotte durchgeführt worden. Dieses Programm ist zu Beginn des Jahres 1977 abgeschlossen worden.

In Ergänzung hiezu sind lediglich weitere sechs Schubleichter gebaut worden, für deren Gesamterfordernis von 61,5 Millionen Schilling der Gesellschaft in den Jahren 1979 und 1980 Mittel aus dem Bundeshaushalt in Form von Investitionsförderungsbeiträgen gewährt worden sind.

Es ergibt sich jetzt die Notwendigkeit etwa 30 der ältesten und für die Schubschiffahrt nicht mehr geeigneten Kähne durch 18 Schubleichter zu ersetzen, die ein größeres Fassungsvermögen als die alten Kähne aufweisen.

Diese Investition mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von 214,2 Millionen Schilling dient der Aufrechterhaltung der Transportkapazität der DDSG; sie ist überdies auch für die Beschäftigungslage in der Österreichischen Schiffswerften AG Linz — Korneuburg für die nächste Zeit von großer Bedeutung.

Zur Entlastung des Bundeshaushaltes wird der Weg gewählt, daß die DDSG die erforderlichen Mittel mit einer Laufzeit von fünf Jahren auf dem Kapitalmarkt aufnimmt und aus dem Bundeshaushalt der Gesellschaft alljährlich die Mittel für die Annuitätenzahlungen zugewendet werden.

Für das Haushaltsjahr 1984 ist mit einem Annuitätenbetrag von 50 Millionen Schilling zu rechnen.

#### *Verkehrsverbundorganisationsges. m. b. H.*

Die 1974 gegründete Verkehrsverbundorganisationsges. m. b. H., an der sich der Bund mit 50% beteiligt hat, soll die Vorbereitungen für die spätere Bildung eines Verkehrsverbundes durch den Bund und die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland treffen. Die Gesellschaft verfügt während dieser Tätigkeit nicht über nennenswerte Erträge, aus welchem Grund im Gesellschaftsvertrag eine Nachschußpflicht der Gesellschafter statuiert worden ist. Für die Einführung des Verkehrsverbundes Ost im Jahr 1984 ist ein Betrag von 14,225 Millionen Schilling vorgesehen.

#### *Flughafen Betriebsgesellschaften:*

##### *Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.*

Auf dem Flughafen Wien-Schwechat ist auch in den nächsten Jahren ein hohes Investitionserfordernis gegeben.

Da dies die Selbstfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft übersteigt, war, bzw. ist, eine Mittelzufuhr erforderlich, die durch einen Investitions-

förderungsbeitrag der Gesellschafter erfolgt. Als weitere Jahresrate wurden für 1984 für den aliquoten Bundesanteil 50 Millionen Schilling veranschlagt.

##### *Voest-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H. (zuvor AKPE-Ges. m. b. H.)*

Der für 1984 veranschlagte Betrag von 1 500 Millionen Schilling stellt den auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien dar.

Im Zusammenhang damit werden dem Bund gleichfalls 50% der geltend gemachten Vorsteuerbeträge gutgeschrieben, wofür als Einnahme beim Ansatz 2/54854 85 Millionen Schilling für das Jahr 1984 veranschlagt wurden.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Außer der beim Titel 1/540 angeführten Tilgungszahlung, hat der Bund gemäß den Bundesgesetzen, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981 und BGBl. Nr. 633/1982, der ÖIAG jene Zinsen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdmitteln für die der VOEST-Alpine, VEW und anderen in Beziehung zur ÖIAG stehenden Gesellschaften zugeführten Stützungsbeträge anfallen.

Um diese Zinsenaufwendungen für die ÖIAG erfolgsneutral zu gestalten, soll die Ersatzleistung des Bundes in Form einer Zuschußzahlung erfolgen.

Für das Jahr 1984 ist zu den zitierten Bundesgesetzen mit einem Erfordernis von 758,5 Millionen Schilling zu rechnen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmungen im ÖIAG-Konzern erfordert eine neuerliche Novellierung des ÖIAG-Anleihegesetzes. Für daraus sich ergebende Zinsenersatzzahlungen des Bundes wurde für das Jahr 1984 vorsorglich ein Betrag von 250 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen**

##### *Leistungen an Österr. Länderbank AG*

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 206, ersetzt der Bund der Österreichischen Länderbank AG den Zinsentgang aus Forderungen dieser Bank gegen Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder deren Eröffnung beantragt wurde, und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen erforderlichen Tilgungsraten.

Auf Grund des Tilgungsplanes sind für 1984 270 Millionen Schilling veranschlagt, die zur Gänze den Ersatz des Zinsentganges betreffen.

*Ersatz an Wasserwirtschaftsfonds für Planung des Marchfeldkanals gem. BGBl. Nr. 62/1983*

Gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 9. Feber 1983, BGBl. Nr. 62, hat der Bund der Planungsgesellschaft die ihr aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenen Kosten sowie den notwendigen Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

Der Wasserwirtschaftsfonds wird gemäß diesem Bundesgesetz ermächtigt, die vom Bund zu ersetzenden Beträge zunächst zu leisten; der Bund hat diese Beträge dem Fonds zurückzuzahlen.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes wurde für das Jahr 1984 ein Betrag von 50 Millionen Schilling veranschlagt.

**Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen)**

*EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal*

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Für 1984 wurden hierfür 20 Millionen Schilling veranschlagt. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedsstaaten erfolgt ab dem 10. Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1984 wurden hierfür beim Ansatz 2/54844 5,2 Millionen Schilling veranschlagt.

**Sonstige Schuldübernahmen**

*Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner*

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18 835 975,31 S bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720 000 S und einer Rate von 115 975,31 S — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

**Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz**

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kap. 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Ansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1983 wird diese Reingewinnabfuhr mit 40 Millionen Schilling angenommen.

**Sonstige Forderungen**

Die Gewerbe- und Handelsbank in Klagenfurt reg. Gen. m. b. H. hat im Jahre 1960 einen Betrag von 2 Millionen Schilling treuhändig zur Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen in Kärnten, insbesondere zur Besitzkräftigung und für volkspolitische Maßnahmen in Grenzgebieten zur Verfügung gestellt erhalten. Der für 1984 veranschlagte Betrag stellt die in diesem Jahr zu erwartenden Rückflüsse aus den Treuhandmitteln dar.

Weiters werden bei diesem Ansatz die Leistungen der UNO für zu Schaden gekommene österreichische Angehörige der UN-Kontingente vereinnahmt. Dieser Personenkreis bzw. dessen Angehörige erhalten auf Grund der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften Versorgungsleistungen.

<sup>1)</sup> Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen:

	Millionen Schilling
1982 .....	—
1983 .....	96,6
1984 .....	119,9

<sup>2)</sup> Hievon zweckgebundene Einnahmen:

	Int. Finanz- institutionen	Verst. Elektr. Ges. Millionen Schilling	Oest. Nationalbank
1982 .....	0,1	—	—
1983 .....	1,0	96,6	0,0
1984 .....	0,1	119,9	0,0

<sup>3)</sup> Die Kredit(Refinanzierungs)beträge werden in der Anlehensgebarung des Bundes, nach den österreichischen Haushaltsvorschriften eine hauptsächlich für Anleiheerlöse bestimmte Sonderverrechnung, vereinnahmt.



## Kapitel 54 — Titel 548

161

<sup>4)</sup> Sonderorganisation der Vereinten Nationen, „Weltbank“.  
Änderung und Ergänzung des Abkommens: BGBl. Nr. 345/1969.

<sup>5)</sup> Derzeit verwendete Bezeichnung. Die „International Bank of Reconstruction and Development (IBRD)“ wird im BGBl. Nr. 105/1949 mit „Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung“ übersetzt.

<sup>6)</sup> Bezüglich der durch das Inkrafttreten der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 eingetretenen neuen Rechtslage siehe BGBl. Nr. 47/1970.

<sup>7)</sup> Siehe auch die zugehörige Verordnung BGBl. Nr. 199/1946.

<sup>7a)</sup> Inzwischen wurde mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 21. März 1975 die Bundesbeteiligung an der Österreichischen Credit-Institut AG an die Österreichische Länderbank AG veräußert.

<sup>8)</sup> Abänderung betreffend Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft: BGBl. Nr. 43/1964.

<sup>9)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 329/1963.

<sup>10)</sup> Siehe Ausgabenansatz 1/54022 „Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen“.

<sup>11)</sup> Derzeit in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 47/1970, 110/1973 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1973, 69/1974 und 359/1975.

<sup>14)</sup> Verstaatlichte Unternehmungen.

<sup>15)</sup> Siehe Beilage N, Seite 538 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1983.

<sup>16)</sup> Siehe Seite 557 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1983.

<sup>17)</sup> Ansatz 2/54259.

<sup>18)</sup> Ansatz 2/54209.

<sup>19)</sup> Ansatz 2/54279.

<sup>20)</sup> Ansatz 2/54299.

<sup>21)</sup> In der Fassung 175/1957.

<sup>22)</sup> Hieron für die 5¼%ige Energie-Konversionsanleihe 1959 126 Millionen Schilling.

<sup>23)</sup> In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; es entfällt sohin die Hälfte der Haftungssumme auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

<sup>24)</sup> In Art. VII Abs. 1 Z 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1968 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 1 000 Millionen Schilling enthalten, wovon 500 Millionen Schilling auf das Kapital und 500 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

<sup>25)</sup> In Art. VII Abs. 1 Z 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 600 Millionen Schilling enthalten, wovon 300 Millionen Schilling auf das Kapital und 300 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

<sup>26)</sup> Von der ausgewiesenen Haftungssumme entfallen 2 800 Millionen Schilling auf das Kapital und 1 400 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten.

<sup>27)</sup> Für ehemalige USIA-Betriebe.

162

Kapitel 55 — Titel 1/551

## Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Ausgaben	1982	Personalaufwand 1983 Millionen Schilling	1984
Titel			
1/550: Bedienstete der Hoheitsverwal- tung des Bundes	11 948,6	12 253,4	13 432,0
1/552: Sonstige Bedien- stete <sup>1)</sup> .....	541,8	545,4	543,2
Summe ...	12 490,4	12 798,8	13 975,2

### Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied des Voranschlags 1984 gegenüber dem Voranschlag 1983 ergibt sich im wesentlichen durch die allgemeine Erhöhung der Bezüge ab 1. Februar 1983 und das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger.

### Gesetzliche Grundlagen

Für die Erstellung des Pensionsaufwandes <sup>2)</sup> sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 <sup>3)</sup>, des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979, und des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, maßgebend. Überdies sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte, BGBl. Nr. 295/1969, sowie die Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung der 4. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 668/1977, berücksichtigt.

Die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse von Pensions-(Provisions-)Parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung <sup>4)</sup> mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz <sup>4)</sup> geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

### Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionsparteien beträgt nach § 22

Abs. 1 und 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, 3,6 vH der Pensionsleistung — ohne Hilflosenzulage — unter Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage und einer Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 5.

### Anzahl der Pensionsempfänger

Über die Pensions- und Provisionsempfänger, die der Veranschlagung bei Kapitel 55 zugrunde liegen, sowie deren Anzahl mit Ende der Jahre 1978 bis 1982 gibt die Übersicht auf Seite 165 Auskunft.

### Familien- und Geburtenbeihilfen

#### Ansatz 1/55047

	Sachaufwand Millionen Schilling
1982 .....	81,8
1983 .....	85,6
1984 .....	85,5

#### Ansatz 1/55247

1982 .....	2,8
1983 .....	3,0
1984 .....	3,0

Der Aufwand für Familien- und Geburtenbeihilfen bestimmt sich nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des BGBl. Nr. 620/1981.

### Titel 1/551 Ersätze an Länder

	Sachaufwand Millionen Schilling
1982 .....	4 055,4
1983 .....	4 202,1
1984 .....	4 581,6

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

## Kapitel 55 — Titel 1/553 bis 2/552

163

**Titel 1/553 Pensionsvorschüsse**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1982 .....	0,4
1983 .....	5,1
1984 .....	5,1

Vorschüsse können an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

**Titel 1/554 Geldaushilfen**

	Personalaufwand Millionen Schilling
1982 .....	0,9
1983 .....	5,0
1984 .....	5,0

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden.

**Titel 1/555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen**

	Personalaufwand Millionen Schilling
1982 .....	8 347,6
1983 .....	8 345,8
1984 .....	8 669,2

Beitrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 401/1975.

**Ansatz 2/55004 Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete**

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1,5
1983 .....	1,4
1984 .....	1,4

Bei dem Ansatz 2/55004 sind jene Einnahmen zu verrechnen, die sich aus der anteilmäßigen Tragung der Pensionslast auf Grund von Verbundlichungsübereinkommen für jene Personen ergeben, die aus dem städtischen Polizeidienst in den Bundespolizeidienst übernommen worden waren. Im Jahre 1984 werden Beiträge von Leoben und Wiener Neustadt eingehen.

**Ansatz 2/55005 Ersätze der Österreichischen Postsparkasse**

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	141,2
1983 .....	150,9
1984 .....	152,1

Gemäß § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, hat die Österreichische Postsparkasse den Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes dem Bund zu ersetzen.

**Titel 2/552 Sonstige Bedienstete**

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	105,3
1983 .....	92,7
1984 .....	83,5

**Ansatz 2/55204 Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens**

Die Bundesrepublik Deutschland leistet an die Republik Österreich nach dem Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 zur Versorgung bestimmter Gruppen von Heimatvertriebenen einen jährlichen Beitrag in der im vorhinein festgesetzten Höhe von höchstens 5,6 Millionen DM.

Darüber hinaus leistet die Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des Gesamjahresaufwandes im nachhinein gegebenenfalls einen weiteren Beitrag, der jeweils im Verhandlungswege festgesetzt wird.

Für das Jahr 1984 ist wie in den Vorjahren mit dem festen Beitrag von 5,6 Millionen DM, das sind 40 Millionen Schilling, zu rechnen. Darüber hinaus wird sich auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1983 ein Nachzahlungsbetrag von rund 49 Millionen Schilling ergeben.

Im Jahre 1982 sind über den festen Beitrag hinaus rund 53 Millionen Schilling eingegangen.

**Ansatz 2/55205 Beitragsleistung auf Grund des Salzmonopolgesetzes**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, hat die Österreichische Salinen AG dem Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	6,8
1983 .....	6,7
1984 .....	5,5

164

**Kapitel 55 — Titel 2/553 und 2/556****Ansatz 2/55206 Beitragsleistung auf Grund des Staatsdruckereigesetzes**

Gemäß § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, hat die Österreichische Staatsdruckerei dem Bund ab 1. Jänner 1982 monatlich einen Beitrag zur Dekung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	5,8
1983 .....	6,0
1984 .....	6,0

**Titel 2/553 Pensionsvorschußsätze**

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	4,2
1983 .....	5,2
1984 .....	2,0

Die Pensionsvorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

**Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen**

	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	2 179,0
1983 .....	2 207,8
1984 .....	2 251,9

**Ansatz 2/55604 Pensionsbeiträge****Gesetzliche Grundlagen**

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1981 nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.

Nr. 54, in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, in der Höhe von 7 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, werden Pensionsbeiträge auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

**Gebarung**

Die steigende Tendenz der Einnahmen im Bundesvoranschlag 1984 (1983: 2 025 Millionen Schilling, 1984: 2 058,5 Millionen Schilling) ist durch die Erhöhung der Bezüge bedingt.

**Ansatz 2/55614 Überweisungen von Pensions-trägern****Gesetzliche Grundlagen**

Die Beiträge der Pensionsversicherungsträger und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber werden nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 sowie nach den §§ 308 und 529 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet.

**Gebarung**

Die Einnahmen betragen:

	Millionen Schilling
1982 .....	259,9
1983 .....	182,7
1984 .....	193,3

## Kapitel 55

165

Anzahl der Pensionisten <sup>5)</sup>

Ansatz	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1984			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1978	1979	1980	1981	1982
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			<sup>1)</sup>					
55000	Ruhebezüge .....	37 708	.....	37 708	<sup>4)</sup> 30 452	<sup>4)</sup> 31 277	<sup>4)</sup> 32 462	<sup>4)</sup> 34 108	<sup>4)</sup> 35 456
55010	Versorgungsbezüge .....	26 666	.....	26 666	<sup>4)</sup> 26 672	<sup>4)</sup> 26 669	<sup>4)</sup> 26 675	<sup>4)</sup> 26 516	<sup>4)</sup> 26 601
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse .....	274	.....	274	<sup>4)</sup> 393	<sup>4)</sup> 353	<sup>4)</sup> 338	<sup>4)</sup> 303	<sup>4)</sup> 285
	Titel 550 (Summe) ...	64 648	.....	64 648	<sup>4)</sup> 57 517	<sup>4)</sup> 58 299	<sup>4)</sup> 59 475	<sup>4)</sup> 60 927	<sup>4)</sup> 62 342
552	Sonstige Bedienstete: <sup>2)</sup>								
55200	Ruhebezüge .....	293	1 800	2 093	<sup>3)</sup> 2 044	<sup>3)</sup> 2 721	<sup>3)</sup> 2 559	<sup>3)</sup> 2 355	<sup>3)</sup> 2 304
55210	Versorgungsbezüge .....	429	1 073	1 502	<sup>3)</sup> 782	<sup>3)</sup> 1 617	<sup>3)</sup> 1 542	<sup>3)</sup> 1 476	<sup>3)</sup> 1 574
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse .....	1 501	.....	1 501	<sup>3)</sup> 2 229	<sup>3)</sup> 2 096	<sup>3)</sup> 1 938	<sup>3)</sup> 1 795	<sup>3)</sup> 1 657
	Titel 552 (Summe) ...	2 223	2 873	5 096	<sup>3)</sup> 5 055	<sup>3)</sup> 6 434	<sup>3)</sup> 6 039	<sup>3)</sup> 5 626	<sup>3)</sup> 5 535
	Kapitel 55 (Summe) ...	66 871	2 873	69 744	62 572	64 733	65 514	66 553	67 877

<sup>1)</sup> Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge ..... 46  
Versorgungsbezüge ..... 64

<sup>2)</sup> Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichische Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung enthalten.

	1978	1979	1980	1981	1982
<sup>3)</sup> Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge .....	1 798	2 286	2 161	2 101	1 991
Versorgungsbezüge .....	424	1 059	1 006	1 053	1 114
Außerordentliche Versorgungsgenüsse .....	8	8	6	—	—
Summe ...	2 230	3 353	3 173	3 154	3 105

<sup>4)</sup> Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

<sup>5)</sup> Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.

<sup>1)</sup> Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanbeamte, Montanrentner, Theresianische Militärakademie, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Bahningenieure, Kriegsgeschädigtenfonds, Burgenländische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., der

Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

<sup>2)</sup> Todesfallbeiträge sind beim Pensionsaufwand mitveranschlagt.

<sup>3)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 49/1983.

<sup>4)</sup> BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

166

Kapitel 57 — Titel 571

**Kapitel 57 Staatsvertrag****Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	72,0	—
1983 .....	5,1	0,0
1984 .....	0,3	0,0

**Gesetzliche Grundlagen**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenziffern 1982 bis 1984 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Besatzungskosten (Besatzungsschädengesetz, BSG) .....	—	0,0	0,0
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, KVSG .....	—	0,1	0,1
Sonstiges			
Zahlungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen .....	—	0,0	0,0
Aushilfezahlungen .....	72,0	5,0	0,3

Die Entschädigungsaktionen nach dem Besatzungsschädengesetz und nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sind abgeschlossen. Die veranschlagten Beträge stellen nur mehr Eventualerfordernisse für den Fall dar, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen Ansprüche geregelt werden müssen.

Für das Aushilfegesetz (Sachleistungen) wurde bei den Titeln 571 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland“ 0,3 Millionen Schilling, 572 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland“ 0,1 Millionen Schilling und 573 „Finanz- und Ausgleichsvertrag“ 0,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 1/57107 Besatzungsschädengesetz****Gesetzliche Grundlagen**

Besatzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961.

**Gebarung 1984**

Der veranschlagte Betrag von 0,03 Millionen Schilling stellt ein Eventualerfordernis für die Regelung von Entschädigungsansprüchen nach dem Besatzungsschädengesetz im Jahre 1984 dar.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 418,2 Millionen Schilling.

**Ansatz 1/57117 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz****Gesetzliche Grundlagen**

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

**Gebarung 1984**

Das veranschlagte Erfordernis von 0,1 Millionen Schilling stellt ebenso wie das Erfordernis beim Ansatz 1/57107 ein Eventualerfordernis dar.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 1 436,1 Millionen Schilling.

**Ansatz 1/57127 Sonstiges****Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939; Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

**Gebarung 1984**

Bei diesem Ansatz ist nur mehr ein Betrag von 1 000 S vorgesehen, weil Ansprüche nach dem Vergütungsgesetz nicht mehr zu erwarten sind und bei dem noch offenen Entschädigungsantrag auf Grund des österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommens Verjährung eingetreten sein dürfte.

**Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327****Gesetzliche Grundlage**

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976.

**Gebarung 1984**

Für die Aushilfezahlungen der drei Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327 wurde ein Gesamtbetrag von 0,5 Millionen Schilling veranschlagt.

## Kapitel 57 — Titel 572 und 573

167

**Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	105,4	25,5
1983 .....	84,7	23,1
1984 .....	43,6	34,9

**Gesetzliche Grundlagen**

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 499/1980; Bundesgesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975.

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976;

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 327/1974;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976 mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabeziffern 1982 bis 1984 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (Jugoslawien) .....	0,1	1,0	1,0
Jugoslawien .....	0,9	1,0	0,5
ČSSR .....	103,2	80,0	40,0
Polen .....	0,6	0,6	0,5
Aushilfeszahlungen .....	0,6	0,6	0,1
Sonstige Zahlungen .....	—	1,5	1,5
Ausgaben (Summe) ...	105,4	84,7	43,6

Vom Voranschlagsbetrag für das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sind im Jahre 1984 0,450 Millionen Schilling für Entschädigungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in

Jugoslawien und 0,550 Millionen Schilling für damit im Zusammenhang stehende Zinsen veranschlagt.

Auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen wurde für die Restzahlungen mit 0,5 Millionen Schilling vorgesorgt.

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz-ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1984 40,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 23,8 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgen des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976, und dem noch offenen Restbetrag nach Art. 3 Abs. 2 des Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 451/1975.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der Volksrepublik Polen wird die zehnte Rate von 6,0 Millionen Schilling der Globalsumme im Jahre 1984 fällig.

Die Ausgaben wurden im Jahre 1984 mit 0,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Beim Ansatz Sonstige Zahlungen wurden für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen vorgesorgt.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes werden derzeit mit 616,6 Millionen Schilling angenommen.

**Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1982 .....	23,4
1983 .....	4,4
1984 .....	0,5

**Allgemeines**

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich erbringt und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leistet. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

**Gesetzliche Grundlagen**

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

**Gebahrung**

Der Ausgaben betragen:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Für Umsiedler und Vertriebene .....	—	0,4	0,3
Aushilfeszahlungen .....	23,4	4,0	0,2
Sonstige Zahlungen .....	—	0,0	0,0

Dem Voranschlag liegt das Erfordernis für Restzahlungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und für Zahlungen auf Grund der Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970 zugrunde.

Im Voranschlagsbetrag von 0,030 Millionen Schilling ist für etwaige Leistungen auf Grund des Erweiterungsgesetzes (0,020 Millionen Schilling) und für Leistungen gemäß Artikel 4 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, betreffend den Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen (0,010 Millionen Schilling) vorgesorgt.

**Gesamtgebahrung**

Die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages werden mit 1,1 Milliarden Schilling, die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 8 mit 80,2 Millionen Schilling und die sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit 32,0 Millionen Schilling angenommen.

**Titel 574 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	1,7	—
1983 .....	2,4	0,0
1984 .....	2,2	0,0

**Gebahrung 1984**

Bei diesem Ansatz wurde mit 2,2 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

**Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	8,7	33,9
1983 .....	13,4	16,8
1984 .....	16,7	16,7

**Gesetzliche Grundlagen und Gebahrung**

Der Sachaufwand, welcher sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Vermögenswerte ergibt, ist durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 165/1956) bedingt.

Die durch den Abschluß des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) und des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages (BGBl. Nr. 119/1958) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte sind, soweit eine Verwertung dieser Vermögenswerte vorgesehen war, weitgehend veräußert worden.

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Ausgaben von 16,7 Millionen Schilling mußten gegenüber 1983 wegen dringender Sanierungsarbeiten erhöht werden.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte wurden mit 16,7 Millionen Schilling veranschlagt.



## Kapitel 59 — Titel 590

169

**Kapitel 59 Finanzschuld****Zuständigkeit**

Für den Dienst der Finanzschuld ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen anwendende Stelle im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

**Zinsen- und Tilgungsaufwand**

Der Gesamtaufwand des Kapitels 59 dient folgenden Zwecken:

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Millionen Schilling									
Zinsen .....	4 640,1	7 868,3	9 869,2	12 887,6	14 984,1	17 042,1	20 092,6	24 741,6	27 703,3	33 465,5
Kapitalrückzahlung .....	7 298,7	10 736,8	11 981,7	15 763,0	17 990,7	18 175,7	24 164,5	25 214,7	25 885,8	32 519,2
Sonstiges .....	1 165,0	1 152,9	878,8	901,2	752,5	767,0	669,0	944,5	1 651,9	1 929,0
Summe ...	13 103,8	19 758,0	22 729,7	29 551,8	33 727,3	35 984,8	44 926,1	50 900,8	55 241,0	67 913,7

**Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	31 978,6	28,9
1983 .....	32 353,8	111,0
1984 .....	38 472,0	109,1

**Unterschiede (Sachaufwand)**

Das Mehrerfordernis gegenüber 1983 von rund 6,1 Milliarden Schilling sowie gegenüber 1982 von rund 6,5 Milliarden Schilling ist im wesentlichen auf ein höheres Tilgungserfordernis von 2,7 Milliarden Schilling für titrierte Inlandschuld bis 1982 und auf den erstmaligen planmäßigen Schuldendienst mit 3,4 Milliarden Schilling für die im Jahr 1983 begebene titrierte Inlandschuld zurückzuführen.

**Paragraph 5900 Anleihen**

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1983 und 1982 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Anleihen bis 1982:

- 6,5%-Investitionsanleihe 1969 (B + C)
- 7%-Investitionsanleihe 1970 (A)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1970/II (A + B)
- 7%-Investitionsanleihe 1971 (A)
- 7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972 (A + B)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/II (A + B)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/III (A + B)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973 (A + B)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/II (A + B)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/III (A + B)
- 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)

- 8,5%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)
- 8,5%-Investitionsanleihe 1975 (A + B)
- 8,5%-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)
- 8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/II
- 8,5%-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)
- 8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/III
- 8,5%-Investitionsanleihe 1975/IV
- 8,5%-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)
- 8,5%-Investitionsanleihe 1976/S
- 8,5%-Investitionsanleihe 1976 (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1976/S/II
- 8%-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977 (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A + B)
- 8%-Investitionsanleihe 1978 (A + B)
- 8%- und 7,75%-Investitionsanleihe 1978/II (A + B + C)
- 7,75%-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)
- 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/IV (A + B + C)
- 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/V (A + B + C)
- 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VI (A + B + C)
- 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VII (A + B + C)
- 7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—87/2
- 7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—89/4
- 8%-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—89/6
- 8%-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—89/8

8%-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—89/10  
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—89/12  
 8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2  
 8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4  
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6  
 9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8  
 9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10  
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12  
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14  
 9,5%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2  
 10%-Investitionsanleihe 1981—91/3  
 11%-Investitionsanleihe 1981—96/4, 1981—89/5 und 1981—86/6  
 11%-Investitionsanleihe 1981—96/7, 1981—89/8 und 1981—86/9  
 10,5%-Investitionsanleihe 1982—92/1 und 1982—87/2  
 10,5%-Investitionsanleihe 1982—90/3  
 9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—94/4 und 1982—88/5  
 9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—92/6 und 1982—88/7  
 9,375%- und 9,125%-Investitionsanleihe 1982—97/8 und 1982—89/9  
 9%- und 8,75%-Investitionsanleihe 1982—97/10 und 1982—89/11

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1983 ausgelaufenen Anleihen:

6,5%-Investitionsanleihe 1968 (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/S

3. Erstmaliges Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1983 neu begebenen Anleihen:

8,5%- und 8,25%-Investitionsanleihe 1983—98/1 und 1983—95/2  
 8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1983—98/3 und 1983—91/4  
 8%-Investitionsanleihe 1983—93/5 und 1983—89/6  
 8%-Investitionsanleihe 1983—98/7 und 1983—91/8

#### Paragraph 5901 Bundesobligationen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1983 und 1982 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Bundesobligationen bis 1982:

8,5%-Bundesobligationen 1975/V  
 8,5%-Bundesobligationen 1975/VI  
 8%-Bundesobligationen 1976/VI  
 8%-Bundesobligationen 1976/VIII  
 8%-Bundesobligationen 1976/XI  
 8%-Bundesobligationen 1976/XIII  
 8%-Bundesobligationen 1976/XV  
 8%-Bundesobligationen 1977  
 8%-Bundesobligationen 1977/II  
 8%-Bundesobligationen 1977/III  
 8%-Bundesobligationen 1977/IV  
 8%-Bundesobligationen 1977/V  
 8%-Bundesobligationen 1977/VI  
 8%-Bundesobligationen 1977/VII  
 8%-Bundesobligationen 1977/VIII  
 8%-Bundesobligationen 1977/IX  
 8%-Bundesobligationen 1977/X  
 8%-Bundesobligationen 1978  
 8%-Bundesobligationen 1978/II  
 7,75%-Bundesobligationen 1978/III  
 7,75%-Bundesobligationen 1978/IV  
 7,5%-Bundesobligationen 1978/V  
 7,5%-Bundesobligationen 1978/VI  
 7,5%-Bundesobligationen 1979—89/1  
 7,5%-Bundesobligationen 1979—91/2  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—89/3  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—91/4  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—89/5  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—91/6  
 8%-Bundesobligationen 1979—89/7  
 8%-Bundesobligationen 1979—91/8  
 8%-Bundesobligationen 1979—92/9  
 8%-Bundesobligationen 1979—89/10  
 8%-Bundesobligationen 1979—92/11  
 8%-Bundesobligationen 1979—89/12  
 8%-Bundesobligationen 1979—91/13  
 8%-Bundesobligationen 1979—92/14  
 8%-Bundesobligationen 1980—90/1  
 8%-Bundesobligationen 1980—92/2  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—85/3  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—86/4  
 9,375%-Bundesobligationen 1980—90/5  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—85/6  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—86/7  
 9,375%-Bundesobligationen 1980—90/8  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—85/9  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/10  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—87/11  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—88/12  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/13  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/14  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—84/16 zur Sonderfinanzierung  
 9,5%-Bundesobligationen 1981—93/1  
 9,5%-Bundesobligationen 1981—93/2  
 10%-Bundesobligationen 1981—88/3  
 11%-Bundesobligationen 1981—87/4  
 11%-Bundesobligationen 1981—87/4 zur Sonderfinanzierung

## Kapitel 59 — Titel 591

171

10,5%-Bundesobligationen 1982—87/1  
 10,5%-Bundesobligationen 1982—89/2  
 10%-Bundesobligationen 1982—90/3  
 10%-Bundesobligationen 1982—94/4  
 9,875%-Bundesobligationen 1982—89/5  
 9%-Bundesobligationen 1982—92/6  
 8,5%-Bundesobligationen 1982—94/7  
 8,875%-Bundesobligationen 1982—88/8

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1983 ausgelaufenen Bundesobligationen:

8%-Bundesobligationen 1976/V  
 8%-Bundesobligationen 1976/VII  
 8%-Bundesobligationen 1976/IX  
 8%-Bundesobligationen 1976/X  
 8%-Bundesobligationen 1976/XII  
 8%-Bundesobligationen 1976/XIV  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—83/15 zur Sonderfinanzierung

3. Erstmaliges Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1983 neu begebenen Bundesobligationen:

8%-Bundesobligationen 1983—93/1  
 8,375%-Bundesobligationen 1983—89/A  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/2  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/3  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/4  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/5

**Paragraph 5908 Bundesschatzscheine**

Derzeit haben die 2,25% Bundesschatzscheine 3monatige, alle übrigen Bundesschatzscheine (7,5%, 7,75%, 8%, 8,5%, 8,875% und 9,5%) 18monatige Zinsentermine. Die 2,25% Bundesschatzscheine werden jeweils zu den in den Kreditverträgen festgelegten Terminen getilgt; die 18monatigen Bundesschatzscheine werden konvertiert und können dadurch Laufzeiten bis zu 9 Jahren haben.

**Unterschiede der Einnahmen**

Folgende Einnahmen sind zu erwarten:

Die Zinsenersätze werden mit 2,0 Millionen Schilling geschätzt.

An Beiträgen zum Schuldendienst sind 107,1 Millionen Schilling zu erwarten.

**Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	6 771,4	74,3
1983 .....	6 625,8	26,6
1984 .....	7 962,2	12,8

**Unterschiede (Sachaufwand)**

Das Mehrerfordernis gegenüber 1983 von rund 1,3 Milliarden Schilling ergibt sich im wesentlichen aus dem größeren Aufwand zur Tilgung von nicht titrierten Schulden. Das Mehrerfordernis gegenüber 1982 von 1,2 Milliarden Schilling ergibt sich aus den Verpflichtungen der in den Jahren 1983 und 1982 eingegangenen Schulden.

**Paragraph 5910 Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen**

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1983 und 1982 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen bis 1982:

6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969  
 7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970  
 7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971  
 7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972  
 8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II  
 Konversionsdarlehen 1976  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1976  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II  
 8,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I  
 8,75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I  
 7,75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II  
 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II  
 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung  
 Konversionsdarlehen 1981  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II zur Sonderfinanzierung  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1982

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1983 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:

6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968  
 6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972  
 6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1983 neu aufgenommenen Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:

Versicherungstreuhanddarlehen 1983

**Paragraph 5911 Darlehen von Kreditunternehmungen**

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1983 und 1982 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Kreditunternehmungen bis 1982:

- 8,169%-Konversionsdarlehen der Österr. Postsparkasse 1976
- 9,25%-Bankendarlehen 1976
- 7,5%-Bankendarlehen 1979/V
- 8%-Bankendarlehen 1979/XI zur Sonderfinanzierung
- 9,5%-Bankendarlehen 1980/V
- 9,5%-Bankendarlehen 1981
- 9,5%-Bankendarlehen 1981/II
- Konversionsdarlehen 1981/1
- Konversionsdarlehen 1981/2
- Konversionsdarlehen 1981/3
- Konversionsdarlehen 1981/4
- Konversionsdarlehen 1981/5
- Konversionsdarlehen 1981/6
- Konversionsdarlehen 1981/7
- Konversionsdarlehen 1981/8
- Konversionsdarlehen 1981/9
- Konversionsdarlehen 1981/10
- Konversionsdarlehen 1981/11
- Konversionsdarlehen 1981/12
- Bankendarlehen 1981/III
- Bankendarlehen 1981/IV
- 11,125%-Bankendarlehen 1982
- Bankendarlehen 1982/II
- 10,6925%-Bankendarlehen 1982/III
- Bankendarlehen 1982/IV
- Bankendarlehen 1982/V
- Bankendarlehen 1982/VI
- Bankendarlehen 1982/VII
- 9,5%-Bankendarlehen 1982/VIII

2. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1983 neu aufgenommenen Darlehen von Kreditunternehmungen:

- Bankendarlehen 1983
- Bankendarlehen 1983/II
- Bankendarlehen 1983/III
- Bankendarlehen 1983/IV
- Bankendarlehen 1983/V
- Bankendarlehen 1983/VI
- Bankendarlehen 1983/VII
- Bankendarlehen 1983/VIII

#### **Paragraph 5912 Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften**

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1983 und 1982 sind folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften bis 1982:

- Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968
- Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969
- 1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbauförderung 1969

- Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971
- 4%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1975
- 4,2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland 1977—1995
- Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978
- 4%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Niederösterreich 1981—1985

#### **Paragraph 5914 Sonstige Kredite und Darlehen**

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1983 und 1982 sind folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Sonstigen Kredite und Darlehen bis 1982:

- 2%-Bundesschuldversch. 1947 — Restforderungen gemäß § 14 WSchG
- Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die ÖBB 1964—2054

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1983 zur Gänze rückgezählten Sonstigen Kredite und Darlehen:

- 6,25%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963
- 7,9%-Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen 1973

#### **Paragraph 5919 Notenbankschuld**

Die 2% Notenbankschuld wird jährlich mit einem Viertel der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank getilgt. Gemäß Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 168, wird die Tilgung für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgesetzt. Erhöhungen des verzinslichen Nominales erfolgen durch die Einlösung (Oesterreichische Nationalbank für die Republik Österreich) von zugunsten internationaler Finanzinstitutionen bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegten Bundesratschuldscheinen.

Die Rückzahlung der 4% Notenbankschuld erfolgt laut Tilgungsplan in den Jahren 1979 bis 1989.

#### **Unterschiede der Einnahmen**

An Beiträgen zum Schuldendienst sind insgesamt etwa 12,8 Millionen Schilling zu erwarten:

1. Beiträge zum Zinsendienst für das 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung: 5,2 Millionen Schilling;
2. Beiträge zum Zinsendienst für das Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II zur Sonderfinanzierung: 1,2 Millionen Schilling;
3. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung der Mühlkreis Autobahn A 7: 0,8 Millionen Schilling;

## Kapitel 59 — Titel 593

173

4. Beiträge zum Zinsendienst des 8%-Bankendarlehens 1979/XI zur Sonderfinanzierung: 0,3 Millionen Schilling;

5. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung sonstiger Bundesstraßen und Autobahnen: 5,3 Millionen Schilling.

15,5%-Dollar-Anleihe 1982 (SWAP)  
7,75%-Hollandgulden-Anleihe 1977  
7,2%-Yen-Anleihe 1979  
8,5%-Yen-Anleihe 1981

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1983 begebenen Anleihen:

8%- und 7,625%-Deutsche Mark-Anleihe 1983  
11,25%-Dollar-Anleihe 1983 (SWAP)  
8,2%-Yen-Anleihe 1983

3. Die nachstehenden Anleihen sind im Jahr 1983 ausgelaufen:

6,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1969  
9%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/I

### **Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	5 641,8	0,1
1983 .....	6 569,3	0,0
1984 .....	11 400,6	0,0

#### **Unterschiede (Sachaufwand)**

Das Mehrererfordernis gegenüber 1983 von 4 831,3 Millionen Schilling und das Mehrererfordernis gegenüber 1982 von 5 758,8 Millionen Schilling ergibt sich aus den vertraglichen Verpflichtungen zur Tilgung von titrierten Schulden sowie aus den Verpflichtungen der in den Jahren 1983 und 1982 eingegangenen Schulden und aus den teilweise steigenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen.

#### **Paragraph 5930 Anleihen**

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1983 und 1982 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1982 begebenen Anleihen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1984 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

6%-Dollar-Anleihe 1964  
8,75%-Dollar-Anleihe 1976  
8,625%- und 7,8%-Dollar-Anleihe 1977 (A + B)  
8,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II  
7,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1976  
6,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1977  
5,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1978  
8,25%-Deutsche Mark-Anleihe 1980  
8,375%-Deutsche Mark-Anleihe 1982  
6,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1971  
7,75%-Schweizer Franken-Anleihe 1975  
5,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1977  
3,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1978  
5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I  
5,375%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II  
8,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1981

#### **Paragraph 5931 Schuldverschreibungen**

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1983 und 1982 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1982 begebenen Schuldverschreibungen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1984 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

9,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1982/I  
7%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/I  
6,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/II  
6%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/III  
5,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/IV  
5,5%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/I  
5,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/II  
6,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/I  
6,75%, 7%- und 7,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/II  
8,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/I (1., 2. und 3. Tranche)  
7,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/II  
9,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1982/II  
4,375%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/II  
6,75%- und 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/III  
5,75%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1976/II  
5%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/I

174

## Kapitel 59 — Titel 594

5%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1977/II
4,5%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1977/III
4,25%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1978/I
4,25%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1978/II
4%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1978/III
4%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1978/IV
4,125%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1978/V
3,25%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1978/VI
3%-, 3,125%- und 3,25%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1979/I
4,375%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1979/III
5,125%-, 5,25%- und 5,375%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1980/I
6,125%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1980/II
6%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1981/I
6%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1981/II
7,875%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1981/III
7%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1982/I
7%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1982/II
7%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1982/III
14,75%-Dollar-Schuldverschreibungen		1982/I (SWAP)
6,125%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1982/IV
7,25%-Hollandgulden-Schuldverschreibungen		1977

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1983 begebenen Schuldverschreibungen:

7,5%-Deutsche	Mark-Schuldverschreibungen	1983/I
5,625%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1983/I
6%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1983/II
7,5%-Hollandgulden-Schuldverschreibungen		1983/I

3. Die nachstehenden Schuldverschreibungen sind im Jahr 1983 ausgelaufen:

8,75%-Deutsche	Mark-Schuldverschreibungen	1975/IV
6,75%-Schweizer	Franken-Schuldverschreibungen	1976/I

**Paragraph 5938 Schatzscheine und Schatzwechsel**

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1983 und 1982 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für den Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredit ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch den vertraglichen Tilgungsplan festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1984 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig.

8,75%-Schweizer	Franken-Schatzwechsel-Kredit	1974
-----------------	------------------------------	------

**Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1982 .....	5 563,6	—
1983 .....	6 205,2	—
1984 .....	6 034,7	—

**Unterschiede (Sachaufwand)**

Das Mindererfordernis gegenüber 1983 von 170,5 Millionen Schilling ergibt sich im wesentlichen aus den im Jahr 1983 erfolgten Endtilgungen sowie aus der günstigeren Zinsperiodenfestsetzung für Rollover-Kredite.

Das Mehrerfordernis gegenüber 1982 von 471,1 Millionen Schilling ergibt sich zum überwiegenden Teil aus den Verpflichtungen der in den Jahren 1982 und 1983 aufgenommenen Krediten sowie aus den vertraglichen Verpflichtungen zur Tilgung von Krediten, aus der Steigerung des Euro-Dollar-Zinssatzes und aus den steigenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen.

**Paragraph 5944 Kredite und Darlehen**

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1983 und 1982 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1982 aufgenommenen Kredite und Darlehen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1984 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig.

3%-2. Dollar Kredit der Export-Import-Bank	1957
3%-3. Dollar Kredit der Export-Import-Bank	1959
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland	1961
7,46%-Deutsche Mark-Kredit	1977/I
6,9%- und 6,8%-Deutsche Mark-Kredit	1977/II
7,15%-Deutsche Mark-Kredit	1977/III

Kapitel 59 — Titel 598

- 6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV
- 6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V
- 6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I
- 5,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II
- 6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III
- 6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I
- 6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II
- 5,6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III
- 6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV
- 6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V
- 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI
- 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII
- 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII
- 6,875%- und 7,7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX
- 7,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1980
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/1)
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/2)
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A + B)
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (A)
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (B)
- Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1982/II
- 5,75%-, 5,875%- und 6,125%-Schweizer Franken-Kredit 1976
- 4,625%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I
- 4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II
- 4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III
- 4,375%- und 4,75%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV
- 4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V
- Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1978
- 4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI
- 4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII
- 4,125%-, 4,25%- und 4,375%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VIII
- 3,375%-, 3,5%- und 3,625%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I
- 4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II
- Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1980/I (A + B)
- 5,75%-Schweizer Franken-Darlehen 1980
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1979/II (A + B)
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/I
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/II
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1979/I
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/I
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/II (A + B + C + D)
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/III
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/IV

- Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/I
- Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/II
- Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A + B)
- Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1982/I
- Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (C)
- Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/II
- Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/III
- 8,25%-Hollandgulden-Kredit 1976
- 7,875%-Hollandgulden-Kredit 1978/I
- 7,625%-Hollandgulden-Kredit 1978/II
- Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (D)
- Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (B/1)
- Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (B/2)

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1983 aufgenommenen Kredite:

- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/II
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (1. Tr.)
- Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1983/I
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/V
- Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (2. Tr.)
- Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/I
- Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (3. Tr.)
- Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/IV

3. Die nachstehenden Kredite sind im Jahr 1983 ausgelaufen:

- 8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/I
- 8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/II
- 5,375%-Schweizer Franken-Kredit 1977

**Titel 598 Pauschalvorsorge**

**Paragraph 5980 Ausgelaufene Schulden in inländischer Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1982 .....	0,1
1983 .....	4,9
1984 .....	1,6

Bei diesem Paragraph werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verlorste Obligationen

176

**Kapitel 59 — Titel 599**

nen bzw. fällige Zinsscheine, die nach dem Auslaufen der Anleihen zur Einlösung eingereicht werden, verrechnet.

**Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1982 .....	0,1
1983 .....	2,8
1984 .....	2,1

Bei diesem Paragraph wird das Erfordernis für die „non assented bonds“ der im Jahr 1980 ausgelaufenen 4½%-Internationale Bundesanleihe 1930 und für die tschechoslowakische Teilausgabe der ebenfalls im Jahr 1980 ausgelaufenen 4½%-Garantierten österreichischen Konversionsanleihe 1934 nachgewiesen. Beide Restverpflichtungen aus den genannten Schulden wurden bei der internationalen Konferenz von Rom (BGBl. Nr. 182/1956) nicht geregelt.

**Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1982 .....	—
1983 .....	1 827,4
1984 .....	2 111,3

**Gebarung**

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrech-

nungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen bei den Titeln 1/590, 1/591, 1/593 und 1/594 gemäß Art. V (2) Z 3 des Bundesfinanzgesetzes.

**Unterschiede**

Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung wird auf Grund des jeweils zu erwartenden Gebarungsabganges geschätzt.

**Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1982 .....	944,5	10,6
1983 .....	1 651,9	0,0
1984 .....	1 929,0	0,0

**Ausgaben**

Bei diesem Ansatz werden ua. Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Schuldengbarung verrechnet.

Die Mehrausgaben im Jahr 1984 gegenüber 1983 und 1982 ergeben sich durch die kostensteigernde Entwicklung der genannten Aufwendungen auf den nationalen und internationalen Kapital- und Geldmärkten.

**Einnahmen**

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

**Überblick und Übersicht über die Finanzschulden**

Einen Überblick über die österreichische Finanzschuld und deren Struktur sowie über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1972 bis 1983 geben die Ausführungen im Abschn. B P. VIII.



## Kapitel 60 — Titel 600

177

**Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft****Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	160,8	376,4	537,2	49,1
1983 .....	164,2	506,1	670,3	42,4
1984 .....	175,6	445,7	621,3	47,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen bedingt.

Beim Sachaufwand ist der Gebarung unterschied im Jahre 1984 gegenüber 1982 darauf zurückzuführen, daß ab dem Jahre 1983 der Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60026 veranschlagt ist. Ein weiterer Grund für die Steigerung des Sachaufwandes ist, daß auf Grund des gestiegenen Dollarkurses, die beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60007 veranschlagten FAO-Beiträge im Jahre 1984 um 8,3 Millionen Schilling höher als im Jahre 1982 sind.

Die sich 1984 gegenüber 1983 ergebenden Minderausgaben von 60,4 Millionen Schilling sind durch einen niedrigen Bedarf für die Internationale Nahrungsmittelhilfe begründet.

**Paragraph 6000 Zentraleitung****Gebarung 1984**

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Vieh-wirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258 in der geltenden Fassung). Weiters ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat<sup>1)</sup>, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen<sup>2)</sup>, für die Staubeckenkommission<sup>3)</sup>, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968<sup>4)</sup>, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

**Internationale Institutionen**

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation u. a. m.

**Ansatz 1/60016 Leistungen an Siedlungsträger**

Bei diesem Ansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitzstruktur-fonds vorgesehen.

**Ansatz 1/60026<sup>5)</sup> Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds**

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weinwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 269/1969, wurde der Weinwirtschaftsfonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ist es, durch Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes beizutragen. Die erforderlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Bundes.

Dem Fonds werden im Jahr 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt .....	58,300
Sonstige Einnahmen .....	0,056
Zusammen ...	58,356

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen .....	55,356
Verwaltungsaufwand .....	3,000
Zusammen ...	58,356

**Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen****Ansatz 1/60036 Förderungsausgaben**

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979 soll mit diesen Budgetmitteln gemäß § 11 Abs. 2 die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und mathematischer Modelle gefördert werden.

**Ansatz 1/60038 Aufwendungen**

Aus diesem Ansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs-

12 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes“, insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 in der geltenden Fassung, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Post „Forstpolitische Unterlagen“ dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie zur Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes. Außerdem sind bei diesem Ansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der zunehmenden Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979 die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten und mathematischen Modellen für die Sachbereiche Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 11 Abs. 1 WBFVG sind die Kosten der genannten Unterlagen, wenn ihre Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Ansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der

Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenthaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Ansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

#### **Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer**

##### **Ansatz 1/60046 Ölwehr Donau**

Für die Bekämpfung von außergewöhnlichen Gewässerverunreinigungen der Donau, hauptsächlich nach Mineralölnfällen, ist die Einrichtung einer Ölwehr notwendig. Die Feuerwehren stellen dafür ausgebildete Einheiten zur Verfügung. Durch den Bund wird die Anschaffung der für den Einsatz speziell erforderlichen Geräte gefördert.

##### **Ansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung**

Unter diesem Ansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit von Verpflichteten ist der von den Ländern vorfinanzierte Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

In den letzten Jahren ist eine beträchtlich steigende Tendenz der Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen festzustellen, was eine entsprechende Erhöhung der Mittel, insbesondere für Transferzahlungen an die Länder, erfordert.

#### **Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst**

##### **Allgemeines**

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

## Kapitel 60 — Titel 600

179

Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Weiters hat der Landeshauptmann die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Die zur Vollziehung des Hydrographiegesetzes erforderlichen Mittel sind, soweit sie vom Bund zu tragen sind, bei diesem Ansatz veranschlagt.

#### **Ansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben**

Der finanzgesetzliche Ansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare, für Abonnements von Fachzeitschriften und für Druckkosten bzw. Druckkostenbeiträge sowie für Filme zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Ansatz ab dem Bundesvoranschlag 1980 auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, dienen.

Bei diesem Ansatz sind auch ab dem Bundesvoranschlag 1980 die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt.

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 in der geltenden Fassung) ist in

erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordination der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

#### **Paragraph 6007 Qualitätskontrolle**

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1971, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pfirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 ab 1. Juli 1979. Ab 1. Juli 1984 erfolgt die Qualitätskontrolle auch bei Speisekartoffeln sowie Speisefrühkartoffeln. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

#### **Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben**

##### **Ansatz 1/60086 Förderungsausgaben**

Bei diesem Ansatz werden die Subventionen an freiwillige Feuerwehren und die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

##### **Ansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe**

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 55 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1984 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 53 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt,

einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden daher 27 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975**

##### **Ansatz 1/60093 Anlagen**

Bei diesem Ansatz sind die Anschaffungskosten für überregional einzusetzende Spezialgeräte (Löschwassercontainer) und die Geräte für Waldbrandbekämpfung gemäß § 42 lit. f Forstgesetz zu verrechnen.

##### **Ansatz 1/60098 Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Ersatzaufforderungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz<sup>6)</sup> sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 (4) lit. b und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

#### **Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	21,9	0,5
1983 .....	22,8	0,5
1984 .....	13,8	0,5

##### **Unterschiede der Gebarung**

Die geringere Veranschlagung bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen, daß die Schwerpunktmaßnahmen für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft bei den Titeln 602 und 603 ihren Niederschlag finden.

##### **Allgemeines**

Die der österreichischen Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dienen der im allgemeinen Interesse gelegenen Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens

der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

##### **Ansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

##### **Beratungswesen**

##### **Gebarung 1984**

Die veranschlagten Bundesmittel sind zum größten Teil für die Gewährung von Beihilfen an die Landwirtschaftskammern für die Durchführung der Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung vorgesehen.

Im einzelnen werden den Landwirtschaftskammern Beiträge gewährt

zu den Kosten der fachlichen Weiterbildung der im Förderungsdienst eingesetzten Fachkräfte, zu den Maßnahmen der Gruppenberatung, der Massenberatung und der berufsbezogenen Weiterbildung (Fachvorträge, Kurse, Lehrfahrten, Vorführung, usw.), zur Herstellung und Anschaffung von Beratungsmitteln, sowie Informationsmaterial.

Zum geringen Teil sind die Mittel vorgesehen für Zuschüsse an landwirtschaftliche Institutionen, Verbände, Vereine zur Information und Beratung der Landwirte sowie für die fachliche Fortbildung der Fachkräfte dieser Institutionen.

##### **Bildungswesen**

##### **Gebarung 1984**

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

## Kapitel 60 — Titel 601

181

**Kammereigene Bildungsstätten***Gebarung 1984*

Für diese Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse für Personalaufwand und für Investitionsbeihilfen) ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

**Pflanzenschutz***Gebarung 1984*

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist.

**Forstliche Maßnahmen***Gebarung 1984*

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anlässlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

**Ansatz 1/60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft****Landwirtschaftliches Bauwesen***Gebarung 1984*

Für die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

**Ansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen****Ausstellungswesen***Gebarung 1984*

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastriinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit ent-

sprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

**Absatzwerbung und Marktpflege***Gebarung 1984*

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen und Bundeswettbewerben.

**Viehabsatz und Viehverkehr***Gebarung 1984*

Für den Neu- und Ausbau von Anlagen, die den Viehabsatz, die Vermarktung und Verwertung erleichtern bzw. überhaupt ermöglichen, sind Bundesbeiträge vorgesehen.

**Ansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen***Gebarung 1984*

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952 und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Zu einem geringen Teil sind auch Mittel für den Landarbeiterwohnungsbauprogramm vorgesehen. Vorwiegend wird diese Maßnahme jedoch aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Ansatz 1/60376.

**Ansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen**

Unter diesem Ansatz ist ein Beitrag für die Arbeiten der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung vorgesehen. Den mit der Raumordnung zusammenhängenden Problemen und deren Lösung wird von landwirtschaftlicher Seite deshalb größte Bedeutung beigemessen, weil sie mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang stehen. Weiters ist hier ein jährlicher Pauschalbetrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Förderung der Jagd, für forstwirtschaftliche Symposien, für die Internationale Gartenbauausstellung in Liverpool, für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Für die Ausbil-

182

**Kapitel 60 — Titel 602 und 603**

dung von Bergbauern, für die Generalversammlung des Österr. Jagdrates 1984 sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, sind Zuschüsse vorgesehen.

**Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	889,7	0,0
1983 .....	1 000,0	0,0
1984 .....	1 040,0	0,0

**Allgemeines**

Ziel der hier veranschlagten Maßnahmen ist es, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

**Unterschiede der Gebarung**

Für 1984 stehen für das Bergbauern-Sonderprogramm 1 040,0 Millionen Schilling zur Verfügung. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Steigerung der Bergbauernzuschüsse (Einkommenshilfen) und einer verstärkten Förderung der Infrastruktur im ländlichen Raum, sowie der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

**Ansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen****Gebarung 1984**

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

**Ansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen****Gebarung 1984**

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen Zuschüsse für landwirtschaftliche Geländekorrekturen sowie für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandsumbaumaßnahmen gewährt werden.

**Ansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft****Gebarung 1984**

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von

Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiters sollen Beiträge für eine landschaftsschonende ländliche Verkehrserschließung und den Forstwegebau sowie für die Restelektrifizierung, Netzverstärkung und die Errichtung von Telephonanschlüssen gewährt werden.

**Ansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen****Gebarung 1984**

Bei diesem Ansatz sind für Bergbetriebe leistungsgebundene Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Rinderhaltungsprämien bei Milchlieferverzicht, Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung und Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutztieren vorgesehen.

**Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	1 046,3	0,0
1983 .....	1 082,5	0,0
1984 .....	1 098,3	0,0

**Unterschiede der Gebarung**

Das Volumen des Grünen Planes für 1984 beträgt 1 098,3 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Die höhere Dotierung gegenüber den Vorjahren beruht auf einer Aufstockung der Förderungsmaßnahmen für die Strukturverbesserung und der kreditpolitischen Maßnahmen.

**Allgemeines**

Die unter diesem Titel veranschlagten Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960<sup>7)</sup>, zu dienen, wobei auch für die Dotierung der 1974 angelaufenen Grenzlandförderung vorgesorgt ist.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

**Gebarung 1984**

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960<sup>7)</sup>, wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

**Ansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen****Beratungswesen***Gebarung 1984*

Die veranschlagten Bundesmittel sind für die Bezuschussung der Personalkosten (u. zw. nur der Gehaltskosten, nicht aber der Reisekosten) der Beratungskräfte vorgesehen, die u. a. einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer effizienten, sparsamen und zweckmäßigen Abwicklung der Förderungsmaßnahmen des Bundes leisten, und zwar insbes. im Zusammenhang mit der Feststellung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionen. Weitere Schwerpunkte der Beratungsarbeit: Sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit, Bauberatung etc. Die Personalkosten der Beratungskräfte werden seit der Gründung des Beratungsdienstes bei den Landwirtschaftskammern im Jahre 1949 vom Bund getragen, bzw. bezuschußt.

**Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion***Gebarung 1984*

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen sowie von Pflanzen (Energieträger) zur Biosprit-erzeugung, Kraftstoffen und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (zB Erzeugergemeinschaften). Im Rahmen

der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz auch Bundesbeiträge zur Förderung alternativer Kulturen, insbesondere auf dem Öl- und Eiweißsektor, verrechnet (z. B. Weizenanbauverzichtsprämie).

**Landwirtschaftliche Geländekorrekturen***Gebarung 1984*

Die für landwirtschaftliche Geländekorrekturen vorgesehenen Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die einer maschinellen Bearbeitung entgegenstehen, um eine Verbesserung der Arbeitswirtschaft und die Beseitigung von Unfallursachen zu erreichen. Als Folgemaßnahme nach Grundstückzusammenlegungen wird die Beseitigung aufzulassender Feld- und Hohlwege, Gräben, Böschungen u. dgl. finanziert.

**Technische Rationalisierung***Gebarung 1984*

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

1. Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, Schweißkursen, Traktorführerkursen und handwerklichen Selbsthilfekursen. Damit soll den Landwirten das Rüstzeug vermittelt werden, den Maschinenpark besser zu pflegen und einfache Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus wird versucht, künftig auch die bäuerliche Bau-Selbsthilfe kursmäßig einzubauen.

2. Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirtschaft erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der organisierten Zusammenarbeit. Aus diesem Grund wird den für die Organisation Verantwortlichen eine Beihilfe gegeben. Künftighin soll auch der Betriebshilfsdienst stärker in die Maschinenringe eingebaut werden.

**Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft***Gebarung 1984*

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vätertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchtöfen mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, für den Bau und die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

#### **Landwirtschaftlicher Wasserbau**

##### *Gebarung 1984*

Zur Ermöglichung des Einsatzes von Landmaschinen auf landwirtschaftlichen Kulturlächen mit gestörtem Wasserhaushalt, zur Besitzfestigung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bekämpfung von Bodenrutschungen werden Bundesbeiträge zu den Kosten von Bodenent- und Bodenbewässerungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes<sup>9)</sup> gewährt. Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes sind dabei für den landwirtschaftlichen Wasserbau und hier besonders für die Entwässerungsmaßnahmen zunehmend von Bedeutung.

Auch Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten werden gegeben. Maßnahmen im Zusammenhang mit Kommassierungen und die Kleinanlagen zur Existenzsicherung und Besitzfestigung stehen im Vordergrund.

#### **Forstliche Maßnahmen**

##### *Gebarung 1984*

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit. Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung von Holzpreisbeobachtung, Holzverwertungs- und Holzwerbemaßnahmen, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandsumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien bezuschußt.

#### **Paragraph 6035 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**

##### **Ansatz 1/60356 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**

#### **Landwirtschaftliche Regionalförderung**

Im Jahre 1971 wurden die Förderungssparten Besitzfestigung, Umstellung sowie Alm- und Weidewirtschaft in einer Post zusammengefaßt.

##### *Gebarung 1984*

Die hierfür vorgesehenen Mittel werden im Sinne einer echten Existenzförderung im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen und Stellen zur Durchführung umfassender Förderungsmaßnahmen auf der Grundlage von Regionalkonzepten in jenen Gebieten eingesetzt werden, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbauerlichen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Regionalförderung außerhalb der Bergregionen insbesondere in den östlichen Grenzgebieten zur Verfügung. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung“ soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berggebiete darstellen.



**Verkehrerschließung ländlicher Gebiete***Gebarung 1984*

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrerschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die allgemeine Belebung der Wirtschaft, die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, allenfalls die Ansiedlung von Betrieben, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

**Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete***Gebarung 1984*

Durch die für die Restelektrifizierung vorgesehenen Bundesförderungsbeiträge wird die Stromversorgung der noch nicht versorgten bäuerlichen Betriebe erreicht und dadurch die dringend notwendige Mechanisierung der Außen- und Innenwirtschaft ermöglicht. In diese Maßnahme werden auch alle im Versorgungsbereich liegenden sonstigen ländlichen Anwesen einbezogen. Die Vorhaben dieser Förderungssparte werden auch durch Agrarinvestitionskredite und ERP-Darlehen gefördert. Diese Maßnahme stellt eine weitere Voraussetzung dafür dar, daß wirtschaftlich schwache Gebiete den Anschluß an die übrigen Landesteile nicht verlieren und die ihnen zukommende Funktion erfüllen können. Auch die Errichtung von Telefonanschlüssen ist bei dieser Post vorgesehen.

**Agrarische Operationen***Gebarung 1984*

Die für die Förderung agrarischer Operationen vorgesehenen Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen zu den Kosten der technischen Arbeiten wie Vermessung und Vermarkung, Durchführung und Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen, Vereinödung und Dorfauflockerung im Zuge der Verfahren bestimmt. Die agrarischen

Operationen werden auch durch zinsverbilligte Darlehen (Agrarinvestitionskredite) gefördert.

Die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen bilden das Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, das Agrarbehördengesetz 1950, das Agrarverfahrensgesetz 1950, jeweils in der geltenden Fassung sowie die von den Ländern erlassenen Ausführungsgesetze.

Die Durchführung der agrarischen Operationen, besonders die Zusammenlegung und Flurbereinigung, dient der Verbesserung der Agrarstruktur und ist Voraussetzung für jede Melioration und sichert die Bewirtschaftung der Kulturlflächen und leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft. Sie ist darüber hinaus ein geeignetes und bewährtes Instrument zur Ordnung des ländlichen Raumes in Verbindung mit öffentlichen Maßnahmen, wie Autobahn- und Schnellstraßenbau, Wasserbauten jeder Größenordnung und der Schaffung von Siedlungs- und Industrieräumen. Der kostenmäßige Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt dabei auf der Herstellung der gemeinsamen Anlagen, worunter in erster Linie Wege zur Erschließung der Wirtschaftsflächen und zur Verbindung der Ortschaften zählen — Aufgaben ähnlich der ländl. Verkehrerschließung — weiters Anlagen zur Regelung des Wasserhaushaltes und zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturbodens vor Erosion.

Die Zusammenlegung bewirkt Einsparungen an Feldarbeitszeit und Betriebsmitteln (Treibstoff) und begünstigt den Einsatz von Maschinenringen. Diese Einsparungen tragen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und zur Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Siedlungen bei.

Die zu den oben genannten Gesetzen erlassenen Novellen bringen eine Verstärkung der Parteienstellung und eine Straffung des Verfahrensablaufes.

Dies zieht die Notwendigkeit eines beschleunigten Ausbaues der gemeinsamen Anlagen insbesondere der Wirtschaftswege mit sich, der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unerlässlich ist.

**Siedlungswesen***Gebarung 1984*

Die im „Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz“ vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 79<sup>9)</sup> in der geltenden Fassung normierten landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen umfassen sowohl spezifische landwirtschaftliche **Hochbaumaßnahmen**, wie Aus- und Umsiedlungen von Betrieben, etc., als auch **Ankäufe** zur Verbesserung der Besitzgrößenstruktur bäuerlicher Betriebe durch Aufstockung mit Grundstücken, Gebäuden bezw. Anteils- und Nutzungsrechten sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum und den Erwerb gan-

zer sogenannter auslaufender Betriebe zur Existenzgründung geeigneter Bewerber.

Während alle Ankäufe nur mit Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten gefördert werden, können zu den Baumaßnahmen neben Agrarinvestitionskrediten auch Bundesförderungsbeiträge gewährt werden.

#### **Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung**

*Gebarung 1984*

Mit den bei diesem Ansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird im Interesse einer sorgsamem Waldbewirtschaftung und des Umweltschutzes weiterhin besondere Beachtung zukommen.

#### **Ansatz 1/60358 Aufwendungen, Leistungen an den Besitzstrukturfonds**

*Gebarung 1984*

Der mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete „Bäuerliche Besitzstrukturfonds“ hat vor allem die Aufgabe, durch Gewährung von Zweckzuschüssen (Verpachtungsprämien, Zinsenzuschüsse) im Wege der sogenannten landwirtschaftlichen Siedlungsträger (gemeinnützige Fonds, Genossenschaften, Gesellschaften) sowohl die Bodenmobilität auf Pachtbasis zu verbessern, als auch den vorsorglichen Ankauf von freiwerdenden Grundstücken durch die Siedlungsträger (Bodenbank) zur späteren Weitergabe an aufstockungsbedürftige bäuerliche Betriebe zu ermöglichen.

Eine besonders wirksame „Besitzaufstockung“ wird erreicht, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer Grundzusammenlegung durchgeführt werden können.

#### **Ansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

Bei diesen Ansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Vermarktungszusammenschlüsse, Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens) sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung für Produkte und Leistungen der österr. Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof).

Für bauliche und technische Investitionen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten vorgesehen.

#### **Ansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen**

*Gebarung 1984*

Unter diesem Ansatz sind Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung und Ausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Überwiegend werden die Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer verwendet, und zwar durch Gewährung von Baukostenzuschüssen für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen. Bis 1983 erhielten auch Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben für die Herstellung oder Verbesserung von Dienstwohnungen Bundesmittel. Zirka 2 Millionen Schilling dienen jährlich als Ergänzung von den beim Ansatz 1/60176 vorgesehenen Mitteln für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen.

#### **Ansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe**

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

#### **Ansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen**

*Gebarung 1984*

Bei diesem Ansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten veranschlagt. Für 1984 ist ein Kreditvolumen von 2 500 Millionen Schilling vorgesehen.

Ab dem Jahr 1983 wird der Bruttozinssatz den jeweiligen Geldmarktverhältnissen angepaßt, wobei die Bruttozinskondition an die Sekundärmarktrendite gebunden wird. Der Bruttozinssatz errechnet sich aus der Sekundärmarktrendite „insgesamt“ plus 1% Zuschlag und ¼% Spesen.

Der Zinsenzuschuß beträgt bei einzelbetrieblichen Investitionen von Bergbauernbetrieben sowie von Betrieben, die in den Programmgebieten des Grenzland- und des Wachausonderprogrammes liegen, weiters bei sämtlichen almwirtschaftlichen Investitionsvorhaben sowie bei Konsolidierungskrediten 50% des jeweils gültigen Bruttozinssatzes. Für sonstige Darlehen werden 36% des jeweils gültigen Bruttozinssatzes als Zinsenzuschuß gewährt.

Die Besicherung der Darlehen soll in tunlichst einfacher Form erfolgen, damit auch wirtschaftlich

## Kapitel 60 — Titel 604 und 605

187

schwächere Darlehensnehmer sowie Pächter an den Darlehensaktionen teilnehmen können. Aus diesem Grund kann vom Bund zufolge entsprechender Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für Agrarinvestitionskredite eine Ausfallhaftung bis zur Höhe von 50% übernommen werden.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Ansatz werden auch Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung“ zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter geleistet.

**Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen****Ansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben**

Unter diesem Ansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

*Landwirtschaftliche Forschungsprojekte sind u. a.:*

Ernährungssicherung, Erforschung von biogenen (nachwachsenden) Rohstoffen, Vermehrung der Wertschöpfung, Erhaltung der Kulturlandschaft, Alternativen auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Rückstandsproblematik (integrierter Pflanzenschutz)

*Forstliche Forschungsprojekte sind u. a.:*

Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, Steigerung der Holzproduktion, ein möglichst umweltfreundlicher Forstschutz, Verbesserung der Schutzwälder in den Hochlagen, Erstellung von Unterlagen für die Gefahrezonen — und die Waldentwicklungsplanung.

**Ansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen**

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

*Forschungsschwerpunkte sind für die Landwirtschaft:*

Wirtschaftliche Landesverteidigung, Rohstoffkonzepte, betriebs-, markt- und volkswirtschaftliche Untersuchungen;

*Forstwirtschaft:*

Forstschutz und Waldhygiene, Forsttechnik, Reduzierung von Wildschäden, Untersuchungen

zur Belastung des Waldes durch forstschädliche Luftverunreinigungen;

*Wasserwirtschaft:*

Erarbeitung von Fachgrundlagen für den Gewässerschutz, technische, ökologische und limnologische Fragen der Schutzwasserwirtschaft und der landeskulturellen Wasserwirtschaft, Weiterentwicklung von Methoden und Verfahren zur Erkundung und Sicherung der Wasservorkommen und der Erfassung der Komponenten des Wasserhaushaltes.

**Titel 604 Versuchsanstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983 .....	26,7	8,8	35,5	2,0
1984 .....	27,2	9,3	36,5	2,0

Die gesetzliche Grundlage für die landwirtschaftlichen Bundesanstalten wurde mit Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/82 geschaffen und tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

Bei diesem Titel wird der Aufwand für folgende Bundesanstalten verrechnet:

**Paragraph 6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft** (bis 1982 beim Paragraph 6050 veranschlagt)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

**Paragraph 6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen** (bis 1982 beim Paragraph 6000 veranschlagt)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergbaues und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

**Paragraph 6043 Bundesanstalt für Landtechnik** (bis 1982 beim Paragraph 6051 veranschlagt)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

**Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten<sup>12)</sup>**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	541,6	435,1	976,7	339,9
1983 .....	517,8	440,1	957,9	347,5
1984 .....	565,3	463,5	1 028,8	370,6

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem auf die zusätzliche Veranschlagung von 18 Planstellen bei den land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten zurückzuführen. Beim Sachaufwand und auch bei den Einnahmen ergibt sich die Steigerung in erster Linie bei den Molke-reibetrieben der milchwirtschaftlichen Lehranstalten. Ein weiterer Mehraufwand beruht auf den höheren Regien infolge der allgemeinen Kostensteigerungen.

**Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten****Anstalten**

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

**In Wien:**

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

**In Niederösterreich:**

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Oberösterreich:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

**In Salzburg:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Steiermark:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Kärnten:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Tirol:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

**Gesetzliche Grundlagen**

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982.

**Paragraph 6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion****Aufgaben**

Die Bundesanstalten für pflanzliche Produktion haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Desgleichen ist ihnen durch gesetzliche Vorschriften die Untersuchung von Saatgut<sup>13)</sup>, Futter-, Dünge-<sup>14)</sup> und Pflanzenschutzmitteln<sup>15)</sup> übertragen.

**Anstalten**

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern, Schweinen und Schafen sowie Damtieren durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

b) Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortkundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

## c) Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Pflanzen- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

## d) Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

## e) Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien. In Linz sind ein Institut für Agrarbiologie und ein Institut für Analytik eingerichtet.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählt dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe, Ökosystemforschung im landwirtschaftli-

chen Bereich, sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

**Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten <sup>16)</sup>**

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschole in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschole vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Ab dem Jahr 1980 sind bei diesem Paragraph die Mittel für die Kaiser Franz Josef-Jugendheimstiftung „Hubertus“ veranschlagt.

**Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt <sup>18)</sup>**

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartemäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich ua. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Verstärkt werden Forschungsmaß-

nahmen auf dem Gebiet forstschädlicher Luftverunreinigungen und deren Auswirkungen getroffen. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung mitzuwirken, sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

#### **Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft**

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

b) Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

#### **Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht**

Gemäß Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

1) Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft (bis 1982 als Bundesanstalt für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft beim Paragraph 6054 veranschlagt).

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

2) Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren (bis 1982 als Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere beim Paragraph 6059 veranschlagt).

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

3) Bundesanstalt für Pferdezucht (bis 1982 als Bundeshengstenstallamt Stadl beim Paragraph 6056 veranschlagt).

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

#### **Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten**

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet. Die Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1984 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unterstellt.

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenzhaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

## Kapitel 60 — Titel 606 und 607

191

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bundesgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabenbereich der Bundesanstalt die Forschung und Untersuchung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

3. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

### **Titel 606 Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	18,4	29,4	47,8	49,3
1983 .....	18,8	34,0	52,8	52,8
1984 .....	20,4	35,5	55,9	55,9

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ist durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes und der Einnahmen bei diesem Titel ist auf höhere Schülerzahlen und allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen.

### **Paragraph 6060 Landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten**

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und den beim Paragraph 1/6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

### **Paragraph 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Forstliche Ausbildungsstätten**

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6052 angeführten Lehranstalten für Forstwirtschaft und beim Paragraph 1/6072 angeführten Ausbildungsstätten angeschlossen sind.

### **Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	9,0	212,5	221,5	1,2
1983 .....	10,3	221,3	231,6	1,2
1984 .....	11,3	248,4	259,7	1,1

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich größtenteils aus den höheren Personalkosten für die Lehrkräfte an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen, zu denen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 der Bund 50 vH den Ländern ersetzt.

### **Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen <sup>19)</sup>**

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

#### **Aufgaben**

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

### **Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten <sup>21)</sup>**

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch

geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, sind Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

### **Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	78,8	1 168,9	1 247,7	1 113,5
1983 .....	79,5	1 316,4	1 395,9	1 248,0
1984 .....	91,6	1 265,8	1 357,4	1 194,6

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Mehrausgaben beim Personalaufwand ergeben sich aus der Besetzung freier Planstellen.

Die Minderausgaben beim Sachaufwand 1984 gegenüber 1983 beruhen auf der Zuteilung geringerer Mittel aus dem Katastrophenfonds.

#### **Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst**

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungs-

dienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Für die Arbeit dieses Dienstzweiges ist das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. Nr. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959 grundlegend.

#### **Aufgaben und Organisation**

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft und nach ihrer Ausführung kommissioniert werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Sektionen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Sektion mit dem Sitz in Wien.

Die Sektionen verwalten auch die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 34/1948 in der geltenden Fassung) jeweils bewilligten, beim Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds<sup>22)</sup> beim Ansatz 1/60836, sowie die Landes- und Interessenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich bei der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

#### **Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut**

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben



sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

#### **Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinerverbauung**

##### **Ansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinerverbauungen**

*Gebarung 1984*

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948<sup>23)</sup>, angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinerverbauungs-Sonderprogramms“ im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerlässlich.

##### **Ansatz 1/60827 Verbauung der Rheinwildbäche**

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst.

##### **Ansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (zweckgebundene Gebarung)**

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

#### **Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinerverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1983 603,6 Millionen Schilling und im Voranschlag 1984 572,8 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Paragraph 6084 Bundesflüsse**

*Gebarung 1984*

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen sowie von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 und 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979<sup>23)</sup>, bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

#### **Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 und 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979<sup>23)</sup>. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1983 306,8 Millionen Schilling und im Voranschlag 1984 286,9 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Paragraph 6086 Interessentengewässer**

*Gebarung 1984*

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 4, 4 a, 11, 12 und 13 des Wasserbautenförderungsgesetzes,

13 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

BGBI. Nr. 565/1979<sup>23)</sup>, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig.

#### **Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)**

Aus den bei diesem Ansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 4, 4 a, 11, 12 und 13 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 565/1979<sup>23)</sup>, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1983 323,5 Millionen Schilling und im Voranschlag 1984 293,0 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Ansatz 1/60887 Internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen**

Der hier veranschlagte Betrag ist für die Internationale Rheinregulierung und für Leistungsersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen<sup>25)</sup>.

#### **Ansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Ansätzen 1/60808, 1/60836, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

### **Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	157,5	135,4	292,9	224,0
1983 .....	202,6	189,6	392,2	283,4
1984 .....	209,9	222,7	432,6	306,1

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Personalaufwand und Sachaufwand ergibt sich vor allem bei den Bauhöfen durch die Bruttoverrechnung der Kollektivvertragsarbeiter auf den Baufeldern.

Andererseits fallen auch höhere Einnahmen an.

#### **Paragraph 6090 Grenzbeschaudienst**

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBI. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBI. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

#### **Paragraph 6091 Weinaufsicht**

Der Weinaufsicht obliegt die Kontrolle des Weinverkehrs auf Grund des Weingesetzes<sup>26)</sup> und die fachliche Beratung der Weinbautreibenden. Die Kellereinspektoren fungieren auch als gerichtliche Sachverständige.

Als weitere Aufgabe kommt der Weinaufsicht auf Grund einer Vereinbarung mit den Ländern Niederösterreich und Burgenland auch die Überwachung der dortigen Weinbaugesetze, die eine Stabilisierung der Weingartenfläche zum Ziel haben, zu. Der Aufwand für die dazu eingesetzten drei und allenfalls weiterer dazu verwendeter Kellereinspektoren wird von den Ländern ersetzt.

Gemäß § 19 a leg. cit. obliegt es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels zu erteilen.

Der Aufwand für die Vollziehung dieses Gesetzes für die Kostkommissionen und für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ist bei diesem Ansatz veranschlagt.

#### **Paragraph 6093 Bundesgärten**

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.

4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.
6. Durchführung von arbeitstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Versuchen auf dem Gebiete des Gartenbaues.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

#### **Paragraph 6094 Spanische Reitschule**

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

#### **Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften**

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und

militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

#### **Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste**

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsförste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhuber und Kollerhuber veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Ansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsförste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschole Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhuber und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhuber sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

#### **Paragraph 6097 Bundesgestüt Piber (bis 1982 beim Paragraph 6056 veranschlagt)**

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lipizzanergestüt, ein Warmblutgestüt sowie die entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen hierfür untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Das Warmblutgestüt und die Warmbluthengste dienen der Österreichischen Landespferdezucht. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

#### **Paragraph 6099 Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen; zweckgebundene Gebärung)**

Bei der Wildbach- und Lawinenerverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Amortisationsquoten, Mietgebühren, Verkaufserlöse)

bestritten werden, sind bei dem gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt.

<sup>1)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974.

<sup>2)</sup> Gemäß BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947.

<sup>3)</sup> Errichtet gemäß BGBl. Nr. 82/1948.

<sup>4)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 448/1968, 452/1969, 175/1970, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978 und 286/1980.

<sup>5)</sup> Bis 1981 beim Ansatz 1/60414, 1982 beim Ansatz 1/60416, ab 1983 beim Ansatz 1/60026 veranschlagt.

<sup>6)</sup> BGBl. Nr. 440/1975.

<sup>7)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 79/1963, 215/1964, 449/1968, 412/1970, 493/1971, 453/1972, 809/1974, 299/1976 und 267/1978.

<sup>8)</sup> BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969 und 46/1971.

<sup>9)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 279/1969 und 358/1971.

<sup>10)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 233/1971 und 731/1974.

<sup>11)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 784/1974.

<sup>12)</sup> Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Bundes-schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971.

<sup>13)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 236/1937 bzw. 34/1947 und 114/1953.

<sup>14)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 97/1952, 42/1957 und 180/1970.

<sup>15)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 124/1948, 147/1949 und 181/1970.

<sup>16)</sup> Gemäß land- und forstwirtschaftlichem Bundes-schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971 und Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

<sup>17)</sup> (frei).

<sup>18)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 440/1975. Tarif BGBl. Nr. 650/1975.

<sup>19)</sup> Grundsätzliches siehe BGBl. Nr. 319/1975 und 320/1975. Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966.

<sup>20)</sup> (frei).

<sup>21)</sup> Gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

<sup>22)</sup> Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 386/1973 und 470/1974.

<sup>23)</sup> In der geltenden Fassung.

<sup>24)</sup> (frei).

<sup>25)</sup> Z. B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/59.

<sup>26)</sup> BGBl. Nr. 187/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 300/1976.

## Kapitel 62 — Titel 620 und 621

197

## Kapitel 62 Preisausgleiche

## Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	984,0	0,0
1983 .....	1 139,1	0,0
1984 .....	698,2	0,0

## Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1982 Millionen Schilling	1983 Millionen Schilling	1984
Lagerkostenzuschüsse .....	596,0	613,1	698,2
Absatz- u. Verwertungs- maßnahmen .....	386,0	526,0	—
Frachtkostenzuschüsse .....	2,0	—	—
Ausgaben (Summe) ...	984,0	1 139,1	698,2

Gemäß § 44 Abs. 1 MOG 1967<sup>1)</sup> sind die Verwertungsbeiträge der Produzenten vom Getreide nunmehr Einnahmen des Getreidewirtschaftsfonds. Ab 1984 scheidet daher die diesbezügliche Gebarung aus dem Bundeshaushalt aus.

## Gebarung 1984

Für die Durchführung von Mühlen- und Siloaktionen sind insgesamt 698,2 Millionen Schilling veranschlagt.

## Einnahmen

Im Jahr 1984 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 28 a MOG 1967<sup>1)</sup> nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1984 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 32 MOG 1967<sup>1)</sup> werden daher nicht anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 32 a MOG 1967<sup>1)</sup> gerechnet werden.

## Titel 621 Milchpreisausgleich

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1 826,6	427,4
1983 .....	2 219,2	459,4
1984 .....	2 820,9	482,7

## Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1982 Millionen Schilling	1983 Millionen Schilling	1984
Absatz- und Verwertungs- maßnahmen .....	1 784,3	2 159,9	2 757,5
Kälbermastprämienaktion ..	42,3	59,3	63,4
Ausgaben (Summe) ...	1 826,6	2 219,2	2 820,9

Die Finanzierung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen erfordert laufend steigende Förderungsmittel.

## Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Mit Wirksamwerden des Unterabschnittes D des MOG 1967<sup>1)</sup> am 1. Juli 1978 erfolgte eine gesetzliche Regelung der Finanzierung dieser Maßnahmen. Danach werden die Inlandsmaßnahmen zur Gänze aus Mitteln des Bundes gemäß § 9 MOG 1967<sup>1)</sup> finanziert. Dafür sind beim Ansatz 1/62116 240,7 Millionen Schilling veranschlagt. Die Finanzierung der Exportförderungsmaßnahmen obliegt dem Bund im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt. Dafür wird bei den Ansätzen 1/62116, 1/62136 und 1/62166 ein Betrag von insgesamt 1 430,8 Millionen Schilling bereitgestellt. Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und einen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kap. 52, Ansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 1 113,0 Millionen Schilling beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/62126 und 1/62136 ist auch für die Finanzierung der Kälbermastprämienaktion mit einem Betrag von 63,4 Millionen Schilling vorgesorgt.

## Einnahmen

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge betreffen Einnahmen gemäß § 9 sowie Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 17 und 20 MOG 1967<sup>1)</sup>. Diese zweckgebundenen Einnahmen werden beim Ansatz 2/62120 mit 432,7 Millionen Schilling und beim Ansatz 2/62160 mit 50 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	560,6	204,3
1983 .....	547,0	224,0
1984 .....	664,6	220,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben in den Jahren 1982 bis 1984 ist vorwiegend bedingt durch die großen Schwankungen der jeweiligen Anlieferungen von Vieh und Fleisch im Inland sowie durch die wechselnden Abschöpfungen, welche sich bei der Lieferung in den EWG-Raum ergeben.

**Gebarung 1984**

Gemäß dem VWG 1967<sup>2)</sup> wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt.

Darüber hinaus werden die Einstellrinderproduktion in den Bergegebieten und die Qualitätsrindermast sowie der Export von Zucht- und Nutztieren, Pferden, Fohlen und Schafen gefördert.

In Vollziehung dieser Aufgabenstellung ist die Durchführung ordnungspolitischer Maßnahmen notwendig, wofür beim Ansatz 1/62206 444,6 Millionen Schilling und bei den Ansätzen 1/62266 und 1/62276 70 Millionen Schilling bzw. 150 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Mitteln vorgesehen werden.

Die Förderungsausgaben für die Kälbermastprämienaktion sind bei den Ansätzen 1/62126 und 1/62136 veranschlagt.

**Einnahmen**

Die veranschlagten Einnahmen betreffen zweckgebundene Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 10 und 11 VWG 1967<sup>2)</sup> sowie Importausgleiche bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 467/1971, 785/1974 und 340/1978.

**Titel 623 Zuckerpreisausgleich**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	55,0	55,1
1983 .....	59,5	59,5
1984 .....	61,2	61,2

Die Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker dienen zum Ausgleich unterschiedlicher Frachtbelastungen bei verkauftem Weißzucker. Sie können nur nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen getätigt werden. Die Einnahmen aus dem Frachtkostenausgleich bei Zucker stammen aus einem im Zuckerpreis enthaltenen Frachtkostenausgleichsbetrag. (Anordnung Nr. 137 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Frachtkostenausgleich für Zucker, vom 13. Feber 1975, Zl. 35 060/09-III-B/4/75, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 37 vom 14. Feber 1975.) Gemäß Anordnungen Nr. 149 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 25 vom 1. Februar 1983 wurde der Frachtkostenausgleichsbetrag unverändert mit 18 S je 100 kg Zucker festgesetzt. Für die Errechnung des Frachtkostenausgleiches für Zucker für das Jahr 1983 ist ein Zuckerverbrauch von rund 340 t Konsumzucker zugrunde zu legen. Für diese Menge sind Einnahmen in Höhe von 61,2 Millionen Schilling zu veranschlagen, die zur Deckung der tatsächlichen Zuckerfrachten zur Verfügung stehen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Zuckerfrachtkostenausgleiches werden von der Zuckerindustrie monatlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgerechnet.

**Titel 625 Futtermittelpreisausgleich**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	272,5	6,1
1983 .....	208,7	3,0
1984 .....	97,0	3,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die wesentlichen Gebarungsunterschiede gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Preisausgleichsmaßnahmen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten) .....	106,8	115,7	94,0
Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten) .....	4,4	3,0	3,0
Absatz- u. Verwertungsmaßnahmen .....	161,2	90,0	—
Ausgaben (Summe) ...	272,4	208,7	97,0

Die Unterschiede in den einzelnen Jahresausgaben sind in unterschiedlichen Anlieferungsmengen und Frachten begründet.

Gemäß § 44 Abs. 1 MOG 1967<sup>1)</sup> sind die Verwertungsbeiträge der Produzenten von Getreide

## Kapitel 62 — Titel 627

199

nunmehr Einnahmen des Getreidewirtschaftsfonds. Ab 1984 scheidet daher die diesbezügliche Gebarung aus dem Bundeshaushalt aus.

**Gebarung 1984**

Im Interesse einer Stabilisierung des Futtergetreidemarktes werden marktentlastende Maßnahmen durchgeführt.

Zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Preises für Futtergetreide wird ein Frachtkostenausgleich durchgeführt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 97 Millionen Schilling veranschlagt.

**Einnahmen**

Aus der Einfuhr von Industriegetreide sind gemäß § 32 MOG 1967 <sup>1)</sup> Einnahmen an Importausgleichsbeträgen in Höhe von 3 Millionen Schilling zu erwarten.

**Titel 1/627 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide**

Gemäß § 44 Abs. 2 MOG 1967 <sup>1)</sup> hat der Bund dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel in jener Höhe zur Verfügung zu stellen, welche dem Aufkommen aus den Verwertungsbeiträgen des Fonds, abzüglich der Verwaltungskosten, entsprechen. Für diese Zwecke werden beim Ansatz 1/62706 insgesamt 443 Millionen Schilling veranschlagt.

<sup>1)</sup> Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 286/1980, 309/1982 und 389/1983.

<sup>2)</sup> Viehwirtschaftsgesetz 1967, BGBl. Nr. 258, in der Fassung BGBl. Nr. 270/1978, 287/1980 und 310/1982.

200

Kapitel 63 — Titel 630 und 631

## Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie

### **Titel 630 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	167,8	54,1	221,9	1,6
1983 .....	173,8	57,5	231,3	1,4
1984 .....	168,7	63,3	232,0	1,4

#### **Gebahrung**

Die Gebahrung 1982 bis 1984 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Zentralleitung .....	221,3	230,5	231,2
Wirtschaftliche Landesverteidigung .....	0,6	0,8	0,8
Zivilschutz (Energie-wirtschaft) .....	0,0	0,0	0,0
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>221,9</b>	<b>231,3</b>	<b>232,0</b>
<b>Einnahmen</b>			
Zentralleitung .....	1,6	1,4	1,4

#### **Unterschiede der Gebahrung**

Im Zuge der Gründung eines Familienministeriums wurden 6 Planstellen auf dieses neue Ressort übertragen. Daraus ergibt sich eine Verminderung des Personalaufwandes.

Der Sachaufwand wurde infolge des Abschlusses von Arbeitsleihverträgen und der Vorsorge für den Fremdenverkehrstag 1984 erhöht veranschlagt.

#### **Paragraph 6304 Zivilschutz (Energiewirtschaft)**

Hier ist die Verrechnung der Kosten für Flutwellenberechnungen und sonstige Untersuchungen sowie für den Aufbau eines Warn- und Alarmschutzes für die auf Grund der Flutwellenberechnungen als gefährdet anzusehenden Gebiete vorgesehen. Die Veranschlagung der hierzu notwendigen Kredite erfolgt beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111), während die Verrechnung beim Ressortansatz vorgenommen wird.

### **Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1982 .....	1 978,0	38,8
1983 .....	1 938,4	43,4
1984 .....	2 120,3	40,7

#### **Unterschiede der Gebahrung**

Die Beträge für Förderungsmaßnahmen des Ressorts wurden gegenüber dem Vorjahr um 181,9 Millionen Schilling erhöht.

Dabei wurde eine Erhöhung des Beitrages an den Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ von 17,8 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag bleibt jedoch bis zur Zustimmung der Bundesländer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge gebunden. Im Hinblick auf die große Inanspruchnahme verschiedener Aktionen wurden dafür zusätzlich 153,2 Millionen Schilling veranschlagt. Auch die Stärkeförderung wurde erhöht dotiert.

Bei den Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr die Darlehensrückzahlungen niedriger veranschlagt.

#### **Gebahrung**

Die Gebahrung 1982 bis 1984 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ .....	167,9	178,0	195,8
Fremdenverkehr .....	630,2	458,6	611,8
Elektrizitätswirtschaft .....	1,4	1,4	1,3
Bergbau und Grundstoff-Förderung .....	202,0	216,0	216,0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	785,2	887,3	876,6
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft .....	11,7	22,0	20,0
Stärkeförderung .....	175,6	171,2	196,2
Zuckerförderung .....	0,0	0,0	0,0
Sonstige Förderungsmaßnahmen .....	4,0	3,9	2,6
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>1 978,0</b>	<b>1 938,4</b>	<b>2 120,3</b>
<b>Einnahmen</b>			
Fremdenverkehr .....	2,4	1,6	0,5
Elektrizitätswirtschaft .....	3,2	2,7	2,5
Bergbau und Grundstoff-Förderung .....	0,0	0,0	0,0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	21,1	14,6	15,2
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft .....	9,6	22,0	20,0
Stärkeförderung .....	0,0	0,0	0,0
Zuckerförderung .....	0,0	0,0	0,0
Bezugsvorschußsätze ...	2,5	2,5	2,5
<b>Einnahmen (Summe) ...</b>	<b>38,8</b>	<b>43,4</b>	<b>40,7</b>

#### **Paragraph 6310 Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ und Paragraph 6311 Fremdenverkehr**

#### **Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“**

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ obliegt



satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

#### **Paragraph 6311 Fremdenverkehr**

##### **Förderungsausgaben**

Im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogrammes 1980—1989 werden nachstehende Investitionsförderungsaktionen zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrsbetriebe durchgeführt:

##### **Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969**

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe dienen, nach Förderungsschwerpunkten durch Kreditkostenzuschüsse und Haftungskostenzuschüsse gefördert.

##### **Kleingewerbekreditaktion**

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinsenzuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. von Bürgschaften besteht.

##### **Fremdenverkehrssonderkreditaktion**

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

##### **Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen“**

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung

und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

##### **Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität nachfragegerecht besser ausgenutzt wird.

##### **ERP-Ersatzaktion**

Im Rahmen dieser Aktion können Zinsenzuschüsse zu Fremdenverkehrsinvestitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt werden, deren Anträge im Rahmen der ERP-Kreditaktion mangels erforderlicher Kreditmittel nicht erledigt werden können.

##### **Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“**

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben können durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert werden.

##### **Prämienaktion „Jederzeit warme Küche“**

Ziel der Aktion ist es, durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien die Investitionen in den Küchenbetrieben derart zu verbessern bzw. zu ergänzen, daß warme Speisen auch außerhalb der traditionellen Essenszeiten vermehrt angeboten werden können.

##### **Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“**

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

##### **Verband alpiner Vereine Österreichs**

Der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, werden nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel

durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

#### **FAG-Aktion**

Weiters wird im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der geltenden Fassung, für die Bereitstellung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, bei Kapitel 53, Ansatz 1/53277, vorgesorgt.

#### **Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für Dienstleistungsgebühren im Rahmen der vorhin erwähnten Kreditaktionen und für Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs getroffen.

#### **Einnahmen**

Hier sind die Zinsen- und Tilgungsrückzahlungen aus gegebenen Darlehen veranschlagt.

#### **Paragraph 6312 Elektrizitätswirtschaft**

Der bei diesem Ansatz vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich, für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der Elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Ferner ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft und auch Schülern technischer Fachschulen die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Zuschüssen zu ermöglichen.

#### **Paragraph 6313 Bergbau und Grundstoffe-Förderung**

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Der Bergbau stellt mit einer Wertschöpfung von rund 15,5 Milliarden Schilling (Wert der Bergbauproduktion) im Jahre 1982 bei einer Beschäftigtenzahl von 12 271 Arbeitern und Angestellten einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige auf dem Gebiete der Urproduktion dar und hat im Jahre 1982 bei den meisten Bergbauzweigen eine günstige Entwicklung gezeigt.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze (Blei, Zink, Wolfram und Antimon) sowie Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Im Jahre 1982 standen 88 produzierende Bergbaue in Betrieb, und zwar wurde bei 22% Tiefbau, bei 57% Tagbau und bei den restlichen sowohl tiefbau- als auch tagbaumäßig gefördert. Hiezu kommen noch vier erdöl- und erdgasgewinnende Unternehmungen.

Auch im Jahre 1982 stand der österreichische Bergbau im wesentlichen unter dem Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Gestaltung. Die einzelnen Bergbauzweige zeigten eine unterschiedliche Entwicklung. Im Vergleich zum Jahre 1981 war jedoch bei vielen Betrieben ein beachtlicher Förderanstieg zu verzeichnen. Bei einigen Bergbauzweigen, so beim Blei-, Zinkerz-, Antimonerz- und Talkbergbau, wurden Fördermengen erzielt, wie sie seit Bestehen dieser Bergbauzweige in Österreich bisher noch nie erreicht wurden.

Ein Anstieg der Gewinnung gegenüber dem Vorjahr war weiters noch bei Kohle, Eisenerz, Ölschiefer, Anhydrit, Kaolin, Traß und Illiton zu verzeichnen. Bei den übrigen Bergbauzweigen trat ein mehr oder minder starker Produktionsrückgang ein.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert. Die Produktion betrug im Jahre 1982 1,3 Millionen Tonnen Erdöl und 1,3 Milliarden Normalkubikmeter verwertetes Erdgas. An Braunkohle wurden insgesamt rund 3,3 Millionen Tonnen gefördert, von der GKB in der Steiermark, der WTK in Thomasroith und von der SAKOG in Timmelkam in Oberösterreich.

#### **Paragraph 6315 Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen**

Dieser Paragraph umfaßt Ausgaben und Einnahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Wettbewerbes, der Management-Ausbildung und der Wirtschaftswerbung.

**Förderungsausgaben****Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969**

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Imports substitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

**Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern**

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

**Kleingewerbekreditaktion**

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinszuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. von Bürgschaften besteht.

**Aktion „Betriebsneugründungen und -übernahmen“**

Die Förderung durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge initiative, leistungsfähige und

bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

**Energieförderungsaktion**

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungsgesetzes

- die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
- örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgelassenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

Aus diesen Mitteln werden auch die Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert. Ferner sind hier noch Zuschüsse für die Textil-Bekleidungs- und Lederindustrie veranschlagt, die der Umstrukturierung und Modernisierung in diesen Branchen dienen sollen.

Darüber hinaus sind weitere Mittel insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur, der Förderung von Rationalisierungs- und Betriebsberatungsaktionen, von Studien und Untersuchungen, für den Konsumentenschutz, für Lehrlingsheime, Internate u. dgl., für Schulungsmaßnahmen (Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung), Staatspreise, Ehrenpreise für Bundeslehrlingswettbewerbe uä. usw. sowie dem Bergbau nahestehende Institutionen vorgesehen.

**Aufwendungen**

Aus diesem Ansatz werden Dienstleistungsgebühren an Bankinstitute im Rahmen der erwähnten Kreditaktionen bestritten.

Im übrigen ist hier finanzielle Vorsorge für verschiedene Vorhaben auf dem Gebiet der Industrie- und Gewerbepolitik getroffen. So sollen damit insbesondere Untersuchungen, Studien und Gutachten finanziert werden.

**Einnahmen**

Die veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus den zu erwartenden Rückzahlungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Darlehensverträge.

**Paragraph 6316 Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft**

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleumpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

**Paragraph 6317 Stärkeförderung**

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugutekommen, aber auch der Österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugesbietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Im Rahmen dieser Förderung wird daher, um der heimischen Stärkeindustrie die Möglichkeit zu geben, den anfallenden inländischen Rohstoff zu übernehmen und die gegebenen industriellen Kapazitäten auszunützen, der Absatz von 11 000 t Kartoffelstärke und 7 000 t Maisstärke dadurch gefördert, daß der zweiten Verarbeitungsstufe Stärkemengen inländischer Herkunft zu einem, dem Weltmarktpreis angenäherten Preis zur Verfügung gestellt werden.

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeerzeugung und des Stärkeverkaufes vorgesehen, da hiedurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffelernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähnten grenznahen Gebiet Stärkeerzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkeförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

**Paragraph 6318 Zuckerförderung**

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1982 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandzuckerpreises eine staatliche Förde-

rung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

**Paragraph 6319 Sonstige Förderungsmaßnahmen**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

Außerdem ist bei diesem Paragraph ein kleiner Betrag für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

**Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	82,8	41,4	124,2	165,6
1983 .....	86,0	49,6	135,6	185,3
1984 .....	86,4	49,2	135,6	203,3

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist in der Vorsorge für Vorrückungen der Bundesbediensteten und in der Vorsorge für 1 zusätzliche Planstelle für einen Jugendlichen begründet.

Der Sachaufwand ist insgesamt annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr veranschlagt.

Die Einnahmen entwickeln sich entsprechend der Anmeldeaktivität und der Aufrechterhaltung von Schutzrechten und wurden infolge der Anhebung der Patent-, Marken- und Recherchegebühren um 18 Millionen Schilling höher veranschlagt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, geändert durch BGBl. Nr. 581/1973, BGBl. Nr. 349/1977 und BGBl. Nr. 526/1981.

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, geändert durch BGBl. Nr. 350/1977 und BGBl. Nr. 526/1981.

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970.

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967.

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 202/1978.

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969.

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979.

## Kapitel 63 — Titel 633

205

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979.

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

### Patentangelegenheiten

Es ist dem Ansehen des österreichischen Prüfungsverfahrens zuzuschreiben, daß, ungeachtet der weltweiten Wirtschaftsrezession, die Anmeldetätigkeit nicht wesentlich abnimmt. Dabei wird infolge der raschen Entwicklung der Technik die Neuheitsprüfung immer schwieriger und zeitraubender, umfaßt doch der Prüfstoff bereits ca. 15 Millionen Patentedokumente. Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentreueinensarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentreueinensarbeitsvertrag.

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigkeitsklärung von Patenten die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzerräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

### Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

### Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kam-

mern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

### Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

### Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

### Titel 633 Bergbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	14,2	3,2	17,4	1 336,8
1983 .....	15,7	3,3	19,0	1 301,7
1984 .....	15,8	3,2	19,0	1 301,7

### Unterschiede der Gebarung

Die geringfügige Steigerung des Personalaufwandes ist in der Vorsorge für die Vorrückungen der Bundesbediensteten begründet.

Durch diverse Einsparungen ergibt sich beim Sachaufwand eine geringfügige Senkung gegenüber dem Vorjahr.

Die laufenden Einnahmen <sup>1)</sup> (Flächen-, Feld- und Förderzins) für das Jahr 1984 hängen weitgehend vom Fördervolumen und der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor ab.

Diese Einnahmen betragen 1982 1,33 Milliarden Schilling, im Voranschlag 1983 sind 1,3 Milliarden Schilling und 1984 1,3 Milliarden Schilling vorgesehen. Die Maßen- und Freischurfgebühren werden auf Grund des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes <sup>2)</sup> eingehoben, die Flächen-, Feld- und Förderzinse werden auf Grund von bürgerlich-rechtlichen Verträgen mit den Erdölgesellschaften und seit 1982 teilweise auf Grund der Berggesetz-novelle 1982 entrichtet.

### Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung BGBl. Nr. 520/1982; Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren, BGBl. Nr. 28/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948, hiezu die Verordnung über Freischurf- und Maßengebühren, BGBl. Nr. 224/1976;

- a) das 9. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854 (von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern), und zwar in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBI. Nr. 42 und 406/1919 sowie BGBl. Nr. 460/1922, der Verordnungen BGBl. Nr. 646/1922 und 352/1933 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974; hiezu Art. I des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, durch den die §§ 201, 202, 203, 205 und 208, soweit sie sich auf Angestellte beziehen, außer Kraft gesetzt worden sind; die Strafbestimmungen des § 248 des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBI. Nr. 42/1919 und BGBl. Nr. 50/1948;

- b) Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973; die Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf,

Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden, BGBl. Nr. 593/1975; die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird, BGBl. Nr. 500/1976; die Verordnung über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968; die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 185/1969 und 22/1972; die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnungen, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 47/1944 und 48/1944, der Verordnung BGBl. Nr. 125/1961 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961; die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944; die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973; die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968; die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972; die Staubschadenbekämpfungsverordnungen, BGBl. Nr. 185/1954.

<sup>1)</sup> Siehe BGBl. Nr. 90/1948.

<sup>2)</sup> BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948.

## Kapitel 64 — Titel 640

207

**Kapitel 64 Bauten und Technik****Titel 640 Bundesministerium für Bauten und Technik**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	226,1	105,9	332,0	98,5
1983 .....	222,7	105,0	327,7	87,9
1984 .....	233,0	110,6	343,6	99,4

**Gebahrung**

Die Gebahrung 1982 bis 1984 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1982 Millionen Schilling	1983	1984
Zentraleitung .....	178,0	172,6	179,5
Bundesmobilienverwaltung ..	10,7	11,3	11,8
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal ..	96,6	95,2	100,6
Beschußämter .....	4,2	4,6	5,1
Kurheime .....	9,2	9,6	9,8
Bäder .....	4,1	4,8	5,0
Regierungsgebäude .....	28,6	28,7	30,9
Zivilschutzmaßnahmen .....	0,6	0,9	0,9
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>332,0</b>	<b>327,7</b>	<b>343,6</b>
<b>Einnahmen</b>			
Zentraleitung .....	36,0	35,2	39,3
Bundesmobilienverwaltung ..	0,7	0,8	0,8
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal ..	51,4	39,2	45,8
Beschußämter .....	0,8	0,7	0,7
Kurheime .....	6,7	9,6	9,8
Bäder .....	2,9	2,4	3,0
Regierungsgebäude .....	0,0	0,0	0,0
<b>Einnahmen (Summe) ...</b>	<b>98,5</b>	<b>87,9</b>	<b>99,4</b>

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für Vorrückungen von Bundesbediensteten und für 4 zusätzliche Planstellen im Bereich der Zentraleitung und 1 zusätzliche Planstelle im Bereich der Beschußämter.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist sowohl in der Vorsorge für allgemeine Preissteigerungen, als auch in den Erfordernissen der betrieblichen Einrichtungen begründet.

**Paragraph 6401 Bundesmobilienverwaltung****Aufgaben**

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobiliens- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiellendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiellendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobiliens, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienverwaltung berechtigt, Möbel an Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihteilnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

**Gebahrung 1984**

Die vorgesehenen Budgetmittel werden zur Ausgestaltung der Sammlungen und Schauobjekte sowie zur Erhaltung der in eigenen Inventaren festgehaltenen rund 154 000 Gegenstände verwendet.

**Paragraph 6402 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)****Aufgabengebiet**

Aufgabe der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal ist es, in den einschlägigen Fachgebieten

für Auftraggeber spezielle Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsaufträge durchzuführen;

für Auftraggeber als unparteiische Anstalt Erzeugnisse zu überprüfen und Gutachten abzugeben;

Forschungsarbeiten durchzuführen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

im Normenwesen mitzuarbeiten;

bei Hoheitsaufgaben, insbesondere auch bei legislativen Maßnahmen und bei Sicherheitsfragen mitzuarbeiten.

Es ist heute allgemein bekannt, daß der rasche Fortschritt in allen Zweigen der Technik das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Forschung ist und daß die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen bedeutende Aufwendungen für deren Erprobung erfordert.

Der Reichtum aller Länder und die Sicherung ihres Wirtschaftswachstums hängen heutzutage im wesentlichen von den personellen und materiellen Mitteln ab, die sie der Forschung zur Verfügung stellen.

Eine besondere Aufgabe fällt in der Zweckforschung und im Versuchswesen den staatlichen Instituten und Anstalten zu, die auf bestimmten Gebieten der Forschung und des Versuchswesens spezialisiert sind und engen Kontakt zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft halten.

Daß Österreich in der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung einen ernstlichen Rückstand ausweist, der Gefahren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in sich birgt, ist unbestreitbar. Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war vom Anfang an dazu bestimmt, den für die industrielle Geltung des Landes wichtigsten Industriezweigen, dem Maschinenbau und der Elektrotechnik, zu dienen (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965). Obwohl Österreich bedeutende Beiträge zum technischen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet hat, sind dennoch diese Industriezweige nicht genügend entwickelt und weisen Strukturschwächen auf, die eine staatliche Förderung der Forschungstätigkeit geboten erscheinen lassen.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitarbeit der Normen, technischen Vorschriften für Gutachten u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch eigene Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

#### **Gliederung**

Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) gliedert sich in

- das Geotechnische Institut (GTI)
- das Elektrotechnische Institut (ETI)
- das Maschinenbautechnische Institut (MTI).

Dem ETI ist die Forschungs- und Versuchsstelle für Eisenbahnelektronik und dem MTI die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal (FVA) angeschlossen. Die Forschungs- und Versuchsstelle für Eisenbahnelektronik und die FVA werden einerseits auf Grund eines Übereinkommens mit den Österreichischen Bundesbahnen und andererseits auf Grund eines Übereinkommens mit dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC)

unter finanzieller Beteiligung des Forschungs- und Versuchsamtes (ORE) der UIC betrieben.

#### **Fahrzeugversuchsanlage und Meßplatz für Datenübertragung**

Die FVA besteht aus einem klimatisierbaren Großwindkanal (Fahrzeugsversuchskammer) und einer Standversuchskammer und dient zur Lösung von jenen Problemen, die mit dem Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere von Eisenbahnwaggons zusammenhängen, wobei die zu prüfenden Fahrzeuge extremen Temperaturen, Wind- und Strahlungsverhältnissen ausgesetzt werden.

Der Meßplatz für Datenübertragung bildet eine Übertragungsrichtung einer Übertragungsstrecke nach, die den im Fernsprechnetz der Eisenbahnverwaltung vorgefundenen wesentlichen Eigenschaften annähernd entspricht. Gegenstand der Untersuchungen der Forschungs- und Versuchsstelle sind elektronische bzw. nachrichtentechnische Fragestellungen sowie elektronisches bzw. nachrichtentechnisches Material der Eisenbahntechnik, insbesondere Daten- und Signalübertragungsgeräte, Datenbehandlungsgeräte und Fernmeldeleitungen sowie anderes einschlägiges Material.

#### **Gebarung**

Die geringfügige Erhöhung des Personalaufwandes ergibt sich durch die Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Jahre 1983.

Die Steigerung des Sachaufwandes beruht hauptsächlich auf Anschaffungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit.

#### **Einnahmen**

Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus der gesteigerten Versuchstätigkeit.

#### **Paragraph 6403 Beschußämter**

##### **Gesetzliche Grundlagen, Tätigkeit**

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben ihre Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen aus (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 241/1971). Die zugehörigen Verordnungen (BGBl. Nr. 224/1951, BGBl. Nr. 58/1958 — 2. Beschußverordnung; BGBl. Nr. 147/1977 — 5. Beschußverordnung und BGBl. Nr. 189/1980 — 6. Beschußverordnung) regeln die nähere Vorgangsweise bei der Erprobung und amtlichen Kennzeichnung der Waffen nach bestandener



**Kapitel 64 — Titel 641**

209

Probe. Militärwaffen sind von der Erprobung ausgenommen. Die 6. Beschußverordnung regelt die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen und stellt somit eine Sicherheitsprüfung für den Endverbraucher dar.

Die obligatorischen Erprobungen werden aus Sicherheitsgründen in den meisten Staaten durchgeführt, und eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Konvention, der auch Österreich angehört, ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen. Hiedurch wird der Export österreichischer Waffen sehr erleichtert.

Neben der amtlichen Beschußtätigkeit führen die beiden Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit von verschiedenen Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Weiters betreiben sie je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

**Ausgaben**

Die Sachausgaben bei den Anlagen sind durch geringere Veranschlagung bei der Amtsausstattung gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Die geringfügige Erhöhung bei den Aufwendungen ist auf die notwendigen Anschaffungen im Zusammenhang mit den betrieblichen Leistungen und den damit verbundenen Erfordernissen zurückzuführen.

**Einnahmen**

Die Beschußämter heben für ihre Tätigkeit Taxen ein, die als Verwaltungsabgaben gemäß der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, an die Finanzverwaltung abgeführt und dort beim Ansatz 2/525 „Stempel- u. Rechtsgebühren“ in Empfang verrechnet werden. Die beim Paragraph 2/6403 zu erwartenden Einnahmen umfassen die Ersatzkosten für Beschußmaterial, die Einnahmen aus den Schießstätten, die Einnahmen aus dem schießtechnischen Ver-

suchs- und Untersuchungsdienst sowie die Rückerstattung der Reisekosten durch den Beschuß in den Außenstellen.

**Paragraph 6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)****Badeschloß Badgastein**

Der Aufwand für das Badeschloß Badgastein, ein Kurheim für Bundesbedienstete und deren Angehörige, betrifft die Kosten des Betriebspersonals, die Auslagen für den Betrieb und die Verpflegung der Heim Gäste.

**Kurhaus Semmering**

Das Kurhaus Semmering dient ebenfalls ausschließlich zur Unterbringung von Bundesbediensteten und deren Angehörigen.

**Paragraph 6406 Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)**

Diese Bäder bestehen in Wien (Alte Donau und Schönbrunn) und Wr. Neustadt. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Kosten für den Betrieb, Instandhaltung und Personal bestritten.

**Paragraph 6407 Regierungsgebäude**

Unter diesem Paragraph wird der Aufwand für die Hausverwaltung Regierungsgebäude veranschlagt.

**Ansatz 1/64098 Zivilschutzmaßnahmen**

Bei diesem Ansatz sind die Kosten für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den Schutzraumbau, für Forschungsaufträge, Untersuchungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u. dgl. auf dem Gebiet der bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie für die Überprüfung von bestehenden Schutzräumen veranschlagt.

**Titel 641 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1 254,4	1 089,8
1983 .....	1 519,6	1 338,4
1984 .....	1 642,4	1 444,7

210

## Kapitel 64 — Titel 641

**Gebarung**

Die Gebarung 1982 bis 1984 zeigt folgendes Bild):

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Beitrag zum Anleihediens der Wohnbaufonds (Zin- sen) .....	6,4	4,2	2,3
Sonstige Wohnungsfür- sorge .....	0,0	0,1	0,1
Beitrag zum Wasserwirt- schaftsfonds .....	1 058,1	1 145,5	1 284,6
Wohnbauforschung .....	57,2	81,2	76,6
Wasserbau .....	104,3	256,2	232,4
Technisches Versuchsw- sen .....	9,2	9,1	18,6
Allgemeine Bauforschung ..	1,3	1,4	1,3
Sonstige Förderungsmaß- nahmen .....	17,9	21,9	26,5
Ausgaben (Summe) ...	1 254,4	1 519,6	1 642,4
Einnahmen			
Wohnbaufonds .....	0,0	—	0,0
Wohnungsfürsorge .....	1,4	1,5	1,5
Wasserwirtschaftsfonds ...	903,8	991,1	1 124,6
Wohnbauforschung .....	69,0	81,2	76,6
Wasserbau .....	103,9	253,4	229,8
Technisches Versuchsw- sen .....	0,2	0,2	0,2
Allgemeine Bauforschung ..	0,0	0,0	0,0
Bezugsvorschußsätze ...	11,5	11,0	12,0
Einnahmen (Summe) ...	1 089,8	1 338,4	1 444,7

**Unterschiede der Gebarung**

Der Beitrag des Bundes zum Anleihediens der Wohnbaufonds ist mit dem für den Zinsendienst erforderlichen Betrag veranschlagt. Der Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds für Zwecke des Umweltschutzes wurde mit 1 284,6 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich aus Investitionszuschüssen (160,0 Millionen Schilling) und aus dem Umsatzsteueranteil (1 124,6 Millionen Schilling) zusammen. Der Ausgabenansatz für die Wohnbauforschung und den Wasserbau ist durch die aus der zweckgebundenen Gebarung zugewiesenen Mittel gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Wohnbauförderungsge-  
setzes 1968 in der geltenden Fassung ist ab dem  
Jahre 1980 0,5 vH der Wohnbauförderungsmittel  
beim Bundesministerium für Bauten und Technik  
für Zwecke der Wohnbauforschung zu binden.  
Der sich daraus ergebende Betrag wird mit 76,6  
Millionen Schilling beziffert.

Die Förderungsmittel für Wasserbauvorhaben  
an der Donau sind gegenüber dem Vorjahre nied-  
riger veranschlagt. Sie enthalten für den Hoch-  
wasserschutz Wien 100 Millionen Schilling; wei-  
ters ist für die Förderungen der Ausbaurbeiten  
im Donauhafen Linz, für den Hochwasserschutz  
Linz und Ardagger sowie für die Umsiedlung im  
südlichen Machland vorgesorgt.

Für Forschungsvorhaben im Rahmen des Tech-  
nischen Versuchswesens und der Allgemeinen  
Bauforschung wurde ein Betrag von 19,9 Millionen  
Schilling veranschlagt.

Die Steigerung der Einnahmen gegenüber 1983  
entspricht im wesentlichen der höheren Dotierung  
der entsprechenden zugehörigen Ausgaben.

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voran-  
schlag ein Betrag von 580 Millionen Schilling als  
zusätzlicher Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds  
vorgesehen.

**Ansatz 1/64104 Beitrag zum Anleihediens der Wohnbaufonds**

Auf Grund der Ermächtigung des Artikels V  
Absatz 1 Ziffer 15 des Bundesfinanzgesetzes  
1962, des Artikels VI Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des  
Bundesfinanzgesetzes 1964, des Artikels VI  
Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes  
1965 bzw. Artikel VII Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des  
Bundesfinanzgesetzes 1967 hat das Bundesmini-  
sterium für Finanzen die Verpflichtung übernom-  
men, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und  
dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds jene  
Beträge zu ersetzen, die die Fonds für den Zin-  
sen- und teilweise auch für den Tilgungsdienst für  
aufgenommene Anleihen leisten müssen.

Der Aufwand im Jahre 1984 beträgt 2,305 Millio-  
nen Schilling, welcher den Zinsendienst betrifft.  
Für den Tilgungsdienst sind ab 1981 keine Bud-  
getmittel mehr bereitzustellen.

Insgesamt wurden bis einschließlich 1968 Anlei-  
hen der Wohnbaufonds im Nominale von 2 640  
Millionen Schilling begeben. Der Zinsenbeitrag  
des Bundes erstreckt sich auf 1 940 Millionen  
Schilling; die Tilgung betraf ein begebenes Volu-  
men von 700 Millionen Schilling.

**Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds**

Der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadter-  
neuerungsfonds gründet sich auf das Bundesge-  
setz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 232/1972 (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz),  
sowie auf das Bundesgesetz vom 31. März 1982  
zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung  
von Wohnhäusern sowie der Stadt-  
erneuerung, BGBl. Nr. 164.

Der Zweck des seinerzeitigen Wohnhaus-Wie-  
deraufbaufonds war die Wiederherstellung der  
durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zer-  
störten Wohnhäuser und der Ersatz des durch  
Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates.

Dem Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadter-  
neuerungsfonds obliegt neben der Abwicklung  
der von ihm getroffenen Fondshilfemaßnahmen

**Kapitel 64 — Titel 641**

211

die Förderung von Stadterneuerungsmaßnahmen der Gemeinden in Gebieten, die im Sinne des Stadterneuerungsgesetzes sanierungsbedürftig sind.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Restbeiträge an den Fonds .....	0,0
Rückflüsse aus Darlehen, die der Fonds gewährte, und Zinsenerträge .....	240,0
Zusammen ...	240,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Millionen Schilling
Darlehensrückzahlungen .....	2,1
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz ..	60,0
Fondaufwand .....	11,7
Nicht benötigte Rückflüsse .....	166,2
Zusammen ...	240,0

**Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds**

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds beruht auf dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, bzw. auf dem Statut, Kundmachung BGBl. Nr. 187/1925; dieses Bundesgesetz wurde zuletzt durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 55/1967, 280/1967 und 139/1979 geändert. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet.

Dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds obliegt neben der Abwicklung der von ihm getroffenen Fondshilfmaßnahmen die Förderung der Errichtung von Startwohnungen und ihrer Mieter. Weiters obliegt ihm die Übernahme von Bürgschaften und die Zusicherung von Zinsen- und Annuitätzuschüssen für aufgenommene normal verzinsliche Hypothekendarlehen, insbesondere von Geld- und Kreditinstituten.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Beitrag des Bundes zum Anleihendienst des BWSF .....	2,3 <sup>1)</sup>
Restbeiträge an den BWSF .....	0,0
Rückflüsse aus gewährten Fondsdarlehen .....	110,0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen gem. Startwohnungsgesetz .....	1,0

Millionen Schilling

Zinsen von gewährten Darlehen (1%) .....	60,0
Zinsen von gewährten Darlehen (3%) gem. Startwohnungsgesetz .....	180,0
Zinsenerträge .....	8,0
Zinsenerträge aus veranschlagten Startwohnungsmitteln .....	16,0
Zusammen ...	377,3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Millionen Schilling
Bereits zugesagte Zinsen- und Annuitätzuschüsse .....	40,0
Darlehensrückzahlungen .....	5,0
Anleihendienst .....	24,5
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz ..	60,0
Fondaufwand .....	13,2
Förderungsmittel gemäß Startwohnungsgesetz	197,0
Nicht benötigte Rückflüsse .....	37,6
Zusammen ...	377,3

**Paragraph 6412 Sonstige Wohnungsfürsorge**

Mit Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 164, sind zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung unter Ansatz 1/64126 Förderungsausgaben vorgesehen.

Die Bundeszuschüsse für Wohnbauförderung betreffen einen gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz 1 I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, BGBl. Nr. 200/1929, begründeten Anspruch auf Leistung von laufenden Regiebeiträgen als Entgelt für die laufende Kontrolle der Wohnbauförderungsbauten an die in Betracht kommenden Hypothekenanstalten.

Die Verpflichtung zur Leistung von Bundeszuschüssen für die Einlösung des Restumlaufes der Wohnbauanleihe-Emission 1931 und 1936 ist begründet in der V. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931, und der VII. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Die Einnahmenansätze betreffen Eingänge an Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes 1929, die sich aus Zinsen, ordentlichen und außerordentlichen Kapitaltilgungszahlungen ergeben.

**Paragraph 6413 Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds****Wasserwirtschaftsfonds**

Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen. Er wird gemäß § 10 i des

Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1982 vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 565 (Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes), § 10 c Absatz 2, sollen mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

Die Mittel des Fonds werden gemäß § 10 k Absatz 1 Z 1 bis 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 120/1983, durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Das vom Wasserwirtschaftsfonds begebene Anleihe-Nominale beträgt, einschließlich 1982, 9 050 Millionen Schilling, hievon 8 850 Millionen Schilling mit Bundeshaftung.

Dem Fonds werden im Jahre 1984 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
I. Bundesbeitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 1/64136; § 10 k Abs. 1 Z 1 WBFG:	
1. Investitionszuschüsse	160,0
2. Investitionszuschüsse aus Umsatzsteueranteilen:	
a) Bund	729,2
b) Gemeinden	395,3
II. Konjunkturausgleich-Voranschlag:	
a) Stabilisierungsquote	200,0
b) Konjunkturbelebungsquote	380,0
III. Beitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 2/52860; § 10 k Abs. 1 Z 2 und 3 WBFG	1 608,8
IV. Zuwendungen aus Landesmitteln gemäß § 10 k Abs. 1 Z 4 WBFG	587,6
V. Rückzahlungen aus Darlehen:	
1. § 10 k Abs. 1 Z 6 WBFG	1 000,0
2. Eingemahnte Kapitaltilgungen	146,5
VI. Zinsen; § 10 k Abs. 1. Z 6 WBFG:	
1. Zinsen von gewährten Darlehen	300,0
2. Eingemahnte Kapital- und Bauzinsen	65,0
3. Verzugszinsen	0,5
4. Erträge veranlagter Fondsmittel	30,0

	Millionen Schilling
VII. Anleihe mit Bundeshaftung; § 10 k Abs. 1 Z 7 WBFG	2 000,0
VIII. Sonstige Zuwendungen und Erträge; § 10 k Abs. 1 Z 8 WBFG	5,0
IX. Marchfeldkanal; Rückersatz durch den Bund (BGBl. Nr. 62/1983, § 3 Abs. 2)	50,0
X. Zusätzlicher Mehrbedarf bei verstärkter Inanspruchnahme von in den Vorjahren zugesicherten Förderungsbeträgen	989,3
Zusammen	8 647,2

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Millionen Schilling
I. Nicht rückzahlbare Beiträge und verzinsliche Darlehen; §§ 10, 10 a, 10 b WBFG:	
1. Vorbelastungen aus den Vorjahren für 1984	5 100,0
2. Im Jahre 1984 noch zu vergebende Beträge	300,0
3. Für Zwischenkredite gem. WBFG-Novelle 1982 (BGBl. Nr. 320)	146,6
4. Baukostenüberschreitungen	300,0
5. Anwendung der Förderungsrichtlinien 1983	200,0
II. Marchfeldkanal, Vorfinanzierung der Bundesbeiträge (BGBl. Nr. 62/1983, § 3 Abs. 2)	50,0
III. Leistungen für Regionalstudien; § 11 Abs. 5 WBFG	5,0
IV. Tilgungs- und Zinsendienst der Wasserwirtschaftsfondsanleihen 1976—1983:	
1. Tilgung	641,6
2. Zinsen und Kosten	496,4
V. Anleihe-Emissionsaufwand	48,0
VI. Reserve für verminderte Einnahmen, Punkt II	580,0
VII. Reserve für verminderte Einnahmen, Punkte V. 2. und VI. 2 und 3.	106,0
VIII. Fondsaufwand; § 10 i Abs. 2 WBFG:	
1. Personal- und Sachaufwand	13,6
2. Zinsenaufwand der Finanzgebarung (Zwischenkredite)	10,0
IX. Aufwand für den Abbau nicht in Anspruch genommener Verpflichtungen aus den Vorjahren (Beschleunigungsprogramm)	650,0
Zusammen	8 647,2

Insgesamt werden für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen folgende Bundesmittel aufgewendet: \*)

## Kapitel 64 — Titel 641

213

Ansatz	Bundesvoranschlag		Erfolg 1982	
	1984	1983		
Millionen Schilling				
<b>Wohnungsbau:</b>				
Anteil der Länder für die Wohnbauförderung .....	2/52820	13 640,8	14 464,5	12 830,9
Wohnbauforschung gemäß WFG .....	2/52850	72,3	77,3	65,6
Zuschüsse nach § 36 (6) Wohnbauförderungsgesetz **) ..	1/53257	203,8	124,5	220,8
Zuschüsse nach § 10 (2) Rückzahlungsbegünstigungsgesetz **) .....	1/53267	0,0	80,0	226,1
<b>Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds</b>				
Restbeiträge gemäß WFG .....	2/52830	0,0	0,0	.....
<b>Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds:</b>				
Beitrag zum Anleihendienst (Zinsen) .....	1/64104	2,3	4,2	6,4
Restbeiträge gemäß WFG .....	2/52840	0,0	0,0	.....
<b>Sonstige Wohnungsfürsorge</b>				
Förderungsausgaben .....	1/64126	0,0	0,0	0,0
<b>Bundesbeitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz:</b>				
aus Haushaltsmitteln .....	1/53237	140,0	120,0	120,0
aus Mitteln der Wohnbaufonds .....	1/53237	120,0	120,0	120,0
<b>Wohnungsbau (Summe) .....</b>		<b>14 179,2</b>	<b>14 990,5</b>	<b>13 589,8</b>
<b>Wasserwirtschaftsfonds: *)</b>				
Anteil an den Zuweisungen für die Wohnbauförderung .....	2/52860	1 608,8	1 706,0	1 513,0
Investitionszuschüsse .....	1/64136	160,0	154,3	154,3
UST-Anteile .....	1/64136	1 124,6	991,1	903,8
<b>Wasserwirtschaftsfonds (Summe) .....</b>		<b>2 893,4</b>	<b>2 851,4</b>	<b>2 571,1</b>
<b>Gesamtsumme .....</b>		<b>17 072,6</b>	<b>17 841,9</b>	<b>16 160,9</b>

\*) Außer den angeführten Budgetmitteln sieht das Bundesfinanzgesetz 1984 die Übernahme der Bundeshaftung über einen Betrag von 4 000 Millionen Schilling vor, wobei auf diesen Betrag 2 000 Millionen Schilling für Kapital und 2 000 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten entfallen. Weiters sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag 1984 580 Millionen Schilling enthalten.

\*\*) Aus Mitteln der Wohnbaufonds.

**Paragraph 6414 Wohnbauforschung**

Die veranschlagten Sondermittel dienen für die Förderung der Wohnbauforschung von natürlichen und juristischen Personen und können auch für Forschungsaufträge verwendet werden (BGBl. Nr. 560/1980).

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnung und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplannerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht erreicht werden können.

Die Mittel der Wohnbauforschung können weiters für Dokumentation und Information, wie Ausstellungen, Veröffentlichungen, Beteiligungen an nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit Problemen des Woh-

nungsbaues und deren Erforschung befassen sowie Studienreisen, Ausbildungsaufenthalte u. dgl. verwendet werden.

Die Förderung kann als Beitrag, Darlehen oder in einer sonst dem Vorhaben entsprechenden Art erfolgen.

Die zweckgebundenen Beiträge für die Wohnbauforschung sind beim Ansatz 2/64140 veranschlagt.

**Paragraph 6415 und 6416 Wasserbau**

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes in der geltenden Fassung kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten. Im Jahre 1984 sind solche Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im

südlichen Machland vorgesehen. Hiefür werden 2,9 Millionen Schilling aus Budgetmitteln und 229,5 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds herangezogen. Als Bundesbeitrag für den Hochwasserschutz im Raum von Wien sind 100 Millionen Schilling enthalten.

#### Paragraph 6417 Technisches Versuchswesen

Die Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens und damit auch die Förderung des Technischen Versuchswesens ressortieren zum Bundesministerium für Bauten und Technik.

Gemäß § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, hat die Bundesregierung dem Nationalrat bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c) und § 11 Abs. 1 lit. c) des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, einen umfassenden Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung in Österreich vorzulegen. Dieser Bericht umfaßt auch das Technische Versuchswesen.

Für diese Zwecke ist beim Ansatz 1/64176 die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

#### Paragraph 6418 Allgemeine Bauforschung

Die bei diesem Paragraph veranschlagten Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann. Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

#### Paragraph 6419 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Bei diesem Paragraph sind die Bezugsvorschüsse für die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie die Bezugsvorschußsätze veranschlagt.

Im Jahre 1984 leistet das Bundesministerium für Bauten und Technik dem Land Kärnten auf Grund einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG für die Anbindung der Stadt Villach an das überregionale Verkehrsnetz einen Beitrag von 10 Millionen Schilling zur Errichtung der dafür erforderlichen Draubücke.

Die Zuwendungen an das Österreichische Normungsinstitut dienen zur Förderung der ausgeweiteten Tätigkeit des Österreichischen Normungsinstitutes auf Grund des Normengesetzes 1971.

Ferner stellen die veranschlagten Mittel Ausgaben dar, die für die Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektronik als Bundessache laut Bundesverfassungsgesetz und auf Grund des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, samt den Durchführungsverordnungen notwendig sind. Die österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften müssen in Anpassung an den Stand von Technik und Wissenschaft erarbeitet und ständig überarbeitet und hiebei insbesondere mit einschlägigen internationalen Bestimmungen harmonisiert werden, um der Sicherheit und der Wirtschaft dienlich zu sein.

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilmäßigen Finanzierung seines Personalaufwandes.

Erläuterungen bezüglich der Bezugsvorschüsse siehe beim Paragraph 6319 auf Seite 204.

#### Titel 642 Bundesstraßenverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand *)	Einnahmen
	Millionen Schilling	Millionen Schilling
1982 .....	15 074,1	2 019,3
1983 .....	15 034,9	2 283,8
1984 .....	14 975,2	2 206,3

#### Titel 643 Bundesstraßenverwaltung (sonstige Gebarung)

	Sachaufwand *)	Einnahmen
	Millionen Schilling	Millionen Schilling
1982 .....	1 580,7	1 467,3
1983 .....	1 624,3	1 515,2
1984 .....	1 000,0	1 015,2

Unter dem Titel 642 ist die zweckgebundene Gebarung, unter dem Titel 643 sind alle übrigen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt.

## Kapitel 64 — Titel 642 und 643

215

**Allgemeines**

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

**Gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 286 (Bundesstraßengesetz 1971 — BStG 1971), in der Fassung der Bundesstraßengesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 239 und 416, und der Novelle 1978, BGBl. Nr. 294, und in der Novelle 1983, BGBl. Nr. 63, legt die Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen fest. Das BStG 1971, das mit 1. September 1971 in Kraft getreten ist, löst das Bundesstraßengesetz vom 18. Feber 1948, Nr. 59, zuletzt geändert durch die Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113, ab.

Das Bundesstraßennetz gemäß Bundesstraßengesetz 1971 umfaßt 12 187,6 km, die sich wie folgt zusammensetzen:

Bundesstraßen A	1 685,2 km
Bundesstraßen S	1 030,1 km
Bundesstraßen B	9 472,3 km

Mit Stand vom 1. Jänner 1984 stehen von den vorangeführten Bundesstraßen unter Verkehr:

Bundesstraßen A	1 108,8 km
Bundesstraßen S	276,7 km
Bundesstraßen B	9 330,6 km

Die Ersatzstraßen für die Bundesstraßen S weisen eine Gesamtlänge von 663 km auf.

Im Zuge der Bundesstraßen B, S und A liegen mit Stand vom 1. Jänner 1984 rund 8 600 Brücken. Von den Brücken auf Bundesstraßen B und S weist eine große Anzahl älterer Brücken unzureichende Anlageverhältnisse und rund 120 Brücken eine Tragfähigkeit von weniger als 16 t auf. Im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel werden diese nicht entsprechenden Brücken durch Neubauten ersetzt, sodaß die Zahl hinsichtlich ihrer Breite, Tragfähigkeit und ihres Zustandes nicht entsprechender Brücken zurückgeht.

Mit 1. Jänner 1984 stehen dem Verkehr folgende Autobahnen- und Schnellstraßenstrecken zur Verfügung:

**Autobahnen:**

A 1 Wien-Auhof—Staatsgrenze am Walserberg	291,9 km
A 2 Wien-Inzersdorf (A 23)—Edlitz	69,6 km

A 2 Hartberg—Bad St. Leonhard	125,4 km
A 2 Klagenfurt-August-Jaksch- Straße—Villach Süd	40,0 km
A 3 Hornstein—Eisenstadt (S 31)	8,4 km
A 4 Wien-Prater (A 23)—Fischam- mend West	15,0 km
A 7 Linz-Freindorf (A 1)—Unterwei- tersdorf (S 21)	26,8 km
A 8 Staatsgrenze bei Suben (A/ D)—Suben	1,7 km
A 8 Wels (A 25)—Pichl	4,2 km
A 9 Spital am Pyhrn—Rottenmann Nord	16,2 km
A 9 Traboch—Deutschfeistritz (S 35)—Graz Nord	45,8 km
A 9 Graz-Kärntner Straße—Vogau/ Straß	37,4 km
A 10 Salzburg (A 1)—Spittal an der Drau	145,7 km
A 10 Villach (B 83)—Villach (A 2, A 11)	0,6 km
A 12 Staatsgrenze bei Kufstein—Telfs West	104,4 km
A 13 Innsbruck (A 12, Amras)— Staatsgrenze am Brenner	34,6 km
A 13 Innsbruck (A 12, Wilten)—Inns- bruck-Berg Isel	1,6 km
A 14 Staatsgrenze bei Hörbranz— Rankweil	35,5 km
A 14 Feldkirch—Bludenz Ost (S 16)	20,2 km
A 21 Steinhäusl (A 1)—Vösendorf (A 2)	38,2 km
A 22 Korneuburg—Floridsdorfer Brücke (S 3)	10,1 km
A 22 Wien Donaupark (A 22)—Han- delskai/Brigittener Brücke	0,9 km
A 23 Wien-Inzersdorf (A 2)—Wien Kaisermühlen (A 22)	12,2 km
A 23 Wien-Altmanndorfer Straße— Wien-Sterngasse	2,5 km
A 25 Haid (A 1)—Wels (A 8)	19,9 km
Gesamtlänge	1 108,8 km

**Schnellstraßen:**

S 2 Wien-Donaukanal—Wien-Flo- ridsdorf	4,4 km
S 3 Korneuburg (A 22)—Hollabrunn	30,0 km
S 4 Sigleß—Mattersburg (S 31)	1,6 km
S 4 Wiener Neustadt Süd—Wiener Neustadt (A 2)	2,3 km
S 6 Seebenstein (A 2)—Neunkir- chen-Wartmannstetten	3,7 km
S 6 Mürrzuschlag Ost—Langen- wang	8,5 km
S 6 Umfahrung Leoben	9,7 km
S 6 Kindberg—Bruck/Mur (S 35)	21,1 km
S 8 Liezen—Knoten Selzthal (A 9)	3,2 km
S 9 Braunau—Staatsgrenze (A/D)	2,6 km
S 11 Loifarn—Gigerach	1,8 km

216

## Kapitel 64 — Titel 642

S 11	Umfahrung Bruck/Glocknerstraße—Schüttdorf (B 311)	4,4 km
S 12	Wörgl (A 12)—Wörgl	1,4 km
S 14	Umfahrung Lähn	1,5 km
S 14	Reutte Süd—Reutte Nord	5,5 km
S 15	Prutz—Ried Nord	6,3 km
S 15	Ried Süd—Tösens Süd	8,9 km
S 16	Zams—Landeck West	5,3 km
S 16	Flirsch—Langen am Arlberg	24,3 km
S 16	Klösterle—Dalaas	10,6 km
S 16	Braz—Bludenz Ost (A 14)	8,1 km
S 22	Strebersdorf (A 22)—B 3	1,5 km
S 23	Wien-Landstraße Gürtel (B 221)—Landstraße (A 23)	0,7 km
S 31	Trausdorf—Hirm	6,9 km
S 31	Hirm—Sieggraben	18,4 km
S 33	St. Pölten (A 1)—Krems Nord	32,4 km
S 35	Einöfeld	3,8 km
S 35	Röthelstein—Badl/Peggau	24,0 km
S 36	Aichdorf—Judenburg West	8,6 km
S 36	Knittelfeld Ost—Knittelfeld West	4,0 km
S 39	Graz Ost (A 2)—Graz	3,3 km
S 40	Lendorf—Lieserhofen (A 10)	7,9 km
	Gesamtlänge	276,7 km

Der Ausbau der Autobahnen und Schnellstraßen wird im Jahr 1984 in den folgenden Abschnitten fortgesetzt werden:

*Autobahnen:*

A 2	Edlitz—Hartberg
A 2	Bad St. Leonhard—Wolfsberg—St. Andrä
A 2	Villach Süd—Arnoldstein—Staatsgrenze
A 3	Wien Arsenal (A 23)—Wien-Simmering
A 4	Fischamend
A 8	Ried—Staatsgrenze bei Suben
A 9	Rottenmann—Selzthal
A 9	Graz Nord—Graz/Webling
A 12	Schönwies—Zams
A 14	Rankweil—Feldkirch
A 14	Zubringer Bregenz
A 22	Wien-Floridsdorfer Brücke—Reichsbrücke

*Schnellstraßen:*

S 2	Nordknoten
S 3	Horn Ost—Horn West
S 3	Umfahrung Hollabrunn
S 4	Umfahrung Wiener Neustadt
S 4	Sauerbrunn—Sigleß
S 6	Wartmannstetten—Gloggnitz
S 6	Foirach—Leoben
S 11	Umfahrung Bischofshofen
S 11	Unterstein
S 14	Lermoos—Biberwier
S 31	Sieggraben—Weppersdorf
S 36	St. Stefan—Knittelfeld

In dieser Aufstellung sind auch die den Straßensondergesellschaften übertragenen Strecken enthalten.

Bei Bundesstraßen B entfällt ein großer Teil der veranschlagten Ausgaben auf Bauvorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 100 Millionen Schilling betragen und die daher nicht in der Beilage III. D des Teilheftes zu Kapitel 64 „Bauten und Technik“ einzeln angeführt sind.

An wichtigen Maßnahmen dieser Ausgabenpost sind zu nennen:

B 1	St. Martin	2,1 km	48,0 Mill. S
B 25	Landl	1,0 km	58,1 Mill. S
B 36	Höllental	1,7 km	24,0 Mill. S
B 40	Maustrenk—Zistersdorf	3,9 km	30,0 Mill. S
B 41	St. Martin I	3,3 km	39,5 Mill. S
B 50	Hartberg—St. Johann II	2,0 km	25,0 Mill. S
B 52	Trausdorf—St. Margarethen	2,7 km	15,0 Mill. S
B 55	Edlitz	5,0 km	44,8 Mill. S
B 63	Heideggendorf—Sinnersdorf	5,8 km	87,4 Mill. S
B 70	Ostefahrt Klagenfurt	3,7 km	58,1 Mill. S
B 77	Umfahrung Weißkirchen	4,0 km	49,0 Mill. S
B 121	Waidhofen/Ybbs II	2,7 km	81,0 Mill. S
B 127	Puchenau—Rudolfstraße II	1,4 km	47,0 Mill. S
B 138	Galgenau	1,9 km	40,5 Mill. S
B 161	Umfahrung Oberndorf	3,2 km	51,0 Mill. S
B 193	Faschina—Damüls II	8,7 km	39,5 Mill. S
B 222	Ameisbrücke	0,5 km	65,0 Mill. S
B 312	Kniepaß—Unken	2,0 km	40,7 Mill. S

**Finanzgesetzliche Ansätze der Bundesstraßenverwaltung****Titel 642 Ausgaben**

**Paragraph 6420 Bundesstraßen B**  
**Paragraph 6421 Bundesstraßen S**  
**Paragraph 6423 Bundesstraßen A**

Unter diesen Paragraphen werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes und für die Instandhaltung der Bundesstraßen B, S und A sowie für Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, veranschlagt. Es werden hiebei nur Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 100 Millionen Schilling und Instandhaltungsvorhaben mit Gesamtkosten über 40 Millionen Schilling einzeln angeführt.

**Paragraph 6422 und Paragraph 6424**

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden und für den Erhaltungsdienst (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des



## Kapitel 64 — Titel 643 und 644

217

Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu, für öffentliche Abgaben, für die Anschaffung von Verbrauchsgütern wie Streumaterial, Treibstoff usw. und für die Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen wie bei den Anlagenansätzen getrennt ausgewiesen.

**Paragraph 6427 Straßenforschung**

Gemäß § 6 BStG 1971 sind für Zwecke der Forschung für Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung bis zu 5 vT der jährlichen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer (Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1966) zu verwenden. Die für diese Zwecke gebundenen Mittel sind im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen zu verwenden.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

Soweit sie für diese Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

**Paragraph 6428 Katastrophenfonds**

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen (Lawinenschutzbauten) einerseits und für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen andererseits bestimmt.

**Paragraph 6429 Straßengesellschaften**

Unter den betreffenden Ansätzen werden einerseits die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

**Titel 643 Ausgaben**

Unter den Ansätzen dieses Titels werden jene Ausgaben für den Bau und den Grunderwerb ver-

rechnet, die nicht aus zweckgebundenen Einnahmen bedeckt werden. Es handelt sich hiebei vor allem um Ausgaben für den Bau von Straßenabschnitten, für die auf Grund von Vereinbarungen mit den betreffenden Bundesländern die Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft die Mittel beschafft.

**Titel 642 Einnahmen**

Unter den Ansätzen dieses Titels werden die Einnahmen verrechnet, die für Zwecke der Bundesstraßen gebunden sind. Im wesentlichen handelt es sich um Beiträge für Bundesstraßenbauten, Miet- und Pachtzinse von Betrieben an Bundesstraßen, um Strafgeelder gemäß § 100 Straßenverkehrsordnung, um Mittel aus dem Katastrophenfonds für Schadensbehebungen und für Lawinenschutzbauten, um Mauteinnahmen und um Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften, die aus Mitteln der zweckgebundenen Mineralölsteuer erworben wurden.

**Titel 643 Einnahmen**

Hier kommen alle übrigen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind, zur Verrechnung, unter anderem auch die Beträge, die von der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft für den Bau jener Strecken, für die Finanzierungsvereinbarungen mit Bundesländern bestehen, beschafft werden.

**Titel 644 Wasserbauverwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	163,6	80,5	244,1	87,7
1983 .....	165,8	80,8	246,6	77,2
1984 .....	165,0	80,7	245,7	83,2

**Gebarung 1982 bis 1984**

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Bundesstrombauamt .....	205,8	203,1	199,2
Wasserbauten .....	27,2	25,0	28,0
Donau-Hochwasserschutz- Konkurrenz .....	11,1	18,5	18,5
Zahlungen an die Donau- kraftwerke A. G. ....	0,0	0,0	—
Ausgaben (Summe) ...	244,1	246,6	245,7
Einnahmen			
Bundesstrombauamt .....	52,5	36,8	39,8
Wasserbauten .....	35,2	40,4	43,4
Einnahmen (Summe) ...	87,7	77,2	83,2

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Vorjahr niedriger angesetzt, da Planstellen eingespart wurden.

218

## Kapitel 64 — Titel 645

Bei den Wasserbauten und für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz sind Mittel aus dem Katastrophenfonds für die Behebung von Hochwasserschäden und für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

#### Paragraph 6440 Bundesstrombauamt und 6442 Wasserbauten

Dem Bundesstrombauamt obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Strombauleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsbauleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, ausgeführt.

#### Ansatz 1/64437 und 1/64447 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Das Bundesstrombauamt ist geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II (siehe auch BGBl. Nr. 367/1973).

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

#### Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	600,8	79,5	680,3	61,5
1983 .....	606,7	82,9	689,6	60,7
1984 .....	642,1	82,4	724,5	60,7

#### Gebarung

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung .....	646,0	655,2	688,8
Tiergarten Schönbrunn .....	30,6	30,9	32,2
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg .....	3,7	3,5	3,5
Ausgaben (Summe) ...	680,3	689,6	724,5
Einnahmen			
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung .....	44,5	44,1	44,1
Tiergarten Schönbrunn .....	11,5	12,5	12,5
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg .....	5,5	4,1	4,1
Einnahmen (Summe) ...	61,5	60,7	60,7

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, für die betriebsähnliche Einrichtung Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Erhöhung der Planstellen für Jugendliche sowie für die Baukontrolle und haustechnische Betreuung zurückzuführen.

#### Paragraph 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sind die Bundesbaudirektion Wien, die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

#### Paragraph 6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt derzeit etwa 5 208 Tiere verschiedenster Gattungen. Im Jahre 1982 wurden 265 Jungtiere geboren, aus deren Verkaufserlös ein Teil der Kosten für Tierankäufe bedeckt werden kann (zweckgebundene Gebarung). Dies, eine sparsame Bewirtschaftung (zB Selbstaufbringung von Rauhfutter, Kleintierzucht usw.) und eine Einnahmensteigerung ermöglichen eine nur geringfügige Erhöhung des Sachaufwandes.

Im Jahre 1982 besuchten rund 725 210 Personen den Tiergarten.

#### Paragraph 6452 Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg

Der diesbezügliche Sachaufwand war bis 1979 beim Sachaufwand der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (6450) mitveranschlagt.

## Kapitel 64 — Titel 646

219

**Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	34,3	847,2	881,5	196,2
1983 .....	35,4	887,3	922,7	207,6
1984 .....	37,0	1 049,8	1 086,8	247,6

**Gebahrung**

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Betriebskosten und Hauserfordernisse .....	356,7	364,1	392,7
Liegenschaftserwerb .....	515,2	549,9	685,4
Überweisungen an die Länder gemäß § 1 (3) FAG 1979 .....	9,6	8,7	8,7
Summe ...	881,5	922,7	1 086,8

**Unterschiede der Gebahrung**

Die höhere Dotierung der Betriebskosten und Hauserfordernisse (Paragraph 6460) gegenüber dem Vorjahr ist beim Personalaufwand auf die Erhöhung der Planstellen für Hausbesorger zurückzuführen. Beim Sachaufwand der Liegenschaftsverwaltung wurden die öffentlichen Abgaben gegenüber dem Vorjahr entsprechend den vorhandenen gesetzlichen Verpflichtungen hinaufgesetzt. Nicht zuletzt steigt der Aufwand aber auch durch die Fertigstellung von weiteren Gebäuden (Neubauten).

Für den Erwerb von Liegenschaften für Amtsgebäude wurden höhere Mittel veranschlagt.

**Verwaltungsdienststellen**

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die bei Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

**Aufgaben**

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von rund 4 000 staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Für die von ihr verwalteten Liegenschaften trägt die Bundesgebäudeverwaltung neben allen soge-

nannten „Hauserfordernissen“ alle Betriebskosten, wie Grundsteuern, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw. Den Ausgaben für die „Betriebskosten und Hauserfordernisse“ und für die sonst auslaufenden Kosten der baulichen Erhaltung der Objekte stehen naturgemäß nur relativ geringe Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen gegenüber.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung, deren Aufwendungen bei Titel 647 veranschlagt werden, umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen sowie die baulichen Herstellungen am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern die Kapitel 02, 12 bzw. 71. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung des Österreichischen Branntweinmonopols nicht zu Lasten der Bauansätze des hier erläuterten Kapitels 64, sondern aus Rechnung dieses Bundesbetriebes.

**Grundlagen für die Liegenschaftsverwaltung**

Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 (Bundesministerengesetz 1973).

„Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung“ (Ministerratsbeschluß), Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

„Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter der Bundesgebäudeverwaltung“, Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des

staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird.

### **Liegenschaftsankauf und Liegenschaftserwerbung im Tauschwege**

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen vorgesehen sind, bei den Ansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Weitere Ausgaben für Liegenschaftsankäufe sind im Bereiche der Hoheitsverwaltung bei folgenden finanzgesetzlichen Ansätzen veranschlagt bzw. mitveranschlagt:

- 1/20103 Äußeres; Vertretungsbehörden
- 1/20303 Äußeres; Österreichische Kulturinstitute
- 1/40103 Heer- und Heeresverwaltung
- 1/60003 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 1/60993 Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung
- 1/64203 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen B
- 1/64213 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen S
- 1/64233 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen A
- 1/65303 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)
- 1/65403 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Ansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Unter dem Ansatz 1/64698 werden 9 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Liegenschaftsankäufe gründet sich nach dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973.

## **Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)**

	Sachaufwand *)	Einnahmen
	Millionen Schilling	Millionen Schilling
1982 .....	5 337,1	33,4
1983 .....	5 498,9	30,0
1984 .....	5 978,0	30,0

### **Gebarung**

Die Prüfung, ob eine bestimmte Baumaßnahme noch zur „wertvermehrenden Instandsetzung“

oder bereits zu „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“ zu rechnen ist, hat in der Vergangenheit mehrmals zu Entscheidungen geführt, die in späterer Folge dann vom Rechnungshof nicht geteilt worden sind. Da eine zweifelsfreie Zuordnung oft auch kaum möglich ist, wurde vom Rechnungshof schließlich angeregt, von einer gesonderten Veranschlagung hier abzugehen. Dieser Anregung folgend, werden 1981 erstmals die Kosten aller von der Bundesgebäudeverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen („Gebäudeerhaltung“ und „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“) gemeinsam beim Titel 647 veranschlagt und wird der Titel 648 aufgelassen. Die Veranschlagung des Bundeshochbaues gliedert sich nunmehr wie der sonstige Bundesvoranschlag in „Aufwendungen“ und „Anlagen“, wobei die bisherige „Laufende Instandhaltung“ bei den Aufwendungen (1/647.8) und die bisherige „Wertvermehrende Instandsetzung“ und die Neubauten bei den Anlagen (1/647.3) diese lediglich in Vorhaben unter 25 Millionen Schilling Gesamtkosten und in die namentlich genannten Vorhaben veranschlagt werden. Weiters werden ab 1981 die Schulen der Unterrichtsverwaltung und die Schulen der Wissenschaftsverwaltung unter gesonderten Paragraphen veranschlagt; die Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen werden, wie es vor dem Jahre 1968 der Fall war, hingegen wieder bei den ressortmäßig zuständigen Aufwendungen mitveranschlagt.

### **Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenansätze für die Gebäudeerhaltung und den Neubau wurden gegenüber dem Jahre 1983 um 479 Millionen Schilling erhöht.

Im Konjunkturausgleich-Voranschlag ist als Stabilisierungsquote ein Betrag von 800 Millionen Schilling vorgesehen, welcher sich auf fast alle Aufwendungs- und Anlagenansätze bezieht und bei Wirksamwerden derselben oder eines Teiles hievon eine intensivere Obsorge für die Gebäude ermöglichen wird.

Hievon entfallen auf den Schulbau 360 Millionen Schilling, auf Verwaltungsgebäude 317 Millionen Schilling, auf Bauten für die Landesverteidigung 60 Millionen Schilling und auf die übrigen Vorhaben und auf die Zahlungen gemäß Finanzausgleichsgesetz zusammen 63 Millionen Schilling.

### **Bautechnische Betreuung**

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien) betreuen bautechnisch die Bundesgebäude ihres Verwaltungsbereiches und diejenigen Bundesgebäude, welche im jeweiligen Bundesland von einer Finanzlandesdirektion, einem Oberlandesgerichtspräsidium (einschließlich der nicht verwalteten Strafanstalten) oder einem Landesschulrat verwaltet werden.

## Kapitel 64 — Titel 649

221

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung wird von den beim Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung wahrgenommen.

**Aufgaben****Paragraph 6470 Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1979**

Unter diesem Paragraph werden 9 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

**Paragraph 6471 Schulen der Unterrichtsverwaltung**

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

**A. Allgemeinbildende Schulen:**

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

**B. Berufsbildende Schulen:**

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

**Paragraph 6472 Schulen der Wissenschaftsverwaltung**

Unter diesem Paragraph wird erstmals die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Ein-

richtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

**Paragraph 6473 Bauten für die Landesverteidigung**

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

**Paragraph 6474 Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten**

Bei diesem Paragraph werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter (bisher 6484) sowie erstmals auch getrennt von den „Sonstigen Bundesgebäuden“ (6475) deren Instandsetzung mit Instandhaltung veranschlagt.

**Paragraph 6475 Sonstige Bundesgebäude**

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außer dem Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden, der 1980 noch bei 6472 veranschlagt war.

**Paragraph 6478 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal**

Der veranschlagte Betrag ist für den Ausbau, die Instandsetzung und laufende Instandhaltung der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal bestimmt.

**Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	498,4	118,4	616,8	148,7
1983 .....	495,7	132,6	628,3	161,7
1984 .....	517,9	136,4	654,3	164,7

**Gebarung**

Die Gebarung 1982 bis 1984 zeigt folgendes Bild:

222

## Kapitel 64 — Titel 649

Ausgaben	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Einrichtungen des Eichwesens .....	97,3	99,2	104,1
Einrichtungen des Vermessungswesens .....	519,5	529,1	550,2
Ausgaben (Summe) ...	616,8	628,3	654,3
Einnahmen			
Einrichtungen des Eichwesens .....	105,4	111,0	114,0
Einrichtungen des Vermessungswesens .....	43,3	50,7	50,7
Einnahmen (Summe) ...	148,7	161,7	164,7

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Vorsorge für die fälligen Vorrückungen, Beförderungen und Planstellenerhöhung für Jugendliche VB und Lehrlinge zurückzuführen.

Der Sachaufwand wurde in Vorsorge für eine gesteigerte Tätigkeit und den mit den Amtshandlungen verbundenen Mehraufwendungen höher dotiert.

Die Einnahmen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind gegenüber dem Vorjahre auf Grund der gesteigerten Tätigkeit höher eingesetzt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 6490 Einrichtungen des Eichwesens****Aufgaben**

Die Öffentlichkeit hat das Recht zu verlangen, daß im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheits-, Sicherheits- und Verkehrswesen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Das Maß- und Eichgesetz schafft die Grundlagen zur Erfüllung dieser Forderung; die Gruppe Eichwesen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, für Ordnung im Maß- und Eichwesen und damit für die Schaffung der nötigen Vertrauensgrundlage für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft Österreichs zu sorgen.

Der Gruppe Eichwesen obliegt es daher:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichenweisungen

auszuarbeiten und zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;

8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

**Gesetzliche Grundlagen <sup>9)</sup>**

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 174/1973;

Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 331/1981;

Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953;

Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950;

Eichgebührenverordnung 1981, BGBl. Nr. 602/1980;

Schlangengefäßverordnung, BGBl. Nr. 122/1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und BGBl. Nr. 296/1961;

Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968;

Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.

**Paragraph 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens****Allgemeines**

Unter diesem Ansatz wird der Aufwand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und die Gruppe „Landesaufnahme“ veranschlagt.

**Aufgaben****Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“**

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die

## Kapitel 64 — Titel 649

223

Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
  - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
  - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
  - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivelement) und
  - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkräftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

**Gruppe „Landesaufnahme“**

Die Abteilungen der Gruppe Landesaufnahme führen alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes).

**Gesetzliche Grundlagen**

1. Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 238 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980;
2. Verordnung mit der die Sprengel der Vermessungsämter bestimmt werden, BGBl. Nr. 386/1968;
3. Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1976;
4. Vermessungsgebührenverordnung 1982, BGBl. Nr. 535/1981;
5. Verordnung über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank, BGBl. Nr. 236/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 176/1982.

<sup>1)</sup> Siehe Ausgabenansatz 1/64104,

<sup>2)</sup> (frei).

<sup>3)</sup> (frei).

<sup>4)</sup> (frei).

<sup>5)</sup> Die Verwaltungsaufwendungen dieses Titels werden beim Paragraph 1/6400 mitveranschlagt.

<sup>6)</sup> Die Verwaltungsaufwendungen dieses Titels werden bei den Paragraphen 1/6400 und 1/6450 mitveranschlagt bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Bundesländern getragen.

<sup>7)</sup> Näheres über den Bereich dieser Aufsichtsbezirke siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 182.

<sup>8)</sup> Siehe auch das „Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Maßwesen (Eichwesen)“, BGBl. Nr. 171/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 346/1968.

## Kapitel 65 Verkehr

### Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschifffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei, die Angelegenheiten der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt.

### **Titel 650 Bundesministerium für Verkehr**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	94,4	38,1	132,5	3,1
1983 .....	102,7	45,2	147,9	3,4
1984 .....	104,4	50,3	154,7	3,5

### **Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes von 1982 auf 1984 beträgt 10,0 Millionen Schilling und ist größtenteils auf die allgemeine Bezugserhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Feber 1983 sowie auch auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Der Gebarungsanstieg beim Sachaufwand gegenüber 1982 ist auf erhöhte Zahlungen für die Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes für Österreich (GVK-Ö) sowie auf die allgemeinen Preis- und Tarifkorrekturen zurückzuführen.

Die Schwankungen bei den Einnahmen beruhen auf jährlich nicht gleichbleibenden Eingängen an Kommissions- und Überwachungsgebühren bzw. Kostenbeiträgen (Ersätzen) für sonstige Verwaltungsleistungen.

### **Gebarung 1984**

Veranschlagt sind unter Titel 650 die Personalkosten der Zentraleitung sowie die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen. Unter den sachlichen Ausgaben sind an gesetzlichen Verpflichtungen für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, OITAF-Rom, AIPCN-Brüssel, ITA-Paris, ASDA-Zürich sowie IMO-London, insgesamt

4,219 Millionen Schilling vorgesehen. Weiters wurden für die verkehrspolitische Bundesaufsicht 0,100 Millionen Schilling beim Personalaufwand veranschlagt.

Außerdem werden die Kosten für Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 129 KFG 1967 bei entsprechenden Posten verrechnet.

### **Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1982 .....	3 473,8	—
1983 .....	3 852,1	—
1984 .....	4 157,4	0,0

### **Unterschiede der Gebarung**

Die höhere Veranschlagung gegenüber 1982 ist größtenteils auf die den ÖBB zu leistenden Abgeltungsbeträge für die Einnahmehausfälle auf Grund von Sozial- und Subventionstarifen sowie auf die erstmalige Veranschlagung für die an den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) zu leistenden Abgeltungen zurückzuführen.

### **Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen**

Die zur Abgeltung von Einnahmehausfällen aus Tarifiermäßigungen im Eisenbahnverkehr der Österreichischen Bundesbahnen, die nicht aus betriebswirtschaftlichen Rücksichten gewährt werden (Sozial- und Subventionstarife), vorgesehenen Mittel sind gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, und vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, im Jahre 1984 in Höhe von 4 101,8 Millionen Schilling veranschlagt. Ferner sind Posten für die Verrechnung von Abgeltungen für Zurückstellungen von beantragten Tarifänderungen und für die Weiterführung unwirtschaftlicher Schienenverkehre vorgesehen.

### **Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz**

Bei diesem Ansatz sind die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz (BGBl. Nr. 302/1978) zu leistenden Abgeltungen von Ermäßigungen beim Bahntransport veranschlagt.

### **Allgemeiner Verkehr**

Die veranschlagten Kosten für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sind bei den Ansätzen 65118, 78358 und 79358 mit entsprechenden Teilbeträgen vorgesehen und sollen folgenden Zwecken zugeführt werden:



## Kapitel 65 — Titel 652

225

Die bisher mit Erfolg eingeführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges und unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz der Geldmittel beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weit aus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen. Entsprechend den Zielsetzungen des Unternehmenskonzeptes der ÖBB wird sich die Werbung sowohl auf den Personals als auch auf den Güterverkehr erstrecken. Über neue verkehrspolitische Maßnahmen und Sonderaktionen wird das Publikum in verstärktem Umfang zu informieren sein. Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Neben der Werbung für die beiden Dienstleistungsunternehmen sind aber auch administrative Maßnahmen im Verkehrsbereich der Öffentlichkeit laufend vorzustellen. Dies wird nur dann erfolgversprechend sein, wenn Sinn und Zweck allgemein verständlich gemacht werden und die Angesprochenen die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen anerkennen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben, um mit Hilfe der Wissenschaft zu verschiedenen Überlegungen Unterlagen zu erhalten. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß Investitionen auf dem Verkehrssektor kapitalintensiv, jedoch sehr langlebig sind und im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Investitionsmittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegraphenwesen etc.), objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Leider muß festgestellt werden, daß die Bewußtseinsbildung für die Notwendigkeit der Verwendung entsprechender Schutzeinrichtungen (Sicherheitsgurt, Sturzhelm) noch immer nicht zufriedenstellend ist. Die Bemühungen in diesem Zusammenhang und die Propagierung flankierender Maßnahmen müssen neben der generellen Verkehrssicherheitsarbeit weiter intensiviert werden. Nur die konsequente Weiter-

führung von Aktionen in verschiedensten Formen durch das Bundesministerium für Verkehr läßt Aussicht auf Erfolg und damit eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß solche Bemühungen bei entsprechender Intensität erfolgreich sind. Die hierfür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Die seit 1978 bestehende Zusammenarbeit der Verkehrsadministrationen Österreichs mit der Bundesrepublik Deutschland und nunmehr auch mit der Schweiz zur Verbesserung des Sommerreiseverkehrs durch die Erstellung von Routenvorschlägen hat sich sehr bewährt und wird weiter fortzusetzen sein.

**Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)**

Der Verkehrsverbund für den Zentralraum Wien — Niederösterreich — Burgenland wird mit Beginn des Sommerfahrplanes 1984 wirksam. Durch die Einführung einer einheitlichen Verbundfahrkarte ergibt sich zwangsläufig für die am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter „Durchtarifierungsverlust“. Ausgehend von der Bereitschaft des Bundes, vorweg die Hälfte des „Durchtarifierungsverlustes“ zu tragen, konnte schließlich im Jänner 1983 eine Einigung der drei Bundesländer Wien — Niederösterreich — Burgenland über die Aufteilung der anderen Hälfte erwirkt und damit die Einführung des Verkehrsverbundes mit dem Sommerfahrplan 1984 (3. Juni 1984) erreicht werden. Der Durchtarifierungsverlust ist mit 131,6 Millionen Schilling veranschlagt. Für die sieben Monate des Jahres 1984 wird er 76,766 Millionen Schilling betragen. Der Bund hat davon 50%, d. s. 38,383 Millionen Schilling, an den Verkehrsverbund zu leisten. In der ersten Phase werden in den Verkehrsverbund alle öffentlichen Verkehrsmittel in Wien, die derzeit nach dem „Einheitstarif der Wiener Verkehrsbetriebe“ benützt werden können, die Badner Bahn sowie die Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen im Verbundraum einbezogen.

**Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1982 .....	1 199,5	8,9
1983 .....	1 478,9	9,1
1984 .....	1 617,5	9,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung der Förderausgaben gegenüber 1982 ist auf höhere Ausgaben bei den

Bundesbeiträgen für den Schienenverbund (U-Bahnanteil), beim Zuschuß für Straßenbahnen und O-Buslinien und für die Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen zurückzuführen. Die Steigerung bei den Einnahmen beruht auf höheren Darlehensrückflüssen gemäß Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz.

#### **Gebarung 1984**

##### **Bundesbeitrag für U-Bahnanteil (Schienenverbund)**

Bei diesem Ansatz wird für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus dem mit dem Land Wien abgeschlossenen Schienenverbundvertrag 1979 Vorsorge getroffen. Auf Grund dieses Vertrages hat der Bund einen Beitrag im Ausmaß von 50% der für die U 3 und U 6 nach diesem Vertrag vorgesehenen Investitionen zu leisten.

##### **Zuschuß zur Errichtung von sonstigen U-Bahnbauten**

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wien erhält diese im Zusammenhang mit der Neuregelung der Budgetierung des Bundesbeitrages für den U-Bahnanteil weiterhin ein Drittel des bisher durch Ministerratsbeschluß vom 25. Mai 1976 vorgesehenen Anteiles von 25% der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer. Die restlichen zwei Drittel werden auf Grund des Schienenverbundvertrages zur Finanzierung des Bundesbeitrages herangezogen.

##### **Länden- und Hafeneinrichtungen**

Als Beitragsleistung des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien sind 5,852 Millionen Schilling vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für diese Beitragsleistung bildet das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1974.

##### **Investitionszuschuß für Straßenbahnen und O-Buslinien**

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 25. Mai 1976 werden 15% der Erträge aus der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer für Straßenbahnen und O-Buslinien und ein kleiner Teil hiervon für publikumsbestimmte ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlien bereitgestellt.

##### **Zivilluftfahrt**

Dem ständigen technischen Fortschritt in allen Bereichen der internationalen Zivilluftfahrt konnte sich Österreich nach Wiedererlangung seiner Lufthoheit im Jahre 1955 nicht verschließen und mußte versuchen, den Anschluß an die hochentwickelten luftfahrttreibenden Länder zu finden.

Angesichts der orographisch und flugklimatologisch differenzierten Lage Österreichs, besonders in den Alpenbereichen, gilt es, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt das Hauptgewicht auf den Ausbau jener Zivillugplätze zu legen, die neben ihrer Funktion als regionale Stützpunkte für luftfahrtbetreibende Institutionen, vorwiegend verkehrspolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Dies trifft vor allem auf jene Anlagen zu, die ausschließlich der allgemeinen Luftfahrt und damit dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden in- und ausländischen Flugtourismus vorbehalten sind. Obgleich die von der ICAO für einen Ausbau empfohlenen Flugplätze bereits seit dem Jahre 1973 mit entsprechenden Dienststellen zur Besorgung von Agenden der Zoll- und Grenzkontrolle sowie mit Flugsicherungsstellen ausgestattet sind und somit für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffnet sind, müssen noch eine Reihe wesentlicher Arbeiten, insbesondere bei den Pisten und Bewegungsflächen, durchgeführt werden, die eine Fortführung des bisherigen finanziellen Zusammenwirkens von Bund, den beteiligten Ländern und Gemeinden zur Bewältigung dieser Investitionsvorhaben notwendig macht.

Angesichts der Tatsache, daß international die allgemeine Luftfahrt nunmehr zu zwei Dritteln am gesamten Flugaufkommen beteiligt ist, was sich auch auf die Frequenzzunahme im österreichischen Luftraum auswirkt, ist es notwendig, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt entsprechende Vorkehrungen zu treffen. So erscheint es unumgänglich, wegen Überalterung ausscheidende Luftfahrzeuge zu ersetzen bzw. Neuananschaffungen, soweit diese der Heranbildung eines fliegerischen Nachwuchses dienen, vorzunehmen. Die diesbezüglichen Zuschußmittel stellen einen geradezu verschwindenden Anteil, gemessen an den in viele Millionen Schilling gehenden Werten dieser vorgenannten Geräte, dar. Weiters ist zur Hebung der Flugsicherheit der Ankauf von Funk- und Navigationsgeräten sowie von Bordinstrumenten erforderlich, der durch Subventionen gefördert wird.

Um jenem Personenkreis, dem die Heranbildung eines mit bestem praktischen und theoretischen Wissen zu versehenen fliegerischen Nachwuchses übertragen ist, eine entsprechende Fortbildungsmöglichkeit, von der laufend auf freiwilliger Basis Gebrauch gemacht wird, zu bieten, werden zweckentsprechende Förderungsmaßnahmen gesetzt. Desgleichen sind Zuwendungen an jene Einsatzkräfte, die im Rahmen der „Retungsflugwachen“ im öffentlichen Interesse bei Flugnot- und Katastrophenfällen unentgeltlich Hilfe leisten, vorgesehen, zumal diese Dienste ebenfalls freiwillig versehen werden.

##### **Allgemeiner Verkehr**

Trotz verschiedener Rückschläge ist es Österreich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln

gelingen, sich im Spitzenfeld der europäischen Fremdenverkehrsländer behaupten zu können. Diese Stellung, die vom Standpunkt der Zahlungsbilanz im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, macht es erforderlich, die auf diesem Sektor gleichrangig beteiligten Verkehrsbereiche durch Investitionsimpulse auch im Jahre 1984 weitestgehend zu fördern.

Eine wirksame Fortsetzung der in diesem Bereich betriebenen Förderungstätigkeit, unter Bedachtnahme auf geeignete Schwerpunktbildung, ist daher unerlässlich.

Die im ERP-Wirtschaftsjahr 1983/84 für Verkehrsprojekte zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus. Der darüber hinausgehende Kreditbedarf muß somit — wie bisher — mittels normalverzinslicher Bankkredite gedeckt werden. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise wird mit Hilfe der bereits seit dem Jahr 1972 betriebenen Zinsenstützung im Rahmen der „ERP-Ersatzaktion“ eine Angleichung des Bankzinsfußes an den ERP-Zinssatz erwirkt und dadurch die Zinsenbelastung auf ein vertretbares Ausmaß reduziert.

Aus dem Bereiche der Wirtschaft kommt das Verlangen, Investitionsprojekte für Anschlußbahnen aus öffentlichen Mitteln stärker als bisher zu unterstützen. Diese sind sowohl von industrie- und verkehrspolitischer als auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, zumal damit eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Fernverkehrsstraßen von Schwertransporten verbunden ist. Gleiches gilt für die Umsetzanlagen von der Straße auf die Schiene, deren Errichtung in Schwerpunktbereichen des Schienengüterverkehrs bereits seit 1979 durch Zinsenzuschüsse gefördert wurde; diese Maßnahme soll auch im Jahre 1984 fortgesetzt werden.

Die Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüterfernverkehr, die durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht abgegolten werden, erfordert die Bereitstellung entsprechender Budgetmittel.

Im Zusammenhang mit einer direkten und indirekten Verkehrsförderung für Projekte in Entwicklungs- und Entsiedlungsgebieten erscheint ebenso zweckmäßig wie notwendig, erforderlichenfalls Investitionszuschüsse zu gewähren. Weiters sind im Bereiche des Umweltschutzes und der sich daraus ergebenden Lärmbekämpfung, von der auch die öffentlichen Verkehrsträger berührt sind, Maßnahmen erforderlich, um von finanzieller Seite her die notwendigen Untersuchungen über eine mögliche Lärmverringerung im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr sicherstellen zu können.

### **Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen**

Das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der nunmehrigen Fassung BGBl. Nr. 564/1978 wurde um 10 Jahre verlängert und hat eine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1988. Gemäß diesem Gesetz sind den nicht bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die ihnen aus der Gewährung von Sozialtarifen im Schüler- und Berufsverkehr erwachsenden Einnahmehausfälle abzugelten. Der Ansatz 1/65264 enthält die hierfür erforderlichen Förderungsmittel.

Weiters sind beim Ansatz 1/65266 Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz 1/65266 enthält daher auch die hierfür erforderlichen Mittel.

Für ein Sonderinvestitionsprogramm der nicht bundeseigenen Schienenbahnen von 580 Millionen Schilling, welches im Zeitraum von 1981—1985 realisiert werden soll, hat der Bund die Subventionierung im Ausmaß von 50% der Investitionssumme zugesagt. Die für 1984 erforderlichen Mittel sind beim Ansatz 1/65266 veranschlagt.

### **DDSG**

Der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft als einzigem verstaatlichten Verkehrsunternehmen wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Abgang aus der Personenschiffahrt sowie der Aufwand für die sogenannten „Altpensionisten“ durch Zuschüsse abgegolten. Für das Jahr 1984 ist ein Zuschußbetrag von 8,573 Millionen Schilling vorgesehen.

### **Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

**Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtungen****Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	380,4	354,5	734,9	455,4
1983 .....	390,5	284,3	674,8	455,8
1984 .....	419,9	305,1	725,0	459,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1982 auf 1984 beträgt 39,5 Millionen Schilling und ist auf die Bezugserhöhung der Bundesbediensteten, auf die Erhöhung um 21 Planstellen sowie auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Die Verminderung des Sachaufwandes gegenüber 1982 ist vor allem dadurch bedingt, daß die Endphase der Finanzierung des Projektes „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung“ erreicht ist und geringere Mittel als in den Vorjahren für noch ausständige Investitionen benötigt werden. Gegenüber 1983 sind jedoch höhere Ausgaben bei den Anlagen und Aufwendungen vorgesehen.

Das Ansteigen der Einnahmen ist im wachsenden Eingang von Flugsicherungsstreckengebühren im Rahmen des zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL abgeschlossenen Vertrages infolge steigender Flugsicherungsbetriebskosten begründet.

**Aufgaben**

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt dem Bundesamt für die Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (§ 95 [2]).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen“ und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt (§ 119 [LFG]):

- die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung auf Flugplätzen,
- die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
- die Flugberatung,
- den Flugwetterdienst,
- die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,

- die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
- den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
- die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 56/1972, 504/1973, 505/1973, 515/1973, 537/1975, 179/1983) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL“ nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

**Gebarung 1984****Anlagen**

Von dem veranschlagten Betrag von 141,355 Millionen Schilling entfallen 99,2 Millionen Schilling als ziviler Anteil auf das Projekt „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung“. Das System soll 1984 in Betrieb gehen.

42,155 Millionen Schilling sind für den Austausch veralteter Flugsicherungsanlagen, Betriebsausrüstungen und Ersatzteile sowie für den Ausbau des Flughafens Linz (neuer Kontrollturm und Radaranlage) vorgesehen.

**Aufwendungen**

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Kreditmittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Den steigenden Betriebskosten der 6 Flugsicherungsstellen, die den Flughafenbetriebsgesellschaften abgegolten werden, wurde Rechnung getragen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 66/1958 (Luftfahrzeugregister- und Kennzeichenverordnung), 67/1958 (betr. Nachweis der Lufttüchtigkeit durch ausländische Lufttüchtigkeitszeugnisse), 111/1958 (betr. Überfliegen der Bundesgrenze), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 106/1961 und 383/1969 (betr. Zivile Segelflugzeug-Erprobungsbereiche), 72/1962 (Ziviflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659a/1974, 573/1975, 715/1976, 520/1977, 607/1978, 503/1980, 528/1981 und 20/1983 (betr. Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Ziviflugplatz-Verordnung), 429/1982 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrt-Störungsverordnung) und 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

**Titel 654 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	19,8	29,0	48,8	1,5
1983 .....	22,4	34,9	57,3	1,7
1984 .....	23,6	39,5	63,1	1,3

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1982 auf 1984 beträgt 3,8 Millionen Schilling und ist auf die allgemeine Bezugsenerhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Februar 1983, auf die Erhöhung um 4 Planstellen sowie auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber 1982 ist hauptsächlich auf die Steigerung der Ausgaben für Schleusenbetriebskosten zurückzuführen.

Die Verminderung der Einnahmen ergibt sich daraus, daß nach Wiedererrichtung der Reichsbrücke und Beseitigung der durch die Pfeiler der

Behelfsbrücken verursacht gewesenen Engstellen, die bislang zur Regelung des Schiffsverkehrs für das Land Wien gegen Refundierung der Personalkosten erbrachten Dienstleistungen der Schifffahrtspolizei eingestellt werden konnten.

**Aufgaben**

Das Amt für Schifffahrt übt seine Tätigkeit ab 20. September 1971 auf Grund des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976, BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983 aus. Dem Amt für Schifffahrt und den Dienststellen der Schifffahrtspolizei obliegen die Wahrnehmung der in diesem Gesetz der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Die Schifffahrtspolizeidienststellen (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Höflein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit ergibt sich auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981), betr. Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Amt für Schifffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem vorerwähnten Seeschifffahrtsgesetz wurde dem Amt für Schifffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Völlziehung dieses neuen Gesetzes übertragen.

**Gebarung 1984**

Der Anlagenansatz ist für die Bezahlung eines im Jahre 1983 bestellten Dieselmotorbootes, für die Anschaffung einer Ankerplatte sowie für den Ankauf erforderlicher Maschinen, der sonstigen Betriebsausstattung und für die Restzahlung des Schleusenpersonalwohnhauses Greifenstein vorgesehen.

Die als „Aufwendungen (Ermessensausgaben)“ vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schifffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schifffahrtspolizeidienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

230

**Kapitel 65 — Titel 655****Schleuse Ybbs-Persenbeug**

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

**Schleuse Jochenstein**

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schifffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

**Schleusen Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee, Melk und Altenwörth**

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45% vom Bund und zu 55% von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

**Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	8,3	4,0	12,3	0,9
1983 .....	9,6	4,3	13,9	0,7
1984 .....	9,9	4,2	14,1	0,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1982 auf 1984 beträgt 1,6 Millionen Schilling und ist größtenteils auf die allgemeine Bezugserhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Februar 1983 sowie auch auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Die Vermehrung der Ausgaben des Sachaufwandes gegenüber 1982 ergibt sich im wesentlichen durch den Bestandsvertrag für die Außenstelle Auhof.

**Arbeitsgebiete**

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist eine Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.

2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigungen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.

3. Die Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.

4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Erstellung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.

5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen sowie bei Prüfungen an Ort und Stelle.

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

## Kapitel 71 — Bundestheater

231

## Kapitel 71 Bundestheater

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	1 296,1	314,9	1 611,0	343,7
1983 .....	1 301,6	308,6	1 610,2	309,3
1984 .....	1 420,4	318,8	1 739,2	363,9

**Allgemeines**

Das Burgtheater trat die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters an. Die Staatsoper wurde in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet. Das Akademietheater begann seine Spielzeit im Jahre 1923. Die Volksoper wird von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Personalaufwand ist auf die Auswirkung der allgemeinen Bezugserhöhungen ab 1. Februar 1983 sowie auf den Abschluß eines neuen Kollektivvertrages für die Orchester der Bundestheater zurückzuführen. Der Pensionsaufwand erhöht sich darüber hinaus infolge laufender Ruhestandsversetzungen. Die gesetzliche Grundlage für den Pensionsaufwand bildet das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 299/1959 und BGBl. Nr. 688/1976 sowie der Art. IX der 31. GG-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

Der Sachaufwand ist infolge der verstärkten Gastspieltätigkeit angestiegen.

An auswärtigen Gastspielen sind vorgesehen: Tournées aller Bundestheater in die Bundesländer, Gastspiele des Burgtheaters in Meran, Bozen, Ludwigshafen, Bern, Zürich, Frankfurt, Regensburg u. Passau, ein Gastspiel des Staatsopernballetts in Japan sowie der Volksoper in den USA.

**Anlagen**

Folgende Baumaßnahmen sind in Ausführung: Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater.

**Ermäßigungen**

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde berücksichtigt, daß an das Theater der Jugend, den Kulturring der Stadt Wien, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerk-

schaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

**Organisation**

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, Z A.E. 984-Präs/71, in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76, wurde die Bundestheaterverwaltung in den Österreichischen Bundestheaterverband umgewandelt. Die Leitung dieses Verbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär.

Auf Grund des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 238/1971 und BGBl. Nr. 2/1975 sowie des Art. III des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, waren durch die Einführung der 40-Stunden-Woche unter anderem folgende Änderungen auf dem Personalsektor notwendig:

Vornahme einer Personalaufstockung, Einführung des Schichtbetriebes und Zusammenlegung der Dekorations- und Kostümwerkstätten.

Für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes ist darüber hinaus der Anfall von Mehrleistungen (ua. auch Überstunden) unerlässlich geworden.

**Spielordnung**

Es bestehen vier ständig bespielte Bundestheater: das Burgtheater, das Akademietheater, die Staatsoper und die Volksoper.

**Besucherzahlen**

In den Jahren 1979 bis 1982 wiesen die Bundestheater folgende Besucherzahlen auf:

	1979	1980	1981	1982
Burgtheater ...	371 987 <sup>1)</sup>	349 324 <sup>1)</sup>	360 272 <sup>1)</sup>	345 103 <sup>1)</sup>
Akademie- theater .....	145 664	155 812	145 112	139 010
Staatsoper .....	566 421	576 201	589 507	585 926
Volksoper .....	389 772	412 224	409 499	411 535

<sup>1)</sup> Einschließlich „Dritter Raum“, Lusterboden.

**Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	36,1	1 943,5	1 979,6	2 184,3
1983 .....	36,1	2 122,2	2 158,3	2 364,8
1984 .....	38,2	2 170,1	2 208,3	2 423,3

**Allgemeines**

Die Glücksspiele standen ursprünglich nur unter staatlicher Aufsicht. Der Gedanke einer Verstaatlichung der Glücksspiele war bereits um 1770 gefaßt, aber erst im Jahre 1787 durch Errichtung der Lottogefällsdirektion verwirklicht worden. Mit dem Lottopatent vom 13. März 1813 wurde das Lottoregal erstmalig gesetzlich verankert.

Die „k.k. Lotto-Gefälls-Direktion“ umfaßte eine Abteilung „Staatslotterie“ in Wien, der zahlreiche Lottoämter in den Kronländern unterstanden.

Im Laufe der Zeit wurde aus der Lottogefällsdirektion die „Generaldirektion der Staatslotterien“ (1913 bis 1925), die „Dienststelle für Staatslotterien“ (bis 1960) und schließlich die „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“, die mit dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, errichtet wurde.

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

- Zahlenlotto;
- Brieflotterie;
- Klassenlotterie;
- Sporttoto.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

- Spielbanken <sup>1)</sup>;
- alle Arten von Ausspielungen <sup>2)</sup>.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1984 gegenüber dem Voranschlag 1983 beträgt 2,1 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung für Bundesbedienstete ab 1. Februar 1983, durch Erhöhung um 5 Planstellen sowie infolge Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen erhöhen sich die Aktivbezüge um 1,5 Millionen Schilling. Der Mehrbetrag bei den Pensionsaufwendungen in Höhe von 0,6 Millionen Schilling enthält neben der allgemeinen Pensionserhöhung für Bundesbedienstete den Zugang von 4 Ruhegenußempfängern, denen ein Abgang von 4 Versorgungsgenußempfängern gegenübersteht.

Der Sachaufwand erhöhte sich bei der Brieflotterie und Klassenlotterie im Zusammenhang mit den bei diesen Sparten zu erwartenden Mehrein-

nahmen, während beim Zahlenlotto die Verringerung des Sachaufwandes im Zusammenhang mit Mindereinnahmen steht.

Während bei der Brief- und Klassenlotterie Einnahmensteigerungen erwartet werden, ist beim Zahlenlotto mit Mindereinnahmen und beim Sporttoto mit ungefähr gleich hohen Einnahmen zu rechnen.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1982 bis 1984 zeigt folgendes Bild:

	1982	1983	1984
	Millionen Schilling		
Personalaufwand .....	36,1	36,1	38,2
<b>Sachaufwand</b>			
Zahlenlotto <sup>3)</sup> .....	105,9	114,4	108,1
Brieflotterie <sup>3)</sup> .....	180,3	217,6	244,8
Klassenlotterie <sup>3)</sup> .....	671,0	646,4	656,7
Sporttoto <sup>3)</sup> .....	740,9	890,9	920,2
Übrige Gebarung .....	245,4	252,9	240,3
<b>Summe Sachaufwand ...</b>	<b>1 943,5</b>	<b>2 122,2</b>	<b>2 170,1</b>
<b>Gesamtausgaben ...</b>	<b>1 979,6</b>	<b>2 158,3</b>	<b>2 208,3</b>
<b>Einnahmen</b>			
Zahlenlotto .....	164,2	170,8	161,0
Brieflotterie .....	263,1	320,0	360,0
Klassenlotterie .....	788,3	750,6	762,1
Sporttoto .....	926,6	1 100,0	1 111,1
Übrige Gebarung .....	42,1	23,4	29,1
<b>Gesamteinnahmen ...</b>	<b>2 184,3</b>	<b>2 364,8</b>	<b>2 423,3</b>
<b>Betriebsüberschuß ...</b>	<b>204,7</b>	<b>206,5</b>	<b>215,0</b>

Überdies fließen der Finanzverwaltung im Jahre 1984 Gebühren aus dem Glücksspielmonopol in Höhe von 285.000 Millionen Schilling zu, welche beim Ansatz 2/52524, Post 8432/001, veranschlagt sind, ferner die Spielbankabgabe in Höhe von 470 Millionen Schilling, die beim Ansatz 2/52674 veranschlagt wird.

	Millionen Schilling
Betriebsüberschuß .....	214,989
hiezuz:	
beim Ansatz 2/52524 veranschlagte Gebühren .....	285,000
beim Ansatz 2/52674 veranschlagte Spielbankabgabe .....	470,000
<b>Summe ...</b>	<b>969,989</b>
für Sportverbände verwendete Erträge .....	332,010
<b>Gesamtertrag ...</b>	<b>1 301,999</b>

**Organisation**

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, Verkaufsstellen der Brieflotterie, Geschäftsstellen der Klassenlotterie



**Kapitel 74 — Glücksspiele (Monopol)**

233

sowie der Sporttoto-Annahmestellen. Bei der betriebsmäßigen Abwicklung des Sporttotos bedient sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse.

226/1972, 407/1974, 626/1976, 98/1979 und 646/1982.

Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, 52/1963, 3/1970.

**Gesetzliche Grundlagen**

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 288/1963, 171/1965, 58/1969,

<sup>1)</sup> Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien“), Baden bei Wien, Velden am Wörther See, Salzburg, Seefeld, Riezlern, Linz und Bregenz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.

<sup>2)</sup> ZB Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

<sup>3)</sup> Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen; sondern bei „Übrige Gebarung“ enthalten.

**Kapitel 75 Branntwein (Monopol)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	11,7	406,5	418,2	1 006,2
1983 .....	12,2	419,8	432,0	1 017,1
1984 .....	12,0	411,6	423,6	986,2

**Allgemeines**

Das in Österreich derzeit in Geltung stehende Gesetz über das Branntweinmonopol wurde in Österreich erst durch die Verordnung vom 20. August 1939 eingeführt. Bis dahin war der Branntwein zwar auch in Österreich Gegenstand der Besteuerung, jedoch erfolgte diese nicht in Form eines Fiskalmonopols. Seit dem Ersten Weltkrieg bestand wohl auch in Österreich eine staatliche Spiritusbewirtschaftung, die zwar faktisch aber nicht formell den Charakter eines Monopols hatte und die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein nicht berührte. Die Überschüsse der Österreichischen Spiritusstelle wurden seinerzeit an den Bundeshaushalt abgeführt.

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand weist im Voranschlag 1984 gegenüber 1983 trotz der Vorsorge für höhere Ausgaben als Folge der allgemeinen Bezugserhöhung per 1. Februar 1983 eine Verringerung auf, da von drei im Laufe des Jahres 1984 nach Pensionierungen freiwerdende Planstellen eine nicht mehr nachbesetzt wird und für die Neubesetzung der übrigen eine niedrigere Besoldung zum Tragen kommt.

Der niedrigere Sachaufwand im Voranschlag 1984 gegenüber 1983 ist im wesentlichen auf geringere Ausgaben für Anlagen, für Branntweinübernahme und für Vergällungsmittel sowie auf verminderte Aufwendungen für Energie und die Instandhaltung von Eisenbahnkesselwagen zurückzuführen, welchen Mehraufwendungen insbesondere für Entgelte an Unternehmungen gegenüberstehen.

Die niedrigeren Einnahmen im Voranschlag 1984 gegenüber 1983 sind auf eine geringere Spiritusabsatzerwartung im Jahre 1984, vornehmlich an Extra-Primasprit zum regelmäßigen Verkaufspreis zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die

dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hierbei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

**Aufgaben**

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslohne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

**Brennereien**

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Rübenstoffe zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegebeldes abzuliefern ist. Daneben bestehen drei Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung“ die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

**Brennrechte**

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie

**Kapitel 75 — Branntwein (Monopol)**

235

unter Verschuß stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBI. I, S. 1449, sogenannte „Brennrechte“ zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlag erhoben.

**Verkaufspreise**

Die Großverkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 551/1981 und 552/1981 verlautbart.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 enthalten, die im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vom 14. Jänner 1982, laufende Nummer 4, verlautbart ist.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

236

## Kapitel 76 — Hauptmünzamt

## Kapitel 76 Hauptmünzamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1982 .....	49,6	262,0	311,6	357,2
1983 .....	53,0	261,3	314,3	429,0
1984 .....	53,8	433,0	486,8	621,8

**Allgemeines**

Die Münze wurde im Jahre 1194 gegründet. Die heutige Münzstätte befindet sich seit dem Jahre 1837 am derzeitigen Standort. Die Tätigkeit des Hauptmünzamt wurde seinerzeit im Finanzministerial-Erlaß Z 55 737 ex 1896 festgelegt. Die Wiederaufnahme des österreichischen münzamtlichen Betriebes im Jahre 1945 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94.

**Unterschiede der Gebarung****Personalaufwand**

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Bundesvoranschlag 1984 beträgt gegenüber dem Erfolg 1982 4,2 Millionen Schilling und gegenüber dem BVA 1983 0,8 Millionen Schilling. Bedingt durch die Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten zum 1. Februar 1983 sowie durch die Vorsorge für Vorrückungen erhöhten sich die Aktivbezüge um rund 3,8 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1983 um rund 0,2 Millionen Schilling. Bedingt durch eine größere Anzahl von Ruhebezugsempfängern erhöhte sich der Pensionsaufwand gegenüber dem Erfolg 1982 um 0,4 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1983 um 0,6 Millionen Schilling.

**Sachaufwand**

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Bundesvoranschlag 1984 gegenüber dem Erfolg 1982 um 171,0 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1983 um 171,7 Millionen Schilling resultiert einerseits aus dem Münzprägeprogramm und andererseits aus den höheren Ankaufspreisen für Münzsilber.

**Einnahmen**

Die Einnahmen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 um 192,8 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1982 um 264,6 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die Mehreinnahmen ergeben sich vor allem aus den höheren Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes.

**Gebarung 1984****Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind Ausgaben für die Bezüge von 74 Beamten und 139 Vertragsbediensteten (VB I und VB II), die Ruhe- und Versorgungsbezüge für 60 Personen sowie die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

**Sachaufwand**

Bei den Anlagen sind 4,9 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar 2,7 Millionen Schilling für eine Prägepresse, 0,7 Millionen Schilling für eine Freonanlage, 0,4 Millionen Schilling für eine Colchester-Drehbank sowie 1,1 Millionen Schilling für sonstige wertvermehrnde Vorhaben.

Bei den Förderungsausgaben (D) sind für die Gewährung von Bezugsvorschüssen 0,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Bei den Aufwendungen sind gesetzliche Verpflichtungen (0,3 Millionen Schilling) und Aufwendungen für den Betrieb (427,5 Millionen Schilling) veranschlagt. Davon sind 405,0 Millionen Schilling für den Ankauf von Münzmaterial, 8,6 Millionen Schilling für den Edelmetallankauf, 3,5 Millionen Schilling für Energiebezüge, 2,8 Millionen Schilling Instandhaltungskosten, 0,7 Millionen Schilling für Postgebühren sowie 6,9 Millionen Schilling für die übrigen für den Betrieb notwendigen Ausgaben vorgesehen.

**Einnahmen**

Die Betriebseinnahmen resultieren in der Hauptsache aus den Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes (528,2 Millionen Schilling), dem Medaillenverkauf (12,5 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Handelsgoldmünzen (15,0 Millionen Schilling), dem Aufgeld für Sammlerprägungen (35,0 Millionen Schilling), dem Fertigwaren-Edelmetallverkauf (28,0 Millionen Schilling) sowie aus diversen sonstigen Betriebseinnahmen (3,1 Millionen Schilling).

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 178/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 773/1974 und BGBl. Nr. 118/1980. Die Ausprägung der Goldmünzen (einfache und vierfache Dukaten, 4 fl., 8 fl., 10 K, 20 K und 100 K) wird gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1964 durchgeführt.

Daneben befaßt sich das Hauptmünzamt noch mit anderen Prägearbeiten.

## Kapitel 77 — Österreichische Bundesforste

237

**Kapitel 77 Österreichische Bundesforste**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 .....	1 201,4	725,6	1 927,0	1 821,8
1983 .....	1 276,1	645,8	1 921,9	1 847,7
1984 .....	1 282,1	636,0	1 918,1	1 835,1

**Allgemeines**

Mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, wurde für den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, welcher mit Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282/1925, gebildet worden war, eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Der Wirtschaftskörper umfaßt alle bereits bisher von den Österreichischen Bundesforsten verwalteten Liegenschaften, wozu noch jene anderen gleichfalls im Eigentum des Bundes oder in seiner Verwaltung stehenden Liegenschaften kommen, die überwiegend forstlichen Zwecken dienen.

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

**Unterschiede der Gebarung**

Gegenüber dem Erfolg 1982 sind Mehrausgaben für Gehälter und Löhne von 74,2 Millionen Schilling, für Ruhe- und Versorgungsbezüge von 6,5 Millionen Schilling und Minderausgaben für den Sachaufwand von 89,6 Millionen Schilling vorgesehen, sodaß sich die Gesamtausgaben um 8,9 Millionen Schilling vermindern.

Die Gesamtausgaben 1984 vermindern sich gegenüber dem Voranschlag 1983 um 3,8 Millionen Schilling, wobei einem geringeren Betriebs-sachaufwand (9,8 Millionen Schilling) höhere Personalausgaben (6,0 Millionen Schilling) gegenüberstehen.

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 35,2 Millionen Schilling vorgesehen. Diese Mittel sind im vollen Umfang für Betriebsinvestitionen bestimmt.

**Personalaufwand**

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1984 gegenüber dem Erfolg 1982 beträgt 80,7 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung ab 1. Februar 1983 entfallen hievon auf Gehälter 42,3 Millionen Schilling, während die

Arbeiterlöhne infolge Erhöhung der Kollektivvertragslöhne um 31,9 Millionen Schilling höher veranschlagt werden mußten. Der restliche Mehraufwand von 6,5 Millionen Schilling entfällt auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Im Vergleich zum Voranschlag 1983 sind auf Grund von Bezugs- und Lohnerhöhungen die Ausgaben für den Aktivitätsaufwand um 8,0 Millionen Schilling höher und für den Pensionsaufwand infolge des abnehmenden Standes an Pensionisten um 2,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt worden.

**Sachaufwand**

Im Bundesvoranschlag 1984 wurden um 9,8 Millionen Schilling weniger veranschlagt als 1983. Diese Minderausgaben betreffen hauptsächlich die Anlagen (6,0 Millionen Schilling), die Aufwendungen (3,7 Millionen Schilling) und die Förderungsausgaben (2,7 Millionen Schilling), während bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) Mehrausgaben (2,6 Millionen Schilling) zu erwarten sind.

**Einnahmen**

Im Bundesvoranschlag 1984 sind um 12,6 Millionen Schilling weniger Einnahmen veranschlagt als 1983. Trotz langfristig zunehmendem Bedarf nach dem Rohstoff Holz in seinen verschiedenen Anwendungsbereichen muß 1984 wegen der niedrigen Preise und des ungünstigen Absatzes mit geringeren Einnahmen aus dem Holzverkauf gerechnet werden.

**Organisation**

Gemäß dem Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, ist zur Leitung der Österreichischen Bundesforste der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 71 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 14, Oberösterreich 14, Salzburg 19, Tirol 12, der Steiermark 8, Kärnten 3 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann i. P. und in Kramsach in T., die Sägeverwaltungen in Gußwerk, in Neuberger/Mürz, in Blühnbach, in Amstetten und in Kramsach sowie der Waldbauhof in Wieselburg.

**Liegenschaften**

Das Flächenausmaß der von den Bundesforsten verwalteten Liegenschaften beträgt nach dem letzten Stande:

Waldfläche .....	499 205 ha,
Produktive Gründe .....	42 548 ha,
Unproduktive Gründe .....	304 479 ha,
zusammen ...	846 232 ha.

**Betrieb**

Der Hauptbetrieb — die Forstwirtschaft — wird grundsätzlich in Eigenregie geführt. Die Land- und Almwirtschaft ist fast durchwegs, die Jagd zu 82% und die Fischerei größtenteils verpachtet. Vier Seen und eine Reihe größerer Bach- und Flußfischereien werden selbst bewirtschaftet. Außerdem werden als Nebenbetriebe die Sägewerke Gußwerk, Neuberg, Blühnbach, Amstetten und Kramsach sowie das Kurhaus Gastein geführt.

**Gebahrung 1984****Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

**Anlagen**

Bei den Anlagen der Forstbetriebe sind 163,9 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 48,0 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken 3,8 Millionen Schilling, für Aufschließungsarbeiten 21,0 Millionen Schilling, für Maschinen und sonstige Werkzeuge 29,6 Millionen Schilling, für Hochbauten 26,5 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 30,9 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 4,1 Millionen Schilling. Die Fortführung der bestehenden Vorhaben in der Schutzwaldregion wurde bei der Veranschlagung berücksichtigt.

Die ständige Kostenprogression zwingt zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen des Betriebsablaufes. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird auf Dauer bei den Österreichischen Bundesforsten nur durch intensiven Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

**Förderungsausgaben**

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

**Aufwendungen**

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“, und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermaßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Infolge der gesetzlichen Erhöhung der Einheitswerte mußte gegenüber 1983 um 2,6 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden. Bei den „Aufwendungen“ sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Bewirtschaftung der in den letzten Jahren angekauften Liegenschaften, aber auch die durch die Forstaufschließung ermöglichte ständige Anhebung des Einschlages einen vermehrten Bedarf bei den Aufwendungen mit sich bringt, der nur durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden kann.

**Holzeinschlag**

Der vorgesehene Einschlag 1984 beträgt rund 1 990 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 790 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1982 betrug 1 988 997 fm, hievon in der Endnutzung 1 371 755 fm und in der Vornutzung 617 242 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 790 000 fm sollen im Jahre 1984 rund 1 368 000 fm (1 322 000 fm Nutzholz und 46 000 fm Brennholz) in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 24 000 fm (10 000 fm Nutzholz und 14 000 fm Brennholz) vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 422 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 24 000 fm und auf den Verkauf 398 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 155 000 fm Rundholz vorgesehen.

**Einnahmen**

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend durch Erlöse aus der Holzverwertung.

## Kapitel 77 — Österreichische Bundesforste

239

Die Erträge der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Die Einnahmen aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichen können gegenüber dem Erfolg 1982 um rund 9,0 Millionen Schilling gesteigert werden. Dieses günstige Ergebnis ist auf das stetige Bemühen der Generaldirektion zurückzuführen, durch Erhöhung der Jagdpachtzinse den größtmöglichen Nutzen aus der Jagd zu ziehen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Jagdnutzenmaximierung gewisse natürliche Grenzen waldbaulicher und auch jagdlicher Art gesetzt sind.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken ergibt sich der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

**Grundverkehr**

Die Erlöse aus Grundverkäufen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung wieder für Grundankäufe verwendet, womit dem Auftrag zur Erhaltung des Bundesforstbesitzes in seiner Substanz, wie er im Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ in § 2 (4) zum Ausdruck kommt, entsprochen wird.

**Einforstungsrechte**

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rah-

men der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1982 stellt sich wie folgt dar:

				Schilling
Nutzholz	140 164 fm	im Werte von		76 521 047
Brennholz	49 430 fm	im Werte von		7 745 943
Zusammen	189 594 fm	im Werte von		84 266 990
Elementarholz	2 343 fm	im Werte von		2 163 418
Streu	4 169 fm	im Werte von		94 740
Weide	27 522 Rindergräser	im Werte von		11 422 826
			Gesamtwert	97 947 974

Die Bewertung erfolgt auf der Basis der ortsüblichen Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste noch Pensionslasten von 47,8 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmehinfortfälle möglich ist.

Für 1984 erwarten die Österreichischen Bundesforste trotz größter Sparsamkeit auf der Ausgabe Seite infolge der ungünstigen Situation auf dem Holzmarkt einen Abgang von 83,0 Millionen Schilling.

## Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1982 . . . .	16 922,9	11 406,6	28 329,5	28 743,1
1983 . . . .	16 985,0	13 919,8	30 904,8	32 547,8
1984 . . . .	17 808,3	14 687,5	32 495,8	35 230,0

### Allgemeines

Das Post- und Fernmeldewesen ist nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, dem Bundesministerium für Verkehr übertragen. Für die Voranschlagserstellung sowie für die Verrechnung und Rechnungslegung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 637/1975 maßgebend.

### Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergibt sich folgendes Bild:

#### Personalaufwand

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ist im wesentlichen auf die Auswirkungen der durch die 40. Gehaltsgesetz-Novelle und 33. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geschaffenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen sowie auf die größere Anzahl der zu beköstigenden Pensionsparteien zurückzuführen.

#### Sachaufwand (Grundbudget)

Die insbesondere bei den Ansätzen Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Aufwendungen und Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren veranschlagten höheren Ausgaben stehen im Zusammenhang mit dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung mit entsprechend hohen Betriebseinnahmen.

Das Voranschlagsvolumen beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV wird im wesentlichen von den Jahresraten der Investitionsprogramme für den Omnibusdienst und für den Postdienst bestimmt.

Der gegenüber dem Jahre 1983 reduzierte Voranschlagsbetrag beim Ansatz für Förderungsausgaben trägt den Bemühungen in Richtung einer Verringerung des Budgetabganges des Bundes Rechnung.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den Fernmeldeanlagen sind derzeit nur noch relativ geringe Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt. Weitere Ausgaben für denselben Zweck sind beim Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren“ vorgesehen.

Die bei den Sonstigen Anlagen der PTV vorgesehenen Ausgabenbeträge sind für die Beschaffung von Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für den Neubau und Umbau von Gebäuden, insbesondere für den Neubau der Postautobetriebsleitung Wien und den Neubau der Postzeugverwaltung Wien, für die in den Vorjahren begonnenen Rationalisierungsinvestitionen sowie für die Beschaffung von Bahnpostwagen vorgesehen.

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1984 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Die Förderungsausgaben (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse geleistet werden, weisen auf Grund des für die Veranschlagung der Bezugsvorschüsse geänderten Hundertsatzes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 eine Reduzierung auf.

Von den für Bezugsvorschüsse vorgesehenen Ausgaben wurde ein Teilbetrag in Höhe von 15,4 Millionen Schilling zusätzlich zu dem für die Wohnungsfürsorge der Post- und Telegraphenbediensteten beim Ansatz 1/54255 veranschlagten Beträgen für den Postwohnbau bereitgestellt.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 in eingeschränkter Höhe veranschlagten Förderungsausgaben (laufende Gebarung) dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport- sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner werden über die Förderungsausgaben Mittel für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ in gegenüber dem Voranschlagsrahmen 1983 eingeschränktem Umfang bereitgestellt. Außerdem werden Förderungsausgaben für die Unterstützung der Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ verwendet.

Die Erhöhung des Ausgabenbetrages bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ist im wesentlichen auf das Ansteigen der Ausgaben für die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst, bei den öffentlichen Abgaben und für die Postbeförderung durch die Österreichischen Bundesbahnen, ferner auf die Verkehrssteigerungen im Fernsprech- und Fern-



**Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung**

241

schreibverkehr mit dem Ausland insbesondere durch die Ausweitung des interkontinentalen Selbstwählverkehrs zurückzuführen. Ferner steigen auch die an das Ausland weiterzugebenden Gebührenanteile im Postdienst noch stark an, weil ausländische Verwaltungen die Auslandspostgebühren ab dem Jahre 1981 entsprechend erhöht haben.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 höheren Ausgaben bei den Aufwendungen (Ermessensausgaben) ergeben sich im wesentlichen auf Grund von Mehrausgaben für die Instandhaltung des infolge des gestiegenen Verkehrsaufkommens größeren Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung und von Neuanmietungen für die Unterbringung von Post- und Fernmeldedienststellen, beim EDV-Sachaufwand durch Erweiterung des Aufgabenbereiches und auf Grund höherer Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung im Zusammenhang mit der Verkehrsentwicklung sowie mit dem Anlagenzugang im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Mehrausgaben sind ferner auf die im Jahre 1983 wirksam gewordene Anhebung der Reisegebühren sowie der abgeleiteten Aufwandsentschädigungen und schließlich auf die allgemeine Preisentwicklung zurückzuführen.

Die beim Ansatz Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen vorgesehenen höheren Ausgaben ergeben sich durch die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 gemäß Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl. Nr. 161/83.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 483/1981.

**Konjunkturausgleich-Voranschlag**

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV

- in der Stabilisierungsquote 99,1 Millionen Schilling und
- in der Konjunkturbelebungsquote 32,0 Millionen Schilling

vorgesehen.

**Einnahmen**

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurden die Verkehrsentwicklung sowie Gebühren- und Tarifkorrekturen berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 werden insbesondere bei den

Post- und Fernsprechgebühren (einschließlich der nunmehr gesondert veranschlagten Gebühren bzw. Entgelte für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen) sowie bei den Postautoeinnahmen erwartet. Auf Grund der Einführung neuer Fernmeldedienste (Teletex und Datex) sind ebenfalls Mehreinnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 zu erwarten.

Ebenfalls höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 werden bei den Übrigen Einnahmen und bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse erwartet.

**Organisation**

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 288 Postämter, 356 Poststellen, 12 Telegraphenbauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1983).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Kabelbauamt, das Fernsprechgebührenamt und die Fernmeldemonteurschule.

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung, die Telegraphenzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

a) Auf dem Inlandspostsektor:  
Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 36/1964, BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975, BGBl. Nr. 618/1977, BGBl. Nr. 646/1978 und BGBl. Nr. 561/1980.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, erlassen. Änderungen der Postordnung erfolgten mit BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975, 689/1977 und 2/1981.

## b) Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Rio de Janeiro 1979), BGBl. Nr. 504/1981; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950<sup>1)</sup> erlassene Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 15. Feber 1982 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. März 1982, BGBl. Nr. 87, in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1982, BGBl. Nr. 596/1982.

## c) Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972, BGBl. Nr. 345/1977 und BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;

das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 339/1971, BGBl. Nr. 404/1974, BGBl. Nr. 647/1975, BGBl. Nr. 670/1976 und BGBl. Nr. 562/1980; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1970.

## d) Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977, samt

Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, den Telefondienst und für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Juni 1947 in der Fassung des Beschlusses vom 2. Juli 1969<sup>1)</sup> erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“.

Das Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlagen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage, beide im BGBl. Nr. 343/1973.

## e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Postautoverkehr):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrliniengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1968 (Gewerberechtsnovelle 1968), BGBl. Nr. 50/1974 (Gewerbeordnung 1973), BGBl. Nr. 253/1976 (Gewerberechtsnovelle 1976) und BGBl. Nr. 486/1981.

**Aufgaben**

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereins; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereins in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fern-

## Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung

243

meldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Bereitstellung und Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen

Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

**Verkehrsentwicklung****Post- und Fernmeldedienst**

	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Anzahl in Tausend						
a) <b>Postsendungen</b> (Inland, Ausland und Flugpostverkehr <sup>2)</sup> .....	2 018 226	2 098 772	2 168 933	2 312 189	2 366 551	2 427 608	2 523 299
b) <b>Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr</b> <sup>3)</sup> .....	102 631	98 305	95 427	94 472	93 815	91 603	90 720
c) <b>Telegraph:</b>							
Inland:							
Telegramme .....	1 429	1 334	1 265	1 235	1 243	1 210	1 173
Wörter .....	27 494	25 304	26 466	26 514	27 134	26 604	25 976
Ausland:							
Telegramme .....	1 236	1 022	972	934	880	808	679
Wörter .....	29 724	25 287	25 388	25 654	24 064	22 002	18 819
d) <b>Fernschreiber:</b>							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten bis Ende 1980 zu S 0,65 und ab 1981 zu S 0,85) .....	286 720	304 022	315 554	328 866	347 521	315 497	307 737
e) <b>Fernsprecher:</b>							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr—							
Gespräche .....	18	16	11	12	11	10	10
Minuten .....	145	144	123	131	131	140	137
Selbstwählverkehr—							
Gebührenstunden .....	314 105 <sup>3)</sup>	326 992 <sup>3)</sup>	355 169 <sup>3)</sup>	391 532 <sup>3)</sup>	429 257 <sup>3)</sup>	394 728 <sup>3)</sup>	414 553 <sup>3)</sup>
Ausland:							
Minuten .....	241 408	277 914	316 741	369 121	422 643	478 710	— <sup>4)</sup>

**Postautodienst**

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 664 Postautolinien, davon 27 Saisonlinien, betrieben. Mit den 44 zwischenstaatlichen Linien (18 nach Deutschland, 10 nach Italien, 9 nach Jugoslawien, 3 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 708. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 32 800 Kilometer.

Im Jahre 1982 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 73,4 Millionen Kilometern 126,9 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 76,7 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 62,1%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 92,9 Millionen Kilometern

erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,4 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 179,0 Millionen Kilometer.

**Verwendung des Sachaufwandes****Fernmeldeanlagen**

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
0,8	0,8	0,8	0,0	0,0

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

**Sonstige Anlagen der PTV**

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
997,3	972,8	880,2	+ 24,5	+ 117,1

**Postautobetrieb**

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1984 die Beschaffung

neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Für die weitere Motorisierung des Landzustellendienstes ist im Investitionsprogramm für den Postdienst die Beschaffung von 219 zweispurigen Kraftfahrzeugen vorgesehen.

Die Erzeugung aller neu zu beschaffenden Omnibusse wird bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstung, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Die im Rahmen des Hochbauprogramms in Bau befindliche Postautobetriebsleitung Wien wird mit ortsfesten Betriebsanlagen sowie mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen, die den gegebenen Betriebserfordernissen entsprechen, neu ausgestattet.

#### Hochbauwesen

Mit den vorgesehenen Beträgen sollen Restzahlungen für die in den Vorjahren fertiggestellten Hochbauten geleistet und laufende Bauvorhaben weitergeführt werden (darunter der Neubau der Postautobetriebsleitung Wien und der Postzeugverwaltung Wien). Im Jahre 1984 soll mit dem Neubau und dem Umbau weiterer Postämter und Postgaragen begonnen werden.

Für neue Diensträume sollen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

Weiters sollen auf Grund von durchgeführten bzw. eingeleiteten Liegenschaftskäufen die fälligen Zahlungen geleistet werden.

#### Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen werden Ergänzungen der Paketförderanlage beim Postamt 1103 Wien (Südbahnhof) durchgeführt. Für die im Postamt Wolfurt-Bahnhof errichtete Paketförder- und -verteilanlage sind noch Restzahlungen zu leisten. Im Neubau der Postzeugverwaltung Wien wird mit dem Aufbau eines vollautomatischen Hochregallagers samt zugehöriger Palettenförderanlage begonnen.

Außerdem wird das langfristige Beschaffungsprogramm für Bahnpostwagen infolge der Überalterung des Fahrzeugparks und des Abganges durch Unfälle fortgeführt.

Bei den Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie bei den Betriebsmitteln ist größtenteils für Ersatzanschaffungen vorgesorgt.

#### Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
91,0	130,9	136,7	- 39,9	- 45,7

#### Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

#### Förderungsausgaben

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
29,0	32,5	30,2	- 3,5	- 1,2

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des Weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen bestimmt.

#### Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
833,6	778,6	749,7	+ 55,0	+ 83,9

Bei diesem Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Postautodienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrzeugdienst, die öffentlichen Abgaben, die Verschleißeranteile, die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen vor allem für die Postbeförderung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

#### Aufwendungen

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
4 645,8	4 170,0	3 831,5	+ 475,8	+ 814,3

## Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung

245

*Allgemeine Betriebsausgaben*

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für Beleuchtung und Beheizung, für die Herstellung von Briefmarken, für den Druck der Amtlichen Telephonbücher, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes bestritten.

*Postautobetrieb*

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Kraftwagenmieten.

*Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik*

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Waren, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile (Übertrager, Widerstände, Röhren, Transistoren, Dioden, Quarze u. dgl.) vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Erdefunkstelle benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik gedeckt.

*Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik*

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

*Fernmeldeanlagen der Linientechnik*

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und sonstiges Fernmeldebauelement zur Erhaltung

der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft.

*Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik*

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Datenetzes erforderlich sind.

*Hochbauwesen*

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

**Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen**

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
8,2	4,5	7,5	+ 3,7	+ 0,7

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele 1976, BGBl. Nr. 395/1975, rund 0,15 Millionen Schilling und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, rund 4,0 Millionen Schilling den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Restbetrag in der Höhe von 4,0 Millionen Schilling ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine in Aussicht genommen.

**Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren**

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
8 080,0	7 828,0	5 768,3	+ 252,0	+ 2 311,7

Die gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1981 zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen.

*Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik*

Unter anderem sind im Voranschlag 1984 für Bestellungen des Übertragungstechnischen Sektors rund 870,0 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen

sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in Tiefseekabelkanalanlagen gedeckt.

#### *Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik*

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 1 893,0 Millionen Schilling vorgesehen.

#### *Fernmeldeanlagen der Linientechnik*

Mit dem im Voranschlag 1984 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1 920,0 Millionen Schilling werden für den Ortsnetzausbau ober- und unterirdische Leitungen und für den Ausbau des Weitverkehrsnetzes Netzgruppen- bzw. Koaxialkabel verlegt. Ferner sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes vorgesehen.

#### *Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik*

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1984 192,0 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungstechnische und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Fernschreibnetzes und für die Errichtung der neuen Datendienste sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ beschafft.

#### *Hochbauwesen*

Für Bestellungen des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie sonstige Hochbauinvestitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteiles) sind rund 1 249,6 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten und Erweiterungsbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen, für den Neubau von Richtfunkstationen, Telegraphenbauämtern, Bautruppunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern sowie der Fernmeldemonteurschule Wien mit Wohnheim vorgesehen.

#### *Sonstige Ausgaben*

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 1 137,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 678,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von EDV-Anlagen für Zwecke des Fernmeldedienstes 66,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 74,4 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)**

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen vornehmlich Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen zu <sup>5)</sup>.

#### *Förderungsausgaben (D)*

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
0,3	0,3	0,2	0,0	+ 0,1

Für das Jahr 1984 sind freiwillige Förderungsausgaben in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 0,3 Millionen Schilling vorgesehen.

#### *Aufwendungen*

Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Erfolg 1982	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1983	Erfolg 1982
Millionen Schilling				
1,7	1,5	1,6	+ 0,2	+ 0,1

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1984 1,7 Millionen Schilling vorgesehen.

<sup>1)</sup> § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2)</sup> Stückzahl.

<sup>3)</sup> Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern.

<sup>4)</sup> Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

<sup>5)</sup> Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagsertlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

## Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen

247

## Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand (einschließlich sonstige Gebarung)	Summe	Einnahmen
1982	18 084,9	13 945,3	32 030,2	21 255,3
1983	18 038,8	14 354,2	32 393,0	23 085,4
1984	18 550,1	14 465,0	33 015,1	23 387,6

**Allgemeines**

Durch das Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973 und 401/1975 wurde aus den bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwalteten Vermögensschaften des Bundes der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

**Unterschiede der Gebarung**

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1984 gegenüber dem Voranschlag 1983 bzw. gegenüber dem Erfolg 1982 zeigt folgende Unterschiede (ohne sonstige Gebarung):

	Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Unterschied
	Millionen Schilling		
Aufwand für aktive Bedienstete	15 513,0	15 103,6	+ 409,4
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	3 037,1	2 935,2	+ 101,9
Sachaufwand	12 962,2	12 807,0	+ 155,2
Betriebsausgaben	31 512,3	30 845,8	+ 666,5
Betriebseinnahmen	23 278,4	22 922,7	+ 355,7
Betriebsabgang	8 233,9	7 923,1	+ 310,8

	Voranschlag 1984	Erfolg 1982	Unterschied
	Millionen Schilling		
Aufwand für aktive Bedienstete	15 513,0	15 239,8	+ 273,2
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	3 037,1	2 845,1	+ 192,0
Sachaufwand	12 962,2	12 216,6	+ 745,6
Betriebsausgaben	31 512,3	30 301,5	+ 1 210,8
Betriebseinnahmen	23 278,4	21 021,4	+ 2 257,0
Betriebsabgang	8 233,9	9 280,1	- 1 046,2

**Betriebsabgang**

Der Betriebsabgang weist für 1984 eine Größe von 8 233,9 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1983 eine Erhöhung um 310,8 Millionen Schilling. Während auf der Einnahmenseite 355,7 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden konnten, verzeichnet die Ausgabenseite eine Steigerung um 666,5 Millionen Schilling. Von dieser Dotierung entfallen 511,3 Millio-

nen Schilling auf den Personalaufwand und 155,2 Millionen Schilling auf den Sachaufwand.

**Personalaufwand**

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1983 — bei einer Verminderung des Stellenplanes um 294 Stellen bei der Kategorie „Lohnbedienstete“ und einer Aufstockung um 121 Vertragsbedienstete (91 Hausbesorger und 30 jugendliche Anlernkräfte) — um 511,3 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen auf den Aktivitätsaufwand 409,4 und auf den Pensionsaufwand 101,9 Millionen Schilling. Die höhere Dotierung des Personalaufwandes ist vor allem auf die Bezugserrhöhung per 1. Februar 1983 zurückzuführen, die 1983 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ veranschlagt war.

**Sachaufwand**

Der Sachaufwand wurde gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 in Summe um 155,2 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den einzelnen Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1984	Voranschlag 1983	Unterschied
	Millionen Schilling		
a) Anlagen	5 931,6	5 560,9	+ 370,7
b) Förderungsausgaben	71,2	94,8	- 23,6
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1 422,1	1 423,6	- 1,5
d) Aufwendungen	5 363,5	5 542,0	- 178,5
e) Mittel des Katastrophenfonds	173,8	185,7	- 11,9
Zusammen	12 962,2	12 807,0	+ 155,2

**Anlagen**

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1984 5 931,6 Millionen Schilling, somit um 370,7 Millionen Schilling mehr als im Bundesvoranschlag 1983 zur Verfügung. Die Mehrausgaben betreffen vor allem eine höhere Vorsorge für Bauinvestitionen.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die laufende Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit sind die forcierte Weiterführung der Bauarbeiten am Zentralverschiebebahnhof Wien und am Großverschiebebahnhof Villach-Süd, der Ausbau der Tauernbahn, der Bahnhofneubau Kufstein, der Bahnhofsumbau Bregenz, der Ausbau des Umfor-

merwerkes Bergern, die Schaffung von sicherungs- und fernmeldetechnischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

### Förderungsausgaben

Unter diesen finanzgesetzlichen Ansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 155,0 Millionen Schilling veranschlagt.

### Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1983 per Saldo um 1,5 Millionen Schilling weniger veranschlagt. Der Minderaufwand betrifft mit 83,6 Millionen Schilling die Wagenmieten sowie mit 12,1 Millionen Schilling die Leistungen im Gemeinschaftsdienst und ist bedingt durch einen Rückgang im grenzüberschreitenden Verkehr. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EUROFIMA sind dagegen um 88,0 Millionen Schilling gestiegen. Auf Grund von Gebühren- und Abgabenerhöhungen mußten auch die Abgaben an Gebietskörperschaften um 6,2 Millionen Schilling höher veranschlagt werden.

### Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1983 178,5 Millionen Schilling weniger veranschlagt. Die Minderausgaben betreffen mit 104,0 Millionen Schilling zweckgebundene Ausgaben zufolge geringerer zweckgebundener Einnahmen, da vor allem die Nachfrage nach festen Brennstoffen für Betriebsangehörige etwas sinkt und die Einstandspreise niedriger sind. Die übrigen Ausgaben dieses Ansatzes wurden per Saldo um 74,5 Millionen Schilling niedriger präliminiert. Hievon entfallen auf das Betriebsmaterial 13,3 Millionen Schilling, auf die Energiebezüge 115,9 Millionen Schilling und auf die Instandhaltung 48,4 Millionen Schilling. Die erwähnten Minderausgaben sind hauptsächlich auf die geringeren Betriebsleistungen zurückzuführen. Bei den Energiebezügen resultieren Minderausgaben außerdem aus der eingetretenen Verbilligung der Energiepreise. Hingegen mußten Mehrausgaben von 87,7 Millionen Schilling bei den Nebengebühren — bedingt durch die rückwirkende Erhöhung der Reisegebühren per 1. Jänner 1983 — und von 15,4 Millionen Schilling bei der Gruppe der übrigen Posten veranschlagt werden. Diese höhere Vorsorge steht im wesentlichen im Zusammenhang mit der Anhebung der Mietsätze für Kraftfahrzeuge und mit höheren Aufwendungen bei Leistungen für Dritte infolge von Preissteigerungen.

### Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 173,8 Millionen Schilling soll überwiegend für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden. Ein Teilbetrag von 21,0 Millionen Schilling ist für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

### Betriebseinnahmen

Bei den für 1984 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1983 bzw. gegenüber dem Erfolg 1982 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1984	Voranschlag 1983 Millionen Schilling	Unterschied
Allgemeine Betriebs-			
einnahmen .....	2 202,3	2 322,6	- 120,3
Personenverkehrseinnahmen .....	5 470,0	5 491,0	- 21,0
Darlehensrückzahlungen und Vorschuß-			
ersatz .....	95,0	93,0	+ 2,0
Güterverkehrseinnahmen .....	10 340,0	10 110,0	+ 230,0
Abgeltungen .....	4 102,3	3 835,4	+ 266,9
Pensionsbeiträge .....	895,0	885,0	+ 10,0
Mittel des Katastrophenfonds .....	173,8	185,7	- 11,9
Summe ...	23 278,4	22 922,7	+ 355,7

	Voranschlag 1984	Erfolg 1982 Millionen Schilling	Unterschied
Allgemeine Betriebs-			
einnahmen .....	2 202,3	3 133,1	- 930,8
Personenverkehrseinnahmen .....	5 470,0	5 027,6	+ 442,4
Darlehensrückzahlungen und Vorschuß-			
ersatz .....	95,0	79,5	+ 15,5
Güterverkehrseinnahmen .....	10 340,0	9 142,7	+ 1 197,3
Abgeltungen .....	4 102,3	3 458,4	+ 643,9
Pensionsbeiträge .....	895,0	-	+ 895,0
Mittel des Katastrophenfonds .....	173,8	180,1	- 6,3
Summe ...	23 278,4	21 021,4	+ 2 257,0

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1983 um 120,3 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Hievon entfallen per Saldo 96,5 Millionen Schilling auf zweckgebundene Einnahmen. Mindereinnahmen werden hier vor allem erwartet aus dem Verkauf von festen Brennstoffen an Betriebsangehörige zufolge eines geringeren Bedarfes und gesunkener Preise.

Bei den laufenden Einnahmen wurden Mindereinnahmen von per Saldo 23,8 Millionen Schilling präliminiert. Geringere Einnahmen sind zu erwarten bei den Wagenmieten wegen des Rückganges im grenzüberschreitenden Verkehr (30,0 Millionen Schilling), bei den Vergütungen der Mineralöl-



**Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen**

249

steuer, bedingt durch die geringere Dieseltraktion (9,0 Millionen Schilling), bei den Erträgen aus dem Geldverkehr zufolge des gesunkenen Zinsniveaus (4,0 Millionen Schilling) und bei den sonstigen verschiedenen Einnahmen (15,0 Millionen Schilling). Demgegenüber konnten die Kostensätze von Parteien (29,5 Millionen Schilling) und die Einnahmen aus Mieten und Pachten (1,0 Millionen Schilling) höher veranschlagt werden. Der Rest von 3,7 Millionen Schilling betrifft per Saldo Mehreinnahmen bei diversen kleineren Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden per Saldo um 21,0 Millionen Schilling niedriger präliminiert. Die Mindereinnahmen sind darauf zurückzuführen, daß die Österreichischen Bundesbahnen ab 1984 keine Vergütungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mehr erhalten. Unter Ausklammerung dieser Vergütungen wurden die Personenverkehrseinnahmen um 279 Millionen Schilling höher veranschlagt. Diese Mehreinnahmen stehen vor allem in Zusammenhang mit der Tarifierhöhung im Schienenverkehr per 1. Jänner 1984.

Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze wurden um 2,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die Mehreinnahmen ergeben sich aus der Rückforderung gewährter Bezugsvorschüsse.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 230,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Auf Grund der derzeit bekannten Prognosen der Wirtschaftsforscher ist für das kommende Jahr mit einer leichten Belebung der Nachfrage nach Beförderungsleistungen zu rechnen. Außerdem werden durch den Beginn der Kohlelieferungen an das Kraftwerk Dürnrohr zusätzliche Transportmengen anfallen. Die Zielsetzungen beim Güterverkehr belaufen sich daher für das Jahr 1984 auf ein Frachtaufkommen von 51,5 Millionen Tonnen. Unter Berücksichtigung der per 1. Jänner 1984 wirksam werdenden Tarifierhöhung im Schienenverkehr wurden die Güterverkehrseinnahmen mit 10 340 Millionen Schilling veranschlagt.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden insgesamt 266,9 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Mehreinnahmen ergeben sich mit 66,9 Millionen Schilling aus Nachzahlungen für bereits erbrachte Beförderungsleistungen. Ein Betrag von 200,0 Millionen Schilling wurde zusätzlich als Ersatz für die bisherigen Vergütungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen präliminiert.

Die Pensionsbeiträge wurden um 10,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Während bei den Überweisungen von Pensionsträgern Mindereinnahmen von 25 Millionen Schilling erwartet werden, ist bei den Pensionsbeiträgen

der Beamten zufolge höherer Bezüge mit Mehreinnahmen von 35 Millionen Schilling zu rechnen.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 173,8 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds“ veranschlagt.

**Sonstige Gebarung****Nahverkehr**

Unter diesem Ansatz ist für Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Nahverkehrs sowie für die Beschaffung der erforderlichen Fahrbetriebsmittel vorgesorgt.

Vom Ansatzbetrag entfallen auf bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb 746,8 Millionen Schilling und auf Fahrparkanschaffungen 307,0 Millionen Schilling.

Der Voranschlagsbetrag sichert die planmäßige Fortsetzung der mit den Gebietskörperschaften vertraglich geregelten Verpflichtungen betreffend den Ausbau des Nahverkehrs.

Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen betreffend den weiteren Ausbau des Nahverkehrs wurden Beitragsleistungen von Gebietskörperschaften in Höhe von 109,2 Millionen Schilling präliminiert. Davon entfallen auf das Land Niederösterreich 35,7 Millionen Schilling, auf das Land Oberösterreich 40,8 Millionen Schilling, auf das Land Vorarlberg 29,0 Millionen Schilling und auf die Gemeinde Wien 3,7 Millionen Schilling.

**Nahverkehr-Schienenverbundvertrag**

Unter diesem Ansatz ist für das Schienenverbundprojekt (Vorortelinie in Wien, Flughafenbahn und Bahnhof Philadelphiabrücke) mit 412,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

**Stammgleis Fohnsdorf—Pöls**

Für die Errichtung eines schienenmäßigen Anschlusses von Fohnsdorf nach Pöls im Zusammenhang mit dem Bau der Sulfatzellstoffanlage in Pöls wurde mit 37,0 Millionen Schilling vorgesorgt. Die ansatzmäßige Trennung dieses Vorhabens von den Investitionsvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen ist im Umstand begründet, daß die Errichtung des Stammgleises von Fohnsdorf nach Pöls nicht vordringlich im eigenwirtschaftlichen Interesse der Österreichischen Bundesbahnen liegt, sondern vielmehr gesamtwirtschaftliche Interessen maßgebend sind.

**Güterbahnhof Wolfurt**

Der Bau des Güterbahnhofes Wolfurt ist im wesentlichen abgeschlossen. Aus diesem Grunde kann dieser Ansatz im Voranschlag 1984 entfallen.

**Konjunkturausgleich-Voranschlag**

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1 100,0 Millionen Schilling und in der Konjunkturbelebungsquote 1 000,0 Millionen Schilling, insgesamt somit 2 100,0 Millionen Schilling, vor.

**Organisation**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz) in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, und vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögensschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

**Gliederung der Generaldirektion:**

Stabsstelle Informatik und Kybernetik (IK)  
 Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW)  
 Stabsstelle Revision (R)  
 Generalsekretariat (GS)  
 Administrative Direktion (A)  
 Personaldirektion (I)  
 Finanzdirektion (II)  
 Betriebsdirektion (III)  
 Verkaufsdirektion (IV)  
 Maschinendirektion (V)  
 Baudirektion (VI)  
 Einkaufsdirektion (VII)  
 Elektrotechnische Direktion (VIII)  
 Kraftwagendirektion (KWD)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

**Rechtsgrundlagen**

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973 und 401/1975,

Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung der 22. Novelle, BGBl. Nr. 34/1983,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 9. Novelle, BGBl. Nr. 182/1981,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954 in der Fassung der 26. Novelle, BGBl. Nr. 35/1983,

Eisenbahngesetz<sup>2)</sup>,

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)<sup>3)</sup>,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, 72/1963, 248/1965, 159/1971, 617/1976,

Internationale Berner Übereinkommen (CIM und CIV)<sup>4)</sup>,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3<sup>5)</sup> und 4<sup>6)</sup> des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für Fracht- und Expreßstückgut<sup>7)</sup> sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr<sup>8)</sup>,

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich<sup>9)</sup>;

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961 und 288/1964,

**Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen**

251

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughauptpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, 69/1968, 91/1976 und 676/1977.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1984 im Personenverkehr 47,3 Millionen Nutz-km und im Güterverkehr 4,9 Millionen Nutz-km veranschlagt.

**Betriebliche Daten**

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1982):

<b>Vollspur:</b>	
viergleisig .....	6,0 km
dreigleisig .....	2,6 km
zweigleisig .....	1 522,7 km
eingleisig .....	3 868,3 km
<b>Schmalspur:</b>	
eingleisig .....	454,4 km
<b>Summe ... 5 854,0 km</b>	
hievon elektrifiziert ... 3 048,6 km	

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9 310 km im Personenverkehr und 15 202 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1982). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtlinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

**Betriebsleistungen**

Dem Voranschlag 1984 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personen- verkehr	Güter- verkehr	Summe
1000 Zug-km .....	65 170	39 388	104 558
Mio-Brutto- tonnen-km .....	15 330	24 865	40 195

Gegenüber dem Voranschlag 1983 bzw. dem Erfolg 1982 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1984 Voranschlag 1983	gegenüber Erfolg 1982
	1000 Zug-km	
Personenverkehr ...	- 146	+ 2 414
Güterverkehr .....	- 34	+ 1 442
<b>Summe ...</b>	<b>- 180</b>	<b>+ 3 856</b>
	Mill. Bruttotonnen-km	
Personenverkehr ...	- 469	+ 646
Güterverkehr .....	- 10	+ 910
<b>Summe ...</b>	<b>- 479</b>	<b>+ 1 556</b>

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine um rund 469 Millionen Bruttotonnen-km geringere Leistung veranschlagt.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr um rund 10 Millionen Bruttotonnen-km geringer präliminiert.

**Personalstand**

Entwicklung des Personalstandes:

	Erfolg 1982	Voran- schlag 1983	Voran- schlag 1984
	Stand im Jahres- durch- schnitt		
Beamte .....	52 902	54 170	54 170
Vertragsbedienstete .....	500	539	539
Lohnbedienstete .....	16 306	14 057	13 763
<b>Ständiges Personal</b>			
(Summe) ...	69 708	68 766	68 472
Bahnbetriebsärzte <sup>10)</sup> .....	38	35	35
Teilbeschäftigte <sup>10)</sup> .....	1 206	1 227	1 227
Hausbesorger <sup>10)</sup> .....	-	-	91
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge .....	1 447	1 670	1 700
<b>Nichtständiges Personal</b>			
(Summe) ...	2 691	2 932	3 053
<b>Zusammen ...</b>	<b>72 399</b>	<b>71 698</b>	<b>71 525</b>

	Erfolg 1982	Voran- schlag 1983	Voran- schlag 1984
<b>Stand an Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern:</b>			
Ruhebezugempfangener .....	42 251	42 100	41 500
Ordentliche Versorgungsgenüßempfangener .....	34 905	34 385	33 600
Außerordentliche Versorgungsgenüßempfangener .....	124	115	100
<b>Zusammen ...</b>	<b>77 280</b>	<b>76 600</b>	<b>75 200</b>

<sup>\*)</sup> CIM = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIV = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

<sup>1)</sup> (frei).  
<sup>2)</sup> BGBl. Nr. 60/1957, 113/1963, 20/1970, 274/1971, 422/1975, 305/1976.

<sup>3)</sup> BGBl. Nr. 170/1967, 163/1977 und Durchführungsverordnungen BGBl. Nr. 386/1967 und 387/1967.

<sup>4)</sup> BGBl. Nr. 266/1964, 267/1964, 268/1964, 269/1964, 270/1964, 394/1968, 201/1974, 202/1974, 744/1974, 747/1974, 477/1975, 478/1975, 479/1975, 265/1976, 266/1976, 403/1976, 404/1976, 119/1978, 120/1978, 7/1979, 8/1979, 78/1980;

Anlage I in BGBl. Nr. 137/1967, 375/1967, 181/1973, 534/1973, 744/1974, 483/1975, 327/1977, 483/1978, 79/1980, 479/1981;

Anlage IV in BGBl. Nr. 467/1980;  
Anlage VII in BGBl. Nr. 35/1956, 138/1960 und 22/1962;

Anlage VIII in BGBl. Nr. 36/1956 und 139/1960.

<sup>5)</sup> BGBl. Nr. 533/1980.

<sup>6)</sup> BGBl. Nr. 20/1977 und 566/1982.

<sup>7)</sup> Änderung mit BGBl. Nr. 566/1982.

<sup>8)</sup> BGBl. Nr. 188/1956 und 244/1959.

<sup>9)</sup> BGBl. Nr. 63/1958, 254/1961 und 18/1979.

<sup>10)</sup> Umgelegt auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.



## B. Sonstiges

### I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1984

#### Gesamtgebarung

Das Bundesfinanzgesetz 1984 weist nachstehende Schlußsummen aus, die gegenüber dem

Bundesfinanzgesetz 1983 bzw. voraussichtlichen Gebarungserfolg 1983 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesvoranschlag 1984	Bundesvoranschlag 1983	Voraussichtlicher Gebarungserfolg 1983 <sup>2)</sup>	Unterschied BVA 1984 gegenüber voraussichtlichem Gebarungserfolg 1983	
	Millionen Schilling			%	
Ausgaben .....	436 532	400 078	rd. 416 000	+ 20 532	+ 4,9
Einnahmen .....	341 937	325 811	rd. 317 000	+ 24 937	+ 7,9
Brutto-Gebarungsabgang ab Finanzschuldtilgungen .....	94 595	74 267	rd. 99 000 <sup>1)</sup>	- 4 405	- 4,4
Verbleibt Netto-Gebarungsabgang Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S <sup>3)</sup> ..	32 519	25 886	rd. 26 000	+ 6 519	+ 25,1
Verbleibt Netto-Gebarungsabgang Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S <sup>3)</sup> ..	62 076	48 381	rd. 73 000	- 10 924	- 15,0
Netto-Gebarungsabgang in % des BIP ..	1 266,3		1 201,3		
Netto-Gebarungsabgang in % des BIP ..	4,9		rd. 6,1		

	Milliarden Schilling
<sup>1)</sup> BVA 1983 .....	74,3
Mehrausgaben .....	10,7
Mindereinnahmen .....	13,9
Brutto-Gesamtgebarungsabgang rund .....	98,9

<sup>2)</sup> Schätzung im Zeitpunkt der Budgeterstellung im 3. Quartal 1983.

<sup>3)</sup> Prognosewerte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung vom 29. September 1983.

#### Aufgabenstellung

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage gesehen werden. In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13% (1969) auf 10% (1974, den niedrigsten Wert seit 1957) durch verstärkte Rückzahlung verringert, der Budgetspielraum erweitert und die Grundlage für die Budgetpolitik der folgenden Jahre geschaffen werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der auf dem Kreditwege zu finanzierenden Budgetdefizite.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde bereits in den letzten Jahren des vergangenen Dezenniums sowie auch in den Jahren 1980

und 1981 versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets sowie in bezug auf das jeweilige BIP schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozenten des BIP“ von 4,6% (1976), 3,8% (1977), 4,2% (1978), 3,5% (1979), 2,9% (1980) auf 2,6% (1981).

Seit 1980 — also nach dem zweiten Ölpreisschock — stagniert die Wirtschaft in den westlichen Industriestaaten. Der Welthandel ist geschrumpft. Vor allem hat die Rezession die Arbeitslosigkeit dramatisch verschärft: Seit 1980 hat sich die Zahl der Arbeitslosen in den westlichen Industriestaaten um 12 Millionen auf 33 Millionen erhöht; dies entspricht einer voraussichtlichen Arbeitslosenrate von 9,25% im Jahresdurchschnitt.

Verlängert und verschärft wird die Wachstumschwäche durch eine restriktive Wirtschaftspolitik in wichtigen Industriestaaten, die der Inflationsbekämpfung einen vorrangigen Stellenwert einräumen.

In Österreich wurde der Beschäftigungspolitik Vorrang eingeräumt und die Budgetpolitik gezielt zur Eindämmung negativer Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auf die einheimische Wirtschaft eingesetzt. Der Nettoabgang in Prozent des BIP erhöhte sich daher 1982 auf 4,1%.

Wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage während des Jahres 1983 gegenüber den bei der Erstellung des Budgets 1983 getroffenen Annahmen kann das Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes in Höhe von 4% nicht gehalten werden.

Auf Grund dieser Entwicklungen ergeben sich nämlich Mehrerfordernisse in Höhe von 10,7 Milliarden Schilling, insbesondere durch Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlags, durch Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen, für Preisausgleiche und für Bundesbeiträge im Bereich der Sozialversicherung.

Die voraussichtlichen Gesamteinnahmen an öffentlichen Abgaben werden im Jahre 1983 nach den vorliegenden Ergebnissen für die Monate Jänner bis August brutto etwa 280 Milliarden Schilling und netto etwa 172 Milliarden Schilling betragen, sodaß sich Einnahmeherausfälle in Höhe von etwa 16 Milliarden Schilling brutto und 10 Milliarden Schilling netto ergeben dürften, was den Gesamtgebarungsausgang um etwa 10 Milliarden Schilling erhöhen wird.

Die erwähnte doch wesentlich schlechtere wirtschaftliche Entwicklung für heuer ist auch eine der Hauptursachen für die Einnahmeherausfälle bei den sonstigen Einnahmen in Höhe von rund 3,9 Milliarden Schilling sein.

Das um fast 25 Milliarden Schilling höhere Nettodefizit, welches zusätzliche Kreditoperationen erforderlich macht, wird nunmehr über 6% des Bruttoinlandsproduktes betragen.

Derzeit ist das Konjunkturbild weltweit uneinheitlich. Hinsichtlich der zur Jahresmitte 1983 in den USA verzeichneten Wirtschaftsbelebung besteht vielfach die Befürchtung, der Aufschwung könnte nur von kurzer Dauer sein. In Westeuropa, aber auch in Japan, ist vom Konjunkturaufschwung noch wenig zu bemerken. Selbst wenn sich die Aufschwungserwartungen erfüllen, werden die Wachstumsraten der nächsten Jahre kaum höher sein als jene, die in den 50er und 60er Jahren in Rezessionsphasen zu verzeichnen waren.

Auf diese unsicheren Rahmenbedingungen hat sich die österreichische Wirtschaftspolitik einzustellen. Auch in Österreich hat sich die Konjunkturlage zur Jahresmitte etwas gefestigt, aber die Wirtschaftsbelebung vollzieht sich langsamer als noch im Frühjahr erwartet. Heuer wird die öster-

reichische Wirtschaft real um 1% wachsen. Auch für 1984 ist nicht mit einem stärkeren realen Wachstum zu rechnen. Nach jüngsten Schätzungen wird für 1984 mit einer nominellen Wachstumsrate von 5,5% gerechnet. Dieser Umstand wird in Österreich nicht für eine Verbesserung der Beschäftigungslage ausreichen; die Arbeitslosenquote wird heuer bei 4,6% liegen und 1984 über 5,0% ansteigen. Diese Entwicklung ist nicht erfreulich, selbst wenn in Österreich die Arbeitslosigkeit nur halb so hoch ist wie im Ausland.

Positiv verläuft weiterhin die Entwicklung der Inflationsrate und Leistungsbilanz. Die Inflation wird heuer auf 3,2% sinken und auch im folgenden Jahr mit 5,3% im internationalen Vergleich relativ günstig liegen; in der Leistungsbilanz ist 1984 mit einem Überschuss von mehr als 16 Milliarden Schilling zu rechnen.

In Anbetracht der von großen Unsicherheitsmomenten überschatteten wirtschaftlichen Entwicklung gilt es, das Budgetdefizit zu verringern, um das Budget auch in Zukunft als Instrument der Konjunktur- und Beschäftigungspolitik einsetzen zu können.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1984 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen waren zu überprüfen, ob sie dem Grunde und der Höhe nach noch sachlich zu rechtfertigen sind; Ermessensausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen waren zu überprüfen, ob die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Bei den Ermessensausgaben „Aufwendungen“ waren die Ausgaben für Energie und für freiwillige Sozialleistungen jeweils in Höhe der um 5%, die Ausgaben für Repräsentation in Höhe der um 10% verminderten Beträge des Bundesvoranschlags 1983 zu veranschlagen; „Anlagen“ und „Investitionsförderungen“ in Höhe der um 5% verminderten Beträge des Bundesvoranschlags 1983; sonstige „Förderungsausgaben“ waren gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 um 15% geringer zu veranschlagen; für die Mitgliedschaft bei internationalen und nationalen Einrichtungen, Aktionen, Projekten u. dgl. war im Ressortantrag keine budgetäre Vorsorge zu treffen. Über derartige Ausgaben wurde erst auf Ministerebene entschieden.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1984 trat immer klarer zutage, daß, um den Budgetabgang auf eine finanzierbare Größe zu reduzieren, neben diesen generellen Sparmaßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich sein werden.

Das Bruttodefizit hätte nämlich bei Berücksichtigung aller Ressortanträge 127,2 Milliarden Schilling betragen.

Da es auch in Zukunft erforderlich sein wird, durch Einsatz des Budgets wirtschaftsbelebende

**Aufgabenstellung — Inlandwirksame Gebarung (Einnahmen)**

255

und beschäftigungswirksame Impulse zu setzen, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um den budgetpolitischen Spielraum dafür zu sichern. Insbesondere gilt es — wie bereits in den letzten Jahren des vergangenen Jahrzehntes und bis 1981 durchgeführt — den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets sowie in bezug auf das jeweilige Bruttoinlandsprodukt schrittweise zu verringern.

Von den Ressortanträgen wurden bei den Ministerverhandlungen 7,1 Milliarden Schilling abgestrichen. Durch weitere Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung und durch Einsparungen bei Transferleistungen und im Sozialbereich, durch Entlastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, durch Umschichtung von Mitteln der Krankenversicherung, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und sonstigen budgetentlastenden Maßnahmen wurde das erwähnte Defizit um weitere 10,1 Milliarden Schilling verringert. Durch Abgaben-, Beitrags- und Tarifierhöhungen wurde eine Verbesserung um 17,5 Milliarden Schilling erreicht.

Andererseits mußten für wirtschaftsbelebende Maßnahmen und Sozialleistungen, die nicht in den Ressortanträgen enthalten waren, 2,1 Milliarden Schilling mehr vorgesehen werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bun-

desvoranschlag für das Jahr 1984 Gesamtausgaben von 436,5 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 341,9 Milliarden Schilling auf, so daß das Bruttodefizit 94,6 Milliarden Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 32,5 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf 62,1 Milliarden Schilling beläuft. Das Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes beträgt rund 4,9%.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1983, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1983 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1984, ergibt sich eine Steigerung von 4,9%. Diese Steigerung liegt beträchtlich unter der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes.

Die Zuwachsrate der für 1984 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1983 in Höhe von 7,9% liegt infolge von Mindereinnahmen im Jahre 1983 und erwarteter Mehreinnahmen aus den Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen über der Sozialproduktzuwachsrate.

Der Bruttoabgang liegt um 4,4% unter dem des voraussichtlichen Gebarungserfolges 1983.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ verminderte sich von rund 6,1% auf rund 4,9%.

Der Finanzschuldenstand wird bei Zutreffen der Schätzungen für 1983 mit Jahresende 1984 rund 476 Milliarden Schilling betragen.

**Inlandwirksame Gebarung**

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

<b>Einnahmen:</b>	Bundes- voranschlag 1984	Bundes- voranschlag 1983	Erfolg 1982
	Millionen Schilling		
<b>A. Öffentliche Abgaben <sup>1)</sup>:</b>			
Einkommen- und Vermögensteuern <sup>2)</sup> .....	62 745	68 634	59 656
Übrige öffentliche Abgaben <sup>3)</sup> .....	126 490	112 658	103 877
Sonstige Einnahmen <sup>4)</sup> .....	155	125	111
Summe A ...	<b>189 390</b>	<b>181 417</b>	<b>163 644</b>
<b>B. Abgabenähnliche Einnahmen:</b>			
Direkte Abgaben <sup>5)</sup> .....	53 158	44 709	41 510
Indirekte Abgaben <sup>6)</sup> .....	2 573	3 859	3 597
Summe B ...	<b>55 731</b>	<b>48 568</b>	<b>45 107</b>
<b>C. Bundesbetriebe:</b>			
Bundestheater .....	364	309	344
Glücksspiele (Monopol) .....	2 423	2 365	2 184
Branntwein (Monopol) .....	986	1 017	1 006
Hauptmünzamt .....	622	429	358

Fußnoten siehe Seite 256.

256

## Inlandwirksame Gebarung (Einnahmen)

	Bundes- voranschlag 1984	Bundes- voranschlag 1983 Millionen Schilling	Erfolg 1982
Österreichische Bundesforste .....	1 835	1 848	1 822
Post- und Telegraphenverwaltung .....	35 230	32 548	28 743
Österreichische Bundesbahnen .....	23 388	23 085	21 255
Summe C .....	64 848	61 601	55 712
D. Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung .....	31 968	34 225	36 492
Gesamt-Einnahmen (Summe) .....	341 937	325 811	300 955
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen:			
Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen			
Beteiligungen <sup>7)</sup> .....	0	196	0
Internationale Finanzinstitutionen <sup>8)</sup> .....	0	0	.....
Veräußerungen von ausländischen Wert-			
papieren <sup>9)</sup> .....	1	1	1
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland <sup>10)</sup> ..	106	91	95
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungs-			
abkommen <sup>11)</sup> .....	72	80	93
Einnahmen aus Vermögensverträgen <sup>12)</sup> .....	30	23	14
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung			
und Beschäftigung Schwerbeschädigter <sup>13)</sup> .....	7	6	6
Sonstige laufende Einnahmen aus dem			
Ausland <sup>14)</sup> .....	192	183	212
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland <sup>15)</sup> ..	30	39	65
Summe .....	438	619	486
Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen <sup>16)</sup> .....	2 728	2 636	2 731
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen <sup>17)</sup>	607	3 871	4 789
Ersatz vom Reservefonds nach dem AIVG <sup>18)</sup> .....	0	0	243
Summe .....	3 335	6 507	7 763
Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne <sup>19)</sup> .....	31	31	..... <sup>20)</sup>
Entnahme von inländischen Wertpapieren <sup>21)</sup> .....	0	340	201
Haftungsübernahmen des Bundes <sup>22)</sup> .....	4 537	2 642	3 583
Überweisungen des ERP-Fonds <sup>23)</sup> .....	8	8	7
Münzregal <sup>24)</sup> .....	1 096	1 444	..... <sup>20)</sup>
Summe .....	5 672	4 465	3 791
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ..	9 445	11 591	12 040
Verbleibende Einnahmen .....	332 492	314 220	288 915

1) Kapitel 52.

2) Kapitel 52, Posten 83 .....

3) Kapitel 52, Posten 84 .....

4) Ansatz 52704, Posten: 8031, 8810 und 8851.

5) Posten 83 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).

6) Posten 84 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).

7) Posten 081 ..

8) Post 8232 des Ansatzes 54054.

9) Posten 088 ..

10) Posten 249 .., 259 .. und 268 ..

11) Ansatz 55204.

12) Posten 884 .. des Titels 572.

13) Posten 883 .. des Ansatzes 15784.

14) Posten 883 .. und 884 .. (mit Ausnahme der entsprechenden Posten bei den Ansätzen: 15784, 55204 und 572 ..).

15) Posten 886 .., 887 .. und 888 ..

16) Posten 298 ..

17) Post-Untergliederung .45 der Posten 853 .. und 858 ..

18) Post-Untergliederung .81 der Posten 853 .. und 858 ..

19) Posten 8292.

20) Die Einbeziehung dieser Daten erfolgt erst ab dem Jahre 1983.

21) Posten 085 ..

22) Titel 547 ..

23) Post-Untergliederung .61 der Posten 853 .. und 858 ..

24) Paragraph 5010.



<b>Inlandwirksame Gebarung (Ausgaben)</b>		257		
	Bundes- voranschlag 1984	Bundes- voranschlag 1983 Millionen Schilling	Erfolg- 1982	
<b>Ausgaben:</b>				
A. Hoheitsverwaltung .....	364 245	330 343	306 168	
<b>B. Bundesbetriebe:</b>				
Bundestheater .....	1 739	1 610	1 611	
Glücksspiele (Monopol) .....	2 208	2 158	1 980	
Branntwein (Monopol) .....	424	432	418	
Hauptmünzamt .....	487	315	311	
Österreichische Bundesforste .....	1 918	1 922	1 927	
Post- und Telegraphenverwaltung .....	32 496	30 905	28 330	
Österreichische Bundesbahnen .....	33 015	32 393	32 030	
Summe B .....	72 287	69 735	66 607	
Gesamt-Ausgaben (Summe) .....	436 532	400 078	372 775	
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben:				
Ausgaben an das Ausland:				
Käufe der Landesverteidigung im Ausland <sup>1)</sup> .....	1 382	1 285	1 094	
Erwerb von ausländischen Beteiligungen <sup>2)</sup> .....	641	561	424	
Erwerb von ausländischen Wertpapieren <sup>3)</sup> .....				
Gewährung von Darlehen an das Ausland <sup>4)</sup> .....	165	170	125	
Ausgaben für Personal (Ausland) <sup>5)</sup> .....	188	168	..... <sup>6)</sup>	
Zinsen an das Ausland <sup>7)</sup> .....	0	0	71	
Laufende Transferzahlungen (Ausland) <sup>8)</sup> .....	988	1 004	897	
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) <sup>9)</sup> .....	66	51	128	
Summe .....	3 430	3 239	2 739	
Zuführung an Rücklagen:				
Haushaltsrücklagen <sup>10)</sup> .....	0	0	2 178	
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen <sup>11)</sup> .....	607	0	.....	
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AVG <sup>12)</sup> .....	0	0	.....	
Summe .....	607	0	2 178	
Finanzschuldenverwaltung:				
Tilgung von Inlandschulden <sup>13)</sup> .....	23 074	20 447	20 729	
Tilgung von Auslandschulden <sup>14)</sup> .....	9 445	5 439	4 486	
Zinsen an das Ausland <sup>15)</sup> .....	8 900	7 981	6 720	
Emissionsverluste <sup>16)</sup> .....	885	742	..... <sup>6)</sup>	
Sonstige Auslandzahlungen <sup>17)</sup> .....	559	468	317	
Summe .....	42 863	35 077	32 252	
Sonstige unwirksame Zahlungen:				
Kursverluste <sup>18)</sup> .....	70	171	..... <sup>6)</sup>	
Erwerb von inländischen Wertpapieren <sup>19)</sup> .....		344	245	
Haftungsübernahmen des Bundes <sup>20)</sup> .....	5 276	3 401	4 261	
Überweisungen an den ERP-Fonds <sup>21)</sup> .....	8	8	8	
Schuldübernahmen <sup>22)</sup> .....	0	0	1	
Zahlungen an ASFINAG <sup>23)</sup> .....	2 000	2 100	..... <sup>6)</sup>	
Ersatz an ÖIAG <sup>24)</sup> .....	1 009	554	.....	
Münzregal <sup>25)</sup> .....	2	2	..... <sup>6)</sup>	
Summe .....	8 365	6 580	4 515	
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben) .....	55 265	44 896	41 684	
Verbleibende Ausgaben .....	381 267	355 182	331 091	
<b>Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß .....</b>	<b>48 775</b>	<b>40 962</b>	<b>42 176 <sup>26)</sup></b>	

Fußnoten siehe Seite 258.

## 258 Nachfrageunwirksame Ausgaben — Unterschiede der Gebarung 1984 gegenüber 1983

## Fußnoten zu Seite 257:

<sup>1)</sup> Ansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1984: 576, 1983: 698, 1982: 752 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.

<sup>2)</sup> Posten: 081 ..

<sup>3)</sup> Posten: 088 ..

<sup>4)</sup> Posten: 249 .., 259 .. und 268 ..

<sup>5)</sup> Posten: 5 .. 1.

<sup>6)</sup> Die Einbeziehung dieser Daten erfolgt erst ab dem Jahre 1983.

<sup>7)</sup> Posten: 655 ..

<sup>8)</sup> Posten: 780 .., 781 .., 782 .., 783 .. und 784 ..

<sup>9)</sup> Posten: 785 .., 786 .., 787 .., 788 .. und 789 ..

<sup>10)</sup> Posten: 298 ..

<sup>11)</sup> Post-Untergliederung .45 der Posten 733 .. und 738 ..

<sup>12)</sup> Post-Untergliederung .81 der Posten 733 .. und 738 ..

<sup>13)</sup> Posten: 30 ...

<sup>14)</sup> Posten: 31 ...

<sup>15)</sup> Posten: 653 .. und 654 ..

<sup>16)</sup> Posten: 6579.

<sup>17)</sup> Alle Posten mit der Post-Untergliederung 001 des Ansatzes 59908 (ab BVA 1983: ausgenommen: Posten 6579).

<sup>18)</sup> Posten: 6571.

<sup>19)</sup> Posten: 085 ..

<sup>20)</sup> Titel 547 ..

<sup>21)</sup> Post-Untergliederung .61 der Posten 733 .. und 738 ..

<sup>22)</sup> Posten 752 .. der Ansätze 54857 und 54877.

<sup>23)</sup> Post 7280 des Ansatzes 64298.

<sup>24)</sup> Posten 741 .. des Ansatzes 54847.

<sup>25)</sup> Paragraph 5010.

<sup>26)</sup> Aufgrund der Ausführungen in der Fußnote <sup>9)</sup> betragen daher die vergleichbaren Beträge des inländischen Ausgabenüberschusses im Jahre 1982 40 406 Millionen Schilling.

## Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlags wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend

nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

## Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite zwischen den einzelnen Gebarungsgruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kennziffer	Gebarungsgruppen	Bundesvoranschlag		Unterschied BVA 1984 gegen BVA 1983 <sup>1)</sup>
		1984	1983 Millionen Schilling	
0	<b>Personalaufwand</b> .....	110 354	105 887	+ 4 467
	<b>Sachaufwand:</b>			
	Anlagen:			
2	Gesetzliche Verpflichtungen .....	708	700	+ 8
3	Ermessensausgaben .....	32 555	32 371	+ 184
	Förderungsausgaben:			
4	Gesetzliche Verpflichtungen .....	3 327	3 117	+ 210
5	Darlehen .....	1 503	1 781	- 278
6	Sonstige Ermessensausgaben .....	20 683	18 610	+ 2 073
	Aufwendungen:			
7	Gesetzliche Verpflichtungen .....	184 333	165 621	+ 18 712
8	Laufende Gebarung — Ermessensausgaben .....	46 218	43 804	+ 2 414
9	Vermögensgebarung — Gesetzliche Verpflichtungen .....	36 851	28 187	+ 8 664
	<b>Sachaufwand (Summe) ...</b>	<b>326 178</b>	<b>294 191</b>	<b>+ 31 987</b>
	<b>Gesamtausgaben (Summe) ...</b>	<b>436 532</b>	<b>400 078</b>	<b>+ 36 454</b>

<sup>1)</sup> Siehe die nachstehenden Ausführungen auf den Seiten 259 und 260.

**Unterschiede der Gebarung 1984 gegenüber 1983**

259

Nachstehend sind die Unterschiede zwischen den Ausgaben des Bundesvoranschlags 1984 und denen des Bundesvoranschlags 1983 kurz erläutert:

**Personalaufwand**

Zum Unterschied beim Personalaufwand ist folgendes zu bemerken:

Der Personalaufwand des Jahres 1984 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 Mehrausgaben von 4 467 Millionen Schilling vor. Hievon entfallen 2 932 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 1 535 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand.

Der Personalaufwand erhöht sich durch strukturell bedingte Kostenfaktoren, durch die Zunahme an Pensionsparteien, die Vermehrung der Planstellen und vor allem durch die Vorsorge für die Bezugsregelung im öffentlichen Dienst für das Jahr 1984.

**Anlagen**

Die Anlagen — Gesetzliche Verpflichtungen erhöhen sich beim Kapitel Bundesvermögen (+ 8 Millionen Schilling).

Die Anlagen — Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Bundesgesetzgebung (+ 22 Millionen Schilling), Äußeres (+ 30 Millionen Schilling), Justiz (+ 22 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 25 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+ 125 Millionen Schilling, hauptsächlich die Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen betreffend), Land- und Forstwirtschaft (+ 22 Millionen Schilling), Post- und Telegraphenverwaltung (+ 276 Millionen Schilling, davon 252 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Fernspreckgebühren) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 326 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Bundesvermögen (— 253 Millionen Schilling Kapitalbeteiligungen) und Bauten und Technik (— 397 Millionen Schilling, vor allem auf Grund geringerer Ausgaben für die Bundesstraßenverwaltung) sowie beim Glücksspielmonopol (— 15 Millionen Schilling) gegenüber.

**Förderungsausgaben**

Die Mehrausgaben bei Förderungsausgaben — Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 24 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 7 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 50 Millionen Schilling Kostenersatz an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien), Handel, Gewerbe und Industrie (+ 23 Millionen Schilling) und Verkehr (+ 123 Millionen Schilling, im wesentlichen für den U-Bahnteil-Bundesbeitrag).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben beim Kapitel Kassenverwaltung (— 20 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Minderausgaben bei Förderungsausgaben — Darlehen ergeben sich im nennenswerten Umfang bei den Kapiteln Inneres (— 24 Millionen Schilling), Soziales (— 34 Millionen Schilling), Justiz (— 11 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (— 19 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (— 19 Millionen Schilling), Bundesvermögen (— 93 Millionen Schilling Bundesdarlehen für sonstige Unternehmungen), Bauten und Technik (— 6 Millionen Schilling), Post- und Telegraphenverwaltung (— 40 Millionen Schilling) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (— 24 Millionen Schilling).

Die Mehrausgaben bei Förderungsausgaben — Zuschuß ergeben sich bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 51 Millionen Schilling, vorwiegend für die Forschungsförderung), Soziales (+ 549 Millionen Schilling, hauptsächlich für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen), Gesundheit und Umweltschutz (+ 492 Millionen Schilling, größtenteils für den Umweltfonds), Familienangelegenheiten (+ 99 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 495 Millionen Schilling, vor allem aufgrund eines höheren Bundesbeitrages für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H.), Preisausgleiche (+ 611 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe und Industrie (+ 146 Millionen Schilling, überwiegend für den Fremdenverkehr), Bauten und Technik (+ 131 Millionen Schilling, hauptsächlich den Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds betreffend) und Verkehr (+ 18 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (— 26 Millionen Schilling, vorwiegend für die Presse- und Parteienförderung), Unterricht (— 11 Millionen Schilling), Kunst (— 33 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (insgesamt — 296 Millionen Schilling, wobei 565 Millionen Schilling Minderausgaben auf Grund eines geringeren Zuschusses für die Österreichische Kontrollbank — Aktiengesellschaft und rund 300 Millionen Schilling Mehrausgaben für die Top-Aktion sowie für Zuschüsse für Betriebsneugründungen gegenüberstehen), Kassenverwaltung (— 120 Millionen Schilling, zum überwiegenden Teil die Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen betreffend) sowie Finanzausgleich (— 33 Millionen Schilling für den Katastrophenfonds) gegenüber.

**Aufwendungen**

Die Steigerung der Gesetzlichen Verpflichtungen erreicht bei den Aufwendungen wie in den Vorjahren ein besonders hohes Ausmaß. Von den Mehrausgaben entfallen auf die Kapitel Unterricht (+ 819 Millionen Schilling, hievon 762 Millionen Schilling Ersätze an Länder für Personal- und Sachaufwandskosten der Landeslehrer), Wissenschaft und Forschung (+ 184 Millionen Schilling), Soziales (+ 4 755 Millionen

260

**Unterschiede der Gebarung 1984 gegenüber 1983**

Schilling, hauptsächlich für Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung), Sozialversicherung (+ 5 300 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 295 Millionen Schilling, vorwiegend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds betreffend), Familienangelegenheiten (+ 1 133 Millionen Schilling, davon 607 Millionen Schilling für Rückzahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen und 523 Millionen Schilling auf Grund höherer Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen), Äußeres (+ 22 Millionen Schilling), Justiz (+ 62 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+ 212 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 2 321 Millionen Schilling, hievon 1 875 Millionen Schilling Haftungsübernahmen des Bundes), Pensionen (+ 379 Millionen Schilling Ersätze für Pensionen der Landeslehrer), Finanzschuld (+ 12 396 Millionen Schilling) und Verkehr (+ 267 Millionen Schilling).

Schließlich steigen die Gesetzlichen Verpflichtungen beim Glücksspielmonopol um 56 Millionen Schilling und bei der Post- und Telegraphenverwaltung um 55 Millionen Schilling.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Inneres (- 36 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (- 580 Millionen Schilling), Finanzausgleich (- 105 Millionen Schilling), Staatsvertrag (- 49 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (- 34 Millionen Schilling) und Bauten und Technik (- 77 Millionen Schilling) gegenüber:

Die Aufwendungen - Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Bundesgesetzgebung (+ 7 Millionen Schilling), Unterricht (+ 174 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+ 193 Millionen Schilling), Soziales (+ 108 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 10 Millionen Schilling), Familienangelegenheiten (+ 46 Millionen Schilling), Äußeres (+ 33 Millionen Schilling), Justiz (+ 87 Millionen Schilling), Militärliche Angelegenheiten (+ 516 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 59 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+ 65 Millionen Schilling), Finanzschuld (+ 277 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+ 37 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe und Industrie (+ 7 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 440 Millionen Schilling) und Verkehr (+ 58 Millionen Schilling).

Weitere beträchtliche Erhöhungen sind letztlich bei den Aufwendungen einiger Bundesbetriebe zum Teil im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrleistungen zu verzeichnen, darunter 10 Millionen Schilling bei den Bundestheatern, 176 Millionen Schilling beim Hauptmünzamt und 476 Millionen Schilling bei der Post- und Telegraphenverwaltung.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von 27 Millionen Schilling beim Kapitel Bundeskanzleramt mit Dienststellen, von 60 Millionen

Schilling beim Kapitel Inneres, von 96 Millionen Schilling beim Kapitel Bundesvermögen und von 190 Millionen Schilling bei den Österreichischen Bundesbahnen gegenüber.

**Unterschiede der Gebarung 1984 gegenüber 1983**

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1984 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1983 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1984	Unterschied gegenüber 1983
	Millionen Schilling	
<b>Öffentliche Abgaben:</b>		
Einkommen- und Vermögensteuern .....	130 075,0	- 7 930,0
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge) .....	3 790,1	+ 95,1
Umsatzsteuern .....	120 500,0	+ 14 000,0
Einfuhrabgaben .....	3 806,5	+ 81,3
Tabaksteuer .....	10 020,0	+ 820,0
Mineralölsteuer - MINSTG 1981 (Zweckgebundene Einnahmen) .....	13 500,0	+ 500,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch .....	1 113,0	+ 324,0
Übrige Verbrauchsteuern ..	3 008,0	+ 203,6
Stempel- und Rechtsgebühren .....	5 135,0	+ 635,0
Grunderwerbsteuer .....	2 200,0	+ 100,0
Straßenverkehrsbeitrag .....	2 350,0	+ 750,0
Übrige Verkehrssteuern .....	10 949,3	+ 1 531,3
Übrige .....	750,0	+ 49,9
Zusammen ...	307 196,9	+ 11 160,2
<b>Ab:</b>		
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern .....	117 806,8	+ 3 187,1
Verbleiben ...	189 390,1	+ 7 973,1
Inneres .....	372,1	+ 25,0
Unterricht und Kunst .....	493,9	+ 15,7
Wissenschaft und Forschung ..	427,2	+ 32,1
<b>Soziales:</b>		
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hpsl. Arbeitslosenversicherungsbeiträge) .....	18 764,6	+ 5 849,5
Übrige Einnahmen .....	98,2	+ 7,2
Sozialversicherung .....	184,0	- 994,5
Gesundheit und Umweltschutz ..	747,7	+ 66,5
<b>Familienangelegenheiten:</b>		
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:		
Dienstgeberbeiträge .....	20 400,0	- 700,0
Abgeltung von Einkommensteuern .....	10 500,0	+ 3 268,0
Ersatz von Reservefonds .....	607,0	- 3 264,0
Übrige Gebarung .....	2 744,1	- 146,3
Sonstige Gebarung .....	0,1	+ 0,1
Justiz .....	2 456,8	- 62,5
Militärische Angelegenheiten ..	526,4	+ 30,6
<b>Finanzverwaltung:</b>		
Münzregal .....	1 096,5	- 347,7
Österreichisches Postsparkassenamt .....	471,1	- 5,9
Einnahmen aus Investitionsförderungs Zuschüssen ...	38,1	+ 8,0
Übrige Gebarung .....	274,9	+ 14,2

## Unterschiede der Gebarung 1984 gegenüber 1983

261

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1984		Unter- schied gegenüber 1983		Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1984		Unter- schied gegenüber 1983	
	Millionen Schilling					Millionen Schilling			
<b>Kassenverwaltung:</b>					Hauptmünzamt .....	621,8	+	192,7	
Entnahme aus Rücklagen ...	2 728,3	+	92,0		Österreichische Bundesforste ..	1 835,1	-	12,6	
Pauschalvorsorge für Perso- nal; Pensionsbeiträge .....	500,0	+	500,0		Post- und Telegraphenverwal- tung .....	35 230,0	+	2 682,2	
Übrige Gebarung .....	612,0	+	137,1		Österreichische Bundesbahnen	23 387,6	+	302,2	
<b>Finanzausgleich:</b>					Übrige Einnahmen .....	919,2	+	29,8	
Beiträge und Ersatzleistun- gen zu Zweckzuschüssen des Bundes .....	323,8	-	0,7		<b>Summe ...</b>	<b>341 937,3</b>	<b>+</b>	<b>16 126,7</b>	
Katastrophenfonds .....	459,2	-	67,2		<b>Ausgaben:</b>	<b>Bundes- voranschlag 1984</b>		<b>Unter- schied gegenüber 1983</b>	
Übrige Gebarung .....	0,1	-	-			Millionen Schilling			
<b>Bundesvermögen:</b>					<b>Bundeskanzleramt:</b>				
<b>Kapitalbeteiligung (Erträge):</b>					Entwicklungshilfe .....	355,7	-	0,4	
Abfuhr der Oesterreichi- schen Nationalbank .....	3 907,5	-	700,0		Regional- und Strukturpoliti- sche Maßnahmen .....	108,1	-	-	
Sonstige Erträge .....	623,5	+	23,5		Statistisches Zentralamt .....	431,1	-	54,3	
Kapitalbeteiligung (Erlöse) ..	0,1	-	195,0		Übrige Gebarung .....	981,0	+	15,4	
Bundesarlehen (Zinsen und Rückzahlungen) .....	67,9	-	8,7		<b>Innere:</b>				
Unbewegliches Bundesver- mögen, Veräußerungen ..	110,0	+	5,0		Polizei und Gendarmerie ....	8 719,3	+	345,5	
Haftungsübernahmen des Bundes .....	4 537,0	+	1 894,7		Flüchtlingslager und Flücht- lingsanstalten .....	403,6	-	139,1	
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz ...	40,0	-	-		Übrige Gebarung .....	886,8	-	38,5	
IAKW .....	328,5	+	17,7		<b>Unterricht:</b>				
VAMED; aliquoter Vorsteuer- anteil .....	85,0	+	12,5		Ersätze für Landeslehrer ....	17 318,0	+	761,7	
Übrige Gebarung .....	61,4	+	2,1		Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landes- lehrer) .....	6 495,3	+	367,5	
<b>Pensionen (Hoheitsverwaltung):</b>					Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landes- lehrer) .....	6 016,3	+	380,7	
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse .....	152,1	+	1,2		Übrige Gebarung .....	4 518,9	+	209,7	
Pensionsbeiträge .....	2 058,5	+	33,5		Kunst .....	435,1	-	37,2	
Übrige Einnahmen .....	280,3	-	1,8		<b>Wissenschaft und Forschung:</b>				
<b>Staatsvertrag .....</b>	<b>51,6</b>	<b>+</b>	<b>11,7</b>		Universitäten und wissen- schaftliche Anstalten ....	7 705,8	+	636,2	
<b>Land- und Forstwirtschaft:</b>					Übrige Gebarung .....	4 018,3	+	227,6	
Schutzwasserbau und Lawi- nenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds) .....	1 152,8	-	81,1		<b>Soziales:</b>				
Übrige Gebarung .....	831,9	+	88,0		Einrichtungen der Arbeits- marktverwaltung .....	20 612,8	+	5 329,4	
<b>Preisausgleiche:</b>					Kriegsopfer- und Heeresver- sorgung .....	6 666,2	+	153,1	
Milchpreisausgleich .....	482,7	+	23,3		Übrige Gebarung .....	707,7	-	31,6	
Preisausgleich bei Schlacht- tieren und tierischen Pro- dukten .....	220,0	-	4,0		Sozialversicherung .....	43 117,4	+	5 299,8	
Futtermittelpreisausgleich ...	3,0	-	-		<b>Gesundheit und Umweltschutz:</b>				
Verwertungsbeiträge von Getreide .....	-	-	308,0		Überweisung an den Kran- kenanstalten-Zusammen- arbeitsfonds .....	2 352,5	+	302,5	
Übrige Gebarung .....	61,2	+	1,7		Übrige Gebarung .....	1 574,1	+	518,0	
<b>Handel, Gewerbe, Industrie:</b>					<b>Familienangelegenheiten:</b>				
Bergbehörden .....	1 301,7	-	-		<b>Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:</b>				
Übrige Gebarung .....	245,4	+	15,3		Familienbeihilfen .....	26 770,0	+	470,0	
<b>Bauten und Technik:</b>					Geburtenbeihilfen .....	1 300,0	-	200,0	
Wasserwirtschaftsfonds (UST-Anteile) .....	1 124,5	+	133,3		Schülerfreifahrten .....	2 953,0	+	86,0	
Straßengesellschaften .....	1 290,8	-	79,2		Schulbücher .....	1 060,0	-	20,0	
Straßen- und Wasserbau (Mittel des Katastrophen- fonds) .....	538,2	-	44,0		Beitrag zum Karenzur- laubsgeld .....	1 453,8	+	1,5	
Beitrag der ASFINAG .....	1 000,0	-	500,0		Übrige Gebarung .....	2 080,0	+	185,0	
Übrige Straßenbaumittel ...	665,4	+	25,0		Sonstige Gebarung .....	777,2	+	777,2	
Übrige Gebarung .....	732,9	+	54,0		Äußeres .....	1 758,0	+	105,3	
Bundestheater .....	364,0	+	54,7		Justiz .....	4 759,8	+	312,5	
Glücksspiele (Monopol) .....	2 423,3	+	58,5		Militärische Angelegenheiten ..	14 822,7	+	965,7	
Branntwein (Monopol) .....	986,2	-	30,9		<b>Finanzverwaltung:</b>				
					Bundesrechenamt .....	612,9	+	71,7	
					Finanzlandesdirektionen ...	5 716,7	+	267,9	
					Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG) .....	350,0	-	565,0	

262

## Unterschiede der Gebarung 1984 gegenüber 1983 — Konjunkturausgleich-Voranschlag

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1984	Unter- schied gegenüber 1983
	Millionen Schilling	
Sonstige Förderungsmaßnahmen (z. B. Zinsensetzungsaktion) .....	1 155,6	+ 297,0
Übrige Gebarung .....	1 201,0	- 29,3
<b>Kassenverwaltung:</b>		
Effekten- und Geldverkehr ..	534,3	- 40,2
Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen .....	2 000,0	-
Sonstige Pauschalvorsorgen ..	3 814,0	- 1 356,0
Übrige Gebarung .....	200,1	- 100,0
<b>Finanzausgleich:</b>		
Leistungen an Länder und Gemeinden .....	958,5	- 93,9
Zweckzuschüsse des Bundes .....	983,5	+ 18,1
Katastrophenfonds .....	627,6	- 55,1
<b>Bundesvermögen:</b>		
<b>Kapitalbeteiligung:</b>		
Internationale Finanzinstitutionen .....	636,6	+ 75,6
Verstaatlichte Banken .....	202,5	- 20,3
Sonstige Unternehmungen .....	637,5	- 301,2
Bundesdarlehen .....	346,3	- 92,8
Haftungsübernahmen .....	5 276,1	+ 1 875,0
Abgeltung an Donaukraftwerke .....	512,5	- 66,4
Zahlung an IAKW .....	953,8	+ 49,5
Zahlung an VAMED .....	1 500,0	+ 500,0
Zinsenersatz an ÖIAG .....	1 008,5	+ 454,5
Sonstige Zahlungsverpflichtungen .....	654,2	- 22,6
Übrige Gebarung .....	119,3	- 19,5
<b>Pensionen (Hoheitsverwaltung):</b>		
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen .....	8 669,2	+ 323,4
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer .....	4 581,6	+ 379,5
Übrige Pensionen .....	14 073,7	+ 1 176,2
Staatsvertrag .....	63,3	- 46,8
<b>Finanzschuld:</b>		
Verzinsung .....	33 465,5	+ 5 762,2
Tilgung .....	32 519,2	+ 6 633,4
Übrige Gebarung .....	1 929,0	+ 277,1
<b>Land- und Forstwirtschaft:</b>		
Ersätze für Landeslehrer .....	242,6	+ 24,6
Grüner Plan .....	2 138,3	+ 55,8
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung .....	1 357,4	- 38,5
Übrige Gebarung .....	2 206,2	+ 61,1
Preisausgleiche .....	4 784,8	+ 611,3
Handel, Gewerbe, Industrie .....	2 507,0	+ 182,7
<b>Bauten und Technik:</b>		
Bundesstraßenverwaltung einschl. Autobahnen .....	15 975,2	- 684,0
Wasserbau .....	1 762,6	+ 114,3
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung .....	724,5	+ 34,9
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb .....	1 086,8	+ 164,1
Bundeshochbau .....	5 978,0	+ 479,1
Übrige Gebarung .....	1 123,4	+ 49,5
Verkehr .....	6 731,8	+ 506,8
Bundestheater .....	1 739,2	+ 129,0
Glücksspiele (Monopol) .....	2 208,3	+ 50,0

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1984	Unter- schied gegenüber 1983
	Millionen Schilling	
Branntwein (Monopol) .....	423,6	- 8,4
Hauptmünzamt .....	486,8	+ 172,5
Österreichische Bundesforste ..	1 918,1	- 3,8
Post- und Telegraphenverwaltung .....	32 495,8	+ 1 591,0
Österreichische Bundesbahnen ..	33 015,1	+ 622,1
Übrige Ausgaben .....	1 165,0	+ 58,0
Summe .....	436 532,0	+ 36 454,1

## Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1984 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 5 996,308 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 3 071,300 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 2 925,008 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1984 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1984, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen finanzgesetzlichen Ansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungs- quote	Konjunktur- belebungs- quote
	Millionen Schilling	
Inneres .....	18,600	18,600
Unterricht .....	—	90,308
Kunst .....	—	6,708
Wissenschaft und Forschung ..	—	241,142
Justiz .....	16,000	8,000
Militärische Angelegenheiten ..	650,000	350,000
<b>Land- und Forstwirtschaft:</b>		
Grüner Plan .....	85,000	79,000
Übrige Gebarung .....	66,000	78,000
<b>Bauten und Technik:</b>		
Wasserbau .....	200,000	380,000
Hochbau .....	800,000	600,000
Verkehr .....	19,000	23,650
Österreichische Bundesforste ..	17,600	17,600
Post- und Telegraphenverwaltung .....	99,100	32,000
Österreichische Bundesbahnen ..	1 100,000	1 000,000
Summe .....	3 071,300	2 925,008

**Laufende Gebarung/Vermögensgebarung — Starrheit des Bundeshaushaltes —  
Investitionen und Investitionsförderung**

263

**Laufende Gebarung <sup>1)</sup>  
Vermögensgebarung**

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Laufende Einnahmen .....	335 105
abzüglich laufende Ausgaben .....	364 915
Bedarf an Bedeckungsmitteln für laufende Ausgaben .....	— 29 810
hiezueinnahmen der Vermögensgebarung .....	6 832
Summe .....	— 22 978
Ausgaben der Vermögensgebarung .....	71 617
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben der Vermögensgebarung .....	— 94 595

<sup>1)</sup> Einschließlich Personalaufwand.

**Starrheit des Bundeshaushaltes**

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Im Jahre 1984 sind fast 87% der Haushaltsausgaben unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

	Bundesvoranschlag 1984		Bundesvoranschlag 1983		Erfolg 1982	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
<b>Gesetzliche Verpflichtungen: <sup>1)</sup></b>						
Anlagen .....	707	0,2	700	0,2	491	0,1
Förderungsausgaben .....	3 327	0,8	3 117	0,8	3 819	1,0
<b>Aufwendungen:</b>						
Zuführungen an Rücklagen .....	0	0,0	0	0,0	2 177	0,6
Übrige Aufwendungen .....	221 184	50,6	193 808	48,4	178 579	47,9
Zwischensumme I .....	225 218	51,6	197 625	49,4	185 066	49,6
<b>Personalaufwand .....</b>	110 354	25,3	105 887	26,5	100 023	26,8
Zwischensumme II .....	335 572	76,9	303 512	75,9	285 089	76,4
<b>Ausgaben für Bundesstraßen aus zweckgebundenen Einnahmen <sup>2)</sup> .....</b>	13 675	3,1	13 657	3,4	13 851	3,7
<b>Sachaufwand der Bundesbetriebe <sup>3)</sup> .....</b>	29 181	6,7	28 207	7,0	25 527	6,9
Zwischensumme III .....	378 428	86,7	345 376	86,3	324 467	87,0
<b>Übrige Gebarung <sup>4)</sup> .....</b>	58 104	13,3	54 702	13,7	48 308	13,0
<b>Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen .....</b>	7 219	1,7	6 626	1,7	5 236	1,4
<b>Gesamtgebarung (Summe) .....</b>	436 532	100,0	400 078	100,0	372 775	100,0

<sup>1)</sup> Siehe Anlage Ic zum Bundesfinanzgesetz.

<sup>2)</sup> Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.

<sup>3)</sup> Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarungsgruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.

<sup>4)</sup> Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Aufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Hochbau und andere mehr, zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

**Investitionen und Investitionsförderung**

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte

und für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Ausgabenbeträge:

264

## Investitionen und Investitionsförderung

<b>Grundbudget:</b>	1984 <sup>1)</sup>	1983 <sup>1)</sup> Milliarden Schilling	1982 <sup>2)</sup>
<b>Eigeninvestitionen:</b>			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) <sup>3)4)</sup> .....	36,5	35,6	32,4
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) <sup>5)</sup> .....	1,5	1,4	.....
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) <sup>3)6)</sup> .....	4,0	3,7	3,4
<b>Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):</b>			
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen <sup>7)</sup> .....	15,3	16,2	14,3
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) <sup>3)8)</sup> .....	10,9	9,7	8,5
Summe ...	68,2 <sup>10)11)</sup>	66,6 <sup>10)</sup>	58,6 <sup>10)12)13)</sup>
<b>Hievon:</b>			
Schulbau <sup>14)</sup> .....	3,3	3,2	2,7
Wohnungsbau <sup>15)</sup> .....	14,8	15,7	14,2
Übrige Gebäude <sup>16)</sup> .....	6,6	5,6	5,1
Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) <sup>17)</sup> .....	10,1	10,5	9,6
<b>Investitionen der</b>			
Österreichischen Bundesbahnen <sup>18)</sup> .....	8,7	8,5	8,1
Post- und Telegraphenverwaltung <sup>19)</sup> .....	10,1	9,7	7,0

<b>Konjunkturausgleichsvoranschlag:</b>	Stabilisierungsquote	1984 <sup>1)20)</sup> Konjunkturbelebungsquote	Summe	Stabilisierungsquote	1983 <sup>1)20)</sup> Konjunkturbelebungsquote	Summe
	Milliarden Schilling					
<b>Eigeninvestitionen:</b>						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) <sup>3)21)</sup> .....	2,0	1,9	3,9	2,6	1,7	4,3
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens <sup>5)</sup> .....	0,0	.....	0,0	0,0	.....	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) <sup>3)</sup> .....	0,6	0,4	1,0	0,7	0,3	1,0
<b>Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):</b>						
Sonstige Bereiche <sup>3)22)</sup> .....	0,4	0,6	1,0	0,3	0,6	0,9
Summe ...	3,0	2,9	5,9 <sup>23)</sup>	3,6	2,6	6,2

**Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:**

	1984 <sup>1)</sup>	1983 <sup>1)</sup> Milliarden Schilling	1982 <sup>2)</sup>
Wasserwirtschaftsfonds <sup>24)</sup> .....	2,0	2,0	1,5

**Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:**Auf Grund der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 483/1981) <sup>25)</sup> .....

	1984 <sup>1)</sup>	1983 <sup>1)</sup> Milliarden Schilling	1982 <sup>2)</sup>
	3,4	3,6	.....

1) Voranschlag.

2) Erfolg.

3) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den finanzgesetzlichen Ansätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.

4) Siehe Beilagen O<sub>7</sub> und O<sub>8</sub> des jeweiligen Amtsbelehres zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe).

5) Ab dem BVA 1983 werden hier auch die Ausgaben für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Posten 400. der Kapitel 01 bis 79 jedoch ohne Ansätze 1/64228 und 1/64248) einschließlich der Posten für geringwertige Ersatzteile (Posten 409. der Kapitel 01 bis 79 jedoch ohne Ansätze 1/64228 und 1/64248) ausgewiesen.

6) Siehe Beilagen O<sub>7</sub> und O<sub>8</sub> des jeweiligen Amtsbelehres zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung“ vermindert um die in der Fußnote 1) auf Seite 258 des Amtsbelehres ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.

7) Siehe die für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen bei



Investitionen und Investitionsförderung

265

Fußnoten zu Seite 264 (Fortsetzung):

den Aufgabenbereichen 23 und 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung vom Bund ua. den Ländern und dem Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind.

<sup>8)</sup> Investitionsförderung: siehe Beilage O<sub>9</sub> (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins

Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Ausgabenposten 080. (jedoch ohne die der Ansätze 1/54022, 1/54033 und ohne der Post 080./231 des Ansatzes 1/54093); Mittel an Baufonds: Alle Posten 7660 der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

<sup>9)</sup> (frei).

<sup>10)</sup> Ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.

<sup>11)</sup> Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kenn-ziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung				zusammen	
		Geringwertige Wirtschaftsgüter	Instandhaltung	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Invest.		
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht	0,16	0,39	1,74	0,06	0,00	.....	.....	2,35	
12	Forschung und Wissenschaft	0,02	0,26	1,35	0,47	0,03	0,00	.....	2,13	
13	Kunst	0,02	0,23	0,16	0,13	0,00	0,01	.....	0,55	
21	Gesundheit	0,00	0,01	0,06	0,63	.....	0,00	.....	0,70	
22	Soziale Wohlfahrt	0,02	0,01	0,02	0,09	0,00	.....	.....	0,14	
23	Wohnungsbau	0,00	0,02	0,13	0,59	0,48	0,00	13,64	14,86	
32	Straßen	.....	2,49	7,44	0,11	0,00	0,03	.....	10,07	
33	Sonstiger Verkehr	1,03	1,71	16,39	1,53	0,01	0,10	.....	20,77	
34	Land- und Forstwirtschaft	0,06	0,42	0,25	0,76	.....	0,00	0,89	2,38	
35	Energiewirtschaft	.....	.....	.....	0,05	0,00	0,37	.....	0,42	
36	Industrie und Bergbau	0,00	0,00	0,00	0,57	0,04	0,06	.....	0,67	
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,01	0,06	0,19	3,78	.....	0,00	1,61	5,65	
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,06	.....	0,08	
41	Landesverteidigung	0,00	0,52	3,46	0,00	.....	.....	.....	3,98	
42	Staats- und Rechtssicherheit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	0,55	
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,09	0,07	0,39	.....	.....	.....	.....	0,55	
	Summe	0,06	1,07	1,71	0,03	0,01	.....	.....	2,88	
	Summe	1,47	7,26	33,29	8,82	0,57	0,63	16,14	68,18	
		42,02			26,16					

<sup>12)</sup> Da auf Grund der Ausführung in Art. I Z 9 a des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 620/1981, die im § 13 des Einkommensteuergesetzes 1972 die für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze von 2 000 S auf 5 000 S angehoben wurde, werden ab dem BVA 1983 die geringwertigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschließlich der geringwertigen Ersatzteile) auch bei den Eigeninvestitionen ausgewiesen. Die vergleichbaren Gesamtinvestitionen betragen daher im Jahre 1982: 60,0 Milliarden Schilling.

<sup>13)</sup> Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kenn-ziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen		Investitionsförderung				zusammen	
		Instandhaltung	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Invest.		
Milliarden Schilling									
11	Erziehung und Unterricht	0,37	1,54	0,06	0,00	.....	.....	1,97	
12	Forschung und Wissenschaft	0,27	1,04	0,30	0,02	.....	.....	1,63	
13	Kunst	0,19	0,12	0,15	.....	0,01	.....	0,47	
21	Gesundheit	0,01	0,06	0,12	.....	0,00	.....	0,19	
22	Soziale Wohlfahrt	0,00	0,01	0,05	.....	.....	.....	0,06	
23	Wohnungsbau	0,03	0,10	0,73	0,51	0,01	12,83	14,21	
32	Straßen	2,08	8,26	0,07	0,02	0,07	.....	10,50	
33	Sonstiger Verkehr	1,61	13,71	0,91	0,01	0,13	.....	16,37	
34	Land- und Forstwirtschaft	0,40	0,18	0,72	.....	0,00	0,83	2,13	
35	Energiewirtschaft	.....	.....	0,06	0,00	0,13	.....	0,19	
36	Industrie und Bergbau	0,00	0,00	0,22	0,02	0,11	.....	0,35	
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,05	0,03	2,96	.....	.....	1,51	4,55	
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	0,02	.....	0,18	.....	0,20	
41	Landesverteidigung	0,46	2,91	0,00	.....	.....	.....	3,37	
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,06	0,45	.....	.....	.....	.....	0,51	
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,65	1,25	0,03	.....	.....	.....	1,93	
	Summe	6,18	29,66	6,40	0,58	0,64	15,17	58,63	
		35,84		22,79					

266 Investitionen und Investitionsförderung — Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Fußnoten zu Seite 264 (Fortsetzung):

<sup>14)</sup> Aufgabenbereiche 11 und 12 der Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Posten-Untergliederungen 4... sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24...) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) der Ansätze 1/1225., 1/1226., 1/1227., 1/127., 1/128., 1/129., 1/14104., 1/14108., 1/1420., 1/1421., 1/517., 1/6050., 1/6051., 1/6052., 1/6055., 1/6057., 1/6058., 1/606., 1/6471., 1/6472. sowie 1/6474., weiters die Aufgabenbereiche 11 und 12 der Posten 0636, 0637, 0638 und 0639 sowie Ansatz 1/12803 Posten 0631/...

<sup>15)</sup> Aufgabenbereich 23 der Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Posten-Untergliederungen 4... sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) sowie der Posten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterkategorie 46) der Kapitel 01 bis 77.; zuzüglich der für die Förderung des Wohnungsbaues beim Aufgabenbereich 23 ausgewiesenen Beträge aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen des Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung ua. den Ländern vom Bund zu überweisen sind, einschließlich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote<sup>7)</sup>].

<sup>16)</sup> Alle Posten 063., 064. (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterkategorie 46) und 614. sowie alle Posten-Untergliederungen 4... sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24...) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739.,

745. bis 748., 755. bis 757., 770.) mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben beim Schulbau, Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

<sup>17)</sup> Alle Posten 060., 065. bis 067. und 611. sowie alle Posten-Untergliederungen 1... sowohl der Posten zur Investitionsförderung (24...) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) einschließlich der Ansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Posten 61., 69., 720., 727., 7290, 73... und 764.) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Posten 0645 bis 0647 und 614. sowie des Aufgabenbereiches 32 der Posten-Untergliederungen 4... sowohl der Posten für Investitionsförderung (24...) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.).

<sup>18)</sup> Alle Ausgaben-Posten 02... bis 06..., 1..., 24..., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 79.

<sup>19)</sup> Alle Ausgaben-Posten 02... bis 06..., 1..., 24..., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 78.

<sup>20)</sup> Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1984 und 1983 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

<sup>21)</sup> Siehe die Beilagen 0<sub>12</sub>, 0<sub>13</sub>, 0<sub>15</sub> und 0<sub>18</sub> der Amtsbeihilfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1984 und 1983, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung“.

<sup>22)</sup> Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen 0<sub>14</sub> und 0<sub>17</sub> der Amtsbeihilfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1982 und 1983; Mittel an Baufonds: Alle Posten 766. der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

<sup>23)</sup> Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kenn-ziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung			Zusammen
		Geringwertige Wirtschaftsgüter	Instandhaltung	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Invest.	
Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht .....	.....	0,11	0,36	0,00	.....	.....	0,47
12	Forschung und Wissenschaft ...	.....	0,07	0,38	0,04	.....	.....	0,49
13	Kunst .....	.....	.....	0,02	0,01	.....	.....	0,03
23	Wohnungsbau .....	.....	.....	0,03	.....	.....	.....	0,03
33	Sonstiger Verkehr .....	.....	.....	2,24	0,03	0,00	.....	2,27
34	Land- und Forstwirtschaft .....	.....	0,06	0,04	0,17	.....	0,09	0,36
37	Öffentliche Dienstleistungen .....	.....	.....	.....	0,58	.....	.....	0,58
41	Landesverteidigung .....	.....	0,07	0,96	0,00	.....	.....	1,03
42	Staats- und Rechtssicherheit ...	0,00	.....	0,06	.....	.....	.....	0,06
43	Übrige Hoheitsverwaltung .....	.....	0,26	0,28	.....	.....	.....	0,54
	Summe ...	0,00	0,57	4,37	0,83	0,00	0,09	5,86
			4,94		0,92			

<sup>24)</sup> Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

<sup>25)</sup> Bei den hier angeführten Sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechggebühren hiezu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlags steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher Sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

**Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung**

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden.

Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 267 zeigt die wichtigsten Daten.

## Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag					Erfolg		Einnahmen		
		Personalaufwand	Sachaufwand			Ausgaben (Summe)		Erfolg 1982	Bundesvoranschlag		Erfolg 1982
			Anlagen	Förderungs- ausgaben	Aufwendun- gen	1984	1983		1984	1983	
Millionen Schilling											
11	Erziehung und Unterricht .....	12 127,3	2 041,5	367,2	21 854,2	36 390,2	34 458,9	33 344,0	516,5	496,0	-450,4
12	Forschung und Wissenschaft .....	5 077,3	1 351,4	1 627,0	4 739,0	12 794,7	11 852,3	11 157,7	680,8	627,9	691,8
13	Kunst .....	2 103,6	172,1	419,6	1 095,5	3 790,8	3 653,5	3 500,7	594,3	532,3	486,0
14	Kultus .....				387,9	387,9	372,5	370,6			
	11 bis 14 (Summe) .....	19 308,2	3 565,0	2 413,8	28 076,6	53 363,6	50 337,2	48 373,0	1 791,6	1 656,2	1 628,2
21	Gesundheit .....	263,2	69,3	646,4	3 104,3	4 083,2	3 247,4	2 815,0	690,0	622,1	569,5
22	Soziale Wohlfahrt .....	910,7	15,7	2 865,8	104 895,9	108 688,1	96 988,8	88 943,6	53 255,6	49 243,2	47 531,6
23	Wohnungsbau .....		96,6	515,6	638,9	1 251,1	1 282,9	1 407,4	535,2	529,7	911,2
	21 bis 23 (Summe) .....	1 173,9	181,6	4 027,8	108 639,1	114 022,4	101 519,1	93 166,0	54 480,8	50 395,0	49 012,3
32	Straßen .....		7 843,3	10,0	8 509,4	16 362,7	17 201,7	16 693,8	16 721,8	16 799,3	16 723,3
33	Sonstiger Verkehr .....	45 622,4	16 946,8	2 256,4	17 477,5	82 303,1	79 389,7	75 443,8	61 065,8	58 050,1	52 230,2
34	Land- und Forstwirtschaft .....	1 600,4	306,1	7 976,1	1 216,8	11 099,4	10 422,2	9 444,2	5 219,1	5 222,3	4 756,9
35	Energiewirtschaft .....		369,9	63,8	0,0	433,7	482,5	192,7	134,3	307,5	15,0
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau) .....	102,4	58,5	3 178,0	6 359,9	9 698,8	7 749,7	7 574,7	5 000,6	3 100,7	3 968,5
37	Öffentliche Dienstleistungen .....	848,0	192,7	3 777,2	3 073,3	7 891,2	6 887,6	6 399,1	4 937,9	4 492,2	4 146,7
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel) .....	476,5	894,5	759,5	949,9	3 080,4	2 968,0	2 640,5	5 702,0	6 415,3	6 653,6
	32 bis 38 (Summe) .....	48 649,7	26 611,8	18 021,0	37 586,8	130 869,3	125 101,4	18 388,8	98 781,5	94 387,4	88 494,2
41	Landesverteidigung .....	5 370,2	32,2	37,9	9 622,3	15 062,6	14 048,3	13 467,4	489,7	461,1	496,9
42	Staats- und Rechtssicherheit .....	10 197,4	391,4	0,5	2 696,5	13 285,8	12 618,8	12 364,7	2 700,1	2 742,0	2 546,9
43	Übrige Hoheitsverwaltung .....	25 655,1	2 480,2	1 012,0	80 781,0	109 928,3	96 453,1	87 014,7	183 693,5	176 168,9	158 776,0
	41 bis 43 (Summe) .....	41 222,7	2 903,8	1 050,4	93 099,8	138 276,7	123 120,2	112 846,8	186 883,3	179 372,0	161 819,8
	Gesamtsumme .....	110 354,5	33 262,2	25 513,0	267 402,3	436 532,0	400 077,9	372 774,6	341 937,2	325 810,6	300 954,5

<sup>1)</sup> Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 269.

<sup>2)</sup> Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1982, Seite 00/00.

268

**Bereinigte Budgetgebarung****Bereinigte Budgetgebarung****Bruttoveranschlagung**

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen<sup>1)</sup>, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe<sup>1)</sup> des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlags gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlust-

<sup>1)</sup> Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

rechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

**Durchlaufer**

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise ab dem Bundesvoranschlag 1975 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Als „Durchlaufer“, deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

**Verwendung der Budgetmittel**

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Bruttonationalproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe<sup>1)</sup> des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kasamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer“) ausgeschieden.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1982 bis 1984 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

## Bereinigte Budgetgebarung

269

Bundesvoranschläge 1984 und 1983: Gesamtgebarung, Erfolg 1982: Gesamtgebarung einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung <sup>1)</sup>	Bundesvoranschlag 1984		Bundesvoranschlag 1983		Erfolg 1982	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling						
Gesamtgebarung (brutto) .....	436 532	341 937	400 078	325 811	<sup>2)</sup> 372 775	300 955
Abgang ...		94 595		74 267		71 820
<b>Bereinigte Budgetgebarung</b>						
Gruppe 0 bis 6 .....	364 245	277 089	330 344	264 210	306 167	245 243
hieszu: Überschuß Glücksspiele (Monopol) .....		215		206		205
Brantwein (Monopol) .....		563		585		588
Hauptmünzamt .....		135		115		46
Post- u. Telegraphenverw. ....		2 734		1 643		413
Abgang Bundestheater .....	1 375		1 301		1 268	
Bundesforste .....	83		74		105	
Bundesbahnen .....	9 628		9 307		10 775	
Zwischensumme <sup>3)</sup> ...	375 331	280 736	341 026	266 759	318 315	246 495
ab: „Durchlaufer“ <sup>4)</sup> .....	1 420	1 420	1 663	1 663	1 427	1 427
hieszu: Anlehensgebarung .....						74 019
<b>Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung <sup>5)</sup> .....</b>	<b>373 911</b>	<b>279 316</b>	<b>339 363</b>	<b>265 096</b>	<b>316 888</b>	<b>319 087</b>
Abgang ...		94 595		74 267		
Überschuß ...					2 199	
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S. ....	<sup>6)</sup> 1 266,3		<sup>6)</sup> 1 201,3		1 141,1	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP .....	29,5		28,2		27,8	

<sup>1)</sup> Anlehensgebarung ohne die in Ausgabe und Einnahme gleich hohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres.

<sup>2)</sup> Ohne Anlehensgebarung.

<sup>3)</sup> Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

<sup>4)</sup> Zuzufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 70 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer“ ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolu-

men vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentliche Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfasst sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes **a u s n a h m s l o s** erfasst, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Posten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Posten solche Überrechnungen erfolgen können.

<sup>5)</sup> Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

<sup>6)</sup> Schätzung.

270

## Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

**Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes**

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach dopplischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Nut-

zung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anlässlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1982	BRA 1981
	Millionen Schilling	
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Unbewegliche Anlagen .....	179 918	168 942
1.2 Bewegliche Anlagen .....	39 020	36 137
1.3 Im Bau befindliche Anlagen .....	77 386	66 808
1.4 Vorräte .....	4 428	4 192
1.5 Aktivierungsfähige Rechte .....	323	302
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen .....	34 592	28 637
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens .....	3	3
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte .....	2 079	2 025
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld .....	1 916	1 963
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmungen .....	14 234	14 483
2.23 Schwebende Gelder .....	876	952
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	471	415
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	4 532	3 380
2.32 Forderungen aus Darlehen .....	10 249	9 309
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen .....	5 754	4 207
2.34 Forderungen aus Vorschüssen .....	3 262	2 690
2.35 Ersatzforderungen .....	468	379
2.36 Sonstige Forderungen .....	29 815	26 003
2.37 Gegebene Anzahlungen .....	29 731	22 260
2.4 Haushaltsrücklagen .....	5 158	5 711
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b> .....	12 721	10 239

## Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

271

Passiva	Erfolg 1982	BRA 1981
	Millionen Schilling	
<b>1. Rücklagen</b>		
1.1 Haushaltsrücklagen .....	5 158	5 711
1.2 Sonstige Rücklagen .....	3 592	3 275
<b>2. Wertberichtigungen</b> .....	169	118
<b>3. Verbindlichkeiten</b>		
3.1 Schwebende Geldgebarungen .....	923	733
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen <sup>1)</sup> .....	54 648	22 993
3.3 Schulden aus Erlägen .....	3 911	4 709
3.4 Ersatzschulden .....	148	159
3.5 Sonstige Schulden <sup>2)</sup> .....	41 977	63 255
3.6 Empfangene Anzahlungen .....	1 167	1 038
3.7 Finanzschulden <sup>3)</sup> .....	341 608	295 304
<b>4. Rückstellungen</b> .....	554	751
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b> .....	4 488	3 415
1) bis 3) Hievon fällige Schulden:		
	Erfolg 1982	BRA 1981
1)	3 163	2 623
2)	643	723
3)	27	26

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen<sup>1)</sup>

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen <sup>2)</sup>			
		1984	1985	1986 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
12	Unterricht .....	970 953	949 752	4 871 964	6 792 669
13	Kunst .....	0 001	10 000	.....	10 001
14	Wissenschaft und Forschung .....	698 749	831 210	5 152 709	6 682 668
40	Militärische Angelegenheiten .....	7 063 877	1 019 877	560 629	8 644 383
50	Finanzverwaltung .....	326 010	202 450	178 580	707 040
54	Bundesvermögen .....	4 914 142	4 878 606	40 246 579	50 039 327
60	Land- und Forstwirtschaft .....	1 918 832	1 965 492	4 031 308	7 915 632
63	Handel, Gewerbe, Industrie .....	949 855	552 426	862 786	2 365 067
64	Bauten und Technik .....	22 589 217	9 081 611	28 744 983	60 415 811
65	Verkehr .....	146 580	55 000	.....	201 580
71	Bundestheater .....	3 763	15 300	50 300	69 363
78	Post- und Telegraphenverwaltung .....	13 723 072	9 317 830	32 076 732	55 117 634
79	Österreichische Bundesbahnen .....	7 434 258	5 290 884	15 216 833	27 941 975

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

<sup>2)</sup> Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1984 in der Beilage „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben“ aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1984, jedoch ohne die unter „Übrige finanzgesetzliche Ansätze“ ausgewiesenen Beträge.

### Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche angestellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen getätigten Investitionen mit jenen Beträgen festzusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonderfinanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen <sup>1)</sup>] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (zB für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kre-

ditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1983 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen <sup>2)</sup> vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung <sup>3)</sup> und Verwaltung bis zur Baufertigstellung <sup>4)</sup> bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes <sup>1)</sup> und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im Finanzjahr 1984 als Teilbetrag der Gesamtkosten laut Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1984 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

<sup>1)</sup> Fußnoten siehe Seite 276.



### Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1984	
			Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1984		
			in Milliarden Schilling				
295/1958	Wasserwirtschaftsfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und betriebliche Abwasserreinigung	1)	65,000	8,647	1/64136/7382/223 1/64136/7383/223 2/52860/8394 2/64134/8407	0,160 <sup>2)</sup> 1,125 <sup>2)</sup> 1,609 - 1,125
315/1979	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	16,500	10,800	1,400	1/54824/7471/423 2/54824/8555/370	0,950 - 0,327
638/1975	Brenner Autobahn-AG	Brenner Autobahn, „Südtangente“ der Inntalautobahn: Herstellung, Erhaltung	3)	2,426	0,514	1/64297/7284 2/64290/8174	0,195 - 0,562
335/1978	Pyhrn Autobahn-AG	Teilstrecken der Pyhrn Autobahn in Steiermark und Oberösterreich: Herstellung, Erhaltung	3)	2,050	0,365	1/64297/7281 2/64290/8171	0,044 - 0,227
143/1976 442/1978	Tauern Autobahn-AG	Teilstrecken der Tauern Autobahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung	3)	7,978	1,818	1/64297/7282 2/64290/8172	0,172 - 0,374

1) Derzeit nicht abschätzbar.

2) Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z 2 des BFG 1984 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 4 Milliarden Schilling ermächtigt.

3) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Zu 70 der Beilagen XVI. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

## Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

## Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

(Gesetzliche Grundlage (BGBl. Nr.))	Bezeichnung	Aufgaben	Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1984	
			Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1984		
in Milliarden Schilling							
316/1979	Arlberg Schnellstraße-AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	7,100	6,000	0,600	1/64297/7280 2/64290/8170	0,060 - 0,128
300/1981	Autobahnen- und Schnellstraßen-AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße: Planung und Errichtung	3)	16,915	2,858	—	—
591/1982	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften	1)	2)	2)	1/54062/0802/320 1/64297/7285 1/64298/728.	0,025 0,820 0,909
Vertrag mit Gemeinde	Eisenstadt	Schulraumbeschaffung	0,357	0,220	—	1/12008/7020/100	0,029
	Feldkirchen		0,067	0,044	—	1/12008/7020/100	0,004
	Baden		0,110	0,070	—	1/12008/7020/100	0,007
	Horn		0,082	0,048	—	1/12008/7020/100	0,005
	Hollabrunn		0,425	0,235	—	1/12008/7020/100	0,036
	Neunkirchen		0,085	0,043	—	1/12008/7020/100	0,006
	Traun		0,157	0,106	—	1/12008/7020/100	0,005
	Braunau		0,188	0,102	—	1/12008/7020/100	0,014
	Grieskirchen		0,081	0,055	—	1/12008/7020/100	0,004
	Perg		0,059	0,039	—	1/12008/7020/100	0,003
	Tamsweg		0,056	0,038	—	1/12008/7020/100	0,004
	Deutschlandsberg		0,246	0,151	—	1/12008/7020/100	0,008
	Judenburg		0,145	0,085	—	1/12008/7020/100	0,009
	Zeltweg		0,486	0,193	0,050	1/12008/7020/100	0,020
Schwaz	0,139	0,086	—	1/12008/7020/100	0,010		
Kitzbühel	0,032	0,047	—	1/12008/7020/100	0,002		
Lustenau	0,062	0,036	—	1/12008/7020/100	0,004		
Rankweil	0,228	0,131	—	1/12008/7020/100	0,015		

1) Derzeit nicht abschätzbar.

2) Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.

3) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

### Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1984	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1984		
			in Milliarden Schilling				
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Universitätszentrum Wien-Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuniversität Wien und des Zoologischen Institutes der Universität Wien	6,500	2,800	0,000	1/14108/7020/020	0,484

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

276

**Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes**

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (zB Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (zB bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der IAKW-AG und des Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1982 auf 2,5 Milliarden Schilling belaufen.

**Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften<sup>5)</sup> des Bundes und des Wasserwirtschaftsfonds 1970—1982**

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensauf- nahme durch außer- budgetäre Sonderfi- nanzierung in Milliarden Schilling	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vor- jahr	Gesetzliche Haftungs- rahmen <sup>6)</sup> zum 31. 12.
1970 .....	3,8	1,0		10,8
1971 .....	5,0	1,8	+ 1,2	21,7
1972 .....	6,9	2,1	+ 1,9	28,3
1973 .....	8,6	2,3	+ 1,7	49,7
1974 .....	12,1	4,1	+ 3,5	49,9
1975 .....	15,8	4,6	+ 3,7	70,2
1976 .....	19,4	4,8	+ 3,6	73,5
1977 .....	23,2	5,4	+ 3,8	75,8
1978 .....	25,8	5,8	+ 2,6	82,2
1979 .....	30,7	8,3	+ 4,9	85,1
1980 .....	34,1	8,3	+ 3,4	85,1
1981 .....	34,6	7,6	+ 0,5	85,1
1982 .....	37,8	10,6	+ 3,2	175,1 <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

<sup>2)</sup> IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 591/1982, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

<sup>4)</sup> Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

<sup>5)</sup> Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG).

<sup>6)</sup> Für Kapital, Zinsen und Kosten.

<sup>7)</sup> Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1982 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

## Bundesgebarung 1945 bis 1966

277

**II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre****Gebarung 1945 bis 1981**

Für die Jahre 1945 bis 1981 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1982 vorläufige Erfolgswerte und den über die Jahre 1983 und 1984 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

**1945—1952**

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

**1953—1957**

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung

und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

**1958—1966**

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbeilagen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

278

## Bundesgebarung 1967 bis 1974

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über	Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59	1968	36—39	Voranschlag 1967
1961	21—23	Erfolg 1958/59	1969	38—41	Erfolg 1967
		Voranschlag 1960			Voranschlag 1968
1962	23—25	Erfolg 1960	1970	279—283	Erfolg 1968
		Voranschlag 1961			Voranschlag 1969
1963	22—24	Erfolg 1961	1971	268—271	Erfolg 1969
		Voranschlag 1962			Voranschlag 1970
1964	22—24	Erfolg 1962	1972	285—288	Erfolg 1970
		Voranschlag 1963			Voranschlag 1971
1965	23—26	Erfolg 1963	1973	287—290	Erfolg 1971
		Voranschlag 1964			Voranschlag 1972
1966	26—29	Erfolg 1964	1974	295—300	Erfolg 1972
		Voranschlag 1965			
1967	32—35	Erfolg 1965			
		Voranschlag 1966			
1968	36—39	Erfolg 1966			

## 1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflusste auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stilllegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflusst) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betragen jeweils ein Vielfaches des Gebärungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

## 1973—1982

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflusst. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominalen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betragen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfzwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen

## Bundesgebarung 1975 bis 1977

279

einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Minder-einnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandwirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36 auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrug diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem

unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Dem

gegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund 12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausschneiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchssteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA



## Bundesgebarung 1980/1981 — Erfolg 1982

281

1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIIIa BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang

jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1981 können den Erläuterungen in den Amtsbehefen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehefen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973
		Voranschlag 1974
		Erfolg 1974
1976	284—292	Voranschlag 1975
		Erfolg 1975
1977	284—293	Voranschlag 1976
		Erfolg 1976
1978	292—302	Voranschlag 1977
		Erfolg 1977
1979	301—311	Voranschlag 1978
		Erfolg 1978
1980	295—305	Voranschlag 1979
		Erfolg 1979
1981	296—306	Voranschlag 1980
		Erfolg 1980
1982	288—299	Voranschlag 1981
		Erfolg 1981
1983	284—295	Voranschlag 1982
		Erfolg 1982
1984	000—000	Voranschlag 1983

## Erfolg 1982

Die österreichische Wirtschaft hat sich nach einer ausgeprägten Schwächephase im Sommer und zu Herbstbeginn gegen Jahresende etwas stabilisiert. Die gleiche Entwicklung war in der Bundesrepublik Deutschland zu beobachten. Der seit langem angekündigte Aufschwung der amerikanischen Wirtschaft ließ weiter auf sich warten. Einen spürbaren Zuwachs des Sozialproduktes gab es dank zunehmender Inlandsnachfrage lediglich in Japan.

Im gesamten OECD-Raum ging das reale BIP 1982 voraussichtlich um  $1/2$  vH zurück, in OECD-Europa war ein geringfügiger Zuwachs zu verzeichnen. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt blieben nicht aus. Die Arbeitslosenrate der westlichen Industrieländer ist 1982 um  $3/4$  Prozentpunkte auf  $8 1/2$  vH gestiegen; sie betrug in OECD-Europa bereits 10 vH. Der Preisaufrtrieb war vor allem wegen der Entwicklung der Rohstoffpreise und dem Sinken des Zinsniveaus im Jahr 1982 mit 8 vH im Durchschnitt aller OECD-Länder um gut  $2 1/2$  Prozentpunkte niedriger als im vorangegangenen Jahr. Die von den meisten Ländern im Anschluß an die Erdölpreisschocks verfolgte restriktive Geld- und Fiskalpolitik, die insbesondere hinsichtlich der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weniger erfolgreich war als erwar-

282

Erfolg 1982

tet, wurde im Verlaufe des Jahres 1982 wegen der allgemein schlechten Wirtschaftslage in vielen Ländern etwas gelockert.

Bei der Erstellung des österreichischen Bundesvoranschlags 1982 wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7 1/2 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real dürfte sich ein Zuwachs von 1 vH ergeben haben.

Die Inflationsrate lag mit 5,4 vH deutlich unter dem OECD-Durchschnitt. Anlaß zu gewisser Besorgnis gab die Beschäftigungsentwicklung. Die Arbeitslosenrate lag im Jahresdurchschnitt 1982 bei 3,7 vH, einem international gesehen noch immer sehr niedrigen Wert. Dank der beiden Beschäftigungsprogramme der Bundesregierung trat in den letzten Monaten kein weiterer saisonbereinigter Anstieg der Arbeitslosigkeit ein.

Die seit Beginn des Jahres 1982 bestehende Tendenz zu einem aktiven Leistungsbilanzsaldo setzte sich bis zu jetzt fort. Insgesamt ergibt der Leistungsbilanzsaldo 1982 einen Überschuß von 7,9 Milliarden Schilling. Die gegenüber 1981 erhebliche Verbesserung ist zu mehr als 50 vH auf die Handelsbilanz und zu rund 20 vH auf die Dienstleistungsbilanz zurückzuführen, 30 vH entfallen auf die Position „Nicht in Waren oder Dienste unterteilbare Leistungen“. Gemäß Zahlungsbilanzrechnung reduzierte sich das Handelsbilanzdefizit um 16,5 Milliarden Schilling auf 61,6 Milliarden Schilling, wobei die Exporte um 5,2 vH auf 298,5 Milliarden Schilling stiegen und die Importe um 1/2 vH auf 360,1 Milliarden Schilling fielen. Der Reiseverkehrsüberschuß hat trotz eines Rückganges der Ausländernachtigungen von 2,8 vH um 2,7 Milliarden Schilling auf 47 Milliarden Schilling zugenommen. Hauptursache dafür sind die stagnierenden Ausgaben der Österreicher im Ausland: die Bruttoeinnahmen aus dem Reiseverkehr stiegen nur halb so stark wie die Nettoeinnahmen (6,2 vH). Der Überschuß der Dienstleistungsbilanz erhöhte sich um 5,5 Milliarden Schilling auf 44,3 Milliarden Schilling. Die Währungsreserven,

bereinigt um Swaps, betragen zum 31. Dezember 1982 127,8 Milliarden Schilling, was gegenüber 1981 einen Anstieg von 4,5 Milliarden Schilling oder 3,6 vH entspricht.

Die entgegen den ursprünglichen Prognosen anhaltende Wirtschaftsfloute hat 1982 voll auf den Bundeshaushalt durchgeschlagen und erhebliche Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben bewirkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhte sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niedere Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung auf Grund einer gesetzlichen Regelung.

#### Finanzierung der Bundesausgaben

Über die Finanzierung der Budgetausgaben des Jahres 1982 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

## Erfolg 1982

283

		Vorläufiger Gebarungserfolg 1982	Bundesrechnungs- abschluß 1981
		Milliarden Schilling	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
1	Ausgaben <sup>1)</sup> .....	345,39	312,45
2	Einnahmen <sup>2)</sup> .....	296,75	284,09
3	Finanzierungssaldo		
3.1	Finanzierungsdefizit .....	48,64	28,36
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>			
4	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
4.1	Einnahmen aus Schuldaufnahmen <sup>3)</sup> .....	73,92	52,96
4.2	Ausgaben zur Schuldtilgung .....	25,21	24,16
	Saldo 4 ...	48,71	28,80
5	Allgemeine Rücklagegebarung		
5.1	Entnahmen aus Rücklagen .....	2,73	1,70
5.2	Zuführung an Rücklagen .....	2,18	2,85
	Saldo 5 ...	0,55	- 1,15
6	Münzregalgebarung		
6.1	Einnahmen .....	1,72	2,49
6.2	Ab Kostenersatz an das Hauptmünzamt .....	0,25	0,49
	Saldo 6 ...	1,47	2,00
7	Unwirksame Gebarung		
7.1	Einnahmen .....	2,46	3,81
7.2	Ausgaben .....	3,91	3,67
	Saldo 7 ...	- 1,45	0,14
8	Finanzierungsmittel (Summe 4 bis 7) .....	49,28	29,79
9	Auswirkungen auf die Kassenmittel des Bundes nach Abzug des Finanzierungsdefizites		
9.1	Erhöhung .....	0,64	1,43
9.2	Verminderung .....	—	—

<sup>1)</sup> Ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Allgemeine Rücklagen.

<sup>2)</sup> Ohne Netto-Einnahmen aus Schuldaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und Münzregaleinnahmen.

<sup>3)</sup> Verrechnet in der Anlehensgebarung getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung.

**Einnahmen**

Die **Gesamteinnahmen 1982** von rund 300,9 Milliarden Schilling sind gegenüber dem Voranschlag um 8,2 Milliarden Schilling geringer ausgefallen.

Die wesentlichsten Mindereinnahmen sind zu verzeichnen: beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ netto 9,9 Milliarden Schilling (nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt Öffentliche Abgaben zu entnehmen), beim Kapitel „Österreichische Bundesbahnen“ 1,3 Milliarden Schilling (bedingt durch Mindereingänge beim Güterverkehr infolge Zurückbleiben des Frachtaufkommens) und beim Kapitel „Post- und Telegraphenverwaltung“ 1,4 Milliarden Schilling (vor allem durch Mindereinnahmen bei den Post- und Telefongebühren).

Diesen Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen gegenüber, wobei größenordnungsmäßig hervorzuheben sind: beim Kapitel „Bundesvermögen“ 2,2 Milliarden Schilling (0,8 Milliarden Schilling höhere Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank, 0,1 Milliarden Schilling Rückerträge aus Haftungsinanspruchnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz, 0,8 Milliarden Schilling Haftungsentgelte und sonstige Einnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und 0,7 Milliarden Schilling Erträge aus der Kursrisikogarantie gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz), beim Kapitel „Kassenverwaltung“ 0,8 Milliarden Schilling (0,6 Milliarden Schilling höhere Rücklagenentnahmen und 0,3 Milliarden Schilling höhere Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr), beim Kapitel „Familienlastenausgleich“ 0,7 Milliar-

284

## Erfolg 1982

den Schilling (1,5 Milliarden Schilling höheren Ersatz von Reservefonds hingegen Mindereinnahmen bei den Dienstgeberbeiträgen und beim Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer, zusammen 0,8 Milliarden Schilling) und beim Kapitel 64 „Bauten und Technik“ 1 Milliarde Schilling (1,5 Milliarden Schilling Mehreinnahmen beim Beitrag der ASFINAG, wobei die gesetzliche Regelung erst im Laufe des Jahres 1982 erfolgte, hingegen Mindereinnahmen bei den Mauteinnahmen der Straßengesellschaften und beim Katastrophenfonds 0,4 Milliarden Schilling).

Gegenüber dem Jahr 1981 erhöhten sich die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 1982 um 13,1 Milliarden Schilling, oder um 4,6 vH.

Von den gesamten Einnahmen entfielen 163,6 Milliarden Schilling oder 54,4 vH (Vorjahr 160,2 Milliarden Schilling oder 55,7 vH) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den Öffentlichen Abgaben des Kapitels 52.

Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 45,1 (42,2) Milliarden Schilling oder 15 (14,7) vH; hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 19,4 (18,7) Milliarden Schilling und die

Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 9,9 (7,9) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 54,7 Milliarden Schilling im Jahr 1981 auf 55,7 Milliarden Schilling, das sind 18,5 (1981: 19) vH der Gesamteinnahmen; hievon entfiel auf die Österreichischen Bundesbahnen 21,2 (21) Milliarden Schilling; die Post- und Telegraphenverwaltung 28,7 (27,1) Milliarden Schilling; Erhöhung durch Leistungssteigerung).

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahr 1982 auf 36,5 (Vorjahr 30,7) Milliarden Schilling, das sind 12,1 (10,6) vH der Gesamteinnahmen. Die starke Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem durch Mehreinnahmen bei den Haftungsentgelten, bei Rückflüssen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz, bei den Erträgen aus der Kursrisikogarantie gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz sowie durch Mehreinnahmen bei der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank bedingt.

Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht.

	Vorläufiger Gebärungserfolg 1982		Bundesrechnungs- abschluß 1981		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögensteuern <sup>1)</sup> .....	59,66	19,82	59,98	20,84	- 0,32	- 0,53
1.12 Übrige Abgaben <sup>1)</sup> .....	103,87	34,52	100,10	34,78	+ 3,77	+ 3,77
1.13 Sonstige .....	0,11	0,04	0,10	0,04	+ 0,01	+ 10,00
Summe 1.1 .....	163,64	54,38	160,18	55,66	+ 3,46	+ 2,16
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen ..	45,11	14,99	42,24	14,68	+ 2,87	+ 6,79
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Monopole .....	3,19	1,06	3,17	1,10	+ 0,02	+ 0,63
2.2 Post- und Telegraphenverwaltung .....	28,74	9,55	27,05	9,40	+ 1,69	+ 6,25
2.3 Österreichische Bundesbahnen .....	21,26	7,06	20,95	7,28	+ 0,27	+ 1,29
2.4 Übrige Bundesbetriebe .....	2,52	0,84	3,48	1,21	- 0,96	- 27,59
Summe 2. ....	55,71	18,51	54,65	18,99	+ 1,02	+ 1,87
3. Sonstige Einnahmen .....	36,49	12,12	30,72	10,67	+ 5,77	+ 18,78
Gesamtsumme .....	300,95	100,00	287,79	100,00	+ 13,12	+ 4,56

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der Überweisungen.

## Erfolg 1982

285

**Öffentliche Abgaben:**

Die Bruttoeinnahmen an Öffentlichen Abgaben betragen im Jahre 1982 267,7 Milliarden Schilling. Nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder und Gemeinden und andere Rechtsträger des öffentlichen Rechtes in Höhe von 104,1 Milliarden Schilling verbleiben dem Bund Nettoeinnahmen von 163,6 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlages 1982 wurden bei den Bruttoeinnahmen um 14,1 Milliarden Schilling (— 5 vH) und bei den Nettoeinnahmen um 9,9 Milliarden Schilling (— 5,7 vH) unterschritten.

Gegenüber dem Erfolg 1981 sind die Bruttoeinnahmen um 7,6 Milliarden Schilling (+ 2,9 vH) und die Nettoeinnahmen um 3,5 Milliarden Schilling (+ 2,2 vH) gestiegen.

Die Bruttomindereinnahmen gegenüber dem BVA 1982 von 14,1 Milliarden Schilling setzen sich hauptsächlich aus Mindereingängen bei der veranlagten Einkommensteuer (1,3 Milliarden Schilling), Lohnsteuer (2,6 Milliarden Schilling), Körperschaftsteuer (1,8 Milliarden Schilling), Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer (je 0,3 Milliarden Schilling), Vermögensteuer (0,5 Milliarden Schilling), Umsatzsteuer (6,2 Milliarden Schilling), zweckgebundenen Mineralölsteuer (0,3 Milliarden Schilling) und den Zöllen (0,4 Milliarden Schilling) zusammen. Die Mindereinnahmen bei der veranlagten Einkommensteuer, Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer resultieren daraus, daß die wirtschaftliche Lage in den zur Veranlagung gelangenden Jahren angespannter als erwartet war und damit die Gewinne niedriger als vorhergesehen waren und in der Folge noch beträchtliche Herabsetzungen der Vorauszahlungen für das laufende Jahr zur Auswirkung kamen. Überdies wirkten sich bei den Gewerbesteuern noch zusätzlich die Erhöhung des Freibetrages für Dauerschuldzinsen aufkommensmindernd aus. Das Zurückbleiben der Lohnsteuer hat in niedrigeren Lohnabschlüssen und einer steigenden Zahl von Arbeitslosen seine Ursachen. Bei der Vermögensteuer wurde das Zurückbleiben des Aufkommens insbesondere durch eine steigende Überschuldung der Betriebe (starke Zunahme des Fremdkapitals im Betriebsvermögen) verursacht. Die Mindereingänge bei der Umsatzsteuer, den Zöllen und der für den Straßenbau zweckgebundenen Mineralölsteuer jedoch haben ihren Ursprung in einem stark geänderten Konsumverhalten der Bevölkerung und auch in geringeren Investitionsmaßnahmen.

Bruttomehreinnahmen gab es bei den Stempel- und Rechtsgebühren (0,2 Milliarden Schilling), weil in erhöhtem Maße Verträge (zB Gesellschaftsverträge) abgeschlossen wurden.

Die Überweisungen der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Überweisungen liegen insgesamt um 4,2 Milliarden

Schilling unter dem im BVA 1982 vorgesehenen Betrag. Bedingt wurde dies durch den Umstand, daß die gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt niedrigere Einnahmen erbrachten als im Voranschlag präliminiert worden ist.

**Ausgaben**

Von den **Gesamtausgaben** in Höhe von 372,8 Milliarden Schilling entfielen im Jahr 1982 100 Milliarden Schilling oder 26,8 vH auf den Personalaufwand (nur Bundesbedienstete! Vorjahr 92,7 Milliarden Schilling, das sind 27,3 vH) und 272,8 Milliarden Schilling oder 73,2 vH auf den Sachaufwand (Vorjahr 246,8 Milliarden Schilling, das sind 72,7 vH). Vom Sachaufwand wurden 29,7 Milliarden Schilling (Vorjahr 28,9 Milliarden Schilling) bei der Gebarunggruppe „Anlagen“ für die Herstellung und Anschaffung von Vermögenswerten, 21,5 Milliarden Schilling (Vorjahr 25 Milliarden Schilling) für Förderungsausgaben und 221,6 Milliarden Schilling (Vorjahr 192,9 Milliarden Schilling) für Aufwendungen verausgabt. Die bei den Ansätzen für Personalaufwand und bei den Gebarungsgruppen „Gesetzliche Verpflichtungen“ verrechneten Ausgaben betragen 285,1 Milliarden Schilling (Vorjahr 255,7 Milliarden Schilling).

Von den Ressortausgaben (einschließlich Personalausgaben) sind größenordnungsmäßig gesehen folgende von besonderer Bedeutung: Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung einschließlich Bundestheater 44,4 Milliarden Schilling (Vorjahr 40,7 Milliarden Schilling); Soziale Verwaltung sowie Gesundheit und Umweltschutz 55,2 (44,8), hievon für „Sozialversicherung“ 32,1 (25,7), „Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung“ 13,5 (10) und „Kriegsopfer- und Heeresversorgung“ 6,3 (6,1); Landesverteidigung 13,3 (12,2); Finanzen 135,7 (126,7), hievon „Familienlastenausgleich“ 34 (31,6), „Finanzschuld“ 50,8 (44,9) und „Pensionen der Hoheitsverwaltung“ 25 (22,9) einschließlich eines Zuschusses an die Österreichischen Bundesbahnen im Betrag von 8,3 (7,9) Milliarden Schilling; Land- und Forstwirtschaft einschließlich „Österreichische Bundesforste“ 7,3 (6,8); Handel, Gewerbe und Industrie sowie Bauten und Technik 28,3 (26,6); Verkehr 66 (60,9), hievon „Post- und Telegraphenverwaltung“ 28,3 (25,9) und „Österreichische Bundesbahnen“ 32 (30); Preisausgleiche 3,7 (3,5) Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1982 haben sich die Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling um rund 4,4 Milliarden Schilling erhöht.

Die wesentlichsten Mehrausgaben sind zu verzeichnen: beim Kapitel „Bundesvermögen“ 1,8 Milliarden Schilling mehr für die Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und Kursrisikogarantien gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, wobei entsprechende zweckgebundene

286

## Erfolg 1982

Mehreinnahmen anfielen, Kapitel „Sozialversicherung“ 1,6 Milliarden Schilling (höhere Bundesbeiträge an die PVA der Arbeiter und Angestellten bzw. SVA der Bauern), Kapitel „Soziales“ 1,5 Milliarden Schilling (vor allem für höhere Leistungen nach dem AVG), Kapitel „Bauten und Technik“ 1,5 Milliarden Schilling (rund 0,9 Milliarden Schilling netto mehr Mittel für den Straßenbau und 0,6 Milliarden Schilling für den Hochbau), Kapitel „Inneres“ 1,3 Milliarden Schilling (zum größten Teil für Flüchtlinge), Kapitel „Österreichische Bundesbahnen“ 0,8 Milliarden Schilling (0,3 Milliarden Schilling mehr für Personal, 0,5 Milliarden Schilling für den laufenden Betrieb, zB für Energie), Kapitel „Familienlastenausgleich“ 0,7 Milliarden Schilling (Mehrausgaben bei den Familienbeihilfen und Schülerfreifahrten), Kapitel „Pensionen“ 0,6 Milliarden Schilling (Mehraufwand für Ruhebezüge der Bediensteten der Hoheitsverwaltung und einen höheren Ersatz an die Länder für die Pensionen der Landeslehrer) und Kapitel „Wissenschaft und Forschung“ 0,4 Milliarden Schilling

(infolge von höheren Leistungen für die Forschung und für die Universitäten).

Diesen Mehrausgaben stehen die wesentlichsten Minderausgaben bei folgenden Kapitel gegenüber: Kapitel „Finanzschuld“ 5 Milliarden Schilling (Minderausgaben bei Verzinsung 2,2 Milliarden Schilling, bei Tilgung 2,5 Milliarden Schilling und beim sonstigen Aufwand 0,3 Milliarden Schilling), und Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ 0,7 Milliarden Schilling (im Zusammenhang mit der Rücklagengebarung).

## Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die institutionelle Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsreich der Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. Die nachstehende Übersicht gliedert die Budgetausgaben nach 17 Aufgabenbereichen:

Kenn- ziffer	Aufgabenbereich	Vorläufiger Gebarungserfolg 1982		Bundesrechnungsabschluß 1981		Unterschied in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
11	Erziehung und Unterricht . . . . .	33,35	8,95	30,66	9,03	+ 2,69	+ 8,77
12	Forschung und Wissenschaft . . . . .	11,16	2,99	9,97	2,94	+ 1,19	+ 11,94
13	Kunst . . . . .	3,50	0,94	3,20	0,94	+ 0,30	+ 9,38
14	Kultus . . . . .	0,37	0,10	0,33	0,10	+ 0,04	+ 12,12
21	Gesundheit . . . . .	2,82	0,76	2,65	0,78	+ 0,17	+ 6,42
22	Soziale Wohlfahrt . . . . .	88,94	23,86	75,32	22,19	+ 13,62	+ 18,08
	<i>hievon:</i>						
	<i>Einrichtungen der Arbeits-</i>						
	<i>marktverwaltung . . . . .</i>	13,47	3,61	9,96	2,93	+ 3,51	+ 35,24
	<i>Kriegsopfer- und Heeresver-</i>						
	<i>sorgung . . . . .</i>	6,25	1,68	5,98	1,76	+ 0,27	+ 4,52
	<i>Sozialversicherung . . . . .</i>	32,10	8,61	25,69	7,57	+ 6,41	+ 24,95
	<i>Familienlastenausgleich . . . . .</i>	34,03	9,13	31,62	9,31	+ 2,41	+ 7,62
23	Wohnbau . . . . .	1,41	0,38	1,44	0,42	- 0,03	- 2,08
32	Straßen . . . . .	16,69	4,48	16,46	4,85	+ 0,23	+ 1,40
33	Sonstiger Verkehr . . . . .	75,44	20,24	70,89	20,88	+ 4,55	+ 6,42
	<i>hievon:</i>						
	<i>Post . . . . .</i>	28,28	7,59	25,89	7,63	+ 2,39	+ 9,23
	<i>ÖBB . . . . .</i>	43,82	11,76	41,40	12,20	+ 2,42	+ 5,85
34	Land- und Forstwirtschaft . . . . .	9,44	2,53	8,95	2,64	+ 0,49	+ 5,47
	<i>hievon:</i>						
	<i>Grüner Plan . . . . .</i>	1,89	0,51	1,78	0,52	+ 0,11	+ 6,18
35	Energiewirtschaft . . . . .	0,19	0,05	0,17	0,05	+ 0,02	+ 11,76
36	Industrie und Gewerbe . . . . .	7,57	2,03	8,27	2,44	- 0,70	- 8,46
37	Öffentliche Dienstleistungen . . . . .	6,40	1,72	7,04	2,07	- 0,64	- 9,09
38	Private Dienstleistungen . . . . .	2,64	0,71	2,11	0,62	+ 0,53	+ 25,12
41	Landesverteidigung . . . . .	13,47	3,61	12,31	3,63	+ 1,16	+ 9,42
42	Staats- und Rechtssicherheit . . . . .	12,36	3,31	11,37	3,35	+ 0,99	+ 8,71
43	Übrige Hoheitsverwaltung . . . . .	87,02	23,34	78,32	23,07	+ 8,70	+ 11,11
	<i>hievon:</i>						
	<i>Finanzschuld . . . . .</i>	50,90	13,65	44,93	13,24	+ 5,97	+ 13,29
	<i>Zuführung an Rücklagen . . . . .</i>	2,18	0,85	2,85	0,84	- 0,67	- 23,51
	<i>Pensionen (Hoheitsverwaltung)</i>	16,63	4,46	14,94	4,40	+ 1,69	+ 11,31
	Summe . . . . .	372,77	100,00	339,46	100,00	+ 33,31	+ 9,81

## Erfolg 1982

287

Demnach zeigen die folgenden Bereiche gegenüber dem Vorjahr die höchsten absoluten Steigerungen:

Der Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ 13,62 Milliarden Schilling, bedingt vor allem durch höhere Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung (+ 3,51 Milliarden Schilling), Sozialversicherung (+ 6,41 Milliarden Schilling) und des Familienlastenausgleiches (+ 2,41 Milliarden Schilling); der Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ 4,55 Milliarden Schilling, hauptsächlich bedingt durch einen Mehrbedarf für den Personalaufwand der Post und Österreichischen Bundesbahnen sowie durch eine Steigerung der Ausgaben für den laufenden Betrieb der Österreichischen Bundesbahnen sowie für Investitionen der Post; der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ 8,70 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch höhere Aufwendungen für die Finanzschuld (+ 5,97 Milliarden Schilling) und für Pensionen der Hoheitsverwaltung (+ 1,69 Milliarden Schilling).

## Investitionsfördernde Maßnahmen

Die gesamten investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes (einschließlich Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes) betragen im Jahr 1982 nach den vorliegenden Erfolgsziffern 58,8 Milliarden Schilling (Vorjahr 57,6 Milliarden Schilling), die sich wie folgt verteilen:

	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) .....	32,5	(30,5)
Bauten und Ausrüstung (einschließlich Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ....	3,4	( 2,7)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen .....	14,5	(13,8)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) .....	8,4	(10,6)
Summe ...	58,8	(57,6)

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes wurden den wirtschaftlichen und vor allem strukturpolitischen Notwendigkeiten entsprechend ausgeweitet.

## Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die Verwaltungsschulden. Letztere setzen sich aus den Verwaltungsschulden der wirksamen Gebarung und aus denen der unwirksamen Gebarung zusammen.

Der Schuldenstand des Bundes mit Ende 1982 zeigt auf Grund der derzeit dem Bundesministe-

rium für Finanzen zur Verfügung stehenden Daten folgendes Bild:

	hievon mit Jahresende 1982		
	insgesamt	fällig	nicht fällig
	Milliarden Schilling		
Finanzschulden .....	341,6		341,6
Verwaltungsschulden (wirksame Gebarung) .....	82,7	3,8	78,9
Insgesamt ...	424,3		

Die fälligen Verwaltungsschulden sind mit Jahresende 1982 gegenüber den vergleichbaren zum Jahresende 1981 ungefähr gleich hoch geblieben. Bei diesen zum Jahresende verbleibenden Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zahlungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen.

Die nichtfälligen Verwaltungsschulden betragen zum Jahresende 1982 78,9 Milliarden Schilling (1981: 75,8 Milliarden Schilling) in der wirksamen Gebarung. Hierzu zählen vor allem: Straßenbau-Sondergesellschaften 26,2 Milliarden Schilling, IAKW 11 Milliarden Schilling, Post 13,3 Milliarden Schilling und ÖBB rund 8,8 Milliarden Schilling.

Zu den Verwaltungsschulden zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 206 Milliarden Schilling, wie zB aus Zinsenleistungen für die Finanzschuld (156 Milliarden Schilling), oder aus Bestellungen, bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

Als Finanzschulden des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag nicht fällig.

Der für das Jahr 1982 im Grundbudget (Art. I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1982, BGBl. Nr. 1) mit rund 59 215,5 Millionen Schilling veranschlagte Gesamtgebarungsabgang bestimmte die Kreditfähigkeit des Bundes auch im abgelaufenen Jahr. Darüber hinaus war die dem Bundesminister für Finanzen mit der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 535, erteilte Ermächtigung unter bestimmten Voraussetzungen einen bis zu 14,5 Milliarden Schilling höheren Gesamtgebarungsabgang durch Kreditoperationen zu bedecken. Die somit dem Bundesminister für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen im Ausmaß von insgesamt 73 715,5 Millionen Schilling erteilten Ermächtigungen wurden wie folgt ausgenützt:

288

**Erfolg 1982**

Art. VIII Abs. 1 Z 1 .	59 184,9 Millionen Schilling	Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von IDA-Schatzscheinen (BGBl. Nr. 51/1963) rund 287,2 Millionen Schilling aufgenommen.
2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 (Art. III Abs. 3 a) . . . . .	14 471,1 Millionen Schilling	
Gesamtausnützung .	73 656,0 Millionen Schilling	

Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr 1982 von (Beginn des Jahres) . . . . .	295 278,2 Millionen Schilling,
durch Schuldaufnahmen von rund . . . . .	+ 73 656,0 Millionen Schilling,
durch Kreditaufnahme (Einlösung von IDA-Schatzscheinen) bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund . . . . .	+ 287,2 Millionen Schilling,
durch Schuldtilgungen von rund . . . . .	- 25 215,0 Millionen Schilling,
durch Verminderung infolge Kursänderungen um netto . . . . .	- 2 424,9 Millionen Schilling, *)
auf rund . . . . .	341 581,5 Millionen Schilling erhöht.

\*) Hievon 18,5 Millionen Schilling haushaltsmäßig verrechnete Kursgewinne anlässlich Konversion.

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 46 303,3 Millionen Schilling (+ 15,68 vH).

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld verteilt sich wie folgt:

**A) Finanzschuld in inländischer Währung \*)**

	31. 12. 1981	Aufnahme Millionen Schilling		31. 12. 1982
			Tilgung	
Anleihen . . . . .	74 023,5	12 800,0 <sup>1)</sup>	5 314,8	82 108,6
Obligationen . . . . .	53 948,4	12 240,0	8 304,4	57 884,0
Schatzscheine . . . . .	32 140,0	14 465,0 <sup>2)</sup>	4 935,0 <sup>2)</sup>	41 670,0
Versicherungsdarlehen . . . . .	10 208,0	1 500,0	863,0	10 845,0
Bankendarlehen . . . . .	27 377,9	11 955,0 <sup>3)</sup>	1 135,2 <sup>1)</sup>	37 597,7
Darlehen von Gebietskörperschaften . . . . .	730,7	—	37,5	693,2
Sonstige Kredite . . . . .	240,8	—	39,3	201,5
Notenbankschuld . . . . .	2 043,6	287,2	100,2	2 230,6
Summe . . . . .	200 712,9	53 247,2 <sup>3)</sup>	20 729,5 <sup>3)</sup>	233 230,6

\*) Rechendifferenzen in den Tabellen resultieren aus Rundungen.

<sup>1)</sup> — <sup>3)</sup>: Hiezu Konversion: <sup>1)</sup> 600,0 Millionen Schilling

<sup>2)</sup> 14 335,0 Millionen Schilling

<sup>3)</sup> 14 935,0 Millionen Schilling

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 32 517,7 Millionen Schilling (+ 16,2 vH). Der

Finanzierungsbedarf des Bundes 1982 wurde somit zu rund 71,9 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

**B) Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen**

	31. 12. 1981	Aufnahme	Kurswertänderung		Tilgung	31. 12. 1982
			Erhöhung	Verminderung		
Millionen Schilling						
Anleihen . . . . .	16 922,2	2 839,9	219,8	408,2	1 186,5	18 387,2
Schuldverschreibungen . . . . .	28 735,2	8 367,6	140,0	1 000,1	1 554,5	33 823,6
Schatzwechsel . . . . .	131,6	—	—	6,4	41,7	83,5
Darlehen und Kredite . . . . .	48 776,3	9 488,4	101,7	1 453,2	1 702,8	56 056,5
		846,1 <sup>1)</sup>				
Zwischensummen:		20 695,9			4 485,5	
		846,1 <sup>1)</sup>			864,6 <sup>1)</sup>	
Summe . . . . .	94 565,3	21 542,0	461,5	2 867,9	5 350,1	108 350,8

<sup>1)</sup> Konversion



## Erfolg 1982 — Voranschlag 1983

289

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit eine Nettoerhöhung um 13 785,5 Millionen Schilling (+ 14,6 vH).

Unter Ausnützung der jeweils im Ausland gegebenen Kapitalmarktlage wurden zur Budgetfinanzierung je eine auf D-Mark und auf US-Dollar lautende Anleihe öffentlich sowie vier auf Schweizer Franken, zwei auf D-Mark und eine auf US-Dollar lautende nichtöffentliche Anleihen (Privatplatzierungen) begeben. Überdies wurden Kredite in D-Mark, Schweizer Franken, Holländische Gulden und Yen aufgenommen.

## C) Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand 31. 12. 1981	Erhöhung einschl. Konversionen und Kursänderungen Millionen Schilling	Verminderung	Stand 31. 12. 1982
Inländische Währung .....	200 712,9	68 182,2	35 664,5	233 230,6
Gegenwert ausländische Währungen .....	94 565,3	22 003,5	8 218,0	108 350,8
Summe ...	295 278,2	90 185,7	43 882,5	341 581,4

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurde der gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1982 für kurzfristige Finanzschulden eingeräumte Kreditrahmen (15 Milliarden Schilling) maximal bis 7 223,0 Millionen Schilling ausgenützt und bis zum 31. Dezember 1982 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1982 wurden Finanzschulden (2¼-%-Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) wie folgt prolongiert: Nominale 2 600 Millionen Schilling (4 mal), Nominale 2 750 Millionen Schilling (4 mal), Nominale 3 300 Millionen Schilling (4 mal) und Nominale 155 Millionen Schilling (4 mal).

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1982 wurden Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 14 935,0 Millionen Schilling sowie in ausländischen Währungen eingegangene Finanzschulden im Gegenwert von rund 846,1 Millionen Schilling konvertiert.

## Haftungen des Bundes

Ende des Jahres 1981 betrug der Stand des Haftungsobligos rund 421 Milliarden Schilling. 1982 ergab sich durch die Übernahme der Bundeshaftung für Investitions- und Exportförderung ein Zuwachs von rund 93 Milliarden Schilling. Diesem stehen nach dem derzeitigen Rechnungsstand Rückzahlungen, Nichtinanspruchnahmen und Rücktritte von zusammen rund 45 Milliarden Schilling gegenüber.

Der Stand des Haftungsobligos des Bundes zum Ende des Jahres 1982 kann daher derzeit mit

rund 469 Milliarden Schilling<sup>1)</sup> angenommen werden.

Der größte Teil der Haftungsübernahmen entfällt auf die Ausfuhrförderung. Der Rest verteilt sich auf die verstaatlichten Unternehmungen, die Elektrizitätswirtschaft, den Straßenbau, die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. und auf sonstige Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, die Land- und Forstwirtschaft und auf sonstige Wirtschaftszweige.

## Voranschlag 1983

Bei der Erstellung der Bundesbudgets für die Jahre 1978 bis 1982 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben entsprechend zu reduzieren und damit das Gleichgewicht des Budgets in mehrjähriger Sicht zu gewährleisten. Das Netto-defizit in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes (BIP) konnte von den Höchstmarken der Jahre 1975 und 1976 (4,5 bzw. 4,6 vH) auf 2,6 vH im Jahre 1981 reduziert werden.

Der bisherige wirtschaftliche Verlauf im Jahre 1982 ist durch die internationale restriktive Fiskal- und Geldpolitik gekennzeichnet. Tiefgreifende Strukturprobleme der gesamten industriellen Welt verschärfen überdies die wirtschaftliche Situation. In Österreich konnte bisher die Phase der konjunkturellen Stagnation nicht überwunden werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlags-

<sup>1)</sup> Ohne die Haftung des Bundes für Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458.

erstellung 1982 wird das Bruttoinlandsprodukt real nicht um 2 vH, sondern nur um 1 vH wachsen. Die Industrieproduktion und der private Konsum werden 1982 kaum ansteigen, nachfragegestützt wirken der Dienstleistungssektor und die Exporte. Der Stand der Beschäftigten wird 1982 im Jahresdurchschnitt zwar fast 2,8 Millionen betragen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt wird aber ernst bleiben, wenn sie auch durch die beiden Beschäftigungsprogramme der Bundesregierung entschärft worden ist. Die geschätzte Inflationsrate wird 1982 bei 5,5 vH liegen; damit wird Österreich weiterhin zu den preisstabilsten Ländern der Welt zählen. Das bereinigte Leistungsbilanzdefizit für 1982 wird voraussichtlich um rund 16 Milliarden Schilling unter dem des Jahres 1981 liegen und daher rund 6 Milliarden Schilling betragen.

1982 werden das Bruttodefizit um etwa 14 Milliarden Schilling und das Nettodefizit um etwa 16 Milliarden Schilling über den veranschlagten Beträgen liegen, weil unter anderem mit Mehrausgaben des Bundes für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, für die Sozialversicherung sowie für eine verstärkte Flüchtlingshilfe zu rechnen ist und die in Budgetüberschreitungsgesetzen beschlossenen Maßnahmen nur teilweise in Ausgabensparungen bzw. Mehreinnahmen bedeckt werden können.

1983 wird international eine mäßige Wachstumsbelebung erwartet. Das reale Wachstum wird für Österreich mit etwa 2 vH angenommen. Es wird Aufgabe der Wirtschaftspolitik für 1983 sein, in Österreich für eine Beibehaltung der Vollbeschäftigung, die Sicherung der Energieversorgung und die Reduzierung der Inflationsraten zu sorgen sowie die Wirtschaftsstruktur zu verbessern.

Die Aufgabenstellung der Budgetpolitik der künftigen Jahre läßt sich aus der letzten Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen für die Jahre 1982 bis 1986 ableiten. Demnach ergaben sich auf Basis der Rechts- und Wirtschaftslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorschau Ausgabenüberhänge bis annähernd 108 Milliarden Schilling (brutto, 1986) bzw. nach Abzug der Finanzschuldtilgungen netto zwischen 44 (1983) und 58 Milliarden Schilling (1986). Zugleich wurden Ausgaben für den gesamten Finanzschuldendienst (Zinsen, Tilgungen und sonstige Kosten) bis zu 91 Milliarden Schilling im Jahr 1986 errechnet.

Wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage während des Jahres 1982 gegenüber den bei der Erstellung des Budgets 1982 getroffenen Annahmen kann die in den Vorjahren begonnene Verringerung der Nettodefizitquote in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes vorerst nicht fortgesetzt werden. Das Bruttodefizit mußte dennoch auf eine finanzierbare Größe reduziert werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1983 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen sind zu überprüfen, ob sie dem Grunde und der Höhe nach sachlich zu rechtfertigen sind; Ermessensausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sind zu überprüfen, ob die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist, die Ermessensausgaben „Aufwendungen“ und „Anlagen“ sind auf der Basis des Bundesvoranschlags 1982, Ausgaben für „Förderungsausgaben“ — ausgenommen jene mit Investitionscharakter — gegenüber dem Bundesvoranschlag 1982 um 5 vH geringer zu veranschlagen; die Ausgaben für Auslandsreisen dürfen höchstens mit 90 vH des im Bundesvoranschlag 1982 vorgesehenen Betrages veranschlagt werden.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1983 trat immer klarer zutage, daß, um den Budgetabgang auf eine finanzierbare Größe zu reduzieren, neben diesen generellen Sparmaßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich waren.

Bei Erstellung des Budgets 1983 wurden unter anderem folgende Maßnahmen berücksichtigt: Durch finanzielle Transfers innerhalb der Sozialversicherung, insbesondere der Pensionsversicherung, konnte der Beitrag des Bundes um rund 2,5 Milliarden Schilling vermindert werden. Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (Steueramnestie) werden zu einer Verbesserung des Abgabenerfolges für den Bund führen.

Insgesamt wurden ausgehend von den Resortanträgen defizitverringende Maßnahmen (Ausgabeneinsparungen, Mehreinnahmen) in Höhe von rund 8,7 Milliarden Schilling im Bundesvoranschlag 1983 berücksichtigt und damit erreicht, daß trotz der erforderlichen Vorsorge für eine generelle Bezugsregelung im Jahre 1983 und trotz zusätzlich erforderlicher Vorsorgen für einzelne selektive Ausgabenbereiche das Brutto- und das Nettodefizit gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg 1982 nahezu unverändert gehalten werden können.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1983 Gesamtausgaben von über 399 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von über 325 Milliarden Schilling auf, so daß das Bruttodefizit 73,8 Milliarden Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 25,8 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf 47,9 Milliarden Schilling beläuft.

In den zuletzt vorliegenden Prognosen würde angenommen, daß im Jahre 1983 mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes für diesen Zeitraum von real etwa

**Voranschlag 1983 — Budgetvorschauen**

291

2,0 vH und nominell etwa 7 vH pro anno gerechnet werden kann.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1982, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1982 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1983, ergibt sich eine Steigerung um 5,9 vH. Diese liegt unter der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes.

Die Zuwachsrate der für 1983 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1982 in Höhe von 7,1 vH liegt infolge erwarteter Mehreinnahmen aus der Steueramnestie knapp über der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ verminderte sich von 4,2 vH im Jahre 1978 über 3,5 vH im Jahre 1979, 2,9 vH im Jahre 1980 auf 2,6 vH im Jahre 1981. Aufgrund konjunktureller Umstände wird es, gemessen am voraussichtlichen Gebarungserfolg im Jahre 1982, auf 4,1 vH ansteigen und 1983 auf 3,9 vH sinken. Diese notwendige Anhebung ändert nicht die Zielsetzung der Bundesregierung, mittelfristig das Budgetdefizit des Bundes zu verringern, um die im Finanzbericht 1978 von Univ.-Prof. Dkfm. Seidel als Zielgröße genannten 2,5 vH erreichen zu können.

Der inlandwirksame Ausgabenüberschuß beträgt im Budgetentwurf 1983 rund 40,3 Milliarden Schilling.

Da nicht auszuschließen ist, daß im Jahre 1983 die wirtschaftliche Lage entsprechende konjunkturbelebende Maßnahmen erfordert, ist auch im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1983 ein entsprechendes Instrumentarium vorgesehen. Dem Bundesfinanzgesetz 1983 ist wie in den Vorjahren ein Konjunkturausgleich-Voranschlag mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in der Größenordnung von 6,3 Milliarden Schilling angeschlossen.

Der Finanzschuldenstand wird bei Zutreffen der Schätzungen für 1982 mit Jahresende 1983 rund 390 Milliarden Schilling betragen.

Über die wesentlichsten Unterschiedsbeträge der Bundeshaushalte 1982 und 1983 ist noch zu bemerken:

Die Gesamtzahl der Planstellen für Bundesbedienstete (ohne Jugendliche) im Stellenplan 1983 liegt um 1 148 über der des Vorjahres.

Daneben wurde für die Aufnahme von weiteren 831 jugendlichen Vertragsbediensteten, Anlernkräften und Lehrlingen vorgesorgt, womit ein Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet wird. Der Personalaufwand des Jahres 1983 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1982 Mehrausgaben von rund 6,2 Milliarden Schil-

ling vor. Hievon entfallen 4,2 Milliarden Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 2 Milliarden Schilling auf den Pensionsaufwand. Dieser Mehraufwand ist bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugsregelung der öffentlich Bediensteten sowie durch strukturell bedingte Kostenfaktoren und Kosten, die auf besoldungsrechtliche Maßnahmen zurückzuführen sind.

Bei den Ansätzen für Gesetzliche Verpflichtungen hat sich gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1982 ein Mehrbedarf von 14,9 Milliarden Schilling ergeben.

Die Ansätze für Ermessensausgaben erfuhren eine Ausweitung um rund 10 Milliarden Schilling.

Der Sachaufwand wurde daher um rund 25 Milliarden Schilling erhöht. Die Mehrausgaben entfallen mit 13 Milliarden Schilling auf den Bereich der sozialen Wohlfahrt, mit 3,9 Milliarden Schilling auf den Bereich sonstiger Verkehr und mit 2 Milliarden Schilling auf den Bereich der Hoheitsverwaltung, in welchem auch insgesamt für eine Bezugsregelung der öffentlich Bediensteten Vorsorge getroffen worden ist. 1,6 Milliarden Schilling betreffen den Bereich Industrie und Gewerbe, 1,4 Milliarden Schilling Erziehung, Unterricht, Wissenschaft und Forschung, 1,1 Milliarden Schilling den Straßenbau und 0,9 Milliarden Schilling den Bereich Land- und Forstwirtschaft. Auf die übrigen Aufgabenbereiche entfallen insgesamt 1,1 Milliarden Schilling.

### **Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen**

#### **Die Budgetvorschau 1965 bis 1968**

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

**Die Budgetvorschau 1967 bis 1970**

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974“ verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5½ vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

**Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971**

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern.

Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

**Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen**

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau des Beirates 1970 bis 1974 wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage“ keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

## Budgetvorschauen

293

**Die Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen 1982 bis 1986**

Im Juli 1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau. Nach Ansicht des Beirates machten die Ergebnisse der Vorschau deutlich, daß bei dem für die Vorschauperiode angenommenen schwachen Wirtschaftswachstum, vor allem aber infolge der unterschiedlichen Dynamik der Einnahmen und Ausgaben, hier vor allem des Finanzschuld- aufwandes, der Budgetspielraum rasch enger wird. Alles spreche dafür, daß einer mittelfristig konzipierten Budgetkonsolidierung zur Gewinn-

nung eines größeren Spielraumes nach wie vor hohe Priorität zukomme. Der Beirat sehe allerdings seine Aufgabe nicht darin, selbst ein detailliertes Budgetkonzept zu entwickeln.

Der Vorschau legte der Beirat eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Ferner sollten jährlich das Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen nominell um 6,6 vH und deren Anzahl um 0,25 bis 0,5 vH steigen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Vorschau können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

## Die Ausgabenüberhänge

Eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild (Beträge in Milliarden Schilling):

	1982 (BVA)	1983	1984	1985	1986
Ausgaben ohne Finanzschuld- aufwand .....	312,5	337,1	358,3	382,2	407,9
— Einnahmen .....	309,1	322,3	338,9	363,7	391,5
Saldo .....	3,4	14,8	19,4	18,5	16,4
Finanzschuld- aufwand .....	55,8	60,0	63,2	80,8	91,5
Bruttodefizit .....	59,2	74,8	82,6	99,3	107,9
— Tilgungen .....	27,6	30,8	30,1	43,3	49,5
Nettodefizit .....	31,6	44,0	52,5	56,0	58,4
Nettodefizit in % des BIP .....	2,8	3,6	4,0	4,0	3,9

Der Finanzschuld- aufwand weist folgende Entwicklung auf:

	1982	1986
Tilgungen .....	27,6	49,5
Zinsen .....	26,9	39,8
Sonstige Kosten .....	1,3	2,2

Während die Tilgungen von 27,6 auf 49,5 Milliarden Schilling, also um 79,4%, steigen, ist der Zuwachs bei den Zinsen deutlich geringer, nämlich 12,9 Milliarden Schilling oder 48%. Bei den Tilgungen gibt es allein zwischen 1984 und 1985 einen Sprung von rund 13 Milliarden Schilling.

Die Struktur der gesamten Budgetausgaben unter Berücksichtigung des Finanzschuld- aufwandes stellt sich so dar:

294

## Budgetvorschauen

## Struktur und Steigerungsraten der Ausgaben (in Prozent)

	Anteile an den Gesamtausgaben		Steigerung 1982—1986	jahres- durchschnittliche Steigerung
	1982	1986		
Personalaufwand .....	33,5	32,0	29,1	6,6
Sozialaufwand .....	21,3	23,0	46,5	10,0
Investitionen und Investitions- förderung .....	11,5	10,6	25,1	5,8
Sonstige Subventionen und Transfers .....	7,4	6,4	17,6	4,1
Laufender Aufwand .....	9,3	8,3	20,1	4,7
Preisausgleiche, sonstige Ausgaben .....	1,8	1,4	6,1	1,5
Finanzschuldaufwand .....	15,2	18,3	64,0	13,2
Ausgaben insgesamt .....	100,0	100,0	35,5	7,9
BIP .....			32,3	7,25

Die Staatsschuld nimmt folgende Entwicklung:

	1981	1986
Staatsschuld in Milliarden Schilling am Jahresende .....	295,3	537,7
in % des BIP .....	28,1	35,8

Während also der Sozial- und Finanzschuldaufwand im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft weit überproportional steigen werde (10 bzw. 13,2 vH im Jahr), würden sowohl die übrigen Ausgaben als auch die Einnahmen hinter dem Wachstum der Gesamtwirtschaft zurückbleiben. Deshalb werde der Anteil des Nettodefizits am nominellen Brutto-Inlandsprodukt im Vorschauzeitraum wiederum von 2,6 vH um rund die Hälfte auf 4 vH ausgeweitet werden. Dies läßt den Beirat die Forderung nach einer Konsolidierung des Haushalts erheben, deren Notwendigkeit ihre Begründung nicht nur in der wünschenswerten Erweiterung des konjunkturpolitischen Spielraumes im Budget, sondern auch in der Überlegung finde, daß anhaltend hohe Nettodefizite die Erfüllung der mit dem Budget zu bewältigenden Aufgaben des Bundes zunehmend erschweren. Bei der Ausgabenstruktur sollte angestrebt werden, mittelfristig den Anteil der Investitionen zu erhöhen, um so zu der notwendigen Umschichtung zu unmittelbar nachfrage- und beschäftigungswirksamen Ausgaben beizutragen. Investitionen und deren Förderung durch die öffentliche Hand riefen längerfristig

desto stärkere beschäftigungswirksame Impulse hervor, je besser sie den Erfordernissen des Strukturwandels Rechnung trügen.

Bemühungen um Einsparungen und eine Begrenzung des Wachstums bei einzelnen Ausgabenkategorien sollten ebenfalls fortgesetzt werden. So seien beispielsweise im Bereich des Sozialaufwandes bereits 1981 Schritte gesetzt worden, die zu einer Dämpfung des Ausgabenwachstums beitragen sollten.

Darüber hinaus bringe das schwache Wirtschaftswachstum für die Budgetpolitik zusätzliche Probleme: Einerseits würde eine zu restriktive Budgetpolitik dem Beschäftigungsziel entgegenwirken, andererseits aber sollte eine Verringerung des in der Vorschau ausgewiesenen Defizits angestrebt werden. Ein solcher Abbau erfordere jedoch erhebliche Anpassungsprozesse und müsse daher mittelfristig konzipiert werden, wobei die konjunkturelle Entwicklung zu berücksichtigen sei.

Im Jahre 1983 hat der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen keine Budgetvorschau verfaßt.

### III. Die wirtschaftliche Lage

#### 1. Die Entwicklung der Weltwirtschaft

Bis zur Jahreswende 1982/83 stand die Entwicklung der Weltwirtschaft im Zeichen anhaltender Schwäche. In den meisten westeuropäischen Volkswirtschaften gingen Nachfrage, Produktion und Beschäftigung zurück, in den USA herrschte annähernd Stagnation, das Wirtschaftswachstum war selbst in Japan weitgehend zum Stillstand gekommen. Die Einkommensimpulse des zweiten Ölpreisschocks sind in den ölexportierenden Ländern verebbt und wie in anderen Rohstoffländern erfuhren die Importe im Sog der Schwächetendenzen, die von den Industrieländern ausgingen, eine merkliche Dämpfung. Das internationale Finanzsystem war durch die sich zuspitzenden außenwirtschaftlichen Finanzierungsprobleme mehrerer Entwicklungsländer stark belastet.

Seit Anfang 1983 deuten die Erwartungsindikatoren und die vorausseilenden Indikatoren zunehmend auf eine Konjunkturbelebung hin. Auch die Rahmenbedingungen dafür haben sich gebessert: Die Geldpolitik wurde, nachdem sich der Preisanstieg zunehmend verlangsamt hat, gelockert. Seit Mitte 1982 sinkt das nominelle Zinsniveau. Eine wesentliche Entlastung kommt von der Erdölpreissenkung. Das bewirkt einerseits eine Senkung der Inflationsrate im OECD-Raum, andererseits steigt durch die Terms-of-Trade-Verbesserung das reale BIP in der OECD und die Leistungsbilanzen der OECD-Länder erfahren eine Entlastung. Demgegenüber steht ein weiterer Einnahmefall der OPEC-Länder. In den meisten Industrieländern wird an einer restriktiven Fiskalpolitik festgehalten, um die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Da trotz fallender Nominalzinsen die Realzinsen noch immer hoch sind, bleibt das Investitionsklima gedämpft.

Die Wachstumsaussichten für den OECD-Bereich liegen für 1983 bei 2% und dürften sich 1984 auf 3¼% erhöhen. Dabei dürften die wesentlichen Impulse zumindest zunächst vom privaten Konsum ausgehen.

Die anhaltende Rezession in den Industrieländern, die infolge der zunehmenden Verschuldung notwendig gewordene Importdrosselung in den Entwicklungsländern sowie die abgeschwächte Importnachfrage der OPEC-Länder führten dazu, daß der reale Welthandel 1982 zum ersten Mal seit 1975 um 2% schrumpfte. Auch in der ersten Jahreshälfte 1983 war der Export in die Nicht-OPEC-Länder noch rückläufig, allerdings nicht mehr so stark wie zuvor. Mit zunehmendem Konjunkturaufschwung in den OECD-Ländern, angeführt von den USA, dürfte auch die Weltnachfrage im 2. Halbjahr 1983 wieder steigen und 1984 in ein reales Wachstum von etwa 3½% münden.

Das Defizit der Handelsbilanz in den OECD-Ländern hat sich 1982 leicht zurückgebildet, wogegen das Leistungsbilanzdefizit mit 31 Milliarden Dollar etwas höher ausfiel als 1981. Heuer dürfte es zu einer deutlichen Verbesserung der Außenwirtschaftsbilanzen der Industrieländer kommen. Im Zuge des erwarteten Konjunkturaufschwungs werden sich 1984 die Defizite auf niedrigem Niveau stabilisieren. Die OPEC-Länder werden einen weiteren Abbau ihres Handelsbilanzüberschusses und eine merkliche Passivierung der Leistungsbilanz 1983 und 1984 hinnehmen müssen. Die Defizite der Nicht-Erdöl-Entwicklungsländer werden sich, nach einem deutlichen Rückgang 1983, im kommenden Jahr auf hohem Niveau stabilisieren.

Die Situation auf den internationalen Rohwarenmärkten hat sich in den ersten Monaten dieses Jahres deutlich verändert. Die über zwei Jahre anhaltende Stagnationsphase in den westlichen Industrieländern hat auch die Notierungen der internationalen Rohstoffpreise drastisch gedrückt. 1983 dürften sie aber wieder mäßig, 1984 dagegen doch deutlich steigen.

Aufgrund der schwachen Konjunktur und sinkender Erdölpreise hat sich der Auftrieb der Verbraucherpreise im Laufe des vergangenen Jahres weiter abgeschwächt. In der gesamten OECD ging die Inflationsrate auf 7,8% zurück. Im Verlaufe dieses Jahres dürften die negativen Effekte der Rohwarenverteuerungen den sinkenden Trend der Inflationsrate bereits stoppen. 1984 wird im Zuge der wieder wachsenden Kosten und infolge zunehmenden Nachfragedrucks die Inflationsrate in den Industrieländern insgesamt wieder leicht steigen.

Unabhängig von der kurzfristigen Wirtschaftsentwicklung ist mit einer Entlastung der Arbeitsmärkte nicht zu rechnen. Im Gegenteil: Die Arbeitslosenquote im OECD-Raum wird 1984 auf fast 10% ansteigen. In absoluten Zahlen bedeutet dies, daß Ende 1984 in den OECD-Ländern 35,5 Millionen und in Westeuropa fast 20 Millionen Menschen arbeitslos sein werden.

Die USA wurden bereits im 1. Halbjahr 1983 von einem kräftigen Konjunkturaufschwung erfaßt. Das reale Wirtschaftswachstum liegt deutlich über den Erwartungen (I. Quartal +0,6%, II. Quartal +2,2%, jeweils gegenüber dem Vorquartal). Dies stützt sich insbesondere auf das Wachstum des privaten Konsums, vermehrte Investitionen in Industrieanlagen, im Wohnbau und im öffentlichen Bereich (darunter Militärausgaben). Auch die vorausseilenden Indikatoren und die Industrieproduktion steigen seit Jahresbeginn kontinuierlich. Mitte 1983 überschritt die Industrieproduktion das Vorjahresniveau bereits um mehr als 5%. Die Kapazi-

tätsauslastung der Industrie hat sich gebessert. Die Arbeitslosigkeit ging leicht zurück. Die Inflationsrate lag zur Jahresmitte bei 2,4%, für die 2. Hälfte des Jahres ist mit einem leicht steigenden Preisauftrieb zu rechnen. Ebenfalls für die 2. Hälfte des Jahres ist mit einer Erhöhung und gleichzeitig mit einem verhältnismäßig starken Oszillieren in den Zinssätzen zu rechnen. Dementsprechend liegt die Hauptunsicherheit für die Fortsetzung des amerikanischen Aufschwungs, besonders hinsichtlich der weiteren Investitionstätigkeit, im Anstieg des Zinsniveaus.

Sehr uneinheitlich ist die wirtschaftliche Entwicklung in Westeuropa. So gibt es in Großbritannien, in Italien und auch in Frankreich noch wenige Anzeichen für eine Konjunkturerholung. In der BRD jedoch hat der konjunkturelle Erholungsprozeß zu Beginn des Sommers weiter an Kraft gewonnen. Das reale BIP dürfte im 1. Halbjahr 1983 nur wenig über dem Vorjahresniveau gelegen sein. In der saisonbereinigten Entwicklung ist jedoch gegenüber den Vorquartalen eine Beschleunigung eingetreten. Im Juni überschritt die Industrieproduktion erstmals wieder das Vorjahresniveau. Auch die Auftragssituation insgesamt hat sich saisonbereinigt gebessert, was ausschließlich auf die Belegung der Inlandsaufträge zurückzuführen ist. Der Einzelhandel hat sich nach Rückgängen über zwei Jahre im 1. Halbjahr 1983 leicht erholt. Auch in der BRD kann man von einer „Autokonjunktur“ sprechen. Die Zahl der Arbeitslosen ist saisonbereinigt zuletzt gestiegen, wobei es starke regionale Unterschiede gab.

## 2. Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs 1982

Auch das Jahr 1982 brachte keine Belegung der Wirtschaft. Zwar stieg das reale Brutto-Inlandsprodukt (BIP) um 1,1%. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum war jedoch im wesentlichen auf eine Rekordernte der Landwirtschaft zurückzuführen. Der primäre Sektor wuchs dadurch um 15,1% (real). Ohne Land- und Forstwirtschaft wuchs das reale BIP nur um 0,4%, wobei sich während des Jahres 1982 die Konjunkturlage laufend abschwächte (reales BIP ohne Land- und Forstwirtschaft: I. Quartal +1,2%, II. Quartal +0,5%, III. Quartal +0,3%, IV. Quartal -0,3% gegenüber Vorjahr). Der sekundäre Sektor produzierte um 0,8% weniger als 1982; die Sachgüterproduktion (Industrie und Gewerbe) stagnierte, die Bauwirtschaft ging um 5,2% zurück, die Energiewirtschaft weitete sich ein wenig aus. Im Dienstleistungssektor stieg die Wertschöpfung um 1,6%. Die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung sank von 96,3% 1981 auf 95,5%, die der Industrie von 83% auf 79%. Diese Werte liegen unter der Auslastung des Rezessionsjahres 1975.

## Entstehung des Brutto-Inlandsproduktes

	1981 zu Preisen 1976 in Mrd. S	1982	Veränderung in %
Land- und Forstwirtschaft	38,2	44,0	+ 15,1
Bergbau	4,1	4,0	- 3,5
Sachgüterproduktion	242,6	242,6	- 0,0
davon Industrie	183,5	183,0	- 0,2
Gewerbe	59,1	59,6	+ 0,7
Energie- und Wasserversorgung	27,3	27,5	+ 1,1
Bauwesen	59,5	56,4	- 5,2
Handel	136,1	137,2	+ 0,9
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	50,0	50,4	+ 0,7
Vermögensverwaltung	96,1	98,5	+ 2,6
Sonstige private Dienste	32,0	32,6	+ 1,8
Öffentlicher Dienst	107,5	109,7	+ 2,0
Rohwertschöpfung der Wirtschaftsbereiche	793,4	802,9	+ 1,2
Minus imputierte Bankdienstleistungen	-41,6	-42,6	+ 2,5
Importabgaben und Mehrwertsteuer	70,6	70,9	+ 0,4
Brutto-Inlandsprodukt	822,4	831,2	+ 1,1

Von der Verwendungsseite des BIP kamen die wesentlichen Impulse vom öffentlichen Konsum (+2,0%), vom Export (+1,9%) und dem privaten Konsum (+1,6% real), wobei dieser dank der überdurchschnittlichen Steigerung der Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern wuchs. Schwach war die Investitionsgüternachfrage (-4,8%), und zwar besonders im Bereich der Brutto-Anlage-Investitionen. Die reale Investitionsquote (Anteil der Investitionen am BIP) sank von 23,9% (1981) auf 22,5% (1982).

## Verwendung des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens

	1981 Zu Preisen 1976 in Mrd. S	1982	Veränderung in %
Brutto-Inlandsprodukt	822,4	831,2	+ 1,1
Minus Exporte i. w. S.	349,9	356,7	+ 1,9
Plus Importe i. w. S.	333,2	325,6	- 2,3
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	805,7	800,1	- 0,7
Privater Konsum	454,5	461,7	+ 1,6
Öffentlicher Konsum	147,2	150,2	+ 2,0
Brutto-Anlageinvestitionen	196,9	187,3	- 4,8
Ausrüstung	89,7	85,7	- 4,5
Bauten	97,4	92,3	- 5,2
Mehrwertsteuer für Investitionen	9,8	9,3	
Lagerveränderung und Statistische Differenz	7,1	0,9	



## Die wirtschaftliche Lage — Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs 1982

297

Das Brutto-Nationalprodukt (Brutto-Inlandsprodukt plus Saldo der Faktoreinkommen aus dem und an das Ausland) betrug 1982 nominell 1 134,5 Mrd. S (+8,1%). Nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (minus Subventionen) ergab sich ein Volksein-

kommen von 848,4 Mrd. S (+8,4%). Verteilungsseitig ergab sich eine Verschiebung zugunsten der Nicht-Lohneinkommen, vor allem wegen des überdurchschnittlich hohen Zinsniveaus. Die Lohnquote sank von 75,1% (1981) auf 72,5%.

## Das Volkseinkommen und seine Verteilung

	1981		1982	
	Zu laufenden Preisen		Veränderung gegen das Vorjahr in %	
	Milliarden Schilling			
Brutto-Inlandsprodukt .....	1 058,3	1 143,0	+ 5,9	+ 8,0
Faktoreinkommen aus dem/an das Ausland .....	- 8,7	- 8,5		
<b>Brutto-Nationalprodukt .....</b>	<b>1 049,6</b>	<b>1 134,5</b>	<b>+ 6,0</b>	<b>+ 8,1</b>
Minus Abschreibungen .....	124,7	134,1	+ 10,0	+ 7,5
<b>Netto-Nationalprodukt .....</b>	<b>924,9</b>	<b>1 000,4</b>	<b>+ 5,4</b>	<b>+ 8,2</b>
Minus indirekte Steuern .....	174,0	185,6	+ 6,8	+ 6,7
Plus Subventionen .....	31,8	33,6	+ 5,9	+ 5,6
<b>Volkseinkommen .....</b>	<b>782,7</b>	<b>848,4</b>	<b>+ 5,1</b>	<b>+ 8,4</b>
davon				
Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit .....	587,7	615,1	+ 7,8	+ 4,7
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung und unverteilter Gewinne der Kapitalgesellschaften ..	217,5	260,3	- 0,6	+ 19,6
Einkünfte des Staates aus Besitz und Unternehmung .....	19,5	23,0		
Zinsen für die Staatsschuld .....	- 28,8	- 36,1		
Zinsen für Konsumentenschulden .....	- 13,2	- 13,9		

Die Preisentwicklung hat sich im Laufe des Jahres 1982 deutlich verlangsamt: Im Jahresdurchschnitt stiegen die Verbraucherpreise um 5,4% nach 6,8% 1981. Kostendämpfend wirkten Importpreise bzw. Wechselkursentwicklung (+1,4% für Waren und Dienstleistungen, 0,3% für Waren allein) und in der zweiten Jahreshälfte die außergewöhnlich starken Verbilligungen bei Obst und Gemüse wegen der Rekordernte dar (Saisonwaren -0,1%, IV. Quartal 1982 -9,0%). Die stärksten Preissteigerungen betrafen Tabakwaren (+12,9%), Wohnungskosten (+9,1%) und Beleuchtung und Beheizung (+7,4%).

Die Lohnentwicklung 1982 war wesentlich von den Kollektivvertragsverhandlungen im Herbst 1981 bestimmt, als die Inflationsrate bei 7% lag. Der gesamtwirtschaftliche Tariflohnindex stieg im Jahresdurchschnitt um 7,2%. Allerdings schlug sich die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage dämpfend auf die Effektivverdienste nieder. Diese stiegen gesamtwirtschaftlich um 5,9%, was auf den Abbau von Überzahlungen und die Zunahme von Kurzarbeit zurückzuführen ist. Dennoch konnte die Massenkaufkraft durch die stabilisierende Wirkung des Sozialsystems und der staatlichen Aktivitäten aufrechterhalten werden. Während sich die private Lohnsumme um 4% auswei-

tete, stiegen auf Grund von Beschäftigungsveränderungen die Gehaltssumme der öffentlichen Hand um 7,8% und die Transfereinkommen um 9,2%. Außerdem brachte die Einkommensteuerreform eine Milderung der Steuerungsrate der Abzüge, die mit 4,5% nur schwach zunahm. So stiegen die Netto-Masseneinkommen 1982 nominell um 6,4%; der reale Zuwachs lag nach Berücksichtigung der Konsumpreissteigerung bei 0,5%. In der BRD sind zum Vergleich die realen Masseneinkommen um fast 3% gesunken (nominell +2,4%). Die Arbeitskostenposition der österreichischen Industrie besserte sich 1982 leicht. In nationaler Währung stiegen produktivitätsbedingt die Lohnstückkosten der heimischen Industrie mit 3% um gut ½ Prozentpunkt langsamer als in der Bundesrepublik Deutschland und um etwa 3/4 Prozentpunkte langsamer als im gewogenen Durchschnitt der Handelspartner. Da der österreichische Schilling gegenüber der DM um ¼% und gegenüber dem Durchschnitt der Handelspartner effektiv um 3½% aufgewertet hat, macht die Verbesserung der Arbeitskostenposition in einheitlicher Währung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nur etwas mehr als ¼ Prozentpunkt und gegenüber dem Durchschnitt der Handelspartner noch weniger aus. Im längerfristigen Vergleich konnte die österreichische Industrie nach

einer Verschlechterung ihrer Konkurrenzsituation Mitte der siebziger Jahre seit 1977 ihre relative Arbeitskostenposition verbessern.

Die nun schon das dritte Jahr anhaltende schwache Entwicklung der Wirtschaft führte 1982 auf dem Arbeitsmarkt zu einem Rückgang der unselbständig Beschäftigten um 1,2% auf 2 766 400. Die Arbeitslosigkeit mit einer Rate von 3,7% stieg erstmals seit 1960 auf über 3% an, wobei vor allem die um die Jahresmitte einsetzende Abschwächung der Konjunktur die Beschäftigungslage verschlechterte. In der Sachgüterproduktion (Industrie und Gewerbe) sank der Beschäftigungsstand um 33 800 gegenüber 1981. In der Bauwirtschaft wurden um 14 800 weniger Arbeitskräfte beschäftigt. Der Dienstleistungssektor konnte einen Teil des Beschäftigungsrückganges im sekundären Sektor kompensieren, er weitete den Beschäftigtenstand um 10 500 (+0,7%) aus, insbesondere im öffentlichen Bereich und bei den Banken und Versicherungen; der Handel dagegen reduzierte seine Beschäftigung um 1,1%.

Der österreichische Außenhandel war 1982 durch eine durchschlagende Verbesserung gekennzeichnet: das Defizit der Handelsbilanz (lt. Außenhandelsstatistik) betrug 65,7 Milliarden Schilling, was eine Verbesserung von 17 Milliarden Schilling gegenüber 1981 bedeutet. Zu dieser günstigen Entwicklung trugen sowohl die Exporte (+6,0% nominell, +1,4% real) als auch die Stagnation der Importe (-0,6% nominell, -0,9% real) bei. Die Terms of Trade verbesserten sich um 4,1% nach einer Verschlechterung in den beiden Vorjahren. 1982 betrug das Handelsbilanzpassivum 5,7% des BIP (nach 7,8% 1981). Zum Exportwachstum trug die Ausfuhr von Fertigwaren am stärksten bei (+9,5%) — insbesondere der Investitionsgüterbereich konnte starke Zuwächse verzeichnen (+12,1%; Konsumgüter +8,2%). Auch die Exporte von Nahrungs- und Genußmitteln stiegen stark (+11,6%), die der Rohstoffe entwickelten sich dagegen rückläufig (-9,4%). Die Importrechnung reduzierte sich gegenüber 1981 vor allem bei den Rohstoffen (-11,0%), wobei die Energieimporte 1982 mit 53,3 Milliarden Schilling um 9,1 Milliarden Schilling oder 14,5% niedriger waren als 1981. Mengenmäßig lag die Einfuhr von Energie um 12,9% unter dem Vorjahresniveau. Österreichs Wirtschaft konnte 1982 Marktanteile zurückerobern, die in den Vorjahren verloren gingen. An den Exporten der westlichen Industriestaaten konnte Österreich seinen nominellen Marktanteil um 4,2% vergrößern. Besondere Exportzuwächse konnten in die USA (+20,6%) und OPEC-Ländern (+12,5%) erzielt werden.

Die Leistungsbilanz wies 1982 erstmals seit 1969 einen positiven Saldo auf: der Überschuß

betrug 7,9 Milliarden Schilling (inklusive nicht in Waren oder Dienstleistungen unterteilbarer Leistungen in Höhe von 24,3 Milliarden Schilling). Von der Verbesserung gegenüber 1981 um 30,3 Milliarden Schilling sind 16,5 Milliarden Schilling der Handelsbilanz zuzurechnen, 5,5 Milliarden Schilling der Dienstleistungsbilanz (davon 3 Milliarden Schilling dem Reiseverkehr) und 8,3 Milliarden Schilling den nicht in Waren oder Dienstleistungen unterteilbaren Leistungen, die vor allem der Handelsbilanz zuzurechnen sind.

Ebenso wie in der Leistungsbilanz trat auch im Kapitalverkehr eine Saldendrehung (um insgesamt 40,4 Milliarden Schilling) ein. Waren 1981 noch Netto-Kapitalimporte von 25,1 Milliarden Schilling verzeichnet worden, so fanden im abgelaufenen Jahr Netto-Kapitalexporte im Umfang von 15,3 Milliarden Schilling statt. Ausschlaggebend dafür waren die Devisenabflüsse im Kapitalverkehr der Kreditunternehmen, die netto 31,6 Milliarden Schilling im Ausland veranlagten. In erster Linie geht dies auf langfristige Kapitaltransaktionen zurück. Infolge der geringen Auslandsfinanzierungen im Zuge des Exportfinanzierungsverfahrens der Kontrollbank stehen netto den Kapitalimporten von 34,1 Milliarden Schilling im Jahre 1981 netto Tilgungen von rund 2 Milliarden Schilling im Jahre 1982 gegenüber. Seit 1968 sind die langfristigen Auslandsverbindlichkeiten der Kreditunternehmen erstmals absolut gesunken. Demgegenüber erhöhte der öffentliche Sektor seine Netto-Auslandsaufnahmen um 2,2 Milliarden Schilling.

Die offiziellen Währungsreserven Österreichs nahmen 1982 um 4,5 Milliarden Schilling (bereinigt um Devisenswaps +4 Milliarden Schilling) auf 127,8 Milliarden Schilling zu. Im Jahresdurchschnitt betrug ihr Wert rund 122 Milliarden Schilling. Das entspricht gegenüber 1981 einer Erhöhung um 9,6 Milliarden Schilling.

Die österreichische Geldpolitik stand 1982 im Zeichen der Lockerung. Die Wachstumsrate der erweiterten Geldbasis (Monatsdurchschnittswerte) erhöhte sich, erstmals seit 1978, um 0,9 Prozentpunkte auf 5,6%. Die geldpolitischen Maßnahmen wurden vor allem in der zweiten Jahreshälfte gesetzt, und zwar in verschiedenen Formen (Bereitstellung von Devisenswaps zur Zinsdämpfung, expansive Offenmarktoperationen auf dem Geldmarkt, Anhebung der Rahmen für expansive Offenmarktgeschäfte, Senkungen von Diskont- und Lombardsatz).

Die Liquidität der Kreditunternehmungen nahm 1982 stark zu. Die Wachstumsrate der Geldkapitalbildung stieg trotz geringen realen Einkommenswachstums und sinkender Inflationsrate auf 11,3% (+0,6 Prozentpunkte gegenüber 1981); dagegen sank die Kreditgewährung auf 9,3% (-1,6 Prozentpunkte). Der negative Schilling-

**Die wirtschaftliche Lage — Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich  
im bisherigen Jahresverlauf 1983**

299

Geldkapitalsaldo sank dadurch im Jahresdurchschnitt auf -56,4 Milliarden Schilling (-11,5 Milliarden Schilling gegenüber 1982). Der Rückgang vor allem bei der Direktkreditnachfrage erfaßte mit Ausnahme der unselbständig Erwerbstätigen und Privaten für Konsumkredite alle Wirtschaftsbereiche.

**3. Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Jahresverlauf 1983**

Gegen Jahresmitte hat sich die Konjunkturlage auch in Österreich etwas gefestigt. Im Juni überschnitt die Industrieproduktion zum zweitenmal seit eineinhalb Jahren das Vorjahresniveau, was zwar gegenüber dem Mai saisonbereinigt keine weitere Zunahme bedeutet, aber doch auf eine langsame Erholung der Industriekonjunktur hindeutet. Der Index der Industrieproduktion Österreichs lag um 1% — ohne Einbeziehung von Elektrizität, Gas- und Fernwärmeversorgung ebenfalls um 1% — über dem Ergebnis von Juni 1982. In den ersten 6 Monaten 1983 ergab sich für die Industrie insgesamt ein Produktionsrückgang um 2%.

Ausschlaggebend für das Produktionsergebnis im Juni 1983 war die Konsumgüterindustrie (+3%), während die Investitionsgüterindustrie stagnierte. Die Produktion an Verbrauchsgütern, an langlebigen Konsumgütern (je +6%) und an Nahrungs- und Genußmitteln (+2%) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr, während jene an Bekleidung um 3% sank. Die Produktion von Konsumgütern im 1. Halbjahr lag um 1% unter jener des Vorjahres (Bekleidung: -6%, langlebige Konsumgüter: -2%, Nahrungs- und Genußmittel: -1%, Verbrauchsgüter: +3%). Bei den Investitionsgütern stieg die Produktion der Vorprodukte im Juni 1983 um 2%, Baustoffe stagnierten und bei fertigen Investitionsgütern fiel sie um 3%. In den ersten 6 Monaten ergab sich ein Rückgang um 3% (Vorprodukte und fertige Investitionsgüter: je -3%, Baustoffe: -2%).

Die Erzeugung von Bergbauprodukten und Grundstoffen stieg im Jahresabstand um 5%, hingegen fiel jene von Elektrizität, Gas und Fernwärme um 5%.

Infolge einer deutlichen Belebung der Auslandsnachfrage haben die Auftragseingänge der Industrie insgesamt im Juni im Vorjahresvergleich merklich zugenommen. Nach stärkeren Rückgängen im I. Quartal lagen im II. Quartal sowohl die Inlands- als auch die Auslandsaufträge über dem Niveau des Vorjahres (+6,5% bzw. +5%). Klammert man die Maschinen aus, so lagen in beiden Quartalen die Auslandsaufträge um 2,5% über dem Vorjahresniveau. Die Inlandsaufträge wuchsen im I. Quartal um 2,5%, im II. Quartal um 5,5%. Ein ähnliches Verlaufsmuster zeigt sich auch bei saisonbereinigter Betrachtung.

Einen günstigen Geschäftsgang hatte der Handel im Mai. Bei einem zusätzlichen Verkaufstag setzte der Einzelhandel nominell um 10%, real um 9,2% mehr um, als ein Jahr zuvor. Die reale Umsatzsteigerung konzentrierte sich vor allem auf langlebige Konsumgüter (+17,2%). Wie schon in den Vormonaten stieg die Nachfrage nach Fahrzeugen mit +24,9% überdurchschnittlich. Optische und feinmechanische Erzeugnisse aber auch Einrichtungsgegenstände wurden mit 17,6% bzw. 10,7% deutlich mehr verkauft als ein Jahr zuvor. Im Gegensatz zur bisherigen Entwicklung wuchsen auch die Umsätze kurzlebiger Produkte mit real +6,8% recht kräftig.

Eine merkliche Belebung zeigte sich im Mai auch im Großhandel. Real wurde um 14,9% mehr umgesetzt als vor einem Jahr. Besonders bei Agrarprodukten und Lebensmitteln überschritt die Nachfrage das Vorjahresniveau deutlich (+17,9%).

Die Lager wurden im Einzelhandel aufgestockt, im Großhandel abgebaut. Die Wareneingänge nahmen im Einzelhandel (+11,3%) stärker zu als die Umsätze, im Großhandel (+10,2%) schwächer. Für die Monate Juni und Juli ist aufgrund von vorläufigen Meldungen eine im allgemeinen schlechtere Umsatzentwicklung zu erwarten. Eine Ausnahme stellen die Kfz-Käufe dar. Nach den bereits guten Ergebnissen der Vormonate brachte auch der Juli wieder sehr gute Werte. Gegenüber Juli 1982 wurden um 16,6% mehr fabriksneue PKW zugelassen. Mit wenigen Ausnahmen erstreckten sich die Zunahmen auf alle Fahrzeugarten. Geringere Umsätze gab es bei den Kleinmotorrädern (-10%) und den Omnibussen (-21%). Eine Aufsummierung von Jänner bis Juli ergibt eine Steigerung im PKW- und Kombizulassung um 23%.

Die Umsätze im Hoch- und Tiefbau erreichten im 1. Halbjahr 1983 29,6 Milliarden Schilling. Sie sind damit gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres nominell um 2,7% gestiegen. Während das Baugewerbe mit 16,9 Milliarden Schilling (+0,8%) nur knapp über dem Ergebnis des 1. Halbjahres 1982 lag, übertraf die Bauindustrie mit 12,7 Milliarden Schilling den Vorjahreswert um 5,2%. Im Hochbau kam es zu einer Stagnation (+0,5%), die Tiefbauleistungen erhöhten sich nominell um 4,8%.

Nach den bisher vorliegenden vorläufigen Ergebnissen wurden dem energetischen Endverbrauch in Österreich im 1. Halbjahr 1983 mit 317,9 Petajoule um 29,4 Petajoule oder 8,5% weniger Energie zugeführt als im 1. Halbjahr 1982, wobei unter dem energetischen Endverbrauch der Energieeinsatz für energetische Zwecke bei den Letztverbrauchern einschließlich der Lagerveränderungen zu verstehen ist.

Der Importpreis für Rohöl lag im 1. Halbjahr 1983 mit durchschnittlich 3 095 Schilling/Tonne

### Die wirtschaftliche Lage — Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Jahresverlauf 1983

um 3,1% tiefer als im entsprechenden Vorjahreszeitraum, wobei nach Preisabnahmen in den ersten fünf Monaten des Jahres, im Juni mit +6,7% erstmals eine deutliche Preissteigerung zu verzeichnen war.

Österreichs Wirtschaft wuchs im 2. Quartal um 1,5% gegenüber 0,3% im 1. Quartal. Hauptstütze der Konjunktur war weiterhin der private Konsum. Die Investitionstätigkeit ist nur mäßig, wenngleich es vereinzelt gewisse positive Effekte gibt. Österreich erzielte von Jänner bis Juli 1983 mit 7,7 Milliarden Schilling ein gegenüber dem Vorjahr um 4,2 Milliarden Schilling höheres Leistungsbilanzaktivum.

Den wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Leistungsbilanz brachte der Außenhandel. Ein Wachstum der Exporte laut Zahlungsbilanzstatistik um 4,0% bei einem gleichzeitig mäßigen Anstieg der Importe um 1,2% bewirkte eine Reduzierung des Defizits um 11,1% auf 34,4 Milliarden Schilling.

In den ersten 7 Monaten exportierte Österreich Waren im Wert von 156,8 Milliarden Schilling, womit der Vergleichswert des Vorjahres nur um 0,8 Milliarden Schilling überschritten wurde. Diese Exportstagnation war auf ein geringeres Wachstum bei fast allen Warenhauptgruppen und auf Einbußen im Semifinalbereich (Textilien, Eisen, Stahl) zurückzuführen. Die Warenbezüge aus dem Ausland reduzierten sich um 4,6 Milliarden Schilling auf 191,6 Milliarden Schilling. Der Importrückgang lag vor allem im Bereich der Rohstoffe (Holz, Papierzeug, Erze), der Brennstoffe und der bearbeiteten Waren (Eisen, Stahl, NE-Metalle).

Im 1. Halbjahr 1983 konnte bei den österreichischen Exporten ein geringfügiger Preisverfall von 0,1% gegenüber dem Vorjahreszeitraum festgestellt werden. Die Importe brachten einen Preisrückgang von 2,6%. Real waren bei der Ausfuhr Zunahmen von 0,5% und bei der Einfuhr von 1,0% zu beobachten. Die Terms of Trade verbesserten sich um 2,6 Prozentpunkte.

In den ersten sieben Monaten des Jahres 1983 erreichten die Bruttoeinnahmen aus dem Ausländerreiseverkehr eine Höhe von 49 997 Millionen Schilling, was einen Rückgang um rund 600 Millionen Schilling oder 1,2% gegenüber der Vergleichsperiode des Jahres 1982 darstellt. Das korrespondiert auch mit den um 2,0% geringeren Ausländernachtigungen. Dem leichten Rückgang bei den Einnahmen steht ein deutlicher Anstieg der Devisenausgänge um rund 2,5 Milliarden Schilling oder 12,0% auf 23 274 Millionen Schilling gegenüber. Diese Entwicklung impliziert eine Abnahme des Nettodevisenergebnisses um 3 084 Millionen Schilling oder 10,3% auf 26 724 Millionen Schilling im Vergleich zur entsprechenden Periode des Vorjahres.

Die Abschwächung im Ausländerreiseverkehr hat sich in der ersten Hälfte der Sommersaison (Mai—Juli) noch verstärkt. Die Bruttodevisenerlöse fielen in diesem Zeitraum um rund 0,9 Milliarden Schilling oder 3,9% auf 22 785 Millionen Schilling; die Ausländernachtigungen um 4,0% auf 28,0 Millionen Schilling, jeweils im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode. Die (unbereinigten) Ausgaben von Österreichern im Ausland erreichten hingegen einen um 9,8% oder 1,1 Milliarden Schilling höheren Wert (12 307 Millionen Schilling). Der Devisenüberschuß aus dem Reiseverkehr belief sich im genannten Zeitraum somit auf 10 477 Millionen Schilling, was eine Verminderung zum Vorjahresergebnis um 2 015 Millionen Schilling oder 16,1% darstellt.

Das Defizit der sonstigen Dienstleistungen verringerte sich um 0,2 Milliarden Schilling auf 1,5 Milliarden Schilling. Die für den Dienstleistungsbereich — neben dem Reiseverkehr — quantitativ gesehen zweitwichtigste Position „Kapitalerträge“ zeigte ein um 1,5 Milliarden Schilling geringeres Defizit von 3,1 Milliarden Schilling. Die Hauptkomponente der Entlastung bringt die Kapitalertragsbilanz der Kreditinstitute, die im Jahresvergleich von einem Passivum (–2,3 Milliarden Schilling) in ein Aktivum (0,2 Milliarden Schilling) drehte. Dies dürften Auswirkungen der hohen langfristigen Nettokapitalexporte im Jahr 1982 (rund 29 Milliarden Schilling) sein, sowie die damit verbundene beträchtliche Verminderung der Nettoverpflichtungsposition dieses Sektors. Eine zunehmende Tendenz zeigten jedoch die Gewinntransfers aus Direktinvestitionen in Österreich.

Der Teilsaldo „Nicht in Waren oder Dienste unterteilbare Leistungen“ brachte mit 16,4 Milliarden Schilling ein um 2,9 Milliarden Schilling höheres Aktivum.

Die langfristigen Kapitaltransaktionen schlossen mit einem Nettokapitalexport in Höhe von 14,1 Milliarden Schilling. Neben dem Bankenapparat (19,1 Milliarden Schilling) tritt auch — im Gegensatz zum Vorjahr — der Sektor „Wirtschaftsunternehmungen und Private“ als Nettokapitalexporteur (1,6 Milliarden Schilling) auf. Die öffentliche Hand brachte im Vergleich zum Vorjahr netto etwas weniger Kapital nach Österreich.

Die Refinanzierung der langfristigen Nettokapitalexporte erfolgte zum Teil über kurzfristige Kapitalaufnahmen; die kurzfristigen Transaktionen führten per Saldo zu einem Zufluß von 12,2 Milliarden Schilling (davon der Kreditapparat: 10,6 Milliarden Schilling) während in der Vergleichsperiode per Saldo Kapital exportiert worden war (insgesamt: 11,7 Milliarden Schilling, davon der Kreditapparat: 9,9 Milliarden Schilling).

Die offiziellen Währungsreserven nahmen im Verlauf der ersten sieben Monate dieses Jahres

um 2,3 Milliarden Schilling zu (ohne Jahresresultatmoswaps: sogar um 9,9 Milliarden Schilling) und erreichten Ende Juli 1983 einen Stand von 130,1 Milliarden Schilling.

Die österreichischen Kreditunternehmen verzeichneten im 1. Halbjahr 1983 eine insgesamt geringere Nachfrage nach Krediten; differenziert nach Sektoren zeigte sich allerdings ein hoher Kreditbedarf der öffentlichen Hand, wogegen die Verschuldungsneigung des privaten Sektors der Wirtschaft sehr schwach war. Die zusätzliche Schilling-Geldkapitalbildung war niedriger als im ersten Semester des Vorjahres, auch infolge eines vergleichsweise gedämpften Spareinlagenaufkommens. Per Saldo stieg die bestehende Geldkapitallücke im ersten Halbjahr 1983 um 10,17 Milliarden Schilling auf 42,92 Milliarden Schilling; binnen Jahresfrist hat sie sich allerdings um rund 25 Milliarden Schilling verringert. Die erweiterte Geldbasis (auf Basis kalendertägiger Durchschnitte) zeigt mit einer Jahresabstandsrate von 11% zu Ende Juni 1983 eine reichliche Zentralbankgeldversorgung.

Nach einem Tiefstand im Mai ist das österreichische Zinsniveau im Sog der internationalen Entwicklung wieder leicht gestiegen.

Die Preisentwicklung war sehr günstig, vor allem auf Grund sinkender Energiepreise und eines steigenden effektiven Wechselkurses. Der Großhandelspreisindex stieg im August um 1,1% gegenüber dem Vormonat und um 1,6% gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresmonat. Der Verbraucherpreisindex erhöhte sich im selben Monat um 0,5% gegenüber Juli 1983 und um 3,2% gegenüber Juli 1982.

Die Beschäftigung war Ende August um 0,9% niedriger als ein Jahr zuvor, nachdem sie im Juni oder Juli, saisonbereinigt gestiegen war. Die Arbeitslosenrate lag im August bei 3,0% und damit deutlich über jener des Vorjahresmonats (2,4%). Das Stellenangebot hat gegenüber Juli zugenommen, ist aber im Vorjahresvergleich zurückgegangen.

#### 4. Die künftige Wirtschaftslage

Die Anzeichen für eine allmähliche Erholung der österreichischen Wirtschaft seit Beginn dieses Jahres haben sich bis zum Sommer verstärkt. Im weiteren Jahresverlauf 1983 dürfte sich das Konjunkturbild nicht wesentlich ändern: die Tendenz allmählicher Besserung wird voraussichtlich anhalten. Das Österreichische Institut für Wirt-

schaftsforschung (WIFO) hält daher an seiner Wachstumsprognose von real 1% fest, während das Institut für Höhere Studien ein nunmehr höheres BIP-Wachstum von real 1,5% annimmt. Diese Differenz beruht in der unterschiedlichen Einschätzung des privaten Konsums, insbesondere hinsichtlich der Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern und hinsichtlich der zusätzlichen Impulse, die von der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze mit Jahresbeginn 1984 in Form von Vorziehkäufen erwartet werden. Die reale Steigerung des privaten Konsums prognostiziert das WIFO für 1983 mit 2,8%, das IHS dagegen mit 3,3%.

Unterschiedliche Einschätzungen gibt es auch hinsichtlich der Investitionstätigkeit. Die leichte Besserung der Kapazitätsauslastung im Sommer 1983 und der Umstand, daß die schwache Investitionstätigkeit während der letzten 2 Jahre vermutlich in vielen Bereichen nicht den notwendigen Ersatzbedarf gedeckt hat, lassen das WIFO mit einer langsamen Erholung der Nachfrage nach Investitionsgütern im Ausrüstungsbereich rechnen. Für das 2. Halbjahr 1983 wird erwartet, daß real wieder etwa soviel investiert wird wie im Vorjahr. Auf das gesamte Jahr bezogen würde dies einen Rückgang um 3% bedeuten. Das IHS rechnet sogar mit einem solchen von 3,7%, insbesondere wegen der nach wie vor relativ hohen Finanzierungskosten. Die ungünstigen Ergebnisse der Bauwirtschaft im 1. Halbjahr 1983 und die anhaltende Konjunkturschwäche im Baunebengewerbe lassen das WIFO für 1983 insgesamt mit einem Rückgang der realen Bauinvestitionen von 1% rechnen, das IHS sogar mit einem solchen von 2,5%.

Eine Verschlechterung der Realeinkommensentwicklung im Jahr 1984 und Vorziehkäufe im Jahr 1983 wirken sich im kommenden Jahr auf den privaten Konsum dämpfend aus. Erwartete das WIFO noch im Juni eine Stagnation der realen Masseneinkommen, so rechnet es jetzt mit einem Rückgang von 1 1/2%. Da sich die übrigen Einkommen günstiger entwickeln werden, wird der reale Einkommensrückgang insgesamt weniger deutlich ausfallen. Der private Konsum dürfte 1984 real um 1% zurückgehen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch das IHS, das einen Rückgang von 0,8% prognostiziert.

Nachdem das Investitionsvolumen im Ausrüstungsbereich 3 Jahre hindurch zurückgegangen war, dürfte es laut WIFO und IHS 1984 wieder zu einer bescheidenen Zunahme der Investitionsnachfrage kommen. Obwohl der Inlandsabsatz schwach und die Kapazitätsauslastung nicht günstig sein dürften, werden einige der jüngst beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung zu einer Verbesserung des Investitionsklimas beitragen.

Die realen Bauinvestitionen 1984 werden das Niveau von 1983 voraussichtlich nicht überschreiten. Die private Bautätigkeit wird 1984 voraussichtlich schwach bleiben, andererseits sieht das Programm der Bundesregierung im nächsten Jahr zusätzliche Wohnbauförderungsmaßnahmen vor. Das sollte dazu führen, daß im kommenden Jahr der heuer so stark dämpfende Effekt der Konjunkturschwäche im Baunebengewerbe wegfällt. Auch die Bemühungen um einen verstärkten Umweltschutz und den Ausbau der Fernwärme werden der Bauwirtschaft zusätzliche Aufträge bringen.

Hinsichtlich der Lager kommen beide Institute zu der Ansicht, daß 1983 und 1984 der Lageraufbau nur bescheiden ausfallen wird. Die lebhafte Konsumtätigkeit 1983 läßt auch die Importe steigen. Insgesamt dürfte die Einfuhr um rund 3,5% (WIFO und IHS) zunehmen, wobei die durch Vorziehkäufe bedingten Importe mit rund 2 Milliarden Schilling (WIFO) bzw. mit 4 Milliarden Schilling (IHS) veranschlagt werden. Im kommenden Jahr dürfte sich die Wachstumsrate der Importe angesichts der niedrigeren Inlandsnachfrage abschwächen (0% WIFO, 2,6% IHS).

Die Warenexporte haben sich zuletzt mäßig belebt. Eine relativ günstige Entwicklung der Arbeitskosten hat dazu beigetragen, daß Österreich auch heuer wieder Marktanteilsgewinne verbuchen kann. Da zu erwarten ist, daß dieser Trend auch in der 2. Jahreshälfte anhält, kann mit einem realen Exportanstieg um 2% (WIFO und IHS) gerechnet werden. 1984 dürfte sich dieser im Zuge der einsetzenden Konjunkturbelebung in Europa auf 3 1/2% (WIFO) bis 4% (IHS) beschleunigen.

Vor allem der höhere effektive Wechselkurs sowie sinkende Energiepreise werden auch 1983 wieder zu einer Verbesserung der Terms of Trade führen. Angesichts der mäßigen internationalen Konjunkturerholung kann von einem nur geringen Anziehen der Außenhandelspreise ausgegangen werden, womit die Terms of Trade im nächsten Jahr annähernd konstant bleiben dürften.

Die Nachfrage im Tourismus ist besonders konjunkturtauglich. Sinkende Ausländernächtigungszahlen und eine abnehmende Ausgabenneigung lassen die Fremdenverkehrseinnahmen sinken. Für das Jahr 1983 ist mit einer Abnahme der Einnahmen aus dem Ausländerreiseverkehr zwischen 3% (IHS) und 5% (WIFO) zu rechnen.

Für 1983 nimmt das WIFO auf Grund der aufgezeigten Entwicklung der Nachfrageaggregate einen Leistungsbilanzüberschuß von rund 8,3 Milliarden Schilling an, das IHS rechnet mit 15,4 Milliarden Schilling. Im kommenden Jahr wird die mäßige Inlandsnachfrage zusammen mit der Exportverbesserung einen deutlich höheren Leistungsbilanzüberschuß ermöglichen (WIFO: 16,2 Milliarden Schilling, IHS: 21,9 Milliarden Schil-

ling). Die Stabilisierung des inländischen Preisauftriebs hat sich im bisherigen Jahresverlauf fortgesetzt und wird durch eine günstige Entwicklung der Saisonwarenpreise und der Importpreise unterstützt. Im Jahresdurchschnitt dürfte die Inflationsrate rund 3,2% betragen. Im kommenden Jahr ist allerdings ein stärkeres Ansteigen der Verbraucherpreise zu erwarten (5,3% WIFO, 5,5% IHS), zum Teil als Reaktion auf die erfolgte Anhebung der indirekten Steuern.

Obwohl sich in den letzten Monaten die saisonbereinigte Zahl der Beschäftigten und die der offenen Stellen auf niedrigerem Niveau stabilisiert haben, ist die Lage am Arbeitsmarkt weiterhin unerfreulich. Im Jahresdurchschnitt 1983 wird die Arbeitslosenrate 4,6% betragen. Im kommenden Jahr ist angesichts der mäßigen Wachstumserwartungen mit einem weiteren Rückgang der Beschäftigung bei gleichzeitig steigendem Arbeitskräfteangebot zu rechnen, wodurch die Arbeitslosenrate auf 5,5% (WIFO) anwachsen könnte. Das IHS erwartet sogar 5,7%.

Die in vielen Fällen quantitativ unterschiedlichen Einschätzungen einzelner volkswirtschaftlicher Aggregate durch WIFO und IHS zeigen in etwa die Bandbreiten auf, innerhalb derer sich die volkswirtschaftliche Entwicklung vollziehen dürfte. Keine Unterschiede gibt es in der grundsätzlichen Entwicklungsrichtung.

## 5. Chronik wichtiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen von Anfang 1980<sup>1)</sup> bis Herbst 1983

### 1980

#### Bundeschlussbericht 1980

##### Zielsetzung:

Grundsätzlich restriktive, auf die Konsolidierung des Budgets gerichtete Wirtschaftspolitik.

#### Jänner

(1) Inkrafttreten des Energieförderungsgesetzes 1979 zur Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (BGBl. Nr. 567/1979).

(2) Änderung der Sparförderung beim Prämien-, Bau-, Versicherungs- und Wertpapiersparen (BGBl. Nr. 550/1979).

(3) Aufwendungen in Wohnräumen zur Energieeinsparung können als Sonderausgaben geltend gemacht werden (BGBl. Nr. 550/1979).

(4) Einführung einer 60%igen AfA für Wärmepumpen, Solaranlagen u. ä.

<sup>1)</sup> 1979 siehe Amtsbeleg zum Bundesfinanzgesetz 1982, Seite 311 und 312.

## Die wirtschaftliche Lage — Chronik

303

(5) Erhöhung des Diskontsatzes und Lombardsatzes um je 1½ Prozentpunkte auf 5¼% bzw. 5%%. Der Zuschlag zu diesen Zinssätzen für die 70% der jeweiligen ausnützbaren Refinanzierungsplafonds übersteigende Refinanzierung wird von 2% auf 1% herabgesetzt.

(6) Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben in Wien (BGBl. Nr. 18/1980) und Kärnten (BGBl. Nr. 38/1980), an denen Bund und Länder aus wirtschaftspolitischen Erwägungen interessiert sind.

## März

Neuerliche Erhöhung des Diskont- und Lombardsatzes um je 1½ Prozentpunkte auf 6¾% bzw. 7¼%. Der bisherige Zuschlag von 1% für die 70% übersteigende Refinanzierung bleibt aufrecht.

## April

(1) Die im Rahmen der Limesregelung IV monatlich zulässigen Kreditwachstumsraten werden reduziert.

(2) Kündigung des Habenzinsabkommens durch die Fachverbände der Kreditunternehmungen und die Österreichische Postsparkasse sowie Abschluß des 2. Zusatzabkommens zum Eckzinsabkommen.

## Juni

(1) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle bis Jahresende (Limes IV A).

(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen und die Österreichische Postsparkasse schließen das 3. Zusatzabkommen zum Eckzinsabkommen ab. Auf Grund der Kündigung des Habenzinsabkommens ist mit 1. Juli 1980 die Zinsbildung für die übrigen Einlagenkategorien frei.

(3) Exportförderung: Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz auf 250 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 267/1980) und Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz auf 125 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 268/1980).

## Juli

(1) Erhöhung der Bundesmineralölsteuer (BGBl. Nr. 271/1980).

(2) Inkrafttreten des Versorgungssicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 282/1980).

(3) Inkrafttreten von Änderungen des Erdölvorratungs- und Meldegesetzes (BGBl. Nr. 289/1980) und des Energielenkungsgesetzes (BGBl. Nr. 290/1980).

## August

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl. Nr. 351/1980).

## September

(1) Die ausnützbaren Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmungen wurden mit Wirkung vom 9. September 1980 um 20% gekürzt. Diese Maßnahme erfolgte vor allem zur teilweisen Kompensation der Liquiditätsschöpfung, die aus den bisher erfolgten bzw. noch nicht in Aussicht genommenen hohen Nettokapitalimporten aus dem Ausland sowie aus den Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr stammt.

(2) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle vom Oktober 1980 bis März 1981 (Limes IV B). Danach ist nur dann Refinanzierung zu gewähren, wenn die Direktkredite der Kreditunternehmen an inländischen Nichtbanken monatlich um nicht mehr als 0,5% des Sollbestandes dieser Kredite per 31. Dezember 1979 ausgeweitet werden und der Sollstand der Kredite der Kreditunternehmen an unselbständig Erwerbstätige und Private zum 30. September 1980 in den Folgemonaten nicht überschritten wird. Diese Maßnahme erfolgte im Hinblick auf die stärkere Passivierung der Leistungsbilanz.

(3) Mit Wirkung vom 6. Oktober 1980 werden die ausnützbaren Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmungen weiter gekürzt. Die reduzierten Plafonds betragen ab diesem Zeitpunkt 65% der für das IV. Quartal 1980 errechneten Ausgangsbasis.

(4) Bund und Land Niederösterreich rufen eine gemeinsame Sonderförderungsaktion zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Waldviertel ins Leben.

## Oktober

Die Begutachtungskommission für die neue Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs konstituiert sich.

## November

(1) Das Abgabenänderungsgesetz 1980 stellt sicher, daß alle Einkommen in Höhe der Mindestrenten — auch nach der überdurchschnittlichen Anhebung per 1. Jänner 1981 — steuerfrei bleiben. Unter anderem sieht es eine Anhebung des begünstigten Mehrwertsteuersatzes für Energieträger auf 13% vor sowie befristete Sonderabgaben von Kreditunternehmungen und von Erdöl und Gebührenanpassungen. Die steuerliche Absetzbarkeit von betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen wird ebenso verbessert wie die steuerliche Begünstigung für Forschung und Entwicklung.

304

**Die wirtschaftliche Lage — Chronik**

(2) Mit Wirkung vom 6. November 1980 werden die ausnützbareren Refinanzierungsplafonds erneut gekürzt, von 65% auf 50% der für das IV. Quartal errechneten Ausgangsbasis.

**1981****Bundeschvoranschlag 1981****Zielsetzung:**

Grundsätzlich restriktive, an der Verbesserung von Budget und Leistungsbilanz und der Sicherung der Vollbeschäftigung orientierte Wirtschaftspolitik.

**Jänner**

(1) Erhöhung der Mehrwertsteuer für Strom, Gas und Brennstoffe von 8% auf 13%.

(2) Erhöhung der Bahn- und Posttarife.

(3) 2. Etappe des Arbeiterabfertigungsgesetzes.

(4) Der Pönalesatz für die Nichteinhaltung der Mindestreservebestimmungen für Kreditunternehmen wird ab Februar von 5 Prozentpunkten über der Bankrate auf 3½ Prozentpunkte über der Bankrate gesenkt (Damit wurde eine neue Orientierungsgröße für den Geldmarkt geschaffen, die jedoch nicht zu einer Verflüssigung des Binnenmarktes führen dürfte).

**März**

Das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank beschließt, die seit 1977 bestehende (und inzwischen mehrfach geänderte) Kreditwachsbegrenzung (Limes), deren Einhaltung Voraussetzung für die Notenbankrefinanzierung von Kreditunternehmen war, mit Ende Februar 1981 auslaufen zu lassen. Unverändert aufrecht bleibt allerdings der Sonderlimes für Kredite an unselbständige Erwerbstätige und Private. Damit sollen die aus der langjährigen Anwendung dieses Instrumentariums entstandenen Strukturverzerrungen im Kreditapparat beseitigt werden.

**April**

Die Bundesmineralölsteuer wird erhöht. Die Sätze betragen nunmehr 397 S bzw. 327 S je 100 kg Eigengewicht.

**Mai**

(1) Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1981 und Budgetüberschreitungsgesetz. Das Budgetüberschreitungsgesetz sieht Ausgaben und Einnahmen von jeweils 1 081,5 Millionen Schilling vor. Die Ausgaben dienen vor allem Stützungen im Edelmetallbereich und Darlehen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung. Die Finanzierung erfolgt insbesondere aus höheren Erträgen aus der Kapi-

talbeteiligung an der Notenbank und durch Ausgabenumschichtungen.

(2) Das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank beschließt, den Kreditinstituten die Erfüllung der Mindestreservebestimmungen für den Mai durch Devisenswaps zu Marktkonditionen zu erleichtern.

**Juli**

(1) Änderung des Garantiegesetzes 1977, wodurch die Möglichkeiten, die Finanzierungsstrukturen von Unternehmen zu verbessern, erweitert werden (BGBl. Nr. 338/81).

(2) Beschluß des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes über besondere Maßnahmen für diese Arbeitnehmer (BGBl. Nr. 354/81).

(3) Einführung einer neuen Förderungsaktion für „Top-Investitionen“: Im Rahmen dieser Aktion werden für strukturpolitisch besonders erwünschte Investitionsvorhaben sowie für Fertigungsüberleitungen Zinsenstützungen für ein Kreditvolumen von insgesamt 1 Milliarde Schilling zur Verfügung gestellt.

**September**

(1) Die Oesterreichische Nationalbank erhöht die Beträge, die für Exportfinanzierungen zu günstigen Konditionen bereitgestellt werden, auf 15 Milliarden Schilling.

(2) Die bei der Notenbank bestehenden Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmen im Eskont- und Lombardgeschäft, die bei Einhaltung der Zielvorstellung der Notenbank hinsichtlich der Ausweitung der Kredite an unselbständig Erwerbstätige und Private durch die Kreditunternehmen in Anspruch genommen werden können, werden von 50 auf 70% der errechneten Rahmen erhöht.

**Oktober**

(1) Die DM wird im EWS um 5% aufgewertet. Die angestrebte Schilling-DM-Relation wird unverändert beibehalten.

(2) Das Bundesgesetz über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzollgesetz) wird im Nationalrat beschlossen.

**November**

(1) Das Patentschutz- und das Markenschutzgesetz werden novelliert.

(2) Die durchschnittliche Anleihenrendite fällt auf knapp unter 11%.



## Die wirtschaftliche Lage — Chronik

305

1982

## Bundesvoranschlag 1982

## Zielsetzung:

Sparsame Budgetierung mit gezielten expansiven Maßnahmen zur Sicherung der Vollbeschäftigung.

## Jänner

(1) Abgabenänderungsgesetz 1981 tritt in Kraft (BGBl. Nr. 620/81):

- Erste Etappe der Lohn- und Einkommensteuersenkung;
- Steuerliche Erleichterung vor allem für Klein- und Mittelbetriebe bei der Gewerbesteuer;
- Ausweitung der Begünstigung für Forschungszuwendungen;
- Erhöhung der Bausparförderung;
- Neuregelung der Belegerteilungspflicht.

(2) Familienlastenausgleich:

- Erhöhung des Alterszuschlages auf 200 S monatlich;
- Anhebung des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder auf 1 200 S monatlich;
- Ausweitung der Geburtenbeihilfe um einen 3. Teilbetrag von 1 000 S.

(3) Neuregelung der Mineralölbesteuerung: Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer werden zusammengelegt. Einführung von Mineralölsteuervergütungen für Gasöl zum Betrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen.

(4) Die Bundesregierung beschließt ein Beschäftigungs Sonderprogramm:

Wohnbauprogramm für 5 000 Wohnungen;

Althausanierung und Stadterneuerung;

1,5 Milliarden Schilling Zusatzinvestitionen im Straßenbau;

Vorziehen von Bauaufträgen des Bundes;

1 Milliarde Schilling Bauinvestitionen im Fremdenverkehr;

Fortsetzung der Top-Aktion (Aufstockung mittlerweile auf 2,5 Milliarden Schilling);

Investitionsprämie;

Kapitalbeteiligungen;

Erhöhung der Zinsstützung für Gewerbe-Förderungsaktionen;

Erhöhung der Zinsstützung für Agrar-Investitionskredite;

Erhöhung der Mittel zur Förderung wirtschaftsnaher Forschung um 100 Millionen Schilling;

Strukturmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie.

## Februar

(1) Beschluß des Investitionsprämiengesetzes:

Einführung der Investitionsprämie in Höhe von 6% für Ausrüstungsinvestitionen (3% für bestimmte Kraftfahrzeuge) mit Wirksamkeit per 1. Jänner 1982, Befristung bis Ende 1983 (BGBl. Nr. 110/82).

(2) Beschluß des Beteiligungsfondsgesetzes mit Wirksamkeit per 1. März 1982 (BGBl. Nr. 111/82).

(3) Abwertung des Belgischen Francs und der Dänischen Krone im EWS. Die angestrebte Schilling-DM-Relation wird unverändert beibehalten.

## März

(1) Beschluß des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes und des Gesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl. Nr. 163/82 und 164/82).

(2) Beschluß des Sonderwohnbauprogramms des Bundes (BGBl. Nr. 165/82).

(3) Gesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank, wodurch dieser der Zinsentgang und die Tilgungsraten zur Wertberichtigung aus Forderungen gegen insolvente inländische Unternehmen ersetzt werden kann. Der Gesamtbetrag ist mit 3 Milliarden Schilling limitiert (BGBl. Nr. 206/82).

## April

(1) Budgetüberschreitungsgesetz im Ausmaß von 2,9 Milliarden Schilling. Davon kommt ein wesentlicher Teil der Bauwirtschaft zugute (BGBl. Nr. 167/82).

(2) Senkung des Soll- und Habenzinsniveaus um 0,5%, mit Ausnahme des Eckzinssatzes von 5%.

(3) Anhebung des variablen Zinssatzes für Exportkredite der Österreichischen Kontrollbank von 10% auf 11%.

(4) Aufstockung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz auf 160 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 221/82).

## Mai

(1) Der seit 1977 geltende Limes für Privatkredite läuft aus.

(2) Erhöhung des Rahmens, innerhalb dessen die FG Anteile von uneinbringlichen Forderungen

306

## Die wirtschaftliche Lage — Chronik

gen gegenüber insolvente Unternehmungen aufkaufen kann, um 170 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 263/82).

(3) Beschluß des Startwohnungsgesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von jungen Familien (BGBl. Nr. 264/82).

## Juni

(1) Novellierung und Verlängerung der Wirtschaftsgesetze bis 1984 (BGBl. Nr. 307 bis 314/82).

(2) Abwertung des Französischen Francs und der Italienischen Lira, Aufwertung der Deutschen Mark und des Holländischen Gulden im EWS, die angestrebte Schilling-DM-Relation bleibt unverändert.

(3) Übernahme der Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses durch die VOEST.

(4) Beschluß zur Abgeltung der Mehrbelastung aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Kraftfahrzeuge von 18% auf 30%, die sich für Behinderte bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen ergibt (BGBl. Nr. 361/82).

## Juli

(1) Beschluß des Gesetzes über Maßnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft (BGBl. Nr. 351/82).

(2) Einführung des Wochengeldes für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig tätig sind (BGBl. Nr. 359/82).

(3) Beschluß des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes (BGBl. Nr. 370/82).

## August

(1) Die Oesterreichische Nationalbank senkt im Gefolge der zinspolitischen Maßnahmen in den wichtigsten westlichen Industrieländern den Diskont- und Lombardsatz um je einen halben Prozentpunkt. Der neue Diskontsatz beträgt nunmehr 6,25%, der neue Lombardsatz 6,75%. Der Zuschlag von 1 Prozentpunkt für jenen Teil der Refinanzierung, der 70% der ausnützbaren Platfonds übersteigt, wird beibehalten.

(2) Der Kreditapparat gründet vier Beteiligungsfondsgesellschaften nach dem Beteiligungsfondsgesetz 1982.

## September

Die Bundesregierung beschließt das zweite Beschäftigungsprogramm. Das Programm beinhaltet Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten:

Regionales Sonderbauprogramm;  
Fernwärmeprogramm;  
Kraftwerke;  
ÖBB-Investitionen;  
Post- und Fernmeldeinvestitionen;  
Rohstoffe;  
Forschung, Technologie und Innovation;  
Unternehmensgründung und Strukturverbesserung;  
Erhöhung der Investitionsprämie auf 8%, Verlängerung bis 1985;  
Exportförderung;  
Verstaatlichte Industrie;  
Betriebsansiedlung;  
Papierindustrie;  
Biosprit;  
Sonderprogramm Jugendbeschäftigung.

## Oktober

Der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank beschließt folgende Änderungen:

1. Aufstockung des Rahmens für Geldmarktoperationen von 3,65 Milliarden Schilling auf 15,65 Milliarden Schilling;
2. Erhöhung des Rediskontrahmens für Ausfuhrförderungswchsel um 800 Millionen Schilling auf 8,8 Milliarden Schilling;
3. Umstellung bei der Mindestreserveberechnung von Arbeits- auf Kalendertage und Senkung der Mindestreservesätze um ½ Prozentpunkt.

## November

(1) 2. Budgetüberschreitungsgesetz im Ausmaß von fast 7 Milliarden Schilling vor allem für arbeitsmarktpolitische und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (BGBl. Nr. 536/82).

(2) Beschluß des Steueramnestiegesetzes (BGBl. Nr. 569/82).

## Dezember

(1) Die Oesterreichische Nationalbank senkt neuerlich die Leitzinsen um je 1 Prozentpunkt: somit beträgt der Diskontsatz ab 3. Dezember 4¾%, der Lombardsatz 5¼%.

(2) Errichtung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (BGBl. Nr. 591/82).

## Die wirtschaftliche Lage — Chronik

307

1983

Bundesvoranschlag 1983

Zielsetzung:

Global restriktiver Haushalt bei erwarteter Wirtschaftslage, mit expansiven Elementen zur Arbeitsplatzsicherung und Strukturverbesserung.

Jänner

(1) Abgabenänderung 1982 tritt in Kraft (BGBl. Nr. 570/82):

1. Zulassung der vorzeitigen Abschreibung und des Investitionsfreibetrages für Unternehmen, deren ausschließlicher Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung ist;
2. Erhöhung der Sonderausgaben für Versicherungen;
3. Die Grenzen für die Absetzung für Abnutzung und für die Betriebskosten für PKWs und Kombis werden aufgehoben;
4. Erweiterung der Tarifbegünstigungen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für gemeinnützige Vereine;
5. Für Mietfahrzeuge reduziert sich der Mehrwertsteuersatz von 30% auf 18%, wenn das Fahrzeug nicht für mehr als 21 Tage gemietet wird;
6. Erhöhung der Investitionsprämie von 6 auf 8% und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1985;
7. Einführung eines Vermögensteuerfreibetrages für volljährige Kinder, sofern sie körperlich oder geistig behindert sind, in der Höhe von 150 000 S.

(2) Die zweite Etappe der Lohn- und Einkommensteuersenkung tritt in Kraft. Es werden der allgemeine Absetzbetrag auf 5 100 S (bisher 4 800 S), der Absetzbetrag für Alleinverdiener auf 3 900 S (bisher 3 200 S), für Arbeitnehmer auf 4 000 S (bisher 3 500 S) und für Pensionisten auf 2 400 S erhöht (bisher 2 000 S).

(3) Der Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (Eckzinssatz) sinkt um ½ Prozentpunkt auf 4½%.

(4) Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds per 1. Jänner 1983 (BGBl. Nr. 119/83).

Februar

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (BGBl. Nr. 113/83).

März

(1) Der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank beschließt einen Offenmarktrahmen, der von der Oesterreichischen Investitionskredit AG zugunsten der Top-Kreditaktion in Anspruch genommen werden kann, sobald die bisher über den Kapitalmarkt aufgebrauchten Mittel ausgeschöpft sind.

(2) Laut Beschluß des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank werden die ausnützbaren Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmen von 70% auf 100% der errechneten Rahmen angehoben. Der Zuschlag von 1 Prozentpunkt für die Inanspruchnahme der letzten 30% der ausnützbaren Plafonds wird beibehalten.

(3) In Übereinstimmung mit den wichtigsten europäischen Hartwährungsländern senkt die Oesterreichische Nationalbank die Leitzinssätze um 1 Prozentpunkt. Der neue Diskontsatz beträgt somit 3¼%, der neue Lombardsatz 4¼%.

(4) 7. Leitkursanpassung im europäischen Währungssystem: Aufwertungen von DM (+5,5%), holländischem Gulden (+3,5%), dänischer Krone (+2,5%) und belgischem Franc (+1,5%) stehen Abwertungen beim französischen Franc und der italienischen Lira (je -2,5%) und dem irischen Pfund (-3,5%) gegenüber. Die angestrebte Schilling-DM-Relation bleibt von diesen Veränderungen unberührt.

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird ab dem Beitragszeitraum März auf 4% erhöht (bisher 3%).

(6) Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds mit Inkrafttreten per 1. Jänner 1983 (BGBl. Nr. 118/83).

(7) Beschluß des Arzneimittelgesetzes (BGBl. Nr. 185/83).

(8) Beschluß des Sonderabfallgesetzes (BGBl. Nr. 186/83).

(9) Beschluß des Produktsicherheitsgesetzes (BGBl. Nr. 171/83).

April

Erneute Zinssenkungsrunde im österreichischen Kreditapparat. Die Prime-Rate wird um 1 Prozentpunkt auf 9¼%, Wohnbaukredite um ½ Prozentpunkt zurückgenommen. Auf der Einlagenseite sinken die Zinsen zwischen ¼ und ¾ Prozentpunkten. Der Eckzinssatz bleibt unverändert.

308

**Die wirtschaftliche Lage — Chronik****Juni**

Der Kreditapparat vereinbart, den Eckzinssatz um  $\frac{1}{2}$  Prozentpunkt auf 4% zu senken. Um den gleichen Betrag wird auch die Verzinsung anderer Spareinlagen zurückgenommen: für 4-Monatsgelder auf  $4\frac{1}{4}\%$ , für 12-Monatsgelder auf  $4\frac{1}{2}\%$ , für 36-Monatsgelder auf  $5\frac{1}{2}\%$  und für Sparbriefe auf  $6\frac{1}{2}\%$ . Nur der Zinssatz für Prämiensparbücher bleibt bei 7%. Um  $\frac{1}{2}$  Prozentpunkt sinken auch die Zinssätze für alte Wohnbaudarlehen sowie die Prime-Rate, die nunmehr  $9\frac{1}{4}\%$  beträgt.

**September**

Die Oesterreichische Nationalbank erhöht mit Wirkung vom 9. September 1983 den Lombardsatz um einen  $\frac{1}{2}$  Prozentpunkt auf  $4\frac{3}{4}\%$ . Der Diskontsatz in Höhe von  $3\frac{3}{4}\%$  bleibt unverändert. Der Zuschlag von 1 Prozentpunkt für jenen Teil der Refinanzierung der Kreditunternehmen bei der Nationalbank, der 70% der ausnutzbaren Plafonds übersteigt, wird beibehalten.

## Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

309

## IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung \*)

## Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch jene der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1a

und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebahrungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

## Übersicht 1

	Bruttoausgaben									
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling									
	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)	2)	3) 4)	
Bund 5)	196,7	222,0	236,8	266,2	288,2	306,6	339,6	373,0	416,0	436,7
Länder (ohne Wien)	56,1	63,0	67,8	76,1	81,6	88,4	95,6	100,0	105,0	
Gemeinden (ohne Wien)	45,0	48,1	52,2	56,3	59,9	64,2	70,1	74,3	78,0	
Wien (Land und Gemeinde)	34,7	40,0	43,3	48,5	51,2	54,1	60,3	65,6	68,5	
Gemeindeverbände 7)	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2	2,5	2,5	2,6	
Öffentliche Fonds 8)	8,3	10,1	10,7	11,5	15,4	14,8	17,6	18,7	20,0	
Kammern 9)	7,1	7,4	7,6	8,9	9,9	10,7	11,7	12,4	13,0	
Sozialversicherungsträger	89,6	103,0	115,5	128,4	137,5	150,3	164,6	177,9	192,1	
Öffentlicher Sektor (Summe)	439,5	495,6	535,9	598,0	645,8	691,3	762,0	824,4	895,2	

\*) Die Daten bis 1982 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt und beziehen sich ab Übersicht 2 auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Stand Juni 1983 (vgl. Veröffentlichung in den Statistischen Nachrichten, Heft 6/1983); sie entstammen der Aufbereitung der Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Rechtsträger bzw. der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen über die Gemeindegebarung für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Werte für 1983 und 1984 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wurden aufgrund der Dezember-Prognose 1983 letztmalig revidiert.

Außerdem siehe: Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“.

1) Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß.

2) Vorläufiger Gebarungserfolg (zB Bund) bzw. Schätzungen.

3) Voranschlags- oder Schätzbeträge.

4) Die Beträge des Bundesvoranschlages (Budgetgebarung) waren:

	Milliarden Schilling
Ausgaben	400,1
Einnahmen	325,8

5) Budgetgebarung des Bundes; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Als Schuldentilgungen werden vom Bund ausgewiesen:

	Milliarden Schilling	Milliarden Schilling	
1975	7,50	1980	18,18
1976	10,74	1981	24,16
1977	11,98	1982	25,21
1978	15,76	1983 (Voransch.)	25,88
1979	17,99	1984 (Voransch.)	32,52

Nach Abzug der Schuldentilgung ergibt die Differenz auf die Bruttoeinnahmen laut Übersicht 1a den Nettoabgang.

6) Bruttoeinnahmen ohne Schuldenaufnahme.

7) Erfasst sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Bezirksfürsorgeverbände sowie die Schulgemeindevverbände in Niederösterreich und Kärnten.

8) Einbezogen ist ua. die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (ab 1978), Kriegspferfonds, Massafonds der Bundesgendarmarie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Viehverkehrsfonds (bis 1976), Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungs-gesetz (ab 1979).

9) Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

310

## Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte Österreichs — Finanzbedarf

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Anteil in vH									
Bund <sup>5)</sup> .....	44,7	44,8	44,2	44,5	44,6	44,4	44,6	45,2	46,5	
Länder (ohne Wien) .....	12,8	12,7	12,6	12,7	12,7	12,8	12,6	12,1	11,7	
Gemeinden (ohne Wien) .....	10,2	9,7	9,7	9,4	9,3	9,3	9,2	9,0	8,7	
Wien (Land und Gemeinde) .....	7,9	8,1	8,1	8,1	7,9	7,8	7,9	8,0	7,7	
Gemeindeverbände <sup>7)</sup> .....	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds <sup>8)</sup> .....	1,9	2,0	2,0	1,9	2,4	2,1	2,3	2,3	2,2	
Kammern <sup>9)</sup> .....	1,6	1,5	1,4	1,5	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	
Sozialversicherungsträger .....	20,4	20,8	21,6	21,5	21,3	21,7	21,6	21,6	21,4	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

## Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen <sup>6)</sup>									
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling									
Bund <sup>5)</sup> .....	159,6	178,0	194,9	215,1	237,7	259,2	287,9	301,1	317,0	342,1
Länder (ohne Wien) .....	54,2	60,7	63,8	71,6	75,7	82,6	89,9	96,7	100,3	
Gemeinden (ohne Wien) .....	40,7	43,4	46,4	51,0	54,6	58,7	64,0	67,2	70,6	
Wien (Land und Gemeinde) .....	31,0	36,3	38,6	43,2	46,0	48,2	52,4	57,7	63,5	
Gemeindeverbände <sup>7)</sup> .....	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,1	2,4	2,4	2,5	
Öffentliche Fonds <sup>8)</sup> .....	7,7	8,2	8,4	10,8	12,7	13,4	16,9	18,6	19,8	
Kammern <sup>9)</sup> .....	6,6	7,3	8,0	8,9	9,6	10,5	12,0	12,8	13,3	
Sozialversicherungsträger .....	90,0	102,5	114,4	126,4	137,7	148,5	161,9	175,8	190,2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	391,7	438,3	476,4	529,0	576,0	623,2	687,4	732,3	777,2	

	Bruttoeinnahmen									
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Anteil in vH									
Bund <sup>5)</sup> .....	40,7	40,6	40,9	40,7	41,2	41,6	41,9	41,1	40,8	
Länder (ohne Wien) .....	13,8	13,8	13,4	13,5	13,1	13,3	13,1	13,2	12,9	
Gemeinden (ohne Wien) .....	10,4	9,9	9,7	9,6	9,5	9,4	9,3	9,2	9,1	
Wien (Land und Gemeinde) .....	7,9	8,3	8,1	8,2	8,0	7,7	7,6	7,9	8,2	
Gemeindeverbände <sup>7)</sup> .....	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds <sup>8)</sup> .....	2,0	1,9	1,8	2,0	2,2	2,2	2,5	2,5	2,5	
Kammern <sup>9)</sup> .....	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,7	
Sozialversicherungsträger .....	23,0	23,4	24,0	23,9	23,9	23,8	23,6	24,0	24,5	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

## Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

- Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen <sup>10)</sup> — und
- Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch geringer. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern für die Jahre 1975 bis 1982.

Fußnoten <sup>1)</sup> bis <sup>9)</sup> auf Seite 315.

<sup>10)</sup> Siehe Fußnote <sup>4)</sup> auf Seite 271.

## Finanzbedarf — Öffentlicher Sektor — Steuereinnahmen

311

## Übersicht 2

	Körperschaften des öffentlichen Rechtes							
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben .....	<sup>1)</sup> 439,5	<sup>1)</sup> 495,6	<sup>1)</sup> 535,9	<sup>1)</sup> 598,0	<sup>1)</sup> 645,8	<sup>2)</sup> 691,3	<sup>2)</sup> 762,0	<sup>2)</sup> 824,4
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes, Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes .....	73,7	79,2	85,5	89,0	95,5	97,4	109,0	124,0
verbleibt Finanzbedarf .....	365,8	416,4	450,4	509,0	550,3	593,9	653,0	700,4
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften <sup>1)</sup> .....	334,4	379,5	411,8	466,5	504,7	544,9	599,5	644,9

## Übersicht 2 a

	Bundesgebarung <sup>12)</sup>							
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben .....	196,7	222,0	236,8	266,2	288,2	306,6	339,6	373,0
ab: Vergütungen innerhalb der Bundesgebarung, Überweisungen an andere Träger des öffentlichen Rechtes .....	3,0	2,9	2,3	2,6	3,2	2,6	3,8	3,8
verbleibt Finanzbedarf .....	150,1	171,2	183,9	214,2	232,1	250,2	277,8	302,7
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes <sup>11)</sup> .....	119,3	135,1	146,0	172,5	187,2	202,0	225,2	248,2

**Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt <sup>13)</sup>**

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfällt fast die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 000,0 Milliarden Schilling (Bundesvoranschlag 1984) von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor (Übersichten 1, 1 a, 2 und 2 a).

**Steuern und steuerähnliche Einnahmen des öffentlichen Sektors**

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen <sup>14)</sup> betragen die vom Bund ein-

gehobenen rund zwei Drittel. Die Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschaftslage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund ver-

<sup>11)</sup> Ausgeschlossen sind in den Bruttoausgaben enthaltene Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Unternehmen, Betriebe), soweit sie aus in den Bruttoeinnahmen enthaltenen erwerbswirtschaftlichen Einnahmen bedeckt werden konnten.

<sup>12)</sup> Siehe Fußnote <sup>5)</sup> auf Seite 315. Die Gebarung der „Bundesfonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit ist somit hier nicht miteinbezogen.

<sup>13)</sup> Ohne „Öffentliche Fonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>14)</sup> In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen zählen zu den „Steuern“ nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben“ bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Einhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.

312

## Steuereinnahmen

bleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Bruttoinlandsprodukt — unter Berücksichtigung der Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Trans-

ferzahlungen — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 18% im Jahre 1982 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6% auf 41,3% zunahm.

## Übersicht 3

	Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen <sup>15)</sup>									
	1975	1976 <sup>16)</sup>	1977 <sup>16)</sup>	1978 <sup>16)</sup>	1979 <sup>16)</sup>	1980 <sup>17)</sup>	1981 <sup>17)</sup>	1982 <sup>17)</sup>	1983 <sup>17)</sup>	1984 <sup>17)</sup>
	Milliarden Schilling									
Bund <sup>18)</sup> .....	173,2	186,1	211,6	230,9	248,9	268,9	293,9	308,6	322,1	361,0
Länder .....	0,6	0,7	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3
Gemeinden .....	9,5	10,3	11,2	11,9	12,8	13,9	15,4	16,5	17,3	18,0
Kammern .....	3,4	3,7	4,2	4,6	4,8	5,2	5,9	6,3	6,7	7,1
Sozialversicherungsträger <sup>20)</sup> .....	65,4	72,7	83,7	99,5	108,2	119,8	130,1	135,5	141,1	146,9
Fonds .....	1,6	1,8	2,3	2,3	2,5	2,9	3,1	3,4	3,5	3,6
Summe .....	253,7	275,4	313,7	350,1	378,1	411,7	449,5	471,4	491,9	537,9
Brutto-Inlandsprodukt <sup>21)</sup> .....	656,1	724,8	796,2	842,3	918,5	997,0	1 058,9	1 141,1	1 201,3	1 266,3
Summe in % des Brutto-Inlandsprodukts .....	38,7	38,0	39,4	<sup>22)</sup> 41,6	41,2	41,3	42,4	41,3	40,9	42,5

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der Steigerung der gesam-

ten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß.

## Übersicht 4

	Steigerung			
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen <sup>23)</sup>		des Brutto-Inlandsprodukts	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%
1975 gegenüber 1974 .....	14,3	6,0	37,5	6,1
1976 gegenüber 1975 .....	21,7	8,6	68,7	10,5
1977 gegenüber 1976 .....	38,3	13,9	71,4	9,9
1978 gegenüber 1977 .....	36,4	11,6	46,1	5,8
1979 gegenüber 1978 .....	28,0	8,0	76,2	9,0
1980 <sup>24)</sup> gegenüber 1979 .....	33,6	8,9	78,5	8,5
1981 <sup>24)</sup> gegenüber 1980 .....	37,8	9,2	61,9	6,2
1982 <sup>24)</sup> gegenüber 1981 .....	21,9	4,9	82,2	7,8
1983 <sup>24)</sup> gegenüber 1982 .....	20,9	4,3	60,2	5,3
1984 <sup>24)</sup> gegenüber 1983 .....	46,0	9,4	65,0	5,5

<sup>15)</sup> Diese Daten sind mit den Konten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht vergleichbar.

<sup>16)</sup> Zum Teil vorläufige Ergebnisse.

<sup>17)</sup> Zum größten Teil Schätzung.

<sup>18)</sup> In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern und steuerähnlichen Einnahmen. Vom Aufkommen laut Rechnungsabschluß des Bundes abgesetzte Erstattungen bei Einkommensteuern sowie Vorrats- und Anlagentlastung bei der Umsatzsteuer (ab 1973) sind enthalten.

<sup>19)</sup> Einschließlich Erbschaftssteuer (im VGR-Kontenschema bei den Kapitaltransfereinnahmen verbucht).

<sup>20)</sup> Einschließlich Beiträge gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz und Beiträge nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.

<sup>21)</sup> Netto-Wert aller im Berichtszeitraum von Betrieben mit Sitz in Österreich (einschließlich Dienststellen der öffentlichen Verwaltung) bereitgestellten Sachgüter und Dienstleistungen.

<sup>22)</sup> Durch die Umstellung von Kinderabsetzbeträgen bei der Lohn- und Einkommensteuer auf Transferzahlungen ab dem Jahre 1978 erhöhte sich der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt um mehr als 1 Prozentpunkt.

<sup>23)</sup> Siehe Übersicht 3.

<sup>24)</sup> Schätzung.



**Die Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen  
Gesamtrechnung — Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen**

313

**Die Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung <sup>25)</sup>**

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und andererseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors zur Darstellung gebracht. **Hierbei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt** und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

**Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1970 bis 1982**

Die Reihen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um die Möglichkeit für die Berücksichtigung von neuem statistischen Material zu schaffen, das sonst ohne Brüche nicht eingebaut werden könnte, und/oder um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Die jüngste Revision der österreichischen VGR deckt den Zeitraum 1970 bis 1982 ab und diente neben Umstellungen auf neuere Statistiken (insbesondere die Mehrwertsteuer-Voranmeldungs-Statistik, ferner Konsumerhebung 1974, geänderte Zahlungsbilanzdarstellung, Input-Output-Statistik 1964, u. a.) vor allem dem seit mehreren Jahren vorbereiteten Übergang auf das „System of National Accounts“, das die UN im Jahre 1968 herausgegeben haben <sup>26)</sup>. Die jüngsten Ergebnisse der amtlichen VGR wurden im Herbst 1983 veröffentlicht <sup>25)</sup>.

<sup>25)</sup> Siehe hierzu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1982“, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1983, sowie zum Konzept des Neuen Systems der VGR „A System of National Accounts“, UN, New York 1968.

<sup>26)</sup> A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.

<sup>27)</sup> (frei).

Das neue System der UN gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems in Richtung geschlossener Brutto-Erfassung aller Transaktionen und stärkerer Differenzierung der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits. Die Umstellung auf das neue internationale System hat auch für Österreich wegen der Änderungen der Konzepte der Sektorenbildung und der Transaktionen gewisse Neuerungen der Darstellung zur Folge, die aber auf die herkömmlichen Hauptaggregate insgesamt nur wenig Einfluß haben. Zu erwähnen wäre hier vor allem der Abzug der Bank-Imputationen für die privaten Haushalte vom Bruttoinlandsprodukt und der gesonderte Ausweis der importabhängigen Abgaben, ferner die Ausscheidung der Kraftfahrzeugsteuer aus dem Konsumbegriff. Gewisse Terminologie-Änderungen waren gleichfalls unvermeidlich, insbesondere tritt an die Stelle des geläufigen „Nationalproduktes“ bei der Betrachtung der Entstehungsseite das „Inlandsprodukt“. Für die Analyse des öffentlichen Sektors im Rahmen der VGR ergeben sich keine Einschränkungen.

**Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen**

Die Summe aller Sachgüter und Dienstleistungen, die der Volkswirtschaft aus der einheimischen Produktion einschließlich der Importe und abzüglich der Exporte für die Verwendung im Inland zu Verfügung stehen, stellt das verfügbare Güter- und Leistungsvolumen dar. Über seine Zusammensetzung und Höhe gibt die Übersicht 5 Aufschluß.

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst“ verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds <sup>8)</sup> sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

<sup>8)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 315.

314

## Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

## Übersicht 5

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Milliarden Schilling										
Löhne und Gehälter .....	353,6	389,5	431,5	472,4	504,5	545,4	590,4	616,9	637,9	659,0
Betriebsüberschuß .....	132,6	154,0	161,6	159,5	185,4	205,1	201,4	237,3	256,9	266,3
Abschreibungen .....	77,4	82,5	90,6	97,6	104,3	113,7	124,8	134,2	142,3	151,5
Indirekte Steuern .....	111,5	109,6	135,9	139,3	151,2	162,8	174,4	185,8	198,7	223,5
minus Subventionen .....	-19,0	-20,8	-23,3	-26,5	-26,9	-30,0	-32,1	-33,0	-34,5	-34,0
Brutto-Inlandsprodukt .....	656,1	724,8	796,2	842,3	918,5	997,0	1 058,9	1 141,1	1 201,3	1 266,3
Außenbeitrag <sup>28)</sup> .....	-4,2	+11,1	+21,5	-0,3	+6,9	+19,2	+10,3	-26,1	-26,4	-34,3
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen .....	651,9	735,8	817,7	842,0	925,4	1 016,2	1 069,2	1 115,0	1 174,9	1 232,0

Auf Grund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 7% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für

Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für 1,2% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 19% bzw. rund 4%.

## Übersicht 6

	Betrag in Milliarden Schilling									
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
<b>Verwendung durch:</b>										
Öffentlicher Konsum .....	42,2	47,3	50,7	56,0	59,8	63,4	69,6	78,1	82,8	86,9
Bruttoinvestitionen .....	9,4	9,0	9,3	10,1	11,8	13,4	13,7	13,7	15,0	15,0
Bundessektor (Summe) ...	51,6	56,3	60,0	66,1	71,6	76,8	83,3	91,8	97,8	101,9
Öffentlicher Konsum .....	70,9	80,5	88,0	98,1	106,2	114,9	125,0	134,6	142,7	151,0
Bruttoinvestitionen .....	24,8	24,7	27,5	28,7	28,4	28,2	30,1	29,8	28,4	28,0
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	95,7	105,2	115,5	126,8	134,6	143,1	155,1	164,4	171,1	179,0
Privater Konsum .....	368,3	410,2	456,9	488,9	509,5	550,9	594,8	640,1	680,3	711,0
Bruttoinvestitionen .....	140,7	155,0	176,0	176,5	186,9	209,8	220,8	219,5	222,8	237,1
Privater Sektor (Summe) ...	509,0	565,2	632,9	645,4	696,4	760,7	815,6	859,6	903,1	948,1
Lagerbewegung und statistische Differenz .....	-4,3	9,1	9,3	3,8	23,0	35,6	15,1	-0,8	2,9	3,0
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen .....	651,9	735,8	817,7	842,0	925,4	1 016,2	1 069,2	1 115,0	1 174,9	1 232,0

<sup>28)</sup> Minus: Überschuß in der Leistungsbilanz ohne Faktoreinkommen.

## Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte — Einkommenskonto

315

## Übersicht 6 a

	Anteil in vH									
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
<b>Verwendung durch:</b>										
Öffentlicher Konsum .....	6,5	6,5	6,2	6,7	6,4	6,2	6,5	7,0	7,0	7,1
Bruttoinvestitionen .....	1,4	1,2	1,1	1,2	1,3	1,3	1,3	1,2	1,3	1,2
Bundessektor (Summe) ...	7,9	7,7	7,3	7,9	7,7	7,5	7,8	8,2	8,3	8,3
Öffentlicher Konsum .....	10,9	10,9	10,8	11,6	11,5	11,3	11,7	12,1	12,2	12,2
Bruttoinvestitionen .....	3,8	3,4	3,3	3,4	3,1	2,8	2,8	2,7	2,4	2,3
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	14,7	14,3	14,1	15,0	14,6	14,1	14,5	14,8	14,6	14,5
Privater Konsum .....	56,5	55,7	55,9	55,7	55,1	54,2	55,6	57,4	57,9	57,7
Bruttoinvestitionen .....	21,6	21,1	21,5	21,0	20,2	20,7	20,7	19,7	19,0	19,3
Privater Sektor (Summe) ...	78,1	76,8	77,4	76,7	75,3	74,9	76,3	77,1	76,9	77,0
Lagerbewegung und statistische Differenz .....	-0,7	1,2	1,2	0,4	2,4	3,5	1,4	-0,1	0,2	0,2
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen .....	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

**Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung**

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

**Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte**

## Übersicht 7

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling									
<b>Laufende Einnahmen:</b>										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung .....	8,6	10,2	10,3	12,2	13,2	18,4	22,0	23,0	23,0	24,0
davon Bundessektor .....	5,5	7,3	7,2	8,9	9,8	12,5	15,4	16,4	16,0	16,4
Versicherungsleistungen ...	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
davon Bundessektor .....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Indirekte Steuern .....	111,5	119,5	135,9	139,3	151,2	162,8	174,4	185,7	198,7	223,5
davon Bundessektor .....	77,6	85,0	94,8	96,4	106,6	113,1	122,5	127,3	137,8	157,1

316

## Einkommenskonto

## Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling									
Direkte Steuern der privaten Haushalte .....	62,9	70,4	80,1	96,1	101,5	110,7	125,7	132,5	135,2	144,0
davon Bundessektor .....	32,9	38,6	43,8	55,1	58,4	63,0	71,4	75,3	78,2	83,6
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften .....	13,4	12,4	13,6	14,7	16,5	17,7	18,5	17,0	16,0	16,5
davon Bundessektor .....	10,8	9,6	10,7	11,7	13,3	14,3	14,8	13,3	12,4	12,8
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte .....	1,3	1,6	2,5	2,6	2,7	2,8	3,4	3,5	3,6	3,7
davon Bundessektor .....	0,8	0,9	1,7	1,8	1,8	1,9	2,3	2,3	2,4	2,4
Sozialversicherungsbeiträge <sup>29)</sup> .....	67,7	75,4	86,6	102,9	112,1	124,6	135,6	141,3	147,0	152,9
davon Bundessektor .....	1,3	1,5	1,6	1,9	2,3	2,6	3,1	3,3	3,4	3,5
Imputierte Pensionsbeiträge <sup>30)</sup> .....	15,2	17,2	18,6	20,7	22,3	23,7	25,9	28,7	30,9	32,6
davon Bundessektor .....	8,3	9,3	10,1	11,0	11,9	12,6	13,8	15,3	16,6	17,4
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts Bundessektor .....	0,5	0,5	0,6	0,5	2,6	3,2	3,4	3,4	3,5	3,6
Laufende Transfers vom Ausland .....	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,6
davon Bundessektor .....	0,4	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,5
Laufende Einnahmen (Summe) .....	281,3	307,4	348,2	389,2	420,4	461,5	506,2	532,5	555,1	598,0
davon Bundessektor .....	138,1	153,3	171,0	187,9	207,2	223,8	247,0	257,0	270,8	297,4
Laufende Ausgaben: Öffentlicher Konsum .....	113,1	127,8	138,7	154,1	166,0	178,3	194,6	212,7	225,5	237,9
davon Bundessektor .....	42,2	47,3	50,7	56,0	59,8	63,4	69,6	78,1	82,8	86,9
Zinsen für die Staatsschuld .....	8,6	12,2	14,8	18,7	21,3	24,7	29,3	36,1	39,5	47,5
davon Bundessektor .....	4,9	8,0	10,2	13,3	15,4	17,6	20,6	25,3	27,3	33,3
Versicherungsprämien, netto .....	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4
davon Bundessektor .....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Subventionen .....	19,0	20,8	23,3	26,5	26,9	30,0	32,1	33,0	34,5	34,0
davon Bundessektor .....	13,8	15,0	16,8	19,2	20,0	21,1	22,9	25,0	26,5	26,5
Sozialversicherungsleistungen .....	56,4	64,7	71,6	78,8	86,7	94,5	103,4	112,5	122,3	130,9
Pensionen der Hoheitsverwaltung <sup>32)</sup> .....	24,3	27,6	30,0	33,6	36,0	38,6	42,3	46,5	48,8	51,2
davon Bundessektor .....	15,6	17,5	18,9	20,9	22,8	24,2	26,4	29,1	30,5	32,0
Sonstige Sozialtransfers <sup>33)</sup> .....	30,2	36,0	40,9	50,9	54,5	57,2	60,1	66,8	72,4	76,0
davon Bundessektor .....	26,1	29,3	32,9	42,2	44,6	45,0	47,4	52,8	58,8	61,9
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts Bundessektor .....	38,0	41,8	46,0	44,7	49,6	50,1	54,2	62,7	72,0	75,3
Laufende Transfers an das Ausland .....	1,4	1,7	1,9	2,2	2,4	2,5	2,7	3,0	3,0	3,1
davon Bundessektor .....	0,4	0,5	0,7	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9	2,0	2,3
Laufende Ausgaben (Summe) .....	253,0	291,0	321,4	365,0	393,9	426,1	464,7	510,8	546,3	581,0
davon Bundessektor .....	141,2	159,6	176,4	197,1	212,9	222,2	242,0	274,1	300,1	318,4

<sup>29)</sup> Einschließlich Pensionsbeiträge der pragmatischen Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

<sup>30)</sup> Pragmatische Beamte der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

<sup>31)</sup> Einschließlich Anlagenentlastung für Exporteure.

<sup>32)</sup> Einschließlich der für die Betriebe übernommenen Pensionslast lt. VGR.

<sup>33)</sup> Einschließlich Transfers an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.

## Vermögensveränderungskonto — Bruttoinvestitionen

317

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund einem Viertel für Konsumausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung“) eine besonders große Rolle spielen.

## Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf

einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

## Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling									
Sparen .....	28,2	16,4	26,8	24,2	26,5	35,4	41,5	21,7	8,8	17,0
<i>davon Bundessektor</i> ...	-3,1	-6,2	-5,4	-9,5	-5,8	1,6	5,0	-17,1	-29,3	-21,0
Abschreibungen .....	5,0	5,3	5,8	6,3	6,8	7,4	8,2	8,9	9,7	10,4
<i>davon Bundessektor</i> ...	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,8	2,0	2,3
Kapitaltransfer, netto vom Inland .....	-12,6 <sup>34)</sup>	-12,3	-11,6	-12,0	-11,7	-16,4	-19,9	-18,1	-19,5	-19,0
<i>davon Bundessektor</i> ...	-9,3 <sup>34)</sup>	-9,0	-8,3	-8,7	-8,0	-11,6	-13,7	-11,6	-15,5	-15,0
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts Bundessektor .....	-2,4	-2,7	-2,2	-2,1	-2,7	-2,3	-2,1	-2,6	-3,5	-2,5
Kapitaltransfer, netto vom Ausland .....	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
<i>davon Bundessektor</i> ...	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Finanzierung der Bruttovermögensbildung .....	20,5	9,4	20,9	18,4	21,4	26,3	29,8	12,4	-1,1	8,3
<i>davon Bundessektor</i> ...	-13,8	-17,0	-14,9	-19,2	-15,2	-10,9	-9,3	-29,6	-46,4	-36,3
Bruttoinvestitionen .....	34,2	33,7	36,8	38,8	40,2	41,6	43,8	43,5	43,4	43,0
<i>davon Bundessektor</i> ...	9,4	9,0	9,3	10,1	11,8	13,4	13,7	13,7	15,0	15,0
Erwerb von Liegenschaften, netto .....	2,5	2,8	2,9	2,9	3,1	2,6	1,9	2,0	2,2	2,2
<i>davon Bundessektor</i> ...	1,1	1,2	1,1	0,9	1,0	1,3	1,2	0,8	0,9	0,9
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung .....	-16,2	-27,1	-18,8	-23,3	-22,0	-17,8	-16,0	-33,1	-46,7	-36,9
<i>davon Bundessektor</i> ...	-24,4	-27,1	-25,3	-30,2	-28,0	-25,6	-24,3	-44,1	-62,3	-52,2

## Bruttoinvestitionen

Die Bruttoinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der

Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

<sup>34)</sup> Einschließlich Vorratsentlastung.

318

## Bruttoinvestitionen — Öffentliches Sparen

## Übersicht 9

	1975	1976	1977	1978	1979
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors <sup>35)</sup> .....	34,2	33,7	36,8	38,8	40,2
privaten Sektors .....	140,7	155,0	176,0	176,5	186,9
Zusammen .....	174,9	188,7	212,8	215,3	227,1
Davon Bundessektor <sup>35)</sup> .....	9,4	9,0	9,3	10,1	11,8

	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors <sup>35)</sup> .....	41,6	43,8	43,5	43,4	43,0
privaten Sektors .....	209,8	220,8	219,5	222,8	237,1
Zusammen .....	251,4	264,6	263,0	266,2	280,1
Davon Bundessektor <sup>35)</sup> .....	13,4	13,7	13,7	15,0	15,0

## Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Bruttoinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilten Gewinnen der Kapi-

talgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

## Übersicht 10

	1975		1976		1977		1978	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen .....	28,2	30,4	16,4	16,6	26,8	26,1	24,2	21,0
Sparen der privaten Haushalte .....	40,5	43,7	47,4	48,2	39,6	38,7	59,7	51,8
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung) .....	24,0	25,9	34,9	35,2	36,1	35,2	31,3	27,2
Zusammen .....	92,7	100,0	99,0	100,0	102,5	100,0	115,2	100,0
Hievon Bund .....	-3,1		-6,2		-5,4		-9,5	

	1979		1980		1981		1982	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen .....	26,5	19,8	35,4	24,1	41,5	30,3	21,7	14,8
Sparen der privaten Haushalte .....	68,0	50,8	68,3	46,5	59,7	43,5	72,3	49,2
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung) .....	39,3	29,4	43,3	29,4	35,9	26,2	53,0	36,0
Zusammen .....	133,8	100,0	147,0	100,0	137,1	100,0	147,0	100,0
Hievon Bund .....	-5,8		+1,6		+5,0		-17,1	

Durch die wirtschaftliche Rezession bedingt, hat sich das „öffentliche Sparen“ 1982 gegenüber 1981 halbiert. Nur in wenigen Ländern spielt das Sparen über die öffentlichen Haushalte als Mittel der Investitionsfinanzierung eine ähnliche Rolle wie in Österreich. Zuletzt hat es — zugunsten der

privaten Sparquote — an Bedeutung verloren; dabei ist die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand kaum zurückgegangen, jedoch die Verschuldung als Finanzierungsquelle stärker in Anspruch genommen worden.

<sup>35)</sup> Nur Hoheitsverwaltung.

## V. Bundeshaushaltsrecht

### Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 51 Abs. 1 B-VG). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG, Art. 6 Punkt VII VEG, § 2 und Teil 2, Abschnitt D, Z 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973. Den Bundesvoranschlag bewilligt der Nationalrat durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz, durch das der Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (ua. Stellenplan, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes) als seine Bestandteile bewilligt wird, ist sodann im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 49 B-VG).

### Bundesrechnungsabschluß

Den Bundesrechnungsabschluß verfaßt der Rechnungshof und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 erster Satz B-VG). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den anweisenden Organen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen (§ 9 RHG). Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 121 Abs. 2 zweiter Satz, angefügt durch Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 155/1961). Den Bundesrechnungsabschluß genehmigt der Nationalrat durch Gesetzesbeschluß. Gegen einen solchen Gesetzesbeschluß kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Dieser Beschluß als solcher wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes

In dem Bestreben, die gegenwärtig geltenden Haushaltsvorschriften den neuesten Erkenntnis-

sen der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie den Erfordernissen einer modernen Verwaltung anzupassen und in einer dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechenden Form zusammenzufassen, ist das Bundesministerium für Finanzen schon seit geraumer Zeit um die Herbeiführung einer umfassenden Haushaltsrechtsreform bemüht. Unter dem Eindruck der sogenannten Budgeterkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 1962, 1966 und 1967 wurde daher zunächst am 19. Oktober 1967 eine Regierungsvorlage betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen eingebracht, der eine weitere Regierungsvorlage für ein Bundeshaushaltsgesetz am 14. Mai 1968 folgte. Diese beiden Vorlagen gediehen jedoch ebensowenig bis zur parlamentarischen Beschlußfassung wie die am 19. Dezember 1972 dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlagen einer überarbeiteten Fassung des Bundeshaushaltsgesetzes, eines Bundesförderungsgesetzes und eines Bundesrechenamtsgesetzes.

Die in der XIV. Gesetzgebungsperiode fortgesetzten Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform führten inzwischen zu gesetzlichen Regelungen in Teilbereichen (vgl. insbesondere die Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 637, und das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978) sowie ua. auch zu einer zwischenzeitlichen Behelfsregelung für die nicht sondergesetzlich geregelten Förderungen aus Bundesmitteln durch die von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 erlassenen „Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, zu denen die Bundesregierung am 2. August 1983 eine ergänzende Bestimmung beschlossen hat. Ein am 6. Juli 1976 eingebrachter Initiativantrag betreffend das Finanzschuldenwesen (Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1976) blieb jedoch unerledigt.

Neue Impulse erfuhren die Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform durch die parlamentarische Enquete vom 9. Mai 1978 über „Probleme eines modernen österreichischen Haushaltsrechtes“ und den daraufhin am 5. Dezember 1978 bzw. wegen des zwischenzeitigen Auslaufens der XIV. GP neuerlich am 6. Juni 1979 eingebrachten Initiativantrag, betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen. Die Beratungen des vom Verfassungsausschuß des Nationalrates eingesetzten Unterausschusses über diesen Initiativantrag und die in diesem Zusammenhang erarbeitete Neufassung des Entwurfes für ein Bundeshaushaltsgesetz führten zu einer weitgehenden Übereinstimmung, konnten jedoch infolge des Auslaufens der XV. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zu Ende geführt werden.

320

**Bundshaushaltsrecht**

Die parlamentarischen Beratungen über die Haushaltsrechtsreform werden daher in der laufenden Gesetzgebungsperiode aufgrund der am 31. Mai 1983 eingebrachten Initiativanträge 2/A und 3/A

fortgesetzt werden. Nach Verabschiedung beider Regelungen soll eine damit abgestimmte Neufassung des Entwurfes für ein Bundesförderungs-gesetz dem Nationalrat vorgelegt werden.



## VI. Gliederung des Bundesvoranschlages <sup>1)</sup>

### Gebarung

#### Wirksame und unwirksame Gebarung

Die Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen wirksamer und unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam“ ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam“. Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Ansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind <sup>2)</sup>. Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushalts-

rechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung. Die wirksame Gebarung umfaßt die Haushalts- <sup>3)</sup> und die Anlehensgebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

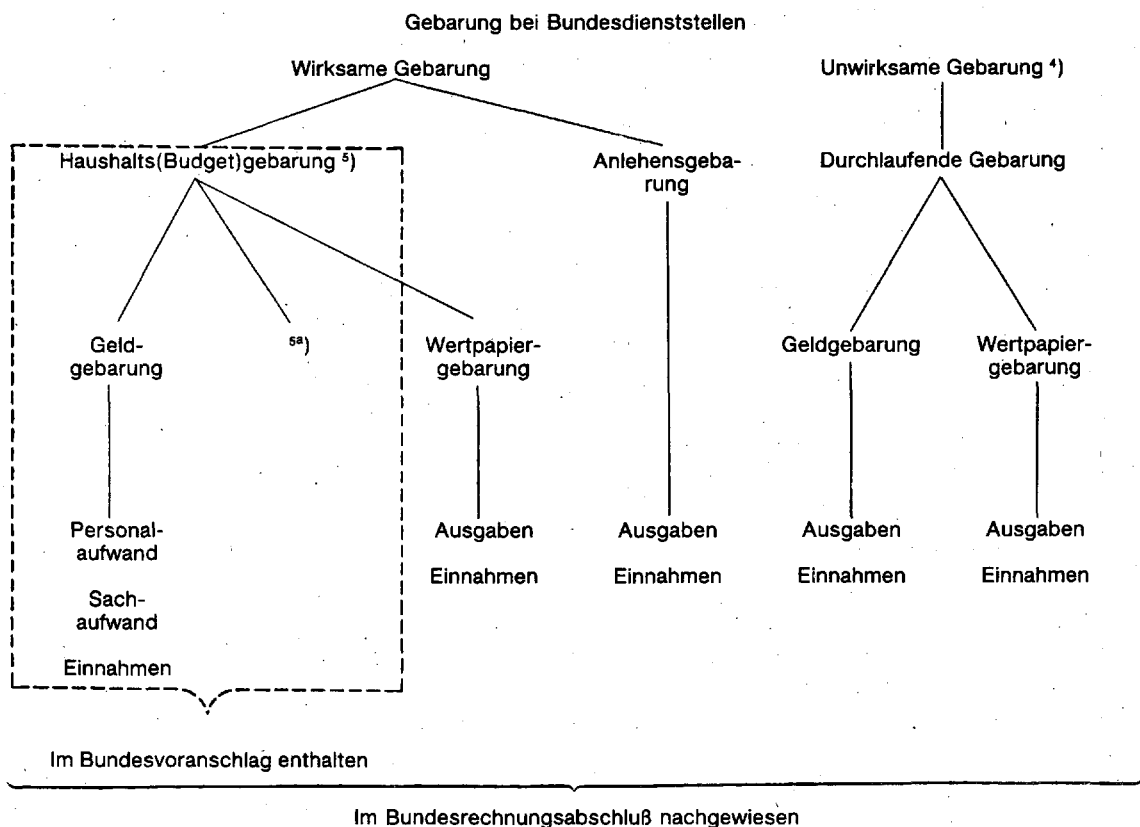
#### Haushalts- und Anlehensgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.

<sup>1)</sup> Nähere Einzelheiten enthalten der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfadens für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote <sup>7)</sup>; der II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im März 1980 neu aufgelegt). Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

<sup>2)</sup> Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kasamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

<sup>3)</sup> Auch Budgetgebarung genannt.



<sup>4)</sup> Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

<sup>5)</sup> Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

<sup>5a)</sup> Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 328.

Daneben gibt es nach den österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte Anlehensgebarung, in der Anleiherlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebarungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebarung auf.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

**Gliederung des Bundesvoranschlages**

**Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966**

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die

Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend nummerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

**Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967**

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes<sup>6)</sup> wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch numerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch numerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken<sup>7)</sup>:

**Haushalt**

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Ansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuord-	(Kurz-
	nungs-	zeich-
	ziffer	nung)
Ausgaben der ordentlichen Gebarung . . . .	1	A
Einnahmen der ordentlichen Gebarung . . .	2	E

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen		Vermögensgebarung	Summe
								Personal-	Sach-		
								aufwand <sup>8)</sup>			
Millionen Schilling											
Finanzgesetzlicher Ansatz											

<sup>6)</sup> Siehe Seite 326.  
<sup>7)</sup> Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil“, in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)“, herausgegeben vom Bundesministerium für

Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuaufgabe 1980 mit Änderungsdienst 1983).  
<sup>8)</sup> Die Untergliederung in Personal- und Sachaufwand entfällt bei den Laufenden Einnahmen.

**Ansatzplanschema — Gebarungsgruppen**

323

**Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes**

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 die folgende Gliederung:

- |                   |                                     |
|-------------------|-------------------------------------|
| Gruppe<br>Kapitel | Bezeichnung der Gruppen und Kapitel |
| <b>0</b>          | <b>Oberste Organe:</b>              |
| 1                 | Präsidentenkanzlei                  |
| 2                 | Bundesgesetzgebung                  |
| 3                 | Verfassungsgerichtshof              |
| 4                 | Verwaltungsgerichtshof              |
| 5                 | Volksanwaltschaft                   |
| 6                 | Rechnungshof                        |
| <b>1</b>          | <b>Innenverwaltung:</b>             |
| 0                 | Bundeskanzleramt mit Dienststellen  |
| 1                 | Inneres                             |
| 2                 | Unterricht                          |
| 3                 | Kunst                               |
| 4                 | Wissenschaft und Forschung          |
| 5                 | Soziales                            |
| 6                 | Sozialversicherung                  |
| 7                 | Gesundheit und Umweltschutz         |
| 8                 | Familienangelegenheiten             |
| <b>2</b>          | <b>Auswärtige Angelegenheiten:</b>  |
| 0                 | Äußeres                             |
| <b>3</b>          | <b>Justizwesen:</b>                 |
| 0                 | Justiz                              |
| <b>4</b>          | <b>Landesverteidigung:</b>          |
| 0                 | Militärische Angelegenheiten        |
| <b>5</b>          | <b>Finanzen:</b>                    |
| 0                 | Finanzverwaltung                    |
| 1                 | Kassenverwaltung                    |
| 2                 | Öffentliche Abgaben                 |
| 3                 | Finanzausgleich                     |
| 4                 | Bundesvermögen                      |

- |                   |                                     |
|-------------------|-------------------------------------|
| Gruppe<br>Kapitel | Bezeichnung der Gruppen und Kapitel |
| 5                 | Pensionen (Hoheitsverwaltung)       |
| 7                 | Staatsvertrag                       |
| 9                 | Finanzschuld                        |
| <b>6</b>          | <b>Wirtschaft:</b>                  |
| 0                 | Land- und Forstwirtschaft           |
| 2                 | Preisausgleiche                     |
| 3                 | Handel, Gewerbe, Industrie          |
| 4                 | Bauten und Technik                  |
| 5                 | Verkehr                             |
| <b>7</b>          | <b>Bundesbetriebe:</b>              |
| 1                 | Bundestheater                       |
| 4                 | Glücksspiele (Monopol)              |
| 5                 | Branntwein (Monopol)                |
| 6                 | Hauptmünzamt                        |
| 7                 | Österreichische Bundesforste        |
| 8                 | Post- und Telegraphenverwaltung     |
| 9                 | Österreichische Bundesbahnen        |

Die übrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen.

**Dekade „Unterteilung“**

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

**Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)**

Bei den **Ausgabenansätzen** ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
<b>Personalausgaben:</b>		
0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalaufwand .....	Personalaufwand .....	A/G-P
<b>Sachausgaben:</b>		
2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben) .....	Anlagen .....	An
4 = Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	F/G

**Gebarunggruppen — Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben**

Gebarunggruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
5 = <b>Förderungsausgaben — Darlehen</b> (Ermessensausgaben) .....	Förderungsausgaben (D) .....	F-D
6 = <b>Förderungsausgaben — Zuschuß</b> (Ermessensausgaben) .....	Förderungsausgaben .....	F
7 = <b>Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachaufwand</b> .....	Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	A/G-S
8 = <b>Aufwendungen — Laufende Gebarung</b> (Ermessensausgaben) .....	Aufwendungen .....	A
9 = <b>Aufwendungen — Vermögensgebarung</b> (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	A/G-V

Bei den **Einnahmenansätzen** ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Laufende Einnahmen) .....	Zweckgebundene Einnahmen .....	ZL
1 } .....		
2 } Zweckgebundene Einnahmen (Vermögensgebarung) .....	Zweckgebundene Einnahmen (V) .....	ZV
3 <sup>9)</sup> } .....		
4 } .....		
5 } Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen) .....	Laufende Einnahmen .....	L
6 } .....		
7 } .....		
8 } Sonstige Einnahmen (Vermögensgebarung) .....	Einnahmen (V) .....	V
9 <sup>9)</sup> } .....		

Als „Anlagen“ sind die Ausgaben bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt. Ausgenommen sind die sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 5 000 S beträgt), die bei den Aufwendungen mitveranschlagt werden. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen <sup>10)</sup>.

<sup>9)</sup> Nur Darlehensrückzahlungen.

<sup>10)</sup> Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

<sup>11)</sup> Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungsausgaben (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

Nicht zu den Förderungsausgaben, sondern zu den Aufwendungen zählen Ausgaben für Finanzausweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F.VG 1948, weiters Sozialleistungen und Entschädigungszahlungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Entschädigungszahlungen gewähren den Empfängern Schadenersatz für vermögensrechtliche Nachteile, die durch staatliches Handeln oder durch vom Staat zu vertretende Geschehnisse bedingt sind, wobei bezüglich der Verwendung der Entschädigungsbeträge dieselben Voraussetzungen wie bei den Sozial-

Unter „Förderungsausgaben“ sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten <sup>11)</sup>.

Unter „Aufwendungen“ sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarunggruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand“ und „Aufwandskredite“. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebarunggruppen enthält die Anlage I B des Bundesfinanzgesetzes.

**Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben**

Bei den Gebarunggruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen“ (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)**

325

Höhe nach in einem Gesetz so eindeutig festgelegt sind, daß weder ihre Begründung noch ihre Höhe im Rahmen der Gesetzesdurchführung von dem hierfür zuständigen Organ der Bundesverwaltung beeinflussbar ist. Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an internationale Institutionen, weiters Ausgaben aus der Zahlung von öffentlichen Abgaben, von Zinsen und Tilgungen aus dem Finanzschuldendienst und von Personalaufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c BHV sind den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ gleichgesetzt.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)**

Die institutionelle Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese institutionelle Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebraucht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	KI
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der finanzgesetzlichen Ansatz-Kennziffer (siehe auch Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

**Grundsätzliches**

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können sein die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilswerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung).

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

**Erziehung und Unterricht**

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und

326

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)**

Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

**Forschung und Wissenschaft**

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

**Kunst**

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

**Kultus**

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

**Gesundheit**

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

**Soziale Wohlfahrt**

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsopfer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

**Wohnungsbau**

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbauwesens und des Siedlungswesens.

**Straßen**

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

**Sonstiger Verkehr**

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

**Land- und Forstwirtschaft**

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch einzubeziehen Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung.

**Energiewirtschaft**

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) —  
laufende Gebarung und Vermögensgebarung**

327

Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind.

**Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)**

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbau sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungswise auszuweisen.

**Öffentliche Dienstleistungen**

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

**Private Dienstleistungen**

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

**Landesverteidigung**

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

**Staats- und Rechtssicherheit**

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

**Übrige Hoheitsverwaltung**

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof), für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen, für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt, für den Schuldendienst des Bundes, für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen, für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

**Übersichten**

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlages 1984 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits<sup>12)</sup> und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a des Bundesfinanzgesetzes. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages 1984 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

**Laufende Gebarung und Vermögensgebarung**

Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes ver-

<sup>12)</sup> Siehe Seite 329.

**Neuer Kontenplan — Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

mehren oder vermindern (vermögensändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend)<sup>13)</sup>.

**Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968<sup>13a)</sup>**

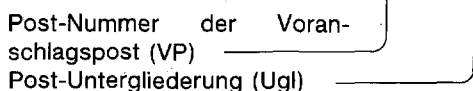
Die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags (siehe Abschnitt „Gliederung des Bundesvoranschlags“) sind auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Posten unterzugliedern. Für das im Bundeshaushaltsrecht vorgesehene Postenschema wurde für Zwecke der elektronischen Budgetdatenverarbeitung ein Kontenplan erstellt, der Konten für die im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes zu bildenden Voranschlagsposten beinhaltet.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und der Postengliederung des Bundesvoranschlags sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

**Kontenplan**

- Konten-Klasse (KI) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... 0●●●<sup>14)</sup>
- Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●0●●
- Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●●0●
- Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●●●0
- Konto-Kennziffer = Konto (K) ..... 0000 ●●●●
- Konten-Untergliederung (Ugl) ..... ●●●● ●●●●

**Postengliederung**



<sup>13)</sup> In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

<sup>13a)</sup> Siehe Fußnoten 7) auf Seite 327.

<sup>14)</sup> Aus den Kontenklassen ist die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben	Einnahmen
	Kontenklasse	
Laufende Gebarung .....	4—7	8
Vermögensgebarung .....	0—3	0—3

**Postenverzeichnis**

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlags wird Postenverzeichnis genannt.

**Kontenplan**

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens<sup>15)</sup> sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögensrechnung des Bundes.

**Postengliederung**

Die Ausgaben und Einnahmen der finanzgesetzlichen Ansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung finanzgesetzlicher Ansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

**Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

<sup>15)</sup> Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen“, herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.



**Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien  
der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

329

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der finanzgesetzlichen Ansätze maßgeblichen Kontenplan. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Ausgaben und Einnahmen der Vermögensgebarung andererseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich<sup>16)</sup>.

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlages werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermö-

gens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

## **Ausgaben**

### **I. Hauptgruppe**

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seinen Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

### **Ausgaben für Güter und Dienstleistungen**

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem den Personal- und Sachaufwand des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (zB Deputate) wäre hier auch nachzuweisen. Dies ist derzeit nicht möglich, da die Gegenwerte dieser Güter auf Grund der Vorschriften des österreichischen Haushaltsrechtes nicht in die Bundesverrechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur

<sup>16)</sup> Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zur laufenden Gebarung oder zur Vermögensgebarung ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

### Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen“ in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes in der Vermögensgebarung unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

#### Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letzempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven“ Zinszuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsenbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsenbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangen, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ als „imputierte Zinsen“ ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschla-

gung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

#### Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldannahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hierfür eine eigene Position geschaffen.

#### II. Hauptgruppe

Die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivbestandes andererseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe

**Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien  
der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

331

liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

**Vermögensumschichtungen**

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen“ wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen“, 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften“ werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen“ sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen“ sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen“, die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgedeckt.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden“ ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

**Kapitaltransfers**

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen wer-

den durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

**Einnahmen**

**III. Hauptgruppe**

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher markt-wirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

**Einnahmen für Güter und Dienstleistungen**

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbstgestellten Anlagen entsprechen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der ent-

332

**Aufgliederung der Bundesgebarung — Betriebsähnliche  
Einrichtungen — Mehrjährige Vorhaben**

sprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

**Laufende Transfereinnahmen**

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilter Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

**Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit**

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

**IV. Hauptgruppe**

Die Einnahmen der Vermögensgebarung (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die Einnahmen der Vermögensgebarung.

**Vermögensumschichtungen**

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

**Kapitaltransfers**

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

**Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungs-  
zweige)**

Betriebsähnliche Verwaltungszweige sind Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie werden wie Betriebe geführt, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß eine Einnahmengewinnung nur insoweit erfolgt, als dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und die Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen weiter aufgegliedert.

**Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze  
des Bundesvoranschlages durch mehrere  
Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr  
belastet**

**Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben**

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforder-

**Mehrfährige Vorhaben — zweckgebundene Einnahmen —  
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe**

333

derlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

**Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben**

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

**Zweckgebundene Einnahmen**

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes (Sondergesetz oder Bundesfinanzgesetz) nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind. So ist zB vom Ertrag der Mineralölsteuer gemäß Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, ein bestimmter Anteil zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hiefür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;

2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

**Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe**

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz, wonach

- a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
- b) der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden;
- c) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Ausgabenansätze des Sachaufwandes der einzelnen Bundesbetriebe insoweit gegenseitig deckungsfähig sind, als der Mehrbedarf (Überschreibungsbetrag) bei einem finanzgesetzlichen Ansatz nicht mehr als 25 vH des vorhergesehenen Ausgabenbetrages beträgt;
- d) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, einem finanziellen Ausgleich zwischen den Ausgabenansätzen des Personalaufwandes und des Sachaufwandes bei einem Bundesbetrieb zuzustimmen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, durch eigene Bedienstete zu erbringende Leistungen im Wege einer Auftragsvergabe durchzuführen oder anstelle einer Auftragsvergabe die Arbeiten durch eigene Bedienstete erbringen zu lassen. Die Überschreibungsermächtigung ist mit 25 vH der Ansatzsumme begrenzt.

2. Bestimmung im Bundesfinanzgesetz, wonach in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen eine Rücklage gebildet werden kann.

3. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für den Sachaufwand ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

4. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

## **Allgemeines**

### **Bruttoprinzip**

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrag, veranschlagt. Bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 52 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

Bezüglich weiterer Absetzungen von Ausgaben auf der Einnahmenseite des Budgets bzw. von Einnahmen auf der Ausgabenseite siehe die Ausführungen auf Seite 275 und 276.

### **Vergleichsziffern**

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1984 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1983 und die Erfolgswertziffern des Jahres 1982 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

### **Teilhefte**

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

### **Auslandszahlungsverkehr**

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

#### **Veranschlagung**

Ausgaben und Einnahmen des Bundes, die in ausländischer Währung zu leisten sind, sind im allgemeinen mit den jeweils geltenden Kassenwerten und einschließlich der voraussichtlichen Spesen veranschlagt. Finanzschulden in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

### **Zahlungsverkehr und Verrechnung**

Auslandszahlungen der Bundesdienststellen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Stellen des Bundes (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Girokonto des Bundesministeriums für Finanzen bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen und Barzahlungen nach dem Ausland dürfen wie bisher im Wege der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) zu Lasten der Postschecksubkonten der anweisenden Stellen des Bundes zum zentralen Postscheckkonto des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt werden. Gleiches gilt für Auslandszahlungen nachgeordneter anweisungsermächtigter Dienststellen, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind.

Dienststellen mit einem ständigen und umfangreichen Auslandszahlungsverkehr dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer ausländischen Kreditunternehmung eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung des Girokontos oder Postscheckkontos der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit von einer Kreditunternehmung nicht entgegengenommen werden, sind an das Österreichische Hauptmünzamt zur Einlösung zum Metallwert abzuführen. Diese Münzen sind mit ihrem Kassenwert in Empfang und anlässlich ihrer Abfuhr als Kursverlust in Ausgabe zu verrechnen.

Zahlungen nach dem Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. ÖPSK zunächst mit dem Kassenwert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. ÖPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen zB aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen“ zu verrechnen.

## Auslandszahlungsverkehr

335

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwahrung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 165 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Wahrung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

**Kassenwerte für die Veranschlagung für das Jahr 1984**

Die Zahlungen in ausländischer Wahrung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1982, Z 14 0100/23-V/8/82, AÖFV Nr. 311 vom 30. Dezember 1982 (sowie der am 12. Janner 1983 mit Z 14 0100/1-V/8/83, AÖFV Nr. 8 c vom 14. Janner 1983, der am 26. Janner 1983 mit Z 14 0100/2-V/8/83, AÖFV Nr. 36 vom 1. Februar 1983 und der am 24. Februar 1983 mit Z 14 0100/4-V/8/83, AÖFV Nr. 74 vom 1. März 1983 erfolgten Änderungen) mit nachstehenden Kassenwerten veranschlagt <sup>17)</sup>:

	Schilling
100 Afghani	30,00
100 gyptische Pfund	2 100,00
100 Albanische Lek	250,00
100 Algerische Dinar	380,00
100 Angolanische Kwanza	57,00
100 Argentinische Pesos	0,04
100 thiopische Birr	850,00
100 Australische Dollar	1 670,00
100 Bahama Dollar	1 700,00
100 Barbados-Dollar	860,00
100 Belgische Francs	36,00
100 Bermuda Dollar	1 700,00
100 Bolivianische Pesos	9,00
100 Botswana-Pulas	1 600,00
100 Brasilianische Cruzeiros	4,50
100 Bulgarische Lewa	1 790,00
100 Burmesische Kyat	220,00
100 CFP-Francs (Franz. Polynesien)	14,00
100 Chilenische Pesos	24,00
100 Chinesische Ren-Min-Bi	890,00
100 Costa Rica Colon	38,00
100 Danische Kronen	200,00
100 Deutsche Mark	702,50
100 Dominikanische Pesos	1 700,00
100 Ekuadorianische Sucre	29,00
100 El Salvador Colon	690,00
100 Finnische Mark	318,00
100 Francs der afrikanischen Wahrungsunion (CFA)	5,00
100 Franzosische Francs	249,00
100 Ghanesische Cedi	635,00
100 Griechische Drachmen	20,00
100 Guatemaltekkische Quetzal	1 700,00
100 Hollandische Gulden	638,00
100 Honduras Lempira	870,00
100 Hongkong Dollar	260,00
100 Indische Rupien	180,00
100 Indonesische Rupiahs	2,50
100 Irakische Dinar	5 650,00
100 Iranische Rial	20,50
100 Irische Pfund	2 350,00
100 Islandische Kronen	90,00
100 Israelische Shekel	55,00
100 Italienische Lire	1,22
100 Jamaika Dollar	970,00
100 Japanische Yen	7,20
100 Jordanische Dinar	4 850,00
100 Jugoslawische Dinar	23,50
100 Kanadische Dollar	1 380,00
100 Kenia-Shilling	136,00
100 Kolumbianische Pesos	26,00
100 Kubanische Pesos	2 050,00
100 Kuwait Dinar	6 000,00
100 Laotische Neue Kip	173,00
100 Leones (Sierra Leone)	1 360,00
100 Libanesische Pfund	430,00
100 Liberianische Dollar	1 700,00
100 Libysche Dinar	5 900,00
100 Luxemburgische Francs	36,00
100 Madagaskar-Francs	4,50
100 Malaysische Ringgit	740,00
100 Malawi Kwacha	1 550,00
100 Malta Pfund	4 100,00
100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	702,50
100 Marokkanische Dirham	275,00
100 Mauretanische Ouguiyas	33,00
100 Mauritius Rupien	160,00
100 Mexikanische Pesos	11,50
100 Mongolische Tugrug	550,00
100 Mosambik Metical	55,00
100 Neue Taiwan-Dollar	42,00
100 Neuseeland-Dollar	1 250,00
100 Niederlandische Antillen Gulden	960,00
100 Nigerianische Naira	2 500,00
100 Nicaragua Cordoba	170,00
100 Nordkoreanische Won	800,00
100 Norwegische Kronen	243,00
100 Omanische Rial	5 000,00
100 Pakistanische Rupien	138,00
100 Paraguaysische Guarani	11,00
100 Peruanische Soles	1,60
100 Pfund-Sterling	2 600,00
100 Philippinische Pesos	195,00
100 Polnische Zloty	19,50
100 Portugiesische Escudos	18,00
100 Rumanische Lei	136,00
100 Sambische Kwacha	1 430,00
100 Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	505,00
100 Schwedische Kronen	233,00

<sup>17)</sup> Stand 1. Marz 1983.

336

**Auslandszahlungsverkehr**

	Schilling
100 Schweizer Franken .....	840,00
100 Seychellen Rupien .....	250,00
100 Simbabwe-Dollar (Rhodesien) .....	1 880,00
100 Singapur Dollar .....	800,00
100 Sowjetrussische Rubel (UdSSR) .....	2 400,00
100 Spanische Peseten .....	13,50
100 Sri Lanka Rupien .....	80,00
100 Sudanesische Pfund .....	1 350,00
100 Südafrikanische Rand .....	1 580,00
100 Suriname-Gulden .....	950,00
100 Südkoreanische Won .....	2,35
100 Syrische Pfund .....	450,00
100 Tansania-Shilling .....	180,00
100 Thailändische Bahts .....	75,00
100 Trinidad und Tobago Dollar .....	700,00
100 Tschechoslowakische Kronen .....	157,00
100 Tunesische Dinar .....	2 800,00
100 Türkische Pfund .....	8,70
100 UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate) .....	475,00
100 Uganda-Shilling .....	17,00
100 Ungarische Forint .....	43,10
100 Uruguayische Neue Pesos .....	80,00
100 US-Dollar .....	1 700,00
100 Venezolanische Bolivars .....	405,00
100 Vietnam-Dong .....	180,00
100 Zaire .....	295,00
100 Zypern-Pfund .....	3 560,00

**Zollwertkurse**

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

**Zollentrichtungskurse**

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen

Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschuld und für die Barsicherung fest (Zollentrichtungskurse).

**Verlautbarung**

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlautbart.

**Barabhebungskurse**

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

	Schilling
100 Bulgarische Lewa .....	900,00
100 Polnische Zloty .....	17,00
100 Rumänische Lei .....	70,00
100 Tschechoslowakische Kronen .....	75,00
100 Russische Rubel .....	700,00
100 Nigerianische Naira .....	1 700,00
100 Chines. Ren-Min-Bi .....	750,00
100 Iranische Rial .....	9,50
100 Algerische Dinar .....	230,00
100 Syrische Pfund .....	310,00
100 Äthiop. Birr .....	725,00
100 Irakische Dinar .....	3 500,00
100 Kubanische Pesos .....	1 900,00
100 Ägyptische Pfund .....	1 800,00
100 Philippinische Pesos .....	180,00
100 Libysche Dinar .....	3 600,00
100 Kuwait Dinar .....	5 500,00
100 Zaire .....	170,00
100 Jordanische Dinar .....	4 650,00
100 Thailändische Bahts .....	70,00
100 Libanesische Pfund .....	380,00
100 Afghani .....	25,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.



## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

337

## VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

## 1. Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch.

Die Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ haben nach dem Bundesvoranschlag im Jahre 1983 95 347,2 Millionen Schilling und damit rund 28% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht.

Damit gehört die „Soziale Wohlfahrt“ unter den 17 Aufgabenbereichen, die im Rahmen des Bundeshaushaltes unterschieden werden können, zu den zwei höchstdotierten Sektoren.

Über 90% des Aufwandes für die „Soziale Wohlfahrt“ bilden „Gesetzliche Verpflichtungen“, die wesentlich zur Starrheit<sup>1)</sup> der Bundesgebarung beitragen. Innerhalb der Gruppe der „Gesetzlichen Verpflichtungen“ zeigen die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ eine steigende Tendenz.

## 2. Verteilung der Aufwendungen

Die Transferzahlungen an private Haushalte und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes beanspruchen den weitaus größten Teil der für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ vorgesehenen finanziellen Mittel.

Die bedeutendsten Ausgabenpositionen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ entfallen im einzelnen auf die Familienförderung (Familienlastenausgleich), auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sowie auf die Leistungen für die Kriegsoffer- und Heeresversorgung.

Der Bundesvoranschlag 1983 zeigte in der Aufgliederung nach volkswirtschaftlichen Kriterien bezüglich der Ausgaben für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ folgende Verteilung der Ausgaben:

	Millionen Schilling
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen .	5 699,8
b) Laufende Transferzahlungen:	
Zuwendungen an private Haushalte .	47 417,3
Familienförderung . . . . .	29 165,5
Kriegsoffer- und Heeresversorgung . . . . .	5 860,6
Arbeitslosenversicherung . . . . .	9 998,9
Sonstige Zuwendungen . . . . .	2 392,3
Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes . . . . .	40 134,0
Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung . . . . .	39 940,1
Überweisungen an Gebietskörperschaften . . . . .	49,5
Überweisungen an Kammern . . . . .	60,4
Überweisungen an den Flüchtlingsfonds der UN . . . . .	14,0
Sonstige . . . . .	70,0
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft . . . . .	1 580,5
Arbeitsmarktpol. Maßnahmen gem. AMFG . . . . .	1 126,0
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe . . . . .	439,5
Sonstige . . . . .	15,0
Sonstige Beihilfen und Unterstützungen . . . . .	1,9
Laufende Transfers insgesamt . . . . .	89 133,7
c) Ausgaben der Vermögensgebarung . . . . .	513,7
Gesamtaufwendungen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ . . . . .	95 347,2

## 3. Finanzierung

Nur die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung und der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. In diesen Ausgabenbereichen tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er Vorschüsse zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen zur Verfügung stellt. Diese Vorschüsse müssen, soweit sie nicht im laufenden Jahr durch zweckgebundene Einnahmen abgedeckt sind, aus den Überschüssen der vorhergegangenen oder folgenden Jahre zurückerstattet werden.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen, dem die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familien-

beihilfen zufließen, wies Ende 1982 ein Vermögen von 5,9 Milliarden Schilling aus. Davon sind 3,4 Milliarden Schilling eine Forderung des — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen gegen den Bund; 2,5 Milliarden Schilling erliegen auf einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse.

Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgabenbereiche der „Sozialen Wohlfahrt“ muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden. Deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ von ausschlaggebender Bedeutung.

In den kommenden Jahren werden, bedingt durch die steigenden Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung, die Aufwendungen für das Kapitel „Sozialversicherung“ sowohl absolut als auch relativ im Rahmen des Bundeshaushaltes am stärksten zunehmen und damit auch den Großteil der Mehreinnahmen des Bundes für sich beanspruchen.

#### 4. Die Aufwendungen im einzelnen

##### 4.1 Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung

###### 4.11 Allgemeines

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben die Bundesbeiträge und die Ersätze der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung das stärkste Gewicht. Die Finanzierung aller Ausgaben in der gesamten Pensionsversicherung erfolgte bis zum Jahre 1977 etwa zu einem Drittel durch Mittel des Bundes und zu zwei Drittel durch Beiträge der Versicherten.

Durch budgetbegleitende Maßnahmen ab dem Jahre 1978 wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Einzelheiten über die den Bundeshaushalt entlastenden Maßnahmen bis zum Jahre 1982 können dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1982 bzw. 1983, I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11), entnommen werden.

Im Jahre 1983 wurde aus Mitteln der Unfallversicherung ein Betrag von 400 Millionen Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherung überwiesen. Aus Mitteln der Krankenversicherung wurden 804 Millionen Schilling der Pensionsversicherung zur Verfügung gestellt (davon 100 Millionen Schilling innerhalb der Sozialversicherungsanstalt der Bauern). Der Gebarungüberschuß der Pensionsversicherung wurde auch im Jahre 1983 von 1,5 vH auf 0,5 vH der Gesamtaufwendungen reduziert.

Durch die budgetbegleitenden Maßnahmen konnte der Anteil der Gesamtleistung des Bundes für die Pensionsversicherung an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes an Ausgleichszulagen ab dem Jahre 1978 auf rund ein Viertel gesenkt werden, in den Jahren 1980 und 1981 sogar auf 22,3 vH. Im Jahre 1982 hat der Anteil 26,2 vH betragen. Für 1983 ist mit einem Anteil von über 30 vH zu rechnen.

Die Aufwendungen der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung war zum Teil durch demographische Faktoren und Leistungsverbesserungen, durch die Erhöhung der Pensionen infolge der Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz (BGBl. Nr. 96/1965), aber auch durch die derzeitige wirtschaftliche Situation bedingt, die eine starke Zunahme der Zahl der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und der vorzeitigen Alterspensionen zur Folge hat.

###### 4.12 Statistische Daten zur Pensionsversicherung

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl und der durchschnittlichen Höhe der Pensionen in den letzten Jahren. Weitere Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Pflichtversicherten in der gesamten Pensionsversicherung sowie über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

339

## Zahl der Pensionen

## a) Durchschnittlicher Stand

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
<b>I. Pensionsversicherung der Arbeiter</b>					
1978 .....	320 356	188 163	251 749	47 318	807 586
1979 .....	321 669	188 211	253 923	47 377	811 180
1980 .....	326 487	188 599	255 757	47 155	817 998
1981 .....	332 940	189 551	256 913	46 421	825 825
1982 .....	339 687	192 726	258 663	45 443	836 519
<b>II. Pensionsversicherung der Angestellten</b>					
1978 .....	152 420	38 861	91 668	10 915	293 864
1979 .....	159 618	39 734	92 554	11 248	303 154
1980 .....	169 432	40 557	93 442	11 593	315 024
1981 .....	180 361	41 484	94 426	11 872	328 143
1982 .....	192 749	42 688	95 869	12 270	343 576
<b>III. Knappschaftliche Pensionsversicherung</b>					
1978 .....	8 951	8 201	12 152	1 649	30 953
1979 .....	8 946	8 254	12 176	1 534	30 910
1980 .....	8 930	8 226	12 121	1 424	30 701
1981 .....	9 005	8 085	12 010	1 292	30 392
1982 .....	9 058	7 895	11 925	1 209	30 087
<b>IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft <sup>1)</sup></b>					
1978 .....	67 965	16 705	40 246	5 876	130 792
1979 .....	68 806	16 976	40 890	5 823	132 495
1980 .....	70 262	16 418	41 475	5 766	133 921
1981 .....	70 993	16 366	42 069	5 649	135 077
1982 .....	71 503	16 456	42 765	5 531	136 255
<b>V. Pensionsversicherung der Bauern</b>					
1978 .....	82 412	36 724	42 490	10 711	172 337
1979 .....	80 316	39 331	42 932	10 506	173 085
1980 .....	78 326	41 634	43 366	10 182	173 508
1981 .....	76 787	43 735	43 630	9 819	173 971
1982 .....	75 402	45 811	43 979	9 414	174 606
<b>VI. Gesamte Pensionsversicherung</b>					
1978 .....	632 104	288 654	438 305	76 469	1 435 532
1979 .....	639 355	292 506	442 475	76 488	1 450 824
1980 .....	653 437	295 434	446 161	76 120	1 471 152
1981 .....	670 086	299 221	449 048	75 053	1 493 408
1982 .....	688 399	305 576	453 201	73 867	1 521 043

<sup>1)</sup> Ab 1980 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.

340

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt****b) Jährliche Veränderung in Prozent**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
<b>I. Pensionsversicherung der Arbeiter</b>					
1978 .....	+0,2	-0,9	+0,8	+0,8	+0,2
1979 .....	+0,4	+0,0	+0,9	+0,1	+0,4
1980 .....	+1,5	+0,2	+0,7	-0,5	+0,8
1981 .....	+2,0	+0,5	+0,5	-1,6	+1,0
1982 .....	+2,0	+1,7	+0,7	-2,1	+1,3
<b>II. Pensionsversicherung der Angestellten</b>					
1978 .....	+4,4	+1,7	+1,2	+4,1	+3,0
1979 .....	+4,7	+2,2	+1,0	+3,1	+3,2
1980 .....	+6,1	+2,1	+1,0	+3,1	+3,9
1981 .....	+6,5	+2,3	+1,1	+2,4	+4,2
1982 .....	+6,9	+2,9	+1,5	+3,4	+4,7
<b>III. Knappschaftliche Pensionsversicherung</b>					
1978 .....	+12,0	-0,2	+0,4	-6,1	+2,9
1979 .....	-0,1	+0,6	+0,2	-7,0	-0,1
1980 .....	-0,2	-0,3	-0,5	-7,2	-0,7
1981 .....	+0,8	-1,7	-0,9	-9,3	-1,0
1982 .....	+0,6	-2,4	-0,7	-6,4	-1,0
<b>IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft</b>					
1978 .....	+0,3	+2,2	+1,3	+0,2	+0,8
1979 .....	+1,2	+1,6	+1,6	-0,9	+1,3
1980 .....	+2,1	-3,3	+1,4	-1,0	+1,1
1981 .....	+1,0	-0,3	+1,4	-2,0	+0,9
1982 .....	+0,7	+0,5	+1,7	-2,1	+0,9
<b>V. Pensionsversicherung der Bauern</b>					
1978 .....	+0,2	+8,6	+1,2	-1,4	+2,0
1979 .....	-2,5	+7,1	+1,0	-1,9	+0,4
1980 .....	-2,5	+5,9	+1,0	-3,1	+0,2
1981 .....	-2,0	+5,0	+0,6	-3,6	+0,3
1982 .....	-1,8	+4,7	+0,8	-4,1	+0,4
<b>VI. Gesamte Pensionsversicherung</b>					
1978 .....	+1,3	+0,7	+1,0	+0,7	+1,1
1979 .....	+2,6	+1,3	+1,0	+0,0	+1,1
1980 .....	+2,2	+1,0	+0,8	-0,5	+1,4
1981 .....	+2,5	+1,3	+0,6	-1,4	+1,5
1982 .....	+2,7	+2,1	+0,9	-1,6	+1,9

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**

341

**Durchschnittliche Höhe der Pensionen <sup>1)</sup>**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen- (Witwer-)pensionen Schilling	Waisen- pensionen
<b>I. Pensionsversicherung der Arbeiter</b>				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1978	4 079	3 213	2 329	905
1979	4 368	3 459	2 516	977
1980	4 657	3 726	2 701	1 049
1981	4 948	4 011	2 885	1 118
1982	5 272	4 361	3 065	1 199
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1978	3 338	3 665	3 310	1 412
1979	3 597	3 948	3 564	1 549
1980	3 822	4 198	3 794	1 699
1981	4 082	4 479	4 049	1 814
1982	4 382	4 798	4 334	1 976
<b>II. Pensionsversicherung der Angestellten</b>				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1978	6 132	4 440	3 493	1 348
1979	6 579	4 733	3 758	1 448
1980	7 021	5 076	4 013	1 552
1981	7 472	5 423	4 266	1 649
1982	7 989	5 846	4 518	1 764
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1978	3 197	3 617	3 371	1 613
1979	3 453	3 900	3 639	1 752
1980	3 683	4 146	3 875	1 886
1981	3 946	4 421	4 127	1 998
1982	4 240	4 717	4 418	2 144
<b>III. Knappschaftliche Pensionsversicherung</b>				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1978	7 352	5 223	3 563	1 434
1979	7 872	5 694	3 863	1 565
1980	8 374	6 128	4 152	1 698
1981	8 932	6 589	4 427	1 836
1982	9 505	7 104	4 713	1 991
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1978	4 015	4 368	3 527	2 025
1979	4 232	4 716	3 810	2 272
1980	4 539	4 981	4 055	2 563
1981	4 776	5 301	4 326	2 715
1982	5 136	5 632	4 626	2 931

<sup>1)</sup> Durchschnittspension im Juli des jeweiligen Jahres einschließlich aller Zuschüsse jedoch ohne Wohnungsbeihilfe und ohne Familienbeihilfe.

342

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft <sup>1)</sup>

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen Schilling	Übergangs- alters- pensionen	Übergangs- witwen- (witwer-) pensionen	Übergangs- waisen- pensionen
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1978	4 466	3 371	2 721	912	3 366	2 104	2 719
1979	4 899	3 607	2 954	998	3 639	2 254	3 444
1980	5 337	3 810	3 203	1 106	3 803	2 384	3 927
1981	5 762	4 080	3 431	1 222	4 020	2 527	4 160
1982	6 223	4 341	3 672	1 346	4 175	2 686	4 701
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1978	3 334	3 304	2 868	1 203	3 036	2 876	2 786
1979	3 566	3 528	3 068	1 338	3 232	3 067	3 028
1980	3 774	3 729	3 242	1 529	3 397	3 233	3 314
1981	4 007	3 952	3 442	1 643	3 610	3 428	3 498
1982	4 252	4 181	3 663	1 778	3 825	3 588	3 713

## V. Pensionsversicherung der Bauern

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen Schilling	Übergangs- alters- pensionen	Übergangs- erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Übergangs- witwen- (witwer-) pensionen	Übergangs- waisen- pensionen
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage								
1978	3 123	2 537	2 047	653	1 815	1 501	1 493	822
1979	3 347	2 670	2 217	706	2 215	1 821	1 884	1 078
1980	3 543	2 814	2 374	767	2 345	1 933	2 010	1 230
1981	3 742	2 961	2 514	825	2 467	2 012	2 119	1 371
1982	3 973	3 122	2 647	886	2 588	2 126	2 210	1 532
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)								
1978	2 724	2 819	2 272	825	3 023	2 942	2 584	1 778
1979	2 944	3 028	2 466	914	3 295	3 194	2 867	1 989
1980	3 134	3 218	2 627	1 124	3 565	3 440	3 143	2 324
1981	3 353	3 441	2 806	1 254	3 825	3 693	3 418	2 615
1982	3 598	3 682	3 030	1 387	4 119	3 961	3 686	3 021

<sup>1)</sup> Ab 1980 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.Zahl der Pflichtversicherten <sup>1)</sup>

	Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %
I. Pensionsversicherung der Arbeiter			
1978	1 351 950	- 9 600	-0,71
1979	1 344 200	- 7 750	-0,57
1980	1 343 300	- 900	-0,07
1981	1 332 000	- 11 300	-0,84
1982	1 294 050	- 37 950	-2,85
II. Pensionsversicherung der Angestellten			
1978	1 014 550	+ 23 100	+ 2,33
1979	1 033 200	+ 18 650	+ 1,84
1980	1 050 450	+ 17 250	+ 1,67
1981	1 066 900	+ 16 450	+ 1,57
1982	1 069 600	+ 2 700	+ 0,25

<sup>1)</sup> Im Jahresdurchschnitt.

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**

343

**III. Knappschaftliche Pensionsversicherung**

1978	16 400	- 700	-4,09
1979	15 800	- 600	-3,66
1980	15 550	- 250	-1,58
1981	15 200	- 350	-2,25
1982	14 550	- 650	-4,28

**IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft <sup>2) 3)</sup>**

1978	173 900	- 1 300	-0,74
1979	175 650	+ 1 750	+1,01
1980	190 100	+14 450	+8,23
1981	184 950	- 5 150	-2,71
1982	189 000	+ 4 050	+2,19

**V. Pensionsversicherung der Bauern <sup>3)</sup>**

1978	193 500	- 7 100	-3,54
1979	188 400	- 5 100	-2,64
1980	191 850	+ 3 450	+1,83
1981	188 050	- 3 800	-1,98
1982	186 200	- 1 850	-0,98

**VI. Gesamte Pensionsversicherung <sup>2) 3)</sup>**

1978	2 750 300	+ 4 400	+0,16
1979	2 757 250	+ 6 950	+0,25
1980	2 791 250	+34 000	+1,23
1981	2 787 100	- 4 150	-0,15
1982	2 753 400	-33 700	-1,21

<sup>2)</sup> Ab 1979 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.<sup>3)</sup> Ab 1980 einschließlich Mehrfachversicherte.**Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen**

	Durchschnittliches Monatseinkommen <sup>1)</sup> der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage <sup>2)</sup> in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter Schilling	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
1978	9 090	12 540	9 076	11 805	13 513
1979	9 620	13 200	9 621	12 672	14 766
1980	10 250	13 940	10 304	13 479	15 863
1981	10 970 <sup>3)</sup>	15 050 <sup>3)</sup>	10 965	14 359	16 703
1982	11 510 <sup>3)</sup>	15 880 <sup>3)</sup>	11 515	15 205	17 727

**Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten**

	monatliche Höchst- beitragsgrundlage Schilling	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
in Prozent der Beitragsgrundlage						
1978	16 800	8,75	8,75	1,0	1,0	19,50
1979	18 600	8,75	8,75	1,0	1,0	19,50
1980	19 500	8,75	8,75	2,0	1,0	20,50
1981	20 400	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1982	21 600	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1983	22 800	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1984	24 000	8,75	8,75	3,2	1,0	21,70

<sup>1)</sup> Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1979. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.<sup>2)</sup> Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.<sup>3)</sup> Vorläufige Zahlen.

**4.13 Anpassung der Pensionen**

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung muß bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei an der Richtzahl, die für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für

soziale Verwaltung vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Die Anpassungsfaktoren waren seit Beginn der Pensionsdynamik im Jahre 1966 immer mit den Richtzahlen ident. Die Entwicklung dieser beiden Größen seit 1966 zeigt die folgende Übersicht:

Richtzahl und Anpassungsfaktor für das Jahr	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	1,070	1,081	1,064	1,071	1,054	1,071	1,074	1,090	1,104	1,102	1,115	1,070	1,069	1,065	1,056	1,051	1,052	1,055	1,040

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

**Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither**

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension in Prozent	des VPI 1966 (1976) in Prozent
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 <sup>1)</sup>	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 <sup>2)</sup>	3 961,40		
I/1975 <sup>3)</sup>	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 <sup>2)</sup>	4 496,50		
1976 <sup>4)</sup>	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6

<sup>1)</sup> Erhöhung um 10,4%.

<sup>2)</sup> Erhöhung um 3,0%.

<sup>3)</sup> Erhöhung um 10,2%.

<sup>4)</sup> Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.



## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

345

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension in Prozent	des VPI 1966 (1976)
1979	6 107,60	6,5	3,7
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,2 <sup>5)</sup>
1984	7 824,10	4,0	5,0 <sup>5)</sup>

<sup>5)</sup> Schätzwerte.

## 4.14 Bundesbeiträge

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt ist, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen ist im Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) enthalten. Die derzeit geltende Regelung für die Berechnung der Bundesbeiträge geht auf die 29. Novelle zum ASVG, die 21. Novelle zum GSPVG und die 2. Novelle zum B-PVG zurück und setzt ab dem Jahre 1973 die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 1,5% der Gesamtaufwendungen fest. Mit 1. Jänner 1979 trat für die Pensionsversicherungen der Selbständigen an die Stelle des GSPVG und des B-PVG das GSVG und BSVG. In diese Bundesgesetze wurde die Regelung über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung unverändert übernommen. In den Jahren 1978 bis 1984 wird die Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5% der Gesamtausgaben beschränkt.

Ein Teil dieses Bundesbeitrages ist nach dem GSVG aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer

mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten. Nach dem BSVG ist ein Teil des Bundesbeitrages ebenfalls mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten, wofür vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.

Zur Krankenversicherung der Bauern leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, ausgenommen die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Versicherungsbeiträge.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Entwicklung der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung in den letzten Jahren.

Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen überweist der Bund ab dem Jahre 1978 diesen Pensionsversicherungen gemäß § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes den Restbetrag, der nach dem Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen und nach Abzug der Einhebungsvergütung von den Eingenängen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz verbleibt.

Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung <sup>1)</sup>

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1978	8 845,8	-34,0	4 318,8	4,4	4 141,0	15,3
1979	9 308,3	5,2	4 644,1	7,5	4 604,6	11,2
1980	6 995,7	-24,8	5 015,0	8,0	4 527,6	-1,7
1981	7 309,0	4,5	6 290,9	25,4	5 113,6	12,9
1982	12 045,2	64,8	6 951,8	10,5	5 689,8	11,3

Bundesbeiträge in der gesamten Pensionsversicherung <sup>1)</sup>

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1978	17 305,6	-18,1
1979	18 557,0	7,2
1980	16 538,3	-10,9
1981	18 713,5	13,2
1982	24 686,8	31,9

<sup>1)</sup> 1982 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß; inklusive der Überweisungen nach § 12 Abs. 3 WB-Gesetz.

346

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

## 4.15 Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen (Pension und übrige Einkünfte) eines Pensionisten nicht eine gewisse Höhe (Richtsatz), so erhält der Pensionist eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Er hat damit auf jeden Fall ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes garantiert.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966 bzw. 1976.

## Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex (1976) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 <sup>1)</sup>	1 333		1 851		
I/1971	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 <sup>2)</sup>	1 528		2 122		
1972	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8
I/1974 <sup>3)</sup>	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 <sup>4)</sup>	2 060		2 947		
I/1975 <sup>5)</sup>	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 <sup>4)</sup>	2 354		3 368		
1976 <sup>6)</sup>	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,0 <sup>7)</sup>
1984	4 370	4,7	6 259	4,5	5,5 <sup>7)</sup>

1) Erhöhung um 50 S.

2) Erhöhung um 100 S.

3) Erhöhung um 11,1%.

4) Erhöhung um 3,0%.

5) Erhöhung um 10,9%.

6) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

7) Schätzwerte.

Die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG, GSVG und dem BSVG hat der Bund gegenüber den Ländern durch § 2 FAG 1967 bzw. 1973 bzw. 1979 übernommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ersätze für die Ausgleichszulagen durch den Bund in den letzten Jahren.

Ausgleichszulagenersätze in der Pensionsversicherung<sup>1)</sup>

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S.	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S.	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S.	jährliche Steigerung in %
1978	3 030,5	5,5	821,3	2,1	1 366,9	10,1
1979	3 146,3	3,8	830,8	1,2	1 474,6	7,9
1980	3 228,4	2,6	837,4	0,8	1 530,3	3,8
1981	3 345,9	3,6	861,8	2,9	1 615,4	5,6
1982	3 532,5	5,6	878,2	1,9	1 712,0	6,0

1) 1982 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

347

Ausgleichszulagensätze in der gesamten Pensionsversicherung <sup>1)</sup>

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1978 .....	5 218,7	6,1
1979 .....	5 451,7	4,5
1980 .....	5 596,1	2,6
1981 .....	5 823,1	4,1
1982 .....	6 122,7	5,1

<sup>1)</sup> 1982 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

#### 4.16 Zusammenfassung

Durch die Bundeszuschüsse ist sichergestellt, daß die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleibt.

#### 4.2 Familienlastenausgleich

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleiches mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955, getan, nachdem bereits seit 1950 Kinderbeihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen gewährt wurden.

Durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, wurde die gesamte Materie neu geordnet. Dieses Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1968) mehrmals, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1983, geändert.

Für das Jahr 1984 sind vorgesehen:

- Die Gewährung von Familienbeihilfen;
- die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;
- die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;
- eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;
- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;
- Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;
- ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;
- ein Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind.

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 200 S.

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 200 S.

Für das Jahr 1984 ist eine einmalige Sonderzahlung an Familien mit mindestens drei Kindern vorgesehen; sie beträgt für Familien mit drei Kindern 1 000 S und erhöht sich für jedes weitere Kind um 1 000 S.

Die Geburtenbeihilfe besteht aus drei voneinander unabhängigen Teilen. Der erste Teil der Geburtenbeihilfe wird unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt und beträgt entweder 2 000 S oder 5 000 S. Der Betrag von 5 000 S wird gewährt, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft den ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde. Wurde das Kind vor dem 1. Jänner 1984 geboren, beträgt die Geburtenbeihilfe 8 000 S. Sind diese besonderen Voraussetzungen nicht gegeben, beträgt die Geburtenbeihilfe für jedes lebend- oder totgeborene Kind nur 2 000 S.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe wird nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt und beträgt 5 000 S. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß das Kind im ersten Lebensjahr den im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde. Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 8 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vor dem 1. Jänner 1984 vollendet hat.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 3 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der

Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Zweitunterkunft des Schülers am Schulort. Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat.

Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist ermächtigt, Verträge über die Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen (Schülerfreifahrten). Der Fahrpreis bzw. Fahrpreisersatz wird aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet.

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft. Die Bezahlung erfolgt mit Schulbuchanweisungen, die den Schülern zur Verfügung gestellt werden. Die Schulbuchanweisungen werden wie die Schulbuchgutscheine vom Buchhändler bei der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgerechnet. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken eine Einsparung an Belegen von mehr als 50 vH.

Ab der 9. Schulstufe erhalten die Schüler Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 vH gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250 000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter von den Finanzlandesdirektionen auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Aus-

gleichsfonds für Familienbeihilfen ermächtigt werden.

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 588/1981, Art. VII, Abs. 2.

Die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Der jährliche Beitrag zur Schülerunfallversicherung ist in Höhe von 30 Millionen Schilling aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu zahlen.

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Die halben Aufwendungen für das Wochengeld werden auch für Arbeitslose ersetzt.

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 50 vH der Aufwendungen für die Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestritten, dem folgende zweckgebundene Abgaben zufließen:

1. Dienstgeberbeiträge in Höhe von 4,5 vH der Lohnsumme;
2. Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 2,29 vH des Aufkommens;
3. als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen werden vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer im Jahre 1984 10 500 Millionen Schilling (davon entfallen auf die veranlagte Einkommensteuer 2 625 Millionen Schilling und 7 875 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer) dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen;
4. Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
5. Beiträge der Länder in Höhe von 127,735 Millionen Schilling;

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**

349

6. weiters fließen dem Fonds die rückgezahlten Unterhaltsvorschüsse zu.

Die Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Dadurch wird die Trennung der Mittel des Reservefonds vom Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet.

Diese Mittel sind für die Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds bestimmt.

**Übersicht über die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1972:**

	Ausgaben	Einnahmen Millionen Schilling	Überschuß (+) Abgang (-)
1972	9 387,1	10 392,6	+ 1 005,5
1973	10 696,4	12 105,9	+ 1 409,5
1974	11 883,9	14 273,4	+ 2 389,5
1975	14 861,3	15 751,2	+ 889,9
1976	15 894,5	17 309,5	+ 1 415,0
1977	18 347,3	19 289,4	+ 942,1
1978	26 511,5	25 543,5	- 968,0
1979	28 321,4	27 099,6	- 1 221,8
1980	29 193,7	28 697,8	- 495,9
1981	31 618,1	28 482,7	- 3 135,4
1982	34 026,5	29 237,4	- 4 789,1
1983 (Bundesvoranschlag)	35 094,3	31 223,3	- 3 871,0
1984 (Bundesvoranschlag)	35 616,8	33 644,0	- 1 972,8

Der Reservefonds erreichte am 31. Dezember 1982 ein Gesamtvermögen von insgesamt 5 952,2 Millionen Schilling. Dieses Gesamtvermögen besteht aus:

- einer Forderung an den Bund in Höhe von 3407,4 Millionen Schilling (Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Jahre 1952 bis 1970),
- einem Guthaben auf einem Kündigungsgeldkonto, bei der Österreichischen Postsparkasse im Betrag von 2 544,8 Millionen Schilling.

Die Einnahmen des Fonds werden im Jahre 1984 rund 33 644,0 Millionen Schilling betragen. Für Leistungen aus Fondsmitteln im Rahmen des Familienlastenausgleiches sind im Jahre 1984 insgesamt voraussichtlich 35 616,8 Millionen Schilling erforderlich. Die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen weist damit einen Abgang von 1 972,8 Millionen Schilling auf. Dieser Abgang kann nur zum Teil durch Anrechnung auf die restliche Verbindlichkeit des Bundes gegen den Reservefonds für Familienbeihilfen gedeckt werden; der restliche Abgang ist aus allgemeinen Bundesmitteln vorschußweise zu bedecken.

**4.3 Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung**

Den Aufwand für diese Bereiche der sozialen Wohlfahrt trägt ausschließlich der Bund. In der

Kriegsopfer- und Heeresversorgung überwiegen die Kosten der Rentenversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene bei weitem die Kosten der anderen Versorgungsleistungen (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung). Die Kriegsopferrenten werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet und nehmen daher von Jahr zu Jahr höhere Budgetmittel in Anspruch. Der Anpassungsfaktor 1984 beträgt so wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG 1,040 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055). Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei 3,8% jährlich. Am 1. Juli 1983 standen 168 482 Versorgungsberechtigte (83 708 Beschädigte, 73 342 Witwen, 2 356 Waisen, 9 076 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 175 722 am 1. Juli 1982.

Auch die Rentenleistungen in der Heeresversorgung und Opferfürsorge sind in die Rentendynamik einbezogen. Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1983 1 023 Personen, und zwar 893 Beschädigte, 37 Witwen, 52 Waisen und 41 Eltern, gegenüber 967 Personen am 1. Juli 1982.

350

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**

Am 1. Juli 1983 standen 4 820 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 4 900 Personen am 1. Juli 1982.

Auch die Rentenleistungen in der Kleinrentnerentschädigung werden jährlich erhöht. <sup>1)</sup> Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1983 bezogen 89 Personen eine Kleinrente gegenüber 98 Personen am 1. Juli 1982.

<sup>1)</sup> Siehe BGBl. Nr. 637/1982.

**4.4 Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**

Den Aufwand für die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen trägt der Bund. Es überwiegen die Kosten der Ersatzleistungen gegenüber jenen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der Rehabilitation und der sonstigen Leistungen.

Am 1. Juli 1983 bezogen 87 Personen (28 Opfer und 59 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 83 Personen am 1. Juli 1982.

## VIII. Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur im Jahre 1982 unter Berücksichtigung der internationalen Geld- und Kapitalmarktlage.

Über die Finanzschuld des Bundes wird im Amtsbehelf zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen seit dem Jahre 1967 berichtet, wobei der erste Bericht im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz die Schuldengebarung des Bundes im Zeitraum von 1949 bis 1965 behandelt.

Der nachstehende Bericht über die vom Bund im Jahre 1982 zur Finanzierung des Budgetabganges durchgeführten Kreditoperationen und deren Auswirkung auf die Entwicklung der Finanzschuld des Bundes wird eingeleitet von einer Rückschau auf die unter dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftslage und weltpolitischen Spannungen stehende Entwicklung auf den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten.

Als Folge der zweiten Erdölpreiskrise 1979/80 kam es im Jahre 1981 in den westlichen Industrieländern zu einer schweren Rezession, die — entgegen den optimistischen Prognosen der Wirtschaftsforscher — auch im Jahre 1982 andauerte. Die globale wirtschaftliche Situation war demnach weiterhin gekennzeichnet durch stagnierendes bis rückgängiges Wirtschaftswachstum bei hoher Arbeitslosigkeit und hohen Budgetdefiziten und wurde ferner begleitet bzw. sogar verstärkt vom restriktiven wirtschaftspolitischen Kurs in vielen, vor allem auch führenden, westlichen Industrienationen sowie von protektionistischen Maßnahmen, die weniger der Verbesserung der Leistungsbilanz, als vielmehr einfach der (versuchten) Stärkung der Industrien bzw. -Branchen der jeweiligen Länder dienen sollten.

Eingeflochten in das Netz enger wirtschaftlicher Interdependenzen war auch Österreich — allerdings in deutlich abgeschwächter Form — von den angeführten Auswirkungen einer nahezu weltweiten Rezessionsphase betroffen. Die in der ersten Jahreshälfte eher optimistischen Prognosen mußten im weiteren Verlauf des Jahres nach unten hin revidiert werden, was sich schließlich auch als zutreffend erweisen sollte. Das Jahr 1982 ließ demnach keine Aussicht auf eine Konjunkturlage erkennen.

Dennoch konnte Österreich seine überdurchschnittlich gute Position im internationalen Wirtschaftsvergleich halten. Dies ist weniger durch die positive Leistungsbilanz (die nicht nur — wie in vielen anderen Ländern — als Folge der internationalen Wirtschaftslage, sondern auch auf Grund von Erfolgen auf dem Gebiete der Export- und Strukturpolitik zu verzeichnen war) und das weitere Absinken des Preisniveaus, als vielmehr durch die relativ günstige Situation auf dem Arbeitsmarkt (Arbeitslosenrate 3,7 vH gegenüber 8,6 vH im OECD-Durchschnitt) zu belegen.

Hinsichtlich der für die Erstellung des Bundesvoranschlages über das voraussichtliche Wirtschaftswachstum in Österreich im Jahre 1982 zugrundegelegten Prognose von real 2 vH bzw. nominell von 7,5 vH ist rückblickend festzustellen, daß real eine Erhöhung um 1 vH und nominell eine Zuwachsrate von 8 vH erreicht werden konnte. Der Voranschlag 1982 sah demnach bei geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling vor, der durch Kreditoperationen zu bedecken war. Darüber hinaus wurde dem Bundesminister für Finanzen mit der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 535, die Ermächtigung erteilt, unter bestimmten Voraussetzungen einen bis zu 14,5 Milliarden Schilling höheren Gesamtgebarungsabgang zu finanzieren. Die dem Bundesminister für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen erteilten Ermächtigungen umfaßten somit einen Betrag von insgesamt 73,7 Milliarden Schilling. Dieses so gegebene Limit wurde bis Jahresende nahezu zur Gänze ausgenützt (73 656,0 Millionen Schilling von 73 715,5 Millionen Schilling).

Bei der Finanzierung des Budgetabganges 1982 wurden die wechselhaften Entwicklungen auf den Geld- und Kapitalmärkten laufend mitberücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch den Empfehlungen vom Ausschuß für die Mitwirkung an den der Verwaltung der Staatsschuld (Staatsschuldenausschuß) bei der Österreichischen Postsparkasse zur Budgetfinanzierung 1982 Rechnung getragen. So wurde dem Bund ua. empfohlen, die Inlandsmärkte betragsmäßig etwas stärker als 1981 in Anspruch zu nehmen und dabei die Tendenz zum Abbau der inversen Zinsenstruktur zu nutzen; den Kapitalmarkt im Jahresverlauf möglichst kontinuierlich in Anspruch zu nehmen; ferner die Auslandsfinanzierung unter Berücksichtigung der internationalen Zinsenstruktur weitgehend in der ersten Jahreshälfte vorzunehmen sowie den Zeitpunkt der Schilling-Abrechnung der Auslandsfinanzierung auch unter Berücksichtigung der inländischen Liquiditätssituation zu wählen. Hiefür waren die zu Jahresende 1981 bzw. Jahresbeginn 1982 bestehenden Hoffnungen auf eine nicht nur vorübergehende sowie spürbare, weltweite Zinsensenkung mit maßgebend. Und sie wurden, nicht zuletzt, als die Vereinigten Staaten in Auflockerung ihrer bis dahin geübten Geldpolitik den Diskontsatz senkten, in Form eines daraus resultierenden deutlichen Zinsniveaubsinkens auch erfüllt. So wurde ua. auch die Oesterreichische Nationalbank in die Lage versetzt, unter Beibehaltung der erprobten Hartwährungspolitik durch Diskont- und Lombardsatzsen-

kungen die Kreditunternehmungen zu konjunkturrell erwünschten Senkungen der Einlagen- und Kreditzinsen zu veranlassen.

Die österreichische Rentenmarktentwicklung im Jahre 1982 kann dadurch charakterisiert werden, daß das Bruttoemissionsvolumen am Anleihe- markt 41 140 Millionen Schilling betrug, während es im Jahr 1981 25 485 Millionen Schilling ausmachte, wobei der Bundesanteil mit 57,5 vH unter dem Vorjahresprozentsatz (64,3) lag. Dieser in Anbetracht des gestiegenen Budgetdefizits überraschende Rückgang findet seine Erklärung in einer entsprechenden Zunahme anderer Finanzierungsmaßnahmen, wie zB in Form von Bankdarlehen, Bundesschatzscheinen uä. (mit der forcierten Ausgabe von Bundesschatzscheinen wurde — auch im Sinne einer Empfehlung des Staatsschuldenausschusses vom 10. Mai 1982 — der Spielraum auf dem inländischen kurzfristigen Markt ausgenützt). Auf Gebietskörperschaften (Länder und Städte) entfiel im Berichtsjahr mit 10,5 vH ein höherer Anteil als im Jahr 1981 (7,9 vH). Zwei Emittenten (Stadt Wien mit drei Anleihen, Steiermark mit einer Anleihe) nahmen insgesamt 4,3 Milliarden Schilling an Kapital am Anleihemarkt auf. Öffentliche Fonds waren im Jahr 1982 in Form von zwei Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds (Nominale insgesamt 1,5 Milliarden Schilling) vertreten, während es 1981 keine Anleihe dieser Emittentengruppe gab. Im Falle der Sondergesellschaften war die Situation gerade umgekehrt: diese Schuldnerkategorie war im Jahr 1982 am Emissionsmarkt überhaupt nicht präsent; in den vier Jahren bis einschließlich 1981 war das Emissionsvolumen der Sondergesellschaften ständig geschrumpft. Durch die Gründung der ASFINAG im Dezember 1982 — eine Gesellschaft, die Kapitalmarktfinanzierungen für Straßenbauprojekte durchführen wird — werden die einzelnen Sondergesellschaften in Zukunft nicht mehr am Anleihemarkt vertreten sein. Letztere haben seit dem Jahr 1965 am österreichischen Kapitalmarkt insgesamt immerhin 11,5 Milliarden Schilling aufgenommen. Die Elektrizitätswirtschaft (Verbundgesellschaft, SAFE) begab im Jahr 1982 Anleihen im Nominale von 2,8 Milliarden Schilling (6,7 vH). Im Jahr zuvor hatten die gleichen Emittenten zwei Anleihen im Volumen von 1,3 Milliarden Schilling begeben. Die Industrie war auch 1982 — trotz eines mit 4,4 vH mehr als doppelt so hohen Anteils als im Jahr zuvor (2,0 vH) — mit zwei Anleihen (ÖIAG, VOEST) und einem Gesamtbetrag von 1,8 Milliarden Schilling unterrepräsentiert. Mit der Weltbank (600 Millionen Schilling) war im Berichtsjahr nach einer einjährigen Unterbrechung wieder ein ausländischer Schuldner am Anleihemarkt vertreten. Der Anteil der Kreditunternehmungen an den neu begebenen Anleihen ist im Jahr 1982 neuerlich deutlich geschrumpft. Noch zwei Jahre zuvor hatte er 27,6 vH betragen. Im Jahr 1981 ging er auf 18 vH, im folgenden Jahr

auf 15,8 vH zurück. Vom gesamten Anleihevolumen der Kreditinstitute von 6,5 Milliarden Schilling auf fundierte und nicht fundierte und 0,3 Milliarden Schilling auf staatsgarantierte Anleihen.

Die günstige Liquiditätsverfassung des Kreditapparates und die relativ schwache Kreditnachfrage des privaten Sektors sowie auch die oben angeführten Gegebenheiten auf dem inländischen Kapitalmarkt waren Voraussetzung für eine vermehrte Deckung des Finanzierungsbedarfs des Bundes im Inland. Während 1981 62,9 vH auf in Schillingwährung aufgenommene Gelder und 37,1 vH auf Fremdwährungskreditaufnahmen entfielen, veränderte sich dieses Verhältnis 1982 auf 72 : 28 (Hiebei sind Finanzierungen auf Grund der Ermächtigungen gemäß Art. I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes, der Bundesfinanzgesetznovellen sowie des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen enthalten. Letztere beliefen sich auf rund 287,2 Millionen Schilling gegenüber 270,6 Millionen Schilling im Vorjahr). Die Zusammensetzung der Fremdwährungsschuld nach Währungen änderte sich insofern, als der Schweizer Frankenanteil zu Jahresende 1982 mit 54,2 vH gegenüber 1981 mit 56,3 vH zurückging (allerdings auch auf Grund des gesunkenen Kurses), währenddessen der DM-Anteil von 29,8 vH auf 32,8 vH angestiegen ist. Holländische Gulden und Yen gingen anteilmäßig zurück, der US-Dollar erfuhr eine geringe Steigerung (von 4,4 vH auf 5 vH); die auf Belgische Franken lautenden Verbindlichkeiten wurden zur Gänze getilgt.

### 1. Kreditoperationen im Jahre 1982

Die vom Bund im Jahre 1982 durchgeführten Kreditoperationen waren

	Millionen Schilling
a) durch den im Art. I des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1982 (BGBl. Nr. 1) im Grundbudget präliminierten Gesamtgebarungsausgang von rund ...	59 215,500
und	
b) durch die mit der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 535 dem Bundesminister für Finanzen erteilte Ermächtigung einen bis zu 14,5 Milliarden Schilling höheren Gesamtgebarungsausgang zu bedecken (Art. III Abs. 3a) .....	14 500,000
somit bis zu einem Betrag von .	73 715,500
bestimmt.	



## Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

353

**1.1 Die dem Bundesminister für Finanzen über diesen Betrag erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden wurden wie folgt ausgenützt:**

	Millionen Schilling
a) Grundbudget 1982 (Art. VIII Abs. 1 Z 1 BFG 1982) .....	59 184,900
b) Bundesfinanzgesetznovelle BGBl. Nr. 535 .....	14 471,100
somit insgesamt durch Kreditoperationen in Höhe von .....	
	73 656,000
Die über 73 656 Millionen Schilling durchgeführten Kreditoperationen verteilen sich	
	Millionen Schilling
A) auf Schuldaufnahmen in inländischer Währung .....	52 960,000
hievon	
a) Art. VIII Abs. 1 Z 1 BFG 1982 .....	40 605,000
b) Art. VIII, Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. III Abs. 3a BFG 1982 .....	12 355,000
B) auf Schuldaufnahmen in ausländischer Währung im Gegenwert von .....	20 696,000
hievon	
a) Art. VIII Abs. 1 Z 1 BFG 1982 .....	18 579,900
b) Art. VIII Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. III Abs. 3a BFG 1982 .....	2 116,100

**1.2 Kreditermächtigung zur vorübergehenden Kassenstärkung**

Die im Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesfinanzgesetzes 1982 eingeräumte Ermächtigung, zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzugehen, wurde lediglich bis zu einem Betrag von 7 223 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Diese kurzfristigen Verpflichtungen wurden im Laufe des Jahres 1982 getilgt, sodaß sie den Finanzschuldenstand nicht beeinflussten.

**1.3 Sonstige Kreditermächtigungen**

- a) BGBl. Nr. 51/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1981.

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit der Einlösung von Bundesschatzscheinen. In dem Ausmaße, als die zur Sicherstellung begebenen Bundesschatzscheine eingelöst werden müssen, ist der Finanzminister ermächtigt,

Kredite bei der Oesterreichischen Nationalbank aufzunehmen.

Im Jahre 1982 wurde die Oesterreichische Nationalbank mit 287,216 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

- b) BGBl. Nr. 74/1959

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen in Gold und Fremdwährungen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Gold und Fremdwährung zu leistenden Beiträge von der Oesterreichischen Nationalbank im Kreditwege aufzunehmen.

Im Jahre 1982 wurde die Oesterreichische Nationalbank nicht in Anspruch genommen.

- c) BGBl. Nr. 224/1972, Artikel XI.

Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung ist der Finanzminister ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kreditoperationen bei in- und ausländischen Gläubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling aufzunehmen. Die Schuldverpflichtungen aus den nach obigem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1977, BGBl. Nr. 143, ab 1977 dem Kapitel 59 „Finanzschuld“ des jeweiligen Bundesvoranschlages zuzurechnen.

Im Jahre 1973 wurden 2,25 %ige Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten im Betrage von 4 000 Millionen Schilling begeben, wovon weitere 200 Millionen Schilling im Jahre 1982 getilgt und 2 600 Millionen Schilling vierteljährlich prolongiert wurden.

- d) Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. a Bundesfinanzgesetz 1982 (Ermächtigung zu Prolongationen).

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1982 zur Prolongation von 2,25 % Bundesschatzscheinen mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten wie folgt Gebrauch gemacht:

Nominale 2 750,0 Millionen Schilling (viermal),

Nominale 3 300,0 Millionen Schilling (viermal),

Nominale 2 600,0 Millionen Schilling (viermal) und

Nominale 155,0 Millionen Schilling (viermal)

- e) Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1982 (Ermächtigung zu Konversionen).

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1982 wie folgt Gebrauch gemacht:

	Millionen Schilling
Finanzschulden in Schillingwährung ..	14 935,0
Finanzschulden in ausländischen Währungen im Gegenwert von .....	846,1

354

## Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

## 1.4 Sonstige Gebarungen, die eine Veränderung des Schuldenstandes bewirken können

Es sind dies Einnahmen des Bundes, die auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen für die Tilgung der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank herangezogen werden können

- Abfahren gemäß dem Währungsschutzgesetz (BGBl. Nr. 250/1947)
- Einnahmen aus der Vermögenszuwachsabgabe (BGBl. Nr. 165/1948)
- Einnahmen aus der Vermögensabgabe (BGBl. Nr. 166/1948)
- Einnahmen aus der Einmaligen Sühneabgabe (BGBl. Nr. 25/1947)

1.5 Den Gesamtaufnahmen (in in- und ausländischer Währung) einschließlich Schuld an die Oesterreichische Nationalbank (jedoch ohne Kassenstärkungsoperationen) in Höhe von ..... 73 943,201 sind wertmäßige **Schuldenerhöhungen** bei den Schulden in ausländischer Währung **infolge Kursveränderungen** im Gegenwert von ..... + 461,457 zuzurechnen.  
Wertmäßige **Schuldvermindernngen** ergaben sich **durch Kursveränderungen** im Gegenwert von .. -2 886,368  
Schuldvermindernngen durch Fälligestellung (Tilgung)

\*) Hievon 18,5 Millionen Schilling haushaltsmäßig verrechneter Kursgewinn anlässlich Konversion.

	Millionen Schilling
inländische Währung . . . . .	20 729,461
ausländische Währung . . . . .	4 485,572 somit
(Gegenwert)	-25 215,033

sind abzurechnen, sodaß sich im Jahre 1982 eine Nettoerhöhung der Finanzschuld um ..... 46 303,257 ergibt.

## 2. Gesamtübersicht über Struktur und Entwicklung der Finanzschuld des Bundes im Jahre 1982

Die nichtfällige Finanzschuld betrug zum 31. 12. 1981:

	Millionen Schilling	Millionen Schilling
inländische Währung . . .	200 712,893 (67,97%)	
ausländische Währung . . .	94 565,316 (32,03%)	295 278,209
(Gegenwert)		
zum 31. 12. 1982:		
inländische Währung . . .	233 230,647 (68,28%)	
ausländische Währung . . .	108 350,819 (31,72%)	341 581,466
(Gegenwert)		

sie hat sich somit im Jahr 1982 um ... 46 303,257 (15,68%) erhöht.

## Vergleich des Standes der nichtfälligen Finanzschuld zum 31. 12. 1981 mit dem Stand 31. 12. 1982

## A) Finanzschuld in inländischer Währung

	Stand 31. 12. 1981	Aufnahme *)	Tilgung *)	Stand 31. 12. 1982
		in Millionen Schilling		
Anleihen . . . . .	74 023,5	12 800,0 <sup>1)</sup>	5 314,8	82 108,6
Obligationen . . . . .	53 948,4	12 240,0	8 304,4	57 884,0
Schatzscheine . . . . .	32 140,0	14 465,0 <sup>2)</sup>	4 935,0 <sup>2)</sup>	41 670,0
Vers. Darlehen . . . . .	10 208,0	1 500,0	863,0	10 845,0
Bankendarlehen . . . . .	27 377,9	11 955,0	1 135,2 <sup>1)</sup>	37 597,7
Darl. v. Gebietskörperschaften . . . . .	730,7	—	37,5	693,2
Sonstige Kredite . . . . .	240,8	—	39,3	201,5
Notenbankschuld . . . . .	2 043,6	287,2	100,2	2 230,6
Summe . . . . .	200 712,9	53 247,2 <sup>3)</sup>	20 729,5 <sup>3)</sup>	233 230,6 <sup>**)</sup>

\*) Hiezu Konversion: <sup>1)</sup> 600 Millionen Schilling

<sup>2)</sup> 14 335 Millionen Schilling

<sup>3)</sup> 14 935 Millionen Schilling

\*\*\*) Rechnungsdivergenzen in den Tabellen resultieren aus Rundungen.

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 32 517,7 Millionen Schilling (+ 16,2 vH). Der

Finanzierungsbedarf des Bundes 1982 wurde somit zu rund 71,9 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

## Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

355

## B) Schilling-Gegenwert der nichtfälligen Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Stand 31. 12. 1981	Aufnahme	Kurswertänderung in Millionen Schilling		Tilgung	Stand 31. 12. 1982
			Erhöhung	Verminderung		
Anleihen .....	16 922,2	2 839,9	219,8	408,2	1 186,5	18 387,2
Schuldverschreibungen .....	28 735,2	8 367,6	140,0	1 000,1	1 554,5	33 823,6
					864,6 <sup>1)</sup>	
Schatzwechsel .....	131,6	—	—	6,4	41,7	83,5
Darlehen und Kredite .....	48 776,3	9 488,4	101,7	1 453,2	1 702,8	56 056,5
		846,1 <sup>1)</sup>				
Zwischensumme .....		20 695,9			4 485,5	
		846,1 <sup>1)</sup>			864,6 <sup>1)</sup>	
Summe ...	94 565,3	21 542,0	461,5	2 867,9	5 350,1	108 350,8

<sup>1)</sup> Konversion

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit eine Nettoerhöhung um 13 785,5 Millionen Schilling (+ 14,6 vH).

## Entwicklung der Finanzschuld in inländischer Währung seit 1966

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der gesamten Finanz- schuld des Bun- des in %	in % des Brutto- inlandsproduktes
1966	25 596,62	87,43	9,57
1967	27 378,69	79,18	9,67
1968	27 970,10	70,21	9,24
1969	30 842,27	70,73	9,29
1970	33 582,28	71,34	8,93
1971	34 715,22	74,10	8,27
1972	39 553,96	79,33	8,25
1973	47 232,26	83,97	8,69
1974	47 855,38	77,94	7,73
1975	68 304,99	68,06	10,40
1976	98 824,45	73,87	13,63
1977	117 154,47	71,18	14,71
1978	139 141,50	69,86	16,51
1979	167 244,63	72,43	18,20
1980	188 539,69	72,19	18,91
1981	200 712,89	67,97	18,95
1982	233 230,65	68,28	20,43

## Konversionen

Im Jahre 1982 wurden Bundesschatzscheine in Höhe von 14 335 Millionen Schilling und Bankendarlehen in Höhe von 600 Millionen Schilling konvertiert. Hierbei konnte eine Hinausschiebung der Tilgungsfristen erreicht werden.

## Prolongationen

Im Jahre 1982 wurden 2 ¼% Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit von jeweils drei Monaten wie folgt prolongiert:

Nominale 2 750,0 Millionen Schilling (viermal),  
Nominale 3 300,0 Millionen Schilling (viermal),  
Nominale 2 600,0 Millionen Schilling (viermal)  
und  
Nominale 155,0 Millionen Schilling (viermal)

## Entwicklung der Finanzschuld in ausländischen Währungen seit 1966

Ende	Gegenwert in Mil- lionen Schilling	Anteil an der gesamten Finanz- schuld des Bun- des in %	in % des Brutto- inlandsproduktes
1966	3 680,26	12,57	1,37
1967	7 200,04	20,82	2,54
1968	11 870,78	29,79	3,92
1969	12 761,58	29,27	3,94
1970	13 489,35	28,66	3,59
1971	12 131,99	25,90	2,89
1972	10 303,72	20,67	2,15
1973	9 019,12	16,03	1,65
1974	13 539,60	22,06	2,18
1975	32 062,24	31,94	4,88
1976	34 957,99	26,13	4,82
1977	47 426,54	28,82	5,95
1978	60 025,50	30,14	7,12
1979	63 654,61	27,57	6,92
1980	72 640,79	27,81	7,28
1981	94 565,32	32,03	8,93
1982	108 350,80	31,72	9,49

## Konversionen

Im Jahre 1982 wurden Auslandschuldverpflichtungen in Höhe von 50 Millionen US-Dollar konvertiert.

Im Interesse der Verminderung des Währungsrisikos und der Zinsbelastung künftiger Zahlungsbilanzen sowie zur Hinausschiebung der Tilgungs-

356

## Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

fristen konnten durch ständige Beobachtung des Zinsgefälles auf den internationalen Kapitalmärkten und Ausnützung vertraglich vereinbarter

Rückzahlungsmöglichkeiten durch Umschuldung bestehender Schuldverpflichtungen Verbesserungen erzielt werden.

## 3. Zusammenfassende Daten der Gesamtschuld

## 3.1 Entwicklung im Jahre 1982

## C. Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand 31. 12. 1981	Erhöhung einschließlich Konversionen und Kursänderungen Millionen Schilling	Verminderung	Stand 31. 12. 1982
inländische Währung .....	200 712,9	68 182,2	35 664,5	233 230,6
Gegenwert ausländischer Währungen .....	94 565,3	22 003,5	8 218,0	108 350,8
	295 278,2	90 185,7	43 882,5	341 581,4

## 3.2 Struktur der Schuldarten Ende 1982

	inländische Währung Mill. S		ausländische Wäh- rungen (Gegenwert) Mill. S		Summe Mill. S	
		%		%		%
<b>a) Titrierte Schulden:</b>						
Anleihen (öffentliche) .....	82 108,6	35,2	18 387,2	17,0	100 495,8	29,4
Schuldverschreibungen .....	—	—	33 823,6	31,2	33 823,6	9,9
Bundesschatzscheine .....	57 884,0	24,8	—	—	57 884,0	16,9
Schatzwechselkredite .....	41 670,0	17,9	—	—	41 670,0	12,2
	—	—	83,5	0,1	83,5	0,0
<b>b) Nicht titrierte Schulden:</b>						
Notenbankschuld .....	2 230,6	0,9	—	—	2 230,6	0,7
Versicherungsdarlehen .....	10 845,1	4,7	—	—	10 845,1	3,2
Bankendarlehen .....	37 597,7	16,1	56 056,5	51,7	93 654,2	27,4
Darlehen von Gebietskörperschaf- ten .....	693,2	0,3	—	—	693,2	0,2
sonstige Kredite und Darlehen ...	201,5	0,1	—	—	201,5	0,1
	233 230,6	100,0	108 350,8	100,0	341 581,5	100,0

Rundungen können Differenzen ergeben.

## 3.3 Entwicklung der Gesamtschuld seit 1966

Ende	Schilling- währung Mill. S	%	Fremd- währung (Gegenwert) Mill. S	%	Summe (Gegenwert) Mill. S	in % des Brutto- Inlands- produktes
1966 .....	25 596,62	87,43	3 680,26	12,57	29 276,88	10,94
1967 .....	27 378,69	79,18	7 200,04	20,82	34 578,73	12,21
1968 .....	27 970,10	70,21	11 870,78	29,79	39 840,88	13,16
1969 .....	30 842,27	70,73	12 761,58	29,27	43 603,85	13,14
1970 .....	33 582,28	71,34	13 489,35	28,66	47 071,63	12,52
1971 .....	34 715,22	74,10	12 131,99	25,90	46 847,21	11,16
1972 .....	39 553,96	79,33	10 303,72	20,67	49 857,68	10,40
1973 .....	47 232,26	83,97	9 019,12	16,03	56 251,38	10,35
1974 .....	47 855,38	77,94	13 539,60	22,06	61 394,98	9,93
1975 .....	68 304,99	68,06	32 062,24	31,94	100 367,23	15,28
1976 .....	98 824,45	73,87	34 957,99	26,13	133 782,44	18,46
1977 .....	117 154,47	71,18	47 426,54	28,82	164 581,01	20,67
1978 .....	139 141,50	69,86	60 025,50	30,14	199 167,00	23,64
1979 .....	167 244,63	72,43	63 654,61	27,57	230 899,24	25,14
1980 .....	188 539,69	72,19	72 640,79	27,81	261 180,48	26,20
1981 .....	200 712,89	67,97	94 565,32	32,03	295 278,21	27,89
1982 .....	233 230,60	68,30	108 350,80	31,70	341 581,50	29,93

#### 4. Die einzelnen Finanzschulden seit 1972 <sup>1)</sup>

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
<b>Finanzschulden vor 1938 (Ausland)</b>												
4,5%-Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930	61,8	46,3	40,8	34,5	25,4	20,7	10,3	4,8	—	—	—	—
Schuld an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 und 1934	48,0	40,0	32,0	24,0	16,0	8,0	—	—	—	—	—	—
4,5%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934	164,1	125,0	108,4	90,6	63,5	49,2	37,7	26,2	—	—	—	—
<b>Titrierte Finanzschuld in fremder Währung</b>												
5,5%-Dollar-Anleihe 1958	49,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5%-Schweizer Franken-Anleihe 1961	304,0	298,0	320,0	335,0	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Dollar-Anleihe 1964	332,6	250,8	219,0	200,9	165,1	134,4	97,0	74,9	66,3	57,2	40,0 <sup>2)</sup>	22,6
6,75%-Dollar-Anleihe 1967	434,3	322,0	275,6	246,4	196,0	152,8	103,7	73,0	55,2	34,2	—	—
7%-Deutsche Mark-Anleihe 1968	725,0	665,1	569,6	498,4	429,0	355,0	293,6	216,4	141,8	70,1	—	—
6,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1969	870,0	886,8	854,4	761,8	672,1	575,1	499,2	396,7	297,9	203,2	112,5	—
6,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1971	364,8	357,6	384,0	402,0	426,0	432,0	496,7	471,6	472,2	526,4	501,2 <sup>2)</sup>	519,1
9%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/I	—	—	—	712,0	715,0	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	—
8,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II	—	—	—	712,0	715,0	710,0	660,7	577,0	496,5	420,5	386,8 <sup>2)</sup>	258,0
9%-Dollar-Anleihe 1975	—	—	—	930,0	860,0	800,0	673,4	624,0	690,4	794,2	—	—
7,75%-Schweizer Franken-Anleihe 1975	—	—	—	536,0	568,0	576,0	662,3	628,8	629,6	688,8	655,8 <sup>2)</sup>	679,2
7,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1976	—	—	—	—	715,0	710,0	734,1	712,2	709,3	700,9	703,2 <sup>2)</sup>	527,1
8,75%-Dollar-Anleihe 1976	—	—	—	—	860,0	752,0	592,6	511,7	538,6	587,7	600,7 <sup>2)</sup>	659,3
5,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	576,0	662,3	628,8	629,6	666,9	601,5 <sup>2)</sup>	605,7
6,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	1 065,0	1 101,2	1 081,8	1 063,9	1 051,3	1 054,8 <sup>2)</sup>
8,625%- und 7,8%-Dollar-Anleihe 1977 (A + B)	—	—	—	—	—	—	1 600,0	1 346,8	1 248,1	1 380,9	1 588,5	1 668,7 <sup>2)</sup>
7,75%-Hollandgulden-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	504,0	506,5	490,4	487,3	476,9	475,5 <sup>2)</sup>
5,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	—	—	1 102,2	1 081,8	1 063,9	1 051,3	1 054,8 <sup>2)</sup>
3,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4 <sup>2)</sup>
7,2%-Yen-Anleihe 1979	—	—	—	—	—	—	—	—	939,6	1 231,2	1 299,1	1 290,2 <sup>2)</sup>
8,25%-Deutsche Mark-Anleihe 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 063,9	1 051,3	1 054,8 <sup>2)</sup>
5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	787,0	877,4	835,4 <sup>2)</sup>
5,375%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	787,0	877,4	835,4 <sup>2)</sup>
8,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	877,4	835,4 <sup>2)</sup>
8,5%-Yen-Anleihe 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 443,4	1 433,6 <sup>2)</sup>
15,5%-Dollar-Anleihe 1982 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 005,0 <sup>2)</sup>
8,375%-Deutsche Mark-Anleihe 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	703,2 <sup>2)</sup>
11,25%-Dollar-Anleihe 1983 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— <sup>2)</sup>
7,625%- und 8%-Deutsche Mark-Anleihe 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— <sup>2)</sup>
8,2%-Yen-Anleihe 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— <sup>2)</sup>
<b>Schuldverschreibungen:</b>												
9,5%-Deutsche Mark — 1974/I	—	—	534,0	534,0	536,3	532,5	550,6	—	—	—	—	—
9,75%-Deutsche Mark — 1974/II	—	—	356,0	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—
9,75%-Deutsche Mark — 1974/III	—	—	356,0	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

357

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9,5%-Deutsche Mark — 1975/I	—	—	—	712,0	715,0	710,0	734,1	721,2	—	—	—	—
9%-Deutsche Mark — 1975/II	—	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—
8,75%-Deutsche Mark — 1975/III	—	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	270,5	177,3	87,6	—	—
8,75%-Deutsche Mark — 1975/IV	—	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	288,5	212,8	140,2	70,3	—
8,25%-Deutsche Mark — 1975/V	—	—	—	498,4	500,5	497,0	513,9	504,9	496,5	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/I	—	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/II	—	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/III	—	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/IV	—	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1975/V	—	—	—	335,0	355,0	360,0	414,0	393,0	—	—	—	—
8%-Schweizer Franken — 1975/VI	—	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—
10,25%-Dollar — 1975/I	—	—	—	744,0	688,0	640,0	538,7	—	—	—	—	—
9,375%-Dollar — 1975/II	—	—	—	930,0	860,0	800,0	673,4	624,1	690,4	794,3	—	—
9,25%-Hollandgulden — 1975/I	—	—	—	515,3	502,5	504,0	506,5	490,4	487,4	476,9	—	—
8,25%-Hollandgulden — 1975/II	—	—	—	480,9	469,0	470,4	472,8	457,7	454,9	445,1	—	—
9,5%- und 9,625%-Belgische Franken — 1975	—	—	—	474,0	470,0	470,0	464,0	443,4	329,9	310,5	—	—
6,75%-Schweizer Franken — 1976/I	—	—	—	—	532,5	540,0	620,9	589,5	590,2	658,1	626,5	—
5,75%-Schweizer Franken — 1976/II	—	—	—	—	710,0	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	2) 865,2
7%-Deutsche Mark — 1977/I	—	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,8	703,2	2) 562,2
6,75%-Deutsche Mark — 1977/II	—	—	—	—	—	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	2) 281,1
6%-Deutsche Mark — 1977/III	—	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	2) 702,8
5,75%-Deutsche Mark — 1977/IV	—	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,9	492,2	2) 246,0
5%-Schweizer-Franken — 1977/I	—	—	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	2) 865,2
5%-Schweizer Franken — 1977/II	—	—	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	2) 865,2
4,5%-Schweizer Franken — 1977/III	—	—	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	2) 865,2
7,25%-Hollandgulden — 1977	—	—	—	—	—	504,0	506,5	490,4	487,3	476,9	475,5	2) 471,2
5,5%-Deutsche Mark — 1978/I	—	—	—	—	—	—	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	2) 702,8
5,75%-Deutsche Mark — 1978/II	—	—	—	—	—	—	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	2) 702,8
4,25%-Schweizer Franken — 1978/I	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	2) 432,6
4,25%-Schweizer Franken — 1978/II	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	2) 432,6
4%-Schweizer Franken — 1978/III	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	2) 432,6
4%-Schweizer Franken — 1978/IV	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	2) 432,6
4,125%-Schweizer Franken — 1978/V	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	2) 432,6
3,25%-Schweizer Franken — 1978/VI	—	—	—	—	—	—	1 655,8	1 572,0	1 574,0	1 754,8	1 670,8	2) 1 730,4
6,25%-Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	721,2	709,3	700,9	703,2	2) 702,8
6,75%-, 7%-, und 7,25%-Deutsche Mark — 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	1 081,8	1 063,9	1 051,2	1 054,8	2) 1 054,2
3%-, 3,125%-, und 3,25%-Schweizer Franken — 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	1 179,0	1 180,5	1 316,1	1 253,1	2) 1 297,8
4,375%-Schweizer Franken — 1979/IV	—	—	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	2) 865,2
4,375%-Schweizer Franken — 1979/V	—	—	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	2) 865,2
8,25%-Deutsche Mark — 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	1 063,9	1 051,3	1 054,8	2) 1 054,2
7,75%-Deutsche Mark — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	709,2	700,8	703,2	2) 702,8
5,125%-, 5,25%-, und 5,375%-Schweizer Franken — 1980/III	—	—	—	—	—	—	—	—	787,0	877,4	835,4	2) 865,2
6,125%-Schweizer Franken — 1980/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	1 574,0	1 754,8	1 670,8	2) 1 730,4
6,75%-, und 7%-Schweizer Franken — 1980/V	—	—	—	—	—	—	—	—	393,5	438,7	417,7	2) 216,3
6%-Schweizer Franken — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	877,4	835,4	2) 865,2

358

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6%-Schweizer Franken — 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 754,8	1 670,8	<sup>2)</sup> 1 730,4
7,875%-Schweizer Franken — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 754,8	1 670,8	<sup>2)</sup> 1 730,4
14,75%-Dollar — 1982/I (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	835,4	<sup>2)</sup> 865,2
9,75%-Deutsche Mark — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 617,4	<sup>2)</sup> 1 616,5
9,75%-Deutsche Mark — 1982/II (1. und 2. Tranche)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 054,8	<sup>2)</sup> 1 054,2
7%-Schweizer Franken — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	835,4	<sup>2)</sup> 865,2
7%-Schweizer Franken — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 670,8	<sup>2)</sup> 1 730,4
7%-Schweizer Franken — 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	626,6	<sup>2)</sup> 648,9
6,125%-Schweizer Franken — 1982/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 712,6	<sup>2)</sup> 1 773,7
7,5%-Deutsche Mark — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 702,8
5,625%-Schweizer Franken — 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 1 470,8
7,5%-Hollandgulden — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 628,3
<b>Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite:</b>												
6,75%- und 7%-Deutsche Mark — 1968/I	659,8	639,2	454,6	289,4	128,7	95,9	66,1	32,5	—	—	—	—
6,75%-Deutsche Mark — 1968/II	319,0	284,5	235,5	195,8	157,3	117,1	80,8	39,7	—	—	—	—
6,75%-Deutsche Mark — 1968/III	290,0	258,7	213,6	178,0	143,0	106,5	73,4	36,1	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1968/IV	65,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/I	725,0	739,0	712,0	712,0	715,0	710,0	550,6	360,6	177,3	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/II	181,2	184,8	178,0	178,0	178,8	177,5	137,6	90,1	44,3	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/III	145,0	147,8	142,4	142,4	143,0	142,0	110,1	72,1	35,5	—	—	—
6,5%-Schweizer — 1969/I	218,9	214,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Schweizer — 1969/II	182,4	178,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer — 1969	171,3	78,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1974	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131,6	83,5	<sup>2)</sup> 43,3
7,75%-Hollandgulden — 1969	207,8	129,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Schweizer Franken 1971	486,4	476,8	512,0	536,0	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung</b>												
<b>3% (4%)-Kredite der Export-Import-Bank:</b>												
1. Kredit	10,3	5,3	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kredit	309,1	250,2	236,0	235,8	213,3	193,6	158,6	142,6	152,6	169,2	170,6	<sup>3)</sup> 184,0
3. Kredit	206,4	167,4	158,4	158,6	143,8	130,8	107,5	96,9	104,1	115,8	117,2	<sup>3)</sup> 126,9
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961	52,5	47,8	40,6	35,1	29,8	24,1	19,2	13,3	8,9	5,5	3,3	<sup>3)</sup> 1,6
<b>Kommerzbank-Kredite und Rollover-Kredite: <sup>4)</sup></b>												
7,75%-Schweizer — 1969/I	525,0	514,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,75%-Schweizer — 1969/II	0,3	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,3125%-Dollar — 1970/I	115,5	95,0	91,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1970/VI	115,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/I	231,0	190,0	182,5	186,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/II	346,5	285,0	273,8	279,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/III	346,5	285,0	273,8	139,5	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/IV	231,0	190,0	182,5	93,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1972	808,5	665,0	638,7	651,0	602,0	—	—	—	—	—	—	—
Dollar-Rahmen — 1972	—	—	456,2	465,0	344,0	160,0	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1974/I	—	—	2 098,8	2 139,0	1 978,0	1 840,0	—	—	—	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

359

Funoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

360

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Dollar — 1974/II	—	—	182,5	186,0	172,0	160,0	134,6	—	—	—	—	—
9,75%-Dollar — 1974/III	—	—	365,0	372,0	344,0	320,0	269,4	—	—	—	—	—
9,75%-Dollar — 1974/IV	—	—	456,2	465,0	430,0	400,0	336,7	—	—	—	—	—
11,125%-Dollar — 1974/V	—	—	365,0	372,0	344,0	320,0	269,3	—	—	—	—	—
Dollar — 1975	—	—	—	5 580,0	5 160,0	4 800,0	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1974	—	—	256,0	268,0	284,0	288,0	331,2	235,8	157,4	—	—	—
Deutsche Mark — 1977	—	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	—	—	—	—
Schweizer Franken — 1978	—	—	—	—	—	—	2 421,6	2 299,1	2 302,0	2 566,4	2 443,5	<sup>3)</sup> 2 193,3
Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	432,7	—	—	—	—
Deutsche Mark — 1979/II (A und B)	—	—	—	—	—	—	—	2 884,9	709,3	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung	—	—	—	—	—	—	—	—	2 157,1	3 181,4	3 029,1	<sup>3)</sup> 3 137,1
Deutsche Mark — 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung	—	—	—	—	—	—	—	—	722,7	805,7	767,1	<sup>3)</sup> 794,5
Deutsche Mark — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	709,3	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung	—	—	—	—	—	—	—	—	717,0	1 586,6	1 510,7	<sup>3)</sup> 1 564,6
Schweizer Franken — 1980/I (A und B)	—	—	—	—	—	—	—	—	2 911,9	3 246,4	3 091,0	<sup>3)</sup> 3 201,2
Deutsche Mark — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	703,2	<sup>3)</sup> 702,8
Deutsche Mark — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>3)</sup> 843,4
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1981/III (A) 1. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	789,5	792,2	<sup>3)</sup> 791,7
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1981/III (A) 2. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	796,5	799,2	<sup>3)</sup> 798,7
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1981/III (A + B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 594,4	1 599,8	<sup>3)</sup> 1 598,9
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	436,1	486,2	462,9	<sup>3)</sup> 479,4
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	398,7	379,6	<sup>3)</sup> 393,2
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/II (A bis D)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 203,8	3 050,5	<sup>3)</sup> 3 159,3
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	782,0	744,6	<sup>3)</sup> 771,2
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 131,2	1 077,0	<sup>3)</sup> 1 115,4
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	460,6	438,6	<sup>3)</sup> 454,2
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 651,2	1 572,2	<sup>3)</sup> 1 628,3
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/III (A + B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 561,7	1 710,5	<sup>3)</sup> 1 771,5
Yen-Ausnützung des Dollar — 1981/III (B) 1. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	787,6	882,0	<sup>3)</sup> 942,5
Yen-Ausnützung des Dollar — 1981/III (B) 2. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	786,6	871,3	<sup>3)</sup> 931,1
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1982/I (A)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 515,8	<sup>3)</sup> 2 514,4
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1982/I (B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 518,2	<sup>3)</sup> 2 516,8

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.



Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	673,9	<sup>a)</sup> 698,0
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/I (C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	879,7	<sup>a)</sup> 911,0
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	860,9	<sup>a)</sup> 891,6
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	906,5	<sup>a)</sup> 938,8
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1982/I (D)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	860,6	<sup>a)</sup> 852,9
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>a)</sup> 1 387,9
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/III (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>a)</sup> 359,1
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>a)</sup> 919,6
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1983/III (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>a)</sup> 182,8
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>a)</sup> 855,6
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/III (3. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>a)</sup> 366,9
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>a)</sup> 1 452,7
9,75%-Deutsche Mark-Kredit 1974	—	—	783,2	783,2	786,5	781,0	513,9	216,4	—	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/I	—	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/II	—	—	—	712,0	715,0	710,0	734,1	—	—	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/III	—	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	—	—	—	—	—
9,5%-, 9,65%-Deutsche Mark-Kredit 1975/IV	—	—	—	1 068,0	1 072,5	1 065,0	1 101,2	1 081,8	1 063,9	350,4	—	—
8,9%-Deutsche Mark-Kredit 1975/V	—	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	175,2	—	—
8,75%-Hollandgulden-Kredit 1975	—	—	—	412,2	402,0	366,9	295,8	215,8	144,3	72,5	—	—
8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/I	—	—	—	—	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	175,8	—
8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/II	—	—	—	—	1 144,0	1 136,0	1 174,6	1 154,0	851,1	560,7	281,3	—
Deutsche Mark-Kredit 1976/III	—	—	—	—	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—
5,75%-, 5,875%- und 6,125%-Schweizer Franken-Kredit 1976	—	—	—	—	710,0	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	551,4	<sup>a)</sup> 285,5
8,25%-Hollandgulden-Kredit 1976	—	—	—	—	502,5	504,0	506,5	490,4	487,4	476,9	475,5	<sup>a)</sup> 235,6
7,46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I	—	—	—	—	—	—	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	<sup>a)</sup> 351,4
6,9%- und 6,8%-Deutsche Mark-Kredit 1977/II	—	—	—	—	—	—	2 130,0	2 202,4	2 163,7	2 127,8	2 102,6	<sup>a)</sup> 1 957,8
7,15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III	—	—	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	<sup>a)</sup> 702,8
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV	—	—	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,9	<sup>a)</sup> 562,2
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V	—	—	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	<sup>a)</sup> 562,2
5,375%-Schweizer Franken-Kredit 1977	—	—	—	—	—	—	360,0	413,9	393,0	393,5	438,7	—
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	<sup>a)</sup> 351,4
5,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	370,4	364,0	357,9	353,7	<sup>a)</sup> 354,6
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	734,1	721,2	709,3	700,9	<sup>a)</sup> 702,8
6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	<sup>a)</sup> 351,4
6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	<sup>a)</sup> 351,4
5,6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	73,4	72,1	70,9	70,1	<sup>a)</sup> 70,3
6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV (1. und 2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	1 468,2	1 442,5	1 418,5	1 401,7	<sup>a)</sup> 1 405,6
6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	<sup>a)</sup> 351,4

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

361

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

362

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	<sup>3)</sup> 351,4
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	<sup>3)</sup> 351,4
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	—	256,9	252,4	248,2	245,3	246,1	<sup>3)</sup> 246,0
6,875%- und 7,7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX	—	—	—	—	—	—	256,9	252,4	248,2	245,3	246,1	<sup>3)</sup> 246,0
4,625%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	370,4	351,6	352,1	392,5	373,7	<sup>3)</sup> 387,1
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	518,5	492,3	492,9	549,5	523,2	<sup>3)</sup> 541,9
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	<sup>3)</sup> 865,2
4,375%- und 4,75%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	<sup>3)</sup> 432,6
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	<sup>3)</sup> 432,6
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	<sup>3)</sup> 865,2
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	<sup>3)</sup> 821,9
4,125%, 4,25%- und 4,375%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	<sup>3)</sup> 432,6
3,375%, 3,5%- und 3,625%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	471,6	472,2	526,4	501,2	<sup>3)</sup> 519,1
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	<sup>3)</sup> 865,2
7,875%-Hollandgulden-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	1 013,0	980,8	974,7	953,8	951,0	<sup>3)</sup> 942,5
7,625%-Hollandgulden-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	1 013,0	980,8	974,7	953,8	951,0	<sup>3)</sup> 942,5
7,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	709,3	700,9	703,2	<sup>3)</sup> 702,8
5,75%-Schweizer Franken-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	393,5	438,7	417,7	<sup>3)</sup> 432,6
Sonstige Kreditoperationen 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 500,2
<b>Finanzschuld in fremder Wahrung (Summe)</b>	<b>10 303,7</b>	<b>9 019,1</b>	<b>13 539,6</b>	<b>32 062,2</b>	<b>34 958,0</b>	<b>47 426,5</b>	<b>60 025,5</b>	<b>63 654,6</b>	<b>72 640,8</b>	<b>94 565,3</b>	<b>108 350,8</b>	<sup>10)</sup> 125 243,0
<b>Titrierte und nicht titrierte Finanzschuld in inlandischer Wahrung</b>												
5%-Aufbauanleihe 1949	42,8	21,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anteil des Bundes an der 5%- und 7%-Energieanleihe 1953 (Schuld des Bundes an die Osterreichische Elektrizitatswirtschafts A. G.)	50,3	41,9	37,1	27,8	20,1	10,8	—	—	—	—	—	—
2%-Kredit der Osterreichischen Nationalbank I <sup>7)</sup>	66,9	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	<sup>6)</sup> 51,3
2%-Kredit der Osterreichischen Nationalbank II <sup>8)</sup>	495,6	495,2	639,7	766,6	910,9	1 048,5	1 236,8	1 341,2	1 491,4	1 242,3	1 529,3	<sup>6)</sup> 1 769,8
2%-Bundesschuld an die Osterreichische Nationalbank	2 620,1	2 485,0	2 406,1	2 201,9	1 883,3	1 571,7	1 219,0	788,0	307,1	—	—	—
3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen	90,2	72,6	54,9	37,3	19,6	1,9	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1958/I (A + B)	45,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Trefferanleihe 1958	10,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1958/II	45,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1959	840,0	720,0	600,0	480,0	360,0	240,0	120,0	—	—	—	—	—
6,25%-Bundesanleihe 1959	240,0	120,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1960	375,0	250,0	125,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baukredit der Tauernkraftwerke A. G.	6,3	3,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiroler Straenbaukredit 1968 <sup>9)</sup>	12,5	6,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1961	200,0	150,0	100,0	50,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten	162,5	70,6	37,3	12,9	0,8	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1962	360,0	288,0	216,0	144,0	72,0	—	—	—	—	—	—	—

Funoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6%-Bundesobligation 1962	80,0	40,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Bundesanleihe 1963	510,0	450,0	360,0	270,0	180,0	90,0	—	—	—	—	—	—
6,5%-Bundesanleihe 1963 (A + B)	625,0	520,8	416,6	312,5	208,3	104,2	—	—	—	—	—	—
6,25%-Bundesobligationen 1963	105,0	70,0	35,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,25%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963	126,0	120,0	114,0	108,0	102,0	96,0	90,0	81,0	72,0	63,0	54,0	—
6%-Bundesanleihe 1964	758,4	650,0	541,7	433,4	325,0	216,7	108,3	—	—	—	—	—
6%-Konversionsanleihe 1964	500,0	400,0	300,0	200,0	100,0	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1964/II	583,4	500,0	416,7	333,4	250,0	166,7	83,3	—	—	—	—	—
<b>Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen:</b>												
Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds	112,8	111,1	109,3	107,5	105,8	104,0	102,3	100,5	98,8	97,0	95,3	93,5
Darlehen der Gemeinde Wien	1,6	1,3	1,0	0,6	0,3	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965	1 000,0	875,0	749,9	625,1	500,0	375,0	250,0	125,0	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965/II	533,2	466,6	399,9	333,3	266,6	200,0	133,3	66,7	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1966	600,0	533,4	466,8	400,1	333,5	266,8	200,2	133,3	66,6	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1966/II	450,0	400,0	350,0	300,0	250,0	200,0	150,0	100,0	50,0	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966	94,0	73,7	53,4	33,1	2,7	2,2	1,6	1,1	0,5	—	—	—
6%-Investitionsanleihe 1967	533,4	480,0	426,7	373,4	320,0	266,6	213,3	160,0	106,7	53,4	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967	163,3	136,1	109,0	81,8	8,3	6,5	5,2	3,9	2,6	1,3	—	—
6%-Investitionsanleihe 1967/II	636,4	545,5	454,6	363,7	272,8	181,8	90,9	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1968 (A + B)	653,3	566,7	480,0	393,4	306,6	220,0	133,3	106,6	80,0	53,3	26,7	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968	263,9	227,3	190,8	154,2	15,3	12,4	9,7	7,7	5,7	3,7	1,7	—
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968	74,3	70,0	65,6	61,3	56,9	52,5	48,1	43,8	39,4	35,0	30,6	26,3
6,75%-Darlehen bei der Girozentrale 1968	33,2	24,8	16,4	8,0	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1969 (A + A/2)	1 204,0	1 203,3	1 199,3	969,8	727,3	484,7	243,8	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1969 (B + C)	328,8	301,4	274,0	246,6	219,2	191,8	164,4	137,0	109,6	82,2	54,8	27,4
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969	302,1	262,1	222,2	182,3	18,8	15,7	12,7	10,0	7,8	5,6	3,4	1,2
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969	65,7	62,1	58,4	54,7	51,1	47,4	43,8	40,2	36,5	32,9	29,2	25,6
6,75%-Darlehen der Girozentrale 1969	37,4	29,0	20,6	12,2	3,8	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Ersten Österreichischen Spar-Casse 1969	37,4	29,0	20,6	12,2	3,8	—	—	—	—	—	—	—
1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbauförderung	4,7	4,6	4,6	4,5	4,5	4,4	4,4	4,3	4,3	4,2	4,2	4,1
6,75%-Darlehen der Girozentrale 1969/II	125,0	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1970 (A)	320,7	296,0	271,4	246,7	222,0	197,4	172,7	148,0	123,3	98,7	74,0	49,3
6,75%-Investitionsanleihe 1970 (B)	620,0	520,0	415,0	310,0	205,0	105,0	—	—	—	—	—	—
7%-und 6,75%-Investitionsanleihe 1970/II (A + B)	951,8	821,3	690,8	560,2	429,7	299,2	168,7	144,6	120,5	96,4	72,3	48,2
6,5%-HWSF-Anleihe 1963	60,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	230,5	230,5	197,6	164,8	4,6	3,4	2,3	1,2	—	—	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	65,5	65,5	60,0	54,6	15,8	14,0	12,3	10,5	8,8	7,0	5,3	3,5
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1970	200,0	134,0	68,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Genossenschaftlichen Zentralbank A. G. 1970	70,0	47,0	24,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5%-Kredit des Landes Tirol (Inntal-Autobahn)	362,0	241,0	241,0	121,0	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1971 (A)	224,0	208,0	192,0	176,0	160,0	144,0	128,0	112,0	96,0	80,0	64,0	48,0
6,75%-Investitionsanleihe 1971 (B + B/2)	1 095,0	1 091,9	1 088,6	870,9	652,8	435,0	217,5	—	—	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

363

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

364

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2) .....	154,0	143,0	132,0	121,0	110,0	99,0	88,0	77,0	66,0	55,0	44,0	<sup>5)</sup> 33,0
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3) .....	1 073,5	1 022,4	986,4	819,5	656,9	501,9	343,2	185,5	159,0	132,5	106,0	<sup>5)</sup> 79,5
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971 .....	259,0	259,0	259,0	222,0	21,8	17,4	13,1	8,7	4,4	—	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971 .....	92,9	92,9	92,9	85,2	13,8	12,4	11,1	9,7	8,3	6,9	5,5	<sup>6)</sup> 4,2
7%-Darlehen der Girozentrale 1971 .....	100,0	100,0	100,0	86,0	72,0	58,0	44,0	30,0	16,0	—	—	—
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971 .....	118,4	111,8	105,3	98,7	92,1	85,5	78,9	72,4	65,8	59,2	52,6	<sup>6)</sup> 46,0
4%-Kredit der Österreichischen Apothekerkammer (Chemisch-Pharmazeutisches Institut) .....	5,0	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Bank für Kärnten) .....	5,0	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Sparkasse) .....	5,0	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Landes-Hypothekenanstalt) .....	5,0	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1971/I .....	100,0	100,0	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1971/II .....	100,0	100,0	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—
3%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien .....	40,0	120,0	200,0	171,4	142,9	114,3	85,7	57,2	28,6	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1972 .....	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	857,0	714,0	571,0	428,0	285,0	142,0	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972 (A + B) .....	1 200,0	1 133,1	1 078,2	1 042,5	880,5	718,8	554,9	388,8	225,4	193,2	161,0	<sup>5)</sup> 128,8
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/II (A + B) .....	800,0	762,8	712,9	680,8	663,2	568,9	472,6	376,6	280,8	184,1	88,0	<sup>5)</sup> 70,4
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/III (A + B) .....	1 000,0	960,6	917,2	871,5	747,8	624,0	501,5	378,2	255,2	132,6	110,5	<sup>5)</sup> 88,4
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972 .....	346,0	346,0	346,0	346,0	51,7	43,6	35,4	27,3	19,2	11,0	2,9	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972 .....	201,4	201,4	201,4	201,4	11,0	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	<sup>6)</sup> 4,0
3%-Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Wien .....	82,0	82,0	54,7	27,3	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Österreichischen Postsparkasse 1972 .....	200,0	200,0	200,0	200,0	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Oberösterreichischen Landeshypothekenbank 1972 .....	40,0	40,0	40,0	37,7	32,9	27,8	22,3	16,5	10,2	3,5	—	—
3%-Kredit der Oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Oberösterreich .....	33,3	33,3	20,7	7,2	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Landesregierung Niederösterreich für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Niederösterreich .....	56,0	65,0	43,3	21,7	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1972 .....	100,0	100,0	100,0	100,0	85,7	71,4	57,1	42,8	28,5	14,2	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1972/II .....	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	666,7	333,3	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Vorarlberg .....	14,0	14,0	9,3	4,7	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Österreichische Investitionskredit-A. G. für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Tirol .....	20,0	20,0	13,3	6,7	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1973 .....	—	1 000,0	1 000,0	666,7	333,3	—	—	—	—	—	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973 (A + B) .....	—	1 500,0	1 375,3	1 351,5	1 331,1	1 093,5	855,2	618,4	381,1	142,8	122,4	<sup>5)</sup> 102,0
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/II (A + B) .....	—	800,0	763,7	751,6	640,3	529,1	417,9	306,6	195,3	84,0	72,0	<sup>5)</sup> 60,0
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/III (A + B) .....	—	1 000,0	901,4	802,8	704,2	605,6	507,2	408,6	310,0	211,4	112,8	<sup>5)</sup> 94,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/I	—	59,0	59,0	59,0	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II	—	240,5	240,5	240,5	56,6	47,8	39,1	30,3	21,5	12,8	4,0	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/III	—	100,3	100,3	100,2	8,0	8,0	—	—	—	—	—	—
4%-Darlehen des Landes Niederösterreich für Bundes-sportzentrum Südstadt	—	45,0	90,0	77,0	64,0	51,0	38,0	25,0	12,0	—	—	—
Kredit der Draukraftwerke A. G. für den Ausbau der Katschberg-Bundesstraße	—	6,0	4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank 1973	—	500,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	950,0	850,0	750,0	650,0	550,0
7,9% Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen <sup>11)</sup>	150,0	150,0	150,0	150,0	131,3	112,5	93,7	75,0	56,3	37,5	18,7	—
Bundesschatzscheine	10 801,7	16 071,7	16 939,7	22 746,7	24 919,0	23 336,0	24 160,3	25 013,3	30 992,3	32 140,0	41 670,0	46 835,0
Restforderungen gemäß § 14 WSchG	47,7	47,4	47,4	46,3	45,6	44,4	44,4	43,9	43,3	43,3	33,5	27,3
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)	—	—	900,0	885,2	768,2	651,2	535,2	418,0	301,1	184,1	67,2	57,6
8,5%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)	—	—	800,0	710,5	621,0	531,5	442,0	352,3	262,8	173,2	83,7	71,4
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/I	—	—	50,0	50,0	—	—	—	—	—	—	—	—
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II	—	—	118,8	118,7	47,0	43,6	36,9	30,0	23,3	16,5	9,8	3,0
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/III	—	—	21,5	21,5	9,5	9,5	9,5	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (LHB)	—	—	11,1	8,2	5,1	1,8	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (Sparkasse)	—	—	11,1	8,7	6,1	3,2	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (GZB)	—	—	11,1	7,9	4,7	1,5	—	—	—	—	—	—
4%-Schulbaukredit Mödling	—	—	—	9,0	34,0	27,5	—	—	—	—	—	—
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Ober-österreich 1975	—	—	—	50,0	50,0	41,0	21,5	—	—	—	—	—
4%-Schulbaukredit der Gem. Wien 1975	—	—	—	10,5	10,5	10,5	9,0	7,5	6,0	4,5	3,0	1,5
8,5%-Investitionsanleihe 1975 (A + B)	—	—	—	800,0	693,0	586,0	479,0	372,0	297,2	222,4	147,6	72,8
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S	—	—	—	800,0	700,0	600,0	500,0	400,0	300,0	200,0	100,0	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)	—	—	—	1 000,0	894,2	788,5	682,8	577,1	471,4	365,7	260,0	154,3
8,5%-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)	—	—	—	800,0	716,5	633,0	549,5	466,0	382,0	298,5	215,0	131,5
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/II	—	—	—	800,0	720,0	640,0	560,0	480,0	400,0	320,0	240,0	160,0
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark 1975	—	—	—	11,1	9,6	6,6	3,4	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975	—	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	2 000,0	1 000,0	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/II	—	—	—	1 129,0	1 129,0	1 129,0	1 129,0	753,0	377,0	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/III	—	—	—	2 110,0	2 110,0	2 110,0	2 110,0	1 055,0	—	—	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/III	—	—	—	2 920,0	2 920,0	2 920,0	2 920,0	2 502,8	2 085,7	1 668,6	1 251,4	834,3
8,5%-Investitionsanleihe 1975/IV	—	—	—	780,0	780,0	780,0	780,0	668,5	557,5	446,0	334,5	223,0
8,5%-Bundesobligationen 1975/IV	—	—	—	820,0	820,0	820,0	820,0	410,0	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/V	—	—	—	200,0	186,7	173,4	160,1	146,8	133,5	120,2	106,9	93,1
8,5%-Bundesobligationen 1975/VI	—	—	—	400,0	400,0	400,0	343,0	286,0	229,0	171,0	114,0	57,0
8,5%-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)	—	—	—	800,0	788,0	776,0	764,0	663,4	562,8	462,2	361,8	261,2
9,875%-Darlehen der Wiener Landeshypotheken-bank 1975	—	—	—	100,0	100,0	100,0	96,0	91,5	86,6	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1975	—	—	—	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	880,0	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1975/II	—	—	—	200,0	200,0	200,0	200,0	100,0	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976	—	—	—	—	950,0	950,0	950,0	950,0	475,0	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

365

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

366

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8,5%-Bundesobligationen 1976/II	—	—	—	—	1 441,0	1 441,0	1 441,0	1 441,0	961,0	480,0	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/III	—	—	—	—	1 590,0	1 590,0	1 590,0	1 590,0	795,0	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/IV	—	—	—	—	2 285,0	2 285,0	2 285,0	2 285,0	1 520,0	760,0	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1976/S	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	2 500,0	2 000,0	5) 1 500,0
8,5%-Investitionsanleihe 1976 (A + B)	—	—	—	—	1 500,0	1 443,7	1 387,4	1 331,1	1 274,8	1 218,5	1 031,1	5) 843,7
8%-Bundesobligationen 1976/V	—	—	—	—	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	592,5	—
8%-Bundesobligationen 1976/VI	—	—	—	—	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 300,0	5) 650,0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/II	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	5) 1 500,0
8%-Bundesobligationen 1976/VII	—	—	—	—	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	612,5	—
8%-Bundesobligationen 1976/VIII	—	—	—	—	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 230,0	5) 615,0
8%-Bundesobligationen 1976/IX	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	75,0	—
8%-Bundesobligationen 1976/X	—	—	—	—	543,0	543,0	543,0	543,0	543,0	543,0	271,5	—
8%-Bundesobligationen 1976/XI	—	—	—	—	617,0	617,0	617,0	617,0	617,0	617,0	411,0	5) 205,0
8%-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)	—	—	—	—	1 500,0	1 440,2	1 380,4	1 320,6	1 260,8	1 201,0	1 141,2	5) 930,4
Konversionsdarlehen 1976	—	—	—	—	1 809,7	1 809,7	1 809,7	1 809,7	1 547,7	1 280,7	939,9	5) 713,9
9,25%-Bankendarlehen 1976	—	—	—	—	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	412,5	275,0	6) 137,5
Versicherungstreuhanddarlehen 1976	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	923,3	797,0	661,7	526,4	6) 391,0
8,5%-Bankendarlehen 1976/II	—	—	—	—	1 010,0	1 010,0	1 010,0	1 010,0	1 010,0	—	—	—
8,169%-Konversionsdarlehen der PSK 1976	—	—	—	—	185,7	185,7	185,7	185,7	171,4	142,8	114,2	6) 85,6
8,5%-Bankendarlehen 1976/III	—	—	—	—	1 460,0	1 460,0	1 460,0	1 460,0	1 460,0	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/IV	—	—	—	—	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/V	—	—	—	—	390,0	390,0	390,0	390,0	390,0	—	—	—
8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)	—	—	—	—	2 000,0	1 960,0	1 920,0	1 880,0	1 840,0	1 800,0	1 760,0	5) 1 370,0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)	—	—	—	—	1 000,0	956,9	913,8	870,7	827,6	784,5	741,4	5) 609,9
4,2%-Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1976	—	—	—	—	40,0	56,7	63,3	30,0	10,0	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/VI	—	—	—	—	1 920,0	1 920,0	1 920,0	1 728,0	1 536,0	—	—	—
Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	864,8	729,6	6) 594,5
8%-Bundesobligationen 1976/XII	—	—	—	—	350,0	350,0	350,0	350,0	262,5	175,0	87,5	—
8%-Bundesobligationen 1976/XIII	—	—	—	—	445,0	445,0	445,0	445,0	356,0	267,0	178,0	5) 89,0
8%-Bundesobligationen 1976/XIV	—	—	—	—	55,0	50,0	50,0	50,0	37,5	25,0	12,5	—
8%-Bundesobligationen 1976/XV	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	120,0	90,0	60,0	5) 30,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)	—	—	—	—	—	2 000,0	1 921,0	1 842,0	1 763,0	1 684,0	1 469,0	5) 1 254,0
8%-Investitionsanleihe 1977/(A + B)	—	—	—	—	—	1 500,0	1 429,2	1 358,4	1 287,6	1 216,8	1 073,0	5) 929,2
8%-Bundesobligationen 1977	—	—	—	—	—	820,0	820,0	820,0	820,0	615,0	410,0	5) 205,0
8%-Bundesobligationen 1977/II	—	—	—	—	—	1 705,0	1 705,0	1 705,0	1 705,0	1 364,0	1 023,0	5) 682,0
8%-Bundesobligationen 1977/III	—	—	—	—	—	205,0	205,0	205,0	205,0	153,7	102,5	5) 51,2
8%-Bundesobligationen 1977/IV	—	—	—	—	—	680,0	680,0	680,0	680,0	544,0	408,0	5) 272,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)	—	—	—	—	—	1 500,0	1 430,0	1 360,0	1 290,0	1 220,0	1 075,0	5) 930,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)	—	—	—	—	—	1 000,0	958,5	917,0	875,5	834,0	729,5	5) 625,0
8%-Bundesobligationen 1977/V	—	—	—	—	—	240,0	240,0	240,0	240,0	180,0	120,0	5) 60,0
8%-Bundesobligationen 1977/VI	—	—	—	—	—	3 223,0	3 223,0	3 223,0	3 223,0	2 578,4	1 933,8	5) 1 289,2
8%-Bundesobligationen 1977/VII	—	—	—	—	—	20,0	20,0	20,0	20,0	15,0	10,0	5) 5,0
8%-Bundesobligationen 1977/VIII	—	—	—	—	—	1 640,0	1 640,0	1 640,0	1 640,0	1 312,0	984,0	5) 656,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)	—	—	—	—	—	1 500,0	1 468,4	1 436,8	1 405,2	1 373,6	1 136,8	5) 900,0
8%-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)	—	—	—	—	—	1 500,0	1 462,0	1 424,0	1 386,0	1 348,0	1 124,0	5) 900,0
8%-Bundesobligationen 1977/IX	—	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	120,0	90,0	5) 60,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8%-Bundesobligationen 1977/X	—	—	—	—	—	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 050,0	900,0	750,0	5) 600,0
8%-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)	—	—	—	—	—	1 000,0	957,6	915,2	872,8	830,4	715,2	5) 600,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A + B)	—	—	—	—	—	500,0	489,6	479,2	468,8	458,4	379,2	5) 300,0
8%-Investitionsanleihe 1978/A + B	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 449,7	1 399,4	1 349,1	1 299,3	5) 1 099,8
8%-Bundesobligationen 1978	—	—	—	—	—	—	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 430,0	5) 1 072,5
8%-Bundesobligationen 1978/II	—	—	—	—	—	—	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 570,0	5) 1 310,0
8%- und 7,75%-Investitionsanleihe 1978/II (A + B + C)	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 933,7	1 867,4	1 801,1	1 734,8	5) 1 634,0
7,75%-Bundesobligationen 1978/III	—	—	—	—	—	—	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	5) 431,0
7,75%-Bundesobligationen 1978/IV	—	—	—	—	—	—	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 570,0	5) 1 310,0
7,75%-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 458,9	1 417,8	1 376,7	1 335,6	5) 1 205,0
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/IV (A + B + C)	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 445,8	1 391,6	1 337,4	1 240,8	5) 1 144,2
7,5%-Bundesobligationen 1978/V	—	—	—	—	—	—	1 605,0	1 605,0	1 605,0	1 605,0	1 375,0	5) 1 145,0
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/V (A + B + C)	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 923,6	1 847,2	1 770,8	1 658,3	5) 1 545,8
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VI (A + B + C)	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 922,2	1 844,4	1 766,6	1 688,8	5) 1 604,0
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VII (A + B + C)	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 923,4	1 846,8	1 770,2	1 678,1	5) 1 586,0
7,5%-Bundesobligationen 1978/VI	—	—	—	—	—	—	1 950,0	1 950,0	1 950,0	1 950,0	1 670,0	5) 1 390,0
7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—87/2	—	—	—	—	—	—	—	4 000,0	3 875,0	3 750,0	3 625,0	5) 3 500,0
7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—89/4	—	—	—	—	—	—	—	3 500,0	3 390,4	3 280,8	3 171,2	5) 3 061,6
7,5%-Bundesobligationen 1979—89/1	—	—	—	—	—	—	—	365,0	365,0	365,0	365,0	5) 313,0
7,5%-Bundesobligationen 1979—91/2	—	—	—	—	—	—	—	2 150,0	2 150,0	2 150,0	2 150,0	5) 2 150,0
7,25%-Bundesobligationen 1979—89/3	—	—	—	—	—	—	—	915,0	915,0	915,0	915,0	5) 784,3
7,25%-Bundesobligationen 1979—91/4	—	—	—	—	—	—	—	1 155,0	1 155,0	1 155,0	1 155,0	5) 1 155,0
7,25%-Bundesobligationen 1979—89/5	—	—	—	—	—	—	—	215,0	215,0	215,0	215,0	5) 184,3
7,25%-Bundesobligationen 1979—91/6	—	—	—	—	—	—	—	765,0	765,0	765,0	765,0	5) 765,0
8,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I	—	—	—	—	—	1 500,0	1 500,0	1 500,0	1 500,0	1 337,5	1 175,0	5) 957,1
8,5%-Bankendarlehen 1977	—	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1977/II	—	—	—	—	—	1 750,0	1 750,0	1 750,0	1 750,0	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1977/III	—	—	—	—	—	650,0	650,0	650,0	650,0	—	—	—
4,2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland	—	—	—	—	—	48,0	109,2	119,0	156,4	232,9	232,9	5) 232,9
9,5%-Bankendarlehen 1977/IV (A + B)	—	—	—	—	—	570,0	570,0	570,0	570,0	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1978	—	—	—	—	—	—	230,0	230,0	230,0	—	—	—
8,75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	500,0	466,3	5) 432,6
8%-Bankendarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	1 195,0	1 195,0	1 195,0	—	—	—
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	—	—	—	—	—	—	10,0	45,0	95,0	150,0	128,6	5) 107,2
7,75%-Bankendarlehen 1978/III	—	—	—	—	—	—	1 150,0	1 150,0	1 150,0	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1978/IV	—	—	—	—	—	—	725,0	725,0	725,0	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1978/V	—	—	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	—	—	—
7,75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	500,0	477,8	5) 455,7
7,75%-Bankendarlehen 1979	—	—	—	—	—	—	—	1 355,0	1 355,0	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

367

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

368

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7,75%-Bankendarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	700,0	700,0	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	870,0	870,0	—	—	—
7,5%-Bankendarlehen 1979/IV	—	—	—	—	—	—	—	555,0	555,0	—	—	—
7,5%-Bankendarlehen 1979/V	—	—	—	—	—	—	—	375,0	375,0	100,0	100,0	100,0
7,5%-Bankendarlehen 1979/VI	—	—	—	—	—	—	—	900,0	900,0	—	—	—
7,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	750,0	750,0	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/VII	—	—	—	—	—	—	—	150,0	150,0	—	—	—
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1979—89/7	—	—	—	—	—	—	—	1 585,0	1 585,0	1 585,0	1 585,0	1 358,6
8%-Bundesobligationen 1979—91/8	—	—	—	—	—	—	—	520,0	520,0	520,0	520,0	520,0
8%-Bundesobligationen 1979—92/9	—	—	—	—	—	—	—	1 095,0	1 095,0	1 095,0	1 095,0	1 095,0
8%-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—89/6	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 938,7	1 877,4	1 816,1	1 754,8
8%-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—89/8	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 941,4	1 882,8	1 824,2	1 765,6
8%-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—89/10	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 948,5	1 897,0	1 845,5	1 794,0
8%-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—89/12	—	—	—	—	—	—	—	1 200,0	1 175,5	1 151,0	1 126,5	1 102,0
8%-Bundesobligationen 1979—89/10	—	—	—	—	—	—	—	135,0	135,0	135,0	135,0	115,7
8%-Bundesobligationen 1979—92/11	—	—	—	—	—	—	—	590,0	590,0	590,0	590,0	590,0
8%-Bundesobligationen 1979—89/12	—	—	—	—	—	—	—	355,0	355,0	355,0	355,0	304,3
8%-Bundesobligationen 1979—91/13	—	—	—	—	—	—	—	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0
8%-Bundesobligationen 1979—92/14	—	—	—	—	—	—	—	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 180,0
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/VIII	—	—	—	—	—	—	—	625,0	625,0	—	—	—
8,25%-Bankendarlehen 1979/IX	—	—	—	—	—	—	—	450,0	450,0	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/X	—	—	—	—	—	—	—	1 295,0	1 295,0	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/XI zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	—	133,0	133,0	118,9	47,5	7,7
8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 958,2	1 916,4	1 874,6
8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 940,6	1 881,2	1 821,8
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 948,7	2 897,5	2 846,2
9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 943,3	2 886,6	2 829,9
9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 462,3	1 424,5	1 386,8
8%-Bundesobligationen 1980—90/1	—	—	—	—	—	—	—	—	330,0	330,0	330,0	330,0
8%-Bundesobligationen 1980—92/2	—	—	—	—	—	—	—	—	410,0	410,0	410,0	410,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—85/3	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	40,0	30,0	20,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	333,3	266,6	200,1
9,375%-Bundesobligationen 1980—90/5	—	—	—	—	—	—	—	—	1 920,0	1 920,0	1 920,0	1 920,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—85/6	—	—	—	—	—	—	—	—	150,0	120,0	90,0	60,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—86/7	—	—	—	—	—	—	—	—	20,0	16,7	13,2	9,9
9,375%-Bundesobligationen 1980—90/8	—	—	—	—	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0
9,5%- und 9,625%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	750,0	—	—	—
8,25%-Bankendarlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	215,0	—	—	—
9,75%-Bankendarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	420,0	—	—	—
9,375%-Bankendarlehen 1980/III	—	—	—	—	—	—	—	—	125,0	—	—	—
9,375%-Bankendarlehen 1980/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	—	—	—

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.



Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 942,9	1 885,8	<sup>5)</sup> 1 828,7
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 907,1	2 814,2	<sup>5)</sup> 2 721,3
9,5%-Bundesobligationen 1980—85/9	—	—	—	—	—	—	—	—	250,0	250,0	250,0	<sup>5)</sup> 250,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	—	—	1 150,0	1 054,4	958,5	<sup>5)</sup> 862,7
9,5%-Bundesobligationen 1980—87/11	—	—	—	—	—	—	—	—	908,0	908,0	908,0	<sup>5)</sup> 908,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—88/12	—	—	—	—	—	—	—	—	1 092,0	1 092,0	1 092,0	<sup>5)</sup> 1 092,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/13	—	—	—	—	—	—	—	—	500,0	458,4	416,7	<sup>5)</sup> 374,8
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/14	—	—	—	—	—	—	—	—	200,0	183,3	166,7	<sup>5)</sup> 150,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—83/15 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	—	—	36,0	36,0	36,0	—
9,5%-Bundesobligationen 1980—84/16 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	—	—	464,0	464,0	464,0	<sup>5)</sup> 464,0
9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	431,0	431,0	431,0	<sup>5)</sup> 431,0
9,5%-Bankendarlehen 1980/V	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	50,0	<sup>5)</sup> 50,0
9,5%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	2 437,4	<sup>5)</sup> 2 374,8
10%-Investitionsanleihe 1981—91/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	<sup>5)</sup> 2 000,0
11%-Investitionsanleihe 1981—96/4, 1981—89/5 und 1981—86/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 989,1	<sup>5)</sup> 1 978,2
11%-Investitionsanleihe 1981—96/7, 1981—89/8 und 1981—86/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 986,6	<sup>5)</sup> 1 973,2
10,5%-Investitionsanleihe 1982—92/1 und 1982—87/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	<sup>5)</sup> 2 000,0
10,5%-Investitionsanleihe 1982—90/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	<sup>5)</sup> 2 000,0
9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—94/4 und 1982—88/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 600,0	<sup>5)</sup> 2 600,0
9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—92/6 und 1982—88/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 300,0	<sup>5)</sup> 1 300,0
9,375%- und 9,125%-Investitionsanleihe 1982—97/8 und 1982—89/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	<sup>5)</sup> 2 500,0
9%- und 8,75%-Investitionsanleihe 1982—97/10 und 1982—89/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	<sup>5)</sup> 3 000,0
8,5%- und 8,25%-Investitionsanleihe 1983—98/1 und 1983—95/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 3 000,0
8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1983—98/3 und 1983—91/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 4 000,0
8%-Investitionsanleihe 1983—93/5 und 1983—89/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 3 000,0
8%-Investitionsanleihe 1983—98/7 und 1983—91/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 2 500,0
9,5%-Bundesobligationen 1981—93/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 550,0	1 420,8	<sup>5)</sup> 1 291,6
9,5%-Bundesobligationen 1981—93/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 890,0	2 648,8	<sup>5)</sup> 2 408,0
10%-Bundesobligationen 1981—88/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 100,0	1 100,0	<sup>5)</sup> 1 100,0
11%-Bundesobligationen 1981—87/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 345,0	2 345,0	<sup>5)</sup> 2 345,0
10,5%-Bundesobligationen 1982—87/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500,0	<sup>5)</sup> 500,0
10,5%-Bundesobligationen 1982—89/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 375,0	<sup>5)</sup> 2 375,0
10%-Bundesobligationen 1982—90/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 475,0	<sup>5)</sup> 1 475,0

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

369

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

370

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
10%-Bundesobligationen 1982—94/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 640,0	<sup>e)</sup> 1 503,3
9,875%-Bundesobligationen 1982—89/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500,0	<sup>e)</sup> 500,0
9%-Bundesobligationen 1982—92/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 505,0	<sup>e)</sup> 2 505,0
8,5%-Bundesobligationen 1982—94/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 245,0	<sup>e)</sup> 2 245,0
8,875%-Bundesobligationen 1982—88/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	<sup>e)</sup> 1 000,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 3 590,0
8,375%-Bundesobligationen 1983—89/A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 240,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 1 200,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 900,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 3 600,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 400,0
Konversionsdarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	<sup>e)</sup> 3 000,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	496,5	496,5	<sup>e)</sup> 496,5
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 065,0	1 065,0	<sup>e)</sup> 1 065,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500,0	<sup>e)</sup> 1 500,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 2 900,0
9,5%-Bankendarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	100,0	<sup>e)</sup> 100,0
9,5%-Bankendarlehen 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180,0	180,0	<sup>e)</sup> 180,0
Konversionsdarlehen 1981/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 780,0	2 780,0	<sup>e)</sup> 2 780,0
Konversionsdarlehen 1981/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 550,0	3 550,0	<sup>e)</sup> 3 550,0
Konversionsdarlehen 1981/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	882,0	882,0	<sup>e)</sup> 882,0
Konversionsdarlehen 1981/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 220,0	1 220,0	<sup>e)</sup> 1 220,0
Konversionsdarlehen 1981/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 283,3	1 283,3	<sup>e)</sup> 1 283,3
Konversionsdarlehen 1981/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 570,0	3 570,0	<sup>e)</sup> 3 570,0
Konversionsdarlehen 1981/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	<sup>e)</sup> 1 000,0
Konversionsdarlehen 1981/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104,0	104,0	<sup>e)</sup> 104,0
Konversionsdarlehen 1981/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	605,0	605,0	<sup>e)</sup> 605,0
Konversionsdarlehen 1981/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250,0	250,0	<sup>e)</sup> 250,0
Konversionsdarlehen 1981/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	<sup>e)</sup> 50,0
Konversionsdarlehen 1981/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 801,7	3 801,7	<sup>e)</sup> 3 801,7
Bankendarlehen 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 280,0	3 280,0	<sup>e)</sup> 3 280,0
Bankendarlehen 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 400,0	—
11,125%-Bankendarlehen 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	<sup>e)</sup> 50,0
Bankendarlehen 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	710,0	<sup>e)</sup> 710,0
10,6925%-Bankendarlehen 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900,0	<sup>e)</sup> 900,0
Bankendarlehen 1982/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200,0	<sup>e)</sup> 200,0
Bankendarlehen 1982/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 700,0	<sup>e)</sup> 1 700,0
Bankendarlehen 1982/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 345,0	<sup>e)</sup> 7 345,0
Bankendarlehen 1982/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350,0	<sup>e)</sup> 350,0
9,5%-Bankendarlehen 1982/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700,0	<sup>e)</sup> 700,0
Bankendarlehen 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 7 650,0
Bankendarlehen 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 1 400,0
Bankendarlehen 1983/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 1 950,0
Bankendarlehen 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 1 515,0
Bankendarlehen 1983/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 1 200,0
Bankendarlehen 1983/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 2 850,0
Bankendarlehen 1983/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>e)</sup> 3 550,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

Schuldgattung	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Bankendarlehen 1983/VIII .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>6)</sup> 950,0
4%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Niederösterreich .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	212,0	212,0	<sup>6)</sup> 212,0
Sonstige Kreditoperationen 1983 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 899,3
Finanzschuld in inländischer Währung (Summe) ...	39 553,9	47 232,2	47 855,4	68 305,0	98 824,4	117 154,5	139 141,5	167 244,6	188 539,7	200 712,9	233 230,6	288 914,0
Gesamtsumme ...	49 857,6	56 251,3	61 395,0	100 367,2	133 782,4	164 581,0	199 167,0	230 899,2	261 180,5	295 278,2	341 581,4	<sup>12)</sup> 414 157,0

Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)

371

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 372.

372

**Stand der Finanzschulden (1972 bis 1983)**

Fußnoten zu Seiten 357 bis 371:

1) 1972 bis 1981 laut Bundesrechnungsabschluß, 1982 laut Erfolg, 1983 Schätzung auf Grund der im BVA 1984 angenommenen Kurswerte. Finanzschulden der Jahre 1937 sowie 1945 bis 1956 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 32 bis 35, der Jahre 1957 bis 1966 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968, Seite 322 bis 326, der Jahre 1967 bis 1971 siehe Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1978, Seite 372 bis 383.

<sup>2)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 593.

<sup>3)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 594.

<sup>4)</sup> Zinsfuß variabel, wenn nicht gesondert angeführt.

<sup>5)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 590.

<sup>6)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 591.

<sup>7)</sup> Kredit für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

<sup>8)</sup> Kredit zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine.

<sup>9)</sup> Bis zum Jahre 1970 als „Baukredit der Tauernkraftwerke A.G. 1968“ veranschlagt gewesen.

<sup>10)</sup> Durch Kurswertänderungen können sich die Schilling-Gegenwerte der Fremdwährungsbeträge noch ändern.

<sup>11)</sup> Unter Berücksichtigung der Feststellungen laut BGBl. Nr. 377/1976.

<sup>12)</sup> Geschätzt Ende August 1983.

## IX. Die Haftungsübernahmen des Bundes

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Während auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung die Bundeshaftung der Sicherstellung der Kreditgeschäfte und dadurch überhaupt der Aufbringung von Fremdmittel für die österreichische Wirtschaft dient (Bürge und Zahlerhaftung § 1357 ABGB.), wird auf dem Gebiete der Exportförderung die Haftung in erster Linie in Form von Garantien übernommen, die als selbständige Verträge den besonderen Bedürfnissen bei Exportgeschäften entsprechen (§ 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 215, im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 Ausfuhrförderungsverordnung 1981 vom 29. Mai 1981, BGBl. Nr. 257).

Zur Erleichterung der Finanzierung dieser Geschäfte können auch Haftungen nach dieser Bestimmung in Form von Wechselbürgschaften im Sinne des § 1357 ABGB oder in Form von Garantien gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 221, übernommen werden.

Ausfallhaftungen (§ 1346 ABGB) wurden vor allem, im Zuge der Umschuldung ehemaliger USIA-Betriebe und für Betriebsmittelkredite dieser Betriebe übernommen, um ihre Weiterführung nach Übernahme durch den Bund zu gewährleisten. Weiters wurden Ausfallhaftungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der Prämiensparförderung (Anschlußkredite), zur Förderung der Errichtung von Zollfreizonen sowie für Kredite im Rahmen des Entwicklungs- und Erneuerungsfonds übernommen.

Entschädigungsbürgschaften (§ 1348 ABGB) werden gemäß ÖIAG-Anleihegesetz (BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1979, 298/1981, 602/1981 und 633/1982) für von der ÖIAG verbürgte Investitionskredite an ihre Tochter- und Enkelunternehmungen übernommen.

### Gesetzliche Ermächtigungen

Die Übernahme der Bundeshaftung fällt in die alleinige Zuständigkeit des Finanzministers, der jedoch hierfür entsprechend gesetzliche Ermächtigungen benötigt, die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen oder in Sondergesetzen ausgesprochen werden.

### Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft

Für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft waren vor allem die Auslandsanleihege-

setze, BGBl. Nr. 154/1946, zuletzt in der Fassung des BGBl. Nr. 47/1958, BGBl. Nr. 239/1958, in der Fassung des BGBl. Nr. 66/1959 und BGBl. Nr. 74/1962 sowie das Bundesgesetz, betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen der ERP-Hilfe (BGBl. Nr. 101/1949) von außerordentlicher Bedeutung.

Im Rahmen der drei Auslandsanleihegesetze wurden Haftungen im Gegenwert von rund 7 000 Millionen Schilling, hauptsächlich für Auslandsanleihen und Darlehen der Elektrizitätswirtschaft und der verstaatlichten Industrie, sowie für Textilimporte in den ersten Nachkriegsjahren übernommen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank wurden rund 9 000 Millionen Schilling mit Bundeshaftungen besichert. Es handelte sich hier um die Aufbaukredite an die österreichische Wirtschaft, die im Rahmen der ERP-Hilfe bis zum Jahre 1952 und nachher im Rahmen der Rückflußgebarungen dieses Kreditblocks vergeben wurden. Mit dem Übergang des ERP-Sondervermögens an den ERP-Fonds im Jahre 1962 erloschen diese Bundeshaftungen mit einem damaligen Haftungsstand von rund 6 200 Millionen Schilling.

### Elektrizitätswirtschaft

Von weiterer Bedeutung waren und sind die Energieanleihegesetze, die mit einigen Ausnahmen seit dem Jahre 1953 regelmäßig beschlossen werden und der Elektrizitätswirtschaft die notwendigen Kapitalaufbringungen im In- und Ausland ermöglichen (Inland rund 48 000,8 Millionen Schilling und Ausland rund 32 322,7 Millionen Schilling); mit den Haftungen auf Grund der Auslandsanleihegesetze wurden für die Elektrizitätswirtschaft Bundeshaftungen von rund 85 849,4 Millionen Schilling übernommen.

### Land- und Forstwirtschaft

Seit dem Jahre 1959 werden in den Bundesfinanzgesetzen Haftungsermächtigungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft erteilt und bis Ende 1982 Haftungen von rund 7 437 Millionen Schilling übernommen. Da bei diesen Aktionen die Bundeshaftung nur für 50 bis 60 vH (ab 1. Jänner 1968 nur für 50 vH) der Kreditbeträge übernommen wird, wurde praktisch das Doppelte des Haftungsbetrages für land- und forstwirtschaftliche Investitionen mobilisiert.

### Bauwirtschaft

Für den Wohnbau, und zwar hauptsächlich für Anleihen der beiden Wohnbaufonds, wurden auf

374

**Haftungsübernahmen des Bundes**

Grund finanzgesetzlicher Ermächtigungen Bundeshaftungen von 2 794 Millionen Schilling übernommen.

Der Straßenbau wurde auf Grund von Sondergesetzen mit 75 098 Millionen Schilling durch Bundeshaftungen gefördert.

Für Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds zur Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen wurde auf Grund von finanzgesetzlichen Ermächtigungen die Bundeshaftung für 8 850 Millionen Schilling übernommen.

**Export**

Für die Sicherung österreichischer Exporteure gegen Exportrisiken bildeten die Ausfuhrförderungsgesetze und ihre Novellen die gesetzliche Grundlage, und zwar BGBl. Nr. 149/1950, 119/1953, 182/1954, 145/1957, 278/1960, 200/1964, 90/1965, 195/1967, 192/1969, 186/1970, 65/1972, 415/1974, 392/1975, 152/1976, 157/1977, 218/1978, 667/1978, 267/1980 und 215/1981. Der Haftungsrahmen von ursprünglich 500 Millionen Schilling nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1949 mußte — der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Exportsektor Rechnung tragend — auf nunmehr 250 000 Millionen Schilling nach der Ausfuhrförderungsgesetznovelle 1980 erhöht werden. Die Ausnützung beträgt zum 31. Dezember 1982 216 340 Millionen Schilling. Nach Maßgabe von Kreditrückzahlungen und durch Erlöschen von Haftungsverpflichtungen können neue Haftungen bis zum Höchststrahmen wieder übernommen werden. Da bei der Exportförderung Haftungen in der Regel einen Selbstbehalt des Exporteurs vorsehen, der bis 50 vH des Fakturenbetrages ausmachen kann, wurden tatsächlich Exportgeschäfte in noch größerem Umfang gefördert, als die obgenannten Haftungssummen betragen.

Durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 221, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die Aufnahme von Krediten in titrierter und nicht titrierter Form, soweit deren Erlös zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften österreichischer Exporteure verwendet wird, die Haftung zu übernehmen.

Auf den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen von 160 Milliarden Schilling sind 10 vH Kursrisiken vom Kapitalbetrag einzurechnen.

Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, bis 130 Milliarden Schilling die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

Bis Ende Dezember 1982 wurden Haftungszusagen von insgesamt 132 491 Millionen Schilling erteilt.

Hievon entfallen auf Transaktionen in fremder Währung 124 452 Millionen Schilling, auf solche in österreichischer Währung 8 040 Millionen Schilling.

**Gesamtüberblick**

In den Erläuterungen zum Titel 547 „Haftungsübernahmen des Bundes“ auf den Seiten 148 bis 153 des Arbeits- bzw. Amtsbehefes zum Bundesfinanzgesetz 1984 sind die gesetzlichen Grundlagen für die derzeit bestehenden Bundeshaftungen einzeln angeführt.

Bis einschließlich Ende 1982 wurden Bundeshaftungen von rund 1 075 257 Millionen Schilling übernommen.

Millionen  
Schilling

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1982 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen .....	rund 16 337
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von .....	rund 13 403
entgegenstehen. Die Netto-Belastung des Bundes betrug .....	rund 2 934
somit nur rund 0,27 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsanspruchnahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.	

**Haftungsobligo**

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1948 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

**Haftungsübernahmen des Bundes (1960 bis 1982) — Stand  
der Bundeshaftungen (Ende 1982)**

375

**Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes <sup>1) 2) 4)</sup>**

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in		Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in	
		Fremd- währung in Millionen Schilling	Schilling- währung			Fremd- währung in Millionen Schilling	Schilling- währung
1960	19 063	4 223	14 840	1972	55 051	12 156	42 895
1961	20 409	4 575	15 834	1973	62 738	11 786	50 952
1962	15 970	5 028	10 943	1974	74 348	15 704	58 644
1963	16 949	5 513	11 436	1975	104 084	21 310	82 774
1964	16 979	5 617	11 362	1976	140 610	26 251	114 359
1965	19 985	5 677	14 308	1977	176 734	38 038	138 696
1966	22 774	6 292	16 482	1978	219 373	48 865	170 508
1967	29 977	8 383	21 594	1979	269 603	53 846	215 757
1968	33 319	9 852	23 467	1980	258 410	73 140	185 270
1969	38 931	10 940	27 991	1981	360 693	117 112	243 581
1970	43 296	10 778	32 518	1982 <sup>3)</sup>	400 615	118 078	282 537
1971	49 506	11 112	38 394				

**Stand der Haftungen des Bundes Ende 1982 <sup>1) 2)</sup>**

	Stand per 31. 12. 1982 Millionen Schilling	
<b>Elektrizitätswirtschaft:</b>		
a) Weltbankkredite	35,56	
b) Sonstige Auslandskredite	2 727,82	
c) Auslandsanleihen	10 081,16	
d) Energieanleihen (Inland)	11 336,32	
e) Sonstige Inlandkredite	2 341,65	26 522,51
Ausfuhrförderungsgesetz		216 339,71
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		92 589,39
Garantiegesetz 1955		1,20
Agrarinvestitionskredite		1 895,42
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)		13 300,86
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:		
a) Straßenbau	26 121,78	
b) AUA-Kredit	821,12	
c) Sonstiges	2 547,71	29 490,61
Anleihen der Wohnbaufonds		61,82
Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds		5 033,15
Sonstige Kredite:		
a) Zollfreizonen	11,40	
b) Prämiensparen	31,86	
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. (EE-Fonds)	7 185,09	
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	39,13	
e) Atomhaftpflichtgesetz	260,00	
f) Ausstellungsgut	123,70	
g) Erdöllagerges. m. b. H.	2 498,93	
h) Polenkohlegarantiegesetz	5 230,57	15 380,68
<b>Gesamtsumme</b>		<b>400 615,35</b>

<sup>1)</sup> In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

<sup>2)</sup> Kapitalbeträge.

<sup>3)</sup> Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betragen zum 31. Dezember 1982 91 786,82 Millionen Schilling.

<sup>4)</sup> Bezüglich der Vorjahre siehe den Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 387; Daten der Jahre 1948 bis 1959.